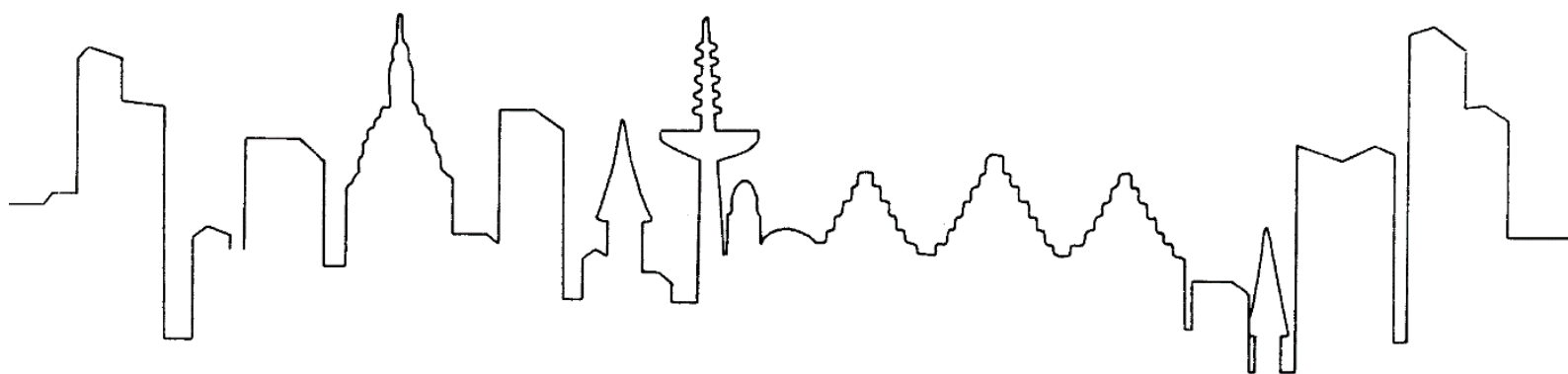


# Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

## Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020



STADT  FRANKFURT AM MAIN  
Der Magistrat  
Revisionsamt  
Gutleutstraße 26  
60329 Frankfurt am Main  
E-Mail: [info.amt14@stadt-frankfurt.de](mailto:info.amt14@stadt-frankfurt.de)  
[www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de](http://www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de)



Redaktionsschluss: 29.07.2022

## Vorbemerkungen

In den Schlussberichten 2020 berichten wir in den beiden nachfolgenden Schlussberichtsteilen

### **I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main**

und

### **II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main**

wie in den Vorjahren zunächst über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Darüber hinaus wird in den Schlussberichten 2020 über die Ergebnisse der Prüfung des „Konzernabschlusses der Stadt Frankfurt am Main“ nun in Teil

### **III Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main**

Bericht erstattet.

Zudem wird ab den Schlussberichten 2020 in einem besonderen Teil

### **IV Jahresbericht 2020**

über unsere unterjährige Prüfungstätigkeit berichtet, wie wir sie bisher im Teil I in Tz. 8 sowie im Teil III vorgenommen haben.

Hierbei handelt es sich um Einzelfeststellungen in der Kernverwaltung im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, Prüfungen der Informations- und Kommunikations-Technik (IKT) sowie bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen. Darüber hinaus treffen wir hier Feststellungen, die wir im Vorjahr in Teil III dargestellt haben, zum Beteiligungsmanagement und zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main sowie zu Prüfungen bei städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern, und zwar bei Eigenbetrieben, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Gesellschaften, Vereine und Verbände), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen, soweit diese aus unserer Sicht geboten sind.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlastungserteilung durch die Stadtverordnetenversammlung nach § 114 HGO.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Umfang und Inhalt dieses Rechenschaftsberichtes werden durch § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Der Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main als „Lage- und Rechenschaftsbericht“ im Jahresabschluss 2020 vorgelegt.

Zum Jahresabschluss des Sonderhaushalts ZVK wird ein separater „Lagebericht“ gem. § 289 HGB vorgelegt.




Gleiches gilt für den Konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 112a Abs. 5 HGO. Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main gemäß § 55 GemHVO als „Konsolidierungsbericht“ im Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 bezeichnet.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen über das Ergebnis der Prüfung zum Jahresabschluss (§ 128 Abs. 2 HGO) werden in den Schlussberichten üblicherweise auch Prüfungserkenntnisse aus unterjährigen Prüfungen und aus Prüfungen von Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die städtischen Organe und aus der Prüfung von Bauabrechnungen aufgenommen, die in der Regel bereits unmittelbar nach ihrer Feststellung Gegenstand von Einzelprüfungsberichten gegenüber den zuständigen Ämtern oder von Stellungnahmen gegenüber dem Magistrat waren.

Mit der Erwähnung in den Schlussberichten folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei die Prüfungsfeststellungen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter für die gesamte Stadtverwaltung dargestellt werden. Politische Bewertungen und entsprechende Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsamt, wohl aber deren Umsetzungen bzw. Auswirkungen. Die Schlussberichte enthalten im Übrigen nicht nur Feststellungen mit Beanstandungscharakter, sondern auch Empfehlungen, allgemeine Hinweise und Vorschläge zu Änderungen im Verwaltungsablauf.

**Der Entwurf der Schlussberichte 2020 wurde zum zweiten Mal in einem formellen Verfahren mit dem Magistrat abgestimmt, nachdem das mit den Vorjahresberichten geänderte Verfahren zu einer deutlichen Verkürzung des Prozesses geführt hat.**

Haushaltsplan, Jahresabschlüsse, Konsolidierter Gesamtabchluss, Beteiligungsbericht, Berichte und Vorlagen des Magistrats sowie die Schlussberichte des Revisionsamtes geben der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich umfassend über den Verwaltungsablauf in einer konkreten Zeitspanne zu informieren (§ 50 Abs. 2 HGO) und daraus entsprechende Beschlüsse abzuleiten und Wirkungsziele zu formulieren.

Im Text in blau und unterstrichen dargestellte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ [xxxx](#)) sowie Magistratsvorlagen ([M xxxx](#)) und Berichte des Magistrats ([B xxxx](#)) beinhalten Hyperlinks auf das **PARLamentsInformationsSystem** . Auf Veröffentlichungen im [Amtsblatt](#) der Stadt Frankfurt am Main wird ebenfalls mittels Hyperlink referenziert. Innerhalb der Schlussberichte kann bei den Tz.-Verweisen über Hyperlinks wie in einem Internet-Browser navigiert werden  , wenn der PDF-Reader dies entsprechend unterstützt.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main	13
II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Frankfurt am Main	201
III Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main	241
IV Jahresbericht 2020	281

## Abkürzungsverzeichnis

Die juristischen Personen haben, sofern nicht anders angegeben, ihren Sitz in Frankfurt am Main.

<b>A</b>	Aktiva
ABewGr	Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)
ABG	ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH
ABI	Amt für Bau und Immobilien
ABV	Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main
AGA I	AGA – Allgemeiner Teil
AGA II	AGA – Besonderer Teil
AGA III	AGA – Personalhandbuch
Alte Oper	Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
a. F.	alte Fassung
<b>B</b>	Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung
BA	Bauabschnitt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BäderBetriebe	BäderBetriebe Frankfurt GmbH
Bäderbau GmbH	Bäderbaugesellschaft mbH
Bäderbau KG	Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG
BdR	Bericht der Revision
BGF	Bruttogrundfläche
BGM	Budgetierungsmerkmal
BHKW	Blockheizkraftwerk
BKI	Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern
BKRZ GmbH	BKRZ Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
BKRZ KG	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH Co. KG
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

<b>CERT</b>	Computer Emergency Response Team (Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam)
<b>CO</b>	SAP-Modul Controlling (Kostenrechnung)
<b>DAWI</b>	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
<b>DIN</b>	DIN-Normen des Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
<b>DomRömer</b>	DomRömer GmbH
<b>DRK-Blutspendedienst</b>	DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige GmbH
<b>DRS</b>	Deutscher Rechnungslegungsstandard
<b>DV</b>	Datenverarbeitung
<b>EC-PCA</b>	SAP-Modul Enterprise Controlling - Profit Center Accounting (Profit-Center-Rechnung)
<b>ECC</b>	SAP ERP Central Component
<b>EigBGes</b>	Eigenbetriebsgesetz
<b>EKP</b>	Einkaufsplattform
<b>EnEV</b>	Energieeinsparverordnung
<b>EÖB</b>	Eröffnungsbilanz
<b>ER</b>	Ergebnisrechnung
<b>ERP</b>	Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens-Informationssystem)
<b>EPSAS</b>	European Public Sector Accounting Standards
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein
<b>FAG</b>	Finanzausgleichsgesetz
<b>FAAG</b>	Frankfurter Aufbau AG
<b>FAAG Technik</b>	FAAG Technik GmbH
<b>FAIT</b>	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW
<b>FES</b>	Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
<b>FHG</b>	Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L.
<b>FI</b>	SAP-Modul Financial Accounting (Finanzwesen)
<b>FI-AA</b>	SAP-Modul Asset Accounting (Anlagenbuchhaltung)
<b>FI-GL</b>	SAP-Modul General Ledger Accounting (Hauptbuchhaltung)
<b>FIZ</b>	FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH
<b>FMT</b>	Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
<b>Frankfurt Ticket</b>	Frankfurt Ticket RheinMain GmbH

Fraport	Fraport AG
FRAP	Frankfurter Arbeitsmarktprogramm
FRL	Frankfurter Richtlinien
FRM	FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region
FV	Freiwillige Versicherung
<b>G</b> ateway Gardens	Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem der Stadt Frankfurt am Main
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMVK	Geschäftsstelle der Magistratsvergabekommission
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 28.11.2019)
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
<b>H</b> afen- und Markt- betriebe	Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
ha	Hektar
Hessenwasser	Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HFM	HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz



HVAG	Hessisches Versicherungsaufsichtsgesetz
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
ICB	In-der-City-Bus GmbH
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGS	integrierte Gesamtschule
IKS	internes Kontrollsystem
IKT/IT	Informations- und Kommunikationstechnik/Informationstechnik
IM	SAP-Modul Investment Management (Investitionsmanagement)
IPASS	Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem (IT-Verfahren des ABI)
iSEP	integrierter Schulentwicklungsplan
ivm	ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt Rhein-Main)
<b>KEG</b>	KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
KFH	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
KG	Kostengruppe; Kommanditgesellschaft
KGS	kooperative Gesamtschule
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Verband für kommunales Management, Köln
KIPK	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita Frankfurt	Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)
KKJF	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
KT	Kindertagesstätte
Kulturregion	Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe
LOGA	Lutheran Office for Governmental Affairs (Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem) der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
<b>M</b>	Magistratsvortrag an die Stadtverordnetenversammlung
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft

MB	Magistratsbeschluss
MBF	MuseumsBausteine Frankfurt GmbH
Messe Frankfurt	Messe Frankfurt GmbH
Mio.	Millionen
MM	SAP-Modul Materials Management (Materialwirtschaft)
Mousonturm	Künstlerhaus Mousonturm Frankfurt am Main GmbH
Mrd.	Milliarden
MSD	Mainova ServiceDienste GmbH
MVK	Magistratsvergabekommission
Nassauische Heimstätte	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungs- gesellschaft mit beschränkter Haftung
NaSt	Nachrichten für die Stadtverwaltung
n. e. V.	nicht eingetragener Verein
NSK	New System Kommunal
n. F.	neue Fassung
<b>OB</b>	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
<b>P</b>	Passiva
PB	Produktbereich
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PG	Produktgruppe
PM	Prüfungsmitteilung
PPP	Public Private Partnership
Praunheimer Werkstätten	Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
PS	SAP-Modul Project System (Projektsystem)
PSCD	SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursements (Kassen- und Einnahmemanagement)
PSM	SAP-Modul Public Sector Management (Haushaltsma- nagement)
PV	Pflichtversicherung
<b>Rebstock</b> Projektgesellschaft	Rebstock Projektgesellschaft mbH
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versiche- rungsunternehmen
Regionalpark Taunushang	Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH, Bad Homburg
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim a. Ts.

RTW	RTW Planungsgesellschaft mbH
<b>Saalbau</b>	Saalbau Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Anwendungssoftware der SAP SE, Walldorf
SAP-BEx-Analyser	SAP Business Explorer Analyser
SAP ECC	SAP Enterprise-Resource-Planning Central Component
SBEV	SBEV Stadtbahn Europaviertel Projektbaugesellschaft mbH
SBF	Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH
Schirn Kunsthalle	Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH
SD	SAP-Modul Sales and Distribution (Vertrieb)
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt (Eigenbetrieb)
SEM-BCS	SAP-Modul Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System (Anwendungskomponente für die Konsolidierung)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sportpark Stadion	Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
Stadtwerke Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
Städtische Kliniken	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Eigenbetrieb)
StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
StVV	Stadtverordnetenversammlung
SWFH	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
<b>T</b>	Tausend
TCF	Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main
TGA	technische Gebäudeausrüstung
traffiQ	traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Tz.	Textziffer (in diesen Schlussberichten)
<b>VAG</b>	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
VgV	Vergabeverordnung
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VHS	Volkshochschule Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
VKS	Vorgangskontrollsystem
<b>WIBank</b>	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

<b>Wifö</b>	Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH
<b>xFlow</b>	xFlow Invoice for SAP (DV-Programm der xSuite Group GmbH, Ahrensburg)
<b>ZVK</b>	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main
<b>§</b>	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. Paragraph

# Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

## Schlussberichte 2020 – Teil I

### Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen ..... 25</b>
1.1	Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“ ..... 25
1.2	Zu Tz. 6 „Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“ ..... 25
1.3	Zu Tz. 7 „Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020“ ..... 29
<b>2</b>	<b>Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts..... 34</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 35</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 36</b>
4.1	Prüfungsgegenstand ..... 36
4.2	Art und Umfang der Prüfung ..... 37
4.2.1	Prüfung der Einhaltung der Haushaltswirtschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGO).... 37
4.2.1.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) ..... 37
4.2.1.2	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)..... 38
4.2.1.3	Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung ..... 38
4.2.2	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) ..... 39
4.2.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards ..... 39
4.2.2.2	Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts ..... 39
4.2.2.3	Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte..... 40
4.2.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 41
4.2.2.5	Prüfungsfeststellungen..... 42
4.2.3	Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 42
<b>4.3</b>	<b>Wesentliche Prüfungshemmnisse ..... 42</b>
<b>5</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren ..... 43</b>

<b>6</b>	<b>Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>45</b>
<b>6.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplans .....</b>	<b>45</b>
6.1.1	Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.....	45
6.1.2	Haushaltssicherungskonzept.....	46
6.1.3	System der Budgetierung .....	46
6.1.4	Vorläufige Haushaltsführung .....	46
6.1.5	Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen .....	47
6.1.5.1	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt.....	47
6.1.5.2	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt .....	48
6.1.5.3	Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	49
6.1.6	Budgetüberträge .....	50
6.1.6.1	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt .....	50
6.1.6.2	Budgetüberträge im Finanzhaushalt.....	52
6.1.6.3	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge.....	53
6.1.7	Einhaltung des Stellenplans .....	54
6.1.8	Einhaltung des Haushaltsplans .....	56
<b>6.2</b>	<b>Aufstellung des Jahresabschlusses.....</b>	<b>57</b>
<b>6.3</b>	<b>Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses) .....</b>	<b>58</b>
6.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage .....	58
6.3.2	Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien .....	59
6.3.2.1	Allgemeines .....	59
6.3.2.2	Umsetzung in Frankfurt am Main .....	59
6.3.2.3	Feststellungen zu den Angaben in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses.....	61
6.3.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum Stand der Aufgabenerfüllung.....	61
6.3.3	Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde .....	62
6.3.4	Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts) .....	64
6.3.4.1	Allgemeine Feststellungen .....	64
6.3.4.2	Erträge des Ergebnishaushalts .....	65
6.3.4.3	Aufwendungen des Ergebnishaushalts .....	68
6.3.4.4	Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts .....	70
6.3.5	Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts).....	71
6.3.5.1	Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse.....	71
6.3.5.2	Entwicklung der Schulden .....	73
6.3.5.3	Kreditermächtigungen .....	77
6.3.5.4	Liquiditätskredite .....	78
6.3.5.5	Pensionslasten.....	78



6.3.6	Vermögenslage .....	80
6.3.6.1	Aktiva und Passiva .....	80
6.3.6.2	Investitionen .....	80
6.3.7	Entwicklung in den Produktbereichen .....	82
6.3.8	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind .....	83
6.3.9	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken .....	83
6.3.10	Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts .....	85
<b>7</b>	<b>Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020 .....</b>	<b>86</b>
<b>7.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....</b>	<b>86</b>
7.1.1	Buchführung, Ordnungsgrundlagen, Belegerfassung, Inventur und Inventar .....	86
7.1.1.1	IT-gestütztes Buchführungssystem .....	86
7.1.1.2	Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren .....	87
7.1.1.3	Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln .....	88
7.1.1.4	Inventur und Inventar .....	88
7.1.2	Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen .....	89
7.1.2.1	Vertragsmanagement .....	89
7.1.2.2	Bestell- und Anordnungswesen .....	90
7.1.2.3	Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen .....	91
	a) Ordnungsgrundlagen .....	91
	b) Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements .....	92
7.1.2.4	Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen .....	93
7.1.2.5	Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement .....	94
	a) Rechtliche Grundlagen .....	94
	b) Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement .....	94
	c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ABI) .....	94
	d) Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen .....	96
7.1.2.6	Kreditorische Prozesse .....	96
	a) allgemeines .....	96
	b) Beschaffungs-/Bestellwesen .....	97
	c) kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft) .....	97
	d) elektronische Rechnungsbearbeitung .....	98
	e) Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen .....	99

7.1.3	Jahresabschluss .....	100
7.1.4	Anlagen zum Jahresabschluss.....	100
<b>7.2</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2020 .....</b>	<b>101</b>
7.2.1	Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses) .....	101
7.2.1.1	Entwicklung der Vermögensrechnung .....	101
7.2.1.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung .....	102
A	Aktiva.....	103
A.1	Anlagevermögen.....	104
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	104
<b>A.1.1.1</b>	<b>Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte .....</b>	<b>104</b>
A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse .....	104
A.1.2	Sachanlagevermögen .....	106
<b>A.1.2.1</b>	<b>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....</b>	<b>106</b>
A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken .....	107
A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen .....	108
A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung .....	109
A.1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	109
A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau .....	109
A.1.3	Finanzanlagevermögen .....	111
A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	111
A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen .....	113
A.1.3.3	Beteiligungen.....	115
A.1.3.4	Ausleihungen an Beteiligungen.....	116
A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens .....	116
A.1.3.6	Sonstige Ausleihungen .....	118
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen .....	119
A.2	Umlaufvermögen .....	119
A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	119
A.2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	119
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	120
A.2.3.1	Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ....	120
A.2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....	122
A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	123
A.2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	124
A.2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände .....	124
A.2.4	Flüssige Mittel.....	125
A.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	126
P	Passiva .....	127
P.1	Eigenkapital .....	128
P.1.1	Netto-Position .....	128
P.1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital .....	129

P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses .....	129
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses .....	129
P.1.2.3	Sonderrücklagen.....	130
P.1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen.....	130
P.1.2.3.2	Stiftungskapital .....	131
P.1.3	Ergebnisverwendung .....	132
P.1.3.1	Ergebnisvortrag .....	132
P.1.3.2	Jahresergebnis .....	133
P.2	Sonderposten .....	134
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge .....	134
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	135
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich .....	136
P.2.1.3	Investitionsbeiträge .....	136
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	136
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG .....	138
P.2.4	Sonstige Sonderposten.....	138
P.3	Rückstellungen .....	140
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	140
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse ..	143
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.....	144
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten .....	145
P.3.5	Sonstige Rückstellungen .....	146
P.4	Verbindlichkeiten .....	149
P.4.1	Anleihen .....	149
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen .....	149
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung .....	150
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	150
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	151
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	151
P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....	152
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen .....	153
P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten.....	154
P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	155
7.2.1.3	Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses).....	157
7.2.2	Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses) .....	158
7.2.2.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung .....	158
7.2.2.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung .....	158

ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte .....	158
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	159
ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen .....	159
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	160
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen .....	160
ER.6	Erträge aus Transferleistungen.....	161
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen .....	162
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen ....	162
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	163
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge .....	164
ER.11	Personalaufwendungen .....	164
ER.12	Versorgungsaufwendungen .....	165
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	165
ER.14	Abschreibungen.....	167
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen .....	167
ER.16	Steueraufwendungen inkl. Umlagen .....	170
ER.17	Transferaufwendungen .....	171
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	171
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen .....	172
ER.20	Verwaltungsergebnis .....	172
ER.21	Finanzerträge .....	172
ER.22	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen .....	173
ER.23	Finanzergebnis .....	173
ER.24	Ordentliches Ergebnis .....	173
ER.25	Außerordentliche Erträge.....	174
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen.....	175
ER.27	Außerordentliches Ergebnis.....	176
ER.28	Jahresergebnis .....	176
7.2.3	Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses).....	177
7.2.4	Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses).....	178
7.2.5	Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses).....	179
7.2.5.1	Vorbemerkungen.....	179
7.2.5.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses) .....	179
7.2.5.3	Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses).....	179
7.2.5.4	Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses) .....	179
7.2.5.5	Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses) .....	180
7.2.5.6	Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses).....	180
7.2.5.7	Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalarückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) .....	180

7.2.5.8	Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses) .....	181
7.2.5.9	Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses) .....	182
7.2.5.10	Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses) .....	182
7.2.5.11	Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses).....	182
7.2.5.12	Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses) .....	182
7.2.5.13	Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses) .....	182
7.2.5.14	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden .....	183
<b>7.3</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.....</b>	<b>184</b>
<b>8</b>	<b>Prüfungsbestätigung.....</b>	<b>185</b>
<b>Anlagen</b>	<b>189</b>	
<b>Anlage 1</b>	<b>Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2020.....</b>	<b>191</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2020.....</b>	<b>194</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....</b>	<b>197</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

5-1:	Wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens .....	43
6-1:	Entwicklung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen .....	49
6-2:	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen .....	50
6-3:	Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen) ....	51
6-4:	Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen .....	52
6-5:	Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen).....	53
6-6:	Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen.....	54
6-7:	Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades .....	55
6-8:	Steuerungsrelevante Kennzahlen in Produkthaushalt und Jahresabschluss.....	60
6-9:	Erträge des Ergebnishaushalts.....	65
6-10:	Gewerbsteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbsteuerhebesatz) .....	66
6-11:	Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis.....	67
6-12:	Aufwendungen des Ergebnishaushalts.....	68
6-13:	Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen .....	70
6-14:	Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre .....	71
6-15:	Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist.....	71
6-16:	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr .....	72
6-17:	Entwicklung der Effektivschulden .....	74
6-18:	Zinsaufwendungen und Tilgungen.....	76
6-19:	Entwicklung der Netto-Neuverschuldung.....	77
6-20:	Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen .....	79
6-21:	Zusammensetzung der Vermögenslage .....	80
6-22:	Investitionsquote.....	81
7-1:	Eingesetzte SAP-Module.....	86
7-2:	Entwicklung der Vermögensrechnung .....	101
7-3:	Zusammensetzung und Entwicklung der Aktiva im Zeitablauf.....	103
7-4:	Entwicklung der Buch- und Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der stillen Reserven .....	117
7-5:	Zusammensetzung und Entwicklung der Passiva im Zeitablauf .....	127
7-6:	Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitablauf.....	128
7-7:	Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten im Zeitablauf .....	134
7-8:	Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof.....	137
7-9:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	140
7-10:	Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung und des Erfüllungsrückstands .....	141
7-11:	Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenchaft.....	142
7-12:	Entwicklung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.....	143
7-13:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien im Zeitablauf .....	144

7-14:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Zeitablauf .....	145
7-15:	Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Zeitablauf .....	146
7-16:	Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung .....	148
7-17:	Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	152
7-18:	Entwicklung der abgegrenzten Grabnutzungsentgelte zum Stichtag im Zeitablauf .....	156
7-19:	Entwicklung der Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt an andere Empfänger .....	169
7-20:	Entwicklung der Finanzrechnung .....	177








## 1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder<sup>1</sup>:

### 1.1 Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“


 Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2020** am 07.05.2021 **aufgestellt**, und damit die **gesetzliche Frist** des § 112 Abs. 5 HGO n. F. (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) überschritten. (Tz. 4.1 und Tz. 6.2)


 Den **Jahresabschluss 2018** hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2018 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)


 Den **Jahresabschluss 2019** hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2021 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2019 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)


Obgleich neben der Präsentation der Prüfungsergebnisse am 20.09.2021 im Haupt und Finanzausschuss zudem am 25.10.2021 eine zweite Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem neuen Sonderausschuss für Controlling und Revision erfolgte, so führte die Änderung des Verfahrens (Entfall der Stellungnahme des Magistrats; Vorabstimmung der Entwürfe der Schlussberichte) zu einer um einen Monat früheren Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

### 1.2 Zu Tz. 6 „Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“

 Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die der Finanzverwaltung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die **Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften** auch für das Haushaltsjahr 2020 eingeräumten umfänglichen Gestaltungsmöglichkeiten sachfremd genutzt wurden. (Tz. 6.1.1)

 Für das Haushaltsjahr 2020 wurde kein **Haushaltssicherungskonzept** (§ 92a HGO) vorgelegt. Die **Aufsichtsbehörde** hat mit ihrem Genehmigungserlass vom 19.05.2020 die Nicht-Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 3 HGO für das Haushaltsjahr 2020 mangels der Möglichkeit der Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie toleriert. (Tz. 6.1.2)

 Das ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung** wurde auch im Haushaltsjahr 2020 stetig angewendet. (Tz. 6.1.3)

 Die Stadtkämmerei erinnerte rechtzeitig per Rundmail an die Einhaltung der Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung**, wobei vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für Zuschussempfänger Erleichterungen festgelegt wurden. (Tz. 6.1.4)









Die Aufsichtsbehörde wies jedoch bereits in ihrem Genehmigungserlass zum Haushalt 2019 u. a. darauf hin, dass die vorläufige

---

<sup>1</sup> Die Bewertung der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**Die regelmäßig verspätete Vorlage wird als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet.**

-  Die genehmigten **Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen** beliefen sich auf rund 33,4 Mio. € (Vorjahr 9,0 Mio. €). Mit Vortrag [M 59](#) vom 07.05.2021 zum Jahresabschluss 2020 ist der Magistrat seiner diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen. (Tz. 6.1.5)
-  Die jährlichen **Budgetüberträge im Ergebnishaushalt** haben sich in 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rund 51,5 Mio. € bzw. um 36,4 % auf nun 193,4 Mio. € deutlich erhöht. **Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts bedenklich.** (Tz. 6.1.6.1)
-  Die Gesamtsumme der **im Finanzhaushalt gebildeten Budgetüberträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 46,6 Mio. € oder 77 % auf nun 692,7 Mio. € erhöht. (Tz. 6.1.6.2)
-  Die **Budgetüberträge von 2020 auf 2021** wurden weitgehend bestimmungskonform gebildet. (Tz. 6.1.6.3)
-  Der **Stellenplan 2020** wurde eingehalten. (Tz. 6.1.7)
-  **Die Einhaltung des Haushaltsplans** – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – **kann bestätigt werden.** (Tz. 6.1.8)
-  Die Ausführungen des Magistrates zur zusammengefassten **Darstellung der Haushaltslage** im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Frankfurt am Main. (Tz. 6.3.1)
-  Die Ausführungen zum **Stand der Aufgabenerfüllung** im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 sind wie im Vorjahr zum Teil noch unpräzise. Im Haushaltsplan werden Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss dann aber nicht eingegangen wird. Unseres Erachtens widerspricht dies dem § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, da dieser auf alle nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO definierten Ziele und Kennzahlen abzielt. (Tz. 6.3.2)

**Die Stadt Frankfurt am Main hat die Transformation von der Input-orientierten Steuerung (Budgetansätze) zur Output-orientierten Steuerung bis heute nicht wirklich vollzogen.**

Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach der GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts sind. Auch wenn sich die Angabe der Leistungsziele und Kennzahlen nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO auf die nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen wesentlichen Produkte beschränkt, sollte die getroffene Auswahl aus Revisionsicht erneut bewertet und ggf. angepasst (ausgeweitet) werden.

**Aufgrund der im Jahresabschluss fehlenden Abbildung der Resultate als Vergleich zu den zuvor im Haushaltsplan genannten Zielen kann letztlich keine Steuerungswirkung entfaltet werden. Wir begrüßen daher die Annahme des [E 116](#) „Haushalt wirkungsorientiert steuern“ im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2022.**



Die Genehmigung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2020 durch die Aufsichtsbehörde wurde vor allem zügig und ohne Auflagen erteilt, damit die Stadt in der bestehenden durch die Pandemie bedingten Krise handlungsfähig bleibt. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 zur **Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** entsprechen den bei unserer Prüfung, gewonnenen Erkenntnissen. (Tz. 6.3.3)



Die Angaben zur **Entwicklung des Ergebnishaushalts 2020** sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 korrekt dargestellt und erläutert. **Der Ausgleich des städtischen Haushaltes stellte bereits in den letzten Jahren eine immer größer werdende Herausforderung dar. Ein stetiger Zuwachs der Erträge war nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene Corona-Krise offenbart.** (Tz. 6.3.4)



**Das Ergebnis des Jahres 2020 von -65 Mio. € war wegen der deutlich gesunkenen Steuererträge nur mit der Unterstützung durch Kompensationszahlungen von Bund und Land in Höhe von rund 440 Mio. € möglich.**

**Daher ist aus Revisionsicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben; dies schließt über die Interdependenz der Abschreibungen den Finanzhaushalt ein.**



Im Rahmen unserer Prüfung der **Entwicklung der Zahlungsmit- telströme** stellten wir fest, dass der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 409 Mio. € um 884 Mio. € abermals geringer ausgefallen ist, als in der Planung mit 1.293 Mio. € vorgesehen. (Tz. 6.3.5.1)

Die Abweichung hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder (um 92 Mio. €) erhöht. **Die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan sollte sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren bzw. die Kapazitäten sollten weiter optimiert werden. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.**













Der **Schuldenstand** zum 31.12.2020 (aus investiver Kreditaufnahme und der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) nahm gegenüber dem Vorjahr um 243 Mio. € auf 2.356 Mio. € zu und hat damit in dem betrachteten Zeitraum der letzten 13 Jahre den höchsten Stand. (Tz. 6.3.5.2)

Die **Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen (letztere beinhalten insbesondere die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen), abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen betragen zum 31.12.2020 inzwischen **4,2 Mrd. €**.



**Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms). Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.**

-  Die aus Vorjahren übertragene Kreditermächtigungen und zum Teil die Ermächtigungen für 2020 konnten im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen werden, sodass die verbliebenen Kreditermächtigungen von 234 Mio. € aus dem Jahr 2019 und 533 Mio. € aus dem Jahr 2020 von in Summe rund 767 Mio. € zutreffend in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden konnten. (Tz. 6.3.5.3)
-  Die Liquidität war im Haushaltsjahr 2020 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben. (Tz. 6.3.5.4)
-  Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche stille Last (**Pensionslast**). So beträgt der bewertungstechnische **Erfüllungsrückstand** zum 31.12.2020 bereits **1.083,0 Mio. €** (Vorjahr: 892 Mio. €). Zum anderen nehmen die Pensionslasten aufgrund der **demografischen Veränderungen** und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden zu. Mit einem verstärkten **Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** bei einer im Regelfall unterstellbaren Wiederbesetzung der betroffenen Stellen entsteht ein „**doppelter**“ **Liquiditätsabfluss** – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung. (Tz. 6.3.5.5)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2020 ist geordnet. (Tz. 6.3.6.1)
-  Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche hinsichtlich der **Einhaltung der Investitionsbudgets** ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt. (Tz. 6.3.6.2)
-  Die Berichterstattung über die **Entwicklung in den Produktbereichen** trägt trotz der aufgezeigten Feststellungen dazu bei, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. (Tz. 6.3.7)
- Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen **Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen** wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.
-  Uns sind aus unseren Prüfungen keine weiteren Ereignisse bekannt, die über die im **Nachtragsbericht** dargestellten hinausgehen und über die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 hätte berichtet werden müssen. (Tz. 6.3.8)
-  Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden grundsätzlich die wesentlichen **Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit Chancen und Risiken** (soweit bekannt und kommuniziert) beschrieben. (Tz. 6.3.9, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1)
-  Das Revisionsamt begrüßt es, dass der Magistrat im Lage- und Rechenschaftsbericht erneut feststellt, dass der Stadtverwaltung ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem fehlt. **Daher ist es nicht verständlich, weswegen der Magistrat angesichts dessen keine bzw. nur unzureichende Aktivitäten entwickelt. Ähnliche gilt für die fehlende gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie.**
-  Wir weisen darauf hin, dass zudem ein **stadtweites Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet** ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren.

zieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung infrage stellen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind.



Der **Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2020 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den Anforderungen des § 51 GemHVO. (Tz. 6.3.10)

### 1.3 Zu Tz. 7 „Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020“



Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der **SAP-gestützten Rechnungslegung** die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist. Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der **nicht vollständigen Verfahrensdokumentation**, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung** aussprechen können. (Tz. 7.1.1.1)

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen jedoch **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach § 112 Abs. 1 HGO i. V. m. §§ 32 bis 37 GemHVO einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.



Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bedarf es dringend einer stadtinternen **Neuregelung des Freigabeprozesses für finanzrelevante Verfahren**. (Tz. 7.1.1.2)

Wir sehen es unverändert als zwingend erforderlich an, dass das Finanzdezernat oder das für IT zuständige Dezernat die veralteten stadtinternen Regelungen für die Einführung von finanzrelevanten IKT-Verfahren überarbeitet und dabei die aktuellen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Des Weiteren empfehlen wir in diesem Zusammenhang, eine Vorlage zur Erfüllung der Dokumentationspflichten (Muster einer Verfahrensdokumentation) zu erarbeiten und den dezentralen Bereichen zur Verfügung zu stellen.



Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 stellten wir fest, dass in einzelnen Bereichen bei der **Belegerfassung** nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **jedoch insgesamt als ordnungsgemäß** zu beurteilen. (Tz. 7.1.1.3)



Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen insgesamt **den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**. (Tz. 7.1.1.4)



Die Stadt Frankfurt am Main verfügt nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagement**. Aufgrund einer gleichzeitig bestehenden **Vielzahl von mit Dritten abgeschlossenen, zum Teil hoch komplexen, Verträgen** ist daher ein **Vertrag-scontrolling nur eingeschränkt möglich**. Somit ist auch nicht sichergestellt, dass die **Angaben im Anhang** über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, **vollständig** (Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6, Tz. 7.2.5.8 und 7.2.5.14)

sind und kann daher von uns weiterhin **nicht bestätigt** werden. Daraus ergeben sich vielfältige erhöhte Risiken für die Stadt. Diese wirken sich auch auf die Rechnungslegung aus. Davon ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung sowie die der Angaben im Anhang betroffen.

! Bei einer Querschnittsprüfung zum Vertragsmanagement in ausgewählten Ämtern und Betrieben wurden Optimierungspotentiale festgestellt. In Einzelfällen wurden bei Verträgen auf die Einbeziehung des Rechtamts verzichtet und Regelungen der AGA I, Abschnitt 4.4.11 nicht beachtet. **Wir empfehlen den Ämtern und Betrieben Regelungen zum Aufbau des Vertragsmanagements zu treffen und wo erforderlich technische Lösungen zur Verwaltung der Verträge zu entwickeln.**

**Wir begrüßen insofern die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Haushalt 2022<sup>2</sup>, mit der auch der Etat Antrag [E 118](#)<sup>3</sup> angenommen wurde. Der Magistrat sollte daher dringend die zentrale Bereitstellung eines stadtweiten IT-gestützten Vertragsmanagements durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik beauftragen.**



Die innerstädtischen Regelungen zum Bestell- und Anordnungswesen hat der Magistrat mit MB Nr. 57 vom 15.01.2021 sowie der Oberbürgermeister mit taggleicher OB-Verfügung erfreulicherweise neu geregelt; sie befinden sich seither in Umsetzung. (Tz. 7.1.2.2)

Gem. dem MB soll die künftige Umsetzung von Erteilung und Widerruf mittels einer noch zu beschaffenden bzw. zu erstellenden **Datenbanklösung** erfolgen, welche auch eine Dokumentation gewährleisten soll. Dies ist jedoch frühestens mit dem Haushalt 2023 angedacht, wofür auch erst noch Mittel im Haushaltsplan anzumelden sind. **Wir empfehlen die Beschaffung einer Software zur Implementierung eines digitalen Workflows konsequent und zeitnah umzusetzen, um weitere Effizienzsteigerungen im Prozess zu realisieren.**



In den Vorjahren hatten wir empfohlen, die städtischen **Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen** zeitnah zu überarbeiten und Musterzuwendungsrichtlinien, **einheitliche Muster** für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide sowie Verwendungsnachweise zu erstellen. Dies sicherte der Magistrat mit Bericht [B 323](#) vom 20.07.2020 (basierend auf dem Beschluss [§ 5567](#) vom 07.05.2020) zu. **Im Februar 2022 wurden uns drei Entwürfe für Musterschreiben bzw. Musterbescheide zur Prüfung zugeleitet, was wir begrüßen.** (Tz. 7.1.2.3)

Ferner hatten wir im Vorjahr den Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 begrüßt, wonach der Magistrat beauftragt wurde, eine datenbankbasierte Anwendung einzuführen, in der alle Zuschüsse, Zuwendungen und finanziellen Förderungen, die die Stadt freien Trägern, Institutionen, Vereinen u. a. gewährt, durch die jeweils zuständigen Stellen erfasst und bearbeitet werden, und durch die eine Auswertung der Daten möglich ist. **Wir weisen darauf hin, dass der Magistrat bis zum Redaktionsschluss die Thematik bisher nur**

---

<sup>2</sup> [§ 1832](#) „Entwurf Haushalt 2022 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2022–2025“  
<sup>3</sup> „Vertragsmanagement bei Dauerschuldverhältnissen verbessern – Vertragsdatenbank aufbauen“

**innerhalb des Finanzdezernates vorbereitet** (siehe auch [B 230](#) vom 20.05.2022); **eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bzw. die Einrichtung eines Projektes wurde noch nicht getroffen.**



Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2020 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren grundsätzliche Bemerkungen zu Fehlern bei der **Bilanzierung des Sachanlagevermögens. Abhilfemaßnahmen sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse** – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern Amt für Bau und Immobilien (ABI), Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE), Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – **umgesetzt werden.**

(Tz. 7.1.2.4)



Die dezentrale Bearbeitung des **Forderungsmanagements** birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert.

(Tz. 7.1.2.5)

**In der vom ABI verwalteten Produktgruppe 34.04 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ ist nach unseren bisherigen Feststellungen kein geordnetes Forderungsmanagement eingerichtet. Wir empfehlen dringend im ABI zeitnah ein angemessenes Forderungsmanagement und einen medienbruchfreien Prozess zur Ertragsgenerierung im Bereich Mieten/Pachten einzurichten. Die Aufklärung der Rückstände wurde in 2021 erfreulicher Weise fortgeführt und das Volumen der ungeklärten Zahlungseingänge bereits um 40 % reduziert.**

Nach Abschluss der in 2019 vorgenommenen **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen** hat der Magistrat am 13.07.2020 beschlossen, das Umsetzungsprojekt „*Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen*“ zu beginnen. Im Rahmen des Umsetzungsprojekts werden seit November 2021 die in der Organisationsuntersuchung erarbeiteten Handlungsvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Ämter und Dezernate und unter der Federführung des POA mit externer Beratung umgesetzt

Das Umsetzungsprojekt ist bis Mitte 2024 geplant. Wir empfehlen angesichts der **Dringlichkeit dieses Reformprojektes** dieses zügig zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse unverzüglich umzusetzen.



Die **Bearbeitung von Kreditorenrechnungen** erfolgt derzeit weiterhin nach unterschiedlichen Verfahrensweisen. Der Prozess wird zukünftig weitgehend digital ablaufen. Die Umstellung des Prozesses unter Verwendung der Software xFlow befindet sich seit 2018 im Rollout. Zum Ende des Berichtsjahres arbeiten 22 von 56 Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System. **Die Umstellung/Anbindung der restlichen Ämter ist weiterhin bis 2024/2025 geplant.** Das Umsetzungsprojekt zur **Reform im städtischen Rechnungswesen** betrifft auch die kreditorischen Prozesse.

(Tz. 7.1.2.6)



In der Vermögensrechnung haben wir – wie in den Vorjahren – im Wesentlichen **fehlende Umbuchungen** vom Posten „Anlagen im Bau“ auf die „Zielposten“ der fertiggestellten Anlagen sowie daraus **fehlerhafte (fehlende) Abschreibungen** bei einigen Posten des Sachanlagevermögens festgestellt. Diese Fehler haben Auswirkungen auf den richtigen Ausweis in der Vermögensrechnung und die

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
A.1.2)

Darstellung in der Ergebnisrechnung.

**Wir empfehlen, den Prozess „Anzeige der Fertigstellung von Bauprojekten“ zwischen bauenden Ämtern und der Anlagebuchhaltung zu optimieren.**



Bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen, wird die VGF hinsichtlich des Straßenbaus häufig durch das ASE nur als Dienstleister beauftragt. Die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau sind in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen; an die VGF adressierte Baurechnungen sind entsprechend an die Stadt weiter zu belasten.

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
A.1.2.3)

Die bei der Stadt bisher versäumte Aktivierung von Straßenaufbau aus der Errichtung der Hochbahnsteige der Stadtbahnlinie U5 an den Haltestellen Musterschule und Glauburgstraße wird unsererseits mit Hinblick auf Kosten (Komplexität) und Nutzen (Aussagekraft im städtischen Jahresabschluss) für diesen Einzelfall nicht weiterverfolgt.



Der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand hinsichtlich der **Verwaltung der Wohnbaudarlehen durch das Stadtplanungsamt** bestand für das Berichtsjahr nur bis Ende März 2020 fort. Grundlage der Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen im Jahresabschluss 2020 war das im Berichtsjahr neu installierte IT-Verfahren „proDoppik“; es hat das in der Vergangenheit verwendete Verfahren „WoBau“ des Stadtplanungsamtes abgelöst.

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
A.1.3.2,  
A.1.3.4,  
A.1.3.6)

**Mit dem Neuen IT-Verfahren wurden nach unseren Feststellungen die bisherigen Probleme bzw. speziell die umfänglichen manuellen Arbeiten im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu Ermittlung der zutreffenden Postensalden, nicht behoben. Der Prozess ist damit weiterhin sehr arbeitsreich, was zu Lasten einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung führt.**



Der Ausweis der **Sonderrücklagen** (P.1.2.3) wurde im Jahresabschluss 2020 abermals geändert. Wir erinnern daran, dass gemäß § 44 GmHVO die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen; ein entsprechender Hinweis fehlt im Anhang zum Jahresabschluss 2020.

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
P.1.2.3)



Wir regen an zu prüfen, ob die separate Berichterstattung des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung über die **Verwendung der Stellplatzablösemittel** im jeweils vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 2999<sup>4</sup> vom 23.05.2002 entfallen könnte, zumal im Lage- und Rechenschaftsbericht regelmäßig eine Berichterstattung über die Entwicklung im PB 16 „Nahverkehr und ÖPNV“ erfolgt, die auch die „Verwendung Stellplatzablöse“ (vergleiche Seite 90 des Jahresabschlusses 2020) umfasst.

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
P.2.1.3)



Bewertet mit einem handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz würde die **Pensions- und Beihilferückstellung** zum Bilanzstichtag anstatt 1.621 Mio. € gar 2.702 Mio. € betragen. Zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtung und der Versorgungsrücklage werden zwar Finanzanlagen getätigt, jedoch nicht in dem not-

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
P.3.1)

<sup>4</sup> Nicht öffentlich.



wendigen Maß. Die **Pensionslasten** werden somit auf zukünftige Generationen verlagert. Die **Deckungsquote** der Finanzanlagen sollte im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen nachhaltig verbessert werden.



Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Bilanzierungsvorschriften des § 16 GemHVO im Posten P.3.2 „Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse“ **keine Rückstellungen für steuerliche Rückzahlungsrisiken im Zusammenhang mit sogenannten Cum/Cum- und Cum/Ex-Aktien-Transaktionen passiviert** sind, sondern auf diese (regelkonform) lediglich im Anhang in Ziffer 7.5.5.3 über „Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“ im Unterpunkt „e) Steuerliche Rückzahlungsrisiken“ mit einem **Betrag von 282 Mio. €** berichtet wird.

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten  
P.3.2)



Die Einführung von **Lebensarbeitszeitkonten** (LAK) und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als **Pflichtrückstellung** nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang im Jahresabschluss erfolgt; **danach beträgt die Verpflichtung zum Bilanzstichtag 37,8 Mio. €.**

(Tz. 7.2.1.2,  
Posten P.3.5;  
Tz. 7.2.5.8)



Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 21,2 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt.

(Tz. 7.2.1.2  
Posten  
P.1.3.2;  
Tz. 7.2.2.2  
Posten  
ER.28)

Die aus unseren Feststellungen resultierenden **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020** sind aus Anlage 1 und Anlage 2 ersichtlich und in den Tz. 7.2.1.2 für die Vermögensrechnung und Tz. 7.2.2.2 für die Ergebnisrechnung im Einzelnen erläutert.

## 2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts

Inhalt und Umfang dieses nach § 128 Abs. 2 HGO zu erstellenden Schlussberichts (Schlussberichte 2020 – Teil I) spiegeln den Prüfungsauftrag des Revisionsamtes hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO) wider.

Wir berichten zunächst in den Tz. 3 bis 5 über die **Grundlage** unserer Jahresabschlussprüfung, über den **Prüfungsgegenstand**, **Art und Umfang der Prüfung** sowie den **Stand der Entlastungsverfahren**.

In Tz. 6 berichten wir über die Prüfung der **Einhaltung des Haushaltsplans** und des **Lage- und Rechenschaftsberichts mit unseren Prüfungsfeststellungen**.

In Tz. 7 berichten wir über die **Prüfung des Jahresabschlusses 2020**.

Die in den Vorjahren ebenfalls hier in Teil I in Tz. 8 erfolgte Berichterstattung über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit** mit Einzelfeststellungen aus den Bereichen:

- Haushalts- und Verwaltungsprüfungen,
- Informations- und Kommunikations-Technik,
- bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen sowie
- Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK),

haben wir mit den Schlussberichten 2020 in den Teil IV „Jahresbericht“ überführt.

Die **Prüfungsbestätigung** für den Jahresabschluss 2020 der Kernverwaltung befindet sich in Tz. 8.

### 3 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 der HGO hat das Revisionsamt den **Jahresabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

## 4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2020** sowie der **Lage- und Rechenschaftsbericht** der Stadt Frankfurt am Main, wie unter den Kapiteln 2. bis 8. (Seiten 8 bis 484) des [Jahresabschlusses 2020](#) der Stadt Frankfurt am Main abgebildet, einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

#### Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Haushaltswirtschaft und Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 07.05.2021 mit MB Nr. 474 ([M 59](#)) den Jahresabschluss 2020 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lage- und Rechenschaftsbericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 5 HGO n. F. soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

**Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erneut leicht überschritten.**

Im Einzelnen wurden uns für das Haushaltsjahr 2020 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Haushaltsplan 2020
- Jahresabschluss 2020
- Listen über Niederschlagungen und Erlasse (ggf. Fehlanzeigen)
- Kopien der Bestätigungsvermerke der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- von der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss erstellte Arbeitsdateien mit Angaben zum konsumtiven und investiven Teil des Kernhaushaltes
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Tz. 7.1.1.1), so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

## 4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

### 4.2.1 Prüfung der Einhaltung der Haushaltswirtschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGO)

#### 4.2.1.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Der Haushalt für das Jahr 2020 wurde als **Produktgruppenhaushalt** (§ 4 GemHVO) aufgestellt.<sup>5</sup> Die Haushaltsmittel wurden grundsätzlich den Dezernaten (Budgetbereiche) zur Bewirtschaftung im Sinne einer vollbudgetierten, dezentralen Ressourcenverwaltung zugewiesen.

Einen Überblick über die **Zuordnung der Produktgruppen des Haushaltes zu den Dezernaten, Ämtern/Betrieben und Geschäftsbereichen** zum 31.12.2020 gibt **Anlage 3**.

Die für die Ausführung des Produktgruppenhaushalts geltenden Budgetierungsregeln für Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen sind in den „**Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften**“ (ABV) zum Haushalt 2020 abgefasst. Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2020/2021 ist in zwei Bänden zusammengeführt.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde kein **Nachtragshaushalt** verabschiedet. Nach unseren Feststellungen haben auch keine Sachverhalte im Sinne des § 98 HGO vorgelegen, die die Erstellung eines Nachtragshaushalts erfordert hätten.

Die Abschlussdaten der **Teilergebnisrechnung** sind im Jahresabschluss 2020 nach **Produktbereichen** (PB) und **Produktgruppen** (PG) sowie nach Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt (siehe hierzu die Übersichten zur Ergebnisrechnung in Ziffer 8.2 im Jahresabschluss; Seiten 233 bis 358).

Die Abschlussdaten für die **Teilfinanzrechnungen** finden sich in Ziffer 8.3.3 im Jahresabschluss 2020 auf den Seiten 359 bis 471, ebenfalls nach PB und PG dargestellt.

Im Rahmen einer separaten Prüfung haben wir die Vorgehensweise in der Stadtkämmerei und in zwei ausgewählten Dezernaten zum Abschluss des Haushaltes als prozessorientierten Prüfung untersucht und dabei unser Verständnis der in diesem Prozess enthaltenen inhärenten Risiken aktualisiert.

Als Ergebnis dieser separaten Prüfung und unter der Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der vergangenen Jahresabschlüsse haben wir die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans nicht mehr als Vollprüfung konzipiert. Stattdessen haben wir in ausgewählten Bereichen Budgetüberschreitungen unter Berücksichtigung der durch die ABV gestatteten Verrechnungsmöglichkeiten aufgezeigt und wie deren Deckung nachgewiesen wurden.

---

<sup>5</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 ([M 210](#) „Entwurf Haushalt 2020/2021 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2020 - 2023“ vom 06.12.2019).

Darauf aufbauend haben wir beurteilt, ob die Stadtkämmerei und die zur Prüfung ausgewählten Dezernate für die wesentlichen inhärenten Risiken in diesem Prozess angemessene Kontrollmaßnahmen vorgesehen haben. Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir das System der internen Kontrollen auf seine Wirksamkeit hin geprüft, insbesondere soweit es der Sicherung der Einhaltung des Haushaltsplanes dient.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir anschließend die Haushaltsdaten im Soll und Ist nach PG auf der Ebene der ausgewählten Budgetbereiche (Dezernatsbudgets) betrachtet. Hierbei waren vor allem Haushaltsüberschreitungen auf der Ebene der Deckungskreise und deren Beordnung zu prüfen.

Darüber hinaus wurde die **Bildung von Budgetüberträgen bzw. Haushaltsresten** (siehe Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2020) geprüft. Bei der Bildung neuer Reste wurde darauf geachtet, dass die zugehörigen Sachkonten ein entsprechend berechtigendes Budgetierungsmerkmal aufwiesen und die Restebildung den ABV zum Produkthaushalt 2020 sowie den Bedingungen der Übertragbarkeit nach § 21 GemHVO entsprach.

#### **4.2.1.2 Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte die Prüfung von Belegen in Stichproben, und zwar im Rahmen

- von belegorientierten Einzelprüfungen (auch im Rahmen von Kassenprüfungen) aus der Jahresprüfplanung für die Prüfhare 2020 und 2021 (Tz. 4.1 des Teil IV der Schlussberichte 2020),
- von unterjährigen Tagesstichproben der Innenprüfung der Dezernate sowie
- der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne in über analytische Prüfungshandlungen sowie Stichprobenprüfungen (Tz. 7).

#### **4.2.1.3 Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung**

Der Auswahl adäquater Prüfbereiche bezüglich der Prüfung des Haushaltsjahres liegt im Rahmen der Jahresprüfplanung 2020 eine Risikoanalyse zugrunde.

Bei den Prüfungen standen Fragen der Prozessqualität, der **Ordnungsmäßigkeit** – wie der Aufbau und das Funktionieren interner Kontrollsysteme – sowie der **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Wir haben bei diesen Prüfungen auch Feststellungen getroffen, wenn offensichtlich geltende Vorschriften oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nicht beachtet wurden, dies war jedoch nicht Ziel dieser Prüfungen.

Zu etwaigen Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen oder im Kalenderjahr 2020 durchge-

führt wurden, verweisen wir auf unsere Darstellungen in Tz. 4.1 des Teil IV der Schlussberichte 2020.

#### **4.2.2 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)**

##### **4.2.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 06.08.2021 mit einer Prüfungsbestätigung versehene **Vorjahresabschluss**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den **Monaten April 2021 bis November 2021** durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) in den IDR-Leitlinien und IDR-Prüfhilfen festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**.

##### **4.2.2.2 Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts**

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lage- und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lage- und Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lage- und Re-

chenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Frankfurt am Main abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lage- und Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lage- und Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### 4.2.2.3 Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse und der Bewertung des **gesamstädtischen Kontrollumfeldes** konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende **sechs Prüffelder** definiert und innerhalb derer die folgenden **Prüfungsschwerpunkte** festgelegt:

- **Prüffeld 1:** Nachweis, Ausweis und Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse, erworbener Lizenzen, der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anlagen im Bau, insbesondere korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand; Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten; **Schwerpunkte:** Prozesse im ABI in Folge des HLM-Umsetzungsprojekts: Meldung fertiggestellter Anlagen vom ABI an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei; Zugangsprüfung einzelner bekannter fertiggestellter Anlagen



- **Prüffeld 2:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen (einschließlich langfristiger Ausleihungen) und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, Finanzaufwendungen und -erträge; **Schwerpunkt:** Bilanzierung der in den Finanzanlagen ausgewiesenen Wohnungsbaudarlehen (Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht) im Zuge der Einführung der neuen Darlehensverwaltungssoftware im Stadtplanungsamt; Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beteiligungen
- **Prüffeld 3:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Wertpapiere, der sonstigen Ausleihungen, der Forderungen aus Steuern, Lieferungen- und Leistungen und Transferzahlungen, der Flüssigen Mittel, der Sonderposten für den Gebührengleich und der Kreditverbindlichkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge; Finanzrechnung; **Schwerpunkte:** Bilanzierung der in den Finanzanlagen ausgewiesenen Wohnungsbaudarlehen (sonstige Ausleihungen) im Zuge der Einführung der neuen Darlehensverwaltungssoftware im Stadtplanungsamt; Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die weiteren Finanzanlagen und das Umlaufvermögen
- **Prüffeld 4:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der personalbezogenen Rückstellungen, Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; **Schwerpunkt:** Weiterentwicklung der Pensionsrückstellungen und der Pensionslasten sowie der Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten (LAK)
- **Prüffeld 5:** Nachweis und Vollständigkeit der Erträge/Aufwendungen aus Transferleistungen sowie Nachweis, Ausweis und Bewertung der damit zusammenhängenden Forderungen/Verbindlichkeiten
- **Prüffeld 6:** Nachweis und Vollständigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse; Nachweis, Ausweis und Bewertung der nicht-personalbezogenen Rückstellungen und der übrigen Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten; **Schwerpunkte:** Sachstand hins. der Abarbeitung der sonstigen Verbindlichkeiten aus nicht zugeordneten Zahlungseingängen im ABI

#### 4.2.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Gewünschte **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei und zum anderen bei den Bediensteten der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Fachämter eingeholt. Uns sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – sofern nicht unter Tz. 4.3 „Wesentliche Prüfungshemmnisse“ abweichend dargestellt – bereitwillig erteilt worden.

Entsprechend dem Rundmail der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2020 vom 20.11.2020 hatten die Ämter bzw. Geschäftsbereiche diverse Angaben für die Erstellung des Anhangs (z. B. über ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen) sowie eine diesbezügliche **geschäftsbereichsbezogene „Vollständigkeitserklärung“** gegenüber der Stadtkämmerei bis zum 12.02.2021 zu machen. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung war von den Ämtern bzw. Geschäftsbereichen zudem als „Anlage zum Jahresabschluss“ ein **geschäftsbereichsbezogener „Be-**

**stätigungsvermerk“** bis zum 26.02.2021 an die Stadtkämmerei zu senden. Zudem waren diese Meldungen dem Revisionsamt als Abdruck zu übermitteln. **Die Bestätigungen lagen zu den Meldeterminen jeweils weitgehend vor.**

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 am 11.03.2022 **schriftlich bestätigt.**

#### **4.2.2.5 Prüfungsfeststellungen**

Unsere Feststellungen, die sich auf fehlerhafte Angaben in Vermögens- und Ergebnisrechnung beziehen, haben wir zum einen bei den Erläuterungen zu den geprüften Posten in Tz. 7.2 dargestellt und diese zudem in **Anlage 1** in einer **Umbuchungsliste** zusammengefasst.

**Anlage 2** zeigt die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten. Gemäß dem Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO sind die in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung als Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig und umzusetzen sind, erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

#### **4.2.3 Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)**

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lage- und Rechenschaftsbericht** über die Entwicklung in den Produktbereichen (Ziffer 6.8 des Jahresabschlusses) analysiert. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung für den jeweiligen Produktbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lage- und Rechenschaftsbericht für den jeweiligen Produktbereich hätten erwähnt werden müssen.

Wie bislang auch verbinden wir diese Prüfung mit unseren Feststellungen zur Entwicklung der Haushaltslage der Stadt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sowie ggf. aus unserer Sicht gebotenen Steuerungsmaßnahmen.

#### **4.3 Wesentliche Prüfungshemmnisse**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 haben sich keine **Prüfungshemmnisse** ergeben.

## 5 Stand der Entlastungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Schritte im Rahmen des in § 114 HGO vorgesehenen Entlastungsverfahrens für die drei letzten Jahresabschlüsse auf:

5-1: Wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens

Jahresabschlüsse/ Schlussberichte	Vorlage der Schlussberichte des Revisionsamtes zur Kenntnisnahme	Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten	Beratung im Haupt- und Finanzausschuss sowie <i>Sonderausschuss für Controlling und Revision</i>	Beschlussfassung und Entlastung durch Stadt- verordnetenversammlung	öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO im Amtsblatt
2017	<a href="#">M 99</a> vom 29.07.2019	<a href="#">M 194</a> vom 11.11.2019	10.12.2019	<a href="#">§ 5016</a> vom 12.12.2019	<a href="#">Nr. 13</a> vom 24.03.2020 auf Seite 469 ff.
2018	<a href="#">M 91</a> vom 08.06.2020	<a href="#">M 162</a> vom 19.10.2020	08.12.2020	<a href="#">§ 6828</a> vom 10.12.2020	<a href="#">Nr. 11</a> vom 16.03.2021 auf Seite 308 ff.
2019	<a href="#">M 122</a> vom 23.08.2021	entfallen, da Vorabstimmung	20.09.2021 25.10.2021	<a href="#">§ 841</a> vom 11.11.2021	<a href="#">Nr. 1/2</a> vom 11.01.2022 auf Seite 43 ff.

**Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen haben, wurde erstmals für den Jahresabschluss 2014, und seither jährlich eingehalten.** Aus Revisionsicht ist zum Entlastungsverfahren bei der Stadt Frankfurt am Main zu bemerken, dass der hessische Gesetzgeber mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag den Kommunen eine sehr großzügige Frist eingeräumt hat, sich mit den Abschlüssen und den Prüfungsergebnissen zu befassen; bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH beträgt die Frist nur acht Monate<sup>6</sup>.

Obgleich zuletzt die Schlussberichte 2018 des Revisionsamtes nach rund 17 Monaten nach dem Abschlussstichtag der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorlagen,<sup>7</sup> so war festzustellen, dass die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung seit den Jahresabschlüssen bzw. Schlussberichten 2014 immer erst in der letzten Sitzung vor Fristende (Dezembersitzung) erfolgte. Dies war insbesondere auf den **langwierigen Prozess der Erstellung und Abstimmung der Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten** zurückzuführen, denn die Einbringung des Magistratsvortrags zur Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Entlastung des Magistrates wurde seit langem mit der Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten verbunden.

Da diese Stellungnahme des Magistrats gem. dem Hinweis Nr. 3 zu § 113 HGO jedoch nur optional ist, wurden die Schlussberichte 2019 bereits im Sommer 2021 erstmals im Vorfeld mit dem Magistrat abgestimmt (Änderung des Verfahrens).

<sup>6</sup> Vgl. § 42a Abs. 2 GmbHG.

<sup>7</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss regelmäßig erst ca. vier Monate nach dem Abschlussstichtag und der Konsolidierte Gesamtabschluss regelmäßig erst zehn Monate nach dem Abschlussstichtag zur Prüfung vorgelegt werden.

Obgleich neben der Präsentation der Prüfungsergebnisse am 20.09.2021 im Haupt- und Finanzausschuss zudem am 25.10.2021 eine zweite Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem neuen Sonderausschuss für Controlling und Revision erfolgte, so führte die Änderung des Verfahrens zu einer um einen Monat früheren Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2021 (Vorjahr: 10.12.2020).

## 6 Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

Nachfolgend stellen wir unsere Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020 nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 6 i. V. m. § 112 Abs. 3 und 4 Nr. 2 HGO dar.

### 6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

#### 6.1.1 Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Mit Beschluss [§ 5436](#) vom 26.03.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den §§ 94 ff. HGO die Haushaltssatzung zum [Haushalt 2020/2021 \(M 210\)](#) vom 06.12.2019 beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist damit

<b>im Ergebnishaushalt</b>	<b>in Mio. €</b>
<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.177,2
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.314,2
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,0
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,0
ein Jahresergebnis von	-137,0
<b>im Finanzhaushalt</b>	
einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	101,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	80,9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	728,1
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	646,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	122,0
einen Zahlungsmittelfehlbedarf von	-22,2
aus.	

Mit dem vorgenannten Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurden gemäß § 8 der Haushaltssatzung die ABV in Kraft gesetzt.

Nach diesen ABV kann die Anwendung der Hinweise zur HGO bzw. der Hinweise zur GemHVO durch die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie Rundschreiben des seinerzeitigen Dezernats II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – und der Stadtkämmerei oder durch Anweisungen des Stadtkämmerers den jeweiligen städtischen Aufgaben und Bedürfnissen angepasst werden.

Der Finanzverwaltung wurden somit auch für das Haushaltsjahr 2020 umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten seitens der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt.

**Wir haben keine Erkenntnisse, dass diese sachfremd genutzt wurden.**

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen erfolgte im [Amtsblatt Nr. 28](#) vom 07.07.2020 auf Seite 937 ff. unter Hinweis auf die Auslagestellten.

### 6.1.2 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde kein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat mit ihrem Genehmigungserlass vom 19.05.2020 die Nicht-Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 3 HGO für das Haushaltsjahr 2020 mangels der Möglichkeit der Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie toleriert.<sup>8</sup>

### 6.1.3 System der Budgetierung

Das seit der Einführung des neuen Steuerungsmodells ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung wurde auch im Haushaltsjahr 2020 stetig angewendet**. In den ABV finden sich die Regelungen über die Budgetierung mittels **Budgetierungsmerkmalen (BGM)**, welche auch die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind. Diese Merkmale entsprechen Haushaltsvermerken und sind als Teil der ABV Bestandteil der Haushaltssatzung.

Jedem Konto des Ergebnishaushaltes ist jeweils ein BGM zugeordnet. Eine Übersicht ist als [Anlage 2a](#) zum Entwurf des [Doppelhaushalts 2020/2021 \(M 210](#) vom 06.12.2019) beigefügt. Die ABV enthalten eine tabellarische Übersicht der **Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln** und sind im Produkthaushalt 2020/2021 auf den Seiten 21 bis 28 abgedruckt. Diese Festlegungen gelten allgemein als verbindlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde.

In den Festlegungen wird auch die Budgetierung der Haushaltsmittel von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von sonstigen Investitionen geregelt.

### 6.1.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 102 bis 105 HGO) durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 19.05.2020.<sup>9</sup> Bis zu diesem Termin waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

---

<sup>8</sup> Gem. der M 29 „*Entwurf Haushalt 2022 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2022 – 2025 hier: Informatorische Lesung*“ vom 18.02.2022, I Antrag Nr. 14 hat der Magistrat ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanung bis 2025 aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung als gesonderte Vorlage bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2022 vorzulegen.

<sup>9</sup> [M 98](#) „Genehmigung zur Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 (die Festsetzungen für 2020 betreffend) und erweiterte Fortschreibung 2021“ vom 19.06.2020.

Daher erinnerte die Stadtkämmerei bereits mit Rundmail vom 18.12.2019 an die entsprechenden Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung. Hiernach sollten grundsätzlich finanzielle Leistungen im Ergebnishaushalt an das Kriterium geknüpft werde, dass die genannten Ausgaben innerhalb eines Quartals nur mit einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt und insgesamt nur bis zur Höhe von 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2019 verpflichtet werden dürfen.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Zuschussempfänger zu mildern, hat der Magistrat mit MB Nr. 378 vom 30.03.2020 diese Verfügungsbeschränkungen – auf bis zur Höhe von 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2019 und nur mit einem Viertel des Gesamtbetrages pro Quartal – für die „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse“ (Kontengruppe 71) aufgehoben. Die Ansätze durften somit bis zur Höhe des im Haushaltsplan 2019 festgesetzten Gesamtbetrages in Anspruch genommen werden. Die Dezernate waren aufgefordert, eine zur Erhaltung der bestehenden sozialen und kulturellen Infrastruktur erforderliche Priorisierung der einzelnen, geplanten Zuschüsse vorzunehmen.

**Auch wenn die Aufsichtsbehörde in ihrem Genehmigungserlass zum Haushalt 2020 nicht noch einmal ausdrücklich darauf hinwies, erwähnen wir als Revisionsamt dennoch erneut die Ausführungen aus dem Genehmigungserlass 2019, wonach die vorläufige Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und die regelmäßig verspätete Vorlage als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet wurde.**

Auch der Hessische Rechnungshof merkte dies im Rahmen der 222. Vergleichenden Prüfung an, dass die späte Vorlage der Haushaltssatzung die Möglichkeit einschränkt, den Haushalt als Steuerungsinstrument zu nutzen.<sup>10</sup>

Nach Abstimmung mit dem Revisionsamt wird die Stadtkämmerei künftig (erstmalig umgesetzt für den Haushalt 2022) auf die bisher in den Rundschreiben zur vorläufigen Haushaltsführung enthaltene „75 %-Regelung“ verzichten.

## **6.1.5 Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen**

### **6.1.5.1 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt**

In Ziffer XIII. des MB Nr. 474 vom 07.05.2021 (Ziffer VII. der [M 59](#)) zum Jahresabschluss 2020 ist mittels einer Aufstellung dokumentiert, dass im **Ergebnishaushalt** insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 23.103.000,00 € genehmigt wurden.

Hiervon wurden zu Lasten der Gesamtdeckung 6.404.000,00 € zugelassen und in Höhe von 5.719.753,80 € tatsächlich in Anspruch genommen. Die Genehmigung dieser Mehraufwendungen durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte bereits mit

---

<sup>10</sup> Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, [Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung](#): „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“, Ziffer 2.8.1

- [§ 6678](#) vom 05.11.2020 ([M 177](#) vom 30.20.2020 – „Etablierung und Realisierung einer Frankfurter Fashion Week sowie Beordnung der Tourismusbeiträge 2019 gemäß Beschlussziffer X. zum Jahresabschluss 2019“) sowie mit
- [§ 5006](#) vom 12.12.2019 ([M 183](#) vom 01.11.2019 – „Kultur- und Freizeitticket, hier: Konzept“).

Darüber hinaus wurden im Ergebnishaushalt mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung

- [§ 57](#) vom 20.05.2021 ([M 35](#) vom 22.02.2021 – „Teilergebnishaushalt 2020, Produktgruppen 21.01, 21.05 sowie 21.18 - 21.27“),
- [§ 7037](#) vom 28.01.2021 ([M 7](#) vom 15.01.2021 – „Haushalt 2020 - Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in den Produktgruppen des Dezernates IX – „Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr“) und
- [§ 59](#) vom 20.05.2021 ([M 43](#) vom 26.02.2021 – „Wachsende Stadt und Klimafolgen – Steigende Anforderungen und finanzielle Auswirkungen im Bereich der Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns sowie Auswirkungen der Corona-Pandemie im Produktbereich 22“)

Mehraufwendungen in Höhe von 16.669.000,00 € zugelassen und Höhe von insgesamt 12.275.323,73 € verausgabt, die zu Lasten anderer Deckungsvorschläge innerhalb des Budgetbereichs gedeckt waren.

Neben diesen Mehraufwendungen werden in dem MB Nr. 474 zum Jahresabschluss 2020 weitere Sachverhalte genannt. So werden beim damaligen Dezernat VI – Verkehr – für Mindererträge und Mehraufwendungen von insgesamt 4.000.000,00 € und beim damaligen Dezernat XI – Integration und Bildung – für Mehraufwendungen in Höhe von 3.233.596,55 € verschiedene Deckungsvorschläge unterbreitet und letztlich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 68](#) vom 20.05.2021 ([M 59](#) vom 07.05.2021) genehmigt.

#### **6.1.5.2 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt**

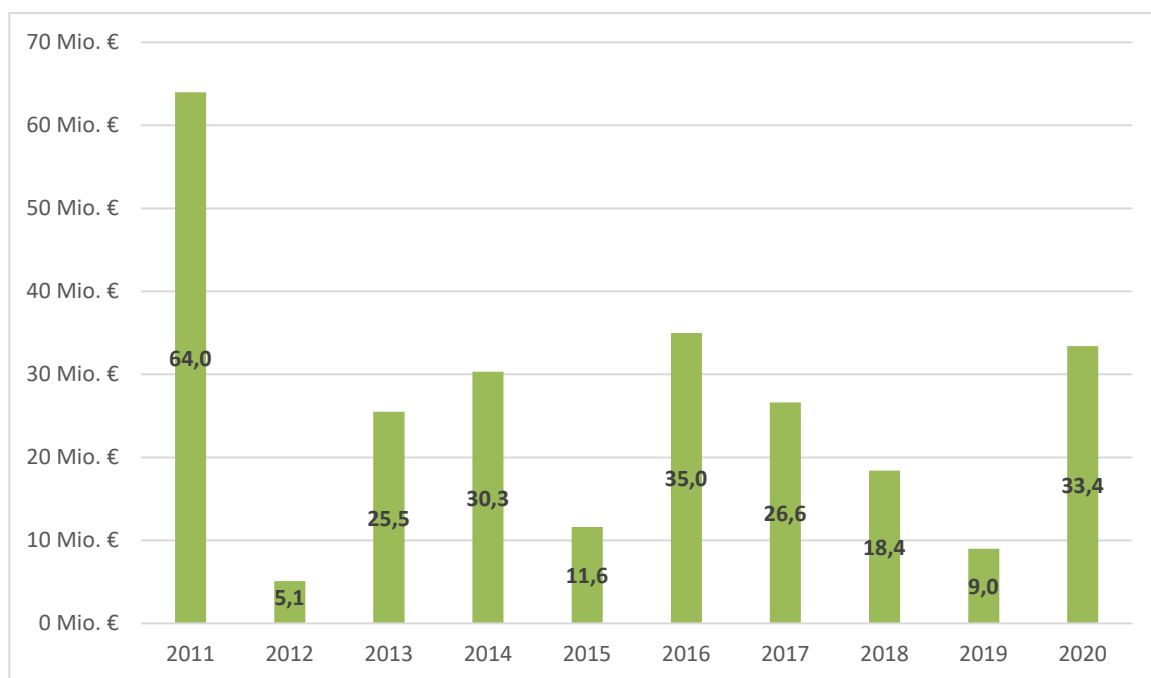
Im **Finanzhaushalt** wurden unter Berücksichtigung der Ziffer XIII. des MB Nr. 474 vom 07.05.2021 (Ziffer X. der [M 59](#)) unterjährigen Mehrauszahlungen zu Lasten der Gesamtdeckung in Höhe von 3.060.000,00 € zugelassen und in Anspruch genommen. Auch hier erfolgte die Genehmigung der Mehrauszahlungen bereits mit o. g. [§ 68](#) vom 20.05.2021.



### 6.1.5.3 Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

In ihrer Gesamtsumme beliefen sich die in Anspruch genommenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Jahr 2020 auf rund 33,4 Mio. €. Damit ist die Gesamtsumme nach einem stetigen Rückgang seit 2016 von 35,0 Mio. € und in 2019 auf zuletzt 9,0 Mio. € in 2020 nunmehr wieder deutlich angestiegen.

#### 6-1: Entwicklung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen



Mit der Aufnahme dieser Ausführungen in den Vortrag [M 59](#) zum Jahresabschluss 2020 vom 07.05.2021 ist der Magistrat seiner Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.

### 6.1.6 Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind in den ABV zum Haushalt 2020 in Form der in Tz. 6.1.3 dargestellten BGM festgehalten.

#### 6.1.6.1 Budgetüberträge im Ergebnishaushalt

Die folgende tabellarische Auflistung zeigt die Verteilung der mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 für das Jahr 2021 neu gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach den 21 Produktbereichen (PB) auf:

6-2: Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebildete Reste	Haushaltssoll	Anteil gebildete Reste zu Haushaltssoll
		in Mio. €	in Mio. €	in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	1,8	16,7	10,8
11	Ordnung und Sicherheit	2,4	111,6	2,2
12	Brandschutz und Rettungsdienst	0,2	102,9	0,2
13	Stadtplanung	2,9	21,4	13,6
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	2,5	16,7	14,9
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,2	26,1	0,8
16	Nahverkehr und ÖPNV	25,6	244,4	10,5
17	Wohnen	3,3	18,3	17,9
18	Soziales	3,6	1.180,5	0,3
19	Gesundheit	18,6	42,2	<b>44,0</b>
20	Bildung	<b>40,1</b>	926,1	4,3
21	Kultur, Freizeit und Sport	18,4	291,9	6,3
22	Umwelt	4,7	297,4	1,6
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	4,8	22,8	21,0
31	Finanzen	8,7	38,3	22,6
32	Personal und Organisation	18,4	141,2	13,0
33	Revision und Recht	1,1	13,8	8,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	15,0	76,1	19,7
35	Zentrale Dienste	14,6	53,5	27,2
36	Wirtschaftsförderung	0,8	16,0	4,9
98	Zentrale Finanzwirtschaft	5,7	587,2	1,0
		<b>193,4</b>	<b>4.245,1</b>	

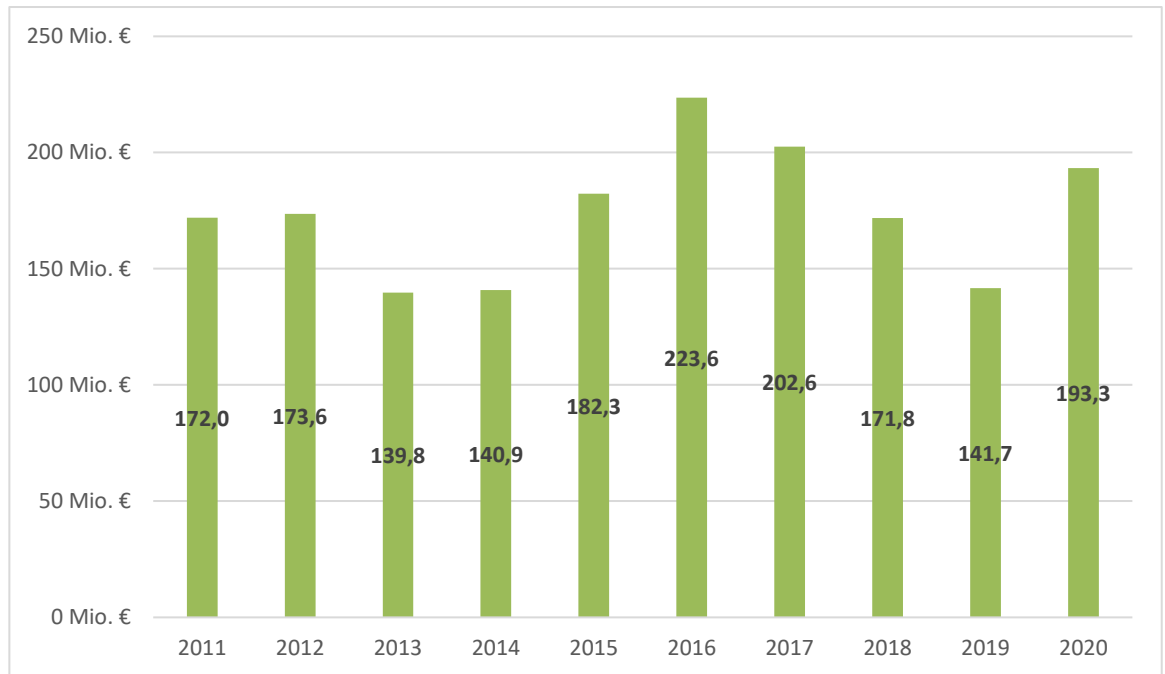
Im Jahresabschluss 2020 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.1 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Budgetierungsmerkmalen.

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge in Höhe von 193.309.707,32 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (141.715.553,33 €) um 51.594.153,99 € oder 36,4 % erhöht.

Mit 44,0 % weist der PB 19 Gesundheit erneut den größten Anteil gebildeter Reste (18,6 Mio. €) im Verhältnis zum Haushaltssoll (42,2 Mio. €) auf. Der PB mit dem größten neu gebildeten Rest in Höhe von 40,1 Mio. € ist der PB 20 Bildung.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

### 6-3: Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)



Durch die entsprechend den ABV vorgenommene Übertragung der nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts wurde der dezentralen Ressourcenverantwortung grundsätzlich Rechnung getragen.

Nach den Allgemeinen Planungsgrundsätzen sind nach § 10 Abs. 3 GemHVO die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die jährlichen Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Gegensatz zum Vorjahresvergleich im Volumen um rund 36,4 % erhöht, diese Umsetzung des geltenden Budgetmodells stellt in seiner Höhe eine deutliche Ausweitung der Budgets dar. **Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts weiterhin bedenklich. Wir wiederholen unsere Empfehlung aus der Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, wonach Lösungsansätze, wie beispielsweise eine anteilige und damit nicht über einen Sockelbetrag hinausgehende Haushaltsrestebildung, entwickelt werden sollten.**

Wir begrüßen insoweit den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 i. V. m. Anlage 14 über den Etatantrag [E 2](#) „Budgetüberträge reduzieren“ vom 21.02.2020, wonach der Magistrat gebeten wird, Budgetüberträge aus beschlossenen und nicht verausgabten Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt ab 150,0 T€ künftig gesammelt und übersichtlich mit einem Hinweis zum Verfahrenstand als solche darzustellen.

Ergänzend zu den Darstellungen auf der Ebene der Produktgruppen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts findet sich eine Übersicht der Budgetüberträge in den Budgetbereichen unter der Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2020.

### 6.1.6.2 Budgetüberträge im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet im Einzelnen die nach den 21 Produktbereichen (PB) für das Jahr 2021 neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich (Saldo der investiven Ausgaben, Einnahmen aus Desinvestitionen sowie erhaltenen Zuschüssen von Dritten; ggf. zurückgezahlten Zuschüssen):

6-4: Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebil-	Haus-	absolute	Anteil gebilde-
		dete Reste	haltssoll	Abweichung	te Reste zu
		in Mio. €	in Mio. €	In Mio. €	Haushaltssoll
					in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,0	0,1	-0,1	0,0
11	Ordnung und Sicherheit	4,1	1,5	2,6	273,3
12	Brandschutz und Rettungsdienst	10,8	12,7	-1,9	85,0
13	Stadtplanung	104,5	68,7	35,8	152,2
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	0,1	0,3	-0,2	40,0
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,0	0,1	-0,1	0,0
16	Nahverkehr und ÖPNV	89,8	117,1	-27,3	76,7
17	Wohnen	0,0	7,4	-7,4	0,0
18	Soziales	18,5	2,3	16,2	<b>804,3</b>
19	Gesundheit	36,4	78,4	-42,0	46,4
20	Bildung	176,4	166,3	10,1	106,1
21	Kultur, Freizeit und Sport	82,9	40,2	<b>42,7</b>	206,2
22	Umwelt	57,3	20,7	36,6	276,8
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	18,8	6,1	12,7	308,2
31	Finanzen	3,2	0,0	3,2	-
32	Personal und Organisation	6,1	1,5	4,6	406,7
33	Revision und Recht	0,3	0,1	0,2	300,0
34	Grundstücks- und Gebäudemangement	3,3	4,5	-1,2	73,3
35	Zentrale Dienste	14,0	10,7	3,3	130,8
36	Wirtschaftsförderung	0,4	0,0	0,4	-
98	Zentrale Finanzwirtschaft	65,6	108,7	-43,1	60,3
		<b>692,7</b>	<b>647,2</b>		

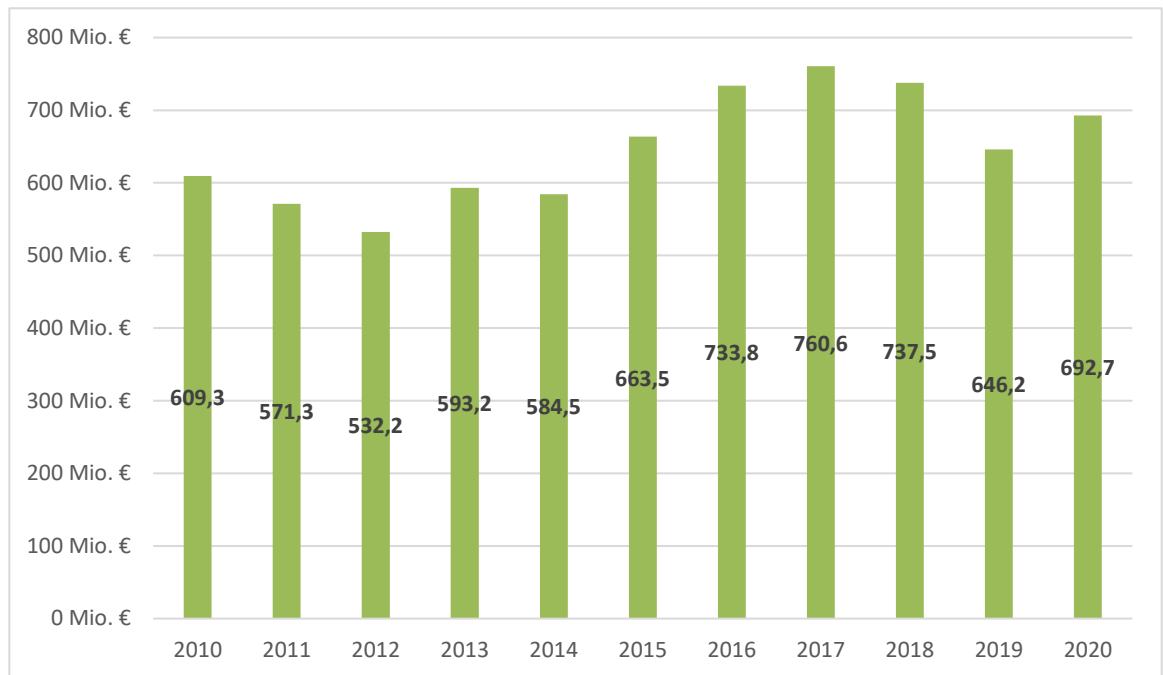
Die neu gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt überschreiten das Haushaltssoll um 45,5 Mio. € oder 7,0 %. Die relativ **größte Überschreitung im Verhältnis zum Haushaltssoll** weist der PB 18 Soziales auf, bei dem die neu gebildeten Budgetüberträge fast das 8,1-fache des Haushaltssolls betragen. Die größte absolute Überschreitung weist mit 42,7 Mio. € der PB 21 Kultur, Freizeit und Sport aus.

Im Jahresabschluss 2020 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.2 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Investitions- bzw. Finanzierungsaspekten.

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge (692.721.572,24 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (646.164.952,47 €) erhöht (46.556.619,77 € oder +7 %).

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

**6-5: Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen)**



Die Einhaltung der Budgets des investiven Bereichs und damit auch die Bildung der Budgetüberträge wurden anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt. Bei dieser Betrachtung ist es möglich, zusätzlich zu den Zahlungsströmen (Einzahlungen und Auszahlungen) – entsprechend der Vorgehensweise beim Ergebnishaushalt – auch bereits eingebuchte Forderungen und Verbindlichkeiten (Einnahmen und Ausgaben) zu berücksichtigen.

**Wir nehmen zur Kenntnis, dass hierdurch von der Darstellung des Gesamtfinanzhaushalts und der Teilfinanzhaushalte gem. § 3 GemHVO abgewichen wurde, welcher auf Einzahlungen und Auszahlungen abstellt.**

### 6.1.6.3 Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushalts 2020 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge betrachtet.

**Die Budgetüberträge wurden weitgehend bestimmungskonform gebildet.**

Die Deckung der finanziellen Belastung aus den Budgetüberträgen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts muss im Folgejahr durch ausreichende Liquidität sichergestellt sein. Hierzu können – soweit verfügbar – Kassenmittel sowie für den investiven Bereich nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen herangezogen werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der **Corona-Krise** und die damit ver-

bundenen Ertrags- bzw. Einnahmeausfälle für den städtischen Haushalt werden die Liquiditätssituation ebenfalls verschärfen.

Um die stetige Zahlungsfähigkeit der Stadt im Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen hat die Stadtverordnetenversammlung mit [§ 6046](#) vom 02.07.2020 den Vortrag des Magistrats [M 98](#) vom 19.06.2020 beschlossen. Hier wurde u. a. festgelegt, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 von bisher 600 Mio. € um 400 Mio. € auf 1.000 Mio. € neu festgesetzt wird. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte bereits am 08.07.2020 und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat mit [B 330](#) vom 03.08.2020.

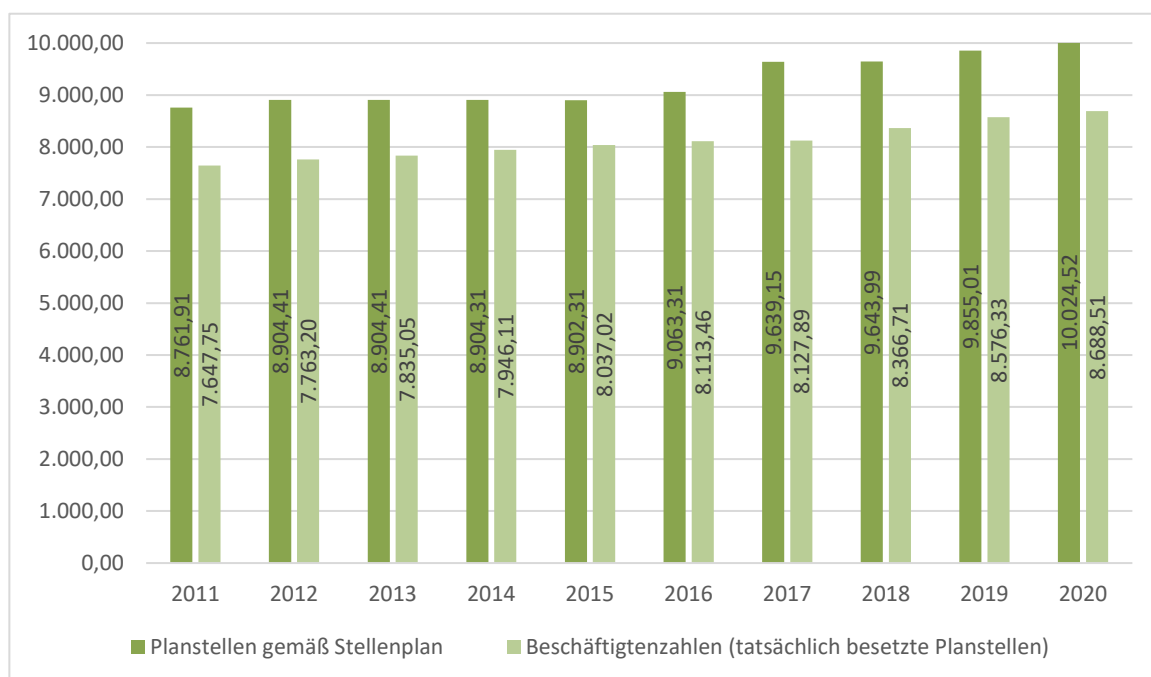
### 6.1.7 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO und § 1 Abs. 1 GemHVO), weswegen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO durch uns zu prüfen ist, ob dieser eingehalten wurde.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2020 in Ziffer 6.5.2.1 im Zusammenhang mit der Erläuterung der Personalaufwendungen berichtet. Dort werden für die letzten 10 Bilanzstichtage tabellarisch die **Beschäftigtenzahlen** (tatsächlich besetzte Planstellen) den **Planstellen gemäß dem Stellenplan** gegenübergestellt.

Diese **Entwicklung** geben wir nachfolgend grafisch wieder:

**6-6: Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen**



Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 wurde der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit der Maßgabe der zahlenmäßigen Veränderungen aus den beschlossenen Etatanträgen und Etatanregungen sowie aus sonstigen zwischenzeitlich gefassten Beschlüssen mit Auswirkungen auf den Haushalt 2020/2021 und den Finanzplanungszeitraum bis 2023 sowie der Stel-

lenplan 2020 und 2021 (§ 5437; M 214 vom 06.12.2019) beschlossen. Dabei sieht der Stellenplan 2020 der Gemeindeverwaltung Stellenneuschaffungen von 156,5 Stellen vor (+ 13 Stellenverlagerungen aus dem Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst). Somit weist der genehmigte **Stellenplan 2020** im Vergleich zum Vorjahr eine **Erhöhung um 169,51 auf 10.024,52** Planstellen aus.

Wir haben die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2020 mit den im Jahresabschluss 2020** ausgewiesenen Werten verglichen und keine Abweichungen festgestellt.

Weiterhin haben wir die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2020 mit einer Auswertung aus dem Stellenverwaltungssystem (SVS)** zum Stichtag 31.12.2020 nachvollzogen und **festgestellt**, dass die Auswertung der Planstellen aus dem SVS zum Stand 31.12.2020 um + 30,00 Stellen gegenüber dem Stellenplan abweicht. Dies resultiert aus Aufhebungen der Personalgestellung und Stellenverlagerungen vom Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Sondervermögen) in die Gemeindeverwaltung.

Die **Beschäftigtenzahlen** (besetzte Planstellen) haben sich seit dem 31.12.2010 folgendermaßen verändert:

#### 6-7: Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades

Stichtag	Beschäftigtenzahl		Stellenbesetzungsgrad	
	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr
	in Stellen	in Stellen	in %	in %-Punkten
31.12.2010	7.393,36		84,38	
31.12.2011	7.647,75	+ 254,39	87,28	+ 2,90
31.12.2012	7.763,20	+ 115,45	87,18	- 0,10
31.12.2013	7.835,05	+ 71,85	87,99	+ 0,81
31.12.2014	7.946,11	+ 111,06	89,24	+ 1,42
31.12.2015	8.037,02	+ 90,91	90,28	+ 1,04
31.12.2016	8.113,46	+ 76,44	89,52	- 0,76
31.12.2017	8.127,89	+ 14,43	84,32	- 5,20
31.12.2018	8.366,71	+ 238,82	86,76	+ 2,44
31.12.2019	8.576,33	+ 209,62	87,03	+ 0,27
31.12.2020	8.688,51	+ 112,18	86,67	- 0,36

Die Tabelle im Jahresabschluss nennt zudem die **Stellenbesetzungsgrade** der einzelnen Stichtage, als Verhältnis von besetzten Stellen zu Planstellen. Zum 31.12.2020 ist der Stellenbesetzungsgrad nach einem kurzen Anstieg in 2018 und 2019 im Berichtsjahr wieder leicht gesunken. Von seinem bisher höchsten (oben dargestellten) Wert Ende 2015 mit 90,28 % ist er aber weiterhin entfernt.

Bezogen auf die Anzahl der 10.024,52 Planstellen **würde ein Stellenbesetzungsgrad von 90,28 % bedeuten, dass in 2020 rund 362 Stellen zusätzlich hätten besetzt werden müssen**. Die Differenz aus Planstellen und Beschäftigtenzahlen beträgt aber rund 1.336 nicht besetzte Stellen; erst mit einer Besetzung dieser 1.336 Stellen wäre ein Stellenbesetzungsgrad von 100 % erreicht.

Im Jahresabschluss werden als Faktoren eines schwankenden Besetzungsgrades u. a. die Zahl der Beschäftigten ohne Bezüge auf Planstellen, die Zahl der Beschäf-

tigten in Teilzeit, Personalfluktuaton, Wiederbesetzungssperren sowie die Dauer von Auswahl- und Besetzungsverfahren genannt.

#### **Der Stellenplan 2020 wurde eingehalten.**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 2600 vom 26.04.2018 zum „Haushalt 2018 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2018–2021“ wurde auch der Etatantrag [E 3](#) vom 16.03.2018 beschlossen. Damit wurde der Magistrat u. a. beauftragt, analog zu den Berichten zur Ausführung des Haushaltes ein unterjähriges Berichtswesen einzuführen, das die Entwicklung des Personalbestands bzw. die Ausführung des Stellenplanes aktuell und mittelfristig darstellt.

Der Jahresbericht 2020 wurde der Stadtverordnetenversammlung als [B 280](#) vom 26.07.2021 zur Kenntnis gegeben.

#### **6.1.8 Einhaltung des Haushaltsplans**

Die unterjährige Bewirtschaftung des Haushalts und die Arbeiten zum Jahresabschluss erfolgten ordnungsgemäß entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben. **Die Einhaltung des Haushaltsplans – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – kann somit bestätigt werden.**



## 6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat den [Jahresabschluss 2020](#) gemäß MB Nr. 473 vom 07.05.2021 wie folgt aufgestellt:

<b>Die Vermögensrechnung</b>	<b>in €</b>
mit einer Bilanzsumme von	17.471.907.887,43
<b>Das Jahresergebnis nach Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen</b>	
mit einem Ergebnis von	-65.353.592,34
davon	
Ordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	-86.507.253,80
Außerordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	21.153.661,46
<b>Die Finanzrechnung mit</b>	
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit von	173.254.897,92
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-409.769.318,48
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	256.997.891,66
einem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (einschl. Liquiditätskredite) von	247.134.609,84
und einem Zahlungsmittelüberschuss von	267.618.080,94
und mit einem Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres von	429.720.176,27

Unter Ziffer IV. wird im MB Nr. 474 ausgeführt, dass in den vorgenannten Ergebnissen die vorgeschriebenen Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der Gebührenbereiche und rechtlich unselbständige Stiftungen bereits enthalten sind.

Die Veränderungen des Ergebnisses durch die **Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen** sind im doppelischen Rechnungswesen als **Gewinnverwendungsbuchungen** zu betrachten. Diese erfolgten nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung über die Vorlage [M 59](#) vom 07.05.2021.

Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) resultiert (**ordentliches Ergebnis**), wird

mit - 86.507.253,80 €

der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

Der **Stand der ordentlichen Rücklagen** inklusive des Fehlbetrages 2020

beträgt damit 372.671.342,12 €.

Der Überschuss des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen resultiert (**außerordentliches Ergebnis**), wird

mit 21.153.661,46 €

gegen den vorgetragenen Verlust verrechnet.

Der **kumulierte Fehlbetrag** beläuft sich damit inklusive des Defizits 2020

auf - 60.845.303,13 €.

### 6.3 **Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)**

#### 6.3.1 **Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage**

Hinsichtlich der in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses vorgenommenen zusammenfassenden Darstellung der Haushaltslage des Magistrates sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die **Ergebnisrechnung 2020** schließt mit einem Defizit in Höhe von rund 65 Mio. € ab. Dies entspricht im Vergleich zur Planung einer deutlichen Ergebnisverbesserung von 50 Mio. €. Im Vergleich zum IST des Vorjahrs stellt dies zudem eine Verbesserung von 36 Mio. € dar. Die Ursachen für das im Vergleich zur Planung bessere Ergebnis hierfür liegt im Kern auf der Ertragsseite bei den Kompensationszahlungen durch den Bund und das Land für entgangene Gewerbesteuererträge und bei Minderaufwendungen.
- In der **Finanzrechnung** war ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 173 Mio. € zu verzeichnen. Aus Investitionstätigkeiten ergab sich per Saldo ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 410 Mio. €. Insgesamt betrachtet musste der sich daraus ergebende Zahlungsmittelbedarf von rechnerisch rund 237 Mio. € aufgrund der Liquiditätssituation zu einem erheblichen Teil aus investiver Kreditaufnahme gedeckt werden (89 %). Es wurden Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit von netto 266 Mio. € herangezogen.
- Der **investive Schuldenstand** erhöhte sich von 1,87 Mrd. € auf 2,13 Mrd. € (siehe auch Tz. 6.3.5.2), der Stand der **Liquiditätskredite** zum Jahresende stieg deutlich von 96 Mio. € auf 298 Mio. € (siehe auch Tz. 6.3.5.4).

**Die Ausführungen des Magistrates vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020.**

## 6.3.2 Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien

### 6.3.2.1 Allgemeines

Für das Haushaltsjahr 2020 galt gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO a. F., dass in den Teilhaushalten des Produkthaushaltsplanes **produktorientierte Leistungsziele** unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie **Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung** angegeben werden.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der **Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen** und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele bzw. die Zielerreichung mit Hilfe von **messbaren Kennzahlen** besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 4 zu § 4 GemHVO).

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der **Rechenschaftsbericht** auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den (im Produkthaushalt dargestellten) Zielsetzungen und Strategien enthalten.

### 6.3.2.2 Umsetzung in Frankfurt am Main

Mit der Einführung des neuen Steuerungsmodells ab dem Haushaltsjahr 2002 werden die Haushalte der Stadt Frankfurt am Main als Produkthaushalte aufgestellt, die auch qualitative Ziele sowie eine Darstellung messbarer Leistungskennzahlen der Produktgruppen enthalten.

In den daran anschließenden kameralen Jahresrechnungen bis 2006 und ab 2007 mit den doppischen Jahresabschlüssen<sup>11</sup> wird hierüber berichtet.

Einen Überblick über die Produktbereiche (PB) und Produktgruppen (PG) des Haushaltes zum 31.12.2020 gibt **Anlage 3**.

Zur Gliederung des Haushalts merken wir an, dass die gewählte Struktur des Haushaltsplans der Stadt Frankfurt am Main mit den 21 Produktbereichen nicht dem Produktbereichsplan nach dem Muster 12 zu § 4 Abs. 2 der GemHVO entspricht, welches 16 verbindlich festgelegte Produktbereiche umfasst. Beispielsweise wird der PB 18 „Soziales“ im Muster 12 als Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ vorgegeben. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass der Frankfurter Produkthaushalt konzipiert wurde, bevor die GemHVO in Kraft trat. Eine Anpassung ist bis heute unterblieben.

---

<sup>11</sup> ergänzt um die unterjährigen Trimester „Finanzcontrolling-Berichte“ bzw. ab August 2017 „Berichte zur Ausführung des Haushalts“

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahlen von Produkten und Kennzahlen im Produkthaushalt sowie im Jahresabschluss 2020.

**6-8: Steuerungsrelevante Kennzahlen in Produkthaushalt und Jahresabschluss**

	Produkthaushalt			Jahresabschluss (Ziffer 6.3)		
	PB 11-22 <sup>12</sup>	PB 30-36, 98	Summe	PB 11-22	PB 30-36, 98	Summe
<b>Produktbereiche</b>	13	8	<b>21</b>	9	0	<b>9</b>
<b>Produktgruppen</b>	68	36	<b>104</b>	27	0	<b>27</b>
<b>Produkte</b>	288	185	<b>473</b>	-	-	-
<b>Kennzahlen</b>	315	61	<b>376</b>	56	0	<b>56</b>

Im Haushalt 2020 werden bei den 104 PG zur Steuerung des jeweiligen Aufgabebereiches insgesamt 376 Kennzahlen ausgewiesen. Diese Kennzahlen sind in die Kategorien „Leistungsmengen der Produktgruppen“ und „Strategische Ausrichtung nach Wirkungsdimension“ unterteilt. Einige Kennzahlen sind in beiden Kategorien enthalten. In Einzelfällen wurden die Kennzahlen modifiziert (z. B. PG 20.07). Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die für die PG Verantwortlichen diese Kennzahlen evaluieren und gegebenenfalls modifizieren.

Auffallend ist, dass in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses 2020 von den 104 PG aus den 21 PB aktuell lediglich 56 (rund 15 %) „ausgewählte Leistungskennzahlen“ aufgeführt werden, „die den Stand der Aufgabenerfüllung der Stadt Frankfurt am Main darstellen“.

Es wird weiter ausgeführt: „Hierbei stehen die Produktbereiche 11 bis 22 im Fokus, deren Leistungserbringung unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar ist.“ Aus den Produktbereichen 30 bis 36 sowie 98 werden somit keine Leistungskennzahlen dargestellt.

Die Auswahl begründet der Magistrat wie folgt: „Die Beschränkung auf nur wenige prägnante Kennzahlen je Produktbereich soll einen schnellen Überblick ermöglichen.“<sup>13</sup>

Im Einzelfall werden im Haushaltsplan somit zwar Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss dann aber nicht eingegangen wird. Dies wird im Jahresabschluss selbst wie vorgenannt damit begründet, dass so ein schneller Überblick ermöglicht werden soll. **Unseres Erachtens widerspricht dies jedoch dem § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, da dieser auf alle nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO definierten Ziele und Kennzahlen abzielt.**

Auch wenn Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts auf den Jahresabschluss 2020 der Kernverwaltung Bezug nehmen, teilen wir nachrichtlich mit, dass die Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich mit der Beschlussfassung [§ 1832](#) vom 09.06.2022 zum Haushalt 2022 den Etatantrag [E 116](#) vom 04.05.2022 angenommen hat, den Haushalt künftig wirkungsorientiert zu steuern. **Wir begrüßen die vorgenannte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.**

<sup>12</sup> Die PB 11–22 beinhalten Produkte und Leistungen, die unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger erbracht werden; die PB 30–36 sowie der PB 98 „Zentrale Finanzwirtschaft“ enthalten Produkte und Leistungen, die sich eher an die Verwaltung intern richten.

<sup>13</sup> Siehe [Jahresabschluss 2020](#), Ziffer 6.3, Seite 26/27.

### 6.3.2.3 Feststellungen zu den Angaben in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung der in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses tabellarisch dargestellten Kennzahlen führte zu folgenden Feststellungen:

- **PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – PG 15.01 Bauaufsicht: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungsverfahren in Kalendertagen“

Wie bereits bei der Prüfung früherer Jahresabschlüsse festgestellt, wurde für die Berechnung der Kennzahl nicht die Gesamtzahl aller Anträge zugrunde gelegt, sondern nur die genehmigten und versagten Bau- und Abbrucharträge. Wir hatten empfohlen, die Wirkungsdimension „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungsverfahren in Kalendertagen“ zur genaueren Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten in „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bau- bzw. Abbruchartrags in Kalendertagen“ umzubenennen. Der zuständige Fachbereich teilte hierzu mit, dass die Anregung des Revisionsamtes aufgenommen und die Wirkungsdimension umbenannt wird. Im Jahresabschluss 2020 war dies noch nicht erfolgt.

- **PB 19 Gesundheit** – PG 19.01 Medizinische Dienste und Hygiene: „Anzahl der Reiseberatungen/Impfungen“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss 2020 stimmt zwar mit der vom Gesundheitsamt erstellten Statistik überein, die allerdings aufgrund von Formelfehlern in der Excel-Tabelle falsche Zahlen und damit falsch addierte Summen enthält.

Der Ist-Wert gemäß korrigierter Statistik beträgt 6.038 anstatt der im Jahresabschluss genannten 6.222.

- **PB 22 Umwelt** – PG 22.10 Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät: „Erbbestattungen“

Der im Jahresabschluss genannte Ist-Wert (1.214) weicht von der tatsächlichen Zahl der Erdbestattungen (1.224 ohne Umbettungen) ab. Die Abweichung in Höhe von zehn Fällen wurde mit im Nachgang erfassten Gebührenbescheiden erklärt.

- **PB 22 Umwelt** – PG 22.10 Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät: „Urnenbestattungen“

Der im Jahresabschluss genannte Ist-Wert (3.405) weicht von der tatsächlichen Zahl der Urnenbestattungen (3.407 Urnenbestattungen ohne Umbettungen und Wiederbeisetzungen) ab. Die Abweichung in Höhe von zwei Fällen wurde mit im Nachgang erfassten Gebührenbescheiden erklärt.

### 6.3.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum Stand der Aufgabenerfüllung

Im Vergleich zu der Prüfung im Vorjahr ergaben sich im jetzt vorliegenden Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 weniger Einzelfeststellungen, dennoch sind weite Teile der Berichterstattung noch unvollständig und unpräzise. Dies ist aber u. E. im Wesentlichen darauf zurückzuführen, **dass die Stadt Frankfurt am Main die Transformation von der Input-orientierten Steuerung (Budgetansätze) zur Output-orientierten Steuerung bis heute nicht wirklich vollzogen hat** und somit im Haushaltsplan nur für wenige Produkte ein oder gar mehrere Ziele sowie steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden.

**Wir erinnern erneut daran, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele seit längerem Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO a. F.). Auch wenn sich die Angabe der Leistungsziele und Kennzahlen nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO n. F. ab 2021 nun auf die nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen wesentlichen Produkte „beschränkt“, sollte die bisher getroffene Auswahl aus Revisionsicht neu bewertet und ggf. angepasst werden.**

**Aufgrund der im Jahresabschluss fehlenden Abbildung der Resultate als Vergleich zu den zuvor im Haushaltsplan genannten Zielen kann letztlich keine Steuerungswirkung entfaltet werden.**

### 6.3.3 Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite) für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurde am 19.05.2020 erteilt.

Diese **Genehmigung des Innenministers** des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde für die Stadt Frankfurt am Main erfolgte **ohne konkreten Auflagen**. Jedoch bezieht sich die erteilte Genehmigung nur auf das Haushaltsjahr 2020. Sie wurde vor allem zügig und ohne Auflagen erteilt, damit die Stadt in der bestehenden, durch die Pandemie bedingten Krise, handlungsfähig bleibt. Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde am 08.07.2020 dem Antrag der Stadt<sup>14</sup> stattgegeben und die Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 600,0 Mio. € auf 1.000,0 Mio. € genehmigt (siehe auch [B 330](#) vom 03.08.2020). Die Aufsichtsbehörde erkennt hierbei an, dass Notwendigkeit der Erhöhung des Liquiditätsrahmens unter Bezugnahme auf mit der Pandemie verbundenen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzsituation der Stadt hinreichend belegt und begründet sind.

Die entsprechenden Genehmigungserlasse für die in den **Wirtschaftsplänen** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite **von den drei Eigenbetrieben**

- Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Kita Frankfurt

enthalten wie im Vorjahr **keine Auflagen**; die Wirtschaftspläne der übrigen Eigenbetriebe haben keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Genehmigungserlass stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass der **Ergebnishaushalt** 2020 nur durch die teilweise Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage vollständig gedeckt werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

---

<sup>14</sup> [§ 6046](#) vom 02.07.2020 ([M 98](#) „Genehmigung zur Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 (die Festsetzungen für 2020 betreffend) und erweiterte Fortschreibung 2021“ vom 19.06.2020)

Die Festsetzungen des **Finanzhaushalts** für das Jahr 2020 entsprachen nicht den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, da die veranschlagten Auszahlungen für die ordentliche Tilgung in der Planung nicht mit dem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden konnten. Aufgrund der von der Aufsichtsbehörde als außergewöhnliche Notsituation bewerteten Pandemielage wurde dies sowie die Nichtvorlage eines aus der Sicht der Aufsichtsbehörde eigentlich erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes toleriert.

Dennoch erwartet die Aufsichtsbehörde, dass bereits im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 101 Abs. 6 HGO durch die Gemeinde geeignete Maßnahmen getroffen werden, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Die verwaltungsseitige Bekanntgabe des Genehmigungserlasses vom 19.05.2020 erfolgte mit MB Nr. 687 vom 19.06.2020 unter gleichzeitiger Fixierung der einzelnen numerisch aufgeführten Umsetzungsschritte.

Im Jahresabschluss 2020 wird unter Ziffer 6.4 des Lage- und Rechenschaftsberichts berichtet, inwieweit der Auflage der der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde.

**Diese Ausführungen entsprechen aus Sicht des Revisionsamtes den bei unseren Prüfungen zum Haushaltsjahr 2020 gewonnenen Erkenntnissen.**

### 6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)

#### 6.3.4.1 Allgemeine Feststellungen

**Für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von 137 Mio. € veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Resten aus dem Vorjahr und Sollveränderungen sieht der fortgeschriebene Plan ein Defizit von 279 Mio. € vor. Das Ergebnis war deutlich positiver als die Planung, denn das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Defizit von 65 Mio. € ab.**

Demnach finden sich Abweichungen von der Planung an verschiedenen Stellen der Ertrags- und der Aufwandsseite. Die ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis um 1,2 Mio. € über dem und die ordentlichen Aufwendungen um 168,2 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Planwert. Auch musste ein gegenüber der Haushaltsplanung um 23 Mio. € besseres Finanzergebnis realisiert werden. Aus dem außerordentlichen Ergebnis ergab sich ein Überschuss in Höhe von 21 Mio. €, für das wie in den Vorjahren kein Planwert vorliegt.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 87 Mio. € wird – wie in Tz. 6.2 dargestellt – gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO im Haushaltsjahr 2021 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

Da die außergewöhnliche Erlössituation früherer Jahre mit einem hohen Anteil aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen die Bildung von Rücklagen ermöglichte, kann darauf noch zurückgegriffen werden.

Das regelmäßige Erreichen des Haushaltsausgleichs in (ordentlichen) Erträgen und (ordentlichen) Aufwendungen, und damit der Erhalt des Eigenkapitals, ist die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung. Eigenverantwortlich erwirtschaftete finanzielle Gestaltungsspielräume sind eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der kommunalen Selbstverantwortung.

Da nach der derzeitigen Finanzplanung jedoch künftig ein Haushaltsausgleich ggf. nicht möglich sein wird, ist nach § 92a HGO die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (siehe Tz. 6.1.2) erforderlich. Dieses ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Ein nicht ausgeglichener Haushalt kann nicht genehmigt werden, solange das Haushaltssicherungskonzept nicht vorliegt.<sup>15</sup>

---

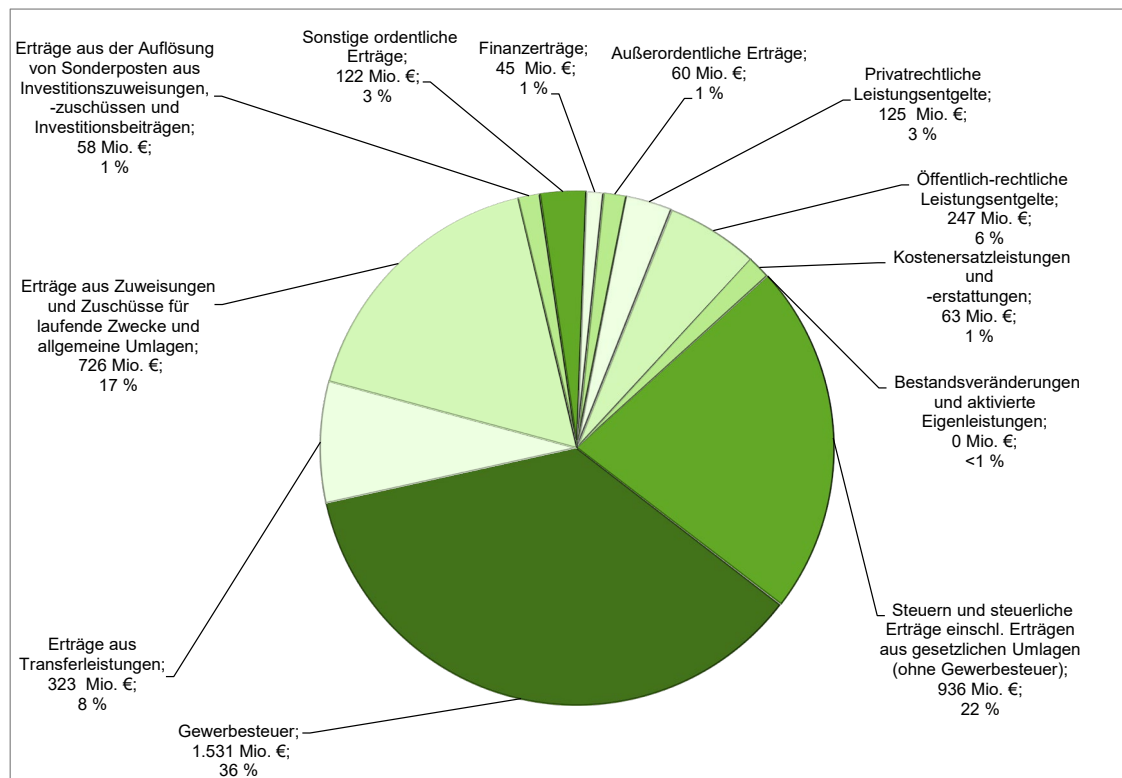
<sup>15</sup> Gem. der M 29 „Entwurf Haushalt 2022 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2022–2025 hier: *Informatorische Lesung*“ vom 18.02.2022, I Antrag Nr. 14 hat der Magistrat ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanung bis 2025 aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung als gesonderte Vorlage bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2022 vorzulegen.



### 6.3.4.2 Erträge des Ergebnishaushalts

Die Aufkommen aus spezifischen und prägnanten Ertragsquellen des Ergebnishaushalts der Stadt Frankfurt am Main gemäß der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:

**6-9: Erträge des Ergebnishaushalts**

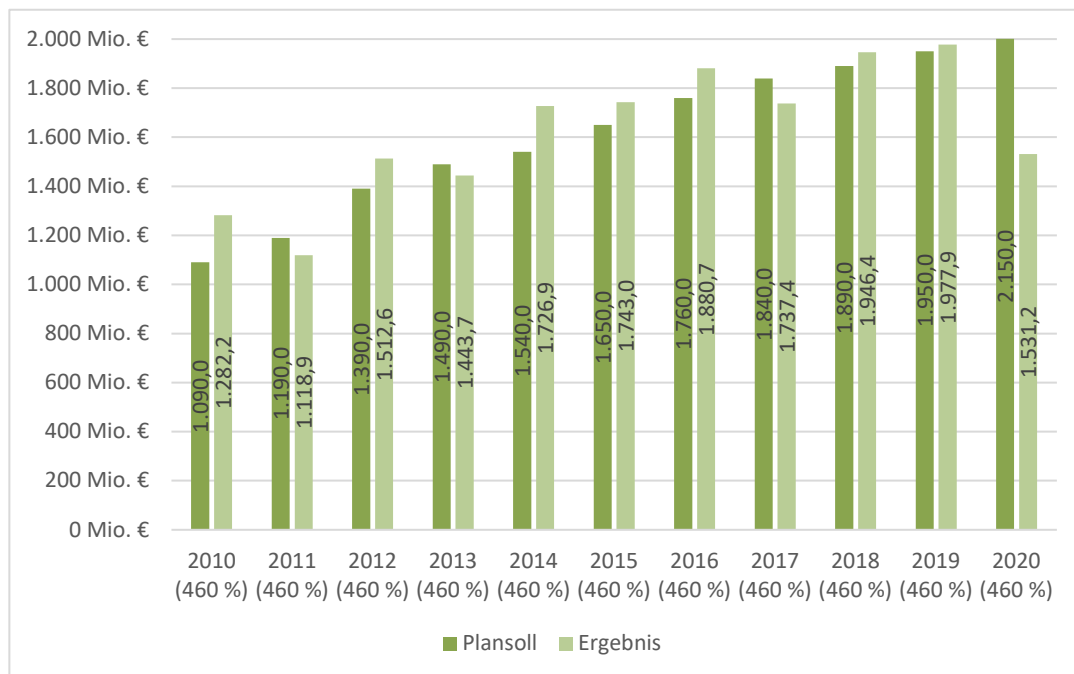


Die Erträge des Ergebnishaushalts im Jahr 2020 betragen insgesamt 4.236 Mio. €. Der Anteil an Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen dominiert deutlich. Das Aufkommen der Gewerbesteuer (inkl. Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr, maßgeblich bedingt durch die Corona-Pandemie, um 447 Mio. € gesunken, und zeigt mit einem Gesamtanteil an den Erträgen von 36 % (Vorjahr: 48 %) die grundsätzlich hohe Abhängigkeit der Stadt von diesem Steueraufkommen und damit die Abhängigkeit von den im Stadtgebiet ansässigen Gewerbebetrieben.

Zur Kompensation dieses pandemiebedingten, deutlichen Rückgangs erhielt die Stadt Leistungen des Bundes und des Landes von insgesamt 440 Mio. €, die bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen abgebildet werden. Deren Anteil an den gesamten Erträgen beträgt 17 % (Vorjahr: 6 %).

Das folgende Diagramm verdeutlicht das markante Auf und Ab der Gewerbesteuererträge im Zeitverlauf, bei einem seit 2011 unverändert gebliebenen Gewerbesteuerhebesatz von 460 %:

**6-10: Gewerbesteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbesteuerhebesatz)**



Mit der Prognose einer weiter positiven wirtschaftlichen Entwicklung wurde das Plansoll der Gewerbesteuererträge für 2020 im Vergleich zum Vorjahr erneut erhöht (+65 Mio. €). Die pandemiebedingten Umsatzeinbrüche bei den Unternehmen hatten massive Gewerbesteuerausfälle für die Stadt zur Folge, sodass das Ergebnis um 619 Mio. € unter dem Planansatz liegt. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres sind die Gewerbesteuererträge um rund 447 Mio. € zurückgegangen.

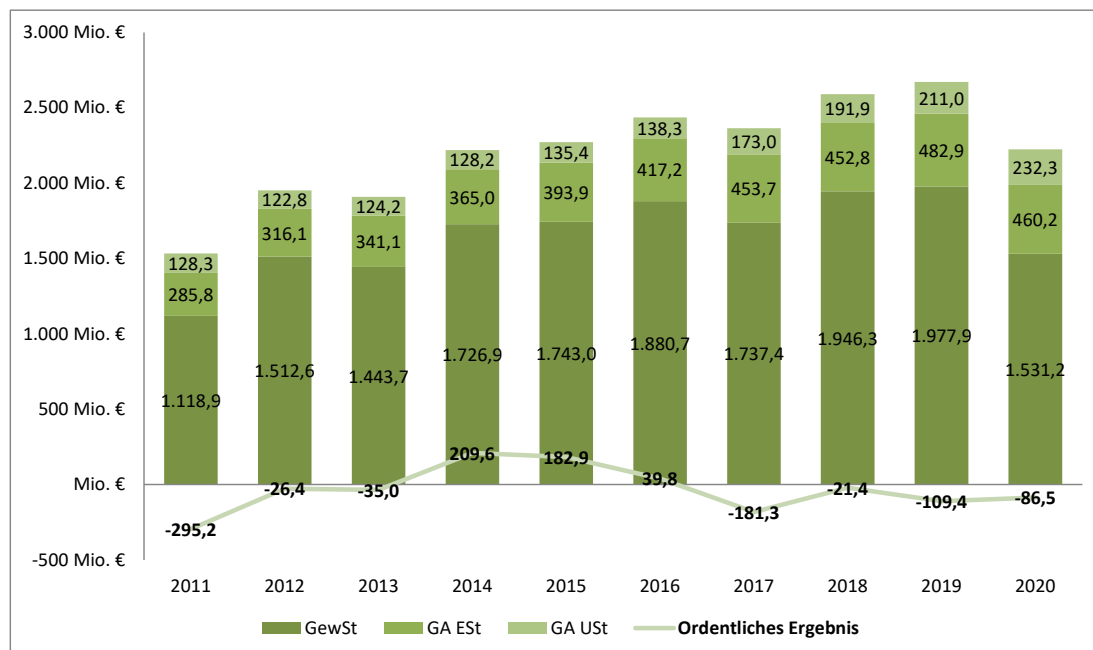
Die Gewerbesteuer ist dennoch die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen der konjunkturellen Rahmenbedingungen beeinflussen – wie die Corona-Pandemie eindrucksvoll aufzeigt – somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts im Abschluss gefährden.

Gute Unternehmensergebnisse bedeuten hohe Gewerbesteuererträge, schlechte Unternehmensergebnisse ziehen hingegen niedrige Gewerbesteuererträge nach sich. Bei Letzteren droht eventuell eine „doppelte Gefahr“, denn nicht nur die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer werden nach unten angepasst, sondern letztlich wird häufig auch die Steuerfestsetzung zurückliegender Erhebungszeiträume nach unten korrigiert (Verlustrücktrag) und bereits gezahlte Gewerbesteuern müssen zurückgezahlt werden.

Für die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Ertragsausfälle bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 440 Mio. € musste keine Gewerbesteuerumlage und keine Heimatumlage abgeführt werden. Rechnet man diesen Betrag hoch, entspricht er einer Brutto-Gewerbesteuer-Einnahme von rund 494 Mio. €. Zusammen mit den erzielten 1.531,22 Mio. € Gewerbesteuereinnahmen ergibt dies ein vergleichbares „Gesamt-Brutto“ von rund 2.025 Mio. €.

Im nachfolgenden Diagramm haben wir die Jahresergebnisse der konjunkturell abhängigen und wesentlichen Einnahme- und Ertragsarten (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) der letzten zehn Jahre zusammengestellt und die Summe dem ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes vergleichend gegenübergestellt:

6-11: Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis



Hier zeigt sich die direkte Abhängigkeit des ordentlichen Ergebnisses von den dargestellten Steuererträgen. Ab dem Jahr 2016 wird erkennbar, dass **deutlich höhere ordentliche Erträge zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes notwendig sind**, nicht zuletzt um Steigerungen auf der Aufwandseite aufgrund von steigenden Transferleistungen, höheren Kinderbetreuungskosten etc. zu kompensieren. **Als Konsequenz davon, stellt der Ausgleich des städtischen Haushaltes eine immer größer werdende Herausforderung dar.** Das Ergebnis des Jahres 2020 war trotz deutlich sinkender Steuererträge mit der Unterstützung durch Kompensationszahlungen von Bund und Land möglich. Die überörtliche Prüfung merkt hierzu an, dass in Frankfurt mit Investitionen, Personal und Standards finanzielle Vorbelastungen künftiger Haushalte geschaffen wurden, die selbst unter glänzenden Rahmenbedingungen in wirtschaftlich guten Jahren nicht getragen werden konnten.<sup>16</sup>

Ein stetiger Zuwachs der Erträge ist nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene Corona-Krise offenbart. Daher ist aus Revisionssicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren zumindest über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben. **Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Investitionen in das Sachanlagevermögen über die planmäßig vorzunehmenden Abschreibungen zeitversetzt die Ergebnisrechnung belasten und somit auch über den Finanzhaushalt eine Steuerung des Haushaltsausgleichs erfolgen muss.**

<sup>16</sup> Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, [Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung](#): „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“, Ziffer 1.2.2

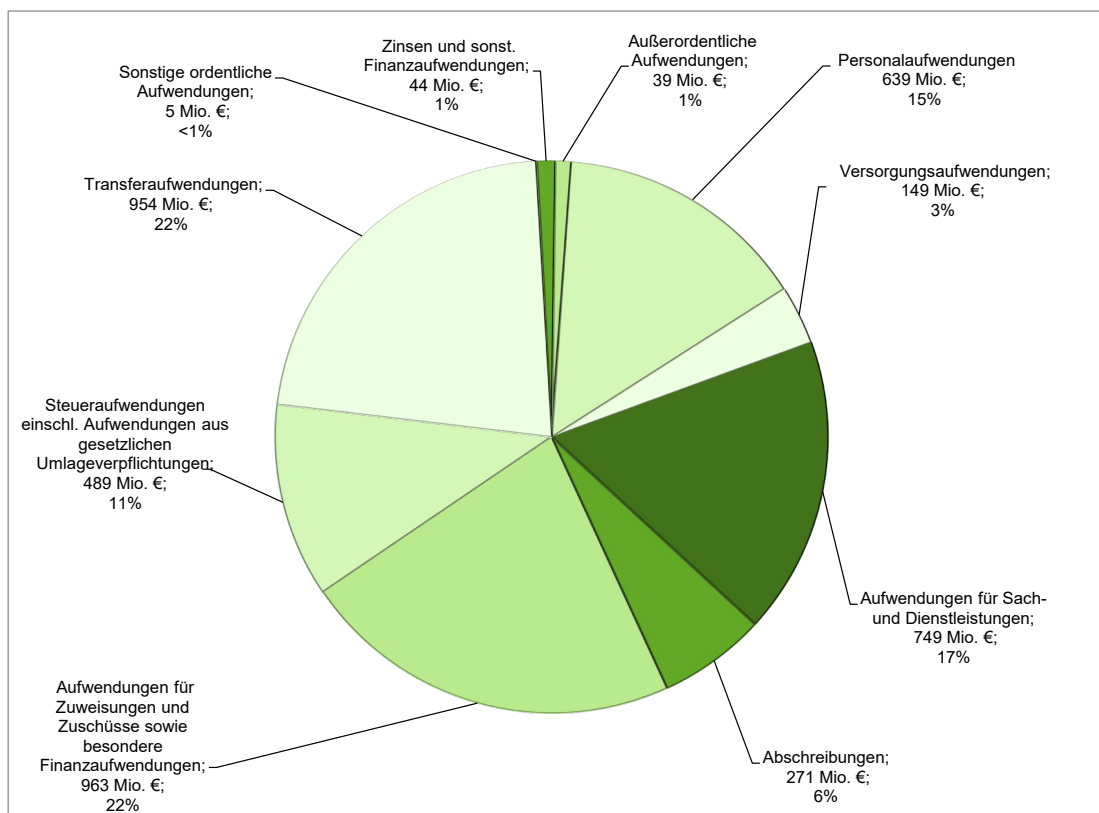
**Entlastungen können auch durch ein proaktives Fördermittelmanagement erreicht werden, wobei die Anstrengungen um jegliche Fördermittel bei Land, Bund und EU weiter forciert werden.**

**Zudem sind neue Ertragsquellen zu erkunden und bestehende, wie z. B. Gebühren oder Entgelte, hinsichtlich ihrer angemessenen Höhe zu überprüfen.**

### 6.3.4.3 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Über die Schwerpunkte der Aufwandspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:

**6-12: Aufwendungen des Ergebnishaushalts**



Die Aufwendungen des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2020 betragen insgesamt 4.302 Mio. €. Die gewichtigsten Aufwandsgruppen bilden wie im Vorjahr die Transferaufwendungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die **Transferaufwendungen** entsprechen den Aufwendungen für Soziale Leistungen und fallen nahezu ausschließlich im PB 18 (Soziales) an. Hier liegt der IST-Wert für 2020 um rund 8 Mio. € über dem fortgeschriebenen Plan (= Haushaltssoll + Budgetüberträge + Sollveränderungen). Im Vergleich zum Vorjahreswert mussten bei dieser Aufwandsgruppe rund 41 Mio. € mehr geleistet werden.

Den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** in Höhe von 963 Mio. € stand stadtweit ein fortgeschriebener Planwert von insgesamt 1.046 Mio. € gegen-

über, wobei der ursprüngliche Haushaltsplanansatz 1.004 Mio. € betrug. Der größte Teil dieser Aufwendungen wurde im PB 20 (Bildung) mit einem Volumen von rund 589 Mio. € (Vorjahr: 563 Mio. €) geleistet.

Bei den **Sach- und Dienstleistungen** erhöhte sich der Haushaltsplanansatz durch Budgetüberträge aus Vorjahren und Sollveränderungen auf 799 Mio. €, denen im Ergebnis tatsächliche Aufwendungen von 749 Mio. € (Vorjahr: 713 Mio. €) gegenüberstehen.

Bei den **Steueraufwendungen** einschließlich Umlagen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stehen dem fortgeschriebenen Planansatz von 566 Mio. € tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 489 Mio. € gegenüber. Dieser Posten beinhaltet unter anderem die Gewerbesteuerumlage und die Umlage „Starke Heimat Hessen“ in Höhe von 186 Mio. € (Vorjahr: 271 Mio. €) sowie die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband in Höhe von 271 Mio. €, (Vorjahr: 260 Mio. €).

Der Haushaltsplanansatz für **Personalaufwendungen** betrug 657 Mio. €. Dem fortgeschriebenen Planwert (658 Mio. €) standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 639 Mio. € (Vorjahr: 612 Mio. €) gegenüber.

Dem Haushaltsplanansatz für **Abschreibungen** in Höhe von 231 Mio. € standen tatsächliche Abschreibungen in Höhe von 271 Mio. € gegenüber. Neben den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind in diesem Posten auch Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen in Höhe von 41 Mio. € enthalten (Vorjahr: 34 Mio. €). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Feststellungen zum Forderungsmanagement in Tz. 7.1.2.5.

Der Haushaltsplanansatz für **Versorgungsaufwendungen** betrug 136 Mio. €. Dem standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 149 Mio. € gegenüber.

### 6.3.4.4 Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts

Der Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen aus den allgemeinen Deckungsmitteln des PB 98 Zentrale Finanzwirtschaft stellt sich wie folgt dar:

**6-13: Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen**

Produktbereich	Bezeichnung	2020			2019		
		Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio.€	Verwaltungsergebnis in Mio.€	Ordentl. Erträge in Mio.€	Ordentl. Aufw. in Mio.€	Verwaltungsergebnis in Mio.€
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,7	-15,6	-14,9	1,4	-15,3	-13,9
11	Ordnung und Sicherheit	39,4	-116,8	-77,4	45,2	-113,5	-68,3
12	Brandschutz und Rettungsdienst	32,0	-124,8	-92,8	31,9	-98,9	-67,0
13	Stadtplanung	12,6	-22,2	-9,6	17,0	-26,2	-9,2
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	5,0	-15,4	-10,4	12,1	-15,9	-3,8
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	30,7	-27,3	3,4	32,8	-30,5	2,3
16	Nahverkehr und ÖPNV	48,2	-251,1	-202,9	48,6	-241,3	-192,7
17	Wohnen	1,5	-21,9	-20,4	2,4	-16,1	-13,7
18	Soziales	470,8	-1.193,5	-722,7	369,4	-1.148,6	-779,2
19	Gesundheit	6,0	-38,6	-32,6	6,6	-36,7	-30,1
20	Bildung	100,9	-866,7	-765,8	83,0	-821,9	-738,9
21	Kultur, Freizeit und Sport	44,9	-284,9	-240,0	56,0	-282,3	-226,3
22	Umwelt	202,1	-314,1	-112,0	195,7	-282,4	-86,7
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	0,6	-23,5	-22,9	0,7	-22,9	-22,2
31	Finanzen	34,0	-37,3	-3,3	28,0	-36,2	-8,2
32	Personal und Organisation	4,0	-139,4	-135,4	3,7	-147,7	-144,0
33	Revision und Recht	1,1	-14,5	-13,4	1,2	-13,2	-12,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	22,0	-75,2	-53,2	21,1	-72,4	-51,3
35	Zentrale Dienste	5,8	-48,1	-42,3	12,1	-45,6	-33,5
36	Wirtschaftsförderung	0,0	-21,0	-21,0	0,1	-15,2	-15,1
98	Zentrale Finanzwirtschaft	3.070,0	-567,4	2.502,6	3.036,9	-653,4	2.383,5
	<b>Summe</b>	4.132,2	-4.219,1	-86,9	3.918,3	-3.958,9	-40,6

Die Tabelle zeigt auf, dass der **PB 18 Soziales** mit 1.193,5 Mio. € die **höchsten ordentlichen Aufwendungen** und der **PB 20 Bildung** mit 765,8 Mio. € im **Verwaltungsergebnis**<sup>17</sup> den **größten Zuschussbedarf** besitzt.

Die Angaben zur Entwicklung des Ergebnishaushalts in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses stellen zugleich die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO vorgeschriebenen Erläuterungen der Posten der Ergebnisrechnung dar, welche grundsätzlich im Anhang erfolgen sollen. **Die Angaben sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 korrekt dargestellt und erläutert.**

<sup>17</sup> Saldo aus der Summe der Ordentlichen Erträge und der Summe der Ordentlichen Aufwendungen, noch vor Berücksichtigung des Finanz- und des außerordentlichen Ergebnisses.

### 6.3.5 Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts)

#### 6.3.5.1 Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse

Die Entwicklung über die vergangenen fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

6-14: Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre

	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Zahlungsmittelfluss aus</b>					
laufender Verwaltungstätigkeit	173	46	254	206	174
Investitionstätigkeit	-234	-236	-291	-402	-410
Finanzierungstätigkeit	-113	38	192	167	257
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-3	61	45	-31	247
<b>des Haushaltsjahres</b>	<b>-177</b>	<b>-91</b>	<b>200</b>	<b>-60</b>	<b>268</b>

Die Zahlungsmittelflüsse stellen sich gegenüber der Planung (siehe Ziffer 6.6 sowie Ziffer 8.3 des Jahresabschlusses) wie folgt dar:

6-15: Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist

	Fortgeschr. Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Zahlungsmittelfluss aus</b>			
laufender Verwaltungstätigkeit	-41	173	214
Investitionstätigkeit	-1.293	-409	884
Finanzierungstätigkeit	1.216	257	-959
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	247	247
<b>des Haushaltsjahres</b>	<b>-118</b>	<b>268</b>	<b>386</b>
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2020	0	162	162
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020	-118	430	548

Der **fortgeschriebene Plan 2020** sah nach Resteübertragung netto Zahlungsmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 41 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von netto 1.293 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeit einen Mittelzufluss von netto 1.216 Mio. € vor. Per Saldo wurde somit von einem Netto-Zahlungsmittelabfluss von 118 Mio. € ausgegangen.

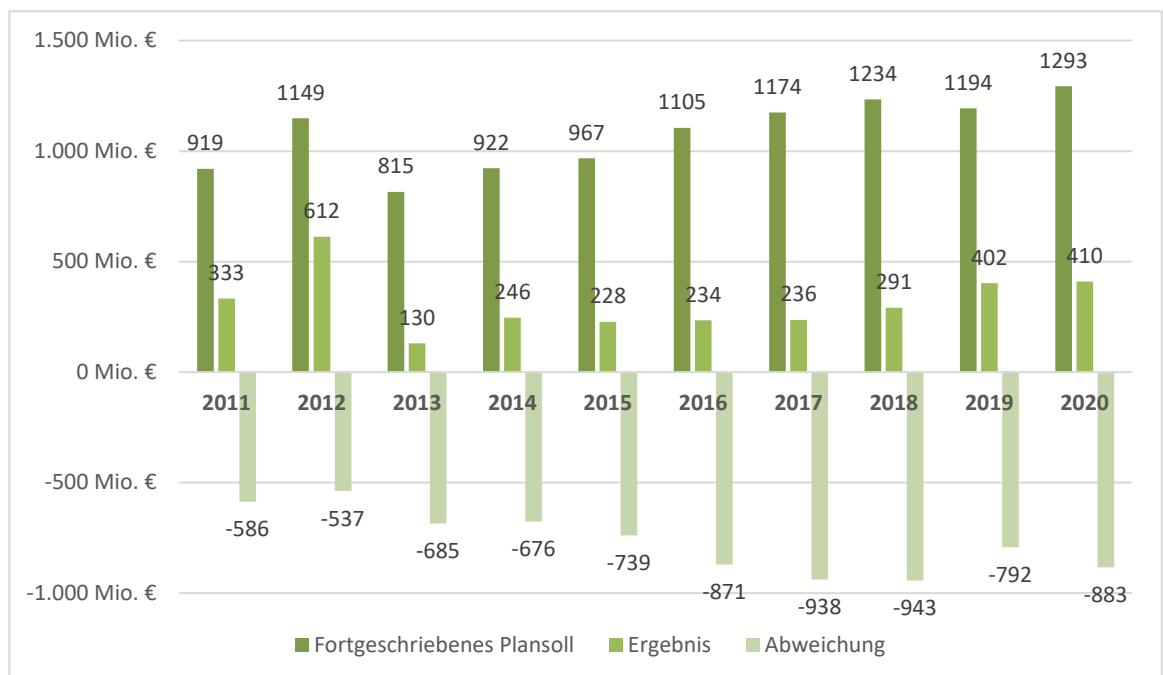
Tatsächlich war jedoch – wie in den Vorjahren – eine wesentlich geringere Aufnahme von Darlehen notwendig, so dass der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzie-**

**Investitionstätigkeit in 2020** um 959 Mio. € unter der fortgeschriebenen Planung liegt. Diese Abweichung ist vor allem durch einen um 884 Mio. € geringeren Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten begründet.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** zeigt auf, dass im Haushaltsjahr 2020 **nur rund 32 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt** wurden. (Im Haushaltsjahr 2019 betrug die Abweichung 792 Mio. € und im Haushaltsjahr 2018 943 Mio. €. Dort wurden somit nur 34 % bzw. 24 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt.)

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:

**6-16: Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr**



Nach der Gegenüberstellung dieser Zahlen empfehlen wir weiterhin, dass die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan angesichts dieser erneut gestiegenen großen Abweichung sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren sollte bzw. die Kapazitäten angemessen auszuweiten und weiter zu optimieren. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.

Unabhängig hiervon hat der Stadtkämmerer in seinem Rundmail zum Haushalt 2022 vom 02.08.2021 vorgegeben, dass für das Investitionsprogramm die Vorgabe des Magistrates gilt, die bestehende Investitionsplanung zu entlasten, d. h. das Investitionsvolumen ist auf das nötigste Maß zu beschränken sowie Maßnahmen zeitlich zu strecken.

Diese Vorgabe erachten wir als grundsätzlich richtig, weisen aber darauf hin, dass Vorgabe bereits mehrfach wiederholt kommuniziert wurde, jedoch sich bis heute kaum in der Praxis ausgewirkt hat.



Die überörtliche Prüfung stellt in diesem Zusammenhang fest, dass vor dem Hintergrund der konjunkturanfälligen Gewerbesteuer und der bereits in den Vorjahren geschaffenen hohen aufwandsseitigen Belastungen für den Haushalt, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die voraussichtliche Rücklagenentwicklung bei künftigen Entscheidungen bezüglich zu planender Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden sollte.<sup>18</sup>

Beim Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten betreffen 185 Mio. € (Vorjahr: 269 Mio. €) Auszahlungen für Baumaßnahmen. Dies entspricht 27 % (Vorjahr: 38 %) der für Baumaßnahmen im fortgeschriebenen Plan bereitgestellten Mittel.

### 6.3.5.2 Entwicklung der Schulden

Eine Übersicht über die Entwicklung der **Schulden des städtischen Haushalts** seit dem Jahr 2008 ist im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 auf Seite 60 abgedruckt.

**Der Schuldenstand** (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) **zum 31.12.2020** nahm gegenüber dem Vorjahr um 243 Mio. € zu und **stellt mit 2.356<sup>19</sup> Mio. € in dem betrachteten Zeitraum der letzten 13 Jahre den höchsten Stand dar.**

Im fortgeschriebenen Plan wären für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund übertragener Kreditermächtigungen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.338 Mio. € möglich gewesen. Tatsächlich wurden 363 Mio. € (Vorjahr: 265 Mio. €) aufgenommen.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht ist auf Seite 58 tabellarisch ferner die **Entwicklung der Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen, abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen (kurzfristiges Vermögen), über 9 Jahre dargestellt. Betragen die Effektivschulden zu Ende des Jahres 2012 noch 3,3 Mrd. €, so betragen diese zum 31.12.2020 inzwischen 4,2 Mrd. €.

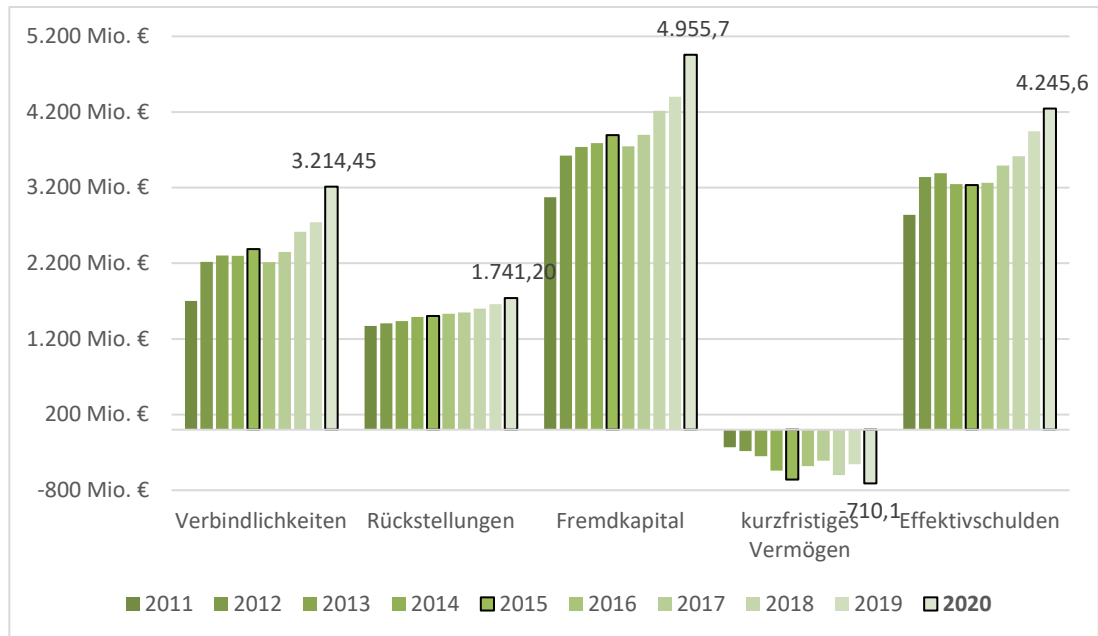
---

<sup>18</sup> Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, [Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung](#): „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“, Ziffer 1.2.3

<sup>19</sup> davon 2.129 Mio. € aus den Posten 4.2 und 4.8 zuzüglich des Posten 4.4 in Höhe von 244 Mio. €

Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Effektivschulden im Zeitraum von 10 Jahren grafisch dar:

#### 6-17: Entwicklung der Effektivschulden



Ursächlich für den Anstieg der Effektivschulden ist vor allem der Anstieg der Verbindlichkeiten, speziell der aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Und die Finanzplanung der Stadtkämmerei zeigt darüber hinaus ein hohes Risiko eines massiven **Anstiegs dieser Verbindlichkeiten** auf.

Nach der **erweiterten Fortschreibung 2021** zum Haushalt 2020/2021 ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2024 mit einem weiteren Anstieg der Schulden aus investiver Kreditaufnahme auf 3.923 Mio. € zu rechnen.<sup>20</sup>

**Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms). Bei der Umsetzung des Investitionsprogramms ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.**

Eine reduzierte Investitionstätigkeit hätte zudem geringere Abschreibungen in Folgeperioden zur Konsequenz, was den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich des Ergebnishaushalts erleichtern würde.

Eine Auswertung des Investitionsprogramms im Produkthaushalt 2020/2021<sup>21</sup> über alle PG hinweg zeigt auf der Basis von 108 (2019: 80) Investitionsmaßnahmen, die dort lediglich mit den Planungsmitteln von in Summe 118,6 Mio. € (2019: 75,5 Mio. €) veranschlagt und bei denen zusätzlich die voraussichtlichen Gesamtkosten ge-

<sup>20</sup> Erweiterte Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021 ([§ 7258](#) vom 04.03.202; [M 45](#) vom 26.02.2021).

<sup>21</sup> [Produkthaushalt](#) der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2020/2021 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2020/2021

nannt sind, dass sich die Summe der projektierten voraussichtlichen Gesamtkosten auf 2,0 Mrd. € (2019: 1,3 Mrd. €) beläuft. Mithin waren 1,9 Mrd. € (2019: 1,2 Mrd. €) noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere Schlussberichte 2019<sup>22</sup>, da eine Aktualisierung wegen des Doppelhaushalts für die Schlussberichte 2020 nicht möglich ist.

Hinsichtlich der in die Effektivschulden einbezogenen **Rückstellungen** merken wir an, dass der zum 31.12.2020 ausgewiesene Wert in Höhe von 1.741,2 Mio. € zu 93,1 % aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (1.621,3 Mio. €) besteht. Wegen der mit den Rückstellungen für Pensionen für die Stadt Frankfurt am Main verbundenen **Pensionslasten**, verweisen wir auf Tz. 6.3.5.5.

Die im Zeitraum von 2008 bis 2013 und seit 2017 stetig gestiegene Höhe der Effektivschulden wurde durch das nach wie vor niedrige Zinsniveau begleitet. Die Zinsentwicklung für Kredite führte somit zu keiner höheren finanziellen Belastung und konnte in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden.

**Dennoch muss der Schuldendienst (vertragsgemäße Tilgung von aufgenommenen Investitionskrediten sowie Zinszahlungen) in künftigen Jahren finanzierbar sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass dann die Belastungen selbst bei weiter niedrigem Zinsniveau ungleich höher ausfallen könnten und dennoch getragen werden müssten.**

Wie im Lage- und Rechenschaftsbericht in den Ziffern 6.9 und 6.10 zutreffend genannt, war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin mit negativen Auswirkungen auf die Haushaltsslage 2021 zu rechnen. **Die Corona-Pandemie zeigt auf, dass ein latentes und als unwahrscheinlich eingeschätztes Risiko, auch schnell schlagend werden kann.**

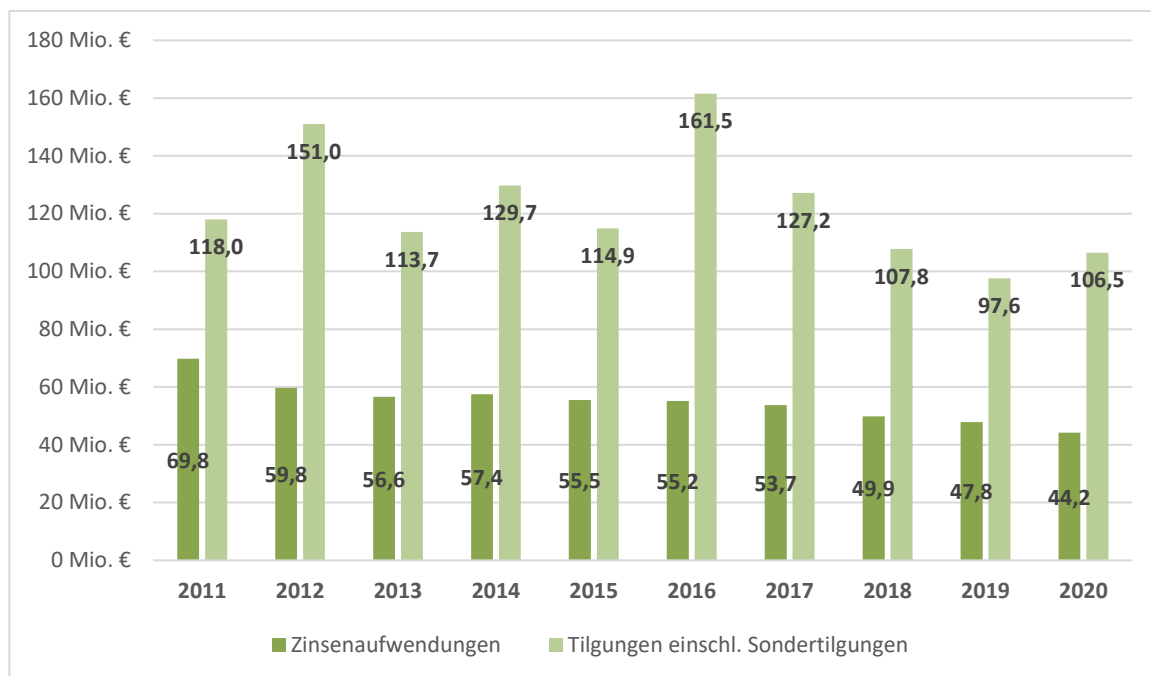
**Vor diesem Hintergrund weisen wir auf § 103 Abs. 2 HGO hin, wonach der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (Gesamtgenehmigung), welche von dieser in der Regel zu versagen ist, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.**

---

<sup>22</sup> Siehe [M 122](#) vom 23.08.2021.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die **Tilgungsleistungen** einschließlich der Zinsausgaben bzw. Zinsaufwendungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2020:

#### 6-18: Zinsaufwendungen und Tilgungen

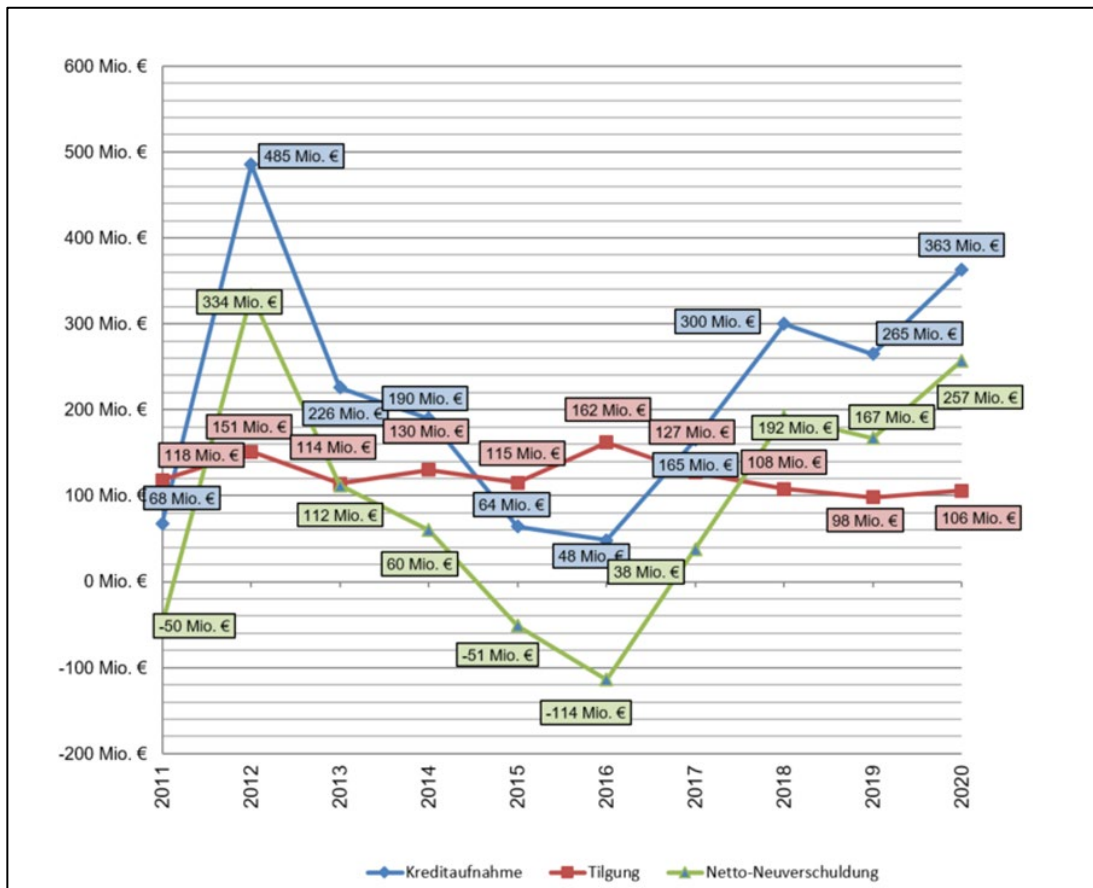


Trotz der im Vergleich zum Jahr 2011 angestiegenen Effektivverschuldung hat sich die Zinslast aufgrund der geringeren Zinssätze am Kapitalmarkt – wenn auch nur leicht – weiter rückläufig entwickelt. Eine höhere Kreditfinanzierung mit einem Anstieg der Zinssätze würde perspektivisch auch mit einem deutlichen Anstieg der Zinslast einhergehen.

**Bedenklich ist, dass kumulierte Geldschulden der Vergangenheit dann über den steigenden Zinsaufwand zu einer Reduzierung des finanziellen Spielraums im Haushalt führen würden.**

Die Gegenüberstellung der Kreditaufnahme und der Tilgung in den letzten zehn Jahren zeigt, dass es im Jahr 2020 zu einer Zunahme des Schuldenstands um 257 Mio. € kam:

**6-19: Entwicklung der Netto-Neuverschuldung**



Der fortgeschriebene Haushaltsplan 2020 sah im Ansatz Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 69 Mio. € und ein Finanzergebnis in Höhe von -23 Mio. € vor. Tatsächlich mussten jedoch nur 44 Mio. € aufgewendet werden. Hinzu kommen Finanzerträge in Höhe von 45 Mio. €, so dass ein gegenüber dem Plan um 23 Mio. € verbessertes Finanzergebnis von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 21 Mio. €) eintrat. Der auffällige Anstieg der Neuverschuldung im Jahr 2012<sup>23</sup> war durch eine erhebliche Investitionstätigkeit in Verbindung mit einem geringen Bestand an flüssigen Mitteln zu Jahresbeginn begründet.

### 6.3.5.3 Kreditermächtigungen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung war der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hätte erforderlich werden können, auf 646 Mio. € festgesetzt. Von den geplanten 646 Mio. € waren 122 Mio. € für Tilgungsansätze vorgesehen, woraus sich eine planerische Neuverschuldung von 524 Mio. € ergibt.

<sup>23</sup> Die hier dargestellte Investitionstätigkeit im Jahr 2012 war insbesondere durch den Rückwerb der forfeitierten Wohnungsbaudarlehen (Restvaluta zum 30.06.2012 rd. 328 Mio. €) geprägt.

Aus Vorjahren wurden insgesamt nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 692 Mio. € übertragen, so dass insgesamt Kreditermächtigungen in Höhe von 1.338 Mio. € zur Verfügung standen. Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 54 ff. des Lage- und Rechenschaftsberichts betrug die tatsächliche Kreditaufnahme im Haushaltsjahr demgegenüber nur 363 Mio. €.

**Die aus Vorjahren übertragene Kreditermächtigungen und zum Teil die Ermächtigungen für 2020 konnten im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen werden, sodass die verbliebenen Kreditermächtigungen von 234 Mio. € aus dem Jahr 2019 und 533 Mio. € aus dem Jahr 2020 von in Summe rund 767 Mio. € zutreffend in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden konnten.**

#### 6.3.5.4 Liquiditätskredite

Die Stadt Frankfurt am Main bediente sich im Berichtsjahr auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO, um mögliche Liquiditätseingpässe flexibel überbrücken zu können. Sie plante im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag von 600 Mio. € aufzunehmen. Nach § 105 Abs. 2 HGO unterlagen auch Liquiditätskredite der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung hinsichtlich des Haushaltsjahres 2020 wurde ohne Auflagen mit dem Hinweis erteilt, dass bei nicht auskömmlicher Liquiditätslage eine Erhöhung des Höchstbetrages nach entsprechendem Beschluss beantragt werden könne.

Auf Antrag des Magistrats<sup>24</sup> hat die Stadtverordnetenversammlung zum Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Erhöhung der Obergrenze der Liquiditätskredite beschlossen ([§ 6046](#) vom 02.07.2020). Die Aufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 08.07.2020 diesem Antrag stattgegeben und die Erhöhung genehmigt.<sup>25</sup>

Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 58 f. des Lage- und Rechenschaftsberichts musste dieser Höchstbetrag im abgelaufenen Haushaltsjahr zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden. **Die Liquidität der Kasse war dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben.** Im gesamten Jahr 2020 wurden Kassenkredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von tatsächlich rund 1.760 Mio. € (Vorjahr: 1.040 Mio. €) aufgenommen. Die Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten beliefen sich auf ca. 1.560 Mio. € (Vorjahr: 1.087 Mio. €).

**Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor.**

#### 6.3.5.5 Pensionslasten

Wie in Tz. 6.3.5.2 „Entwicklung der Schulden“ dargestellt, sind die Pensionsrückstellungen Teil der Effektivschulden.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten für die Stadt Frankfurt am Main eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche **stille Last**

---

<sup>24</sup> [M 98](#) vom 19.06.2020

<sup>25</sup> Die Bekanntgabe dieser aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit [B 330](#) vom 03.08.2020.

**(Pensionslast)**. Diese resultiert daraus, dass die während der aktiven Dienstzeit der betreffenden Personen notwendige, aufwandswirksame und damit die Ergebnisrechnung belastende Zuführung nicht in angemessener Höhe erfolgt ist. Wie in unserer Prüfungsbemerkung beim Posten P.3.1 (in Tz. 7.2.1.2) erläutert, besteht diese Last aufgrund der gemäß GemHVO vorgegebenen Bewertungsparameter. **Zum Bilanzstichtag beträgt der angesammelte „Erfüllungsrückstand“ inzwischen 1.083,0 Mio. €** (Vorjahr 892,0 Mio. €).

Im Weiteren ist im Hinblick auf die Risikobetrachtung zu beachten, dass die Pensionslasten, auch bei der Stadt Frankfurt, aufgrund der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden, zunehmen.

In den nächsten Jahren ist mit einem **verstärkten Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** (1955–1969) zu rechnen. Von einer Wiederbesetzung der betroffenen Stellen ist im Regelfall auszugehen. **Infolgedessen ist damit zu rechnen, dass der Personalaufwand grundsätzlich erhalten bleibt und gleichzeitig ein „doppelter“ Liquiditätsabfluss – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung – entstehen wird.** Darüber hinaus ist gegenwärtig zu beobachten, dass der Stellenplan eine Ausweitung erfährt, wodurch sich das Problem verschärft (siehe Tz. 6.1.7 über die Einhaltung des Stellenplanes).

Seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtungen und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen beschafft und in den Wertpapieren des Anlagevermögens und der sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Die Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

**6-20: Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen**

Bilanzstichtag	Finanzanlagen			Pensionsrückstellung inkl. Versorgungsrücklage	Deckungsquote
	für Rückstellung Neuverbeamtung	für Versorgungsrücklage	Summe		
	in T€	in T€	in T€		
31.12.2012	7.876	34.889	42.765	1.027.017	4,2
31.12.2013	13.436	38.988	52.424	1.059.043	5,0
31.12.2014	22.196	43.718	65.914	1.096.088	6,0
31.12.2015	31.396	47.768	79.164	1.105.895	7,2
31.12.2016	42.396	53.307	95.703	1.141.456	8,4
31.12.2017	54.296	59.407	113.703	1.170.098	9,7
31.12.2018	70.938	65.252	136.190	1.217.586	11,2
31.12.2019	87.068	70.992	158.060	1.263.864	12,5
31.12.2020	105.018	76.620	181.638	1.319.214	13,8

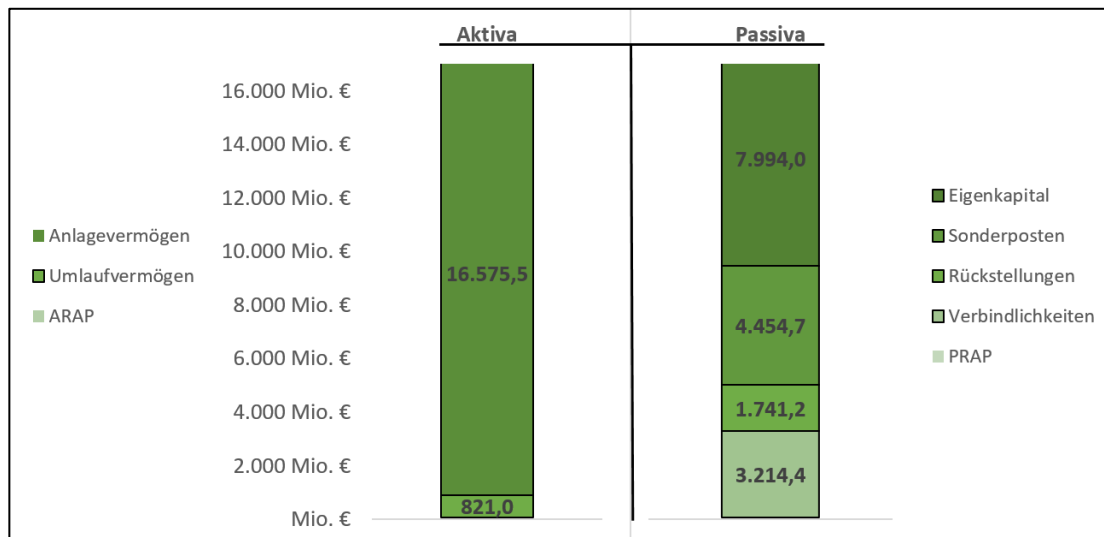
Die Quote der durch Finanzanlagen gedeckten Pensionsverpflichtungen steigt zwar sukzessive an, beträgt jedoch zum Bilanzstichtag gerade einmal 13,8 % der in der Vermögensrechnung passivierten Pensionsverpflichtung.

### 6.3.6 Vermögenslage

#### 6.3.6.1 Aktiva und Passiva

Die Vermögenslage setzt sich zum Bilanzstichtag grafisch wie folgt zusammen:

6-21: Zusammensetzung der Vermögenslage



Die **Bilanzsumme** belief sich zum 31.12.2020 auf 17.471,9 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 503,0 Mio. € oder 3,0 % erhöht.

Auf das Anlagevermögen entfallen zum Bilanzstichtag 16.575,5 Mio. €, was einer um 1,5 %-Punkte gesunkenen **Anlagevermögensquote** (Anlagenintensität) von 94,9 % entspricht.

Die **Eigenkapitalquote** ist in den letzten drei Jahren stetig aufgrund der Jahresfehlbeträge gesunken und beträgt zum Bilanzstichtag 45,8 %.

Eine Analyse der **Veränderungen in der Vermögensrechnung** zum Vorjahr findet sich in Tz. 7.2.1.1.

**Die Vermögenslage zum 31.12.2020 ist geordnet.**

#### 6.3.6.2 Investitionen

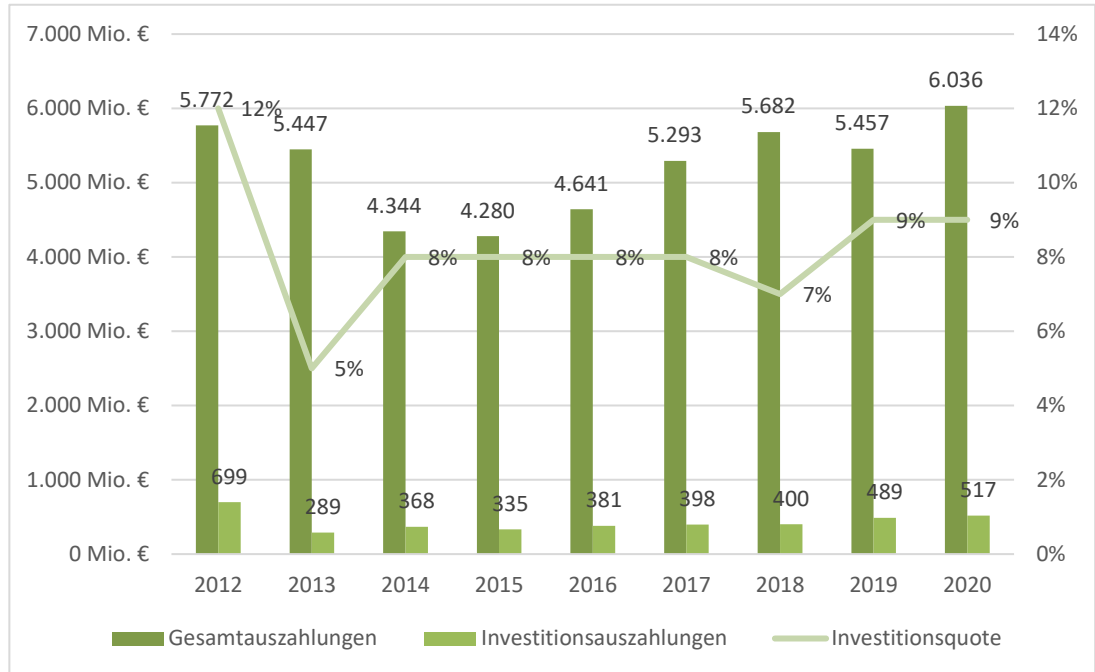
Die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2020 erläutert ab der Seite 51, dass in den Fachbereichen die Einhaltung der Investitionsbudgets anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt wurde. Hinsichtlich der dort zudem dargestellten Budgetüberträge verweisen wir auf Tz. 6.1.6 dieses Schlussberichtes.

**Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt.**



Anhand der Ergebnisse der Finanzrechnung (siehe auch Tz. 6.3.5.1) errechnet sich folgende **Investitionsquote**, welche die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen beschreibt:

**6-22: Investitionsquote**



Im Anhang des Jahresabschlusses wird in Ziffer 5.2.1 „Kennzahlen, Vermögensrechnung“ zudem die **Wachstumsquote** im Dreijahresvergleich dargestellt. Sie beträgt für das Berichtsjahr 164,8 % (Vorjahr: 188,7 %). Sie ist ein Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt.

### 6.3.7 Entwicklung in den Produktbereichen

Der Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 beschreibt in Ziffer 6.8 (Seiten 71 bis 172) gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung in den jeweiligen Produktbereichen im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Wir haben diese Berichterstattungen dahingehend geprüft, ob sie dazu beitragen, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt und vor allem, ob hierbei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen in den Produktbereichen erläutert sind.

Wir haben die Ausführungen auch auf fehlende Erläuterungen hin geprüft. Hierbei handelt es sich um Abweichungen die jeweils sowohl absolut 1 Mio. € als auch relativ 20 % übersteigen. Die Anwendung dieses Maßstabs führte bei der Prüfung der Entwicklung der Produktbereiche zu keinen Beanstandungen. Lediglich bei einem Produktbereich stellten wir Abweichungen zwischen den Angaben im Jahresabschluss und dem tatsächlichen Ergebnis fest:

**PB 13 Stadtplanung:** Hinsicht der im Jahresabschluss beschriebenen Abweichungen beim Finanzergebnis und bei den Investitionskostenzuschüssen merkten wir gegenüber der Stadtkämmerei Ungenauigkeiten bei der Beschreibung der Zusammensetzung der Zahlen an, die jedoch nicht so wesentlich sind, dass Sie die Gesamtaussage im Lage- und Rechenschaftsbericht unzutreffend erscheinen lassen. Der Vertreter der Stadtkämmerei sicherte zu, dass die Empfehlungen des Revisionsamtes bei den nächsten Jahresabschlüssen berücksichtigt werden.

**PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz:** Abweichend von den Erläuterungen im Lage- und Rechenschaftsbericht (Seite 85, vorletzter Absatz) beträgt das Jahresergebnis 2020 nach interner Leistungsverrechnung statt 1,99 Mio. € im PB 15: - 618.557,61 € (in der PG 15.01: 2.006.997,00 € und in der PG 15.02: -2.625.554,61 €).

Der fortgeschriebene Plan belief sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse auf 585 T€ statt 388 T€. 388 T€ waren noch verfügbar bzw. wurden nicht in Anspruch genommen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Berichterstattung über die Entwicklung in den Produktbereichen im Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.**

**Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.**

### 6.3.8 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Im Jahresabschluss 2020 wird hierüber entsprechend der Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO auf Seite 172 (Ziffer 6.9) berichtet. Danach sind nach dem Schluss des Berichtsjahres Angabe gemäß keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer geänderten Bewertung der „Haushaltslage 2020“ geführt hätten.

**Aus den Prüfungen des Revisionsamtes sind keine Ereignisse bekannt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 im Lage- und Rechenschaftsbericht hätten zudem erwähnt werden müssen.**

### 6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Auf den Seiten 172 bis 177 des Lage- und Rechenschaftsberichts (Ziffer 6.10) finden sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 101 HGO sieht für die Jahre 2021 bis 2024 im **Ergebnishaushalt** kumulierte Defizite in Höhe von 235,5 Mio. € (Vorjahr: für die Jahre 2020 bis 2023: 606,2 Mio. €) für das ordentliche Ergebnis vor. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist auskömmlich, um die kumulierten Fehlbeträge decken zu können. Es wird auch dargestellt, dass 2020 Budgetreste im Ergebnishaushalt in Höhe von 193 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wurden, die nach den Ausführungen im Jahresabschluss bei den Sach- und Dienstleistungen und zur Deckung von Personalmehrbedarfen oder sonstigen Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Der zunehmende Zugriff auf diese Ermächtigungen wird zusätzliche Liquidität erfordern und die Ergebnisse der Folgejahre belasten.

Es werden **weitere Risikofaktoren**, allen voran die aus der **Covid-19-Gefahrenlage**, genannt, die zu Einbrüchen bei der Gewerbesteuer als Folge eines Rückgangs der konjunkturellen Entwicklung geführt haben und eine Neueinschätzung der Gewerbesteuer zur Fortschreibung 2021 erforderlich machten. Auch wenn sich inzwischen eine Erholung beim Gewerbesteueraufkommen abzeichnet, werden verschiedene Risiken genannt, die wiederum Ertragsausfälle verursachen könnten. Neben der hohen Ausgabendynamik bei den Sach- und Dienstleistungen, durch pandemiebedingte Effekte bei der Beschaffung, wird beispielsweise auch das finanzielle Risiko höherer Tarifabschlüsse, welche die Personalaufwendungen ausweiten würden, sowie Risiken durch einen bestehenden Sanierungsstau bei der Infrastruktur und Zinsänderungsrisiken erwähnt. Hinsichtlich der **Entwicklung der Steuererträge** insgesamt und der Auswirkung auf künftige Haushalte verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 6.3.4.2.

In der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen sachlogisch keine Angaben von Planwerten für das **außerordentliche Ergebnis**.

Für den **Finanzhaushalt** wird für den Planungszeitraum bis 2024 ein Finanzmittelbedarf für die Ausführung des Investitionsprogramms von 2,9 Mrd. € erwartet, der überwiegend durch Kreditneuaufnahmen zu finanzieren ist. Dies wird beim Schuldenstand aus investiver Kreditaufnahme zu einer Netto-Neuverschuldung um

1,53 Mrd. € bis zum Jahr 2024 führen (siehe auch Tz. 6.3.5.2 zur Entwicklung der Schulden). Nach den Ausführungen im Jahresabschluss wird im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum mit einem kumulierten Zahlungsmittelüberschuss gerechnet, wodurch die Tilgung der Kredite im gesamten Planungszeitraum vollständig sichergestellt werden kann. Die **Vorgaben für einen genehmigungsfähigen Haushalt** nach § 92a HGO waren danach (für 2021) erfüllt. Ein **Haushaltssicherungskonzept** war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 – im Frühjahr 2021, und somit für das Haushaltsjahr 2021 – nicht aufzustellen und zu beschließen.

Darüber hinaus werden weitere Risiken genannt:

- Trotz hohem planerischem Investitionsniveau sind weitere angedachte Investitionsprojekte haushaltsmäßig nicht berücksichtigt.
- Bestehende Infrastruktur ist zum Teil stark sanierungsbedürftig.
- Aufgrund eines fehlenden zentralen stadtweiten Vertragsmanagements ist ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich.

**Das Revisionsamt begrüßt es, dass der Magistrat im Lage- und Rechenschaftsbericht erneut feststellt, dass der Stadtverwaltung ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem fehlt. Daher ist es nicht verständlich, weswegen der Magistrat angesichts dessen keine bzw. nur unzureichende Aktivitäten entwickelt (siehe hierzu Tz. 7.1.2.1). Ähnliches gilt für die fehlende gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie (siehe hierzu Tz. 4.2 im Teil IV der Schlussberichte 2020).**

Aus Revisionsicht ist wie in Vorjahren anzumerken, dass neben den in den Ämtern und Betrieben dezentral nicht systematisch eingerichteten Internen Kontrollsystemen und dem Controlling **kein stadtweites Risikofrüherkennungssystem** eingerichtet ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken systematisch zu identifizieren, die die **Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung** negativ beeinflussen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien in Tz. 6.3.2. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht betrachten vorwiegend monetäre Aspekte.

**Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden ansonsten grundsätzlich die wesentlichen Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben.**

### 6.3.10 Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts

Unbeschadet der vorgenannten Feststellungen ist der Bericht im Wesentlichen **überschaubar gegliedert** und gibt **übersichtlich Auskunft** über die städtische Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht geht angemessen auf die in den Teilhaushalten und Teilrechnungen dargestellten Entwicklungen ein.

Eine zahlenmäßige/tabellarische Darstellung über die Entwicklung in den Budgetbereichen (Dezernatsbudgets) ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben und in der Berichterstattung auch nicht enthalten.

Die Informationen zum Haushalt 2020 wurden mit übersichtlichen grafischen und tabellarischen Darstellungen wiedergegeben. Sie zeigen den Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2020 auf.

Des Weiteren wurden in der Berichterstattung die **Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** zum Haushalt 2020 mit entsprechenden stadtseitigen Erläuterungen dargestellt.

Form und Chronologie der Berichterstattung über den Jahresabschluss 2020 (§ 44 ff. GemHVO) wurden, nach einer mit dem Jahresabschluss 2018 geänderten Gliederung, beibehalten. Somit wurde der **Stetigkeitsgrundsatz eingehalten**.

Aufgrund des insgesamt sehr umfangreichen und informativen Inhalts kommt der Magistrat zugleich seiner Pflicht zur Darstellung des **Stands der Ausführung des Haushaltsplans** für das dritte Trimester (Bericht zur Ausführung des Haushalts 2020 – Berichtsperiode September bis Dezember 2020) auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 1472](#) vom 01.03.2007 ([M 19](#) vom 26.01.2007) nach.

Erhebliche **Abweichungen von den Haushaltsansätzen** wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2020 grundsätzlich korrekt dargestellt und erläutert.

**Der Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2020 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.**

## 7 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020

Nachfolgend stellen wir unsere Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 112 Abs. 2 und 4 HGO dar.

### 7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 7.1.1 Buchführung, Ordnungsgrundlagen, Belegerfassung, Inventur und Inventar

##### 7.1.1.1 IT-gestütztes Buchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende Module kamen im Haushaltsjahr 2020 zum Einsatz:

7-1: Eingesetzte SAP-Module

Modul	Abkürzung	englische Bezeichnung
Hauptbuchhaltung	FI-GL	General Ledger Accounting
Haushaltsmanagement	PSM	Public Sector Management
Projektsystem	PS	Project System
Investitionsmanagement	IM	Investment Management
Vertrieb	SD	Sales and Distribution
Materialwirtschaft	MM	Materials Management
Instandhaltung	PM	Plant Maintenance
Anlagenbuchhaltung	FI-AA	Asset Accounting
Kassen- und Einnahmemanagement (Massenkontokorrent)	PSCD	Public Sector Collections and Disbursements
Kostenrechnung	CO	Controlling
Unternehmenscontrolling, Profitcenterrechnung	EC-PCA	Enterprise Controlling, Profit Center Accounting
Konsolidierung	SEM-BCS	Strategic Enterprise Management-Business Consolidation

**Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.**

**Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können.** Eine formelle Freigabe durch den Stadtkämmerer ist daher ebenfalls noch nicht erfolgt.

**Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.**

**Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach § 112 Abs. 1 HGO i. V. m. §§ 32 bis 37 GemHVO einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.** Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

### 7.1.1.2 Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren

Wie zuletzt in den Schlussberichten 2016 unter der dortigen Tz. 8.2.1.2 dargelegt, wurden

- die **DV-Leitsätze für finanzrelevante DV-Verfahren** bei der Stadt Frankfurt am Main vom 22.09.1986<sup>26</sup> und
- die **Richtlinien zum Systementstehungsgang von DV-Verfahren** bei der Stadt Frankfurt am Main vom 07.09.1987 (DV-Leitsätze für nicht-finanzrelevante Verfahren)<sup>27</sup>

von uns im März 2014 über Herrn Oberbürgermeister Feldmann an das Personal- und Organisationsamt und an Herrn Stadtkämmerer Becker mit der Bitte um Überarbeitung bzw. Neufassung übersandt. Wir wiesen darauf hin, dass diese aufgrund diverser Änderungen rechtlicher Grundlagen, der Euroeinführung sowie stadtinternen Veränderungen wie z. B. dem Beschluss [§ 3348](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 über die „E-Government-Strategie der Stadt Frankfurt am Main“ ([M 81](#) vom 17.05.2013), nur schwer anwendbar sind. **Ferner empfohlen wir daher an dieser Stelle, einen geordneten Prozess zur Einführung von IT-Verfahren (Hard- und Software) innerhalb der Stadtverwaltung zu implementieren.**

Mit Datum 05.01.2018 wurde uns ein erster **Entwurf der „Richtlinien für die Entwicklung, Einführung oder Änderung finanzrelevanter Verfahren bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main“** zur Prüfung zugeleitet.

In seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 des Revisionsamtes ([M 202](#) vom 02.11.2018) und danach hat sich der Magistrat nicht mehr zu dem Thema geäußert.

Während unserer verschiedenen begleitenden Prüfungen zur Einführung neuer IKT-Verfahren (siehe Teil IV der Schlussberichte 2020 Tz. 4.2) wird weiterhin regelmäßig deutlich, dass durch die o. g. veralteten Vorgaben des Finanzdezernates die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere GoBD, GemHVO und GemKVO) für dezentrale Bereiche erheblich erschwert wird.

Zwar wurde § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO a. F. zum 07.05.2020 aufgehoben, und die sogenannte „Freigabepfung“ ist seither keine gesetzliche Pflichtaufgabe der kommunalen Rechnungsprüfung mehr, dennoch sind in GemHVO und GemKVO weiterhin Vorgaben für die Freigabe von finanzrelevanter IT-Verfahren geregelt.

**Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bedarf es daher dringend einer stadtinternen Neuregelung des Freigabeprozesses.** Der Freigabeprozess ist für die Freigabe neuer Software sowie bei Release-Wechsel und bei Updates zu regeln. Auch im KGSt Bericht 1/2021 wird ein Freigabeprozess für Schnittstellen ausdrücklich empfohlen; dort heißt es: *„Zu empfehlen ist ein formalisierter Freigabeprozess, soweit nicht rechtlich vorgegeben, und gegebenenfalls eine begleitende Prüfung. Ziel ist ein standardisiertes und für alle Beteiligten nachvollziehbares Verfahren. Der Prozess zum Einsatz einer Schnittstelle ist inhaltlich, terminlich und mit Verantwortlichkeiten versehen zu beschreiben, außerdem sollte ein Tool zur Wirt-*

---

<sup>26</sup> NaSt Nr. 37 vom 30.09.1986, Seite 464 ff.

<sup>27</sup> NaSt Nr. 44 vom 07.09.1987, Seite 460

*schaftlichkeitsberechnung bereitgestellt werden. Dieses Prozedere lässt sich auch in Stellungnahmeverfahren für IT-Maßnahmen einbinden.“<sup>28</sup>*

**Wir sehen es daher unverändert als zwingend erforderlich an, dass das Finanzdezernat die veralteten stadtinternen Regelungen für die Einführung von finanzrelevanten IKT-Verfahren überarbeitet und dabei die aktuellen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Des Weiteren empfehlen wir in diesem Zusammenhang, eine Vorlage zur Erfüllung der Dokumentationspflichten (Muster einer Verfahrensdokumentation) zu erarbeiten und den dezentralen Bereichen zur Verfügung zu stellen.**

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – teilte im Rahmen der Vorabstimmung des Entwurfs der Schlussberichte mit, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise noch innerhalb des Finanzdezernates noch abgestimmt wird.

### 7.1.1.3 Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln

Zur Realisierung der Belegfunktion verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung (Autorisierung) durch den Buchführungspflichtigen auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs (z. B. über einen Buchungstext oder -schlüssel) zu erfolgen hat.<sup>29</sup>

Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 stellten wir fest, **dass in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen.** Die letzte Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter aus dem Rundmail vom 21.11.2018 zum Jahresabschluss 2018 (zudem veröffentlicht in NaSt 07/2018 vom 07.12.2018) wird somit ebenfalls weiterhin nicht beachtet.

**Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.**

### 7.1.1.4 Inventur und Inventar

Das **Inventar als Ergebnis der Inventur** wurde ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen. Die Bestände des **Anlagevermögens** wurden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen (**Buchinventur**). Konform mit den Hinweisen zu § 36 GemHVO wird auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme verzichtet.

Gleichwohl sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung gem. den Hinweisen zu § 36 GemHVO regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Eine Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (**Inventur**) erfolgte zuletzt zum 30.06.2020 (Folgeinventur zur Inventur zum 31.05.2015). Die Nachbearbeitung der durch die Fachämter zum 30.10. bzw. 30.11.2020 vorzulegen gewesenen Inven-

---

<sup>28</sup> KGSt® B 1/2021: Grundlagen und Maßnahmen zur Sicherstellung GoBD-konformer Schnittstellen; Seite 32

<sup>29</sup> Vgl. IDW RS FAIT 1, Tz. 36; Hinweis 2 zu § 33 GemHVO; BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – GoBD, Tz. 64.



turendergebnisse durch die Stadtkämmerei war zum 31.12.2020 noch nicht abgeschlossen und dauerte auch über das Haushaltsjahr 2021 an. Deshalb ist sie revisionsseitig noch nicht geprüft worden.

Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen **insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**.

## 7.1.2 Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen

### 7.1.2.1 Vertragsmanagement

Im Jahresabschluss 2020 (Seite 177) wird in Ziffer 6.10.2 „Voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushalts“ abermals ausgeführt, dass **aufgrund eines fehlenden zentralen, stadtweiten Vertragsmanagements ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich ist** und daher eventuelle Risiken aus bestehenden Verträgen nicht benannt werden können.

Aufgrund der Vielzahl an Verträgen ergeben sich somit erhöhte Risiken für den Haushalt. Diese sind z. B. das **Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten und -fristen** (z. B. „Werbeverträge“ oder „Galopprennbahn“, Beordnung von Pachtverträgen mit städtischen Beteiligungen) oder der **Vornahme von Mietpreisanpassungen** bei städtischen Immobilien, **erhöhter Aufwand zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben** („neuer § 2b UStG“) oder **nicht in den Finanzplanungen berücksichtigte finanzielle Belastungen**.

**Ferner wirkt sich dies auf die Rechnungslegung aus. So ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung (Tz. 7.2.1.2) sowie der Angaben im Anhang (Tz. 7.2.5.1) betroffen.**

Die AGA I beinhaltet in Abschnitt 4.4.11 nur sehr allgemeine Vorgaben zur Regelung der Wiedervorlage, im weiteren Sinne als einzig zentral vorhandene Regelung zum Vertragsmanagement. Der Aufgabengliederungsplan (AGA II – Abschnitt 1.1) enthält **keine klare Aufgabenzuweisung für die Bereitstellung eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems**. Das städtische Vertragsmanagement ist daher gegenwärtig **dezentral organisiert**.

In den Schlussberichten 2019 hatten wir zuletzt berichtet, welche **Lösungen** in den Ämtern und Betrieben zur Unterstützung des operativen Vertragsmanagements im Kern zum Einsatz kommen, und welche städtischen Ämter **Beschaffungsprojekte** für spezielle Vertragsmanagementsoftware begonnen oder bereits abgeschlossen haben. Hierzu ist kein neuer Sachstand zu berichten.

Nachdem der Magistrat in seinen **Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten** der Jahre 2011 bis 2017 zu unseren bisherigen Prüfungsfeststellungen jeweils keine Aussagen getroffen hat, so ging er in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2018 ([M 162](#) vom 19.10.2020) lediglich auf das von der Branddirektion gemeinsam mit der BKRZ KG beschaffte System ein.

Wir sehen die erfolgten dezentralen Beschaffungsvorgänge weiterhin grundsätzlich **positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung vor Ort**. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. Zudem widersprechen die

durchgeführten Beschaffungen unterschiedlicher Systeme dem Ansatz einer einheitlichen und somit vermutlich kostengünstigeren Software-Landschaft in der Stadtverwaltung. (Wir verweisen insoweit auch auf unsere Ausführungen zur **fehlenden gesamtstädtischen Digitalisierungsstrategie** in Teil IV der Schlussberichte 2020 Tz. 4.2.2.)

**Die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, kann von uns nicht bestätigt werden, da wir aufgrund des fehlenden zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems hierzu keine abschließende Aussage treffen können.** Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung zu den Ziffern 7.5.3 – „Haftungsverhältnisse“ und 7.5.5 – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

Im Übrigen verweisen wir auf die Tz. 4.1.1 im Teil IV der Schlussberichte 2020, in der wir über abgeschlossen Haushalts- und Verwaltungsprüfungen mit dem Prüfungsschwerpunkt „Vertragsmanagement“ in den Jahren 2020 und 2021 berichten.

Auch wenn Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts auf den Jahresabschluss 2020 der Kernverwaltung Bezug nehmen, teilen wir nachrichtlich mit, dass die Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich mit dem Beschluss [§ 1832](#) vom 09.06.2022 zum Haushalt 2022 den Etatantrag [E 118](#) vom 04.05.2022 angenommen hat, bei Dauerschuldverhältnissen eine Vertragsdatenbank aufzubauen. In der Begründung des Etatantrags wird u. a. ausgeführt, dass zur Optimierung des Ressourceneinsatzes und Verbesserung von Einkaufskonditionen eine angemessene Steuerung und Kontrolle der abgeschlossenen Verträge insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen essentiell ist. Ein funktionierendes Controlling für Dauerschuldverhältnisse impliziert auch ein zentrales und umfassendes Vertragsmanagement.

**Wir begrüßen die vorgenannte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung und unterstreichen abermals die Wichtigkeit dieses Themas.**

**Mit der Bearbeitung des oben genannten Etatantrages wurde zwischenzeitlich das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – federführend beauftragt. Wir empfehlen dem Magistrat das hierzu aufzusetzende Projekt zur Einführung eines zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems zeitnah zu initiieren und konsequent umzusetzen.**

#### 7.1.2.2 Bestell- und Anordnungswesen

Wie bereits in den Schlussberichten 2019 an dieser Stelle berichtet, haben der Magistrat mit MB Nr. 57 vom 15.01.2021 sowie taggleich der Oberbürgermeister mittels einer OB-Verfügung die durch uns angemahnte „**Modernisierung der Bestellbefugnis und der Anordnungsbefugnis**“ vorgenommen. Eine Veröffentlichung in den NaSt 04/2021 ist erfolgt

Mit dem MB Nr. 57 hat der Magistrat zudem das damalige Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen, Kirchen – (nun Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal –) beauftragt, die Erteilung und den Widerruf der Anordnungsbefugnisse und der Bestellbefugnisse zentral z. B. in einem Dokumentenmanagementsystem zu speichern und die **Erteilung und den Widerruf** auf einen **digitalen Workflow** umzustellen. Diese Anwendung soll auch den **Bestand** der erteilten Befugnisse **doku-**

**mentieren und transparent machen** sowie die automatisierte Fortschreibung der Wertgrenzen, eine Wiedervorlage zu den Vorgängen, falls erforderlich eine digitale Signatur oder die Hinterlegung von Unterschriftenproben ermöglichen. Auch sonstige dauerhaft erteilte Vollmachten und ihr Widerruf sollen in der Anwendung zentral erfasst werden. Die erforderlichen Mittel und Ressourcen für dieses Projekt sind gemäß dem MB Nr. 57 für den Haushaltsplan 2023 anzumelden.

Zudem wurde mit Verfügung des Stadtkämmerers vom 21.07.2022 eine diesbezügliche Dienstanweisung erlassen, die zudem in den NaSt 04/2022 veröffentlicht wurde. Bezüglich der Umsetzung einer technischen Lösung haben aussagegemäß erste Ideenworkshops stattgefunden, die zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsamt im Oktober 2022 fortgeführt werden sollen.

Über die weitere Umsetzung werden wir in den Schlussberichten 2021 ff. berichten.

### 7.1.2.3 **Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen**

#### a) **Ordnungsgrundlagen**

Seit den Schlussberichten 2016/2017 regen wir jährlich hinsichtlich der Ordnungsgrundlagen im Zuwendungswesen erneut folgendes an:

- **Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der beiden Zuwendungsrichtlinien**<sup>30</sup>
  - Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und
  - Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr)unter Berücksichtigung
  - anderer bestehender städtischer Beschlüsse bzw. Regelungen (z. B. Aufbewahrungspflichten)
  - zwischenzeitlicher Änderungen an gesetzlichen Regelungen (wie z. B. das in 2016 neu in Kraft getretene Vergaberecht)<sup>31</sup>
- **Erstellung von Mustern bzw. Leitlinien** für
  - Zuwendungsrichtlinien der Ämter
  - Zuwendungsantragsformulare
  - Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide und
  - Verwendungsnachweise

---

<sup>30</sup> Diese Richtlinien sind regelmäßig im Produkthaushalt in Band 1 „Übergreifendes und Aufstellungen, Wirtschaftsunterlagen“ unter „Aufstellungen, Übersichten und Erläuterungen“ abgedruckt.

<sup>31</sup> Mit Beschluss [§ 5567](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2020 wurde der Magistrat beauftragt, die beiden Richtlinien grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, nachvollziehbar sicherzustellen, dass die Zuschussmittel sinnvoll, zielorientiert und effektiv eingesetzt werden und Missbrauch vermieden wird. Mit dem Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 wird diese Vorgabe an den Magistrat mittelbar weiter konkretisiert.

durch die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Rechtsamt und ggf. und dem Referat Datenschutz und Informationssicherheit

Basierend auf einer Prüfungsfeststellung empfehlen wir dem Magistrat bei der Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie im Bereich der **Förderung der Sportvereine** die Zuwendungsregelungen zu schärfen und eine verpflichtende Prüfung der „Bedürftigkeit“ der antragstellenden Vereine durch die zuwendungsgewährenden Stellen aufzunehmen.

Weiterhin empfehlen wir zudem bei geleisteten **Investitionszuschüssen** immer den **Erlass von schriftlichen Zuwendungsbescheiden**, in denen auch festzuschreiben ist, über welchen Zeitraum die geförderten Vermögensgegenstände für den Zuwendungszweck erhalten bleiben müssen. Aus diesem Grund sollten die Zuwendungsbescheide jeweils auch mit einem Widerrufs- bzw. einem Rückforderungsvorbehalt versehen werden für den Fall, dass der jeweilige Zuwendungszweck nicht verwirklicht oder vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben wird. Auch dies sollte im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt umgesetzt werden.

**Im Februar 2022 wurden uns drei Entwürfe für Musterschreiben bzw. Musterbescheide zur Prüfung zugeleitet, welche zwischenzeitlich durch uns abgeschlossen wurde. Wir sehen positiv gestimmt einer baldigen Veröffentlichung entgegen.**

Die Stadtkämmerei hat mit Rundschreiben vom 01.06.2022 die mit der Bearbeitung von Zuwendungsverfahren befassten Ämter in Form darauf hingewiesen, dass die ABewGr zum Bestandteil der Bewilligung von Zuwendungen zu machen sind, um dadurch (u. a.) die Prüfrechte von örtlicher und überörtlicher Prüfung abzusichern.

**b) Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements**

Seit den Schlussberichten 2016/2017 regen wir zudem jährlich die Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements zur Unterstützung der Bearbeitungsprozesse sowie zur Verhinderung unzulässiger Doppelförderungen an.

Aus Sicht des Revisionsamtes ist zu begrüßen, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 den Magistrat beauftragt hat, eine datenbankbasierte Anwendung einzuführen, in der alle Zuschüsse, Zuwendungen und finanziellen Förderungen, die die Stadt freien Trägern, Institutionen, Vereinen u. a. gewährt, durch die jeweils zuständigen Stellen erfasst und bearbeitet werden, und durch die eine Auswertung der Daten möglich ist. Ferner soll gemäß dem Beschluss der gesamte Prozess der Zuschussgewährung und -abwicklung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise in dieser Anwendung integriert werden sodass ggf. eine Einheitlichkeit und Optimierung des Prozesses erfolgt. In der Anwendung soll zudem für alle städtischen Ämter ersichtlich sein, welcher Zuschussempfänger wann, von welcher Stelle, wie viel Mittel für einen bestimmten Zweck erhalten hat. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sind aus der Stellenplanreserve bereitzustellen. Hierzu sind zunächst die benötigten Personalbedarfe darzulegen. Bei der Anwendungseinführung ist gem. dem Beschluss durch den Magistrat sicherzustellen, dass kein Mehraufwand bei den Zuschuss-/Zuwendungsempfängern entsteht.

Der Magistrat hat hierzu jüngst den dritten Zwischenbericht [B 230](#) vom 20.05.2022, erstattet. Die Konzeptionierung und Beschaffung einer IT-gestützten Anwendung „Zuwendungsdatenbank“ befinden sich somit weiterhin in der Phase der Anforderungsanalyse. Die Reformkommission ist in aktuelle und wird in künftige Entwicklungsschritte einbezogen. Der bestehende Projektauftrag bedarf einer weitergehenden inhaltlichen Konkretisierung. Eine Entscheidung wurde bisher noch nicht getroffen.

#### 7.1.2.4 Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen

Die zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei erhält die für die Buchungen erforderlichen Informationen weiterhin nicht immer zeitnah, so dass es z. B. zu verspäteten Aktivierungen und folglich zu zeitverzögerten Abschreibungen kommt.

**Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2020 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren daher grundsätzliche Bemerkungen im Bereich der Bilanzierung des Sachanlagevermögens, denen künftig durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen – insbesondere in den betroffenen Fachämtern – Rechnung getragen werden sollte:**

- Zur Sicherstellung einer zutreffenden bilanziellen Behandlung von Baumaßnahmen ist bereits bei der Anmeldung von Projekten zum Investitionshaushalt eine gewissenhafte **Überprüfung der Aktivierbarkeit von Investitionskosten bzw. der konsumtiven Behandlung von Erhaltungsmaßnahmen** anhand der städtischen **Abgrenzungsrichtlinie** vorzunehmen. Eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Finanzhaushalts wirkt sich aufgrund der engen Kopplung von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug in SAP unmittelbar auf die Aufstellung des Jahresabschlusses aus.
- Bei Fertigstellung, d. h. spätestens bei der **Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen** (z. B. Eröffnung einer Kindertagesstätte, Inbetriebnahme einer Straße) hat eine Meldung der Fachämter an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu erfolgen, damit eine Umbuchung vom Posten A.1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf das endgültige Konto im Posten für fertiggestellte Vermögensgegenstände vorgenommen und mit der planmäßigen Abschreibung begonnen werden kann.
- Bei **Korrekturbuchungen oder verspäteter Abrechnung von Baumaßnahmen** ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.
- Im Fall des **Verkaufs oder des Ersatzes von Vermögensgegenständen** ist sicherzustellen, dass die nicht mehr vorhandenen Anlagenteile in Abgang gestellt werden; dazu bedarf es ebenfalls der Erstellung von entsprechenden Meldungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei.
- Soweit Vermögensgegenstände aus **erhaltenen Investitionszuschüssen** finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend eine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Bei den verbleibenden Sonderposten ohne Zuordnung ist der Nachvollzug erschwert, ob Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

**Abhilfemaßnahmen sollten durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern ABI, ASE, Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – umgesetzt werden.**

#### 7.1.2.5 Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement

##### a) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde somit sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge zeitnah zum Realisationszeitpunkt **vollständig in der Debitorenbuchhaltung erfasst** und die Forderungen **rechtzeitig eingezogen** werden. In Ergänzung dazu ist ein **wirkungsvolles Mahn- und Vollstreckungswesen einzurichten**. Letzteres ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO i. V. m. § 110 Abs. 1 HGO die Aufgabe der Gemeindekasse.

##### b) Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement

Zu den unterschiedlichen Facetten bis hin zur Aufnahme und Betrachtung von Prozessabläufen des Forderungsmanagements innerhalb der Produktgruppen bzw. Geschäftsbereiche der Stadt Frankfurt am Main hatte das Revisionsamt in den Jahren 2015 bis 2016 insgesamt 13 Prüfungen vorgenommen. Über unsere Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt hatten wir zuletzt in den Schlussberichten 2015 – Teil I ausführlich an dieser Stelle berichtet. In den Schlussberichten 2016 bis 2019 – Teil I haben wir auf folgende Kernaussagen noch einmal hingewiesen:

**Die dezentrale Bearbeitung des Forderungsmanagements birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. Als hilfreich könnte sich die Erarbeitung von stadtweit gültigen verbindlichen Rahmenregelungen zum Forderungsmanagement erweisen.**

**Wir begrüßen, dass im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“ das Forderungsmanagement zentralisiert werden soll.**

Die Pilotierung des Teilprojekts hat in der zweiten Jahreshälfte 2022 begonnen.

##### c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemangement (ABI)

An dieser Stelle geben wir eine aktualisierte Darstellung zu unserer Feststellung aus den Vorjahren, wonach **im ABI kein aktuelles, geordnetes Forderungsmanagement eingerichtet ist, was zu hohen**, im Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“

enthaltenen **nicht zugeordneten, bzw. nicht zuordenbaren**<sup>32</sup> **Zahlungseingängen** führte.

Einem Teil der eingegangenen und im Posten P.4.9 zum Jahresabschluss passivierten Zahlungen stehen durchaus offene Forderungen in der Vermögensrechnung gegenüber, die jedoch mangels Kontenpflege bis zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht zugeordnet wurden bzw. aktuell bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte immer noch nicht zugeordnet sind. Andersherum lässt sich nach unseren Erkenntnissen nicht feststellen, ob für alle Verträge auf dem aktuellen Vertragsstand basierende Sollstellungen für die Miet- und Pachtobjekte in SAP existieren.

Die Verwaltung der Miet- und Pachtverträge mitsamt den zu entrichtenden Beträgen erfolgt zwar im SAP Modul PSCD, die Nebenkostenabrechnung erfolgt jedoch außerhalb des SAP-Systems. Sollstellungen im Bereich Vermietung/Verpachtung erfolgen durch die Objektbetreuung, die Debitorenkontenpflege ist jedoch derzeit noch in der Rechnungsführung des ABI angesiedelt. In diesem Auseinanderfallen der Zuständigkeiten sehen wir ein erhebliches Fehlerpotenzial und damit den Grund für die eingetretenen Fehler, so dass nicht auszuschließen ist, dass einzelne Sollstellungen – insbesondere bei Vertragsanpassungen – nicht oder nur mit großem Zeitverzug erfasst werden. Beide Sachverhalte können in der Konsequenz auch zukünftig zu nicht zuordenbaren Zahlungseingängen führen, wenn der Prozess des Forderungsmanagements nicht angepasst wird.

Des Weiteren erfolgt für die Forderungen der Stadt aus Vermietungen und Verpachtungen keine stringente Beitreibung durch die Stadtkasse. Insofern besteht zudem die Gefahr, dass unbemerkt einigen Zahlungsverpflichtungen seitens der Schuldner nicht nachgekommen wird.

Seit dem 3. Quartal 2020 beschäftigen sich Mitarbeitenden des ABI mit der Abarbeitung der im Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthaltenen, nicht ausgeglichenen Zahlungseingänge sowie der offenen Forderungen. Dadurch ist die Summe der nicht zugeordneten Zahlungseingänge erfreulicherweise bereits von 2,6 Mio. € zum 31.12.2019 um gut 40 % auf aktuell 1,5 Mio. € (31.12.2021) zurückgegangen.<sup>33</sup>

Auch die verbleibenden Beträge sind durch das ABI schnellstmöglich zu klären. Für den Fall, dass keine Sollstellungen erfolgt sind, wären die nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege ohne potenziellen Bezug zu einem offenen Posten zum Stichtag 31.12.2020 in der Ergebnisrechnung zusätzlich als Erträge zu erfassen gewesen. Aufgrund der im Haushaltsjahr 2020 erfolgreich begonnen Aufarbeitung der nicht zugeordneten Zahlungen, halten wir die in Vorjahren zu diesem Sachverhalt ausgesprochene Umbuchungsempfehlung nunmehr für entbehrlich.

**Wir empfehlen dringend, im ABI parallel zur Abarbeitung der ungeklärten Zahlungseingänge und der offenen Posten ein angemessenes Forderungsmanagement für die Zukunft einzurichten.** Hierzu teilte das Dez XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – ergänzend mit, dass neben der weiteren Verfolgung der

---

<sup>32</sup> Dabei handelt es sich dann um „Akonto-Zahlungen“, die ohne korrespondierende Forderung in der SAP-Debitorenbuchhaltung geleistet wurden.

<sup>33</sup> Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 7.2.1.2 – Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung beim Passivposten P.4.9 – Sonstige Verbindlichkeiten.

offenen Posten eine Optimierung der Organisationsstruktur und der Schnittstellen in Planung ist.

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – ergänzte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte, dass die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen für die gesamte Stadtverwaltung zentral durch das Kassen- und Steueramt im Verwaltungszwangsverfahren besorgt wird. Die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, zu denen auch Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gehören, erfolgt hingegen im gerichtlichen Mahnverfahren. Dessen Beantragung ist bei der Stadt Frankfurt am Main seit jeher in die Verantwortung des jeweiligen Fachamtes bzw. Eigenbetriebs gestellt. Folgerichtig werden im Kassen- und Steueramt auch keine fachlichen und personellen Ressourcen zur Besorgung dieser Aufgabe vorgehalten.

#### **d) Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen**

Nach Abschluss der in 2019 vorgenommenen Organisationsuntersuchung hat der Magistrat mit MB Nr. 798 vom 13.07.2020 die Durchführung des Umsetzungsprojekts „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“ beschlossen. Im Rahmen des Umsetzungsprojekts werden seit November 2021 die in der Organisationsuntersuchung erarbeiteten Handlungsvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Ämter und Dezernate und unter der Federführung des POA mit externer Beratung umgesetzt.<sup>34</sup>

Schwerpunkte sollen hierbei die Entwicklung und Implementierung einer zentralen Serviceeinheit, eines weitestgehend zentralen Forderungsmanagements, der Aufbau bzw. die Verbesserung des Dezernatscontrollings, die Beschreibung von Schnittstellen zwischen Ämtern, Zentralämtern und Dezernaten sowie der Bedarf an daraus resultierenden Personalentwicklungsmaßnahmen für die Themen debitorische und kreditorische Prozesse, Jahresabschluss sowie Haushaltsplanaufstellung sein.

**Das Umsetzungsprojekt ist bis Mitte 2024 geplant.**

**Wir empfehlen angesichts der Dringlichkeit dieses Reformprojektes dieses zügig zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse unverzüglich umzusetzen.**

#### **7.1.2.6 Kreditorische Prozesse**

##### **a) allgemeines**

Prozessual betrachtet, beginnt das Kreditorenmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Verbindlichkeiten in Ausführung des Haushaltsplanes durch Beschaffungs-/Bestellvorgänge entstehen. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Kreditorenbuchhaltung und endet in der für die Bezahlung zuständigen Organisationseinheit, dem Kassen- und Steueramt.

---

<sup>34</sup> siehe auch [B 266](#) „Bericht über die Arbeit der Reformkommission“ vom 25.06.2021



## b) **Beschaffungs-/Bestellwesen**

Die Entstehung der Verbindlichkeiten beruht i. d. R. auf **Beschaffungs-/Bestellvorgängen** von Vermögensgegenständen und Dienstleistungen. Dabei ist grundsätzlich zwischen zwei Beschaffungsvarianten zu unterscheiden:

- Sofern es das Vergaberecht erfordert, ist die IT-Fachanwendung „AI-Vergabemanager“ zu verwenden.
- Vergabefreie Beschaffungsvorgänge (Direktvergaben) wie der Materialeinkauf oder kleinere Dienstleistungen werden über die sog. „AI-Einkaufsplattform“ (AI-Market) abgewickelt. Diesen Beschaffungen liegen jedoch Rahmenverträge zugrunde, welche zuvor durch den Zentraleinkauf im Rahmen von Vergabeverfahren abgeschlossen wurden.

Das elektronische Einkaufsmanagement-System („AI-Einkaufsplattform“, E-Einkauf) ist stets zu nutzen. Alle Ämter und Eigenbetriebe sind zum Einsatz des Vergabemanagers verpflichtet, um Vergaben rechtssicher durchzuführen. Dadurch soll das Vergabe- und Beschaffungswesen transparent, vergaberechtskonform sowie schnell und kostengünstig gestaltet werden.

Daneben bestehen in einzelnen Ämtern besondere Fachverfahren, über die im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder des Landes im weiteren Sinne ebenfalls Bestellungen abgewickelt werden, wie z. B. die Bestellung von Ausweisdokumenten bei der Bundesdruckerei durch das Bürgeramt.

Im Anschluss an die Datenerfassung bzw. nach der Vergabeentscheidung und die Freigabe durch die berechtigten Personen wird über die Einkaufsplattform ein Bestellschein bzw. eine Bestellvorgangsnummer erzeugt. Die Einkaufsplattform bietet als Verfahren eine automatisierte Übertragung der Bestelldaten an das Materialwirtschaftsmodul SAP MM, den Versand der Bestellscheine an die Lieferanten sowie eine Speicherung der einzelnen Bestellscheine. Eine systemseitige Budgetkontrolle erfolgt nicht, diese ist durch den Besteller manuell vor Versand der Bestellung vorzunehmen.

## c) **kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft)**

Der Prozess der kreditorischen Rechnungsbearbeitung startet mit dem Rechnungseingang. Rechnungen gehen derzeit grundsätzlich dezentral im betroffenen Amt (Rechnungsführung, Sachbearbeitung, Amtsleitung oder bei externen Akteuren (z. B. Architekten)) ein. In einigen Rechnungsführungen werden Rechnungen der Amtsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch für Ämter, die noch nicht auf die elektronische Rechnungsbearbeitung mittels xFlow umgestellt haben, gilt mit der E-Rechnungs-Verordnung<sup>35</sup> die Pflicht zur Annahme elektronischer Rechnungen für Beträge ab 1.000,00 €. Der papierhafte amtsinterne Prozessablauf besteht nach Ausdruck der Rechnung fort.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen, gültig ab 18.04.2020; GVBl. Nr. 18/2020, S. 254 ff.

<sup>36</sup> Die digitale Rechnungsbearbeitung mittels xFlow soll bis 2024/2025 flächendeckend eingeführt werden.

Nach der Zuordnung einer Rechnung erfolgt die sachlich-rechnerische Prüfung. Hierfür bestehen städtische Regelungen in der AGA II – Abschnitt 4.5 „Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit“<sup>37</sup>. Die Prüfung erfolgt jedoch stadtweit nicht einheitlich (z. B. nur sachliche Prüfung durch die bedarfsauslösenden Mitarbeitenden und rechnerische Prüfung durch die Rechnungsführung). Im Anschluss wird die Rechnung vervollständigt.

Die Weitergabe der Bestellvorgangsnummern aus dem Beschaffungsprozess an Lieferanten erfolgt nicht konsequent. Insofern ist auch das Auffinden und Schließen des zugehörigen Bestellobligos nicht immer ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand möglich. Im weiteren Verlauf wird u. a. noch die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit geprüft, bis die Anordnung und Freigabe in den Rechnungsführungen erfolgt. Die Buchung von Kreditorenrechnungen erfolgt in der Stadt derzeit nach unterschiedlichen Verfahrensweisen:

- Selbstbucher (direkt in SAP)
- Portalbucher (über die SAP-Portal-Erfassungsmaske)
- Papierbucher (diese senden ihre Buchungsbelege papierhaft an das Kassen- und Steueramt zur zentralen Erfassung)

Die Rechnungen werden anschließend durch das Kassen- und Steueramt zur Zahlung angewiesen und die Rechnungsführungen erhalten i. d. R. noch die Belege und Tagesauszüge zur Kontrolle und Ablage.

#### d) **elektronische Rechnungsbearbeitung**

Die Stadt Frankfurt befindet sich seit dem Jahr 2014 im **Umstellungsprozess auf die elektronische Rechnungsbearbeitung**. Nach dem Start in Pilotbereichen ab 2016 erfolgt seit 2018 der Rollout in alle Ämter. Für die Rechnungsführungen ergeben sich dabei folgende **wesentliche Änderungen**:

Papierhafte Rechnungen gehen in der zentralen Scanstelle ein, werden validiert und digital in xFlow den Servicestellen zugeordnet. Dort wird die einzelne Rechnung – ggf. in Abstimmung mit dem Fachamt – vervollständigt. Die sachlich-rechnerische Prüfung erfolgt durch das Fachamt. Der/die Anordnungsbefugte gibt die Rechnung digital in xFlow frei. Die Buchung der Rechnung wird in der zentralen Stelle veranlasst bzw. durchgeführt.

Seit dem 18.04.2020 besteht für die Stadt Frankfurt am Main zudem seitens der EU eine rechtliche **Umsetzungspflicht**<sup>38</sup> über die **Empfangbarkeit (einschließlich Verarbeitbarkeit) von „XRechnungen“**<sup>39</sup>. Seit Februar 2021 kann auch die Gutschriftenbearbeitung in xFlow erfolgen.

---

<sup>37</sup> Rundschreiben des Herrn Bürgermeisters und Stadtkämmerers vom 14.08.2017 (NaSt 07/2017 S. 245).

<sup>38</sup> Richtlinie 2014/55/EU.

<sup>39</sup> XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elektronische Rechnungen etabliert und insbesondere im Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern in Deutschland verwendet wird.

Die (IT-technische) Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung wird projektbegleitend durch das Revisionsamt geprüft. Wir verweisen dazu auf Tz. 4.2.2.8 im Teil IV der Schlussberichte 2020.

**Zum Ende des Berichtsjahres arbeiteten 22 von 56 Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System xFlow. Im Jahr 2021 sind die Umstellungen des ASE, des Jugend- und Sozialamts und der Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Flüchtlinge erfolgt. Pilotweise führt die Branddirektion im Jahr 2021 die Gutschriftenbearbeitung mittels xFlow ein.** Die Umstellung/Anbindung der restlichen Ämter ist weiterhin bis 2024/2025 geplant. Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass sich der Rollout der elektronischen Rechnungsbearbeitung mittels xFlow im Zeitplan befindet.

Während der Pandemie hat sich der Nutzen einer digitalen Rechnungsbearbeitung als noch gesteigert darstellt.

**e) Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Tz. 7.1.2.5 d).

### 7.1.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Die **Verstöße gegen Vorschriften der HGO und GemHVO** (einschließlich Hinweise zur GemHVO) zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie gegen die GoB sind unter Tz. 7.1.1, 7.2 und 0 dargestellt.

### 7.1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO sind dem Jahresabschluss ein Anhang und Übersichten beizufügen.

Der **Anhang** enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen; diese sind im Jahresabschluss 2020 in Kapitel 7. dargestellt.

Die geforderten **Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, Rückstellungen und die Verbindlichkeiten** gem. § 52 GemHVO sind im Jahresabschluss 2020 in Kapitel 8. dargestellt.

Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir unter Tz. 7.2.1.3 und Tz. 7.2.5 dargestellt.

Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beizufügende **Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen** ist im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen abgebildet.

Für die **Ergebnisrechnung** erfolgt eine zusammengefasste Darstellung in Ziffer 8.2.1 des Jahresabschlusses; ebenso wird auf die gebildeten Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und Produktgruppen in Ziffer 8.2.2 des Jahresabschlusses eingegangen.

Eine zusammengefasste Darstellung der **Haushaltsermächtigungen des investiven Bereichs** erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.7 des Jahresabschlusses.

## 7.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2020

### 7.2.1 Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)

#### 7.2.1.1 Entwicklung der Vermögensrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr dar:

#### 7-2: Entwicklung der Vermögensrechnung

Posten		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2020
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
<b>Aktiva</b>					
A.1.	Anlagevermögen				
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	528,8	532,1	-3,3	3,0
A.1.2	Sachanlagevermögen	13.823,4	13.624,5	198,9	79,1
A.1.3	Finanzanlagevermögen	2.177,1	2.146,9	30,2	12,5
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46,3	46,3	0,0	0,3
	Summe Anlagevermögen	16.575,6	16.349,8	225,8	94,9
A.2	Umlaufvermögen				
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	391,3	389,1	2,2	2,2
A.2.4	Flüssige Mittel	429,7	162,1	267,6	2,5
	Summe Umlaufvermögen	821,0	551,2	269,8	4,7
A.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	75,3	67,9	7,4	0,4
	<b>Summe der Aktiva</b>	<b>17.471,9</b>	<b>16.968,9</b>	<b>503,0</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>					
P.1	Eigenkapital				
P.1.1	Netto-Position	7.653,0	7.653,0	0,0	43,8
P.1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	488,4	601,0	-112,6	2,8
P.1.3	Ergebnisverwendung	-147,4	-191,4	44,0	-0,8
	Summe Eigenkapital	7.994,0	8.062,6	-68,6	45,8
P.2	Sonderposten	4.454,7	4.438,3	16,4	25,5
P.3	Rückstellungen	1.741,2	1.659,5	81,7	9,9
P.4	Verbindlichkeiten	3.214,4	2.743,0	471,4	18,4
P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	67,6	65,5	2,1	0,4
	<b>Summe der Passiva</b>	<b>17.471,9</b>	<b>16.968,9</b>	<b>503,0</b>	<b>100,0</b>

Die markantesten Veränderungen auf der **Aktivseite** sind zum einen der Anstieg des Anlagevermögens um 225,8 Mio. € in Ausführung des Finanzhaushalts bzw. der Umsetzung des Investitionsprogramms sowie zum anderen der Anstieg der Flüssig-

gen Mittel um 267,6 Mio. €. Letztere resultieren maßgeblich aus der kurz vor dem Bilanzstichtag erhaltenen, und von Bund und Land jeweils hälftig finanzierten, Zuweisung zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle. Im Anlagevermögen ist insbesondere das Sachanlagevermögen um 198,8 Mio. € gestiegen.

Auf der **Passivseite** sind im Wesentlichen die Verbindlichkeiten um 471,4 Mio. € angestiegen. Gegenläufig entwickelte sich das Eigenkapital, welches sich insbesondere aufgrund des Jahresergebnisses des Haushaltsjahres um 68,6 Mio. € weiter reduzierte.

Unter Berücksichtigung der Veränderung der übrigen Posten ergab sich per Saldo hierdurch eine weitere **Zunahme der Bilanzsumme** um 500,3 Mio. €.

Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 6.3.6.

### 7.2.1.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung<sup>40</sup>

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses).

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzliche) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erscheinen.

Zu weiteren **Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen der Posten** verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.2.

Sofern sich **Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung des Vorjahres** im Berichtsjahr erledigt haben und wir keine erneute Umbuchungsempfehlung aussprechen müssen, werden diese ab den Schlussberichten 2019 nicht mehr gesondert als erledigt dargestellt.

---

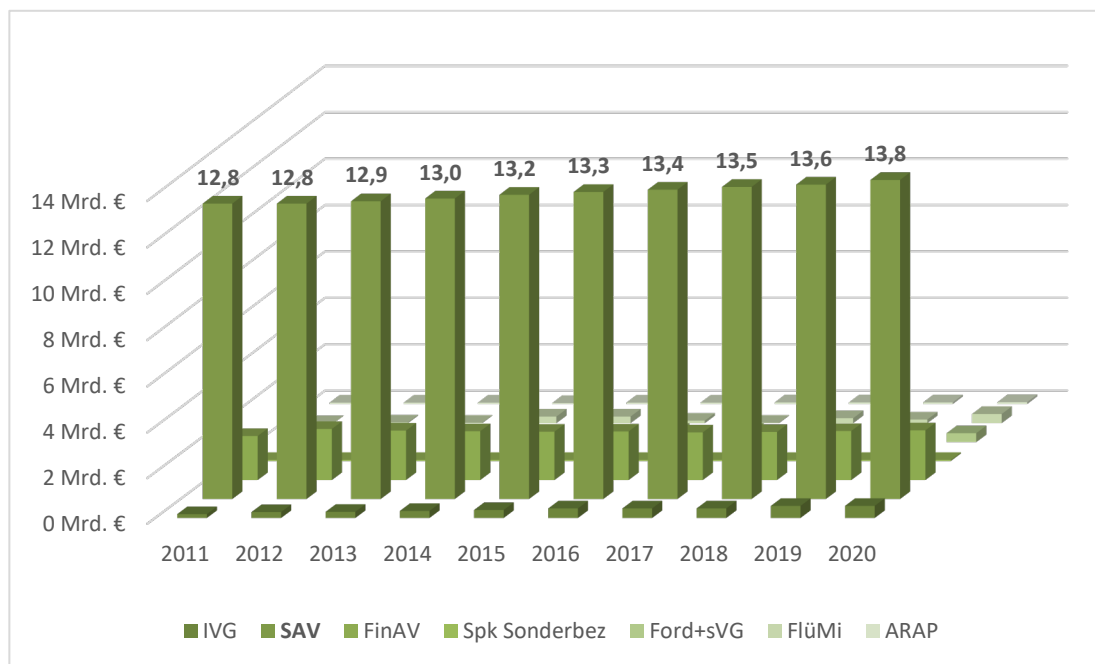
<sup>40</sup> Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Vermögensrechnung bzw. dem Muster 20 zu § 49 GemHVO.

## A Aktiva

<b>31.12.2020</b>	<b>17.471.907.887,43 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>16.968.865.599,17 €</b>

Die Posten der Aktivseite der Vermögensrechnung haben sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

### 7-3: Zusammensetzung und Entwicklung der Aktiva im Zeitablauf



Der bis auf weiteres dominierende Posten der Aktiva ist das **Sachanlagevermögen**, welches in den letzten 10 Jahren um über 1,0 Mrd. € auf inzwischen 13,8 Mrd. € gewachsen ist und was ca. 79,1 % der Bilanzsumme ausmacht.

Gefolgt wird dieser vom **Finanzanlagevermögen**, welches in den letzten 10 Jahren von 1,9 Mrd. € auf inzwischen 2,2 Mrd. € gewachsen ist und was zum Bilanzstichtag ca. 12,5 % der Bilanzsumme entspricht.

Das **Umlaufvermögen**, im Wesentlichen bestehend aus den Posten Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände (A.2.3) sowie den Flüssigen Mitteln (A.2.4), hat sich im Zeitablauf nur unwesentlich verändert, bzw. es unterliegt von Natur aus nur geringen Schwankungen. Es macht zum Bilanzstichtag einen Anteil von 4,7 % an der Bilanzsumme aus.

Die **Aktive Rechnungsabgrenzung** (A.3) beläuft sich zum Bilanzstichtag auf lediglich 75 Mio. € und ist somit seit jeher ein relativ unbedeutender Aktivposten.

## A.1 Anlagevermögen

<b>31.12.2020</b>	<b>16.575.548.179,67 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>16.349.804.321,01 €</b>

Zur **Entwicklung des Anlagevermögens** im Berichtsjahr verweisen wir auf die Anlagenübersicht in Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses.

### A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

#### A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

<b>31.12.2020</b>	<b>12.050.464,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>16.835.655,00 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Konzessionen, sonstige Rechte	6.505.235,00	12.754.954,00
Software-Lizenzen	5.545.229,00	4.080.701,00
	<b>12.050.464,00</b>	<b>16.835.655,00</b>

Die Veränderungen betreffen im Wesentlichen den Erwerb von Belegrechten im Wohnungsbau sowie die Beschaffung von DV-Software.

Der **Erwerb von Belegrechten** wurde durch das Revisionsamt 2019 und 2020 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass in den Jahren 2016 bis 2019 periodisch (jährlich) ausgezahlte Zuschüsse für den Erwerb unzutreffend aktiviert worden waren. Dies wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 beanstandet und nunmehr 2020 über das außerordentliche Ergebnis (Posten ER.26 Außerordentliche Aufwendungen) korrigiert.

Bei der Prüfung des in 2020 erfolgten Erwerbs von Belegrechten ergaben sich keine Feststellungen.

#### A.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

<b>31.12.2020</b>	<b>516.717.073,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>515.262.977,80 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Städtische Aufgabenträger	215.031.109,00	219.299.858,00
Öffentlicher Bereich	154.703.601,00	151.104.109,00
Privatrechtliche Empfänger	146.982.363,00	144.859.010,80
	<b>516.717.073,00</b>	<b>515.262.977,80</b>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse u. a. für diverse Baumaßnahmen und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen sowie Schulen in freier Trägerschaft, an die Deutsche Bahn AG



für die S-Bahnstrecke Stadion – Flughafen (Gateway Gardens) und an die Mainova AG für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen.

Im Rahmen einer Stichprobe haben wir fünf von 29 **Zuschussbuchungen an die FAAG für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung** geprüft. Mit diesen Zuschüssen wurde die Aufstockung von bestehenden Wohngebäuden gefördert. In allen fünf Fällen war die bezugsfähige Fertigstellung der Wohnungen bereits in den Jahren 2019 bzw. 2020 erfolgt. Die daraus resultierenden, nachzuholenden Umbuchungen als geleisteter Investitionskostenzuschuss und Abschreibungsbuchungen wurden zusammengefasst (**Umbuchung Nr. 1/4**).

## A.1.2 Sachanlagevermögen

### A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>31.12.2020</b>	<b>6.969.692.397,77 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>6.878.892.029,63 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bebaute Grundstücke	5.312.718.275,86	5.243.650.138,51
Unbebaute Grundstücke	1.241.849.302,21	1.236.385.127,54
Erbbaugeber	399.667.451,57	383.399.395,45
Grundstücksgleiche Rechte	15.457.368,13	15.457.368,13
	<b>6.969.692.397,77</b>	<b>6.878.892.029,63</b>

An dem städtischen Grundstück **Rohmerplatz 15** ist 2017 zugunsten der KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH ein Erbbaurecht bestellt worden. Infolge der Erbbaurechtsbestellung erfolgte als Ergebnis einer auf der Basis des vereinbarten Erbbauzinses vorgenommenen Barwertberechnung mit einem Diskontierungszinssatz von 5 % eine Abwertung. 2020 wurde dieser generell angewandte Diskontierungszinssatz überprüft und auf 3,18 % ermäßigt. Infolgedessen wurde folgerichtig die Abwertung überprüft und korrekt der neue Grundstückswert ermittelt. Die daraus resultierenden Buchungen waren jedoch fehlerhaft, sodass zur Berichtigung eine Zuschreibung von 1.535 T€ vorzunehmen ist (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Die Stadt hat im Juni 2020 die bebauten Grundstücke **Mainzer Landstr. 573, 575 und 581 sowie Akazienstr. 28** zum Preis von 23.000 T€, zur Entwicklung eines Schulcampus erworben. Hierzu liegt eine Kommunale Wertermittlung des Stadtvermessungsamtes mit drei Varianten zum Stichtag 01.01.2019 vor, die für die am höchsten bewertete Variante „Bodenwert planungsrechtlicher Ist-Zustand“ mit einem Bodenwert für ein freigelegtes Grundstück von rd. 17.072 T€ abschließt. Die einschließlich Grunderwerbsnebenkosten angefallenen 24.619 T€ wurden, abgesehen von einem Erinnerungswert, der als Betriebsgebäude ausgewiesen wurde, vollständig als Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte aktiviert. Selbst wenn man dem genannten Bodenwert im planungsrechtlichen Ist-Zustand für eineinhalb Jahre bis zum Kauf einen Zuschlag von 10 % hinzurechnen würde, ergäbe dies mit 18.779 T€ einen deutlich niedrigeren Wert als der gezahlte Kaufpreis von 23.000 T€. **Es sollte deshalb geprüft werden, ob für die Betriebsgebäude ein höherer Wert als ein Erinnerungswert anzusetzen ist, was eine niedrigere Bewertung der Grundstücke zur Folge hätte.**

**Generell ist zur Fallkonstellation des Erwerbs eines Grundstücks mit altem Gebäude, um die vorhandene alte Bausubstanz abzureißen und ein neues Gebäude zu errichten, festzustellen, dass nach der städtischen Abgrenzungsrichtlinie Grundstück und Gebäude separat mit den jeweiligen Anschaffungskosten zu aktivieren sind. Bei Abriss ist dann das alte Gebäude (aufwandswirksam) auszubuchen. Die Abrisskosten sind in diesem Fall ausnahmsweise als Herstellungskosten des neuen Gebäudes zu aktivieren.**

### A.1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

<b>31.12.2020</b>	<b>1.990.232.329,93 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.856.385.905,59 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Betriebsgebäude	1.473.782.472,00	1.377.059.087,00
Verwaltungsgebäude	124.910.789,00	128.186.538,00
andere Bauten	258.319.699,00	232.607.780,73
Außenanlagen	56.541.143,00	51.830.390,00
Grundstückseinrichtungen	36.618.303,93	32.445.349,86
Wohngebäude	31.337.391,00	24.558.203,00
Gebäudeeinrichtungen	8.722.532,00	9.698.557,00
	<b>1.990.232.329,93</b>	<b>1.856.385.905,59</b>

Veränderungen bei in diesem Posten resultieren im Wesentlichen aus der Fertigstellung von Neubauten, Erweiterungen sowie Generalsanierungen von Bestandsobjekten. Im Berichtsjahr betraf dies unter anderem das Jüdische Museum und verschiedene Schulgebäude.

Hinsichtlich der **Thematik „Ankäufe bebauter Grundstücke und der fehlerhaften Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grundstück und Bauten“** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.1.

Für die Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** wurden durch Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände Beordnungen in den Rechnungsperioden 2019 und 2020 durchgeführt. Diese betrafen mehrere Häuser<sup>41</sup>, das Stadthaus (Markt 1) und den darunter befindlichen archäologischen Garten. Hierbei wurde aber versäumt, die 2019 erfolgte investive Auszahlungen von 1,2 Mio. € einzubeziehen und auch hierfür die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/1**).

Die Fertigstellung des wieder aufgebauten **Goetheturms** erfolgte im Juli 2020. Während die Wiederherstellungskosten des Bauwerks zutreffend als Bauten bilanziert werden, ist dies für die Außenanlagen, die per 31.12.2020 noch als Anlagen im Bau ausgewiesen werden, mit 141 T€ noch nachzuholen. Zugleich fehlen in der Ergebnisrechnung die diesbezüglichen Abschreibungsbuchungen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

<sup>41</sup> Markt 5 – Goldene Waage, Markt 7 – Weißer Bock und Markt 17 – Neues Rotes Haus

### A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

<b>31.12.2020</b>	<b>4.129.832.805,29 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>4.170.711.854,82 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.535.331.122,96	2.534.738.518,90
Tunnel, Brücken, Sonderbauwerke	960.966.667,97	978.946.768,37
Straßen, Wege, Plätze	564.926.513,00	591.605.384,15
Öffentliche Grünflächen	38.063.936,00	36.158.997,80
Aufwuchs	19.155.703,36	19.155.703,36
Spielplätze	11.237.407,00	9.940.878,00
Sonstige	151.455,00	165.604,24
	<b>4.129.832.805,29</b>	<b>4.170.711.854,82</b>

Mit der Errichtung der Hochbahnsteige in versetzter Seitenlage an den **Haltestellen Musterschule und Glauburgstraße der Stadtbahnlinie U5** war auch Straßenbau verbunden. Gleichwohl konnten wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beim städtischen Vermögen keine Zugänge beim Straßenaufbau der Eckenheimer Landstraße feststellen. Ursächlich hierfür ist mutmaßlich, dass die VGF die Maßnahme umfassend einschließlich des Straßenbaus durchgeführt hat. Wir hatten daher bereits in den Schlussberichten der Vorjahre empfohlen, künftig bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen, die VGF hinsichtlich des Straßenbaus nur als Dienstleister zu beauftragen und die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen. Für die hier geprüfte Maßnahme hatten wir zudem empfohlen, die auf den Straßenbau entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Nachhinein in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen. Die Stadtkämmerei hatte diese Empfehlung aufgegriffen, jedoch auskunftsgemäß bisher noch nicht zum Abschluss gebracht. Aus Gründen der Konzernrechnungslegung ist es ferner erforderlich, dass auch die VGF den Vorgang hierzu passend in ihrem Jahresabschluss darstellt. **Die hierfür notwendige Abstimmung wurde auch in der Rechnungsperiode 2020 wiederum nicht herbeigeführt, so dass auch im Jahresabschluss 2020 eine Nachaktivierung unterblieb.**

Gem. den Aussagen der Stadtkämmerei erfolgt grundsätzlich immer eine Abstimmung mit der VGF über solche Baumaßnahmen, welche auch in der Praxis sehr genau abgerechnet werden. Es erfolgt also aussagegemäß grundsätzlich eine Weiterbelastung des Rechnungsbetrags von der VGF an die Stadt für deren Anteil.

**Die bei der Stadt bisher versäumte Aktivierung von Straßenaufbau aus der Errichtung der Hochbahnsteige der Stadtbahnlinie U5 an den Haltestellen Musterschule und Glauburgstraße wird unsererseits mit Hinblick auf Kosten (Komplexität) und Nutzen (Aussagekraft im städtischen Jahresabschluss) für diesen Einzelfall nicht weiterverfolgt.**

Bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz war der Straßenaufbau von bestimmten städtischen Straßen unzutreffend bei dem Bilanzkonto für Wege, Plätze und Radwege ausgewiesen worden. Zugleich fehlt grundsätzlich der **Ansatz der Plätze** in

der städtischen Vermögensrechnung. **Auf eine Beordnung abzielende Maßnahmen wurden seitens der Stadtkämmerei und des ASE ergriffen und werden derzeit durchgeführt. Sie sind jedoch noch nicht abgeschlossen.**

#### A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

<b>31.12.2020</b>	<b>13.405.336,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>12.775.253,00 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Anlagen und Maschinen	10.267.259,00	9.634.688,00
Medienbestand der Stadtbücherei	3.138.077,00	3.140.565,00
	<b>13.405.336,00</b>	<b>12.775.253,00</b>

#### A.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

<b>31.12.2020</b>	<b>106.256.367,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>100.347.755,08 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
DV- und Kommunikationsanlagen	34.707.685,00	27.468.028,08
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	27.873.239,00	29.663.159,00
Fuhrpark	26.626.335,00	27.494.380,00
bewegliches Vermögen (Sammelanlage)	17.041.340,00	15.713.336,00
Lebewesen und Pflanzen	7.768,00	8.852,00
	<b>106.256.367,00</b>	<b>100.347.755,08</b>

#### A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

<b>31.12.2020</b>	<b>613.915.637,74 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>605.421.016,50 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Investitionsmaßnahme	489.583.989,41	501.382.906,45
Investitionszuschüsse an Dritte	124.331.648,33	104.038.110,05
	<b>613.915.637,74</b>	<b>605.421.016,50</b>

Die im Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses 2020) erläuterten Abgänge in Höhe von 1,6 Mio. € (Vorjahr 10,4 Mio. €) betreffen vollumfänglich **nicht aktivierungsfähige Aufwendungen** aus Vorjahren. Hierdurch wird augenfällig, dass erneut nicht aktivierungsfähige Erhaltungsmaßnahmen entgegen der Regelungen der Abgrenzungsrichtlinie als aktivierungsfähige Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan angemeldet und im Rahmen des Haushaltsvollzugs in der Anlagenbuchhaltung zunächst auch aktiviert worden waren. Obgleich im Vorjahreswert 6,5 Mio. € im Zusammenhang mit revisionsseitig geforderten Korrekturen einer Großmaßnahme enthalten waren, hat sich der Umfang der Rückbuchungen in die Ergebnisrechnung deutlich reduziert.

Der 2013 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über den Bau der **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel** –, wonach die Gesamtkosten des Projekts auf die Stadt und die VGF aufgeteilt werden, wurde 2015<sup>42</sup> dahingehend geändert, dass die VGF das Bauprojekt insgesamt ausführt, Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird und die Stadt zur anteiligen Finanzierung einen Investitionskostenzuschuss gewährt. Der überwiegende Teil der bisher ausgezahlten städtischen Zuschussmittel wurde zutreffend aktiviert. Der sich nunmehr auf 27,4 Mio. € belaufende Restbetrag wurde jedoch als eigene Investitionsmaßnahme bei einem anderen Bilanzkonto für Anlagen im Bau aktiviert. Diesen Ausweis hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 beanstandet und eine Aktivierung als Anlagen im Bau – Investitionskostenzuschuss an Dritte – gefordert. Denn bei den 27,4 Mio. € handelt es sich hauptsächlich um vor der Gründung der Projektgesellschaft SBEV GmbH im Wesentlichen für Planung entstandene Kosten, für die nach den Zuwendungsbedingungen der Investitionskostenzuschuss verwendet werden darf. Entgegen unserer seinerzeitigen Einschätzung, dass entsprechend der Zuwendungsbedingungen verfahren wird, erhielten wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 die Information, dass eine Entscheidung über die zumindest teilweise Einbeziehung der 27,4 Mio. € in den städtischen Investitionskostenzuschuss und damit deren Übernahme durch die VGF noch aussteht, jedoch für 2021 erwartet wird. Im Hinblick auf diese Sachlage wurde revisionsseitig im Rahmen der Vorjahresprüfung davon abgesehen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ausgesprochene Umbuchungsempfehlung aufrechtzuerhalten. Da die VGF Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird, können die 27,4 Mio. € in der städtischen Vermögensrechnung aber auch nicht als eigenständiger Vermögensgegenstand aktiviert werden. Die zuvor erwähnte, für 2021 erwartete Entscheidung ist zwischenzeitlich erfolgt. 18,4 Mio. € wurden als geleisteter Investitionskostenzuschuss für Anlagen im Bau umgebucht. Damit sind die verbleibenden 9,0 Mio. € als nicht werthaltig einzustufen und deren aufwandswirksame Verbuchung zu empfehlen (**Umbuchung Nr. 1/13**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/1**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Zuschüsse an die FAAG für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung** verweisen wir auch auf die Ausführungen beim Posten A.1.1.2 (**Umbuchung Nr. 1/4**).

Nach dem mit Gesellschaften des Deutsche Bahn-Konzerns, Land Hessen, Wetteraukreis und RMV GmbH abgeschlossenen Finanzierungsvertrag beteiligt sich die Stadt am **Ausbau des S-Bahnstreckenabschnitts Frankfurt-West – Bad-Vilbel**

---

<sup>42</sup> Vgl. [§ 6158](#) vom 16.07.2015 ([M 87](#) vom 22.05.2015).

mit 10,4 Mio. €, der 2023 in Betrieb gehen soll. Die bisher gezahlte Zuwendung von 5,9 Mio. € wurde innerhalb des Postens A.1.2.6 beim unzutreffenden Bilanzkonto ausgewiesen (**Umbuchung Nr. 1/5**).

Für die 2020 abgeschlossene Wiederherstellung des durch Brandstiftung zerstörten **Goetheturms** sind Kosten von 2,5 Mio. € entstanden, die weitestgehend zutreffend von Anlagen im Bau als betriebsbereit fertiggestellte Bauten umgebucht wurden. 141 T€ für Außenanlagen wurden verspätet 2021 umgebucht, sind jedoch zur korrekten Darstellung des Vermögens bereits per 31.12.2020 als fertiggestellte Anlage auszuweisen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

### A.1.3 Finanzanlagevermögen

#### A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

<b>31.12.2020</b>	<b>1.206.140.657,49 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.202.775.610,57 €</b>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>Eigenbetriebe</b>		
SEF	163.874.803,20	162.472.963,20
Kita Frankfurt	47.945.627,57	47.945.627,57
Hafen- und Marktbetriebe	21.501.781,83	21.501.781,83
Städtische Kliniken	0,00	1,00
VHS	0,00	0,00
KKJF	0,00	0,00
	<b>233.322.212,60</b>	<b>231.920.373,60</b>
<b>Kapitalgesellschaften</b>		
SWFH	324.046.808,12	324.046.808,12
ABG	269.480.033,96	269.480.033,96
Messe	195.532.276,24	195.532.276,24
BKRZ KG	103.687.615,74	101.620.697,19
Sportpark Stadion	61.771.848,18	61.771.848,18
FES	13.480.523,38	13.480.523,38
FAAG	2.257.451,32	2.257.451,32
HFM	1.591.878,28	1.591.878,28
WOHNHEIM	918.658,50	918.658,50
MBF	25.000,00	25.000,00
BKRZ GmbH	13.839,92	13.839,92
SBEV	12.250,00	12.250,00
Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim	261,25	261,25
traffiQ	0,00	66.862,13
Wifö	0,00	36.848,50
Alte Oper, Bäderbau KG, DomRömer, FHG i.L., Künstlerhaus Mousonturm, Schirn Kunsthalle, SBF, TCF	0,00	0,00
	<b>972.818.444,89</b>	<b>970.855.236,97</b>
	<b>1.206.140.657,49</b>	<b>1.202.775.610,57</b>

Die Anstiege der Beteiligungsbuchwerte der **SEF** um 1,4 Mio. € auf 163,9 Mio. € und der **BKRZ KG** um 2,1 Mio. € auf 103,7 Mio. € basieren auf den nachhaltigen Ertragssituationen des Eigenbetriebes und der Gesellschaft.

Zur Vermeidung eines Eigenkapitalverzehrs bei der **SWFH** hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 3734](#) vom 28.02.2019 dem Etatantrag [E 72](#) vom 25.01.2019 für den geplanten Zeitraum 2019 bis 2023 zugestimmt. Die Höchstgrenzen der jährlichen Zuzahlung wurden in den Produkthaushalten 2019 sowie 2020/2021 im IPG als Investive Maßnahme unter der Projektdefinition 5.009388 erfasst. Da es sich bei den im Etatantrag [E 72](#) beschlossenen Zuzahlungen um Verlustübernahmen (auf der Grundlage testierter Jahresfehlbeträge) und nicht um Eigenkapitalverstärkungen zur Finanzierung von Investitionen handelt, hatten wir die investive Behandlung der Auszahlung für das Geschäftsjahr 2019 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusseses 2019 beanstandet (werterhöhender Zugang bei den Finanzanlagen, der mangels Werthaltigkeit sogleich wieder außerplanmäßig abgeschrieben wurde). Darüber hinaus empfahlen wir eine konsumtive Planung in den künftigen Haushalten und einen ergebniswirksamen Ausweis der Zahlungen im jeweiligen Jahresabschluss im Sinne von Betriebsmittelzuschüssen.

Im Produkthaushalt 2022 wurde die bisher investive Veranschlagung der Verlustabdeckung durch eine konsumtive ersetzt. Auch begrüßen wir, dass die für das Geschäftsjahr 2020 zugesagte Zahlung an die SWFH von rd. 22,6 Mio. € (auf der Grundlage der Hochrechnung für das 4. Quartal 2020 mit Verrechnung des überzahlten Betrages für 2019) nunmehr ergebniswirksam im Jahresabschluss 2020 gebucht wurde (vgl. Posten ER.15), wobei die Zahlungswirksamkeit erst in 2021 eingetreten ist (vgl. Posten P.4.8).

Die vollständige Wertberichtigung der Beteiligungsbuchwerte der **traffiQ** und der **Wifö** erfolgte angesichts der als klassische Zuschussgesellschaften eingestufteten verbundenen Unternehmen.

Auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 ([§ 6835](#)) zum Magistratsvortrag [M 173](#) vom 30.10.2020 beschlossenen aktualisierten Betrauungsrahmens erfolgte bei der **DomRömer** eine Einzahlung in Höhe von 6,6 Mio. € in die Kapitalrücklage. Die Finanzierung der Mittel wurden über die bereits im IPG als investive Maßnahme vorhandenen Projektdefinitionen 5.005642 und 5.005491 (Produkthaushalt 2020/2021) durch Verwendung von Budgetüberträgen sichergestellt. Die Kapitaleinlage wurde zum 31.12.2020 mangels Werthaltigkeit vollständig abgeschrieben.



### A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

<b>31.12.2020</b>	<b>312.109.674,21 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>293.371.704,33 €</b>

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ABG-Konzern (Wohnungsbaudarlehen)	299.949.674,21	293.371.704,33
DomRömer (Darlehen zur Finanzierung der Gewerbeflächenvermietung im DomRömer-Areal)	12.160.000,00	0,00
SBF (Darlehen gemäß Übertragungsvertrag vom 01.04.2003)	11.000.000,00	11.000.000,00
Wertberichtigungen	-11.000.000,00	-11.000.000,00
	<b>312.109.674,21</b>	<b>293.371.704,33</b>

Der Anstieg der an den **ABG-Konzern** ausgereichten Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 6,6 Mio. € geht – wie im Vorjahr – mit einer hohen Bautätigkeit des ABG-Konzerns einher. Dabei stehen ausgereichten Darlehen in einer Höhe von 13,1 Mio. € Tilgungsleistungen von rd. 6,5 Mio. € gegenüber.

Grundlage der **Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen** war erstmalig das im Berichtsjahr neu installierte IT-Verfahren „proDoppik“, welches das in der Vergangenheit verwendete Verfahren „WoBau“ des Stadtplanungsamtes ablöste. Es dient unterjährig der Erfassung von geplanten und geförderten Wohnungsbauprojekten sowie der Berechnung der von den Darlehensnehmer\*innen zu leistenden Annuitäten und Verwaltungskostenbeiträgen auf der Basis der jeweiligen Darlehenskonditionen (Darlehensverwaltungsprogramm). Die exportierten Belegdaten (Sollstellung der Darlehensrückflüsse) werden aus „proDoppik“ über einen Datenaustauschordner dem Kassen- und Steueramt zum Import zur Verfügung gestellt. Von dort werden sie in das SAP-System eingespielt. Anschließend sind die entsprechenden unterjährigen Sollstellungen in SAP ersichtlich. Werden die Sollstellungen seitens der Geschäftspartner ausgeglichen, findet keine automatisierte Rückmeldung im Sinne einer Abstimmung an das als Vertragsgegenstand im IT-Verfahren „proDoppik“ erfasste Darlehen statt. Grundsätzlich liegt das Forderungsmanagement beim Kassen- und Steueramt. Das Stadtplanungsamt überwacht insbesondere den Zahlungseingang von Sondertilgungen oder vorzeitiger Darlehensauflösungen.

Trotz der Einführung des neuen IT-Verfahrens hat die Stadtkämmerei für die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 eine Analyse der aus dem neuen Vorverfahren ermittelten Bestandwerte (ABG-Konzern) vorgenommen (richtige Bilanzpostenzuordnung und identische Darlehenswerte). Es ergab sich – wie in den Vorjahren – die Notwendigkeit der Vornahme von Umgliederungen (Ausweiskorrekturen). Es besteht somit weiterhin ein gewisses Prüfungshemmnis, in dem eine Abstimmung der Darlehensbestände zum 31.12. des Berichtsjahres je Vertragsgegenstand und Darlehensnehmer\*in in SAP mit „proDoppik“ nicht uneingeschränkt möglich ist. Bislang erfolgt jährlich nur eine Abstimmung der ausgereichten Darlehen an den ABG-Konzern.

Der Prozess der Einführung des neuen IT-Verfahrens „proDoppik“ im Stadtplanungsamt und die Migration der Datenbestände in das neue Verfahren wurde durch uns prüferisch begleitet. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berichterstattung in Teil IV der Schlussberichte 2020 in Tz. 4.2.3.

Durch Beschluss [§ 6835](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 zum Magistratsvortrag [M 173](#) vom 30.10.2020 erhielt die **DomRömer** in 2020 ein **Darlehen** i. H. v. 12,16 Mio. € zur **Finanzierung der Gewerbeflächenvermietung** auf dem DomRömer-Areal im Sinne einer Quartierspflege mit einer Laufzeit bis 31.12.2040. Das Gesellschafterdarlehen ist im Produkthaushalt 2020/21 im IPG als Investive Maßnahme für das Haushaltsjahr 2020 unter der Projektdefinition 5.010308 erfasst. Die Tilgung erfolgt danach auf der Grundlage eines jährlich zu aktualisierenden Tilgungsplanes der Gesellschaft, der sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft orientieren soll.

Das **Gesellschafterdarlehen an die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH** (SBF) in Höhe von 11,0 Mio. € wurde im Rahmen des „Übertragungsvertrages“ vom 01.04.2003 mit der SBF an diese ausgereicht und dient neben einer erfolgten Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Finanzierung der von dem Regiebetrieb der Städtischen Bühnen zum 01.09.2004 an die SBF übertragenen Vermögensgegenständen. Im Jahresabschluss 2015 wurde das Gesellschafterdarlehen vollständig wertberichtigt, da sich eine Rückzahlung aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main mit Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBF als zweifelhaft darstellt. **Wir regen erneut an, dieses Darlehen zu beordnen**, obgleich das Darlehen bis 2024 tilgungsfrei gewährt wurde und die Stadt Frankfurt am Main bislang keinen Forderungsverzicht ausgesprochen hat. Da die Verbindlichkeit im Jahresabschluss der SBF zum 31.08.2020 weiterhin bilanziert ist, besteht im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main (siehe Teil III dieser Schlussberichte) seither eine quasipermanente Differenz, die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung regelmäßig zu berücksichtigen ist. Die in den Wirtschaftsplänen 2021/2022 für Oper Frankfurt und Schauspiel Frankfurt enthaltenen Zuschussbedarfe von rd. 52 Mio. € und 27 Mio. € bestätigen weiterhin die Zweifelhafteigkeit einer Rückzahlung (MB Nr. 694 vom 05.07.2021).

### A.1.3.3 Beteiligungen

<b>31.12.2020</b>	<b>98.191.097,38 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>98.271.419,44 €</b>

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>Assoziierte Unternehmen</b>		
Nassauische Heimstätte	78.959.459,16	78.959.459,16
Praunheimer Werkstätten	6.784.426,88	6.784.426,88
Rebstock Projektgesellschaft	2.422.444,90	2.436.543,21
KEG	1.175.220,50	1.175.220,50
FRM	94.287,65	165.511,40
FMT	100.622,07	100.622,07
GatewayGardens	99.267,59	99.267,59
Frankfurt Ticket	82.929,83	82.929,83
ivm	58.608,50	58.608,50
Gemeinnützige Kulturfonds	30.000,00	30.000,00
FinTech	30.000,00	30.000,00
RTW	7.480,53	7.480,53
Kulturregion	0,00	7.064,58
FIZ	0,00	0,00
	<b>89.844.747,61</b>	<b>89.937.134,25</b>
<b>Verbände</b>		
Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	11,00	11,00
<b>Sonstige</b>		
DRK-Blutspendedienst	7.954.647,59	7.954.647,59
Regionalpark Taunushang	130.326,74	130.326,74
RMA	84.631,49	84.631,49
RMV	80.350,30	80.350,30
Regionalpark Ballungsraum	66.381,39	66.381,39
Regionalpark Süd-West	17.936,68	17.936,68
Kulturregion	7.064,58	0,00
Partnerschaft Deutschland	5.000,00	0,00
HOLM, KFH	0,00	0,00
	<b>8.346.338,77</b>	<b>8.334.274,19</b>
	<b>98.191.097,38</b>	<b>98.271.419,44</b>

Durch die Aufnahme eines neuen Gesellschafters hatte sich im Geschäftsjahr 2019 der städtische Gesellschaftsanteil an der Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH (**Kulturregion**) von 20,24 % auf 16,93 % vermindert (MB Nr. 1128 vom 03.12.2018). Die Umbuchung auf ein anderes Sachkonto und damit die Umgliederung der Gesellschaft ist in 2020 erfolgt.

Auf der Grundlage des Beschlusses [§ 6034](#) vom 02.07.2020 der Stadtverordnetenversammlung zu [M 75](#) vom 15.05.2020 ist der Erwerb von 25 Anteilen à 200,00 €

(Summe: 5.000,00 €) an der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (**Partnerschaft Deutschland**) in 2020 erfolgt. Dies entspricht einer städtischen Beteiligung von 0,25 %, so dass der Beteiligungswert als sonstige Beteiligung ausgewiesen wurde.

#### A.1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen

<b>31.12.2020</b>	<b>59.717.256,39 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>60.958.703,31 €</b>

Die Ausleihungen an Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Nassauische Heimstätte (Wohnungsbaudarlehen)	58.807.748,18	42.390.864,17
KEG (Wohnungsbaudarlehen)		17.647.086,33
Praunheimer Werkstätten (Wohnungsbaudarlehen)	909.508,21	920.752,81
	<b>59.717.256,39</b>	<b>60.958.703,31</b>

Der Rückgang der Ausleihungen an Beteiligungen ist ausschließlich auf Tilgungen von Wohnungsbaudarlehen an Unternehmen zurückzuführen, mit denen die Stadt Frankfurt am Main ein Beteiligungsverhältnis unterhält. Dies sind unverändert zum Vorjahr die **Nassauische Heimstätte**, **KEG Konversionsgesellschaft** und **Praunheimer Werkstätten**.

**Eine Aufteilung nach Schuldnern ist mit dem neuen IT-Verfahren „proDoppik“ zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht möglich.** Wir verweisen auf unsere zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten (zentralen) Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung von Wohnungsbaudarlehen sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung des IT-Verfahrens in 2020.

#### A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

<b>31.12.2020</b>	<b>19.409.380,05 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>22.691.590,81 €</b>

Die Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kapitalmarktpapiere von Kreditinstituten (Pfandbriefe)	18.990.315,36	18.990.334,56
Sonstige Wertpapiere (in- und ausländische Aktien)	419.064,69	428.569,59
Kapitalmarktpapiere des Bundes (Bundesanleihen)	0,00	3.272.686,66
	<b>19.409.380,05</b>	<b>22.691.590,81</b>

Die Wertpapiere haben sich zum Vorjahr um rd. 3,3 Mio. € vermindert. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Ende der Laufzeit von drei Bundesanleihen in 2020.

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HVersRückIG) ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO in der Bilanz unter dem Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon-Vermerk“ anzugeben.

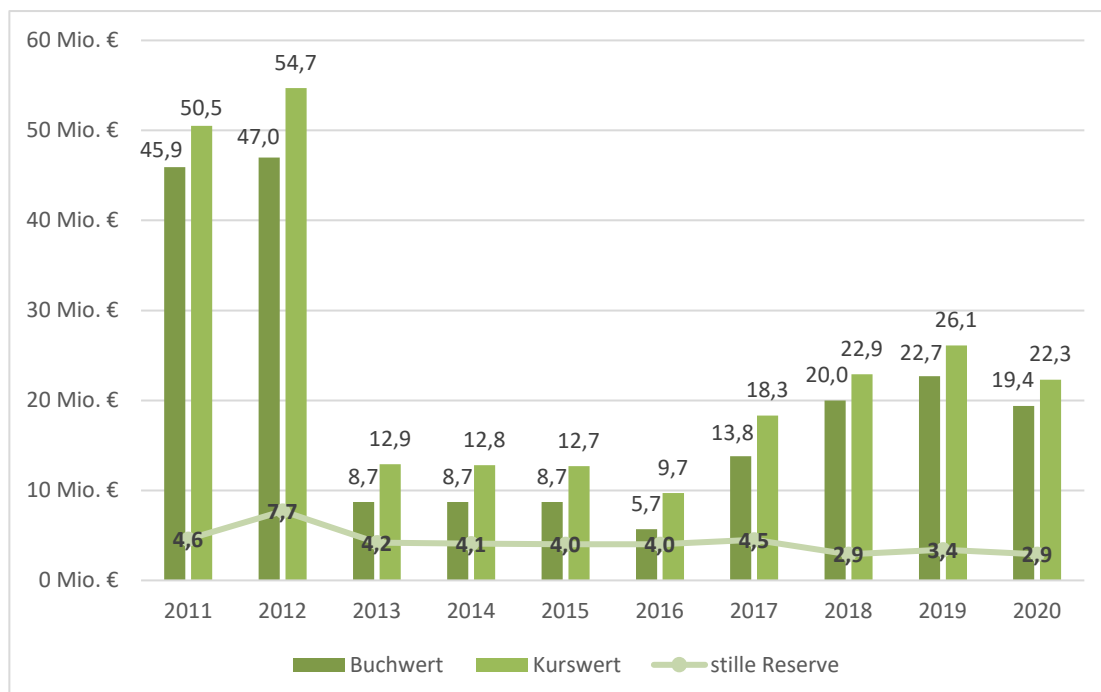
In Höhe des sich nach dem HVersRückIG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Posten A.2.4) oder Finanzanlagen (Posten A.1.3.5 und A.1.3.6) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der **Gesamtentwicklung des Anlagenportfolios** der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die sich aus Wertpapieren des Anlagevermögens (A.1.3.5) und Sonstigen Ausleihungen (A.1.3.6) zusammensetzten, verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) sowie die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.2.5.7.

Die **Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens** belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 22,3 Mio. € und liegen insgesamt um 2,9 Mio. € über dem Buchwert.

Die jährliche **Entwicklung der Buch- und Kurswerte** sowie der jeweiligen stillen Reserven sind in nachfolgender Grafik dargestellt.

**7-4: Entwicklung der Buch- und Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der stillen Reserven**



Die Bestände der Wertpapiere des Anlagevermögens sind durch Konto- bzw. Depotauszüge nachgewiesen.

### A.1.3.6 Sonstige Ausleihungen

<b>31.12.2020</b>	<b>481.573.703,42 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>468.798.845,13 €</b>

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Wohnungsbaudarlehen an Dritte	273.719.282,90	286.780.361,57
Darlehen an Kreditinstitute (Vermögensanlage)	189.168.600,00	162.333.600,00
Förder- und Zweckdarlehen (gesicherte Darlehen)	17.777.896,67	18.732.115,97
Förder- und Zweckdarlehen (ungesicherte Darlehen)	883.718,85	928.562,59
Genossenschaftsanteile	24.205,00	24.205,00
	<b>481.573.703,42</b>	<b>468.798.845,13</b>

Der Anstieg der sonstigen Ausleihungen resultiert aus dem Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute um 26,8 Mio. €, denen die um rd. 13,1 Mio. € durch Tilgungsrückflüsse verminderten Wohnungsbaudarlehen an Dritte gegenüberstehen.

Bei den Darlehensnehmer\*innen von Wohnungsbaudarlehen handelt es sich u. a. um Privatpersonen, Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen. Wir verweisen auf unsere zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten (zentralen) Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung von Wohnungsbaudarlehen, sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung des IT-Verfahrens „proDoppik“ in 2020.

Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute steht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Personalrückstellungen. Die Vermögensanlage in Form von Festgeldern, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen hat sich zum 31.12.2020 um rd. 26,8 Mio. € auf 189,2 Mio. € erhöht.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Gesamtentwicklung der Vermögensanlagen (einschließlich der Anlage von Wertpapieren) werden im Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) gegeben.

Zu unserer Prüfungstätigkeit der Stiftungsgeschäfte verweisen wir auf Tz. 4.1.1.13 im Teil IV der Schlussberichte 2020.

Bei den Förder- und Zweckdarlehen unterstützt die Stadt die Finanzierung von investiven Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich sowie der Sport- und Wirtschaftsförderung. Auf der Grundlage des Beschlusses [§ 5041](#) vom 12.12.2019 der Stadtverordnetenversammlung zur [M 211](#) vom 06.12.2019 wurde einem Verein ein Darlehen von insgesamt 500 T€ zur Herrichtung der Museumsräume des Museums of Modern Electronic Music (MOMEM) in Frankfurt am Main bereitgestellt. Pandemiebedingt wurde in 2021 die Laufzeit des Darlehensvertrages bis 31.12.2023 verlängert ([§ 648](#) vom 23.09.2021 / [M 111](#) vom 26.07.2021).

#### **A.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**

<b>31.12.2020</b>	<b>46.304.000,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>46.304.000,00 €</b>

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des Beteiligungsberichts 2021 zum Jahresabschluss 2020 ([B 371](#) vom 11.10.2021).

#### **A.2 Umlaufvermögen**

##### **A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Vorräte (z. B. Heizöl, Futtermittel im Zoo, Schüttgüter des Grünflächenamtes, Baumaterialien der drei Baubezirke des ASE) wurden nicht erfasst. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

##### **A.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Fertige und unfertige Erzeugnisse (z. B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Dritte erbrachte Leistungen) wurden ebenfalls nicht erfasst. Es handelt sich ebenfalls um unwesentliche Bestände.

### A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre sind. Die restlichen Forderungen werden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.2.2 des Jahresabschlusses). Die Fristengliederung ist in Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses ersichtlich.

#### A.2.3.1 Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.

<b>31.12.2020</b>	<b>165.752.530,37 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>131.029.844,94 €</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm und Kommunalinvestitionsprogramm)	113.757.979,17	78.784.897,00
Forderungen aus Transferaufwendungen	34.244.570,59	37.957.821,28
Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	36.594.203,70	31.890.253,48
Wertberichtigungen	-18.844.223,09	-17.603.126,82
	<b>165.752.530,37</b>	<b>131.029.844,94</b>

Gem. § 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SolInvPrgG HE) wurde im Jahr 2009 für Schulen ein Darlehensprogramm ausgestaltet, welches über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank; bzw. bis 30.09.2009 LTH-Bank für Infrastruktur) abgewickelt wird. Die Darlehenstilgung erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Entsprechend der Förderrichtlinie erfolgte bei Zahlungseingang des Darlehensbetrags als Gegenbuchung die Passivierung einer Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe des vollen Darlehensbetrags (6/6). Die Verpflichtung des Landes, die Tilgung des Darlehens zu fünf Sechsteln zu finanzieren, wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung durch Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von fünf Sechsteln des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines „Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land“ in gleicher Höhe abgebildet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG) gewährte der Bund ebenfalls seit dem Jahr 2009 Finanzhilfen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Bundesbeteiligung belief sich auf einen Zuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten, der als Sonderposten ausgewiesen wurde. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil des Landes wurde als Darlehen der WIBank gewährt, wodurch eine entsprechende Verbindlichkeit begründet wurde. Die Darlehenstilgung erfolgt zu gleichen Teilen durch Stadt und Land. Die Verpflichtung des Landes zur hälftigen Tilgung



wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung der Stadt ebenfalls durch die Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von ein Halb des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines Sonderpostens in gleicher Höhe abgebildet.

Durch das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) vom 25.11.2015 erfolgt die Förderung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhasträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Erster Teil) und die Förderung der Investitionstätigkeit der Schulträger durch ein Kommunalinvestitionsprogramm II (Zweiter Teil). Gem. § 2 Abs. 3 KIPG werden den Kommunen und Krankenhasträgern Darlehen (siehe P.4.2) für Investitionen mit einer Laufzeit von 30 Jahren durch die WIBank zur Verfügung gestellt (Programmteil Kommunale Infrastruktur und Krankenhäuser). Die Tilgung erfolgt im hier geprüften Programmteil Kommunale Infrastruktur zu einem Fünftel durch die Stadt und zu vier Fünfteln durch das Land Hessen, weswegen hierfür entsprechende Forderungen aktiviert wurden. Die im Programmteil Landesprogramm Schule antragsberechtigten öffentlichen Schulträger können für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur gem. § 14 Abs. 3 KIPG ebenfalls Darlehensverträge bei der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit zu einem Viertel durch den öffentlichen Schulträger (Stadt Frankfurt) und zu drei Vierteln durch das Land Hessen.

Wir haben zugegangene **Forderungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm** im Umfang von 31,0 Mio. € geprüft, ohne dass sich Prüfungsbemerkungen ergeben hätten.

Bei den **Forderungen aus Transferaufwendungen** handelt es sich um Ansprüche auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Privatpersonen. Sie entstehen im Wesentlichen aus (Rück-) Ansprüchen gegenüber (ursprünglichen) Leistungsbeziehern durch das Jugend- und Sozialamt. Die Generierung der (Rück-)Forderungen erfolgt in erster Linie mittels der Vorverfahren Care4 (Sozialbereich, SGB XII – Sozialhilfe) und PROSOZ14plus (Jugendbereich, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Leistungsakten. Die Einbuchung der Forderung (Sollstellung) erfolgt in der Praxis mangels SAP-Einnahme-Schnittstellen manuell. Aufgrund der hohen Anzahl und der Schuldnerstruktur erfolgt dies jedoch oftmals erst nach dem Zahlungseingang mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Posten ER.6 „Erträge aus Transferleistungen“. **Mithin erfolgt die Aktivierung der Forderung sowie die ertragswirksame Vereinnahmung phasenverschoben.**

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.2.5.

### A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

<b>31.12.2020</b>	<b>115.320.385,50 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>124.957.910,95 €</b>

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Gewerbsteuer	155.658.027,53	160.893.465,45
Gebühren	11.328.315,37	10.275.722,43
Ordnungswidrigkeiten	5.879.704,30	6.727.896,87
Gemeindeanteil Einkommensteuer/Umsatzsteuer	4.283.473,87	19.413.187,91
Spielapparatesteuer	2.444.605,44	2.425.302,92
Fehlbelegungsabgabe	1.777.207,81	1.700.914,88
Grundsteuer A und B	1.379.550,32	1.825.892,56
Hundesteuer	558.180,27	696.060,33
Straßenreinigung	123.491,69	371.977,12
Abfallbeseitigung	71.029,71	1.153.896,13
Vergnügungssteuer	35.828,95	43.931,31
Gaststättenerlaubnissteuer	2.284,48	57.808,68
Getränkesteuer bis 2000	3.373,51	39.442,92
Weitere Steuerarten (Tourismusabgabe, Wettaufwandsteuer)	319.645,41	257.297,82
Sonstiges (Wertausgleich Umlegungen, Rückläufer)	16.854,67	16.872,67
<b>Bruttoforderungen</b>	<b>183.881.573,33</b>	<b>205.899.670,00</b>
Wertberichtigungen	-68.561.187,83	-80.941.759,05
<b>Nettoforderungen</b>	<b>115.320.385,50</b>	<b>124.957.910,95</b>

Die Forderungen aus **Gewerbsteuer, Gaststättenerlaubnissteuer, Spielapparatesteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer** werden vom Kassen- und Steueramt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und im Insolvenzfall zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus **Ordnungswidrigkeiten** mit einem Alter bis zu zwei Jahren werden mit 2 % pauschal wertberichtigt; Forderungen, die älter als zwei Jahre sind, werden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, ebenso Insolvenzfälle. Dies gilt ebenso für offene **Forderungen der Stadtbücherei**. Bei den **Straßenreinigungs- und Abfallgebühren** sind lediglich die Altforderungen aus der Zeit vor 2003 zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus der **Hundesteuer** wurden pauschal auf 20 % wertberichtigt. Wertberichtigungen auf die Forderungen aus **Grundsteuer** und den **Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer** wurden nicht vorgenommen.

### A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<b>31.12.2020</b>	<b>35.597.219,84 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>36.874.552,54 €</b>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.396.503,09	23.356.311,30
Von der Hessen Agentur GmbH übernommene Forderungen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg“	12.292.426,00	16.847.514,00
Wertberichtigungen	-3.091.709,25	-3.329.272,76
	<b>35.597.219,84</b>	<b>36.874.552,54</b>

Bei den originären **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Mit Beschluss [§ 233](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2016 zum Magistratsvortrag [M 56](#) vom 04.03.2016 erfolgte zum 30.06.2016 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des **städtebaulichen Entwicklungsbereichs der Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“**. In der sich hieran anschließenden, bis 2020 projektierten Abwicklungsphase nimmt der bisherige Entwicklungsträger seine Tätigkeit nicht mehr als Treuhänder in eigenem Namen, sondern als Dienstleister im Auftrag der Stadt wahr. Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Eintritt in die Abwicklungsphase alle die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ betreffenden Buchungen in ihre Buchhaltung aufgenommen, wozu auch die Forderungen aus abgeschlossenen Kaufverträgen gehören, die zum 30.06.2016 noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelt waren. Die Kaufpreisforderungen (rd. 30,0 Mio. €) waren 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten worden. In den Jahren 2017 bis 2020 haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Wie bereits zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 berichtet, besteht **im ABI kein geordnetes Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen**. Noch immer werden durch das ABI für diese Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt nicht alle Sollstellungen („Forderung an Ertrag“) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als offene Posten verbleiben („Bank an Verbindlichkeit“). Die Stadtkämmerei hat darauf hingewiesen, dass das ABI über die Geldeingänge informiert ist. **Auch wenn die Zuordnung und ertragswirksame Vereinnahmung der offenen Zahlungseingänge derzeit aufgearbeitet wird, besteht grundsätzlich diese Feststellung fort.** Eine baldige Umsetzung wird weiterhin angemahnt, zumal zu befürchten steht, dass durch das fehlende geordnete Forderungsmanagement für Miet- und Pachtverträge der Stadt zustehende Erträge nicht realisiert werden können. Wir verweisen auch auf unsere zentrale Darstellung in Tz. 7.1.2.5 „Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement“.

**A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen**

<b>31.12.2020</b>	<b>26.683.836,72 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>52.532.082,41 €</b>

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kontokorrentkonten		
DomRömer	20.043.811,27	30.512.056,66
FIZ GmbH	712.296,24	1.514.430,67
Mousonturm	413.062,64	464.897,92
SEF	260.876,96	14.685.436,49
Sonstige Forderungen	2.951.376,54	3.797.241,75
aus Lieferung und Leistung	1.129.326,19	1.105.202,94
aus Zuwendungen und Zuschüssen	678.500,00	0,00
aus Steuern und Abgaben	499.790,60	457.279,14
Pauschale Wertberichtigungen	-5.203,72	-4.463,16
	<b>26.683.836,72</b>	<b>52.532.082,41</b>

Der Rückgang der Forderungen gegenüber der SEF und der DomRömer geht auf eine Reduzierung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurück.

**A.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>31.12.2020</b>	<b>47.959.614,76 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>43.679.971,37 €</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben	50.405.450,99	42.755.408,97
Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“	7.496.519,65	14.440.428,78
Debitorische Kreditoren	3.044.386,82	1.704.542,99
Abgegrenzte Zinsen	1.436.820,29	1.312.291,13
Altforderungen aus der Migration	1.255.854,38	1.294.427,24
Umsatzsteuerforderung	1.091.006,90	1.429.980,57
Durchlaufende Gelder	280.393,25	315.470,17
Forderungen aus Versicherungsschäden	28.613,93	66.219,41
Sonstige Vermögensgegenstände	2.227.652,29	1.013.570,80
Wertberichtigungen	-19.307.083,74	-20.652.368,69
	<b>47.959.614,76</b>	<b>43.679.971,37</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtet, sofern sie älter als zwei Jahre waren. Die restlichen Sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit 2 % pauschal wertberichtet.

Die **Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“** wurden nach Beendigung der Durchführungsphase in 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten. In den Jahren 2016 bis 2020 haben sich die Forderungen von einst 52,7 Mio. € durch Zahlung stetig reduziert.

#### A.2.4 Flüssige Mittel

<b>31.12.2020</b>	<b>429.720.176,27 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>162.102.095,33 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Festgelder	408.000.000,00	127.800.000,00
Girokonten	20.854.206,30	33.334.271,54
Kassenbestände (Zahlstellen, Handkassen, Kassenautomaten)	865.969,97	967.823,79
	<b>429.720.176,27</b>	<b>162.102.095,33</b>

Die Erhöhung der Flüssigen Mittel auf den Giro- und Festgeldkonten der Stadt ist hauptsächlich der Situation durch Corona geschuldet. Durch die „Coronahilfe“ des Landes Hessen vom 16.10.2020 stand zum Jahresende Liquidität zur (kurzfristigen) Anlage zur Verfügung (siehe auch Tz. 6.3.5.1).

### A.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>31.12.2020</b>	<b>75.325.944,30 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>67.884.820,62 €</b>

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe)	39.614.122,23	36.051.097,72
Beamtenbesoldung und -versorgung für den Januar des Folgejahres	16.629.118,50	15.698.187,02
Lieferungen, Leistungen	6.993.046,61	5.989.085,41
Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten Hessischer Investitionsfonds – Abteilung B)	6.082.297,56	8.043.488,36
Zuschüsse	3.906.925,78	0,00
Stadtbeleuchtung bis 2035	2.021.993,65	2.021.993,65
Legatgräber	78.439,97	80.968,46
	<b>75.325.944,30</b>	<b>67.884.820,62</b>

Zum Jahresabschluss 2020 hat die Stadtkämmerei erstmalig die Aufgriffsgrenze für aktive Rechnungsabgrenzungen auf 5,0 T€ je Sachverhalt (bis zum Vorjahresabschluss: 2,0 T€) heraufgesetzt. Zudem gilt diese Grenze nunmehr auch für den Ausweis bestehender Abgrenzungen. Die Änderungen waren im Vorfeld der Jahresabschlussaufstellung mit uns abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

**P Passiva**

<b>31.12.2020</b>	<b>17.471.907.887,43 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>16.968.865.599,17 €</b>

Die Posten der Passivseite der Vermögensrechnung haben sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

**7-5: Zusammensetzung und Entwicklung der Passiva im Zeitablauf**



Der bis auf weiteres dominierende Posten der Passiva ist das **Eigenkapital** (P.1), welches in den letzten 10 Jahren zunächst bis 2017 aufgrund von Jahresüberschüssen und entsprechenden Zuführungen zu den Rücklagen auf rund 8,6 Mrd. € angewachsen ist. Insbesondere aufgrund von nach 2017 eingetretenen Verlusten ist es bis zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres wieder auf 8,0 Mrd. € geschrumpft. Zum Bilanzstichtag beträgt die **Eigenkapitalquote** rund 45,8 %.

Gefolgt wird dieser Posten von den **Sonderposten** (P.2), welche in den letzten 10 Jahren von 4,2 Mrd. € auf inzwischen 4,5 Mrd. € gewachsen sind und was zum Bilanzstichtag ca. 25,7 % der Bilanzsumme entspricht.

Die **Rückstellungen** (P.3) sind in der Zeit von 1,37 Mrd. € auf inzwischen 1,74 Mrd. € gewachsen und machen nun 9,9 % an der Bilanzsumme aus.

Die **Verbindlichkeiten** (P.4) sind in den letzten 10 Jahren ebenfalls sukzessive von 1,7 Mrd. € auf inzwischen 3,2 Mrd. € angewachsen.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** (P.5) beläuft sich zum Bilanzstichtag auf lediglich 75 Mio. € und ist somit seit jeher ein relativ unbedeutender Aktivposten.

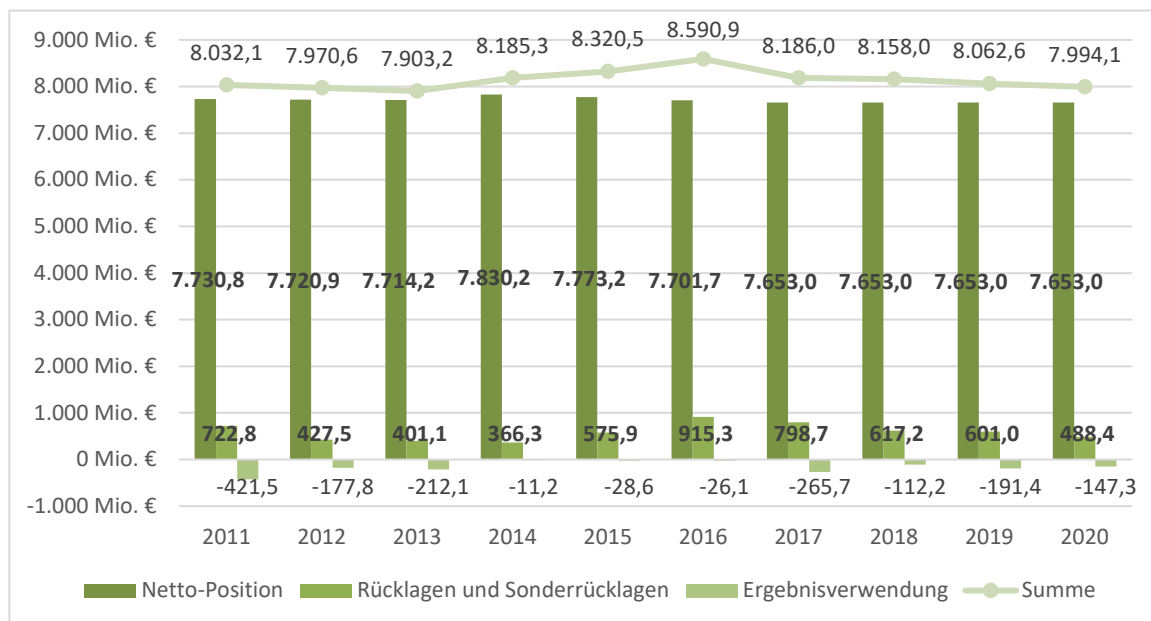
Zur **Verschuldungslage** verweisen wir ferner auf Tz. 6.3.5.2.

## P.1 Eigenkapital

<b>31.12.2020</b>	<b>7.994.003.935,74 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>8.062.575.599,17 €</b>

Das Eigenkapital, bestehend aus den drei Hauptposten P.1.1 Netto-Position, P.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen sowie P.1.3 Ergebnisverwendung, hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

**7-6: Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitablauf**



Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Posten des Eigenkapitals im Berichtsjahr verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.4 des Jahresabschlusses).

### P.1.1 Netto-Position

<b>31.12.2020</b>	<b>7.652.963.323,90 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>7.652.963.323,90 €</b>

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde ist grundsätzlich vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wurde einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ermittelt.

Die Netto-Position konnte gem. § 108 Abs. 5 HGO und Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls im Rahmen der Aufstellung von Bilanzen für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Gemäß Schreiben vom 02.05.2011 IV 4 – 15 i 01.01 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport es bei der Stadt Frankfurt mit Blick auf die große Anzahl an Vermögensgegenständen und Schuldspositionen jedoch nicht beanstanden,



wenn notwendige Korrekturen von Posten der Eröffnungsbilanz nach Aufstellung der vierten Schlussbilanz vorgenommen werden.

Die Netto-Position hat sich im Haushaltsjahr 2020 nicht verändert.

## P.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Rücklagen (P.1.2.1 und P.1.2.2) werden jeweils aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt.

### P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses

<b>31.12.2020</b>	<b>459.178.595,92 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>568.604.847,81 €</b>

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	568.604.847,81	590.004.109,72
Entnahmen zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresfehlbetrag)	-109.426.251,89	-21.399.261,91
Zuführung des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresüberschuss)	0,00	0,00
Bestand zum 31.12.	459.178.595,92	568.604.847,81

Das im Haushaltsjahr 2019 entstandene Ordentliche Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von -109.426.251,89 € wurde im Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ([§ 5888](#) vom 04.06.2020 ([M 87](#) vom 29.05.2020 – Jahresabschluss 2019 inklusive Finanzcontrollingbericht 2019“) der „Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

### P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

In den Haushaltsjahren ab 2008 sind jährlich außerordentliche Fehlbeträge nach Sonderrücklagen entstanden, die in Ermangelung vorhandener Rücklagen als Verlust auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgetragen wurden.

Angesichts der Entwicklung der außerordentlichen Ergebnisse ergaben sich hier keine Prüfungshandlungen. Der im Haushaltsjahr 2019 entstandene außerordentliche Überschuss nach Sonderrücklagen in Höhe von 8.771.365,11 € (siehe auch Tz. 6.2 in den Schlussberichten 2019) wurde mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Zur **Entwicklung der Verlustvorträge** verweisen wir auf den Posten P.1.3.1 „Ergebnisvortrag“.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Ausführungen.

### P.1.2.3 Sonderrücklagen

<b>31.12.2020</b>	<b>29.214.572,85 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>32.432.643,94 €</b>

**Der Ausweis der Sonderrücklagen wurde im Jahresabschluss 2020 abermals geändert.** Wir erinnern daran, dass gemäß § 44 GemHVO die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen; **ein entsprechender Hinweis fehlt im Anhang zum Jahresabschluss 2020.**

Die Sonderrücklagen beinhalten nun zum einen in den zweckgebundenen Rücklagen (P.1.2.3.1) die Erträge/Gewinne und Aufwendungen/Verlustes des von den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verwalteten Stiftungsvermögens (Stiftungsrücklage) sowie die seit 2019 bestehende Rücklage aus Bewertungsgewinnen von (anderen) Finanzanlagen. Zum anderen beinhalten die Sonderrücklagen nun im neuen Unterposten P.1.2.3.2 das vorhandene Stiftungskapital.

#### P.1.2.3.1 Zweckgebundene Rücklagen

<b>31.12.2020</b>	<b>24.439.348,07 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>27.657.419,16 €</b>

Zusammensetzung der zweckgebundenen Rücklagen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Stiftungsrücklagen	22.693.025,18	22.582.223,13
Rücklage aus Bewertungsgewinnen (Beteiligungsbewertungen)	1.746.322,89	5.075.196,03
	<b>24.439.348,07</b>	<b>27.657.419,16</b>

Die Stiftungsrücklagen (ohne Stiftungskapital) haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	22.582.223,13	22.475.700,70
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	599.205,91	607.858,71
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-537.015,30	-516.962,98
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	58.135,54	15.626,70
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	-9.524,10	0,00
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>22.693.025,18</b>	<b>22.582.223,13</b>

Die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen im Haushaltsjahr 2020 für die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen resultieren – wie bereits unter Tz. 6.2 beschrieben – aus bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 vorgenommenen Buchungen. Erträge und Gewinne des Stiftungsvermögens werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt bzw. etwaige Verluste durch Entnahmen aus diesen Rücklagen ausgeglichen.

**Mangels Vorgaben in der GemHVO, wie die Ergebnisrechnung vom Jahresergebnis zum Bilanzgewinn fortzuentwickeln ist, werden die Gegenbuchungen als Korrekturen in den Posten der Ergebnisrechnung ER.9 „Sonstige ordentliche Erträge“ und ER.13 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ bzw. ER.25 „außerordentliche Erträge“ und ER.26 „außerordentliche Aufwendungen“ korrigiert.**

Die Rücklage aus Bewertungsgewinnen hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	5.075.196,03	0,00
Zuführung in die Rücklage (Bewertungsgewinne)	0,00	5.075.196,03
Entnahme aus der Rücklage (Bewertungsverluste)	-3.328.873,14	0,00
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>1.746.322,89</b>	<b>5.075.196,03</b>

Gemäß dem Hinweis Nr. 16 Abs. 2 zu § 41 GemHVO erfolgte erstmalig in 2019 eine Zuführung (positiver Saldo aus Bewertungsgewinnen und -verlusten i. H. v. rd. 5,1 Mio. €) in eine Rücklage aus Bewertungsgewinnen (im Sinne einer Wertaufholungs-rücklage). Die in 2020 entstandenen Bewertungsgewinne und -verluste führten insgesamt zu einem negativen Saldo i. H. v. rd. 3,3 Mio. €, der ergebnisunwirksam durch Entnahme aus dieser Sonderrücklage ausgeglichen wurde, sodass die Rücklage aus Bewertungsgewinnen zum Bilanzstichtag noch einen Bestand von 1,75 Mio. € ausweist.

Reicht der Bestand der Rücklage zukünftig zum Ausgleich der die Bewertungsgewinne übersteigenden Bewertungsverluste nicht aus (negativer Saldo), ist die Differenz als außerordentlicher Aufwand ergebniswirksam zu behandeln.

#### **P.1.2.3.2 Stiftungskapital**

<b>31.12.2020</b>	<b>4.775.224,78 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>4.775.224,78 €</b>

Das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die von der Stadt Frankfurt am Main treuhänderisch verwaltet werden, wird ebenfalls in einer Sonderrücklage nachgewiesen (Hinweis Nr. 13.4 zu § 59 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2020 ergaben sich beim Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen keine Veränderungen.

**P.1.3 Ergebnisverwendung**

<b>31.12.2020</b>	<b>-147.352.556,93 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>-191.425.216,48 €</b>

**P.1.3.1 Ergebnisvortrag**

<b>31.12.2020</b>	<b>-81.998.964,59 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>-90.770.329,70 €</b>

Fehlbeträge des **ordentlichen Ergebnisses** konnten bisher durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) betrifft daher nur das **außerordentliche Ergebnis** und hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>31.12.2020</b>
	<b>in €</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag 2008, der nicht aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden konnte	<b>-7.412.233,27</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2009	<b>-16.364.529,20</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2010	<b>-71.493.492,48</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2011	<b>-30.857.908,48</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2012	<b>-25.301.441,38</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2013	<b>-25.927.578,68</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2008 gegen die Netto-Position	7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2014	<b>-50.824.467,42</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2009 gegen die Netto-Position	16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2015	<b>-7.098.587,11</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2010 gegen die Netto-Position	71.493.492,48
Außerordentlicher Überschuss nach Rücklagen 2016	74.113.538,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2017	<b>-18.516.133,97</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2018	<b>-6.357.751,14</b>
Außerordentlicher Überschuss nach Rücklagen 2019	8.771.365,11
<b>Kumulierter Ergebnisvortrag (Verlustvortrag)</b>	<b>-81.998.964,59</b>

Der außerordentliche Überschuss des Jahres 2019 in Höhe von 8,8 Mio. € hat den Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) leicht reduziert.

**Im Berichtsjahr ist ein Gewinn im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 21,2 Mio. € entstanden, sodass sich der Verlustvortrag nach dessen Buchung im folgenden Haushaltsjahr 2021 weiter reduziert.**

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Feststellungen.

### P.1.3.2 Jahresergebnis

<b>2020</b>	<b>-65.353.592,34 €</b>
<b>2019</b>	<b>-100.654.886,78 €</b>

Das unverwendete Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	<b>-86.507.253,80</b>	<b>-109.426.251,89</b>
außerordentliches Ergebnis	21.153.661,46	8.771.365,11
	<b>-65.353.592,34</b>	<b>-100.654.886,78</b>

Unter Berücksichtigung aller unserer Prüfungsfeststellungen hätte sich folgendes Jahresergebnis ergeben:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	<b>-124.315.792,36</b>	<b>-152.778.959,70</b>
außerordentliches Ergebnis	37.794.643,52	44.361.133,95
	<b>-86.521.148,84</b>	<b>-108.417.825,75</b>

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 21,2 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt.

	<b>Jahresergebnis 2020</b>		<b>Veränderung</b>
	<b>vor Prüfung</b>	<b>nach Prüfung</b>	
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	<b>-86.507.253,80</b>	<b>-124.315.792,36</b>	<b>-37.808.538,56</b>
außerordentliches Ergebnis	21.153.661,46	37.794.643,52	16.640.982,06
	<b>-65.353.592,34</b>	<b>-86.521.148,84</b>	<b>-21.167.556,50</b>

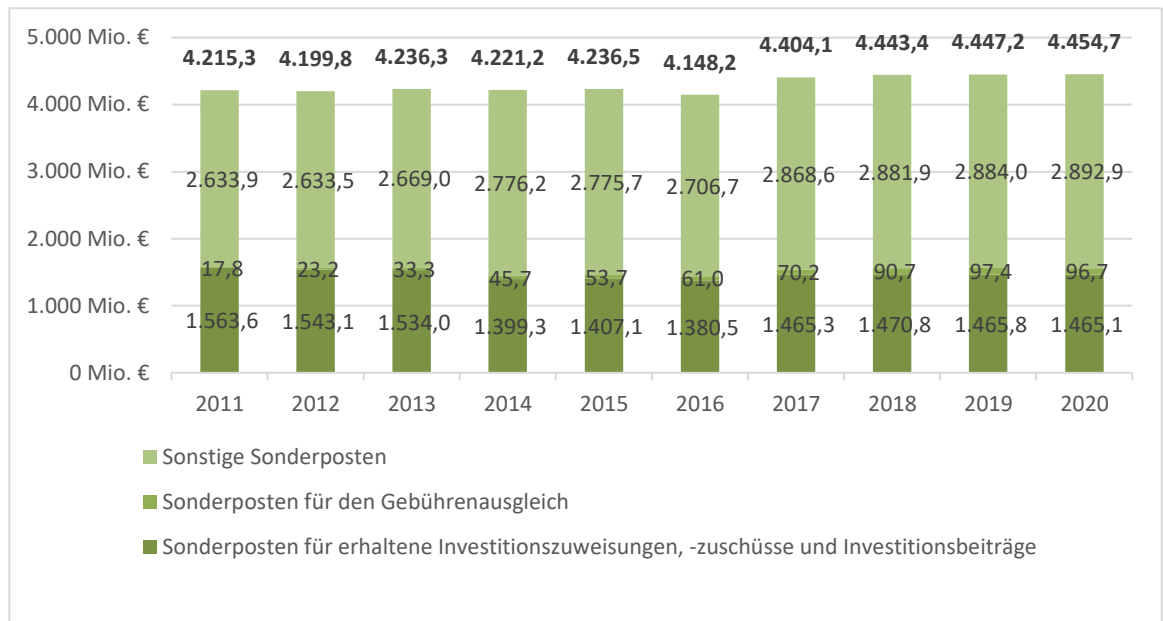
Wir verweisen insoweit auch auf unsere **Umbuchungsliste in Anlage 1** sowie den **korrigierten Jahresabschluss in Anlage 2**, die die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten zeigen.

## P.2 Sonderposten

<b>31.12.2020</b>	<b>4.454.666.265,38 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>4.438.261.425,57 €</b>

Die Sonderposten, bestehend aus den drei Hauptposten P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge, P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich sowie P.2.4 Sonstige Sonderposten, haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

### 7-7: Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten im Zeitablauf



### P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge<sup>43</sup>

<b>31.12.2020</b>	<b>1.465.076.419,83 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.456.772.251,59 €</b>

Entsprechend der nach GemHVO vorgesehenen Systematik werden erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt dann eine Umgliederung innerhalb der Sonderposten auf spezielle „Verwendungskonten“ und ab diesem Zeitpunkt – korrespondierend mit der planmäßigen Abschreibung der finanzierten Investitionen – die planmäßige, i. d. R. ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens.

<sup>43</sup> Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir die Darstellung der Unterposten P.2.1.1 bis P.2.1.3 an dieser Stelle zusammengefasst.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	1.456.772.251,59	1.470.774.829,92
Zugänge	78.901.316,33	33.657.902,24
Abgänge	-34.278.028,43	-11.342.503,66
Umbuchung aus dem sonstigen Sonderposten (2.4)	0,00	4.117.189,90
Auflösungen	-48.742.520,39	-49.005.002,46
Abgänge Auflösungen	12.423.400,73	8.569.835,65
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>1.465.076.419,83</b>	<b>1.456.772.251,59</b>

Ein Sonderpostenspiegel ist dem Jahresabschluss seit der Eröffnungsbilanz nicht beigefügt, da er in den einschlägigen Rechtsvorschriften auch nicht vorgeschrieben ist. Für die Zwecke der Prüfung der Sonderposten wird jedoch durch das Revisionsamt ein entsprechender Spiegel aus den SAP-Daten erstellt und hier verkürzt wiedergegeben.

Wir verweisen auch auf unsere Tz. 7.1.2.4 zur Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen gemachten allgemeinen Hinweise.

#### P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

<b>31.12.2020</b>	<b>1.073.690.480,80 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.054.193.980,53 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	24.281.838,51	20.617.319,04
verwendet	1.049.408.642,29	1.033.576.661,49
	<b>1.073.690.480,80</b>	<b>1.054.193.980,53</b>

Bezüglich der 2020 abgeschlossenen **Umgestaltung des südlichen Bahnhofsvorplatzes Höchst** wurden für einen Teil der erhaltenen Bundeszuweisungen in Höhe von 457 T€ und für die erhaltenen Landeszuweisungen von 172 T€ die Umbuchungen als verwendeter Sonderposten versäumt. Zugleich erfolgten unzutreffend keine Auflösungsbuchungen (**Umbuchung Nr. 1/3**).

Für den gleichfalls 2020 abgeschlossenen **Neubau der Lahmeyerbrücke** im Frankfurter Osten wurde versäumt, eine Zuwendungsrate aus dem „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Kompensationsbetrag“ nach § 5 Entflechtungsgesetz in Höhe von 500 T€ als verwendeter Sonderposten auszuweisen. Ferner unterblieb unzutreffend die Auflösungsbuchung (**Umbuchung Nr. 1/10**).

Wie bereits unter dem Posten A.2.3.1 „Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen“ berichtet, wurden Forderungen aus dem **Kommunalinvestitionsprogramm** im Umfang von 31,0 Mio. € geprüft. Die Forderungen wurden zutreffend als Sonderposten gegengebucht. Für den Sonderposten des geförderten, fertiggestellten Neubaus der Henri-Dunant-Schule fehlt jedoch im Berichtsjahr die Auflösungsbuchung in Höhe von 100 T€ (**Umbuchung Nr. 1/11**).

### P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

<b>31.12.2020</b>	<b>47.321.065,95 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>43.178.762,57 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	9.983.748,18	9.030.321,80
verwendet	37.337.317,77	34.148.440,77
	<b>47.321.065,95</b>	<b>43.178.762,57</b>

### P.2.1.3 Investitionsbeiträge

<b>31.12.2020</b>	<b>344.064.873,08 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>359.399.508,49 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	54.045.550,40	54.824.348,81
verwendet	290.019.322,68	304.575.159,68
	<b>344.064.873,08</b>	<b>359.399.508,49</b>

Der Posten P.2.1.3 beinhaltet auch den **Sonderposten für die Stellplatzablösemittel**. Hierzu hat der Magistrat (ergänzend zum Jahresabschluss) den Bericht [B 269](#) an die Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2021 über die Verwendung der Stellplatzablösemittel 2020 vorgelegt (PG 16.02). Diese Berichterstattung geht auf den Beschluss § 2999 vom 23.05.2002 (NR 592 aus 2002) zurück, welcher somit noch vor der Einführung der Doppik liegt. Wir regen an zu prüfen, ob die separate Berichterstattung des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung entfallen könnte, zumal im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.8.7 eine Berichterstattung über die Entwicklung im PB 16 „Nahverkehr und ÖPNV“ erfolgt, die auch die „Verwendung Stellplatzablöse“ (vgl. S. 90 des Jahresabschlusses 2020) beinhaltet.

### P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

<b>31.12.2020</b>	<b>96.689.765,59 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>97.440.270,82 €</b>

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>Wert in €</b>
Bauaufsicht	57.518.034,66	53.606.319,91
Kommunale Abfallentsorgung	34.511.813,52	36.183.339,57
Straßenreinigung	4.659.917,41	7.650.611,34
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00
	<b>96.689.765,59</b>	<b>97.440.270,82</b>



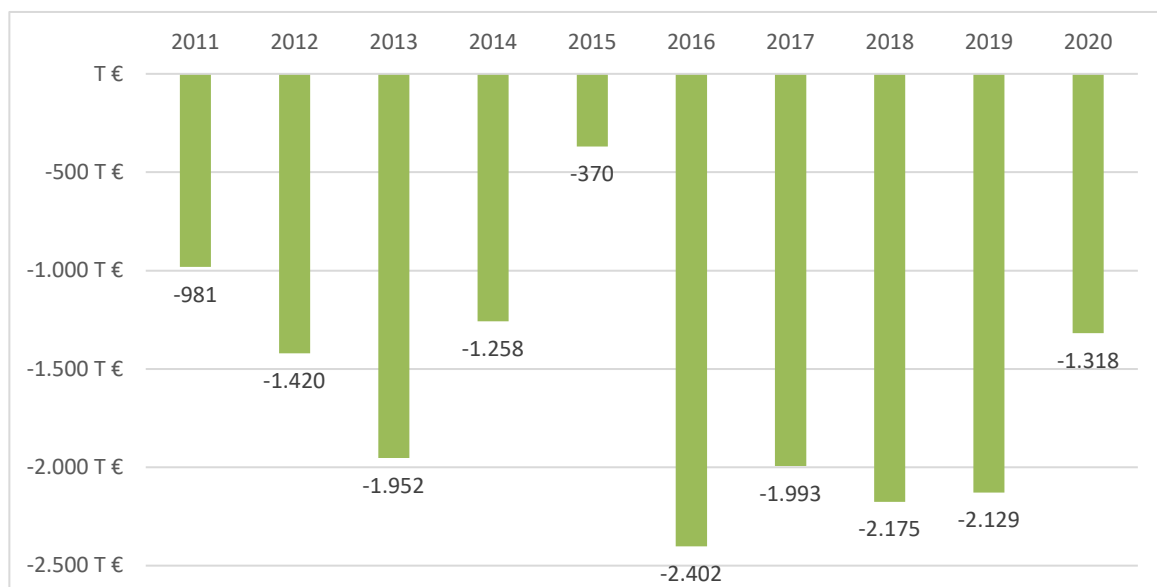
In den „Erläuternden Hinweisen“ des Haushaltsplanes 2020 ist zur Produktgruppe 15.01 – **Bauaufsicht** – geregelt, dass die Ansätze der Kontengruppe/Hauptkonto 51 im Planungszeitraum für die 'Konsolidierung 2013' Erträge i. H. v. 1.000 T€ p. a. enthalten. Diese sind im Jahresabschluss als Überschuss auszuweisen. Darüber hinaus ist der in der Konsolidierungsvorgabe für die Bauaufsicht zum Haushalt 2020 festgelegte Betrag in Höhe von 931 T€ sowie die Konsolidierungsbeteiligung für das Dezernatsbudget von 60 T€ zu berücksichtigen. Dies wurde in dieser Weise umgesetzt.

Dem Sonderposten **Kommunale Abfallentsorgung** sind 1.671.526,05 € zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes entnommen worden.

Dem Sonderposten **Straßenreinigung** wurden 2.990.693,93 € entnommen.

**Im Gebührenhaushalt Friedhof besteht ein strukturelles Defizit**, welches zum wiederholten Mal in Folge zu einem Fehlbetrag führte. Die Fehlbeträge haben sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

**7-8: Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof**



Eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung war insoweit geboten, welche letztlich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5204](#) vom 30.01.2020 ([M 218](#) vom 20.12.2019) zum 01.03.2020 vorgenommen wurde. In dem M-Vortrag sind dezidiert die Gründe wie Rückgang der Bestattungsfälle, steigende Nachfrage an kleinen und kostengünstigen Grabarten, Rückgang der Kühlzellennutzung, steigende Ausgaben auch aufgrund des Klimawandels und der Zunahme von Freiflächen für die Entwicklung der Fehlbeträge beschrieben.

**P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG**

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Der Sonderposten für die Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist zu bilden, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Kosten der Schulträgerschaft übersteigen (§ 41 Abs. 8 GemHVO). Diese Umlage betrifft jedoch lediglich Landkreise, nicht aber die Stadt Frankfurt am Main.

**P.2.4 Sonstige Sonderposten**

<b>31.12.2020</b>	<b>2.892.900.079,96 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>2.884.048.903,16 €</b>

Die sonstigen Sonderposten sind wie folgt verwendet:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	215.256.992,75	219.751.388,14
verwendet	2.677.643.087,21	2.664.297.515,02
	<b>2.892.900.079,96</b>	<b>2.884.048.903,16</b>

Der sonstige Sonderposten setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kunstgegenstände/Medienetat	2.504.527.878,53	2.504.554.378,53
Riedberg	205.377.188,33	212.621.169,51
Investorenbaugelände	22.758.156,00	23.797.911,00
Sozialbindung	6.736.812,39	6.846.029,39
Fehlbelegung „Wiedereinführung“	3.887.404,02	186.907,24
Weitere Sonderposten	149.612.640,69	136.042.507,49
	<b>2.892.900.079,96</b>	<b>2.884.048.903,16</b>

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 233](#) vom 16.06.2016 wurde die Satzung des **städtebaulichen Entwicklungsgebietes Riedberg** zum 30.06.2016 aufgehoben und die Entwicklungsmaßnahme in die Abwicklungsphase überführt. Das Treuhandvermögen wurde aufgelöst und die bisher vom Entwicklungsträger/Treuhänder noch nicht übergebenen Vermögens- und Kapitalpositionen an die Stadt übertragen. Soweit es sich bei den übertragenen Kapitalpositionen nicht um Darlehen handelt, sind sie als Sonderposten zu klassifizieren, die die Vermögenswerte finanzieren. Für einen Teil der Sonderposten in Höhe von 156,6 Mio. € wurde bisher versäumt, die Auflösung für die Jahre bis einschließlich 2017 in Höhe von 25,4 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge. 2019 wurden mit den Auflösungsbuchungen rückwirkend ab 2018 begonnen (**Umbuchung Nr. 1/14**).

Die Stadt Frankfurt am Main trägt zur Finanzierung der Verlegung der S-Bahnstrecke mit Errichtung der **Station Gateway Gardens** aus Mitteln der Stellplatzablässe in Höhe von 7,5 Mio. € bei. Die Eröffnung des Haltepunkts Gateway Gardens erfolgte im Dezember 2019. Folglich hätten die zur Finanzierung einge-

setzten Mittel aus der Stellplatzablöse bereits als für den ÖPNV verwendeter Sonderposten umgebucht werden müssen. Zudem hätte bereits in 2019 mit der Auflösung des Sonderpostens (rund 400 T€ fehlende Erträge in der Ergebnisrechnung) begonnen werden müssen (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Der durch Brandstiftung zerstörte **Goetheturm** wurde wiederhergestellt. Fertiggestellt wurde er im Juli 2020. Der überwiegende Teil von 0,4 Mio. € der 2020 eingegangenen Versicherungsleistung wurde unzutreffend nicht als verwendeter Sonderposten gebucht. Ferner fehlt die Ingangsetzung der ertragswirksamen Auflösung (**Umbuchung Nr. 1/8**).

Der **Ersatzneubau der Lahmeyerbrücke** wurde im Juli 2020 in Betrieb genommen. Während die geleisteten Investitionen korrekt als betriebsbereit fertiggestelltes Vermögen aktiviert wurden und der Abschreibungsbeginn erfolgte, unterblieb unzutreffend die Verbuchung einer Beteiligung der DB Netz AG von 2,3 Mio. € an eisenbahnkreuzungsbedingten Kosten als verwendeter Sonderposten sowie die damit einhergehende Auflösung (**Umbuchung Nr. 1/9**).

### P.3 Rückstellungen

<b>31.12.2020</b>	<b>1.741.200.971,58 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.659.490.331,15 €</b>

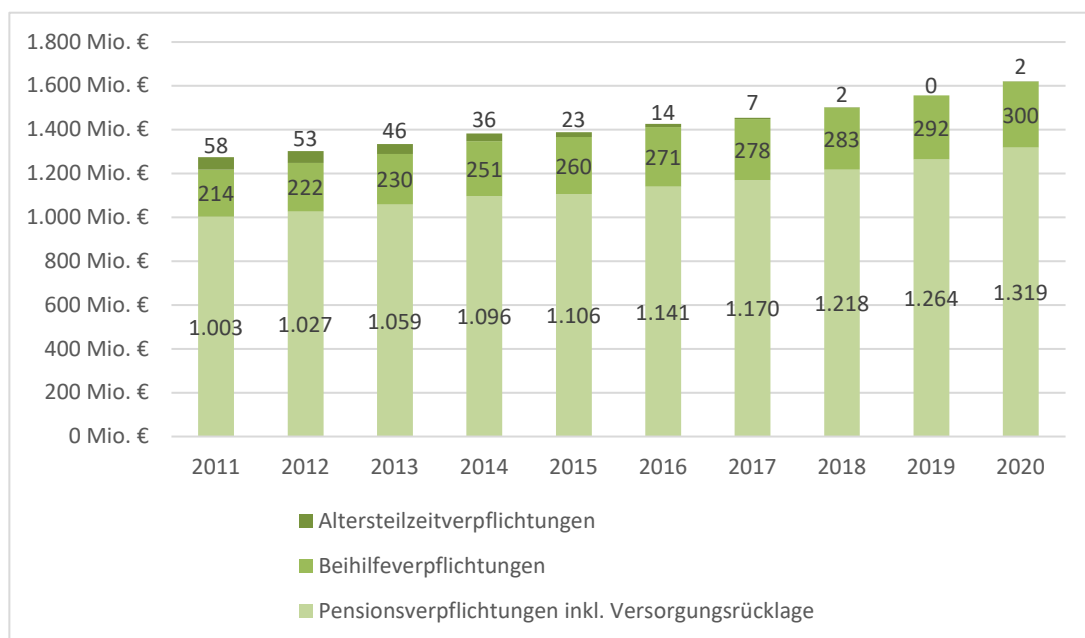
Zur **Entwicklung der Rückstellungen** im Berichtsjahr verweisen wir auf die Rückstellungsübersicht in Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses.

#### P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

<b>31.12.2020</b>	<b>1.621.274.426,72 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.556.038.564,30 €</b>

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

##### 7-9: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen



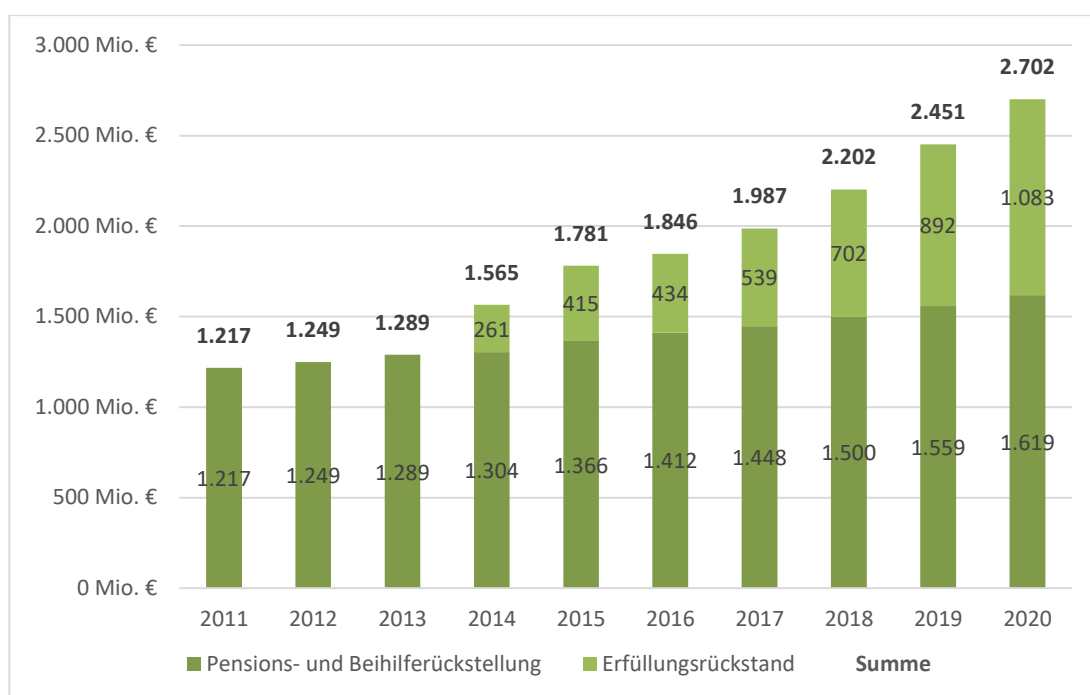
Die Ermittlung der Beamtenpensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit-Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Hilfe der aktuellen Version des DV-Verfahrens „HAESSLER Pensionsrückstellung“ (HPR) der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömberg. Die jeweilig anzuwendenden Richttafeln von Professor Dr. Klaus Heubeck (2018 G) sind in HPR hinterlegt. Die Berechnung erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3.

Hierbei wurden das Eintrittsdatum mit 21 Jahren (Feuerwehr 17 Jahre) und der Ruhestandsbeginn mit 67 Jahren (Feuerwehr 62 Jahre) so festgelegt, dass sich der maximale Ruhegehaltssatz ergibt. Die Einflussfaktoren, die zu einem **niedrigeren Ruhegehaltssatz** führen, insbesondere Teilzeitphasen und Beurlaubungen, wurden über einen **pauschalen Kürzungsfaktor** in Höhe von 5,88 % (Vorjahr: 5,72 %) und für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr mit 0,00 % berücksichtigt.

Die Anwendung des vorgegebenen Abzinsungsfaktors, nach der GemHVO von 6 % für die Pensionsrückstellungen und nach dem EStG von 5,5 % für die Beihilferückstellungen, führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des zum Stichtag 31.12.2020 vorherrschenden handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %) bei den Pensionsverpflichtungen und 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) bei den Beihilfeverpflichtungen. Daraus ergibt sich für Pensions- und Beihilferückstellungen ein **Erfüllungsrückstand**, welcher seit dem Jahresabschluss 2014 ermittelt und auf den im Anhang gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO unter Ziffer 7.5.5.3 bei den weiteren Sachverhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung „b) Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ hingewiesen wird.

Zur besseren Verdeutlichung der Entwicklung der Gesamtbelastung haben wir dies wie folgt dargestellt:

**7-10: Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung und des Erfüllungsrückstands**

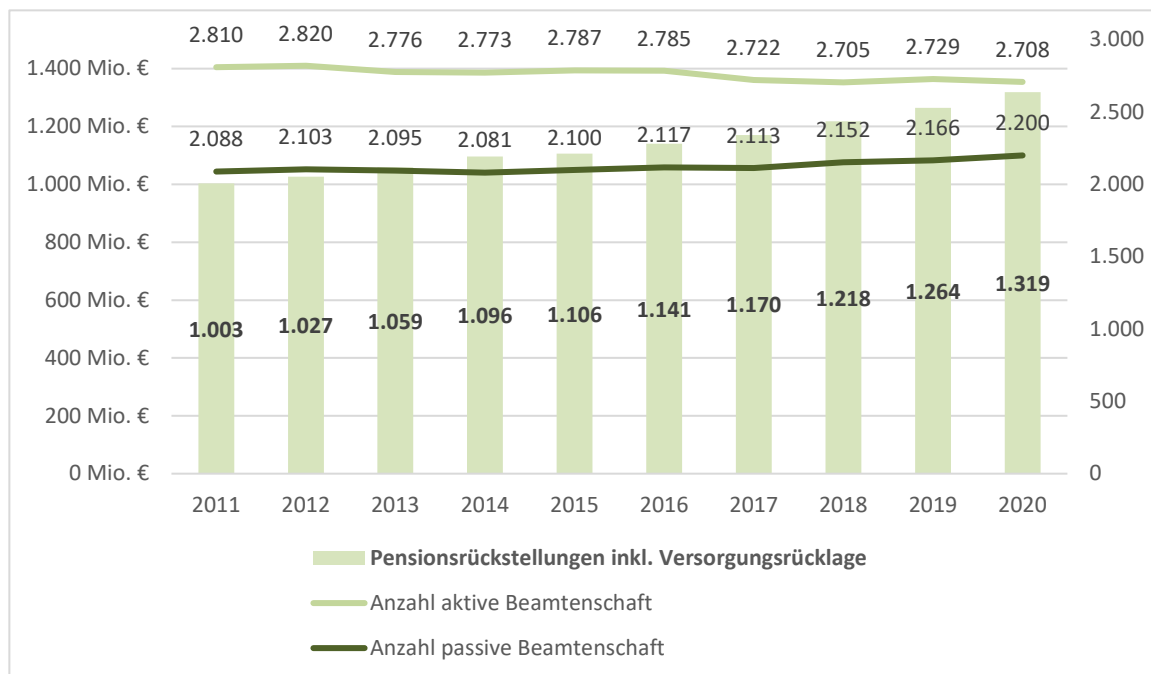


**Bewertet mit einem handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz würde die Pensions- und Beihilferückstellung somit zum Bilanzstichtag 2.702 Mio. € betragen.**

Vor dem Hintergrund der Darlegung des Erfüllungsrückstands im Anhang ergeben sich jedoch keine Beanstandungen.

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenschaft der Stadt Frankfurt am Main ist in nachfolgender Grafik dargestellt:

**7-11: Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenschaft**



Die Anzahl der aktiven (noch im Dienst befindlichen) Beamtenschaft hat sich in den letzten Jahren sukzessiv reduziert. Damit korrespondierend hat sich die Anzahl der nicht mehr aktiven (sich im Ruhestand befindenden) Beamtenschaft erhöht. Die beiden Linien nähern sich stetig an und liegen zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nur um die Anzahl von 508 auseinander, während es im Jahr 2011 noch 722 waren. Die Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage steigen ebenfalls stetig an, erreichen jedoch aufgrund des Erfüllungsrückstands nicht das Niveau, das nötig wäre, um die Pensionslast zu erfüllen.

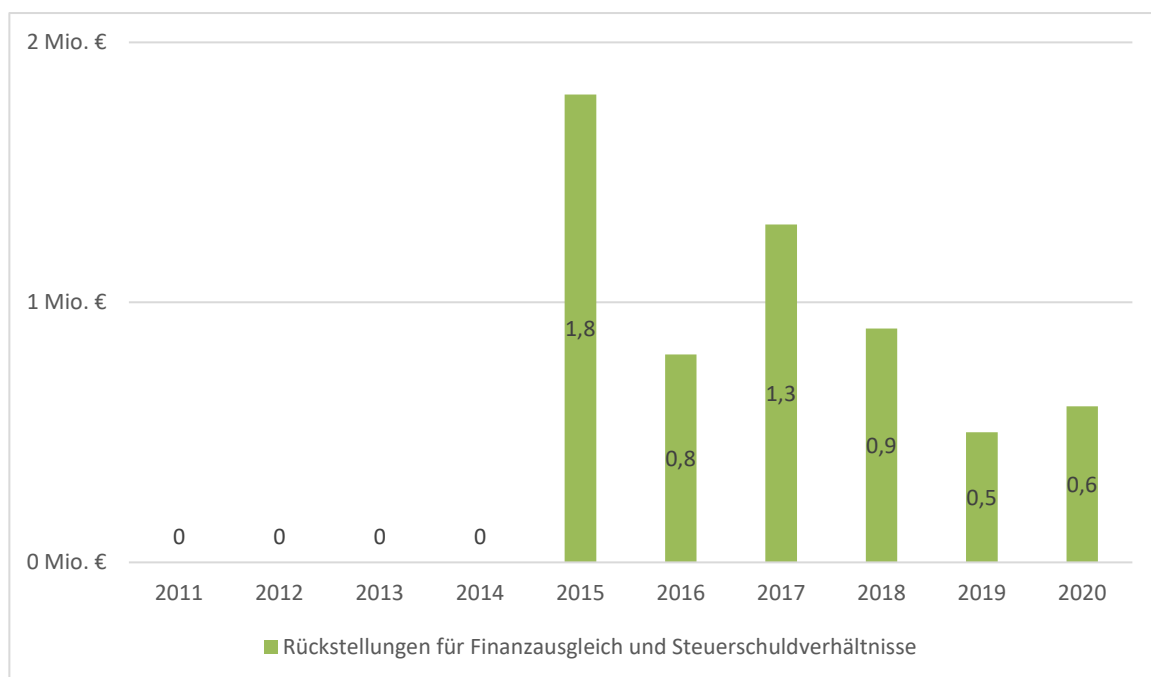
**Zwar werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtung und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen getätigt, jedoch nicht in dem notwendigen Maß. Die Pensionslasten werden somit auf zukünftige Generationen verlagert. Die Deckungsquote der Finanzanlagen sollte im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen nachhaltig verbessert werden.**

### P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

<b>31.12.2020</b>	<b>594.000,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>466.000,00 €</b>

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden die zuvor unter dem Posten P.3.5 „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesenen **Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen sowie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** nunmehr als Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ausgewiesen. Diese Rückstellung hat sich seither wie folgt entwickelt:

#### 7-12: Entwicklung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse



Wir weisen aber bereits an dieser Stelle auf die Berichterstattung im Anhang in Ziffer 7.5.5.3 über „Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“ hin. Im Unterpunkt „e) **Steuerliche Rückzahlungsrisiken**“ wird seit dem Jahresabschluss 2017 regelmäßig darüber berichtet, dass im Zusammenhang mit sogenannten Cum/Cum- und Cum/Ex-Aktien-Transaktionen für die Stadt Frankfurt am Main ein großes Risiko besteht, bereits eingennomene Gewerbesteuern (nebst Zinsen) zurückzahlen zu müssen, wenn die Finanzverwaltung für die Gewerbesteuererhebungszeiträume 2006 bis 2010 gegenüber der Stadt Frankfurt am Main geänderte Messbescheide erlässt. **Die Summe der weiteren Rückzahlungsrisiken wegen Rechtsbehelfen gegen bereits beglichene Gewerbesteuerforderungen beläuft sich zum Bilanzstichtag gemäß der Angabe im Anhang auf insgesamt 282 Mio. € (Vorjahr: 247 Mio. €).**

Aufgrund der besonderen Bilanzierungsvorschriften des § 16 Abs. 1 GemHVO ist eine ertragswirksame Erfassung solcher wirtschaftlicher Verpflichtungen aber erst in dem Haushaltsjahr vorzunehmen, in welchem die Rückzahlung vorzunehmen ist; mithin ist die Passivierung einer entsprechenden Rückstellung bereits bei Bekanntwerden einer überwiegend wahrscheinlichen Erstattungspflicht, obwohl die Rückzahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, mit der Regelung in § 16 Abs. 1 GemHVO unvereinbar. Der Aufwand aus Rückzahlungsverpflichtungen aus endgült-

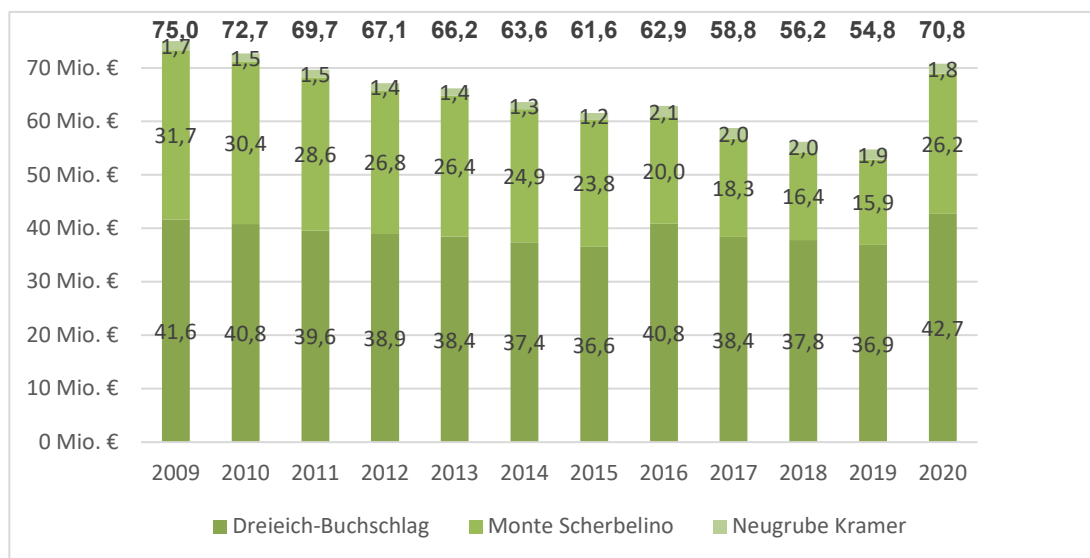
tigen Steuerfestsetzungen ist daher erst in der Periode der Steuerfestsetzung von den entsprechenden Erträgen abzusetzen. Bis dahin erfolgt lediglich eine Berichterstattung im Anhang.

### P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

<b>31.12.2020</b>	<b>70.803.394,90 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>54.768.614,34 €</b>

Diese Rückstellung hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

**7-13: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien im Zeitablauf**



Wie im Jahresabschluss 2020 unter Ziffer 7.1.1.2 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erstmalig nach der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 eine umfassende Neubewertung des künftigen Gesamtaufwandes der drei Abfalldeponien vorgenommen. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurde dies erneut vorgenommen und es wurden insbesondere der Nachsorgezeitraum und die in dieser Zeit zu erwartenden Kosten neu bestimmt. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung von Abzinsungen oder Kostensteigerungen gibt es für diesen Bilanzposten bislang nicht. Es erfolgt daher keine Abzinsung der Rückstellung, künftige Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt. Die Neubewertung führte zu einer Zuführung der Rückstellung um 17,8 Mio. Der Aufwand ist in der Ergebnisrechnung im Posten ER.13 abgebildet.



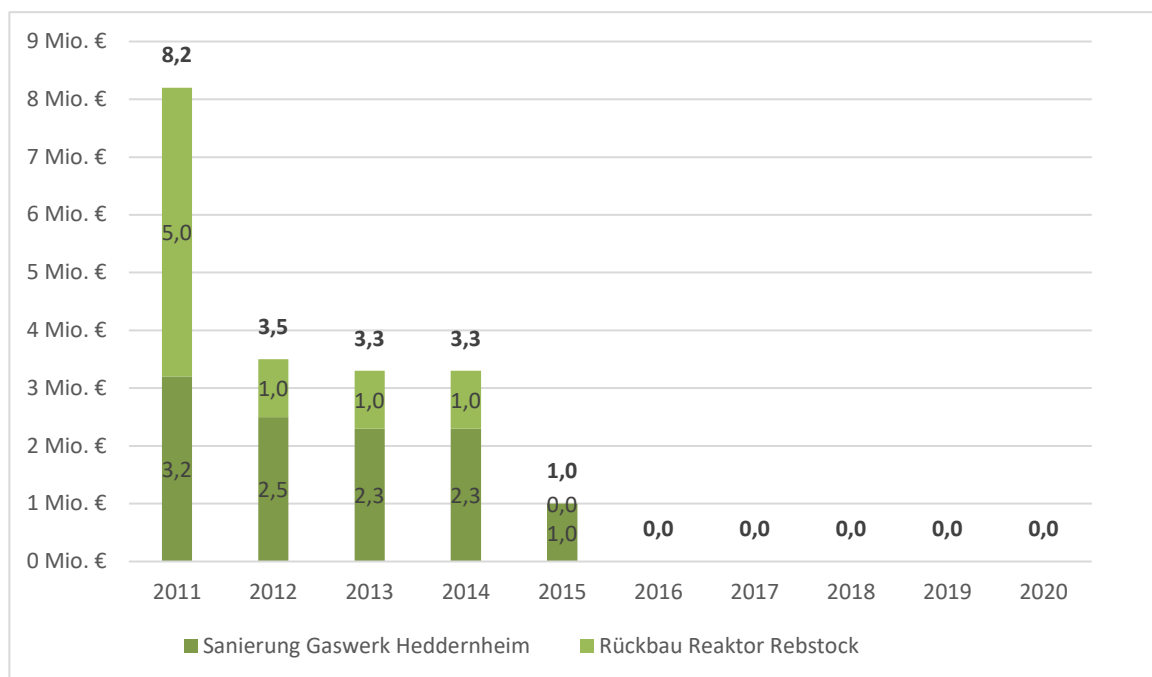
### P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Die bis Ende 2015 bilanzierten Rückstellungen für zwei Altlasten wurden bereits im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 angesetzt.

Der Posten hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

**7-14: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Zeitablauf**



Seit 2016 bestehen bei der Stadt keine Altlasten mehr, für die das Regierungspräsidium Darmstadt eine Sanierung angeordnet hat.<sup>44</sup> Die Rückstellung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Rückbau des Forschungsreaktors Rebstock in Höhe von rund 1 Mio. € werden seit 2016 unter den „Sonstigen Rückstellungen“ ausgewiesen.

Die Stadt hat aber in jüngerer Vergangenheit Grundstücke erworben, bei denen uns die Existenz von Altlasten bekannt ist:

- Ankauf der Liegenschaft Mainzer Landstraße 581, Grundstücke Gem. Griesheim, Flur 16, Flurstücke 124/12, 124/9, 288/124, 124/6, 128/8, 128/6, 124/10 und 128/9 sowie Erbbaurecht an den Erbbaugrundstücken Flur 16, Nr. 124/10 und 128/9 – **FIAT-Areal** ([M 89](#) vom 04.06.2020)
- Erwerb des **Flint-Areals** in Rödelheim für den Bau eines Schulcampus ([M 107](#) vom 09.07.2021)

<sup>44</sup> Bevor ein Grundstück durch das RP Darmstadt zur Altlast eingestuft wird, ist durch eine sorgfältige Untersuchung zu klären, ob tatsächlich eine schädliche Bodenveränderung vorliegt.

Das Umweltamt ist zuständig bei Sanierungsanordnungen der Altlastenbehörde und Sanierungsverpflichtungen der Stadt gegenüber Dritten. Es kann nur Erkenntnisse aus den eigenen Projektbearbeitungen einfließen lassen oder auf Bitten anderer Ämter verantwortlich tätig werden, etwa für das ABI oder das Grünflächenamt.

Bei dem ehemaligen **FIAT-Areal** wurden vom Umweltamt auf Veranlassung des ABI im Rahmen der Kaufvertragsvorbereitungen Verdachtsflächenrecherchen durchgeführt und eine Erstbewertung bereits vorliegender Untersuchungsergebnisse vorgenommen. Eine flächige Erkundung/Untersuchung des Geländes unter Einbeziehung aller Verdachtsflächen hat bisher noch nicht stattgefunden. Lediglich für einzelne Verdachtspunkte liegen erste (orientierende) Ergebnisse aus Untersuchungen des Vorbesitzers vor. Diese führten aufgrund der Belastungssituation im Bereich eines Ölabscheiders zur Einleitung eines Altlastenverfahrens durch die Altlastenbehörde. Hier besteht weiterer Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf.

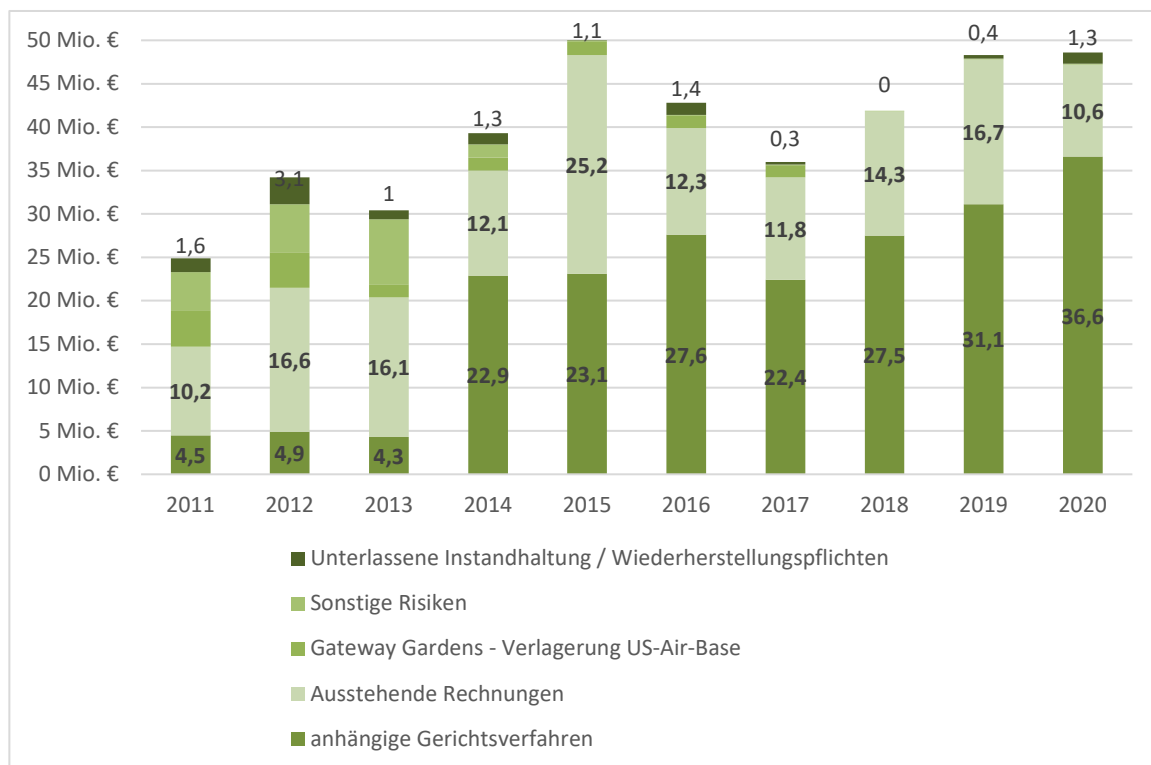
Beim **Flint-Areal** sind erhöhte Bodenbelastungen bekannt, das Grundstück wird jedoch noch bis 2023 benutzt, danach kann man es ggf. untersuchen.

### P.3.5 Sonstige Rückstellungen

<b>31.12.2020</b>	<b>48.529.149,96 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>48.217.152,51 €</b>

Die sonstigen Rückstellungen haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-15: Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Zeitablauf



Neben den verpflichtend als Rückstellung auszuweisenden Sachverhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 9 GemHVO) für unterlassene Instandhaltung, drohende Verluste

aus schwebenden Geschäften sowie für anhängige Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Streitwert, Zinsen, sonstige Forderungen) werden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken gebildet. Die Stadtkämmerei hat die Ämter mit dem Rundmail zum Jahresabschluss aufgefordert, folgende Sachverhalte (Wahlrückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO) stadintern verpflichtend zu berücksichtigen, sofern die Wertgrenze von 50 T€ überschritten wird:

- ausstehende Rechnungen,
- Abfindungen,
- Wiederherstellungspflichten und sonstige Baulasten,
- Entsorgungs- und Umweltlasten, Rekultivierung Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung ohne rechtliche Verpflichtung,
- Verlustabdeckung bei kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben.

Für die weiteren in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten rückstellungsfähigen Sachverhalte wie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden keine Rückstellungen gebildet. Mit gleichem Schreiben wurden die Ämter auch aufgefordert, die Rückstellungen neu zu bewerten.

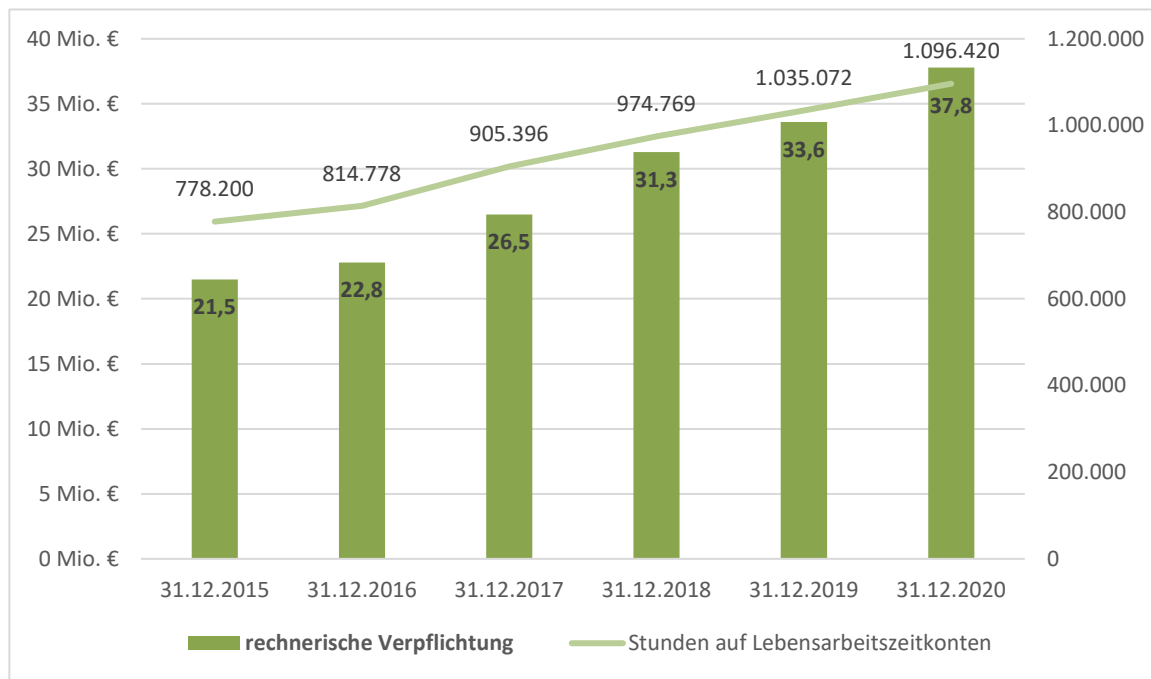
Zu den von den Ämtern gemeldeten und von der Stadtkämmerei passivierten Sachverhalten ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen.

**Vor dem Hintergrund eines weiterhin in der Stadtverwaltung nicht existierenden zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems (siehe Tz. 7.1.2.1) ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen hinsichtlich relevanter Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken und der ordnungsmäßigen Bilanzierung kann nicht getroffen werden.**

Seit dem 01.01.2007 wird bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (ab 01.08.2017: 41 Stunden) eine Arbeitsstunde pro Woche in der digitalen Arbeitszeiterfassung (AZE) auf einem **Lebensarbeitszeitkonto** (LAK) gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Berechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt.

Mit dem Jahresabschluss 2015 wurde erstmalig im Anhang über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus ergebenden rechnerischen Verpflichtung berichtet. Danach ergibt sich seither folgende Entwicklung<sup>45</sup>:

**7-16: Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung**



**Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen.** Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich (37,8 Mio. €), weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 c) im Jahresabschluss) erfolgt.

**Die Empfehlung zu Bildung dieser Rückstellung hatten wir bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gemacht. Sie wurde jedoch vom Magistrat im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erneut nicht umgesetzt. Wir halten die Empfehlung aufrecht (Umbuchung Nr. 4/1).**

<sup>45</sup> Gemäß der Angaben in Ziffer 7.5.5.3 c) des Jahresabschlusses; zur Prüfung dieser Angaben siehe Tz. 7.2.5.8.

#### P.4 Verbindlichkeiten

<b>31.12.2020</b>	<b>3.214.445.124,16 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>2.743.004.131,93 €</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den **Anhang** (Ziffer 7.2.7 des Jahresabschlusses).

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die **Verbindlichkeitenübersicht** in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2020.

##### P.4.1 Anleihen

<b>31.12.2020</b>	<b>0,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Die Stadt hat keine Anleihen zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen begeben.

##### P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

<b>31.12.2020</b>	<b>2.092.637.102,35 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>1.835.218.075,22 €</b>

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kreditinstitute	1.892.024.549,15	1.654.347.179,30
Öffentliche Kreditgeber	40.855.781,12	46.412.357,05
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	159.756.772,08	134.458.538,87
	<b>2.092.637.102,35</b>	<b>1.835.218.075,22</b>

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen und ausländischen Bereich auch weitere Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen (gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern) und die Abgrenzung der Sonderbeiträge aus dem Hessischen Investitionsfonds.

In diesem Posten sind nicht enthalten die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim städtischen Sondervermögen ZVK. Diese werden in der Vermögensrechnung gesondert unter dem Posten P.4.8. „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um insgesamt 257,4 Mio. € (Vorjahr Anstieg um 166,8 Mio. €) liegt im weiter gestiegenen Finanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit begründet. Wir verweisen auch auf die weiteren Erläuterungen zur Finanzlage in Tz. 6.3.5 sowie den damit im Zusammenhang stehenden Investitionen in Tz. 6.3.6.2.

### P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

<b>31.12.2020</b>	<b>199.000.000,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>0,00 €</b>

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für die Liquiditätssicherung (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO erfolgt grundsätzlich zur Überbrückung von Liquiditätspässen vorrangig vor der Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Tz. 6.3.5.4 „Liquiditätskredite“.

Der Posten P.4.3 beinhalten nicht die **Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen**, diese sind im Posten P.4.8 in Höhe von 98,5 Mio. € (Vorjahr: 95,9 Mio. €) enthalten.

Die Kreditaufnahme ist hauptsächlich der Situation durch die Corona-Pandemie geschuldet, da das Kassen- und Steueramt im Zeitraum März bis Juni 2020 zur mittelfristigen Liquiditätssicherung Kredite bis in das Jahr 2021 aufgenommen hatte. Ziel war es, die Liquiditätsrisiken über einen längeren Zeitraum abzusichern. Durch die „Coronahilfe“ des Landes Hessen am 16.10.2020 trat eine Entspannung ein, so dass dann auch wieder Liquidität zur (kurzfristigen) Anlage zur Verfügung stand (siehe hierzu auch Posten A.2.4).

Die **Liquiditätsbedarfsermittlung** wird anhand der **Liquiditätsplanung** mit Bezug auf eine täglich aktualisierte Liquiditätsentwicklung vorgenommen. In Absprache zwischen dem Kassen- und Steueramt und der Stadtkämmerei erfolgt die Entscheidung, ob ein Kassen- bzw. Liquiditätskredit aufgenommen, verlängert oder durch ein Darlehen ersetzt wird. Letztere werden vom Kassen- und Steueramt, Investitionskredite von der Stadtkämmerei aufgenommen.

### P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

<b>31.12.2020</b>	<b>230.560.004,56 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>244.338.979,13 €</b>

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Adam-Riese-Straße (Verwaltungsgebäude inkl. Mobiliar für ASE und Grünflächenamt)	69.326.194,81	70.873.143,06
PPP-Projekt, 4 Schulen: (Heinrich-Kleyer-Schule, Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Carl-von-Weinberg-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule)	60.269.704,87	65.741.481,29
Breite Gasse 28 (Gesundheitsamt)	23.880.340,85	24.496.723,70
IGS West	23.419.373,58	24.174.583,44
Bildungszentrum Ostend (VHS, Bethmannschule, Dr. Hochs Konservatorium)	21.775.146,49	25.286.155,26
Hasengasse 4 (Stadtbücherei inkl. Café)	20.410.607,02	21.032.897,80
Borgori-Wald (Menschenaffenhaus im Zoo)	7.557.056,43	8.374.503,46
Große Rittergasse 103 (Verwaltungsgebäude, Sozialrathäuser Sachsenhausen und	3.868.844,23	4.271.754,84

Goldstein sowie Bürgeramt Sachsenhausen)		
Leibrentenverpflichtungen für Ankauf von Kunst (Caricatura/Neue Frankfurter Schule)	52.736,28	87.736,28
	<b>230.560.004,56</b>	<b>244.338.979,13</b>

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden durch Tilgungsleistungen zurückgeführt.

**P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**

<b>31.12.2020</b>	<b>45.597.602,36 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>52.273.775,56 €</b>

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Transferleistungen	34.895.682,01	37.371.377,14
Rückzahlungsverpflichtungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	6.969.173,77	6.656.222,27
Verpflichtungen, anderen Empfängern Zuwendungen und Zuschüsse zu erteilen	2.311.546,91	6.146.235,91
Nachlässe	1.421.199,67	2.099.940,24
	<b>45.597.602,36</b>	<b>52.273.775,56</b>

Die Stadtkämmerei weist alle erhaltenen Zuwendungen (empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge gem. Hinweis Nr. 3 zu § 38 GemHVO) als Sonderposten aus und bilanziert eine Verbindlichkeit aus einer **Rückzahlungsverpflichtung** erst dann, wenn ein konkreter Rückforderungsanspruch seitens eines Zuwendungsgebers gestellt wurde.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** sind auf stichtagsbezogene Leistungen (Bewilligungen ohne Auszahlungen) im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurückzuführen.

**P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

<b>31.12.2020</b>	<b>30.196.394,02 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>35.123.039,51 €</b>

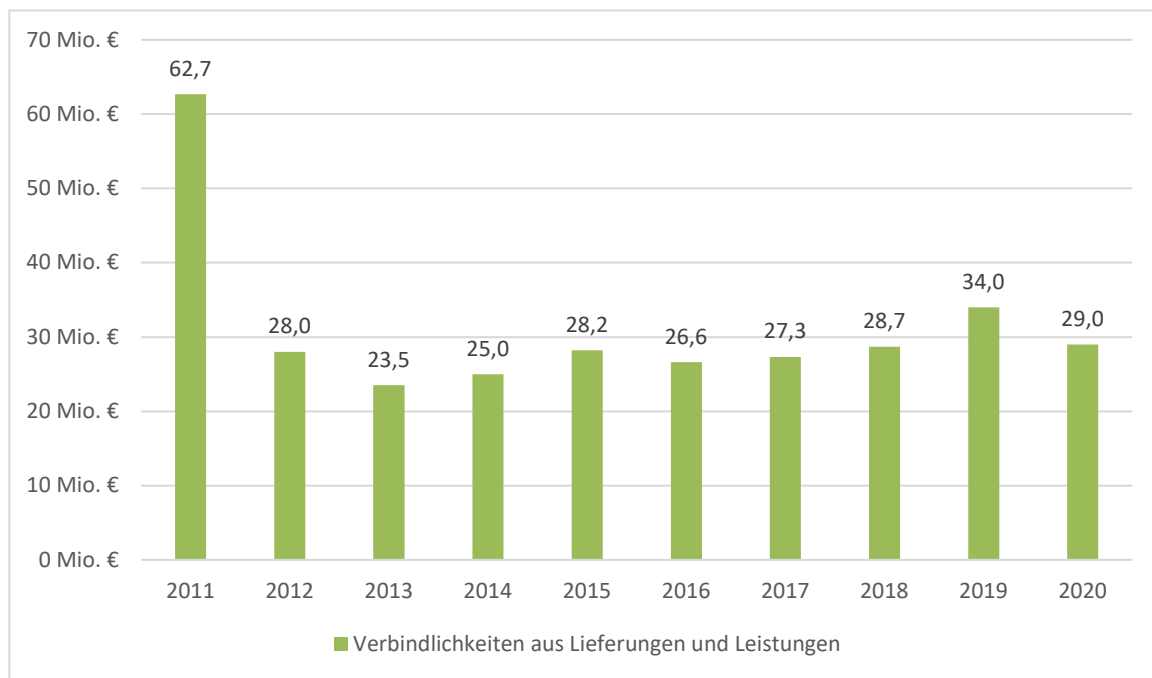
Die Verbindlichkeiten (sofern sie nicht gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen) setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Lieferungen und Leistungen	28.967.926,18	33.952.418,03
Sicherheitseinbehalte	1.159.843,73	1.099.395,88
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	68.624,11	71.225,60
	<b>30.196.394,02</b>	<b>35.123.039,51</b>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus stichtagsbedingten Faktoren (Zahlbarmachung erst im neuen Jahr).

Seit dem Jahresabschluss 2012 haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in etwa gleichbleibend entwickelt.

**7-17: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**



Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen sind im Posten P.4.8 enthalten.

**P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

<b>31.12.2020</b>	<b>3.074.302,37 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>9.043.881,91 €</b>

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betreffen Verpflichtungen aus der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer und Heimatumlage (0,8 Mio. €) sowie der Spitzabrechnung des Gemeindeanteils für die Umsatzsteuer (2,3 Mio. €) für das IV. Quartal 2020. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte im Januar 2021.



**P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

<b>31.12.2020</b>	<b>349.010.132,00 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>308.747.119,15 €</b>

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kontokorrentkonten		
SBF	24.126.809,20	18.392.294,15
traffiQ	23.849.767,38	10.929.403,83
KFH	22.618.816,80	19.117.155,23
Kita Frankfurt	17.930.528,72	26.397.794,07
Hafen- und Marktbetriebe	16.125.982,11	17.385.627,68
VHS	15.323.086,86	14.999.157,48
ZVK	13.003.554,68	10.960.918,19
KKJF	8.813.149,44	6.834.460,53
Sonstige	11.578.814,87	16.575.426,44
	<b>153.370.510,06</b>	<b>141.592.237,60</b>
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gegenüber der ABG	98.500.000,00	95.900.000,00
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gegenüber der ZVK	44.308.758,45	44.827.993,96
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	28.397.251,85	2.321.216,02
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	18.347.260,95	11.407.007,17
Sonstige Verbindlichkeiten	5.195.154,06	11.405.453,07
Hinterlegungen	891.196,63	1.293.211,33
	<b>349.010.132,00</b>	<b>308.747.119,15</b>

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen** steht im Zusammenhang mit der erstmals für das Geschäftsjahr 2020 erfolgten ergebniswirksamen Zuzahlung in die Kapitalrücklage der **SWFH** in Höhe von rd. 22,6 Mio. €, bei der es sich um eine Verlustabdeckung handelt. Die Zahlung erfolgte erst in 2021 (vgl. Posten A.1.3.1 und ER.15).

**P.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten**

<b>31.12.2020</b>	<b>264.369.586,50 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>258.259.261,45 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
freiwillige Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen	150.771.340,09	134.125.729,31
Hinterlegungen	33.655.834,75	31.980.214,48
kreditorische Debitoren	24.267.359,18	12.476.221,38
Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Allgemeiner Almosenkasten	10.921.699,38	10.774.336,72
Vorteilsausgleich Kelsterbach	10.915.709,88	31.915.709,88
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	9.714.188,10	9.682.241,87
weitere personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten	5.974.463,36	7.578.303,94
Durchlaufende Gelder	2.145.470,55	5.973.152,51
Verbindlichkeiten gegenüber den ehemaligen Treuhandvermögen „Am Martinszehnten“, „Sanierung Ostend“ und „Güterplatz“	1.613.750,65	1.616.050,24
Kapitalstock Legatgräber	486.882,64	504.784,70
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	13.902.887,92	11.632.516,42
	<b>264.369.586,50</b>	<b>258.259.261,45</b>

Der leichte Anstieg des Postens geht insbesondere auf den Anstieg der freiwilligen Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen sowie auf höhere Verbindlichkeiten aus kreditorischen Debitoren zurück. Gegenläufig haben sich die Verbindlichkeiten aus dem „Vorteilsausgleich Kelsterbach“ und den „Durchlaufenden Geldern“ stark vermindert.

Der Anstieg der freiwilligen **Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen** bezieht sich auf zurückliegende Veranlagungszeiträume, die 2020 im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung aufgegriffen wurden. Die vier betraglich größten freiwilligen Vorauszahlungen bezogen sich auf die Veranlagungszeiträume 2012–2017. Der Anstieg steht somit nicht im Widerspruch zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im ersten „Pandemiejahr“ 2020.

Der signifikante Anstieg der **kreditorischen Debitoren** steht hingegen in direktem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemiepolitik im Haushaltsjahr 2020. Aufgrund der Beschränkungen in allen Lebensbereichen und der damit verbundenen Umsatz- und Gewinneinbußen haben im Laufe des Jahres etliche Gewerbetreibende Anträge auf verminderte Gewerbesteuervorauszahlungen gestellt, denen auch mit Blick auf die wirtschaftliche Situation stattgegeben wurde. Sofern bereits unterjährig höhere Vorauszahlungen geleistet wurden, führte dies zum Stichtag zu Erstattungsansprüchen.

De facto ist für die Position **Vorteilsausgleich Kelsterbach** in 2020 keine Verbindlichkeit entstanden. Die vorhandene Verbindlichkeit ist die noch offene kreditorische

Restgröße aus 2019. Durch die Folgen der Pandemie in 2020 (Verluste bei Fraport und Lufthansa) hat die Stadt Frankfurt am Main durch die steuerlichen Verlustvorträge Gewerbesteuerausfälle zu verzeichnen, was im Zuge des Vorteilsausgleichs mit der Stadt Kelsterbach zu einer Forderung der Stadt Frankfurt i. H. v. von rd. 8,4 Mio. € führte. Die diesbezügliche Berechnung konnten wir im Rahmen unserer jährlichen Prüfung des Vorteilsausgleichs bestätigen.

Wie bereits im Vorjahr an dieser Stelle berichtet, haben wir den Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 weiter analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2.5). Die Ende 2020 begonnene Kontenklärung wurde im Haushaltsjahr 2021 fortgesetzt und zeigt nach unserer aktuellen Einschätzung erste Erfolge. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege aus vom ABI verwalteten Miet- und Pachtverträgen beträgt zum Bilanzstichtag rund 2,1 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,6 Mio. €) und beläuft sich zum 31.12.2021 auf ca. 1,5 Mio. €. Abzüglich der maximal zuordenbaren offenen Posten im Bereich der Debitoren und der kreditorischen Debitoren wären rund 1,4 Mio. € aus den nicht zugeordneten Zahlungseingängen in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen. Da der Betrag jedoch nun deutlich unterhalb unserer Toleranzwesentlichkeit liegt und die Kontenklärung weiter voranschreitet, verzichten wir auf die in Vorjahren ausgesprochene Umbuchungsempfehlung.

**Neben dem erfreulichen Fortschritt in der Abarbeitung der debitorischen Ausgleichsbelege müssen wir weiterhin konstatieren, dass noch kein leistungsfähiges Forderungsmanagement im ABI aufgebaut wurde. Dies mahnen wir mit Nachdruck an.** Hierzu teilte das Dez XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – ergänzend mit, dass neben der weiteren Verfolgung der offenen Posten eine Optimierung der Organisationsstruktur und der Schnittstellen in Planung ist.

#### P.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>31.12.2020</b>	<b>67.591.590,57 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>65.534.111,35 €</b>

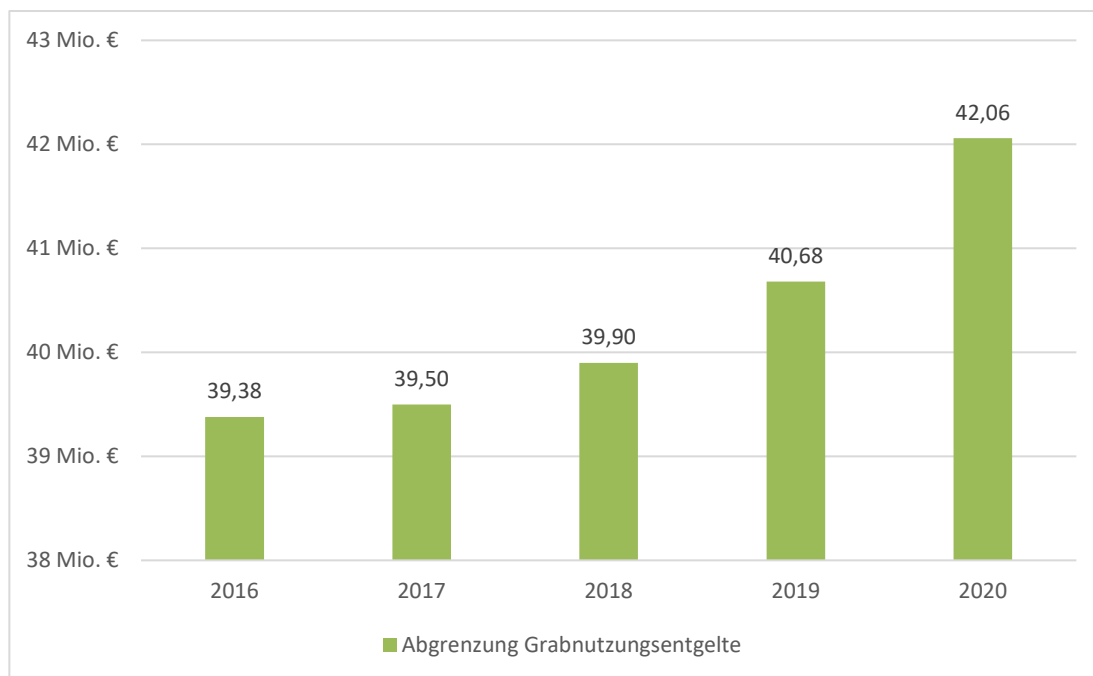
Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grabnutzungsentgelte	42.064.429,34	40.680.418,89
Lieferungen und Leistungen	25.166.526,81	24.572.056,10
Zuweisungen und Zuschüsse	360.634,42	281.636,36
	<b>67.591.590,57</b>	<b>65.534.111,35</b>

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt das Grünflächenamt die **abzugrenzenden Beträge für neue Grabnutzungsfälle** direkt aus der DV-Anwendung Winfried. Für die Altfälle wurden die Beträge pauschal aus dem Gebührenvolumen ermittelt und jährlich entsprechend der zugrunde gelegten Laufzeiten aufgelöst.

Die Entwicklung des Abgrenzungspostens (netto) für die Grabnutzungsentgelte seit der Einführung von Winfried zeigt die nachfolgende Darstellung:

**7-18: Entwicklung der abgegrenzten Grabnutzungsentgelte zum Stichtag im Zeitablauf**



Der Anstieg ist im Wesentlichen den Anpassungen der Friedhofsgebührensatzung in den Jahren 2018 und 2020<sup>46</sup> zuzuschreiben. Ziel war es, das chronische Defizit der kostenrechnenden Einrichtung aufgrund rückläufiger Bestattungszahlen auszugleichen.

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten für Lieferungen und Leistungen** beinhaltet im Wesentlichen vorfällig gezahlte (erhaltene) Erbbauzinsen.

Die Vorauszahlungen an Abgaben werden dem Abgabeverfahren NSK entnommen. Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 5.000,00 € pro Sachverhalt zu melden bzw. selbst vorzunehmen. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

<sup>46</sup> Mit MB Nr. 319 wurde eine Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.07.2018 beschlossen. Aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2019 war eine neue Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung erforderlich, die mit MB Nr. 1366 vom 20.12.2019 ([§ 5204](#) vom 30.01.2020) zum 01.03.2020 beschlossen wurde. Allein durch die Erhöhung der Gebühren in 2020 um rund 10 % für die Leistungspakete Grabnutzung, Trauerhallennutzung Kategorie B und Bestattung konnte eine Steigerung der Gebühreneinnahmen trotz insgesamt sinkender Fallzahlen generiert werden.

### **7.2.1.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses)**

#### **Anlagenübersicht (Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses)**

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

#### **Forderungsübersicht (Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses)**

Die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 HGO) entspricht den rechtlichen Vorschriften.

#### **Rückstellungsübersicht (Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses)**

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen des § 52 Abs. 3 GemHVO, insbesondere ist die Übersicht nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO gegliedert und enthält korrekte zahlenmäßige Angaben.

#### **Verbindlichkeitenübersicht (Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses)**

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO).

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf die einzelnen Restlaufzeiten erfolgt anhand der vereinbarten Tilgungen.

## 7.2.2 Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)

### 7.2.2.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Wir verweisen auf unsere Darstellungen in Tz. 6.3.4 „Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts“.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.3 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen.

### 7.2.2.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung<sup>47</sup>

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses), speziell auf Ziffer 7.1.2 zur Ergebnisrechnung.

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzlichen) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.2.

### ER.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

<b>2020</b>	<b>94.994.001,04 €</b>
<b>2019</b>	<b>100.806.865,63 €</b>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	52.023.547,33	50.386.300,13
Dienstleistungen und Überlassung von Rechten	26.877.743,50	24.743.681,23
Teilnehmerentgelte und Eintrittsgelder	7.094.735,74	15.050.706,77
Leistungsabrechnungen mit Eigenbetrieben	3.879.885,21	3.492.180,04
Überlassung Parkeinrichtungen	1.185.142,78	1.103.745,23
Handelswaren	849.129,69	1.158.513,22
Sonstige Erträge	3.083.816,79	4.871.739,01
	<b>94.994.001,04</b>	<b>100.806.865,63</b>

<sup>47</sup> Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Ergebnisrechnung bzw. dem Muster 15 zu § 46 GemHVO.

Wie bereits beim Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** berichtet, wurde die in den Vorjahren angeratene Kontoklärung vom ABI Ende 2020 eingeleitet und nach dem Bilanzstichtag fortgesetzt. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege konnte zwischenzeitlich reduziert werden. Da der Betrag nun unterhalb unserer Toleranzwesentlichkeit liegt und die Kontenklärung weiter voranschreitet, verzichten wir auf die in Vorjahren ausgesprochene Umbuchungsempfehlung.

## ER.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

<b>2020</b>	<b>246.762.593,09 €</b>
<b>2019</b>	<b>255.197.165,33 €</b>

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücksbezogene Gebühren (Straßenreinigung, Abfallbeseitigung)	144.970.416,62	144.808.308,57
Verwaltungsgebühren	57.676.379,10	60.885.835,59
Sonstige Benutzungsgebühren	23.748.862,11	25.300.477,11
Bußgelder	15.765.537,76	18.556.243,03
Maut	788.100,38	530.279,75
Sonstige Entgelte	3.813.297,12	5.116.021,28
	<b>246.762.593,09</b>	<b>255.197.165,33</b>

Die **Verwaltungsgebühren** betreffen insbesondere den Gebührenhaushalt „Bauaufsicht“ sowie Gebühren für Kfz- und Einwohnerangelegenheiten.

Die **sonstigen Benutzungsgebühren** betreffen Sondernutzungen im Bereich der Verkehrsanlagen sowie den Gebührenhaushalt „Friedhöfe und Bestattungen“.

## ER.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

<b>2020</b>	<b>62.864.055,70 €</b>
<b>2019</b>	<b>61.396.117,45 €</b>

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Personalkostenerstattungen	55.406.439,75	54.025.053,50
Sonstiges	7.457.615,95	7.371.063,95
	<b>62.864.055,70</b>	<b>61.396.117,45</b>

Die **Personalkostenerstattungen** betreffen im Wesentlichen die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH in Höhe von 20,3 Mio. € (im Vorjahr 21,4 Mio. €), hierin enthalten sind 0,87 Mio. € erstattetes Kurzarbeitergeld des Bundes, und die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von 25,89 Mio. € (im Vorjahr 23,6 Mio. €).

#### ER.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

<b>2020</b>	<b>422.647,04 €</b>
<b>2019</b>	<b>980.945,21 €</b>

Fertige und unfertige Erzeugnisse (Posten A.2.2) wurden bisher und werden weiterhin nicht aktiviert. Aus diesem Grunde sind hieraus auch keine Bestandsveränderungen aufgetreten. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden jährlich in geringem Umfang Eigenleistungen der Bauaufsicht (Baugenehmigungen), der Branddirektion (Installation von Brandmeldeanlagen), des Stadtvermessungsamtes (Vermessungen) und des ABI (Submissionen) aktiviert. Die Grundsätze zur Bilanzierung bei der Aktivierung von Eigenleistungen werden seit dem Jahresabschluss 2015 im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1.1.1) angegeben.

#### ER.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

<b>2020</b>	<b>2.467.375.737,52 €</b>
<b>2019</b>	<b>2.908.470.685,84 €</b>

Als Ausnahme von dem Grundsatz der Periodenabgrenzung werden nach § 16 GemHVO die Abgaben, abgabenähnlichen Entgelte und allgemeinen Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Erträgen abgesetzt, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Gewerbsteuer	1.531.220.472,31	1.977.895.535,79
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	460.232.194,79	482.883.127,36
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	232.321.963,98	210.971.155,49
Grundsteuer B	213.006.105,13	208.328.635,32
Spielapparatesteuer	13.097.133,90	18.561.743,43
Vorteilsausgleich Kelsterbach	8.436.052,10	0,00
Tourismusabgabe	4.174.736,00	7.361.068,00
Zweitwohnungssteuer	2.762.651,46	354.902,84
Sonstiges	2.124.427,85	2.114.517,61
	<b>2.467.375.737,52</b>	<b>2.908.470.685,84</b>

Die **Gewerbsteuer** ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Hinsichtlich einer tiefergehenden Analyse der Steuererträge sowie deren Bedeutung für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stadt verweisen wir auf Tz. 6.3.4.2 „Erträge des Ergebnishaushalts“.

Durch die Folgen der Corona-Pandemie in 2020 (Verluste bei Fraport und Lufthansa) hat die Stadt Frankfurt am Main durch die steuerlichen Verlustvorträge Gewer-



besteuerausfälle zu verzeichnen, was im Zuge des „**Vorteilsausgleichs Kelsterbach**“ zu einer Forderung der Stadt Frankfurt und entsprechenden steuerähnliche Erträgen i. H. v. von rd. 8,4 Mio. € führte.

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt ab dem 01.01.2019 eine **Zweitwohnungssteuer**.<sup>48</sup> Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Damit soll u. a. erreicht werden, dass Menschen, die ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Frankfurt am Main haben, sich auch hier mit ihrem ersten Wohnsitz anmelden. Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr fast veracht-facht.

## ER.6 Erträge aus Transferleistungen

<b>2020</b>	<b>323.338.323,37 €</b>
<b>2019</b>	<b>244.310.227,54 €</b>

Transfererträge liegen vor, wenn die Stadt aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, erhält. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende	171.640.308,71	81.825.929,07
Erstattung von sozialen Leistungen des Bundes, des Landes und sonstiger Träger	71.262.816,07	81.492.571,67
Kosten- und Unterhaltsbeiträge außerhalb Einrichtungen	40.532.875,43	40.926.595,60
Familienlastenausgleich des Landes	31.575.945,11	31.575.944,94
Kosten- und Unterhaltsbeiträge innerhalb Einrichtungen	8.239.200,65	7.978.446,13
Sonstige Erstattungen (z. B. Altenerholung, Tageserholung, Frankfurt-Pass)	87.177,40	510.740,13
	<b>323.338.323,37</b>	<b>244.310.227,54</b>

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 wurde die **Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende** für Hessen angehoben.

<sup>48</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3326](#) vom 08.11.2018 ([M 155](#) vom 03.09.2018).

**ER.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**

<b>2020</b>	<b>726.218.275,05 €</b>
<b>2019</b>	<b>238.110.107,00 €</b>

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Corona-Hilfen	439.757.897,00	0,00
Zuweisungen für Ausgaben der Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	139.612.744,08	122.117.258,79
Allgemeine Finanzzuweisungen	72.551.843,24	60.273.758,37
Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleich)	49.756.168,00	30.596.368,00
Zuweisungen für Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfe (§ 23 FAG)	3.203.973,42	2.833.865,57
Ausgaben für Schulen (§ 22 FAG)	136.050,29	125.258,14
Sonstige Zuweisungen	21.199.599,02	22.163.598,13
	<b>726.218.275,05</b>	<b>238.110.107,00</b>

Wie bereits in Tz. 6.3.4.2 ausgeführt erhielt die Stadt zur Kompensation dieses pandemiebedingten, deutlichen Rückgangs der Gewerbesteuerleistungen des Bundes und des Landes (**Corona-Hilfen**) von insgesamt 440 Mio. €.

Die ab dem 01.08.2018 ausgeweitete Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich sowie die erstmals in 2019 gezahlte Entlastung der Kommunen für inklusionsrelevanten Aufgaben führte auch 2020 zu einer Steigerung der **Allgemeine Finanzzuweisungen** vom Land.

Aufgrund schwankender Steuerkraft im Vorjahresvergleich stiegen die **Schlüsselzuweisungen** entsprechend.

**ER.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

<b>2020</b>	<b>58.351.636,10 €</b>
<b>2019</b>	<b>62.878.762,00 €</b>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten geprüft (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten P.2).

Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten haben wir vereinzelt festgestellt, dass die Umbuchung von nicht verwendeten auf verwendete Sonderposten im Haushaltsjahr 2020 versäumt worden ist, in Folge dessen ist auch die anteilige Auflösung unterblieben. Sofern die Umbuchung in Vorjahren unterblieben ist, fehlen im Jahresabschluss 2020 im Posten ER.25 entsprechende außerordentliche Erträge.

Anlässlich der Eröffnung des S-Bahn-Haltepunkts **Station Gateway Gardens** (siehe Posten P.2.4) im Dezember 2019 hätten die eingesetzten Stellplatzablösemittel in Höhe von 7,5 Mio. € bereits als für den ÖPNV verwendeter Sonderposten umgebucht werden müssen. Zudem hätte der Sonderposten mit rund 0,4 Mio. € aufgelöst werden müssen (**Umbuchung Nr. 1/6**).

## ER.9 Sonstige ordentliche Erträge

<b>2020</b>	<b>121.859.834,01 €</b>
<b>2019</b>	<b>101.323.847,38 €</b>

Die Sonstigen ordentlichen Erträge sind alle anderen betrieblichen Erträge, die nicht den vorherigen Ertragsarten zuzuordnen sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Konzessionsabgaben	54.606.453,96	53.847.691,65
Nebenerlöse	18.634.921,93	18.687.515,87
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen	15.676.881,52	650.112,67
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8.404.120,75	4.156.399,53
Rückerstattung von Zuschüssen	7.567.318,27	3.627.336,95
DSM-Pachterträge	4.877.198,43	5.025.069,10
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.892.821,26	2.579.699,38
Wertausgleich aus Bodenordnung	2.188.754,62	7.885.860,12
Sonstige	7.011.363,27	4.864.162,11
	<b>121.859.834,01</b>	<b>101.323.847,38</b>

Die Erträge aus **Konzessionsabgaben** betreffen im Wesentlichen die Mainova (Strom, Gas und Wasser), ferner die Süwag (Strom) und die VGF (Verkehrsinfrastruktur).

Die **Nebenerlöse** resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden und Räumen.

Die Erträge aus der **Auflösung von Wertberichtigung** betreffen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (siehe Tz. 7.2.1.2 und Posten A.2.3).

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** verweisen wir auf den Posten P.2.2.

Die **DSM-Pachterträge** resultierten aus dem mit der Deutsche Städte-Medien GmbH (DSM) zum 01.01.2018 neu geschlossenen Konzessionsvereinbarung über die Vermarktung von Werbeflächen im Stadtgebiet.

Unter **Sonstige** sind u. a. Erträge aus Versicherungsentschädigungen, aus Schadensersatzleistungen oder der Eigenbeteiligung für die Wahlleistungen der Beihilfe enthalten.

**ER.10 Summe der ordentlichen Erträge**

<b>2020</b>	<b>4.102.187.102,92 €</b>
<b>2019</b>	<b>3.973.474.723,38 €</b>

**ER.11 Personalaufwendungen**

<b>2020</b>	<b>639.003.823,93 €</b>
<b>2019</b>	<b>612.011.461,40 €</b>

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen bezahlt werden, z. B. Beamtenbezüge, Arbeitgeberanteile gesetzlicher Pflichtabgaben oder auch Personalnebenkosten.

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Entgelte Beschäftigte	359.918.256,28	344.919.312,24
Bezüge Beamte	155.897.745,10	150.412.881,26
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	83.542.562,55	80.032.867,89
Zusatzversorgung	32.134.381,12	31.363.775,67
Sonstige Personalaufwendungen	7.510.878,88	5.282.624,34
	<b>639.003.823,93</b>	<b>612.011.461,40</b>

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert aus Tarifsteigerungen, Besoldungserhöhungen sowie Stellenbesetzungen in Folge der Ausweitungen des Stellenplanes.

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen zur **Einhaltung des Stellenplans** verweisen wir auf Tz. 6.1.7.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Aufwand für übernommene Fahrtkosten (Jobticket), Aufwendungen für Dienstjubiläen und Verabschiedungen (Ehrengaben) sowie weitere und sonstige Personalaufwendungen, wozu z. B. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Impfstoffe, Führungszeugnisse und Trauerflor sowie Essensgeldzuschüsse gehören.

**Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen.** Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich, weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 c) im Jahresabschluss) erfolgt (**Umbuchung Nr. 4/1**). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Darstellungen zum Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen in Tz. 7.2.1.2.

**ER.12 Versorgungsaufwendungen**

<b>2020</b>	<b>149.368.174,99 €</b>
<b>2019</b>	<b>141.425.676,23 €</b>

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für die aktive und nicht mehr aktive Beamenschaft sowie deren Hinterbliebene.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen	149.368.174,99	141.425.676,23
Laufende Versorgung und sonstige Versorgungsbezüge	75.277.919,47	71.345.301,50
Beihilfen	11.554.074,18	11.620.541,28
Inanspruchnahme von Rückstellungen	-86.831.993,65	-82.965.842,78
	<b>149.368.174,99</b>	<b>141.425.676,23</b>

Der Anstieg an Versorgungsaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Besoldungserhöhung um 3,2 % zum 01.02.2020 und der Anhebung des Beihilfetarifes von 417 € auf 423 €.

**ER.13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

<b>2020</b>	<b>718.659.696,63 €</b>
<b>2019</b>	<b>680.423.128,78 €</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Bauunterhaltung, Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Wir verweisen auf unsere **Prüfungsbemerkungen zu den rechnungslegungsrelevanten, kreditorischen Geschäftsprozessen** in Tz. 7.1.2.6.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Unterhaltsaufwand (u. a. Bauunterhaltung)	149.058.215,38	154.332.446,06
Abfallbeseitigung	106.486.232,89	107.197.569,04
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Mietnebenkosten	94.114.996,25	92.645.913,10
Materialaufwand und Energie	76.067.868,28	60.888.688,52
Straßenreinigung	53.117.951,16	48.335.674,51
Fremdreinigung	34.572.362,56	27.366.151,93
IT-Kosten (Lizenzen, ekom 21, Wartung, Beratung, Verschrottung)	22.862.384,22	22.818.497,37
Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	22.689.815,69	26.434.344,09
Fremdleistungen	17.126.320,60	16.808.040,93
Schülerbeförderung	15.445.251,63	16.169.507,13
Kommunaler Finanzanteil Jobcenter	13.046.410,59	12.383.076,87
Leiharbeitskräfte	9.570.667,59	10.925.720,79
Zuführung zu Sonderposten (Gebührenhaushalte)	7.652.025,57	10.860.539,02
Beiträge für Versicherungen und Verbände	7.264.300,76	7.402.142,04
öffentlich-rechtliche Gebühren	5.775.680,88	5.759.956,72
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.611.928,28	5.659.309,81
Erwerb von Belegungsrechten	5.445.024,30	0,00
Fraktionsmittel gem. § 36a HGO	3.604.980,15	3.606.678,57
Interne Leistungsverrechnung	199.899,67	201.762,19
Zuführung zu Sonderposten (Fehlbelegung)	0,00	129.761,31
Sonstiges	68.947.380,18	50.497.348,78
	<b>718.659.696,63</b>	<b>680.423.128,78</b>

Unter **Sonstiges** sind im Wesentlichen die Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien (17,8 Mio. €) sowie andere Fremdleistungen enthalten.

Der Anstieg einiger Positionen lässt sich nach unseren Erkenntnissen mit den zusätzlichen Kosten der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in Verbindung bringen. Zu nennen sind insbesondere:

- Aufwendungen für Schutz- und Hygieneartikel zur Infektionsprophylaxe (+ 13,5 Mio. € gegenüber Vorjahr, im Materialaufwand);
- Zusätzliche und intensivere Reinigung durch Fremdfirmen, alleine in den Schulgebäuden stiegen die Reinigungsaufwendungen um +5,8 Mio. € gegenüber Vorjahr;<sup>49</sup>
- Höherer Aufwand für Straßenreinigung, der u. a. eine Folge der pandemiebedingt starken Zunahme der Treffen im Freien war.

<sup>49</sup> Der Anstieg ist allerdings nicht alleine auf verstärkte Reinigung im Zuge der Pandemiebekämpfung zurückzuführen, sondern enthält auch ‚normale‘ Faktoren wie Preissteigerung und Zuwachs bei der zu reinigenden Fläche.

Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die beschriebenen Einflüsse im Material- und im Reinigungsaufwand auch in 2021 fortsetzen und die Aufwendungen vorbehaltlich anderer Einflüsse auf dem nun erreichten höheren Niveau verbleiben. Dennoch haben wir die Hoffnung, dass aufgrund der Erfahrungswerte aus 2020 durch eine wirtschaftliche Beschaffung und Bevorratung der Schutzausrüstung Kostenvorteile im Haushaltsjahr 2021 realisiert wurden.

#### ER.14 Abschreibungen

<b>2020</b>	<b>270.642.489,65 €</b>
<b>2019</b>	<b>247.468.752,97 €</b>

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	229.501.154,56	213.768.687,15
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.141.335,09	33.700.065,82
	<b>270.642.489,65</b>	<b>247.468.752,97</b>

Weitere Abschreibungen sind im Posten ER.26 „Außerordentliche Aufwendungen“ abgebildet.

Sofern im Rahmen unserer Prüfung fehlende bzw. zu geringe Abschreibungen identifiziert wurden, so sind diese aus der Umbuchungsliste (**Anlage 1**) ersichtlich; dort ist dann auch der originäre Posten des Sachanlagevermögens angegeben.

#### ER.15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen

<b>2020</b>	<b>962.774.298,97 €</b>
<b>2019</b>	<b>900.971.395,08 €</b>

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) an leistungserbringende Dritte zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt. **Zuweisungen** liegen – wie auch im Vorjahr – nicht vor. **Zuschüsse** erfolgen als direkter, unmittelbarer Zuschuss an den Zuschussempfänger.

Daneben entsteht **mittelbarer Aufwand**, der von den jeweiligen Ämtern an Andere zum Zwecke der Förderung eines bestimmten Ziels geleistet wird (z. B. Mieten, Dienstleistungen). Ein mittelbarer Aufwand, der ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenerstattung geleistet wurde, ist unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen. Bei den **Kostenerstattungen** handelt es sich um Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen, wozu keine Kostenerstattungen im sozialen Bereich gehören. Die **besonderen Finanzaufwendungen** liegen in Form von Schuldendiensthilfen in einer vernachlässigbaren Größenordnung vor.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>an städtische Aufgabenträger</b>		
Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	125.300.000,00	135.500.000,00
SBF	78.819.129,00	75.126.000,00
traffiQ	54.192.705,06	48.660.730,55
SWFH	22.637.513,08	0,00
KKJF (Eigenbetrieb)	15.262.138,07	15.140.495,67
VHS (Eigenbetrieb)	13.336.464,00	11.840.000,00
Alte Oper	8.200.000,00	7.500.000,00
Wifö	7.851.000,00	5.285.900,00
TCF	5.662.685,00	5.460.000,00
sonstige Beteiligungen	21.644.491,81	18.482.740,14
	<b>352.906.126,02</b>	<b>322.995.866,36</b>
<b>Zuschüsse an andere Empfänger</b>		
des Stadtschulamtes	440.574.186,30	406.404.894,05
des Jugend- und Sozialamtes	82.286.098,88	82.864.415,54
des Kulturamtes	36.193.826,06	37.444.794,81
des Drogenreferats	11.689.055,80	11.997.964,97
des Sportamtes	11.174.075,32	14.326.587,35
des Gesundheitsamtes	3.388.735,75	3.258.528,29
Sonstiger öffentlicher Bereich	24.562.194,84	21.678.343,71
	<b>609.868.172,95</b>	<b>577.975.528,72</b>
	<b>962.774.298,97</b>	<b>900.971.395,08</b>

Zum Vorjahr ist eine Steigerung der geleisteten **Zuschüsse und Kostenerstattungen an städtische Aufgabenträger** (Eigenbetriebe und Beteiligungen) um 29,9 Mio. € zu verzeichnen.

Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 der **SWFH** (24,864 Mio. €) wurde erstmals auf der Basis der Hochrechnung für das 4. Quartal 2020 und unter Berücksichtigung der Überzahlung für das Geschäftsjahr 2019 i. H. v. 2,2 Mio. € im Jahresabschluss 2020 der Stadt Frankfurt am Main eine Zuzahlung von 22,6 Mio. € unmittelbar ergebniswirksam erfasst und nicht mehr zunächst als „Investition“ mit anschließender außerplanmäßiger Abschreibung bilanziert. Das ist sachgerecht, da diese Zahlung der Verlustabdeckung und nicht der unmittelbaren Erhöhung des Eigenkapitals der SWFH dient (vgl. Posten A.1.3.1 und P.4.8).

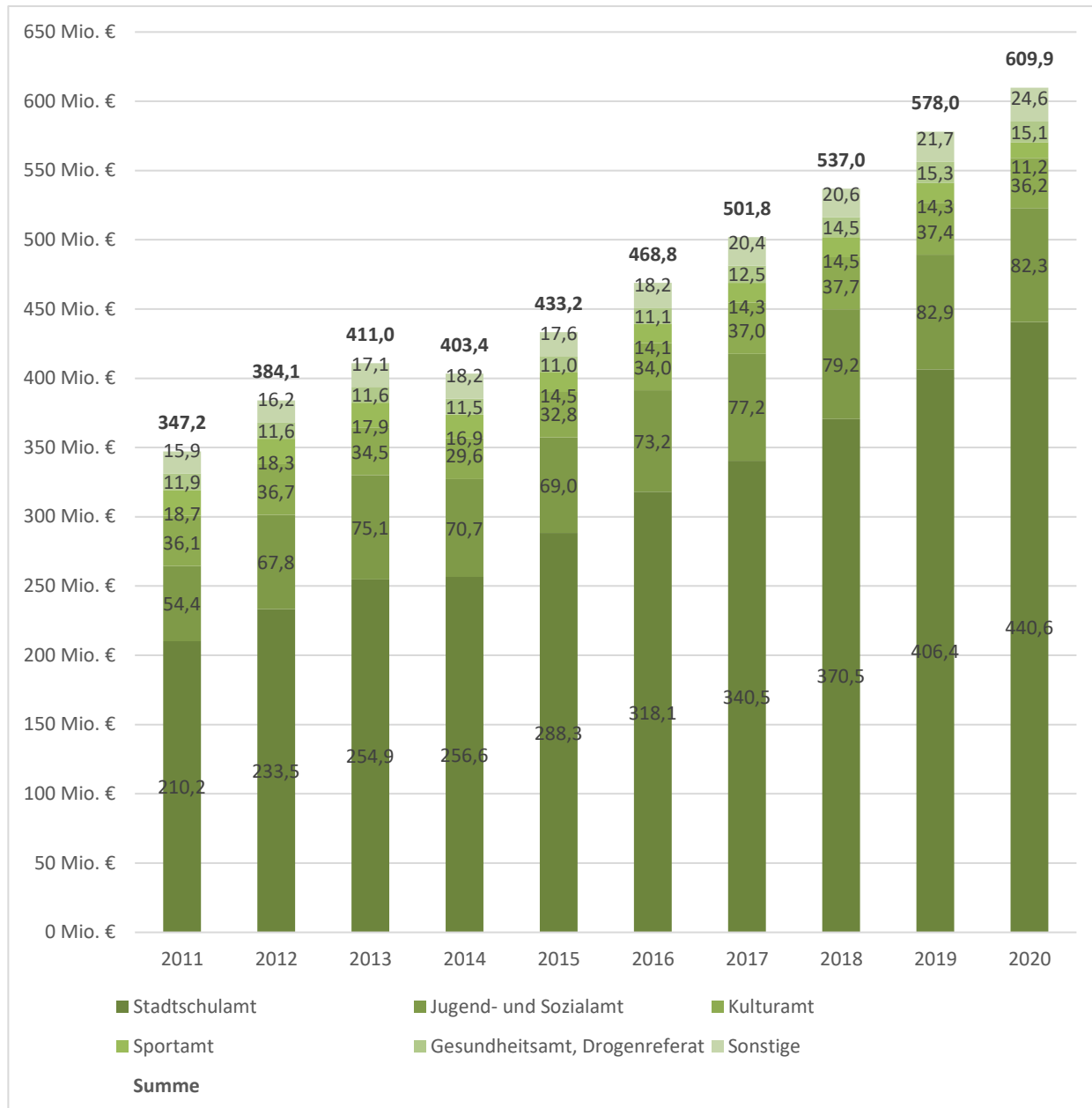
Die Steigerung der geleisteten Zuschüsse ist darüber hinaus auch auf die gestiegenen Zuschüsse an den **Treuhandbereich der traffiQ** (4,7 Mio. €), die **SBF** (3,7 Mio. €) sowie an die sonstigen Beteiligungen (3,2 Mio. €) zurückzuführen.

Gegenläufig, aber unterproportional, haben sich insbesondere die Zuschüsse an den Eigenbetrieb Kita Frankfurt (-10,2 Mio. €) und an die Kunsthalle Schirn (-2,2 Mio. €) entwickelt.



Die **Zuschüsse an andere Empfänger** (nach diversen Ämtern) haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

**7-19: Entwicklung der Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt an andere Empfänger**



Die **Zuschüsse des Stadtschulamtes an andere Empfänger** sind abermals um 34,2 Mio. € (Vorjahr: 35,9 Mio. €) auf nunmehr 440,6 Mio. € gestiegen. Ursächlich waren vor allen höhere Leistungen an gemeinnützige und kirchliche Träger für deren Betreuungsangebot in Folge gestiegener Platzzahlen bei der Kinderbetreuung.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> Zur Entwicklung der Ganztagsbetreuung sowie zu den Prüfungsfeststellungen aus der 222. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ siehe Teil IV der Schlussberichte 2020 in Tz. 4.4.2.2

Die Aufwendungen für Zuweisungen und **Zuschüsse des Jugend- und Sozialamtes an andere Empfänger** sind gegenüber dem Vorjahr nur marginal gestiegen und betragen im Haushaltsjahr 2020 82,3 Mio. €. Insgesamt weist das Zuschussbudget des Jugend- und Sozialamtes während der vergangenen acht Jahre einen Zuwachs von knapp 10 % aus.

**ER.16 Steueraufwendungen inkl. Umlagen**

<b>2020</b>	<b>488.954.779,95 €</b>
<b>2019</b>	<b>601.729.314,84 €</b>

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Umlage an den Landeswohlfahrtsverband	271.428.347,00	260.234.345,00
Gewerbsteuerumlage	114.970.447,18	280.171.503,44
Umlage „Starke Heimat Hessen“	71.445.920,75	0,00
Krankenhausumlage	25.492.664,00	23.966.143,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	0,00	31.915.709,88
Sonstige Umlagen	5.617.401,02	5.441.613,52
	<b>488.954.779,95</b>	<b>601.729.314,84</b>

Trotz der Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum 01.01.2016 nach dem FAG ist der bedeutendste Faktor die Steuerkraft einer Gemeinde. Hierbei werden die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer addiert und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen. Problematisch ist hierbei für die Stadt Frankfurt am Main, dass im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs durch die Erweiterung der interkommunalen Solidarität ihre hohe Steuerkraft wesentlich stärker berücksichtigt wird, als dies in der Vergangenheit nach dem alten KFA der Fall war.

Die **Gewerbsteuerumlage** ist in Folge der pandemiebedingten geringeren Gewerbesteuererträge ebenfalls gesunken. Hinsichtlich des **Vorteilsausgleich Kelsterbach** verweisen wir auf die Darstellungen bei den Posten P.4.9 und ER.5.

Ab dem Jahr 2020 ist in diesem Posten auch der Aufwand für die sogenannte Heimatumlage enthalten. Für das Jahr 2020 wurden rund 71,4 Mio. € an das Land abgeführt. Gegen die Erhebung der Heimatumlage hat die Stadt Frankfurt am Main Klage beim Hessischen Staatsgerichtshof eingelegt.<sup>51</sup> Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

<sup>51</sup> Vgl. [§ 6839](#) vom 10.12.2020 ([M 179](#) vom 30.10.2020).

## ER.17 Transferaufwendungen

<b>2020</b>	<b>954.329.869,22 €</b>
<b>2019</b>	<b>913.773.310,80 €</b>

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (Unterkunft, Heizung, Ausstattung)	286.849.032,41	274.823.536,34
Jugendhilfeleistungen (SGB VIII)	202.548.875,78	195.776.282,61
Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	180.171.642,25	224.353.952,35
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	145.825.465,96	127.566.479,82
Sonstige Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kriegsofferfürsorge	68.787.152,84	10.365.690,56
Leistungen nach AsylbLG	41.574.765,31	50.691.543,30
Sonstige Leistungen (Frankfurt-Pass, Unterhaltsvorschuss, Stiftungsmittel)	28.572.934,67	30.195.825,82
	<b>954.329.869,22</b>	<b>913.773.310,80</b>

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahlende festzusetzen hat.

Die Transferaufwendungen sind auch im Berichtsjahr erneut (um 40,6 Mio. € oder 4,4 %) gestiegen. Der größte Anstieg ist dabei auf die „Sonstigen Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Kriegsofferfürsorge“ zurückzuführen (+58,4 Mio. € oder 563,6 %).

## ER.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>2020</b>	<b>5.354.146,77 €</b>
<b>2019</b>	<b>5.964.884,03 €</b>

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf Beteiligungserträge	3.498.333,50	5.113.895,46
Grundsteuer	1.581.967,65	682.941,08
Sonstige	273.845,62	168.047,49
	<b>5.354.146,77</b>	<b>5.964.884,03</b>

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen bestehen zum großen Teil aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf an den städtischen Haushalt abgeführte Ausschüttungen durch städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe und aus der zu zahlenden Grundsteuer für die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke.

**ER.19 Summe der ordentlichen Aufwendungen**

<b>2020</b>	<b>4.189.087.280,11 €</b>
<b>2019</b>	<b>4.103.767.924,13 €</b>

**ER.20 Verwaltungsergebnis**

<b>2020</b>	<b>-86.900.177,19 €</b>
<b>2019</b>	<b>-130.293.200,75 €</b>

**ER.21 Finanzerträge**

<b>2020</b>	<b>44.609.070,61 €</b>
<b>2019</b>	<b>68.670.561,27 €</b>

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Garantie- und Bürgschaftsprovisionen).

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ausschüttungen von Beteiligungen	20.943.149,79	34.315.352,70
Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen	10.029.957,13	20.264.154,76
Zinsen aus Wertpapieren Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen	5.933.870,26	5.661.319,18
Provisionen aus Haftungsverhältnisse	4.676.041,63	4.971.775,46
Zinsen aus Festgeldern und Girokonten	3.026.051,80	3.457.959,17
	<b>44.609.070,61</b>	<b>68.670.561,27</b>

Der Rückgang der Finanzerträge ist vor allem auf die gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunkenen „Ausschüttungen von Beteiligungen“ und den „Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen“ zurückzuführen.

Der Rückgang der **Ausschüttungen von Beteiligungen** ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in 2020 keine Ausschüttungen der Messe (im Vorjahr 7,8 Mio. €), der Stadtentwässerung (im Vorjahr 2,1 Mio. €) und der Hafen- und Marktbetriebe (im Vorjahr 1,4 Mio. €) erfolgten. Die Ausschüttung der FES fiel in 2020 zudem um 1,2 Mio. € niedriger aus als in 2019.

## ER.22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

<b>2020</b>	<b>44.216.147,22 €</b>
<b>2019</b>	<b>47.803.612,41 €</b>

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zinsen für Kreditverbindlichkeiten	28.765.914,91	29.011.003,68
Zinsen für Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	8.875.759,35	10.127.746,43
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	1.913.958,00	2.866.313,00
Zinsen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.738.086,47	1.806.355,88
Sonderbeiträge und Ansparraten Hessischer Investitionsfonds	931.524,71	1.023.599,12
Sonstiger Zinsaufwand	1.990.903,78	2.968.594,30
	<b>44.216.147,22</b>	<b>47.803.612,41</b>

Die **Zinsen für Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** haben im Vergleich zum Vorjahr um 1,25 Mio. € abgenommen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Darstellungen zur **Entwicklung der Schulden** in Tz. 6.3.5.2 sowie zu den Kreditverbindlichkeiten in Tz. 7.2.1.2 Posten P.4 Verbindlichkeiten.

## ER.23 Finanzergebnis

<b>2020</b>	<b>392.923,39 €</b>
<b>2019</b>	<b>20.866.948,86 €</b>

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen ergibt das Finanzergebnis.

## ER.24 Ordentliches Ergebnis

<b>2020</b>	<b>-86.507.253,80 €</b>
<b>2019</b>	<b>-109.426.251,89 €</b>

Der Saldo aus Verwaltungsergebnis (ER.20) und Finanzergebnis (ER.23) ergibt das ordentliche Ergebnis.

**ER.25 Außerordentliche Erträge**

<b>2020</b>	<b>60.348.378,34 €</b>
<b>2019</b>	<b>48.401.979,09 €</b>

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Dienstherrenwechsel	10.816.920,61	7.476.048,35
Auflösung Sonderposten (Anlagevermögen)	9.874.712,34	566.609,00
Veräußerung von Sachanlagevermögen	8.166.814,96	4.699.934,20
Finanzanlagevermögen	7.427.598,59	7.354.326,63
Zuschreibung Anlagevermögen	6.203.984,35	17.320.531,04
Grundstückszugang Bodenordnung	1.013.344,09	10.313.340,43
Auflösung Rückstellungen Instandhaltung	316.337,44	0,00
Sonstiges	16.528.665,96	671.189,44
	<b>60.348.378,34</b>	<b>48.401.979,09</b>

Der **Anstieg der außerordentlichen Erträge** um 11,9 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus, in der Position „Sonstiges“ enthaltenen Ertrag, aus dem Wettbewerbsverfahren „Neuvergabe der strategischen Partnerschaft an der FES“<sup>52</sup> und aus der Auflösung der Sonderposten für Anlagevermögen in Höhe von 9,3 Mio. €. Der Anstieg wird teilweise kompensiert durch die Verminderung der Zuschreibungen zum Anlagevermögen in Höhe von 11,1 Mio. € sowie der Verminderung der Erträge aus Grundstückszugängen aus einem Bodenordnungsverfahren um 9,3 Mio. €.

Die aufgrund von Abfindungszahlungen bei **Dienstherrenwechseln** entstandenen außerordentlichen Erträge werden durch Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ergebnisneutral ausgeglichen (Posten ER.26).

Die **Auflösungen von Sonderposten (Anlagevermögen)** stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. dem aufwandwirksamen Abgang von Sachanlagevermögen, in Folge dessen auch zur Finanzierung dienende Sonderposten ertragswirksam aufzulösen sind.

An dem städtischen Grundstück **Rohmerplatz 15** ist 2017 zugunsten der KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH ein Erbbaurecht bestellt worden. Infolge der Erbbaurechtsbestellung erfolgte als Ergebnis einer auf der Basis des vereinbarten Erbbauzinses vorgenommenen Barwertberechnung mit einem Diskontierungszinssatz von 5 % eine Abwertung. 2020 wurde dieser generell angewandte Diskontierungszinssatz überprüft und auf 3,18 % ermäßigt. Infolgedessen wurde folgerichtig die Abwertung überprüft und korrekt der neue Grundstückswert ermittelt. Die daraus resultierenden Buchungen waren jedoch fehlerhaft, sodass zur Berichtigung eine Zuschreibung von 1.535 T€ vorzunehmen ist (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Für einen Teil der in den Sonderposten (P.2.4) in Höhe von 156,6 Mio. € abgebildeten Beträge, die in Zusammenhang mit der Beendigung der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg** stehen, wurde bisher versäumt, die Auflösung in

<sup>52</sup> § 4212 vom 27.06.2019 der Stadtverordnetenversammlung ([M 76](#) vom 17.05.2019).

Höhe von 25,4 Mio. € zu buchen. Da dies den Zeitraum bis 2017 betrifft, handelt es sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge. (**Umbuchung Nr. 1/14**).

**ER.26 Außerordentliche Aufwendungen**

<b>2020</b>	<b>39.194.716,88 €</b>
<b>2019</b>	<b>39.630.613,98 €</b>

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Abschreibungen von Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen und Veräußerungsverluste	17.698.392,00	11.806.132,36
Dienstherrenwechsel	10.816.920,61	7.476.048,35
Finanzanlagevermögen (Abschreibungen, Zuführung zur Bewertungsrücklage)	10.347.649,07	19.783.849,29
Sonstiges	331.755,20	564.583,98
	<b>39.194.716,88</b>	<b>39.630.613,98</b>

Die **Abschreibungen von Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen** resultieren im Wesentlichen aus der im Jahr 2020 durchgeführten Korrektur der in den Jahren 2016 bis 2019 unzutreffend erfolgten Aktivierung von jährlich ausgezahlten Zuschüssen für den **Erwerb von Belegrechten**. Dies verursachte Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von 11,7 Mio. €. Hierzu verweisen wir auf den Posten A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte.

Für die Feststellung zur Maßnahme **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel** –, wonach im Posten A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau rund 9,0 Mio. € als Vermögensgegenstand aktiviert wurden, diese aber als nicht werthaltig einzustufen sind, verweisen wir auf die Ausführungen bei dem vorgenannten Posten (**Umbuchung Nr. 1/13**).

Die aufgrund von Abfindungszahlungen bei **Dienstherrenwechseln** entstandenen außerordentlichen Aufwendungen werden durch Auflösungen bei den Pensionsrückstellungen ergebnisneutral ausgeglichen (Posten ER.25).

Die außerordentlichen Aufwendungen für das Finanzanlagevermögen resultieren einerseits aus erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, diesjährig insbesondere um 6,6 Mio. € auf die Beteiligung an der DomRömer, und andererseits aus der Zuführung zur Rücklage aus Bewertungsgewinnen in Höhe von 3,5 Mio. €, die im Eigenkapitalposten P.1.2.3 Sonderrücklage enthalten ist.

**ER.27 Außerordentliches Ergebnis**

<b>2020</b>	<b>21.153.661,46 €</b>
<b>2019</b>	<b>8.771.365,11 €</b>

Das außerordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge (ER.25) und Aufwendungen (ER.26).

**ER.28 Jahresergebnis**

<b>2020</b>	<b>-65.353.592,34 €</b>
<b>2019</b>	<b>-100.654.886,78 €</b>

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen (ER.24) und des außerordentlichen (ER.27) Ergebnisses:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	<b>-86.507.253,80</b>	<b>-109.426.251,89</b>
außerordentliches Ergebnis	<b>21.153.661,46</b>	<b>8.771.365,11</b>
	<b>-65.353.592,34</b>	<b>-100.654.886,78</b>

Das **ordentliche Ergebnis 2019** in Höhe von -109.426.251,89 € wurde im Haushaltsjahr 2020 aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ([§ 5888](#) vom 04.06.2020 ([M 87](#) vom 29.05.2020) der "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" entnommen. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung – Posten P.1.2.1).

Das **außerordentliche Ergebnis 2019** in Höhe von 8.771.365,11 € wurde im Haushaltsjahr 2020 aufgrund des vorgenannten Beschlusses mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung des **ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnis 2020** im nachfolgenden Haushaltsjahr 2021 verweisen wir auf Tz. 6.2 „Aufstellung des Jahresabschlusses“.

Es ergaben sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung des Ergebnisses aus 2019 im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2020 **keine Beanstandungen**.

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 21,2 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt.



### 7.2.3 Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes vom Beginn zum Schluss des Haushaltsjahres über die folgenden vier Zahlungsmittelflüsse nachgewiesen:

7-20: Entwicklung der Finanzrechnung

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Zahlungsmittelfluss aus</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
laufender Verwaltungstätigkeit	173.254.897,92	205.813.299,25	-32.558.401,33
Investitionstätigkeit	-409.769.318,48	-401.590.310,82	-8.179.007,66
Finanzierungstätigkeit	256.997.891,66	167.414.398,96	89.583.492,7
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	247.134.609,84	-31.675.299,04	278.809.908,88
<b>des Haushaltsjahres</b>	<b>267.618.080,94</b>	<b>-60.037.911,65</b>	<b>327.655.992,59</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	162.102.095,33	222.140.006,98	-60.037.911,65
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	429.720.176,27	162.102.095,33	267.618.080,94

Die Finanzrechnung wird bei der Stadt Frankfurt am Main nach der **direkten Methode** direkt aus SAP ECC erzeugt. Dafür sind in SAP den Sachkonten Finanzpositionen zugeordnet, sodass die Finanzpositionen automatisch mitgebucht werden.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.4 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen (siehe Tz. 7.2.5.3).

In Ziffer 8.3.1 des Jahresabschlusses wird die direkte Finanzrechnung zudem mit dem Ergebnis des Vorjahres, den Werten des fortgeschriebenen Planes 2020, den Ergebnissen des Jahres 2020 und die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan 2020 und den Ergebnissen 2020 dargestellt.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere **Erläuterungen zur Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse** in Tz. 6.3.5.1.

#### 7.2.4 Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses)

Die in Ziffer 5.1 dargestellten **Kernaussagen** bilden eine Art Überleitung zu den in Kapitel 6. im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellten Analysen und Erläuterungen.

In den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 werden die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt anhand der gezeigten **Kennzahlen** analysiert.

Für die **Vermögensrechnung** werden folgende Kernaussagen getroffen:

- Die **Eigenkapitalquote** sinkt wegen des Jahresfehlbetrages weiter und liegt nun bei 45,8 % (Vorjahr: 47,5 %).
- Der **Anlagendeckungsgrad 2** liegt mit 99,0 % (Vorjahr: 98,7 %) auf Vorjahresniveau. Das langfristige Vermögen ist somit fast vollständig durch langfristiges Kapital (Eigenkapital, Sonderposten und Fremdkapital) finanziert. Berücksichtigt man nur das Eigenkapital und die Sonderposten (sog. nicht rückzahlungspflichtiges Kapital) so liegt der **Anlagendeckungsgrad 1** bei 75,1 % (Vorjahr: 76,5 %).
- Die **kurzfristige Finanzierungssituation** zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr **deutlich verbessert**. Die **Liquidität 2. Grades** stieg auf 71,1 % (Vorjahr: 60,0 %). Dies ist in erster Linie auf den starken Anstieg der liquiden Mittel zurückzuführen. Berücksichtigt neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten auch die noch nicht für Investitionen verwendeten Sonderposten (z. B. noch nicht verwendete Stellplatzablösemittel), so beträgt der Liquiditätsgrad 68,6 % (Vorjahr: 56,0 %).
- Die **Fremdkapitalquote** liegt mit 28,4 % abermals über Vorjahresniveau (Vorjahr: 25,9 %) und auf ihrem bisherigen Höchstwert.
- Die **Wachstumsquote** als Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt, beträgt für das Berichtsjahr 164,8 % (Vorjahr: 188,7 %).

Für die **Ergebnisrechnung** werden folgende Kennzahlen dargestellt:

- Die **Steuerertragsquote** ist mit 59,1 % gegenüber dem Vorjahr (71,4 %) erheblich gefallen.
- Die **Zinslastquote** ist von 1,14 % auf 1,04 % weiter gesunken.

## **7.2.5 Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses)**

### **7.2.5.1 Vorbemerkungen**

Dem Jahresabschluss 2020 ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO und § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß ein Anhang beigefügt worden. Die Hinweise Nr. 2 und 3 zu § 50 GemHVO empfehlen, sich für die Gestaltung und den Aufbau des Anhangs an einer vorgegebenen Struktur (Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Sonstige Angaben) auszurichten. Diese Empfehlungen sind beachtet worden.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir in den folgenden Textziffern dargestellt.

Aufgrund dessen, dass stadtweit – wie bereits unter Tz. 7.1.2.1 erläutert – ein zentrales IT-gestütztes **Vertragsmanagement** fehlt, kann von uns die **Vollständigkeit** der Anhangsangaben weiterhin **nicht bestätigt** werden.

### **7.2.5.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)**

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben.

Die Angaben erfolgen getrennt für die Vermögensrechnung (für Aktiva und Passiva) in Ziffer 7.1.1 sowie für die Ergebnisrechnung in Ziffer 7.1.2.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Tz. 7.3 über unsere Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.

### **7.2.5.3 Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses)**

Unsere Feststellungen zu den einzelnen Posten im Jahresabschluss 2020, die unter den Tz. 7.2.1 (Vermögensrechnung), Tz. 7.2.2 (Ergebnisrechnung) und Tz. 7.2.3 (Finanzrechnung) sowie der Umbuchungsliste (**Anlage 1**) dieses Schlussberichts dargestellt werden, bewirken grundsätzlich auch entsprechende Änderungen in den Anhangsangaben.

Die im aktuellen Anhang gemachten Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Ziffer 7.2), Ergebnisrechnung (Ziffer 7.3) und zur Finanzrechnung (Ziffer 7.4) sehen wir als hinreichend für einen guten Informationsgehalt unter Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften an.

### **7.2.5.4 Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)**

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO sind die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Gemeindevorstands (Magistrat), auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Wir sind im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht auf fehlende oder fehlerhafte Angaben gestoßen.

#### **7.2.5.5 Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses)**

Im Anhang ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO „die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer“ anzugeben, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen.

Die GemHVO enthält zur Ermittlung des Durchschnitts keine Vorgabe. Dies gilt auch für die entsprechende Regelung im HGB (§ 285 Nr. 7). Hierzu wird in den Kommentierungen die Übernahme der zur Umschreibung der Größenklasse in § 267 Abs. 5 HGB anzuwendenden quartalsweisen Berechnung empfohlen. Im vorliegenden Anhang wurden wie in den Vorjahren für das Jahr 2020 andere als die Quartalswerte aufgeführt, sondern es wurden die Zahlen aus dem Berichtszyklus für die Stadtverordnetenversammlung (31.12.2019, 30.04.2020, 31.08.2020 und 31.12.2020) entsprechen, verwendet. Dieses Vorgehen erachten wir als akzeptabel. Die Angaben wurden zudem zutreffend ermittelt.

#### **7.2.5.6 Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses)**

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO sind im Anhang solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung enthalten sind.

Die gemachten Angaben erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

**Die Stadt verfügt nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem!** Es bestehen somit **Restunsicherheiten** hinsichtlich der vollständigen Ermittlung der Angaben der durch die Stadt **eingegangenen Haftungsverhältnisse**. **Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns nicht bestätigt werden** (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1).

#### **7.2.5.7 Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)**

In dieser Ziffer berichtet der Magistrat zusammengefasst über die Struktur des Anlagenportfolios zur Finanzierung von Personalrückstellungen (für Neuverbeamtungen und gem. dem HVersRückIG) und für den Bereich der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen. **Die gemachten Angaben erfüllen ihren Zweck.**

Die Entwicklung der in den Posten A.1.3.5 und A.1.3.6 bilanzierten Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Sonstige Ausleihungen (Festgelder, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen) zum 31.12.2020 sind durch Konto- bzw. Depotauszüge nachgewiesen. Vor dem Hintergrund der Insolvenz einer Privatbank wird künftig dem Aspekt der Sicherheit bei Finanzanlagen eine noch höhere Bedeutung beigemessen.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf Tz. 4.1.1.13 im Teil IV der Schlussberichte 2020.

#### 7.2.5.8 Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)

- Die **Angaben zu den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Ziffer 7.5.5.1) sind insgesamt zutreffend erfolgt.

Da die Stadt nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, ist eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben der **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.2) nicht sichergestellt. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns weiterhin nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1). Wir konnten jedoch feststellen, dass die im Anhang dokumentierten Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung wertmäßig deutlich angestiegen sind. Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von rund 2,5 Mrd. € erhöhte sich zum 31.12.2020 auf rund 4,9 Mrd. €. Ferner sind nun vier (Vorjahr: drei) Sachverhalte lediglich als Text benannt worden, die auf unbestimmte Zeit vereinbart sind. Eine wertmäßige Angabe (unter Berücksichtigung eines vertraglich festgelegten Enddatums) ist hierbei nicht möglich. Neu hinzugekommen ist die gesetzliche Umlageverpflichtung, u. a. für den Landeswohlfahrtsverband (LWV). Diese Umlage ist für die Zukunft nicht bezifferbar, es kann immer nur der Wert des abgelaufenen Jahres angegeben werden. Es sollte ein Verweis auf die Tabelle 6-11 „Umlagen“ bei Ziffer 6.5.2.7 „Steuerverpflichtungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen“ erfolgen. Dort werden alle Umlagen tabellarisch dargestellt.

- Zur Ziffer 7.5.5.3 **Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung** ergeben sich folgende Feststellungen:
  - Es sollte in den Anhangsangaben zu den **Dotationsverpflichtungen** der Stadt (Ziffer 7.5.5.3 a)) wie bereits in Vorjahren angemerkt zum Ausdruck gebracht werden, **dass für die Dotationsverpflichtungen nicht „ein in Deutschland einmaliger Dotationsvertrag“ maßgebend ist, sondern die entsprechenden Verpflichtungen aus Urkunden mit der evangelischen und der katholischen Kirche resultieren.**
  - Die Angaben zu den **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.3 b)) sind zutreffend; auf unsere **Ausführungen zum Erfüllungsrückstand und den Pensionslasten** beim Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird verwiesen.
  - Hinsichtlich der Angaben zu den geführten **Lebensarbeitszeitkonten** der Beamtinnen und Beamten (Ziffer 7.5.5.3 c)) ist anzumerken, dass die rechnerische Verpflichtung zum 31.12.2020 wie angegeben inzwischen 37,8 Mio. € (Vorjahr: 33,6 Mio. €) beträgt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Prüfungsfeststellung beim Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen.
  - Die Angaben zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im **Entwicklungsgebiet Riedberg** (Ziffer 7.5.5.3 d)) decken sich grundsätzlich mit den Werten im Jahresabschluss; wir verweisen jedoch auf unsere **Prüfungsfeststellung beim Posten P.2.4 Sonstige Sonderposten.**
  - Bei den in Ziffer 7.5.5.3 e) dargestellten **steuerlichen Rückzahlungsrisiken** werden für den Berichtszeitpunkt nun diverse (Vorjahr 4) Veranlagungsfälle genannt. Nach den Angaben der Stadtkämmerei im Jahresabschluss zum 31.12.2020 kann die Höhe von möglichen Gewerbesteuerückzahlungen im Zusammenhang mit sogenannten **Cum/Cum- bzw. Cum/Ex-Aktien-**

**Transaktionen** im Bankenbereich noch nicht exakt quantifiziert werden; es wird aber von „Gewerbesteuererstattungen nebst Zinsen in dreistelliger Millionenhöhe“ ausgegangen. **Die Summe der genannten Beträge aus weiteren Rückzahlungsrisiken** wegen Rechtsbehelfe gegen bereits beglichene Gewerbesteuerforderungen **beläuft sich auf insgesamt 282 Mio. €** (Vorjahr: 247 Mio. €).

#### 7.2.5.9 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO ist dem Anhang eine Übersicht über fremde Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO) beizufügen.

Die Erläuterungen unter Ziffer 7.5.6 in Verbindung mit der Übersicht „Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen“ in Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses 2020 erfüllen diese Vorgabe.

#### 7.2.5.10 Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)

Die **Übersichten entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die das HGB für handelsrechtliche Jahresabschlüsse vorgibt**. Wegen fehlender Vorgaben in der GemHVO bzw. den Verwaltungsvorschriften wird hierauf hilfsweise zurückgegriffen.

#### 7.2.5.11 Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses)

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Wir verweisen ferner auf die vorgenannte Tz. 7.2.5.9 über die fremden Zahlungsmittel.

#### 7.2.5.12 Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)

Die Darstellung der Verbindlichkeiten beruht auf vorläufigen Zahlen der Unternehmen zum Ende des Geschäftsjahres, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 noch keine testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 vorlagen. Sie stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>
Unmittelbare Beteiligungen	3.068.565	2.246.125
Mittelbare Beteiligungen	2.420.567	2.357.421
Eigenbetriebe	376.046	352.898
<b>Summe</b>	<b>5.865.178</b>	<b>4.956.444</b>

Die Summe der (vorläufig ermittelten) Verbindlichkeiten hat sich danach von 4,96 Mrd. € um rund 909 Mio. € auf rund 5,87 Mrd. € erhöht.

#### 7.2.5.13 Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses)

**Die Übersicht der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist vollständig**. Es werden 21 Stiftungen hinsichtlich ihres Stiftungszwecks dargestellt.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen über die **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** verweisen wir auf Tz. 4.1.1.13 des Teil IV dieser Schlussberichte 2020.

#### **7.2.5.14 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden**

Bislang wurden Mitgliedschaften in Vereinen, da sie nicht als „Finanzanlage“ in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, freiwillig im Anhang dargestellt und um die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, einschließlich Wasser- und Bodenverbände ergänzt.

Erstmals seit der Eröffnungsbilanz werden für den Jahresabschluss 2020 die Mitgliedschaften nicht mehr im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main ausgewiesen.

Die als direkte städtische Beteiligungen im Bilanzposten A.1.3.3 bilanzierten Verbände sowie im Bilanzposten A.1.4 bilanzierte Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau werden nunmehr im Anhang des Jahresabschlusses bei Ziffer 7.5.7 „Beteiligungsübersicht“ namentlich dokumentiert.

Daneben werden die aus Verbandsmitgliedschaften hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen aus gesetzlichen Umlagen (z. B. Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (2020: 271,43 Mio. €) in Ziffer 7.5.5.2 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ des Jahresabschlusses 2020 dargestellt.

Auch in diesem Bereich ist eine zentrale Erfassung im Rahmen eines **Vertragsmanagements** von Bedeutung (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1). Grundsätzlich sollten die städtischen Gremien dem beabsichtigten Beitritt zu einem Verein (Magistrat) oder Verband (Stadtverordnetenversammlung) zustimmen, da hiermit sowohl eine rechtliche als auch eine finanzielle Verpflichtung verbunden ist.

### 7.3 Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses

Die vom Magistrat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden** für die Posten der Vermögensrechnung entsprechen in allen wesentlichen Belangen den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie den hierzu erlassenen Hinweiserlassen des HMdIS. Sie sind im Anhang zum Jahresabschluss in Ziffer 7.1 beschrieben.

Sofern die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt haben, haben wir dies in der vorstehenden Tz. 7.2 angegeben.

Hervorzuheben sind:

- der **Nichtansatz von Vorräten**,
- die Ausübung der **Ansatzwahlrechte von Rückstellungen** gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO,
- die **Bewertung der Pensions-, Beihilferückstellungen** gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO.

Beim **Nichtansatz von Rückstellungen für LAK** gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO liegt ein Verstoß gegen die Ansatzvorschriften vor.

In folgenden Fällen wird nach unseren Feststellungen gegen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 40 GemHVO verstoßen:

- Die **Bewertung (Abschreibung) auf Beteiligungen** bei dauerhafter Wertminderung erfolgt zumeist – wie im Anhang auf Seite 179 und 180 angegeben – phasenverschoben, was nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 3 GemHVO entspricht, oder bei Vorliegen entsprechender Ergebnisprognosen.
- Vereinzelt **fehlende Ertragsbuchungen zum Realisationszeitpunkt**, welche die Vermögens- und Ertragslage schwächen, da sie entgegen der GoB erst nach Zahlungseingang gebucht werden; dies entspricht nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 4 GemHVO.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2020 insgesamt (mit Ausnahme der nicht passivierten Rückstellungen für LAK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.



## 8 Prüfungsbestätigung

### An die Stadt Frankfurt am Main<sup>53</sup>

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lage- und Rechenschaftsbericht der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

**Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden mit einzelnen Ausnahme keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.**

**Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Frankfurt am Main ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres noch geeignet, die stetige Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.**

### Prüfungsurteil zum Haushaltsplan und zur Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 eingehalten (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO).
- hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

### Eingeschränkte Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lage- und Rechenschaftsbericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Frankfurt am Main geltenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO und der

---

<sup>53</sup> Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk. IDW Prüfungsstandard 405 „*Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk*“ wurde ergänzend berücksichtigt.

GemHVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts geführt hat.**

#### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

- Für einen Teil der Sonderposten wurde bisher versäumt, die Auflösung für die Jahre bis einschließlich 2017 in Höhe von 25,4 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um fehlende außerordentliche Erträge.
- In einer Größenordnung von 37,8 Mio. € werden für auf Lebensarbeitszeitkonten (LAK) der Beamtinnen und Beamten angesammelten Arbeitsstunden/Zeitguthaben keine Rückstellung passiviert. Demzufolge sind zum einen die Personalaufwendungen (ER.11) und die sonstigen Rückstellungen (P.3.5) zu niedrig und zum anderen das Eigenkapital (P.1) und das Jahresergebnis (ER.28) zu hoch ausgewiesen.
- Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende (zentrale/IT-gestützte) Vertragsmanagementsystem nicht bestätigen.

Diese Sachverhalte beeinträchtigen auch die im Lage- und Rechenschaftsbericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Jahresergebnisses und der Lage der Stadt Frankfurt am Main sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts“ unserer Prüfungsbestätigung weitergehend beschrieben. Wir sind gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig in Übereinstimmung mit den gemeinde- und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht zu dienen.

**Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Jahresabschluss und den Lage- und Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Frankfurt am Main geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Frankfurt am Main zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lage- und Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den hessischen, kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lage- und Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lage- und Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss als auch mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und schließlich eine Prüfungsbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

**Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2020 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 HGO auszusprechen.**

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 29.07.2022

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)

# Anlagen

<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2020.....</b>	<b>191</b>
<b>Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2020.....</b>	<b>194</b>
<b>Anlage 3 Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....</b>	<b>197</b>

## Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2020

Lfd. Nr.	Umbuchung		Feststellung	SOLL		HABEN		Betrag in € Haben	
	Prüfnummer	Nr.		Posten der Vermögens-/ Ergebnisrechnung		Posten der Vermögens-/ Ergebnisrechnung			
				Bezeichnung	Betrag in € Soll	Bezeichnung	Betrag		
1	1	1	Fertigstellung der Bebauung des Dom Römer-Areals (Herstellung der Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.149.712,59	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.149.712,59
2	1	1	Abschreibung des Dom Römer-Areals (Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	ER.14	Abschreibungen	38.303,75	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	38.303,75
3	1	2	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europagarten, hier: Umbuchung von Anlagen im Bau auf geleistete Investitionszuweisung	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	20.915.485,33	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.915.485,33
4	1	2	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europagarten, hier: außerplanmäßige Abschreibung	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	1.324.647,40	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	1.324.647,40
5	1	2	Betriebsbereite Fertigstellung des Stadtbahntunnels des Tunnels unter dem Europagarten, hier: planmäßige Abschreibung	ER.14	Abschreibungen	418.309,71	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	418.309,71
6	1	3	Umgestaltung des südlichen Bahnhofvorplatzes Höchst, hier: Umbuchung der erhaltenen Bundeszuwendung als verwendeter Sonderposten	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	456.700,00	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	456.700,00
7	1	3	Umgestaltung des südlichen Bahnhofvorplatzes Höchst, hier: Auflösung des Sonderpostens aus der erhaltenen Bundeszuwendung	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	13.954,72	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	13.954,72
8	1	3	Umgestaltung des südlichen Bahnhofvorplatzes Höchst, hier: Umbuchung der erhaltenen Landeszuwendung als verwendeter Sonderposten	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	172.250,00	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	172.250,00
9	1	3	Umgestaltung des südlichen Bahnhofvorplatzes Höchst, hier: Auflösung des Sonderpostens aus der erhaltenen Landeszuwendung	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.263,19	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.263,19
10	1	4	An die Frankfurter Aufbau AG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung, hier: Umbuchung von Anlagen im Bau auf geleistete Investitionszuweisung	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	1.630.070,40	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.630.070,40
11	1	4	An die Frankfurter Aufbau AG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung, hier: außerplanmäßige Abschreibung	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	29.974,50	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	29.974,50
12	1	4	An die Frankfurter Aufbau AG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung, hier: planmäßige Abschreibung	ER.14	Abschreibungen	77.873,22	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	77.873,22
13	1	5	Ausbau S-Bahnstrecke Frankfurt West - Bad-Vilbel, hier: Ausweiskorrektur	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.926.455,02	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.926.455,02

Lfd. Nr.	Umbuchung	Prüfteilnummer	Nr.	Feststellung	SOLL		HABEN	
					Bezeichnung	in € Soll	Bezeichnung	in € Haben
14	6	1	P.2.1.3	Sonderposten aus Stellplatzablosemitteln für S-Bahnstrecke zwischen den Stationen „Flughafen-Regionalbahnhof“ und „Stadion“ mit Neuerrichtung der Station „Gateway Gardens“, hier: Ausweiskorrektur			Investitionsbeiträge	7.500.000,00
15	6	1	P.2.1.3	Sonderposten aus Stellplatzablosemitteln für S-Bahnstrecke zwischen den Stationen „Flughafen-Regionalbahnhof“ und „Stadion“ mit Neuerrichtung der Station „Gateway Gardens“, hier: Auflösung			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	406.250,00
16	7	1	A.1.2.2	Wiederherstellung Goetheturm, hier: Ausweis der Außenanlagen als betriebsbereit fertiggestelltes Vermögen		141.047,83	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Grundstücken	141.047,83
17	7	1	ER.14	Wiederherstellung Goetheturm, hier: Abschreibung Außenanlagen		4.701,59	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.701,59
18	8	1	P.2.4	Versicherungsleistung für Wiederherstellung Goetheturm, hier: Ausweis als verwendeter Sonderposten		418.206,00	sonstige Sonderposten	418.206,00
19	8	1	P.2.4	Versicherungsleistung für Wiederherstellung Goetheturm, hier: Auflösung Sonderposten		4.182,06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	4.182,06
20	9	1	P.2.4	Kostenbeteiligung der DB Netz AG für den Neubau der Lahmeyerbrücke, hier: Ausweis als verwendeter Sonderposten		2.280.362,21	sonstige Sonderposten	2.280.362,21
21	9	1	P.2.4	Kostenbeteiligung der DB Netz AG für den Neubau der Lahmeyerbrücke, hier: Auflösung Sonderposten		15.202,41	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	15.202,41
22	10	1	P.2.1.1	Zuweisung aus GVFG für den Neubau der Lahmeyerbrücke, hier: Ausweis		500.000,00	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	500.000,00
23	10	1	P.2.1.1	Zuweisung aus GVFG für den Neubau der Lahmeyerbrücke, hier: Auflösung Sonderposten		3.333,33	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.333,33
24	11	1	P.2.1.1	Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Zuweisungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm II für den fertiggestellten Neubau der Henri-Dunant-Schule		100.000,00	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	100.000,00
25	12	1	A.1.2.1	Korrektur der Abwertung des Erbaugrundstückes Rohmerplatz 15		1.535.404,40	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.535.404,40
26	13	1	ER.26	Ausbuchung aktivierter, aber nicht werthaltiger Planungskosten der Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel –		8.973.288,57	Außerordentliche Erträge	8.973.288,57
		1	P.2.4	Auflösung des Sonderpostens für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für die Zeit bis 2017		25.433.488,13	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.433.488,13
27	4	1	ER.11	fehlender Ansatz einer Rückstellung für die Verpflichtungen aus Zeitguthaben auf Lebensarbeitszeitkonten (LAK) der Beamten		37.817.536,00	Außerordentliche Erträge	37.817.536,00
						117.291.402,35	sonstige Rückstellungen	117.291.402,35





**Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2020****Korrigierte Vermögensrechnung**

<b>Aktiva</b>	<b>Alt: 31.12.2020</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Neu: 31.12.2020</b>
	in €	in €	in €	in €
<b>A.1 Anlagevermögen</b>	<b>16.575.548.179,67</b>	<b>31.297.575,56</b>	<b>40.629.269,90</b>	<b>16.566.216.485,33</b>
A.1.1 immaterielle Vermögensgegenstände	528.767.537,00	22.545.555,73	1.850.804,83	549.462.287,90
A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	12.050.464,00	0,00	0,00	12.050.464,00
A.1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	516.717.073,00	22.545.555,73	1.850.804,83	537.411.823,90
A.1.2 Sachanlagevermögen	13.823.334.873,73	8.752.019,83	38.778.465,07	13.793.308.428,49
A.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.969.692.397,77	1.535.404,40	0,00	6.971.227.802,17
A.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.990.232.329,93	1.290.160,41	43.005,34	1.991.479.485,00
A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.129.832.805,29	0,00	0,00	4.129.832.805,29
A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	13.405.336,00	0,00	0,00	13.405.336,00
A.1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.256.367,00	0,00	0,00	106.256.367,00
A.1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	613.915.637,74	5.926.455,02	38.735.459,73	581.106.633,03
A.1.3 Finanzanlagevermögen	2.177.141.768,94	0,00	0,00	2.177.141.768,94
A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.206.140.657,49	0,00	0,00	1.206.140.657,49
A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene	312.109.674,21	0,00	0,00	312.109.674,21
A.1.3.3 Beteiligungen	98.191.097,38	0,00	0,00	98.191.097,38
A.1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	59.717.256,39	0,00	0,00	59.717.256,39
A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	19.409.380,05	0,00	0,00	19.409.380,05
A.1.3.6 sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	481.573.703,42	0,00	0,00	481.573.703,42
A.1.4 sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	46.304.000,00	0,00	0,00	46.304.000,00
<b>A.2 Umlaufvermögen</b>	<b>821.033.763,46</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>821.033.763,46</b>
A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.2 fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	391.313.587,19	0,00	0,00	391.313.587,19
A.2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	165.752.530,37	0,00	0,00	165.752.530,37
A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	115.320.385,50	0,00	0,00	115.320.385,50
A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.597.219,84	0,00	0,00	35.597.219,84
A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	26.683.836,72	0,00	0,00	26.683.836,72
A.2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände	47.959.614,76	0,00	0,00	47.959.614,76
A.2.4 flüssige Mittel	429.720.176,27	0,00	0,00	429.720.176,27
<b>A.3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>75.325.944,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>75.325.944,30</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>17.471.907.887,43</b>	<b>31.297.575,56</b>	<b>40.629.269,90</b>	<b>17.462.576.193,09</b>

Passiva		Alt: 31.12.2020	Soll	Haben	Neu: 31.12.2020
		in €	in €	in €	in €
<b>P.1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>7.994.003.935,74</b>	<b>48.684.634,74</b>	<b>27.517.078,24</b>	<b>7.972.836.379,24</b>
P.1.1	Netto-Position	7.652.963.323,90	0,00	0,00	7.652.963.323,90
P.1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	488.393.168,77	0,00	0,00	488.393.168,77
P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	459.178.595,92	0,00	0,00	459.178.595,92
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.2.3	Sonderrücklagen	29.214.572,85			
P.1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	24.439.348,07	0,00	0,00	24.439.348,07
P.1.2.3.2	Stiftungskapital	4.775.224,78	0,00	0,00	4.775.224,78
P.1.3	Ergebnisverwendung	-147.352.556,93	48.684.634,74	27.517.078,24	-168.520.113,43
P.1.3.1	Ergebnisvortrag	-81.998.964,59	0,00	0,00	-81.998.964,59
P.1.3.1.1	ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-81.998.964,59	0,00	0,00	-81.998.964,59
P.1.3.2	Jahresergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-65.353.592,34	48.684.634,74	27.517.078,24	-86.521.148,84
P.1.3.2.1	ordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-86.507.253,80	38.356.724,27	548.185,71	-124.315.792,36
P.1.3.2.2	außerordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	21.153.661,46	10.327.910,47	26.968.892,53	37.794.643,52
<b>P.2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>4.454.666.265,38</b>	<b>37.309.192,05</b>	<b>11.327.518,21</b>	<b>4.428.684.591,54</b>
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.465.076.419,83	9.157.751,24	8.628.950,00	1.464.547.618,59
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.073.690.480,80	1.251.501,24	1.128.950,00	1.073.567.929,56
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentl. Bereich	47.321.065,95	0,00	0,00	47.321.065,95
P.2.1.3	Investitionsbeiträge	344.064.873,08	7.906.250,00	7.500.000,00	343.658.623,08
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	96.689.765,59	0,00	0,00	96.689.765,59
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
P.2.4	sonstige Sonderposten	2.892.900.079,96	28.151.440,81	2.698.568,21	2.867.447.207,36
<b>P.3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.741.200.971,58</b>	<b>0,00</b>	<b>37.817.536,00</b>	<b>1.779.018.507,58</b>
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.621.274.426,72	0,00	0,00	1.621.274.426,72
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	594.000,00	0,00	0,00	594.000,00
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	70.803.394,90	0,00	0,00	70.803.394,90
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
P.3.5	sonstige Rückstellungen	48.529.149,96	0,00	37.817.536,00	86.346.685,96
<b>P.4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>3.214.445.124,16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.214.445.124,16</b>
P.4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.092.637.102,35	0,00	0,00	2.092.637.102,35
P.4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.892.024.549,15	0,00	0,00	1.892.024.549,15
P.4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	40.855.781,12	0,00	0,00	40.855.781,12
P.4.2.3	sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	159.756.772,08	0,00	0,00	159.756.772,08
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	199.000.000,00	0,00	0,00	199.000.000,00
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	230.560.004,56	0,00	0,00	230.560.004,56
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	45.597.602,36	0,00	0,00	45.597.602,36
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.196.394,02	0,00	0,00	30.196.394,02
P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.074.302,37	0,00	0,00	3.074.302,37
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	349.010.132,00	0,00	0,00	349.010.132,00
P.4.9	sonstige Verbindlichkeiten	264.369.586,50	0,00	0,00	264.369.586,50
<b>P.5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>67.591.590,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>67.591.590,57</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>17.471.907.887,43</b>	<b>85.993.826,79</b>	<b>76.662.132,45</b>	<b>17.462.576.193,09</b>

**Korrigierte Ergebnisrechnung**

Erträge und Aufwendungen		Alt: 2020	Soll	Haben	Neu: 2020
		in €	in €	in €	in €
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	94.994.001,04	0,00	0,00	94.994.001,04
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	246.762.593,09	0,00	0,00	246.762.593,09
ER.3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	62.864.055,70	0,00	0,00	62.864.055,70
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	422.647,04	0,00	0,00	422.647,04
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.467.375.737,52	0,00	0,00	2.467.375.737,52
ER.6	Erträge aus Transferleistungen	323.338.323,37	0,00	0,00	323.338.323,37
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	726.218.275,05	0,00	0,00	726.218.275,05
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	58.351.636,10	0,00	548.185,71	58.899.821,81
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge	121.859.834,01	0,00	0,00	121.859.834,01
<b>ER.10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Posten 1 bis 9)</b>	<b>4.102.187.102,92</b>	<b>0,00</b>	<b>548.185,71</b>	<b>4.102.735.288,63</b>
ER.11	Personalaufwendungen	-639.003.823,93	37.817.536,00	0,00	-676.821.359,93
ER.12	Versorgungsaufwendungen	-149.368.174,99	0,00	0,00	-149.368.174,99
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-718.659.696,63	0,00	0,00	-718.659.696,63
ER.14	Abschreibungen	-270.642.489,65	539.188,27	0,00	-271.181.677,92
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-962.774.298,97	0,00	0,00	-962.774.298,97
ER.16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-488.954.779,95	0,00	0,00	-488.954.779,95
ER.17	Transferaufwendungen	-954.329.869,22	0,00	0,00	-954.329.869,22
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.354.146,77	0,00	0,00	-5.354.146,77
<b>ER.19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Posten 11 bis 18)</b>	<b>-4.189.087.280,11</b>	<b>38.356.724,27</b>	<b>0,00</b>	<b>-4.227.444.004,38</b>
<b>ER.20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Posten 10 ./. Posten 19)</b>	<b>-86.900.177,19</b>	<b>38.356.724,27</b>	<b>548.185,71</b>	<b>-124.708.715,75</b>
ER.21	Finanzerträge	44.609.070,61	0,00	0,00	44.609.070,61
ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-44.216.147,22	0,00	0,00	-44.216.147,22
<b>ER.23</b>	<b>Finanzergebnis (Posten 21 ./. Posten 22)</b>	<b>392.923,39</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>392.923,39</b>
<b>ER.24</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Posten 20 und Posten 23)</b>	<b>-86.507.253,80</b>	<b>38.356.724,27</b>	<b>548.185,71</b>	<b>-124.315.792,36</b>
ER.25	Außerordentliche Erträge	60.348.378,34	0,00	26.968.892,53	87.317.270,87
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	-39.194.716,88	10.327.910,47	0,00	-49.522.627,35
<b>ER.27</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Posten 25 ./. Posten 26)</b>	<b>21.153.661,46</b>	<b>10.327.910,47</b>	<b>26.968.892,53</b>	<b>37.794.643,52</b>
<b>ER.28</b>	<b>Jahresergebnis (Posten 24 und Posten 27)</b>	<b>-65.353.592,34</b>	<b>48.684.634,74</b>	<b>27.517.078,24</b>	<b>-86.521.148,84</b>

### Anlage 3 Dezerneate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen<sup>54</sup>

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
<b>10</b>		<b>Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten</b>			
10	01	Wahlen	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	03	Integration und Antidiskriminierung	XI	Amt für multikulturelle Angele- genheiten	0150
10	04	Gleichberechtigung für Bürgerinnen	X	Frauenreferat	011C
10	05	Statistik und Stadtbeobachtung	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	08	Geschäftsstelle der KAV	XI	Geschäftsstelle der KAV	015A
<b>11</b>		<b>Ordnung und Sicherheit</b>			
11	01	Einwohnerangelegenheiten	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
11	02	Staatsangehörigkeit und Personenstand	VIII	Standesamt	0340
11	04	Ordnung und Sicherheit	IX	Ordnungsamt	0320
11	05	Verkehrssteuerung und -überwachung	VI	Straßenverkehrsamt	0360
<b>12</b>		<b>Brandschutz und Rettungsdienst</b>			
12	01	Brandschutz	IX	Branddirektion	0370
12	02	Leitstelle	IX	Branddirektion	0370
12	03	Rettungsdienst	IX	Branddirektion	0370
<b>13</b>		<b>Stadtplanung</b>			
13	01	Stadtplanung	IV	Stadtplanungsamt	0610
<b>14</b>		<b>Geoinformation und Grundstücksordnung</b>			
14	01	Vermessungen	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	02	Geoinformation	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	03	Bodenordnung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	04	Immobilienconsulting und -bewertung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
<b>15</b>		<b>Bauaufsicht und Denkmalschutz</b>			
15	01	Bauaufsicht	IV	Bauaufsicht	0630
15	02	Denkmalschutz und -pflege	IV	Denkmalamt	060B
<b>16</b>		<b>Nahverkehr und ÖPNV</b>			
16	01	Erschließung	VI	ASE	0660
16	02	Verwendung Stellplatzabläse	VI	ASE	0660
16	03	Verkehrsanlagen	VI	ASE	0660
16	06	Verkehrseinrichtungen	VI	Straßenverkehrsamt	0360
16	08	Parkierungseinrichtungen	V	ABI	0230
16	09	traffiQ (Operativer Bereich)	VI	Stadtkämmerei	066X, 0200
16	10	traffiQ (Treuhandbereich)	VI	ASE	0660
16	11	Förderung öffentlicher Personennahverkehr	VI	ASE	0660
16	12	Verkehrsplanung	VI	ASE	0660
<b>17</b>		<b>Wohnen</b>			
17	01	Wohnen	IV	Amt für Wohnungswesen	0640
<b>18</b>		<b>Soziales</b>			
18	01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	VIII	Jugend- und Sozialamt, Eigenbetrieb Kommunale Kin- der- und Jugendhilfe	0510, KKJF
<b>19</b>		<b>Gesundheit</b>			
19	01	Infektiologie und Hygiene	III	Gesundheitsamt	0530
19	02	Medizinische Dienste	III	Gesundheitsamt	0530

<sup>54</sup> Stand 31.12.2020

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
19	03	Kinder- und Jugendmedizin	III	Gesundheitsamt	0530
19	04	Psychiatrie	III	Gesundheitsamt	0530
19	05	Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen	III	Drogenreferat	053A
19	06	Krankenhaus Höchst	III	Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Städtische Klini- ken Frankfurt am Main-Höchst	0530; 0540
<b>20 Bildung</b>					
20	01	Schulbetriebsmanagement/pädag. Aufgaben	XI	Stadtschulamt	0400
20	02	Betrieb städtischer Kitas	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Kita Frankfurt	0400, Kita Frankfurt
20	03	Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege	XI	Stadtschulamt	0400
20	04	Jugend- und Erwachsenenbildung	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Volkshochschule	0400, VHS
20	07	Angebote der Stadtbücherei	XI	Stadtbücherei	0440
20	13	Frankfurter Kinderbüro	XI	Frankfurter Kinderbüro	0490
<b>21 Kultur, Freizeit und Sport</b>					
21	01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	VII	Kulturamt	0410
21	05	Zoologischer Garten Frankfurt	VII	Zoologischer Garten	0770
21	12	Städtische Bühnen	VII	"Restamt" Städtische Bühnen	0460
21	14	Sporthallen	IX	Sportamt	0520
21	15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	IX	Sportamt	0520
21	16	Sportförderung	IX	Sportamt	0520
21	18	Archäologisches Museum	VII	Archäologisches Museum	045B
21	21	Historisches Museum	VII	Historisches Museum	045E
21	22	Museum für Angewandte Kunst	VII	Museum für Angewandte Kunst	045F
21	23	Museum der Weltkulturen	VII	Museum der Weltkulturen	045G
21	24	Deutsches Architekturmuseum	VII	Deutsches Architekturmuseum	045H
21	25	Museum für Moderne Kunst	VII	Museum für Moderne Kunst	045I
21	26	Jüdisches Museum	VII	Jüdisches Museum	045J
21	27	Institut für Stadtgeschichte	VII	Institut für Stadtgeschichte	0470
<b>22 Umwelt</b>					
22	01	Umweltplanung und Umweltservice	X	Umweltamt	0790
22	02	Umweltcontrolling	X	Umweltamt	0790
22	03	Anlagen der Abfallwirtschaft	X	Umweltamt; Stabstelle sauberes Frankfurt	0790, 079B
22	04	Energie und Klimaschutz	X	Energierreferat	079A
22	05	Sauberes Frankfurt	X	Stabsstelle Sauberes Frankfurt	079B
22	06	Oberirdische Gewässer – 2. und 3. Ordnung	VI	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	0680, SEF
22	06	Oberirdische Gewässer – 1. Ordnung (Main)	IX	Referat Wirtschaft	0870
22	07	StadtForst	X	Grünflächenamt	0670
22	09	Grün- und Freiflächen	X	Grünflächenamt	0670
22	10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	X	Grünflächenamt	0670
22	11	Palmengarten	X	Palmengarten	0780
22	12	Kommunale Abfallwirtschaft	X	Umweltamt	0790
22	13	Straßenreinigung	X	Umweltamt	0790
<b>30 Büro OB/Betreuung der Gremien</b>					
30	01	Leitung der Stadtverwaltung	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	02	Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte	STVV	Büro der Stadtverordnetenver- sammlung	0010
30	03	Betreuung des Magistrats	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	04	Stadtmarketing	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
<b>31 Finanzen</b>					
31	01	Steuerungsunterstützung und Controlling	II	Stadtkämmerei	0200
31	02	Finanzdienstleistungen	II	Stadtkämmerei	0200
31	03	Finanzverwaltung	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	04	Dienstleistungen des Amtes 21	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	05	Steuern und sonstige Abgaben	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	06	Beteiligungsmanagement	II	Stadtkämmerei	0200
31	08	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	V	ABI	0230

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
<b>32</b>		<b>Personal und Organisation</b>			
32	01	Personalservice und -controlling	III	POA	0110
32	02	Personalentwicklung	III	POA	0110
32	05	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	ZF	Arbeitsmedizin und Sicherheits- technik	011A
32	06	Zentrale Personalangelegenheiten	ZF, III	POA	0110
32	07	Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots	ZF, III	Gleichberechtigungsbüro	011D
32	08	Personalvertretungen	ZF, III	Gesamtpersonalrat	GPR
<b>33</b>		<b>Revision und Recht</b>			
33	01	Prüfung und Beratung	I	Revisionsamt	0140
33	02	Datenschutz und IT-Sicherheit	III	Referat Datenschutz und IT-Sicherheit	011B
33	03	Interne Rechtliche Serviceleistungen	VIII	Rechtsamt	0300
<b>34</b>		<b>Grundstücks- und Gebäudemanagement</b>			
34	01	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	V	ABI	0230
34	04	Grundstücks- und Gebäudemanagement	V	ABI	0230
<b>35</b>		<b>Zentrale Dienste</b>			
35	01	Zentrale Serviceleistungen	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
35	02	Informations- und Kommunikationstechnik	V	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik	0160
35	03	Städtische Kommunikation	I	Amt für Kommunikation und Stadtmarketing	0090
35	05	E-Government-Strategie	V	Stabsstelle Digitalisierung	016A
<b>36</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>			
36	01	Wirtschaftsförderung	I, IX	Referat Wirtschaft	0870
36	02	Hafen/Markt	IX	Eigenbetrieb Hafen und Markt- betriebe	0830, 0840
<b>98</b>		<b>Zentrale Finanzwirtschaft</b>			
98	03	Nicht fachspezifische Gesellschaften	ZF, II	Stadtkämmerei	094Y, 0200
98	04	Kirchliche Angelegenheiten	ZF, II	Kassen- und Steueramt	020K, 0210
98	05	Zentrale Finanzleistungen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	06	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	07	Sonstige allgemeine Deckungsmittel	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	08	Umlagen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	09	Unselbständige Stiftungen	ZF, II	Stadtkämmerei	094S, 0200
98	10	Kredite und Schuldendienst	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
<b>99</b>		<b>Sonderhaushalte</b>			
99	01	ZVK - Pflichtversicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9001
99	02	ZVK - Freiwillige Versicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9003





# Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

## Schlussberichte 2020 – Teil II

### Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Frankfurt am Main



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 206</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkung ..... 206</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 207</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 208</b>
<b>4.1</b>	<b>Prüfungsgegenstand ..... 208</b>
<b>4.2</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung ..... 209</b>
4.2.1	Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) ..... 209
4.2.2	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) ..... 209
4.2.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum ..... 209
4.2.2.2	Prüfungsansatz ..... 209
4.2.2.3	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 211
4.2.3	Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 211
<b>5</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren ..... 211</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht ..... 211</b>
<b>6.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses) ..... 211</b>
6.1.1	ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)..... 211
6.1.2	ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses) ..... 211
<b>6.2</b>	<b>Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)..... 212</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss ..... 213</b>
<b>7.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... 213</b>
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... 213
7.1.2	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)..... 213
7.1.3	Jahresabschluss ..... 214
<b>7.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 214</b>
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 214
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 214












<b>7.3</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses)</b> .....	<b>215</b>
7.3.1	Entwicklung der konsolidierten Bilanz .....	215
7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen.....	216
	Aktiva B. Kapitalanlagen .....	216
	Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken .....	217
	Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen .....	218
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen .....	219
	Aktiva C. Forderungen .....	220
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände .....	221
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	221
	Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	222
	Passiva A. Eigenkapital .....	223
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	224
	Passiva C. Andere Rückstellungen.....	226
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten .....	228
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten .....	229
<b>7.4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses)</b> .....	<b>230</b>
7.4.1	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung .....	230
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen .....	231
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung.....	231
	GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung.....	231
	GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung.....	232
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung .....	235
	GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen.....	235
	GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit .....	235
	GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis.....	235
	GuV II.9. Jahresergebnis .....	235
<b>7.5</b>	<b>Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)</b> .....	<b>236</b>
<b>7.6</b>	<b>Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)</b> .....	<b>236</b>
<b>7.7</b>	<b>Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)</b> .....	<b>236</b>
7.7.1	Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung – .....	237
7.7.2	Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	237
<b>8</b>	<b>Prüfungsbestätigung</b> .....	<b>238</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

7-1:	Entwicklung der konsolidierten Bilanz.....	215
7-2:	Entwicklung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ .....	222
7-3:	Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	225
7-4:	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung .....	230
7-5:	Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	233
7-6:	Verhältnis der Leistungsempfangenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	234
7-7:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	237
7-8:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	237

## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2020** der ZVK am 07.05.2021 aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 5 HGO n. F. (vier Monaten nach dem Bilanzstichtag) überschritten. (Tz. 4.1)
-  Die Haushaltspläne 2020 der Produktgruppen 99.01 und 99.02 einschließlich des Stellenplans wurden **eingehalten**. (Tz. 6.1)
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1.1)
-  Unter Berücksichtigung der Proportionalität und Materialität der ZVK als Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main, stufen wir den **Erfüllungsgrad der VAIT** zum Prüfungszeitpunkt November/Dezember 2021 als grundsätzlich sachgerecht ein. (Tz. 7.1.2)
-  Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten. (Tz. 7.1.3)
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK dar. (Tz. 7.2, 7.3, 7.4)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2020 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Aus Sicht des Aktuars sollten zur Gewährleistung der **dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der ZVK – Freiwillige Versicherung** – im Jahr 2022 entsprechende Beschlüsse gefasst werden (7.3.2, Aktiva F)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig und richtig**. (Tz. 7.6)
-  Die **Teilfinanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände** sind **nachvollziehbar**. (Tz. 7.7)

## 2 Vorbemerkung

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Sie unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und somit auch die Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind entsprechend anzuwenden.

In seinem Schlussbericht vom 13.06.2019 über die „212. Vergleichende Prüfung Kommunale Versorgungskassen“ hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofs u. a. die Empfehlung ausgesprochen, dass die ZVK künftig einen konsolidierten Jahresabschluss für die ZVK insgesamt aufstellt. Der Magistrat hat diese Anregung aufgenommen und bereits mit dem Jahresabschluss 2019 umgesetzt. Die Satzung

wurde im Berichtsjahr dergestalt angepasst<sup>1</sup>, dass die ZVK künftig einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellt, der zusätzlich für die beiden Abrechnungsverbände der ZVK – Pflichtversicherung – und der ZVK – Freiwillige Versicherung – jeweils eine gesonderte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) enthält.

Wengleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK an der Erstellung der Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO<sup>2</sup> festgehalten, zumal für das Haushaltsjahr 2020 separate Haushaltspläne mit Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten aufgestellt worden sind.

Der **ZVK – Pflichtversicherung** – obliegt die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadt Frankfurt am Main oder sonstiger der Kasse angeschlossenen Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZVK – Pflichtversicherung – gewährt den bei ihr Versicherten über deren Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung hinaus im Rahmen eines als Punktemodell konzipierten Betriebsrentensystems zusätzliche Renten. Die Mittel für die Ausgaben der ZVK – Pflichtversicherung – werden im Wesentlichen durch monatliche Umlagen von den Mitgliedern sowie Vermögenserträgen aufgebracht. Die Höhe des Umlagesatzes ist durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien auf dem Stand von November 2001 festgeschrieben worden. Hinzu kommen Sanierungsgelder, die von den Arbeitgebenden zu tragen sind. Dieses Betriebsrentensystem wird im städtischen IT-gestützten Buchführungssystem (siehe Tz. 7.1.1) in einem gesonderten Buchungskreis 1100 abgebildet.

Mit der Reform des Zusatzversorgungsrechts zum 01.01.2002 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die ZVK neben der Pflichtversicherung eine zusätzliche **freiwillige Versicherung** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet. Diese hat das Ziel, den Aufbau einer steuerlich förderfähigen, kapitalgedeckten und freiwilligen Altersvorsorge möglich zu machen. Diese freiwillige Versicherung wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pflichtversicherung in einem eigenständigen Abrechnungsverband abgewickelt und im Gegensatz zur Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird in einem gesonderten Buchungskreis 1110 abgebildet.

### 3 Prüfungsgrundlage

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einnahmen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

---

<sup>1</sup> [§ 5502](#) vom 26.03.2020 ([M 38](#) vom 21.02.2020 „Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main vom 26.09.2002“)

<sup>2</sup> § 47 Abs. 1 GemHVO neue Fassung ab 14.09.2021

Im Falle der ZVK erstreckt sich dies unter Berücksichtigung der Vorgaben der geänderten Satzung der ZVK zunächst wie bisher auf die Jahresabschlüsse der beiden Abrechnungsverbände sowie nun zusätzlich auf die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses. Dieser wurde unter sinngemäßer Anwendung der Konsolidierungsvorschriften der §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

## **4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **4.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2020** sowie der **Lagebericht** der ZVK wie unter Kapitel 9. (Seiten 485 ff.) des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 07.05.2021 mit MB Nr. 474 ([M 59](#)) den Jahresabschluss 2020 der ZVK aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 5 HGO n. F. soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK entspricht gemäß § 9 Abs. 1 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

**Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erneut leicht überschritten.**

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2020 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2020 der ZVK,
- Haushaltsplan 2020,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2020 auf Ebene der Produktgruppen
  - Produktgruppe 99.01 ZVK – Pflichtversicherung –,
  - Produktgruppe 99.02 ZVK – Freiwillige Versicherung –,
- Kopien der Bestätigungsvermerke der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise.

Darüber hinaus besteht für die Prüfenden des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Teil I, Tz. 7.1.1.1), so dass eigen-



ständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

## 4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

### 4.2.1 Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2020 der ZVK wurden für jeden Abrechnungsverband (ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung –) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und es wurden Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß angewendet wurden.

Im Jahresabschluss 2020 werden die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen gesondert dargestellt. Zum Prüfungsvorgehen verweisen wir auch auf unsere Darstellung in Teil I der Schlussberichte. Über die Ergebnisse unserer Prüfung berichten wir in Tz. 6.1.

### 4.2.2 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

#### 4.2.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 06.08.2021 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Konsolidierte Jahresabschluss der ZVK zum 31.12.2019.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Juni bis Oktober 2021 durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**.

#### 4.2.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der ZVK abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der ZVK.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### 4.2.2.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK und der Stadtkämmerei.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt.

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 am 11. März 2022 schriftlich bestätigt.

#### 4.2.3 Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lagebericht** (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses) geprüft. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lagebericht hätten erwähnt werden müssen.

### 5 Stand der Entlastungsverfahren

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sondervermögens ZVK zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

### 6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht

#### 6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses)

##### 6.1.1 ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.12 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – (Produktgruppe 99.01) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung Pflichtversicherung“ (**konsumtiver Bereich**) dargestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wurde rechnerisch ermittelt.

Reste aus dem Vorjahr bestanden im **investiven Bereich** in Höhe von 188.636,97 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von insgesamt 211.640,99 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen gebildet.

**Die Einhaltung des Haushaltsplans 2020 der Produktgruppe 99.01 kann bestätigt werden.**

##### 6.1.2 ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.13 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – (Produktgruppe 99.02) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses "Ergebnisrechnung Freiwillige Versicherung" dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -267.330,99 € wurde rechnerisch richtig ermittelt.

Reste aus Vorjahren bestanden nicht und neue Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

**Die Einhaltung des Haushaltsplans 2020 der Produktgruppe 99.02 kann bestätigt werden.**

## **6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht (§ 289 HGB) den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK ausgesetzt ist einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. In ihrem Lagebericht führt die ZVK aus, dass aufgrund der strengen Ratingvorgaben keine nennenswerten Ausfallrisiken gesehen werden. Preisänderungsrisiken werden als untergeordnet eingeschätzt, ebenso werden Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungen als nicht von Belang angesehen.

Die ZKV hat ein Risikohandbuch erstellt, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die darin getroffenen Regelungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren umgesetzt werden.

Auf der Grundlage des Risikohandbuches hat die ZVK einen Risikobericht für das Jahr 2020 erstellt. In diesem werden die Risiken für die ZVK auch unter Einbeziehung der von der Stabsstelle 20.FC (Finanz-Controlling) der Stadtkämmerei erstellten Risikocontrolling-Berichte die Finanzanlagen betreffend per 31.12.2020 analysiert.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV wurden ergänzend zu § 289 HGB Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen gemacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.3.2 und Tz. 7.4.2.

## **7 Prüfungsmerkungen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2020 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA) und Controlling (CO).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

**Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können** (siehe auch Teil I, Tz. 7.1.1.1). Eine formelle Freigabe durch den Stadtkämmerer ist daher ebenfalls noch nicht erfolgt.

**Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **7.1.2 Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)**

Mit Rundschreiben 10/2018 (VA) vom 02.07.2018 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) erlassen. Die VAIT liegen aktuell in der Fassung vom 20.03.2019 vor.

Die ZVK Frankfurt am Main unterliegt als Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main zwar nicht der Aufsicht der BaFin und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der VAIT, unabhängig davon ist die ZVK aber dem Anliegen der hessischen Versicherungsaufsicht (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) nachgekommen, die VAIT zu erfüllen.

**Unter Berücksichtigung der Proportionalität und Materialität der ZVK als Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main, stufen wir den Erfüllungsgrad der VAIT als grundsätzlich sachgerecht ein.**

Im Rahmen unserer diesbezüglichen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die ZVK über kein adäquates IT-Risikobewusstsein verfügt.

### 7.1.3 Jahresabschluss

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds) sowie auch der RechVersV.

**Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.<sup>3</sup>**

## 7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von

- konsolidierter Bilanz (ergänzt um die Bilanzen der Abrechnungsverbände),
  - konsolidierter Gewinn- und Verlustrechnung (ergänzt um die Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände),
  - konsolidierter Anlagenübersicht (ergänzt um die Anlagenübersichten der Abrechnungsverbände) und
  - Anhang sowie
  - der Teilergebnisrechnungen der Abrechnungsverbände und
  - der Teilfinanzrechnungen der Abrechnungsverbände
- vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK.

### 7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 9.3 im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

---

<sup>3</sup> Die Anwendung der o. g. Rechtsgrundlagen führte im Rahmen der 212. Vergleichenden Prüfung „Kommunale Versorgungskassen“ des Landesrechnungshofes (siehe auch Tz. 2) zu keinen Beanstandungen.

### 7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses)

#### 7.3.1 Entwicklung der konsolidierten Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die konsolidierte Bilanz zum 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-1: Entwicklung der konsolidierten Bilanz

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2020
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
<b>Aktiva</b>				
B. Kapitalanlagen	865,7	833,0	32,7	96,6
C. Forderungen	2,8	2,8	0,0	0,3
D. Sonstige Vermögensgegenstände	17,8	16,0	1,8	2,0
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9,1	9,1	0,1	1,0
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1,2	0,9	0,3	0,1
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>896,6</b>	<b>861,8</b>	<b>34,8</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>				
A. Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	875,0	840,0	35,0	97,6
C. Andere Rückstellungen	18,3	18,1	0,2	2,0
D. Andere Verbindlichkeiten	0,1	0,2	-0,1	0,0
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3,2	3,5	-0,3	0,4
<b>Summe der Passiva</b>	<b>896,6</b>	<b>861,8</b>	<b>34,8</b>	<b>100,0</b>

Die konsolidierte Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2020 auf 896,6 Mio. € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 34,8 Mio. € (4,0 %) erhöht. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 32,7 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite zeigt sich der Anstieg der konsolidierten Bilanzsumme in einer Zunahme der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 35,0 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 865,7 Mio. €. Dies entspricht einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 96,6 %.

**Die Vermögenslage des Sondervermögens ZVK zum 31.12.2020 ist geordnet.**

### 7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen

Die Struktur der konsolidierten Bilanz sowie der Bilanzen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV. Hinsichtlich der Veränderungen der Posten verweisen wir auch auf die tabellarischen Darstellungen und Erläuterungen im Anhang.

#### Aktiva B. Kapitalanlagen

<b>31.12.2020</b>	<b>865.692.802,52 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>833.026.285,52 €</b>

Die Kapitalanlagen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht-</b> <b>versicherung</b>	<b>Freiwillige</b> <b>Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.261.251,25	7.261.251,25	0,00
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	221.894.929,53	212.022.633,12	21.872.296,41
Sonstige Kapitalanlagen	636.536.621,74	608.246.694,92	28.289.926,82
<b>Summe</b>	<b>865.692.802,52</b>	<b>827.530.579,29</b>	<b>50.162.223,23</b>

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten überarbeiteten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2019 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“ (Stand: 01.03.2018).

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Stabsstelle 20.FC (Finanz-Controlling) erstellt quartalsweise die Finanzanlagen betreffend einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Ermittlung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.



Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen im Berichtsjahr durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgte, das Controlling jedoch durch 20.FC (Finanz-Controlling) wahrgenommen wurde, waren aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

**Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken**

<b>31.12.2020</b>	<b>7.261.251,25 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>7.415.731,25 €</b>

Der Posten setzt sich ausschließlich aus der ZVK – Pflichtversicherung – wie folgt zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht-</b> <b>versicherung</b>	<b>Freiwillige</b> <b>Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.510.192,25	3.510.192,25	0,00
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.751.059,00	3.751.059,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>7.261.251,25</b>	<b>7.261.251,25</b>	<b>0,00</b>

Bei den Grundstücken und Bauten handelt es sich um einen Lebensmittelmarkt in Groß-Krotzenburg und eine Wohnanlage mit fünf Gebäuden in der Louis-Pasteur-Straße in Frankfurt am Main.

Die Veränderung in diesem Posten im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der planmäßigen Abschreibung für die Immobilien in Höhe von 154.480,00 €. Die Abschreibungen wurden korrekt ermittelt und gebucht. Erkenntnisse zu einem konkreten Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf der Objekte liegen nicht vor.

**Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen**

<b>31.12.2020</b>	<b>221.894.929,53 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>220.178.686,67 €</b>

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen unterteilen sich in folgende Positionen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ungesicherte Ausleihungen verbundene Unternehmen	158.029.114,65	148.261.818,24	9.767.296,41
ZVK FV Anlage Solvenzkapital	12.000.000,00		12.000.000,00
ZVK PV Solvenzkapital an FV		12.000.000,00	
Ungesicherte Ausleihungen ZVK an Stadt Frankfurt am Main	51.865.814,88	51.760.814,88	105.000,00
<b>Summe</b>	<b>221.894.929,53</b>	<b>212.022.633,12</b>	<b>21.872.296,41</b>

Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** (inklusive Solvenzkapital) haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 166.976.189,25 € um 3.052.925,40 € auf 170.029.114,65 € erhöht.

In der Position Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist das sog. „**Solvvenzkapital**“ nach § 2 Absatz 3 HVAG in Höhe von 12,0 Mio. € enthalten, welches die ZVK – Pflichtversicherung – der ZVK – Freiwillige Versicherung – im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt hat und das die ZVK – Freiwillige Versicherung – ihrerseits als Kapitalanlage investiert hat. Hintergrund ist, dass die ZVK – Freiwillige Versicherung – weder mit Eigenkapital ausgestattet ist, noch sie durch den Tarif 2002 in die Lage versetzt wurde, dies selbst zu generieren. Gemäß § 2 Abs. 3 HVAG werden „fünf Drittel Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung“, somit 12,0 Mio. €, auf die Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. Auf der Grundlage eines Gutachtens des verantwortlichen Aktuars vom 15.12.2017 und in Abstimmung mit der Versicherungsaufsicht, entschied der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2017, dass der ZVK – Freiwillige Versicherung – die anrechenbaren Mittel durch die ZVK – Pflichtversicherung – als zusätzlicher Kapitalstock verzinst für maximal 20 Jahre zur Verfügung gestellt werden. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – soll damit in die Lage versetzt werden, eigene Kapitalerträge zu generieren, um künftig die Finanzierbarkeit der Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Aktiva C.

Forderungen und Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag verwiesen.

Das Volumen der **Ausleihungen an die Stadt Frankfurt am Main** hat sich in 2020 von 53.202.497,42 € um 1.336.682,54 € auf 51.865.814,88 € vermindert. Von diesem Minderungsbetrag entfallen 1.321.682,54 € auf die ZVK – Pflichtversicherung – und 15.000,00 € auf die ZVK – Freiwillige Versicherung –.

Insgesamt erhöhten sich die Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen um 1.716.242,86 €.

### Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen

<b>31.12.2020</b>	<b>636.536.621,74 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>605.431.867,60 €</b>

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	57.291.770,31	55.038.095,24	2.253.675,07
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16.598.244,29	14.242.564,97	2.355.679,32
Einlagen bei Kreditinstituten	36.820.000,00	32.750.000,00	4.070.000,00
Sonstige Ausleihungen	525.826.607,14	506.216.034,71	19.610.572,43
<i>a) Namensschuldverschreibungen</i>	313.430.000,00	303.100.000,00	10.330.000,00
<i>b) Schuldscheinforderungen und Darlehen</i>	212.396.607,14	203.116.034,71	9.280.572,43
<b>Summe</b>	<b>636.536.621,74</b>	<b>608.246.694,92</b>	<b>28.289.926,82</b>

Das Kapitalanlagevermögen in den Sonstigen Kapitalanlagen hat sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 31.104.754,14 € erhöht.

Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg bei den Aktien, Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere von 18.583.192,43 €, bei den Namensschuldverschreibungen in Höhe von 27.580.000,00 € und Einlagen bei Kreditinstituten von 8.380.000,00 €. Dem stehen im Wesentlichen Abgänge aus Schuldscheinforderungen von 17.254.739,48 € und Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von 6.183.698,81 € gegenüber.

**Aktiva C. Forderungen**

<b>31.12.2020</b>	<b>2.788.894,39 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>2.776.115,60 €</b>

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfangende	135.591,80	111.640,05	23.951,75
Sonstige Forderungen Zinsabgrenzungen Verbundene Unternehmen	2.653.302,59	2.209.192,83	444.109,76
Zinsabgrenzungen Solvenzkapital ZVK PV an FV		14.133,33	
<b>Summe</b>	<b>2.788.894,39</b>	<b>2.334.966,21</b>	<b>468.061,51</b>

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfangende beinhalten Umlagen und Sanierungsgelder gegenüber verbundenen Unternehmen von insgesamt 135.591,80 €. In diesem Betrag sind seitens der ZVK – Pflichtversicherung – Forderungen gegenüber Leistungsempfangenden in Höhe von 98.639,75 € enthalten.

Die Sonstigen Forderungen betreffen Zinsabgrenzungen für gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.653.302,59 €.

Bei dem Betrag von 14.133,33 € handelt es sich um die Zinsabgrenzung der ZVK – Pflichtversicherung – für den zusätzlichen Kapitalstock, den diese der ZVK – Freiwillige Versicherung – zur Verfügung stellt. Dieser Betrag ist zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

**Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>31.12.2020</b>	<b>17.760.730,76 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>15.987.005,79 €</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Sachanlagen und Vorräte	26.596,56	26.596,56	0,00
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	13.003.554,68	12.917.147,22	86.407,46
Andere Vermögensgegenstände	4.730.579,52	4.483.929,52	246.650,00
<b>Summe</b>	<b>17.760.730,76</b>	<b>17.427.673,30</b>	<b>333.057,46</b>

Die Sachanlagen und Vorräte beinhalten die Sammelposten des beweglichen Vermögens. Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter von 250,01 € netto bis einschließlich 1.000,00 € netto, die in einem Jahressammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2a EStG).

Unter der Position Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand ist der Kassenbestand zum 31.12.2020 aufgeführt. Hierin ist auch der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten.

Die Position Andere Vermögensgegenstände enthält überwiegend Forderungen aus Zinsen (Zinsabgrenzungen) in Höhe von insgesamt 4.609.378,10 €.

**Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2020</b>	<b>9.127.242,99 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>9.064.722,49 €</b>

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Lieferungen und Leistungen	216.839,98	214.440,00	2.399,98
Personal	8.910.403,01	8.910.403,01	0,00
<b>Summe</b>	<b>9.127.242,99</b>	<b>9.124.843,01</b>	<b>2.399,98</b>

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen werden Agios (Aufschläge auf den Nennbetrag) gebucht, um diese periodengerecht abzugrenzen und über deren jeweilige Laufzeit den Zinsertrag mindernd aufzulösen.

Einen wesentlichen Bestandteil bei der Position Personal bilden mit 8.860.427,48 € die Rentenleistungen für den Monat Januar 2021, die bereits im Dezember 2020 gezahlt wurden. Weiterhin sind Bezüge und Versorgungsbezüge von verbeamteten Personen für den Monat Januar 2021 in Höhe von 49.975,53 € enthalten.

**Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

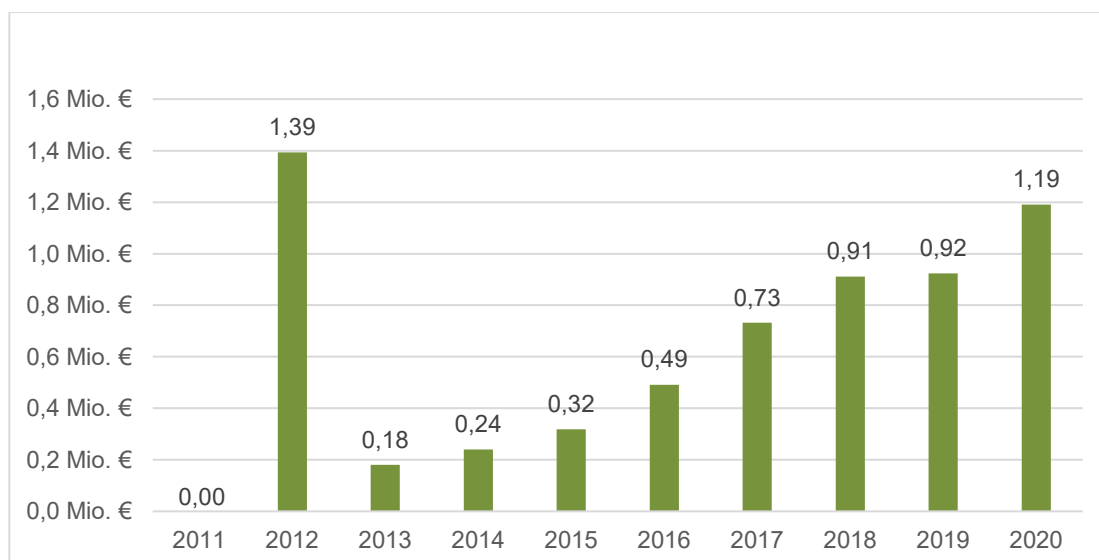
<b>31.12.2020</b>	<b>1.190.904,15 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>923.573,16 €</b>

Der Bilanzposten Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag betrifft ausschließlich die ZVK – Freiwillige Versicherung –. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 267.330,99 € erhöht und liegt damit wie bereits im Jahr 2012 nun über 1 Mio. €.

Der Aktuar empfahl bereits in seinem Bericht vom 26.10.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 für die ZVK – Freiwillige Versicherung – Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit von eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten und umzusetzen. Der Kassenausschuss ist den Empfehlungen des Aktuars damals vollumfänglich gefolgt und hat im Jahr 2013 umfangreiche satzungsgemäße Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

§ 59 Abs. 2 ZVK-Satzung führt seither dazu aus: „Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“ Zwar konnte durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung im Jahr 2013 reduziert werden, doch bedingt die dauerhaft anhaltende Niedrigzinsphase einen sich fortsetzenden Anstieg dieses Postens:

**7-2: Entwicklung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“**



Vor diesem Hintergrund hat der Kassenausschuss auf Empfehlung des verantwortlichen Aktuars in seinen Sitzungen vom 12.12.2016, 26.06.2017 und 20.12.2017 weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Zum 30.06.2017 erfolgte die Schließung des Altтарifs und zum 01.07.2017 die Einführung eines neuen Tarifs für Neugeschäfte mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen; u. a. mit einem ga-

rantierten Rechnungszins in Höhe von 1,25 % p. a. Ferner fasste der Kassenausschuss am 20.12.2017 den Beschluss, dem Abrechnungsverband ZVK – Freiwillige Versicherung – durch den Abrechnungsverband I ZVK – Pflichtversicherung – einen Solvenzkapitalstock in Höhe von  $\frac{5}{3}$  % der Deckungsrückstellung der Pflichtversicherung auf Basis des Jahresabschlusses vom 31.12.2016 zu einem Zinssatz von 0,2 % p. a. zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme wurde mit der 2. Jahreshälfte 2018 wirksam (siehe auch Posten Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen).

Des Weiteren wurde beschlossen, im Tarif 2002 keine weiteren Leistungsabsenkungen vorzunehmen und stattdessen den für das unveränderte Leistungsniveau erforderlichen Finanzbedarf durch Beitragsnachsüsse der Mitglieder auszugleichen.

In dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2019 (datiert vom 31.03.2021, finale Fassung vom 09.09.2021) trifft der Aktuar die Feststellung, dass die in den Kalkulationsgrundlagen des für den Neuzugang offenen Tarifs 2017 enthaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichend sind. Vor diesem Hintergrund hält es der Aktuar für erforderlich, den Tarif 2017 für den Neuzugang zu schließen und einen neuen Tarif mit einer deutlich reduzierten Garantieverzinsung in Höhe einer aus heutiger Sicht dauerhaft sicher erzielbaren Verzinsung aufzulegen.

Durch die Bereitstellung eines Solvenzkapitalstocks im Jahr 2018 und den damit einhergehenden Erträgen aus dessen Anlage bei Verbundenen Unternehmen sollte ein Beitrag zur Wiederherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung geleistet werden. Zwar zeigt der Solvenzkapitalstock durchaus positive Wirkung auf die Finanzlage der ZVK – Freiwillige Versicherung –, doch ergab sich trotz der zusätzlichen Erträge aus dem Solvenzkapitalstock im Jahresabschluss 2020 ein Verlust, der gegenüber dem Vorjahr erneut einen Anstieg verzeichnet.

**Aus Sicht des Aktuars bleibt die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass weitere Maßnahmen wie der Verlustausgleich durch Beitragsnachsüsse, Leistungskürzungen im Tarif 2002, Ausweitung des Solvenzkapitalstocks und die Schließung des Tarifs 2017 für den Neuzugang umgesetzt werden. Entsprechende Beschlüsse sollten im Jahr 2022 gefasst werden.**

#### Passiva A. Eigenkapital

31.12.2020	€ 0,00
31.12.2019	€ 0,00

Sowohl die ZVK – Pflichtversicherung – als auch die ZVK – Freiwillige Versicherung – weisen jeweils zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von 0,00 € aus.

Für beide ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (siehe auch Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht jeweils dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge

in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens.

Die umlagefinanzierte **ZVK – Pflichtversicherung** – kennt insofern kein Eigenkapital.

Für die im Kapitaldeckungsverfahren geführte **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird im Eigenkapital der Saldo aus Ergebnisvortrag und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Jahresergebnis sowie dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (Posten Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) dargestellt, welche jährlich betragsgleich sind und sich einander ausgleichen, der Posten somit 0,00 € beträgt:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ergebnisvortrag	-923.573,16	-911.576,53
Jahresergebnis	-267.330,99	-11.996,63
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.190.904,15	923.573,16
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

<b>31.12.2020</b>	<b>874.969.376,67 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>840.018.771,42 €</b>

Die Versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflichtversicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Rückstellungen für Leistungen	874.969.376,67	834.826.888,67	40.142.488,00
<b>Summe</b>	<b>874.969.376,67</b>	<b>834.826.888,67</b>	<b>40.142.488,00</b>

Die Rückstellung für Leistungen der **ZVK – Pflichtversicherung** – hat sich zum 31.12.2020 um 32.559.189,25 €, dies entspricht 4,06 % (Vorjahr: 31.386.953,93 €; 4,07 %) erhöht.

Nach § 55 ZVK-Satzung wird für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I im Umlageverfahren geführt. Für diesen ist nach § 56 Abs. 2 ZVK-Satzung eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 ZVK-Satzung zu bilden. Danach ist der Finanzbedarf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der ZVK – Pflichtversicherung – und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögens voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. Für die-

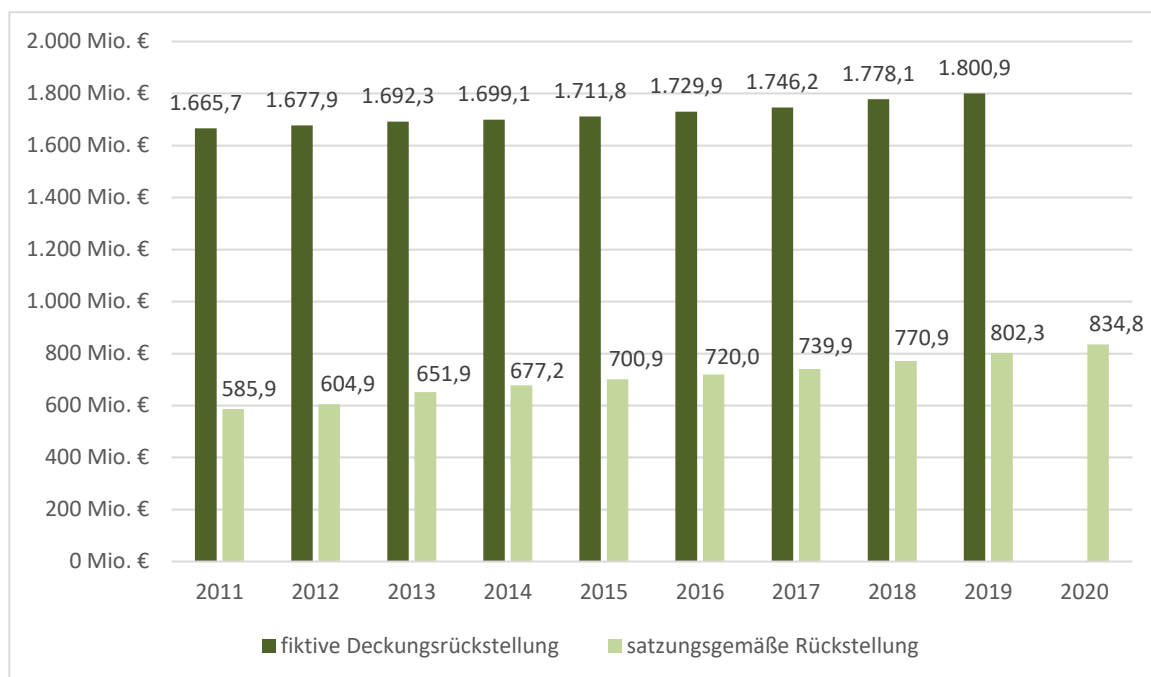


sen Abrechnungsverband I wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

Nach dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht<sup>4</sup> zum 31.12.2019 ergibt die fiktive Deckungsrückstellung für die ZVK – Pflichtversicherung –, dass bei einer kapitalgedeckten Versicherungsform eine fiktive Deckungsrückstellung in Höhe von 1.800.862.055,00 € (Vorjahr: 1.778.067.211,00 €) zu bilden wäre. Da die ZVK – Pflichtversicherung – durch Umlagen finanziert wird, ist dieser ermittelte Betrag zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der fiktiven, durch das Aktuarat ermittelte, Deckungsrückstellung und der in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung (§ 56 ZVK-Satzung) dar. Für den 31.12.2020 liegt im Prüfungszeitpunkt aufgrund der verzögerten Erstellung des Aktuarberichts noch kein Wert für die fiktive Deckungsrückstellung vor.

**7-3: Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –**



Die Differenz zwischen der fiktiven Deckungsrückstellung und der tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung belegt, dass eine Überleitung der ZVK – Pflichtversicherung – in eine kapitalgedeckte Versicherungsform nur unter erheblichen Anstrengungen möglich erscheint.

Das rechnerische Jahresergebnis vor Rückstellungsdotierung von insgesamt 32.559.189,25 € (Vorjahr: 31.386.953,93 €) wurde ordnungsgemäß der satzungsgemäßen Rückstellung über eine aufwandswirksame Erfassung im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt (siehe auch Tz. 7.4) und das Jahresergebnis so auf 0,00 € reduziert.

<sup>4</sup> „Fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gemäß Technischem Geschäftsplan“; datiert vom 31.03.2021, final bearbeitet am 09.09.2021

Für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird gemäß § 55 Abs. 1 ZVK-Satzung ein weiterer Abrechnungsverband geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Auch hierfür wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung eine eigene versicherungstechnische Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – hat sich zum 31.12.2020 um 2.391.416,00 € bzw. 6,33 % (Vorjahr: 2.395.771,00 € bzw. 6,78 %) verändert.

Die Bilanz der ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im Jahresabschluss so aufgestellt, dass die bilanzierte Deckungsrückstellung mit dem nach den Grundsätzen des Aktuars ermittelten Barwert der Verpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaften übereinstimmt. Insofern handelt es sich um eine echte versicherungstechnische Bilanz.

Sofern sich die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation als unzureichend erweisen, weil die bei Einführung der Tarife eingerechneten Sicherheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Entwicklungen verbraucht sind, muss dies bei der Bewertung der Verpflichtungen, d. h. bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 56 Abs. 3 ZVK-Satzung ist für die Freiwillige Versicherung eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf derselben Bewertungsmethode wie in dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung.

Der verantwortliche Aktuar legte in seiner Berechnung vom 04.03.2021 fest, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2020 eine notwendige Deckungsrückstellung in Höhe von 40.142.488,00 € zu bilden ist. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2020 ein Zubehörsbetrag in Höhe von 2.391.416,00 €. Dieser wurde ordnungsgemäß in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) gebucht. Die Deckungsrückstellung wird in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

### Passiva C. Andere Rückstellungen

<b>31.12.2020</b>	<b>18.297.121,46 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>18.109.020,78 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen	16.012.462,00	16.012.462,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	2.284.659,46	2.284.659,46	0,00
<b>Summe</b>	<b>18.297.121,46</b>	<b>18.297.121,46</b>	<b>0,00</b>

Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das IT-Verfahren „HPR Pensionsrückstellung“ in der aktuellen Version eingesetzt. Mit Schreiben des Herrn Stadtkämmerers vom 11.01.2010 erfolgte die grundlegende Freigabe des IT-Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO. Die entsprechenden Berechnungen wurden durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2020 ordnungsgemäß ermittelt.

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen“ enthält neben den Rückstellungen für Pensionen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen, für Versorgungsbezüge, für Altersteilzeitverpflichtungen und für die Versorgungsrücklage.

Die Rückstellungen für **Pensionen** beziffern sich auf 12.533.978,01 € (Vorjahr: 11.621.869,33 €). Zur Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB bekannt gegebene Abzinsungssatz von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %) zugrunde gelegt.

Im Benehmen mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt hat das Personal- und Organisationsamt eigene Berechnungen für einen **Beihilfetarif** vorgenommen. Demnach wurden, beginnend ab 1998, die jährlichen Beihilfekosten die monatlichen Kosten pro Person, die Versorgungsbezüge erhält, ermittelt. Um größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahresabschlüssen zu nivellieren, wurde ein monatlicher Durchschnittskostenbetrag pro Kopf für die letzten fünf Jahre (2016 bis 2020) in Höhe von 423,00 € (Vorjahr: 417,00 €) ermittelt. Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Personen, die Versorgungsbezüge erhalten, beziffern sich auf 3.325.793,00 € (Vorjahr: 3.145.413,00 €). Die Beihilferückstellung wurde ebenfalls mit dem gemäß HGB veröffentlichten Zinssatz von 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) abgezinst.

Nach § 13 Abs. 1 HessVersRücklG (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) zu bilden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung wurde unter Beachtung der linearen Besoldungserhöhung richtig ermittelt und ergibt sich aus der plausiblen Fortführung der in den Vorjahren gebildeten Zuführungsbeträge. Die Höhe der Versorgungsrücklage beträgt insgesamt 152.690,99 € (Vorjahr: 138.046,67 €).

Aufgrund der Neuregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurden im Jahr 2017 alle Startgutschriften überprüft. Unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ wurde zum 31.12.2017 für Startgutschriften ein Betrag von 5.976.212,00 € zurückgestellt. Dieser Betrag ergab sich aus der Summe der je anspruchsberechtigten Person voraussichtlich nachzuzahlenden Startgutschrift. Zum 31.12.2019 betrug die Rückstellung noch 3.034.292,07 €. Im Jahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 934.216,81 € in Anspruch genommen, so dass die Rückstellung zum Bilanzstichtag noch 2.100.075,26 € beträgt.

Im Zuge einer konsequenten Anwendung der Vorgaben des § 249 HGB hat die ZVK für die am Bilanzstichtag angesparten **Zeitguthaben der Lebensarbeitszeitkonten** und die noch bestehenden Urlaubsansprüche Rückstellungen zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2020 lag die Anzahl der angesparten Stunden auf Lebensarbeitszeitkonten bei rund 3.575 Stunden (Vorjahr: 3.248 Stunden). Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Stunden eine rechnerische Verpflichtung von

117.513,61 € (Vorjahr: 101.979,68 €). Weiterhin bestanden zum Stichtag 31.12.2020 noch Urlaubsansprüche in Höhe von 223 Tagen (Vorjahr: 236 Tage). Die hieraus resultierende rechnerische Verpflichtung (unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) beträgt 67.070,59 € (Vorjahr: 67.420,03 €).

#### Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

<b>31.12.2020</b>	<b>85.300,90 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>151.415,00 €</b>

Der Bilanzposten enthält die Positionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Sonstige Verbindlichkeiten:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21.502,00	21.502,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	30.653,51	30.653,51	12.014.133,33
sonstige Verbindlichkeiten	33.145,39	33.145,39	0,00
<b>Summe</b>	<b>85.300,90</b>	<b>85.300,90</b>	<b>12.014.133,33</b>

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen der **ZVK – Pflichtversicherung** – z. B. für Pfortner- und Bewachungsdienstleistungen.

**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** befinden sich in allen Bilanzen, wobei auch hier die in der Konsolidierten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten vollständig der **ZVK – Pflichtversicherung** – entstammen.

Die in der **ZVK – Freiwilligen Versicherung** – ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der **ZVK – Pflichtversicherung** – aus der Zurverfügungstellung des Solvenzkapitalstocks gemäß § 2 Abs. 3 HVAG in Höhe von 12.000.000,00 € sowie die Zinsabgrenzung zum Bilanzstichtag in Höhe von 14.133,33 € sind im Gesamtabchluss zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten der **ZVK– Pflichtversicherung** – aus Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 21.373,74 € sowie Verbindlichkeiten aus Leistungsentgelten für TVöD-Beschäftigte in Höhe von 11.444,02 €. Im Vergleich zum Vorjahr belaufen sich die in der Position ferner enthaltenen sonstige Verbindlichkeiten auf Grundlage der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 09.10.2001 lediglich auf 242,78 € (Vorjahr: 59.750,66 €).

**Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2020</b>	<b>3.208.775,78 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>3.498.495,36 €</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Lieferung und Leistung	3.208.775,78	3.208.750,78	25,00
<b>Summe</b>	<b>3.208.775,78</b>	<b>3.208.750,78</b>	<b>25,00</b>

Aus Anlass der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die **ZVK – Pflichtversicherung** – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht (siehe auch Posten Aktiva C. Forderungen) und als passiver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Im Jahr 2019 wurde ein Vergleich in Höhe von 5,2 Mio. € abgeschlossen. Bis zum Jahr 2030 wird diese Position nun mit gleichbleibend jährlich 239.181,78 € ertragswirksam aufgelöst.

Bei einem Mitglied ist zum 01.04.2017 ein Teilbereich ausgegliedert worden. Durch das Aktuariat wurde ein Betrag in Höhe von 1.005.456,00 € als Ausgleichszahlung ermittelt. Für diese Ausgleichszahlung wurde eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet, die mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag von 50.272,80 € bis zum Jahr 2036 und 12.568,20 € im Jahr 2037 ertragswirksam aufgelöst wird.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – handelt es sich um den Beitrag einer Versicherten für das Geschäftsjahr 2021, der bereits im Geschäftsjahr 2020 eingegangen ist (25,00 €).

## 7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses)

### 7.4.1 Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-4: Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

		2020	2019	Veränderung	
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
I.	Versicherungstechnische Rechnung				
1.	Umlagen und Beiträge	129,0	126,3	2,7	2,1%
2.	Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3.	Erträge aus Kapitalanlagen	20,7	21,8	-1,1	-5,0%
4.	Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0%
5.	Sonstige versicherungstechnische Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0%
	<b>Summe der Erträge</b>	<b>149,7</b>	<b>148,1</b>	<b>1,6</b>	<b>1,1%</b>
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	110,2	108,6	1,5	1,4%
7.	Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	35,0	33,8	1,2	3,5%
8.	Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	3,6	4,7	-1,1	-23,0%
10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,8	0,4	0,4	92,3%
11.	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>149,6</b>	<b>147,5</b>	<b>2,0</b>	<b>1,4%</b>
	<b>Ergebnis versicherungstechnische Rechnung</b>	<b>0,1</b>	<b>0,6</b>	<b>-0,4</b>	<b>-75,8%</b>
II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1.-2.	Saldo der sonstigen Erträge und Aufwendungen	-0,4	-0,4	0,0	5,3%
3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-0,3	0,2	-0,4	-257,1%
6.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	-0,2	0,2	-100,0%
<b>9.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,3</b>	<b>2.128,4%</b>

#### 7.4.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Struktur der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) der RechVersV.

#### GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

<b>31.12.2020</b>	<b>133.189,83 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>550.530,12 €</b>

Die versicherungstechnische Rechnung ergibt folgendes Ergebnis:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Erträge der versicherungstechnischen Rechnung	149.719.366,43	146.773.550,21	3.010.072,64
Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung	149.586.176,60	146.373.029,39	3.277.403,63
<b>Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung</b>	<b>133.189,83</b>	<b>400.520,82</b>	<b>-267.330,99</b>

#### GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Erträge der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 149.719.366,43 € (Vorjahr: 148.139.436,82 €).

Den wesentlichen Anteil mit 86,72 % (Vorjahr: 85,83 %) an den Erträgen der Versicherungstechnischen Rechnung bilden bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – die Erträge aus den Umlagen und Beiträgen mit insgesamt 127.288.793,19 € (Vorjahr: 124.472.882,88 €). Darin enthalten sind Umlagen und Sanierungsgelder (120.247.757,27 €), Erstattungen von Versicherungsleistungen (4.320.783,22 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (2.716.513,81 €) und Überleitungen mit Pflichtbeiträgen (3.738,89 €). Weiterhin wurden Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 19.444.500,60 € (Vorjahr: 20.511.655,64 €) erzielt. Sonstige versicherungstechnische Erträge lagen bei 40.256,42 € (Vorjahr: 40.801,93 €).

Die Finanzierung der Rentenleistungen erfolgt mittels der Mitgliedschaftsumlagen, der Sanierungsgelder und der Vermögenserträge. Die Festsetzung der Höhe der Umlagen und der Sanierungsgelder richtet sich nach den §§ 62 f. ZVK-Satzung. Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 6,00 % bezogen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen versicherten Person (Bemessungsgrundlage). Aufgrund des anhaltend negativen Verwaltungsergebnisses hatte der Kassenausschuss eine schrittweise Erhöhung der Sanierungsgelder von einst 2,50 % auf 3,00 % im Geschäftsjahr 2011 und eine weitere Erhöhung ab dem 01.01.2012 von 3,00 % auf seither 3,50 % beschlossen.

Die Reform des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 erforderte eine umfassende Neuregelung der Überleitung bei versicherten Personen zwischen den Zusatzversorgungskassen und mündete in ein entsprechendes Überleitungsstatut. Aufgrund der Umsetzung der Überleitungen resultieren im Geschäftsjahr 2020 Erträge aus Überleitungen mit Barwertausgleich die mit den unter den ordentlichen Aufwendungen erfassten Zahlungen korrespondieren.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der Anteil der Umlagen und Beiträge am Gesamtbetrag der Erträge bei 56,94 % (Vorjahr: 57,34 %) und betrug 1.713.926,22 € (Vorjahr: 1.822.830,50 €). Darin enthalten sind die Beiträge (1.643.663,83 €) und Zulagen nach dem Altersförderungsgesetz (70.262,39 €). Den verbleibenden Anteil von 43,06 % (Vorjahr: 42,66 %) machen die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.296.146,42 € aus (Vorjahr: 1.356.080,58 €).

### **GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung**

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 149.586.176,60 € (Vorjahr: 147.588.906,70 €).

Den wesentlichen Anteil mit 74,70 % (Vorjahr: 74,71 %) bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – haben die Aufwendungen für Versicherungsfälle mit insgesamt 109.342.049,58 € (Vorjahr: 107.926.388,70 €). Diese beinhalten die Betriebsrenten (104.526.315,08 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (4.532.273,12 €), Versorgungsausgleichserstattungen (266.986,21 €), Beitragserstattungen (12.377,56 €) und Überleitungen aus Pflichtbeiträgen (4.097,61 €). Weitere Aufwendungen sind im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 32.559.189,25 € (Vorjahr: 31.386.953,93 €) enthalten. Hierbei handelt es sich um die satzungskonforme Zuführung zur Deckungsrückstellung (siehe auch Posten

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen). Auf die Aufwendungen für Versicherungsbetrieb entfallen 3.643.310,73 € (Vorjahr: 4.729.167,39 €) und 828.479,83 € (Vorjahr: 420.243,68 €) auf die Aufwendungen für Kapitalanlagen. Der Anstieg liegt darin begründet, dass eine inflationsindexierte Anleihe fällig war und somit ein Verlust in Höhe von 388.457,39 € realisiert werden musste.

Die Rentenleistung der ZVK – Pflichtversicherung – richtet sich nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden.

Der Leistungskatalog umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Im Geschäftsjahr 2020 wurden Versorgungsausgleichserstattungen in Höhe von 266.986,21 € (Vorjahr: 416.701,10 €) geleistet.

Im Durchschnitt betrug die Betriebsrente im Geschäftsjahr 2020 jeweils pro Monat für Personen, die Alters- und Erwerbsminderungsrente beziehen, 410,57 € (Vorjahr: 421,85 €), für Verwitwete 284,40 € (Vorjahr: 281,19 €) und für Waisen 55,64 € (Vorjahr: 47,15 €).

Die Anzahl der Pflichtversicherten erhöhte sich im Laufe des Geschäftsjahres 2020 um 599 und betrug somit 29.756 (Vorjahr: 29.157) zum Stichtag 31.12.2020. Dieser Steigerung bei den Pflichtversicherten steht eine Zunahme der Leistungsempfänger um 148 auf insgesamt 22.916 (Vorjahr: 22.768) gegenüber. Die Differenz



zwischen den Pflichtversicherten und Leistungsempfänger hat sich insgesamt um 451 auf 6.840 (Vorjahr: 6.389) erhöht.

Gegenüber dem Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger um 1.158 und die Anzahl der Pflichtversicherten um 2.698 erhöht.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der wesentliche Anteil mit 72,97 % (Vorjahr: 75,08 %) an den Aufwendungen bei dem Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 2.391.416,00 € (Vorjahr: 2.395.771,00 €).

Die **weiteren Aufwendungen** und deren Anteil an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

**7-5: Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –**

Posten	2020		2019	
	in €	in %	in €	in %
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	811.398,84	24,76	714.454,41	22,39
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	40.389,42	1,23	40.944,93	1,28
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	34.199,37	1,04	39.737,37	1,25

Die im Posten I.6. ausgewiesenen **Aufwendungen für Versicherungsfälle** beinhalten die Betriebsrenten (738.313,50 €), die Beitragserstattungen (63.455,67 €) und die Rückzahlungen von Zulagen bzw. Steuervorteilen (9.629,67 €).

Im Posten I.9. **Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb** werden keine Personal- und Sachaufwendungen ausgewiesen. Vielmehr zahlt die ZVK – Freiwillige Versicherung – der ZVK – Pflichtversicherung – eine aufgrund des Technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung prozentual festgelegte „Verwaltungskostenpauschale“, um die entstandenen Aufwendungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen abzudecken. Bei deren Ermittlung werden die jährlichen Versichertenbeiträge und Rentenleistungen zugrunde gelegt. Die Aufwendungen für diese Pauschale betragen 40.256,42 € (Vorjahr: 40.801,93 €). Ein Bezug zu den jährlich anfallenden tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen liegt nicht vor. Öffentlich-rechtliche Gebühren in Höhe von 133,00 € (Vorjahr: 143,00 €) sind hier ebenfalls enthalten.

Die Versorgungsleistung der ZVK – Freiwillige Versicherung – richtet sich nach dem Beitrag und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden. Alle Anwartschaften werden in Höhe von 75 % der in Aussicht gestellten Leistungen versicherungsförmig garantiert. 25 % der Leistungen stehen als vorweggenommene Überschussbeteiligung unter Leistungsvorbehalt. Mit Ausnahme der am 31.12.2013 bereits vorhandenen Rentenfälle wurde für alle Versicherungsverträge von diesem Leistungsvorbehalt Gebrauch gemacht.

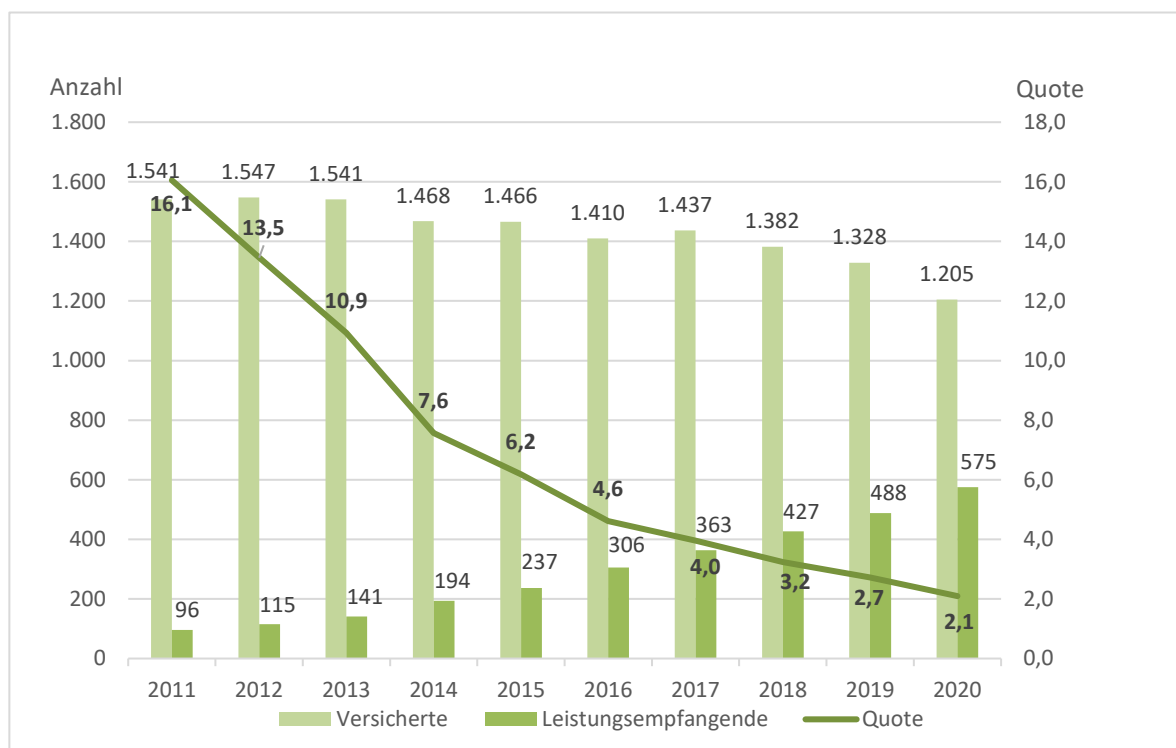
Der Leistungskatalog umfasst ebenfalls Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Abweichend zur Pflichtversicherung kann jedoch die Abdeckung des Hinterbliebenen- bzw. Erwerbsminderungsrisikos individuell ausgeschlossen

werden. Dieser Ausschluss wird durch eine nach versicherungsmathematischen Maßstäben wertgleiche Verbesserung der Altersrente ausgeglichen.

Die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt sowie die kontinuierlich steigende Lebenserwartung der freiwillig Versicherten führte zur Schließung des Tarifs 2002 zum 30.06.2017 und der Einführung eines neuen Tarifs zum 01.07.2017 auf der Basis eines angepassten Rechnungszinses von 1,25 %.

Die nachfolgende 10-Jahres-Grafik stellt die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten dar:

**7-6: Verhältnis der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –**



Die Anzahl der freiwillig Versicherten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 123 auf 1.205 verringert (Vorjahr: 1.328). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden um 87 auf insgesamt 575 (Vorjahr: 488). Die Differenz zwischen Leistungsempfängenden und freiwillig Versicherten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 210 von 840 auf 630 weiter dezimiert. Die Quote hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um -0,6 von 2,7 auf 2,1 vermindert.

Während sich die Anzahl der freiwillig Versicherten im Vergleich zum Jahr 2011 um 336 verringerte, stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden im gleichen Zeitraum um 479. Die Quote versicherte Person je Leistungsempfängenden betrug im Jahr 2011 noch 16,1 und reduzierte sich im Jahr 2020 auf 2,1 Versicherte.

**GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung**

<b>31.12.2020</b>	<b>-400.520,82 €</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>-380.358,22 €</b>

**GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen**

Der Saldo ergibt sich wie folgt:

	<b>konsolidiert</b>	<b>Pflicht- versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Sonstige Erträge	12.463,79	12.463,79	0,00
Sonstige Aufwendungen	412.984,61	412.984,61	0,00
<b>Saldo</b>	<b>-400.520,82</b>	<b>-400.520,82</b>	<b>0,00</b>

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – sind im Jahr 2020 weder sonstige Erträge noch sonstige Aufwendungen angefallen.

Der Posten II.1. **sonstigen Erträge** in Höhe von 12.463,79 € (Vorjahr: 54.347,87 €) enthält im Wesentlichen Erträge aus Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen in Höhe von 10.072,39 € (Vorjahr: 5.671,56 €).

Der Posten II.2. **sonstigen Aufwendungen** in Höhe von 412.984,61 € (Vorjahr: 434.706,09 €) beinhaltet in erster Linie Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 376.903,64 € (Vorjahr: 382.463,25 €). Weiterhin sind hier Abschreibungen auf Sachanlagen, DV und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 23.134,42 € (Vorjahr: 20.971,00 €) und Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 12.946,55 € (Vorjahr: 29.024,44 €) enthalten.

**GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit**

Der Saldo aus dem Ergebnis der konsolidierten versicherungstechnischen Rechnung und der konsolidierten nichtversicherungstechnischen Rechnung ergibt das **konsolidierte Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von -267.330,99 € (Vorjahr: 170.171,90 €).

**GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis**

Das **konsolidierte außerordentliche Ergebnis** beträgt 0,00 € (Vorjahr: -182.168,53 €).

**GuV II.9. Jahresergebnis**

Aufgrund der Zuführung des sich ergebenden rechnerischen konsolidierten Jahresergebnisses von insgesamt 34.950.605,25 € (Vorjahr: 33.782.724,93 €) zu den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe auch Posten

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen), schließt die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 im **konsolidierten Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des konsolidierten Ergebnisses der norma-

len Geschäftstätigkeit und dem konsolidierten außerordentlichen Ergebnis ergibt, mit einem Jahresfehlbetrag von -267.330,99 € (Vorjahr: -11.996,63 €) ab.

#### **7.5 Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)**

Die Anlagenübersichten (konsolidierte Anlagenübersicht, sowie die der beiden Abrechnungsverbände) entsprechen den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in den drei Anlagenübersichten enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

#### **7.6 Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)**

Die Angaben im Anhang sind vollständig und richtig. Diese entsprechen den Vorgaben nach §§ 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

#### **7.7 Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)**

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist die Ergänzung des Jahresabschlusses um eine Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) nicht erforderlich. Im Jahresabschluss 2020 wurde, wie in Tz. 2 erläutert, für jeden Abrechnungsverband eine Finanzrechnung ergänzend gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode vorgelegt.

In den Teilfinanzrechnungen werden die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander je Abrechnungsverband nachgewiesen. Einzahlungen wurden nicht mit Auszahlungen verrechnet.

### 7.7.1 Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

In Ziffer 9.2.12 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – dargestellt:

#### 7-7: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

	2020	2019	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.917.600	33.913.769	-996.163
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-30.822.140	-27.617.390	-3.204.750
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-1.609	-10.816	9.207
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>2.093.851</b>	<b>6.285.562</b>	<b>-4.191.711</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	10.824.963	4.539.401	6.285.562
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	12.918.814	10.824.963	2.093.851

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.093.851 € und ein Zahlungsmittelbestand von 12.918.814 €.

Der Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020 stimmt nicht mit dem in der Bilanz der **ZVK – Pflichtversicherung** – unter dem Posten Aktiva D.II. „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ (12.917.147,22 €) überein. Die Differenz in Höhe von 1.667 € basiert auf einer Korrekturbuchung mit fehlerhafter Finanzposition.

### 7.7.2 Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

In Ziffer 9.2.13 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – dargestellt:

#### 7-8: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

	2020	2019	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.087.273	2.410.344	-323.071
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-2.136.820	-2.393.916	257.096
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	0	0
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>-49.547</b>	<b>16.429</b>	<b>-65.976</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	135.955	119.526	16.429
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	86.408	135.955	-49.547

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -49.547 € und ein Zahlungsmittelbestand von 86.408 €.

In der Darstellung der Finanzrechnung im Jahresabschluss 2020, Ziffer 9.2.13 (Seite 506) wurde in Zeile 39 „(Gepl.) Veränderung Zahlungsmittel“ im Ergebnis 2020 irrtümlicherweise der Wert des Vorjahres (16.429) eingetragen. Dies führt zu einer fehlerhaften Darstellung des Zahlungsmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres 2020 (Zeile 40), nämlich in Höhe von 152.384 €, anstelle von 86.408 €. Die korrigierte Finanzrechnung ist oben dargestellt.

## 8 Prüfungsbestätigung

### An die Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK)<sup>5</sup>

Wir haben die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, den Jahresabschluss der ZVK – bestehend aus

- konsolidierter Bilanz (ergänzt um die Bilanzen der Abrechnungsverbände),
- konsolidierter Gewinn- und Verlustrechnung (ergänzt um die Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände) und
- konsolidierter Anlagenübersicht (ergänzt um die Anlagenübersichten der Abrechnungsverbände)

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ZVK für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

### Prüfungsurteil zur Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde

- der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 eingehalten (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO).
- die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 ordnungsgemäß geführt (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

---

<sup>5</sup> Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk.

## **Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die ZVK geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der ZVK zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertrags- und Finanzlage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 HGO).**

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unserer Prüfungsbestätigung weitergehend beschrieben.

Wir sind gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig in Übereinstimmung mit den gemeinde- und handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die ZVK geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der ZVK zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Ver-

antwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss als auch mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und schließlich eine Prüfungsbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

**Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2020 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 114 HGO auszusprechen.**

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 29.07.2022

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)



# Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

## Schlussberichte 2020 – Teil III

### Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen ..... 247</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 249</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 249</b>
<b>3.1</b>	<b>Prüfungsgegenstand ..... 249</b>
<b>3.2</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung ..... 250</b>
3.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards ..... 250
3.2.2	Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts ..... 250
3.2.3	Prüfungsschwerpunkte ..... 252
3.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung ..... 253
<b>3.3</b>	<b>Dokumentation der Prüfung ..... 253</b>
<b>4</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren ..... 253</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2020 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112a Abs. 1 bis 5 HGO ..... 254</b>
<b>5.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung ..... 254</b>
5.1.1	IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem ..... 254
5.1.2	Gesamtabschlussrichtlinie ..... 254
<b>5.2</b>	<b>Konsolidierungskreis..... 254</b>
<b>5.3</b>	<b>Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis ..... 258</b>
<b>5.4</b>	<b>Erstkonsolidierungstichtag ..... 258</b>
<b>5.5</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse ..... 258</b>
5.5.1	Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger ..... 258
5.5.2	Prüfung der Meldedaten ..... 260
<b>5.6</b>	<b>Einbeziehung der Aufgabenträger ..... 261</b>
5.6.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger ..... 261
5.6.2	At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen ..... 261
5.6.3	At-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen ..... 262
<b>5.7</b>	<b>Kapitalkonsolidierung..... 262</b>

5.7.1	Geschäfts- oder Firmenwert .....	262
5.7.2	Beteiligungen .....	264
5.7.3	Eigenkapital .....	265
5.7.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung .....	267
5.7.5	Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung .....	268
<b>5.8</b>	<b>Schuldenkonsolidierung .....</b>	<b>268</b>
<b>5.9</b>	<b>Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....</b>	<b>269</b>
<b>5.10</b>	<b>Zwischenergebniseliminierung .....</b>	<b>270</b>
<b>5.11</b>	<b>Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung .....</b>	<b>272</b>
5.11.1	Allgemeine Anmerkungen .....	272
5.11.2	Ermittlung der Werte .....	272
5.11.3	Wertmäßige Richtigkeit .....	272
<b>5.12</b>	<b>Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss .....</b>	<b>273</b>
5.12.1	Allgemeine Anmerkungen .....	273
5.12.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze .....	273
5.12.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	273
5.12.4	Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung .....	273
5.12.5	Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge .....	274
5.12.6	Sonstige Angaben .....	274
<b>5.13</b>	<b>Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) ..</b>	<b>274</b>
5.13.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ .....	274
5.13.2	Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks .....	275
5.13.2.1	Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung .....	275
5.13.2.2	Aufgabenerfüllung der übrigen bedeutendsten Aufgabenträger .....	275
5.13.3	Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit .....	275
5.13.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung .....	276
<b>5.14</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabchlusses ..</b>	<b>276</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbestätigung .....</b>	<b>278</b>



**Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**








5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020 .....	256
5-2:	Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger .....	257



## 1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Entgegen der zeitlichen Vorgabe des § 112a Abs. 6 HGO<sup>1</sup> (Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 **erst am 25.10.2020 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.** (Tz. 3.1)
-  Der **Aufstellungsprozess** für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das **konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem** sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten. (Tz. 5.1.1)
 

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der **nicht vollständigen Verfahrensdokumentation**, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung** aussprechen können. Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.
-  Unsere Überprüfung der Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020) **führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** Die Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH wurde in 2019 erstmals nach der Equity-Methode in den Teilkonzernabschluss der Mainova einbezogen. In den Konsolidierten Gesamtabchlüssen 2019 und 2020 wurde diese Veränderung nicht dargestellt. (Tz. 5.2)
-  Eine **Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften** ist gem. Hinweis<sup>2</sup> 3.2 zu § 53 GemHVO zulässigerweise unterblieben. (Tz. 5.3)
-  Die **Ordnungsmäßigkeit der** in den Konsolidierten Gesamtabchluss **einbezogenen Abschlüsse** ist insgesamt gegeben. (Tz. 5.5)
-  Die prozessorientiert angelegte Überprüfung der **Vollständigkeit und Richtigkeit der Einbeziehung der Aufgabenträger** nach den verschiedenen Methoden (Vollkonsolidierung, At-Equity-Bewertung, At-Cost-Bewertung) ergab keine Beanstandungen. (Tz. 5.6)
-  Die **Konsolidierungsmaßnahmen** (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung) wurden zutreffend vorgenommen. (Tz. 5.7, Tz. 5.8, Tz. 5.9, Tz. 5.10)
-  Der Rückgang des Geschäfts- und Firmenwertes aus Teilkonzernen um 7,1 Mio. € ist der Vollabschreibung dieser Position im Messe-Teilkonzern geschuldet. (Tz. 5.7.1)
-  Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2020 enthält nach § 112a Abs. 5 HGO eine **Konsolidierte Gesamtfanzrechnung.** (Tz. 5.11)
 

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem

<sup>1</sup> HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

<sup>2</sup> Erlass des HMdIS vom 22.01.2013: „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)“. Auf diesen Erlass beziehen sich sämtliche nachfolgenden Hinweise.

Anfangsbestand hergeleitet.

Die zutreffende Ableitung der Finanzrechnung nach DRS 21 können wir bestätigen.



Der **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. (Tz. 5.12.1)



Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO soll der Anhang auch **Angaben zu den Haftungsverhältnissen**, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich **finanzielle Verpflichtungen** ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten. (Tz. 5.12.6)

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben** im Rahmen der Berichterstattung über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabchluss 2020), **von uns auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 nicht bestätigt werden.**



**Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen** (vergleiche auch Schlussberichte 2020 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6, Tz. 7.2.5.8 und Tz. 7.2.5.14).



Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht gemäß § 55 GemHVO) vermittelt eine **zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2020.** (Tz. 5.13.1)



Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger bereitgestellt. Wie bereits in den Schlussberichten 2014 bis 2019 formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe von IST-Werten von verschiedenen „Basiskennzahlen“. **Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet.** Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ KG, FES, Messe Frankfurt), so wiederholen wir wiederum unsere Auffassung, dass ein, für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ konzernweit, einheitlicher Ansatz fehlt. Grundlage hierfür wären durch den „Gesellschafter“ (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende gesamtstädtische Ziele und daraus abgeleitete Vorgaben für ein „konzernweites“ Kennzahlensystem. (Tz. 5.13.2)



Die Ausführungen und Einschätzungen der **Bewertung des Konzerns Stadt Frankfurt am Main im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit** sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wird ausgeführt, dass eine weiterhin negative Ertragssituation gepaart mit einer zunehmenden Verschuldung zumindest kurz- bis mittelfristig erwartet wird. Darüber hinaus wird insbesondere darauf hingewie-



sen, dass es infolge der Corona-Pandemie zu einem Einbruch der Ertragssituation vor allem in den Bereichen Messeveranstaltungen, Kultur, Freizeit und Sport sowie Verkehr kam. Während sich die Gewerbesteuererinnahmen der Kernverwaltung bereits in 2021 wieder auf dem Niveau von 2019 bewegten, ist vor allem im Bereich der Messeveranstaltungen weiterhin keine Erholung in Sicht.



Unsere **Prüfung hat insgesamt zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.** (Tz. 5.14)

## 2 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO hat das Revisionsamt den **Konsolidierten Gesamtabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt, die Anlagen vollständig und richtig sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO prüft das Revisionsamt darüber hinaus, ob der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** gemäß § 112a Abs. 5 HGO i. V. m. § 55 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

## 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der **Konsolidierte Gesamtabchluss** mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der **Konzernbuchführung** sowie der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Konzernbuchführung,
- die Aufstellung von Konsolidiertem Gesamtabchluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112a HGO.

Der Magistrat hat am 25.10.2021 mit MB Nr. 1068 ([M 164](#) vom 25.10.2021) den Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) und Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112a Abs. 6 HGO soll der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

**Entgegen dieser zeitlichen Vorgabe hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 erst am 25.10.2021 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.**

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2020 war uns in seiner Umdrucks-Fassung über das Vorlagen- und Beschlussinformationssystem des Magistrats (VoBis) ab dem 12.10.2021 zugänglich. Eine gebundene, papierhafte Fassung wurde uns erstmalig für den Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 nicht mehr übermittelt. Der Verzicht auf eine Drucklegung von Papierexemplaren wird von uns als sinnvoll erachtet (Schonung der Ressourcen) und steht im Einklang mit der Intention des Beschlusses [§ 5580](#) der Stadtverordnetenversammlung „Einsatz von Papier in der städtischen Verwaltung reduzieren“ vom 07.05.2020.

## **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

### **3.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 06.08.2021 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung haben wir von November 2021 bis Februar 2022 durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO sowie unter sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) veröffentlichten **IDR-Prüfungsleitlinien** vorgenommen.

### **3.2.2 Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts**

Grundlage unseres **risikoorientierten Prüfungsvorgehens** ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Die hierzu notwendige **Risikobeurteilung** basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ sowie unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses.

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konsolidierten Gesamtabchlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konsolidierten Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konsolidierten Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konsolidierte Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von **Prüfungsnachweisen** umfassten Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen).

### 3.2.3 Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden **Prüfungsschwerpunkten** geführt:

- Überprüfung des **Gesamtprozesses zur Erstellung** des Konsolidierten Gesamtabschlusses vor dem Hintergrund unseres Prozessverständnisses; hierbei richteten wir besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen,
- Abgrenzung des **Konsolidierungskreises**,
- Ordnungsmäßigkeit der **einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse** der verschiedenen Aufgabenträger,
- korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den **Summenabschluss**,
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten **Konsolidierungsgrundsätze**,
- **Kapitalkonsolidierung** der einbezogenen Aufgabenträger,
- **Eliminierung von konzerninternen Vorgängen** (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zwischengewinne),
- korrekte Zusammenfassung der **Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung** (Kapitalflussrechnung),
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabschluss und im **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern durch **andere Abschlussprüfer** geprüft wurden, haben wir die Verwertbarkeit der Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere im Rahmen unserer Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“ mit den Abschlussprüfern der Aufgabenträger<sup>3</sup>, beurteilt und, sofern relevant, die Arbeit dieser Prüfer nach Maßgabe der IDR-Prüfungsleitlinie „Leitlinien zur Durchführung Kommunalen Gesamtabschlussprüfungen“ (IDR-L-300) verwertet. Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

Bei der **Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der diesbezüglichen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben** im Konsolidierten Gesamtabschluss und im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht sowie für die **Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung** der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

---

<sup>3</sup> Aufgabenträger, die den Public Corporate Governance Kodex beachten. Nähere Erläuterungen siehe Tz. 5.5.1.

Die **Durchführung von Einzelfallprüfungen** erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das konzernrechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und deren Vorkenntnis u. a. aus der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2020 (siehe Schlussberichte 2020 – Teil I).

Im Rahmen unserer Prüfung des **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts** haben wir geprüft, ob dieser mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zutreffend dargestellt sind.

### **3.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung**

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht für die verwendete **Konzernbuchführungssoftware** SAP SEM-BCS, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Konzernbuchhaltung erzeugt werden konnten.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei eingeholt und zum anderen bei Bedarf bei den Bediensteten der städtischen Beteiligungen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Der Stadtkämmerer hat uns die **Vollständigkeit** von Konzernbuchführung, Konsolidiertem Gesamtabschluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 am 11.03.2022 schriftlich bestätigt.

### **3.3 Dokumentation der Prüfung**

Einzelheiten der Prüfung wurden in digitaler Form in unseren Prüfungsakten dokumentiert.

## **4 Stand der Entlastungsverfahren**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss im Schlussbericht 2020 – Teil I, Tz. 5.

## **5 Prüfungsmerkungen zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112a Abs. 1 bis 5 HGO**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung**

#### **5.1.1 IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem**

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Für die Erstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses wird die Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI) eingesetzt.

Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation sowie der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können. Die Prüfungshandlungen sind insofern noch nicht abgeschlossen.**

#### **5.1.2 Gesamtabchlussrichtlinie**

Im Hinweis Nr. 11.4 zu § 53 GemHVO wird den Gemeinden empfohlen, eine **Gesamtabchlussrichtlinie** zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnungen aufzustellen. Eine Beschlussfassung über die „Richtlinie zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses“ ist mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 erfolgt.

### **5.2 Konsolidierungskreis**

Zum **Konsolidierungskreis** gehören – neben der Kernverwaltung – grundsätzlich alle Aufgabenträger gemäß § 112a Abs. 1 HGO unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Frankfurt am Main, sofern sie nicht von nachrangiger Bedeutung sind (Hinweise 2.1 bis 2.3, 2.6 und 2.11 zu § 53 GemHVO).

Eine **nachrangige Bedeutung** ist gemäß Hinweis Nr. 2.11 zu § 53 GemHVO im Zweifel anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Dem **Vollkonsolidierungskreis** zugeordnet wurden diejenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankfurt am Main die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (gemäß Hinweis Nr. 2.2 zu § 53 GemHVO), die sechs städtischen Eigenbetriebe (gemäß Hinweis Nr. 2.6 zu § 53 GemHVO) und das Sondervermögen „Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK)“ (vollkonsolidierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, aber über einen **maßgeblichen Einfluss** verfügt (dieser wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von 20 % bis einschließlich 50 % angenommen), wurden gemäß Hinweis Nr. 2.3 zu § 53 GemHVO nach der **at-Equity-Methode** in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (assoziierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main weder Mehrheitsgesellschafterin ist, noch einen maßgeblichen Einfluss besitzt, werden gemäß Hinweis Nr. 2.4 zu § 53 GemHVO mit ihrem Beteiligungswert (**at-Cost-Bewertung**) in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (Sonstige Beteiligungen). Dies wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von unter 20 % und darunter angenommen. Hierbei werden ausschließlich die direkten Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main und der Teilkonzerne dargestellt.

Darüber hinaus hält die Stadt Frankfurt am Main bei neun Gesellschaften einen direkten Anteil von mindestens 20 %, beurteilt diese jedoch gemäß Hinweis Nr. 2.11 zu § 53 GemHVO als nachrangig, so dass sie als sonstige Beteiligungen at-Cost bewertet werden.

Für **Sparkassen und Sparkassenzweckverbände** regelt Hinweis 2.14 zu § 53 GemHVO, dass sie „[...] nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen (sind). Dies gilt auch für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen [...]“. Der Anteil der Stadt Frankfurt am Main am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

Die Stadt Frankfurt am Main ist zum 31.12.2020 Mitglied in sieben Zweckverbänden/Arbeitsgemeinschaften (§ 112a Abs. 1 Nr. 3 HGO) sowie in vier Wasser- und Bodenverbänden (§ 112a Abs. 1 Nr. 4 HGO). Die vorhandenen Mitgliedschaften in den **11 Verbänden** wurden wegen ihrer nachrangigen Bedeutung richtigerweise nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

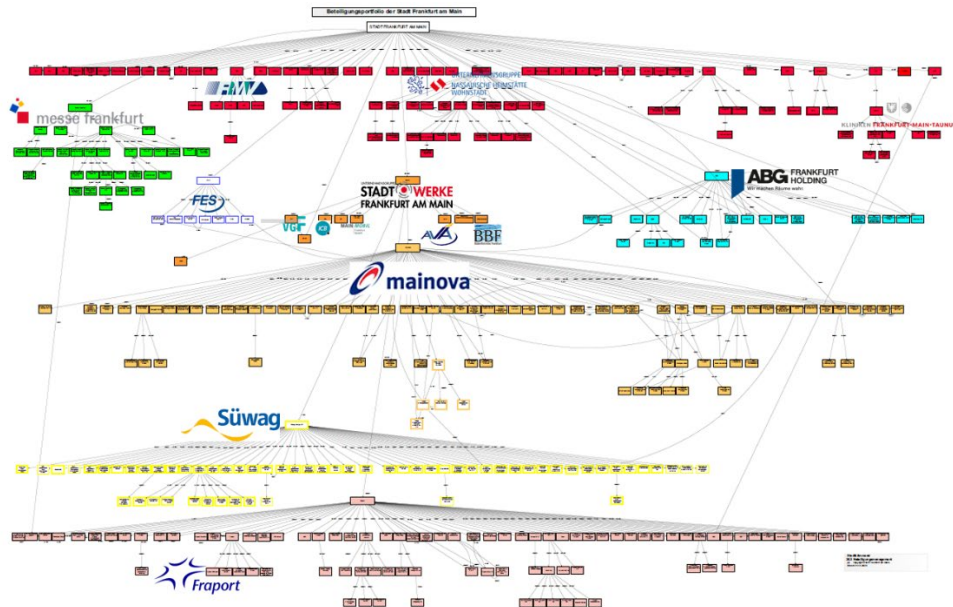
**Stiftungen**, die in den Konsolidierungskreis der Stadt Frankfurt am Main gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 5 HGO aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO sowie den besonderen Vorgaben des HMdIS zu den sechs öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Schreiben vom 11.09.2008) nicht.

Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert sind (§ 112a Abs. 1 Nr. 6 HGO) liegen nach aktuellem Sachstand nicht vor.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in **der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020“** zum konsolidierten Gesamtabschluss dargestellt.

Einen Überblick über die Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2020 liefert die im Folgenden dargestellte Übersicht:

5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020<sup>4</sup>



Unsere Überprüfung der Beschreibung der Veränderungen im Konsolidierungskreis im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020) führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die **Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH** wurde in 2019 erstmals nach der at-Equity-Methode in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen (29,9 %) und nicht mehr als sonstige Beteiligung. Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2019 und 2020 wurde diese Veränderung nicht dargestellt. Die Gesellschaft wird weiterhin in der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020“ als sonstige Beteiligung der Mainova geführt.

Ergänzend hierzu zeigt die nachfolgende Übersicht – untergliedert nach der Klassifikation sowie der Teilkonzernzugehörigkeit (TK) – die Anzahl der neben der Kernverwaltung in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bzw. Unternehmen gemäß der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020“<sup>5</sup>:

<sup>4</sup> Beteiligungsbericht 2021 (Jahresabschluss 2020), digitale Anlage (B 371 vom 11.10.2021).

<sup>5</sup> Seiten 83 bis 91 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020.



<b>Aufgabenträger</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Vollkonsolidierte Aufgabenträger</b>			
direkte städtische Beteiligungen <sup>6</sup> <i>(inkl. Eigenbetriebe und ZVK sowie TK-Mutterunternehmen SWFH, FES, Messe Frankfurt, ABG)</i>	23	23	0
SWFH TK			
direkte Tochtergesellschaften <i>(inkl. Mainova und VGF, jedoch ohne die Enkelgesellschaften)</i>	8	8	0
Mainova TK	29	21	+ 8
VGF TK	1	1	0
ABG TK	10	11	-1
FES TK	4	4	0
Messe Frankfurt TK	30	29	+1
MHKW <sup>7</sup>	1	1	0
	<b>106</b>	<b>98</b>	<b>+8</b>
<b>Assoziierte Unternehmen</b>			
direkte städtische Beteiligungen	8	8	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	22	22	0
ABG TK	5	4	+1
FES TK	2	2	0
Messe Frankfurt TK	1	1	0
	<b>39</b>	<b>38</b>	<b>+1</b>
<b>Sonstige Beteiligungen</b>			
direkte städtische Beteiligungen	19	18	+1
Wirtschaftsförderung	1	1	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	10	9	+1
ABG TK	8	8	0
Messe Frankfurt TK	1	1	0
ABGnova <sup>8</sup>	0	1	-1
	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>-1</b>

**5-2: Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger**

In die Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main“ wurde erstmalig im Vorjahr eine nachrichtliche Angabe der **fünf Genossenschaften**, an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist, sowie die drei Genossenschaften des Stadtwerke-Teilkonzerns (Genossenschaftsanteile der Mainova) aufgenommen. Diese In-

<sup>6</sup> Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) wird mit ihren beiden Abrechnungsverbänden „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ als ein Aufgabenträger betrachtet.

<sup>7</sup> Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und FES zu je 50 %.

<sup>8</sup> Die ABGnova wird im Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 nicht mehr als ein Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und ABG, sondern jeweils als Aufgabenträger des jeweiligen Teilkonzerns dargestellt, da die ABG die Beteiligung in 2020 in ihren Teilkonzernabschluss at-Equity einbezogen hat.

formation ist im Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 nicht mehr fortgeführt worden.

Ansonsten verweisen wir zu den Änderungen im Konsolidierungskreis auf die Angaben im Anhang (Ziffer 2.5.2).

### **5.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis**

Der Ansatz und die Bewertung der in den Konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, weil nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (Hinweis 3.2 zu § 53 GemHVO).

**Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.**

### **5.4 Erstkonsolidierungsstichtag**

Als **Stichtag der Erstkapitalkonsolidierung** wurde der 01.01.2009 gewählt. Damit entspricht der Stichtag der Erstkonsolidierung gemäß Hinweis Nr. 1.9 zu § 53 GemHVO dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Frankfurt am Main zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Konsolidierten Gesamtabchlusses erstellt hat.

Als Erstkonsolidierungsstichtag der danach neu errichteten Gesellschaften wurde zulässigerweise der 31.12. des jeweiligen Jahres gewählt (§ 301 Abs. 2 bzw. § 312 Abs. 3 HGB).

### **5.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse**

#### **5.5.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger**

Nach § 317 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse und insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Nach IDR-L-300 entscheidet das Revisionsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfer der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die **Qualifikationen der Prüfer der Einzelabschlüsse** zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen unserer Betätigungs- und Beteiligungsprüfung bei Beteiligungsunternehmen einschließlich der Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6) der Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen. Insbesondere auch bei den Gesellschaften, welche auch die Einhaltung von Abschnitt B 2.2 „Abschlussprüfung“ der Richtlinie guter Unternehmensführung für

die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex – (PCGK)<sup>9</sup> berücksichtigen.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 der Stadt Frankfurt am Main und des Sondervermögens ZVK sind durch uns geprüft worden. Die Prüfung des **Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main** führte zu Feststellungen, die im Einzelnen in Teil I der Schlussberichte 2020 in der dortigen Tz. 7 erläutert sind.

Sofern die Feststellung aus unserer Prüfung zu Korrekturen in der Vermögens- und Ergebnisrechnung führten, sind diese auf den Konsolidierten Gesamtabschluss zu übertragen, wenn einzelne Sachverhalte nicht durch Konsolidierung zwischen zwei Aufgabenträgern aufzulösen gewesen sind.

Der Schlussbericht zur ZVK findet sich im Teil II der Schlussberichte 2020 wieder.

Folgende Aufgabenträger wurden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auf der Basis ihrer Teilkonzernabschlüsse in den Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogen:

- ABG,
- FES,
- Messe Frankfurt,
- Mainova.

Das bedeutet, dass der Stadtwerke-Teilkonzern (einschließlich des Mainova-Teilkonzerns) nicht auf Basis des SWFH-Teilkonzernabschlusses in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wird, sondern dass die Gesellschaften des SWFH-Teilkonzerns – eben mit Ausnahme des Mainova-Teilkonzerns „einzeln“ einbezogen werden.

Der Hintergrund dafür ist, dass HGO und GemHVO zwar bisher keine Erstellung einer Segmentberichterstattung vorsehen, zum Zeitpunkt der Aufstellung des ersten Konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2009 aber bereits auf europäischer Ebene die Entwicklung von europäischen Rechnungslegungsnormen für den Öffentlichen Sektor – den „European Public Sector Accounting Standards“ (EPSAS) – „diskutiert“ wurde, welche möglicherweise die Erstellung einer Segmentberichterstattung vorsehen werden.

Die Gesellschaften des Stadtwerke-Teilkonzerns werden daher seither „einzeln“ konsolidiert, um für den Fall, dass in Zukunft nach den EPSAS eine Segmentberichterstattung im Rahmen des Konsolidierten Gesamtabschlusses zu erstellen ist, die Informationsgenerierung zu erleichtern.

Im Rahmen der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2020 wurde durch die Stadtkämmerei mit Unterstützung eines externen Beraters die gesetzlich zulässige Einbeziehung des SWFH-Teilkonzerns (inkl. Mainova) als eine Konsolidierungseinheit untersucht, da die Anforderung einer Segmentberichterstattung nach den Normen von HGO und GemHVO unverändert nicht absehbar ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass der zusätzliche Aufwand für die Entkonsolidierung der der-

---

<sup>9</sup> [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009).

zeit einzeln konsolidierten Tochtergesellschaften sowie die Erstkonsolidierung eines SWFH-Teilkonzerns die Arbeitersparnis durch die darauf aufbauende künftig sich wiederholende direkte Übernahme der SWFH-Teilkonzernabschlüsse deutlich übersteigt. Die Beibehaltung des derzeitigen Konsolidierungsvorgehens stellt daher auch zukünftig die wirtschaftlichste Vorgehensweise dar.

### **Die gewählten Konsolidierungsmethoden geben keinen Anlass zu Beanstandungen.**

Die **Teilkonzernabschlüsse der ABG, der FES und der Messe Frankfurt** sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern nach § 317 HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 HGB) versehen worden.

Die **Mainova** hat zum Zweck der Einbeziehung in den Teilkonzernabschluss der SWFH nach HGB (neben ihrem eigenen Konzernabschluss nach IFRS) ein Teilkonzernberichtspaket nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, welches im Rahmen der Prüfung des Teilkonzernabschlusses der SWFH ebenfalls vom Abschlussprüfer der SWFH nach § 317 HGB geprüft wurde. Uns wurde von diesem Abschlussprüfer mit Schreiben vom 14.06.2021 bescheinigt, dass der in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogene Teilkonzernabschluss der Mainova mit dem in den Teilkonzernabschluss der SWFH einbezogenen Teilkonzernabschluss der Mainova identisch ist.

Der Aufgabenträger **Städtische Bühnen** wird auf der Basis seines Jahresabschlusses zum 31.08.2020 einbezogen. Da der Abschlussstichtag nicht mehr als 5 Monate vor dem Stichtag des Konsolidierten Gesamtabchlusses liegt, ist zulässigerweise auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet worden (Hinweis 1.6 zu § 53 GemHVO).

**Alle übrigen Aufgabenträger** wurden auf der Basis von Jahresabschlüssen zum 31.12.2020 einbezogen. Diese Einzelabschlüsse sind gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO bzw. §§ 22 und 27 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Sämtliche Berichte über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger liegen uns vor. Auf der Grundlage unserer unterjährigen Prüfungen gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 HGO und der Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“<sup>10</sup> sind wir von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Ordnungsmäßigkeit deren Prüfungsdurchführung überzeugt.

### **5.5.2 Prüfung der Meldedaten**

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind grundsätzlich die §§ 46 und 49 GemHVO entsprechend anzuwenden. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) ist der Deutsche Rechnungsle-

---

<sup>10</sup> Vorgespräch zwischen Prüfern, Gesellschaft, Beteiligungsmanagement und Revisionsamt über den Entwurf des Prüfberichts (Teil B – Ziffer 2.2.2 des PCGK) bei Gesellschaften, die den PCGK beachten.

gungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (§ 54 GemHVO). Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Gliederungen erweitern, wenn dies erforderlich ist (Hinweis 11.5 zu § 53 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Anlagen 4 bis 7 zu den Hinweisen zur GemHVO zu verwenden. Außerdem ist die als Anlage 8 beigefügte Erweiterung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu beachten.

Zu diesem Zweck wurde ein stadtweiter konzerneinheitlicher Positionsplan erstellt. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Teilkonzernabschlussdaten in dieser angepassten Struktur an die Stadtkämmerei zu melden (Meldedaten) bzw. direkt in das Konsolidierungsverfahren SEM-BCS (siehe Tz. 5.1.1) einzugeben. Die Stadtkämmerei überprüft die Meldedaten mit Hilfe der geprüften Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen validiert. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## **5.6 Einbeziehung der Aufgabenträger**

### **5.6.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger**

Die Kapitalkonsolidierung für alle vollkonsolidierten Unternehmen (direkte Beteiligungen aus Sicht der Kernverwaltung) wurde gemäß § 112 Abs. 7 HGO a. F. auf Basis der **Buchwertmethode** durchgeführt.

Sofern Aufgabenträger in Teilkonzernabschlüssen (siehe Tz. 5.5.1) enthalten sind, so werden diese seit dem 01.01.2010 abweichend auf Basis der in § 301 Abs. 1 HGB – i. d. F. des BilMoG – vorgegebenen **Neubewertungsmethode** einbezogen. Gemäß dem Hinweis 2.13 Satz 2 zu § 53 GemHVO können Teilkonzernabschlüsse von einbezogenen Aufgabenträgern unmittelbar als Basis in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Unterschiedsbeträge wird auf die Angaben im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 (Ziffer 2.5.3) verwiesen.

**Wir haben mit unserer prozessorientiert angelegten Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Konzernverrechnungen überprüft.**

### **5.6.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen**

Assoziierte Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis Nr. 10.1 zu § 53 GemHVO ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im Konsolidierten Gesamtabchluss anzusetzen.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der at-Equity-Methode ebenfalls auf die Ausführungen im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2020 (Ziffer 2.5.3) verwiesen. An dieser Stelle wird u. a. ausgeführt, dass die Beteiligung der SWFH an der Fraport seit 2019 gem. dem vorzeitig angewendeten DRS 26 mit dem Wert angesetzt wurde, der sich aus dem IFRS-Konzernabschluss der Fraport zum 31.12.2020 ergibt. Die Beteiligung der

Stadt Frankfurt am Main an der Nassauischen Heimstätte wurde mit dem Wert angesetzt, der sich aus dem HGB-Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2020 ergibt.

**Wir haben die Fortschreibung der at-Equity-Buchwerte prozessbasiert anhand der jeweiligen anteiligen Jahresüberschüsse der jüngsten Jahresabschlüsse überprüft und für zutreffend beurteilt.**

### 5.6.3 At-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen

Alle sonstigen Beteiligungen werden gemäß Hinweis Nr. 2.4 zu § 53 GemHVO mit den **Anschaffungskosten** (at-Cost-Methode), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main und den Teilkonzernabschlüssen in den Konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

**Mit unserer prozessorientierten Prüfung konnten wir die Richtigkeit der nach der at-Cost-Bewertung einbezogenen Beteiligungen feststellen.**

## 5.7 Kapitalkonsolidierung

### 5.7.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Posten A.1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
aus Kapitalkonsolidierung	328.368,51	432.269,12
aus Teilkonzernen	141.827,14	7.324.997,67
	<b>470.195,65</b>	<b>7.757.266,79</b>

Ein immaterieller Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Wertansätzen in der Vermögensrechnung der Kernverwaltung nicht enthalten, da sämtliche Beteiligungen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet wurden. Aktive Unterschiede (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung) können also im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main nur entstehen, wenn sie aus Teilkonzernabschlüssen städtischer Gesellschaften übernommen werden oder das Eigenkapital einer Gesellschaft vorübergehend niedriger ist als deren Buchwert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen (Hinweis 5.3 zu § 53 GemHVO).

Der Geschäfts- und Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung in Höhe von 328.368,51 € betrifft die AVA (181.125,85 €), ICB (145.553,69 €), MHKW (1.505,14 €), BKRZ GmbH (140,44 €) und NIG (43,39 €).

Die Verringerung des Geschäfts- oder Firmenwertes gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 103.900,61 € (Vorjahr: 103.900,61 €) resultiert aus **planmäßigen Abschreibungen**. Der Rückgang des **Geschäfts- und Firmenwertes aus Teilkon-**

**zernen** ist der Vollabschreibung dieser Position (-7.126.439,69 €) im Messe-Teilkonzern geschuldet.

Die nicht vollkonsolidierten Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 196.568,88 € (im Vorjahr 196.568,88 €) wurden aus dem Teilkonzernabschluss der ABG übernommen und sind in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung unter dem Posten A.1.3.1 ausgewiesen.

## 5.7.2 Beteiligungen

Der Posten A.1.3.2<sup>11</sup> Beteiligungen, Zweckverbände setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>at-Equity bilanzierte Aufgabenträger</b>		
Fraport	741.130.240,00	902.837.920,00
Thüga	431.026.250,39	457.708.377,29
Nassauische Heimstätte	301.678.003,07	246.921.109,86
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	26.000.247,57	13.102.980,89
Stadtwerke Hanau	25.831.954,63	26.892.916,28
Hessenwasser	16.104.513,83	14.617.562,71
Ohra Energie	15.594.909,58	16.089.727,98
Werraenergie	15.293.974,55	14.914.404,46
Gasversorgung Main-Kinzig	12.371.263,50	12.346.775,44
Sonstige Beteiligungen der Mainova	37.121.094,77	29.772.725,17
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	14.256.015,71	14.375.465,72
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	6.441.490,99	6.974.985,19
	<b>1.642.849.958,59</b>	<b>1.756.554.950,99</b>

<b>sonstige Beteiligungen, Verbände (mit Anschaffungskosten bewertet)</b>		
Sonstige Beteiligungen der Mainova	21.754.360,99	19.680.820,38
Süwag	13.225.295,50	13.208.897,49
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	9.495.744,80	9.495.744,80
Sonstige direkte städtische Beteiligungen sowie Wasser- und Bodenverbände	8.566.719,45	8.658.203,45
Zweckverbände (Stadt)	7,00	8,00
	<b>53.042.127,74</b>	<b>51.043.674,12</b>
	<b>1.695.892.086,33</b>	<b>1.807.598.625,11</b>

Die at-Equity bilanzierten Aufgabenträger sind mit dem anteiligen, auf die Stadt Frankfurt am Main entfallenden Eigenkapital einbezogen worden.

Die at-Equity-Bewertung der **Fraport** führte zu einer Reduktion des Wertansatzes um 161.707.680,00 €. Sie setzt sich zusammen aus dem anteiligen Jahresergebnis (Konzern) in Höhe von -134.676.480,00 €, zuzüglich -37.025.257,57 € für die Anpassung aus der Änderung der Beteiligungsquote (von 20,32 % auf 20,48 %) korrigiert um den gegenläufigen, bereits im Jahresabschluss der SWFH gebuchten, Aktienzukauf in Höhe von 9.994.057,57 €. Eine Dividende wurde in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht gezahlt.

Die at-Equity-Beteiligung der Mainova an der **Thüga** verringerte sich in 2020 um 26.682.126,90 €.

<sup>11</sup> Entspricht Posten 1.3.3 der Anlage 4 der Hinweise zur GemHVO.



Für die **Nassauische Heimstätte** erfolgte im Jahr 2020 eine Zuschreibung in Höhe von 54.756.893,21 €.

Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert der **Frankfurt RheinMain GmbH International Marketing of the Region** in Höhe von 71.223,75 € im Jahresabschluss 2020 der Stadt Frankfurt am Main wurde im Konsolidierten Gesamtabschluss 2020 versehentlich der Frankfurt Ticket RheinMain GmbH zugeordnet. Infolgedessen wird der Wertansatz für die assoziierten Unternehmen um den genannten Betrag von 71.223,75 € zu niedrig und der Wertansatz für die sonstigen Beteiligungen um den gleichen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Daneben haben sich die sonstigen direkten städtischen Beteiligungen zum Vorjahr um 25.261,25 € vermindert. Dies resultiert daraus, dass die als nachrangig eingestufteten verbundenen Unternehmen **MuseumsBausteine GmbH** (25.000,00 €) und **Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim GmbH** (261,25 €) erstmalig mit ihren Buchwerten als „verbundene Unternehmen nicht konsolidiert“ gebucht wurden. Eine rechnerische Zuordnung zu den sonstigen Beteiligungen erfolgte nicht.

### 5.7.3 Eigenkapital

Der Posten P.1.1 **Nettoposition** im Konsolidierten Gesamtabschluss beträgt zum Bilanzstichtag -7.652.983.724,50 €. Demgegenüber betrug der Wert der Nettoposition laut Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Frankfurt am Main -7.652.963.323,90 €. Die Differenz in Höhe von gesamt 20.400,60 € beruht – wie im Vorjahr – auf dem Buchwert der MHKW, die als mittelbare städtische Beteiligung im Einzelabschluss der Stadt Frankfurt am Main nicht enthalten ist, aufgrund des indirekten Beteiligungsanteils (städtischer Anteil 63,11 %) und ihrer Bedeutung aber vollkonsolidiert wurde.

Die **Kapitalrücklagen** (Posten P.1.2.1) in Höhe von 15.622.557,09 € setzen sich zusammen aus Kapitalrücklagen (ohne Zuschuss) der BKRZ KG (-483.573,89 €), der Sportpark Stadion (-244.559,84 €), der KKJF (109.787,00 €), der Dom Römer (2.564.218,07 €) und des Messe Frankfurt Teilkonzerns (16.205.327,16 €), einer Kapitalrücklage aus ergebnisneutraler Eigenkapitaländerung at-Equity bei der Stadt Frankfurt am Main (34.956,01 €), einer allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs Hafen- und Marktbetriebe (2.816.402,58 €) sowie der SEF (-5.380.000,00 €).

Die **Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses** (Posten P.1.2.2) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	in €	in €
Gewinnrücklagen	1.082.348.964,84	1.153.371.688,95
passivische Unterschiedsbeträge	279.044.255,46	279.042.217,85
Verrechnungsdifferenzen	-7.802.000,00	-7.802.000,00
	<b>1.353.591.220,30</b>	<b>1.424.611.906,80</b>

Die Position **Gewinnrücklagen** setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von 459.624.565,96 € (im Vorjahr: 569.050.817,85 €), den Gewinnrücklagen der ABG von 620.793.556,24 € (im Vorjahr: 582.475.305,67 €) sowie den Gewinnrücklagen der SWFH in Höhe von 12.901.517,65 € (im Vorjahr: 12.901.517,65 €) zusammen. Die Gewinnrücklagen

beinhalten Anpassungen aus erfolgsneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung.

Der Ausweis der **passivischen Unterschiedsbeträge** als Gewinnrücklage im Eigenkapital ist bei profitablen Gesellschaften zulässig, da er Eigenkapitalcharakter besitzt und auf thesaurierte Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückzuführen ist<sup>12</sup>. Dies gilt ebenso für passivische Unterschiedsbeträge von profitabel wirtschaftenden Gesellschaften, die at-Equity zu konsolidieren sind<sup>13</sup>. Die **Gewinnrücklagen aus passivischen Unterschiedsbeträgen** in Höhe von 279.044.255,46 € (im Vorjahr: 279.042.217,85 €) entfallen in erster Linie auf die Stadt Frankfurt (262.430.968,55 €) und die SWFH (16.509.487,22 €).

Die **Gewinnrücklagen aus Verrechnungsdifferenzen** beziehen sich auf ein von der Mainova entgeltlich bei der Stadt Frankfurt am Main erworbenes und aktiviertes unbefristetes Wegerecht.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** (Posten P.1.2.3) von 27.589.526,27 € (im Vorjahr: 27.478.724,22 €) enthalten die zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020 in Höhe von 22.693.025,18 €<sup>14</sup> (Posten P.1.2.3.1) sowie des Eigenbetriebes Hafen- und Marktbetriebe von 4.896.501,09 € unter anderem für Modernisierungen und Erneuerungen.

Die **Sonderrücklagen** (Posten P.1.2.4) in Höhe von 4.775.224,78 € (im Vorjahr: 4.775.224,78 €) entsprechen dem Posten P.1.2.3.2 „Stiftungskapital“ aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020 und beinhalten das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Das **Konzernbilanzergebnis** (Posten P.1.4) hat sich wie folgt entwickelt:

	2020	2019
	in €	in €
Konzernbilanzergebnis zum 01.01.	1.134.322.459,42	980.526.297,53
+ Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter	-185.274.584,78	235.136.792,28
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Rücklagen Stadt Frankfurt am Main	109.854.124,38	21.399.261,91
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Gewinnrücklagen übriger Aufgabenträger	-39.450.673,45	-102.665.380,78
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen übriger Aufgabenträger	0,00	0,00
-/+ Währungsdifferenzen und sonstige Eigenkapitaländerungen übriger Aufgabenträger	-737.888,33	-74.511,52
<b>Konzernbilanzergebnis zum 31.12.</b>	<b>1.018.713.437,24</b>	<b>1.134.322.459,42</b>

<sup>12</sup> Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 301 HGB, Rz. 157.

<sup>13</sup> Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 312 HGB, Rz. 12.

<sup>14</sup> Diese betreffen die kumulierten Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ist für nicht der Stadt Frankfurt am Main gehörende Anteile an in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Eigenkapitalanteile der anderen Gesellschafter (**Anteile Dritter**) unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 307 Abs. 1 HGB).

Die **Anteile Dritter am Eigenkapital** (Posten P.1.5) setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Messe Frankfurt	183.907.032,45	236.114.253,39
Mainova	88.014.860,43	88.133.119,76
FES	26.482.694,18	26.628.874,08
ABG	5.271.682,22	5.252.456,07
MHKW	14.273,88	14.273,88
	<b>303.690.543,16</b>	<b>356.142.977,18</b>

Die Anteile Dritter bei der **Messe Frankfurt** betreffen zum einen die Anteile des Landes Hessen (40 %) an dem Unternehmen selbst mit 180,0 Mio. € und zum anderen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Messe Frankfurt in Höhe von 3,7 Mio. €. In Höhe von 0,2 Mio. € werden zum 31.12.2020 Anteile Dritter an den Gewinnrücklagen aus ergebnisneutralen Eigenkapitaländerungen aus der at-Equity-Bewertung ausgewiesen.

Die Anteile Dritter bei der **Mainova** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Mainova in Höhe von 1,6 Mio. € und zum anderen die Anteile des Mitgeschafters Thüga an der Mainova selbst in Höhe von 86,4 Mio. €. Dies ist sachgerecht, da die Mainova an der Thüga lediglich beteiligt ist, sie aber nicht beherrscht.

#### **5.7.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (Posten P.2) von Verlustgesellschaften werden angesetzt, da sie nicht auf einbehaltene Gewinne, sondern erhaltene städtische Zuschussleistungen zurückgehen. Somit ist für diese Konsolidierungsdifferenzen der Ausweis als Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung angezeigt (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB). Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB und § 309 Abs. 2 HGB).

Der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung beträgt zum Stichtag 1.580.256,06 € (im Vorjahr 364.449,89 €), wobei 1.562.689,19 € auf den Teilkonzern Messe Frankfurt und 17.566,87 € auf den Teilkonzern ABG entfallen.

### 5.7.5 Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung und die at-Equity-Bewertung führten zu folgenden **ergebniswirksamen Effekten** in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung:

	Pos- ten <sup>15</sup>	2020	2019
		in €	in €
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (vollkonsolidierte Unternehmen)	14	-103.900,61	-103.900,61
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (aus der at-Equity-Bewertung)	14	-42.169,53	-42.169,53
Zuschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung <sup>16</sup>	21	68.385.552,68	74.102.185,51
Außerplanmäßige Abschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung <sup>17</sup>	22	-171.922.483,87	-44.550,92
Korrektur a. o. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen <sup>18</sup>	25	785.666,01	0,00
Korrektur a. o. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlageverm. <sup>19</sup>	25	-3.468.758,55	-12.429.522,66
Korrektur a. o. Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen <sup>20</sup>	26	6.797.631,69	8.742.190,80
Korrektur a. o. Abschreibungen aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen <sup>21</sup>	26	-6.790.033,42	8.742.190,80
		<b>-106.358.495,60</b>	<b>78.966.423,39</b>

### 5.8 Schuldenkonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 303 HGB und Hinweis Nr. 6 zu § 53 GemHVO). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können grundsätzlich erfolgswirksam verrechnet werden (Hinweis Nr. 6.4 zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen der Meldedatenerfassung wurden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle internen Forderungen und Schulden über 0,5 Mio. € differenziert

<sup>15</sup> Posten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.

<sup>16</sup> Die Zuschreibungen betreffen in 2020 u. a. die Nassauische Heimstätte (60.759.223,01 €) und die Thüga (7.356.645,45 €).

<sup>17</sup> In 2020 betreffen die Abschreibungen die Fraport (171.701.737,57 €), die Rebstock Projektgesellschaft (133.395,76 €) und die Praunheimer Werkstätten (87.350,54 €).

<sup>18</sup> Betrifft die Nassauische Heimstätte.

<sup>19</sup> Betrifft in 2020 die SEF (1.0401.840,00 €) und die BKRZ KG (2.066.918,55 €).

<sup>20</sup> In 2020 betreffen die Abschreibungen die Stadt [Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen (verbundene und assoziierte Unternehmen) im Einzelabschluss der Stadt] (u. a. Dom Römer mit 6.608.598,00 €).

<sup>21</sup> Betrifft die Nassauische Heimstätte.

nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) erfasst. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Differenzenkonten erfasst wurden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgte eine Abstimmung sämtlicher gegenseitiger Forderungen und Schulden nebst Klärung der Differenzen ohne Berücksichtigung der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenze. Diese Abstimmungen wurden jeweils schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergaben sich in 2020 **aktivische Differenzen in Höhe von 45,0 Mio. €** (Vorjahr 41,8 Mio. €) und **passivische Differenzen von 75,3 Mio. €** (Vorjahr 66,7 Mio. €), die sich in Höhe von rund 66,2 Mio. € aus dem Differenzenkonto sowie den manuellen Eliminierungen der Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von rund 9,1 Mio. € ergeben.

Von den **aktivischen Differenzen** wurden 7,8 Mio. € ergebnisneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Sie betreffen das in Tz. 5.7.3 genannte und in dieser Höhe gebuchte Wegerecht der Mainova. Die verbleibenden rund 37,2 Mio. € aktivische Differenzen waren ergebniswirksam.

Im Rahmen der (Folge-)Schuldenkonsolidierung sind nur die jeweiligen Änderungen von Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu behandeln. Gegenüber dem Vorjahr, in dem rund 34,0 Mio. € ergebniswirksam zu verbuchen waren, haben sich die aktivischen Differenzen um ca. 3,2 Mio. € auf 37,2 Mio. € erhöht.

Die **passivischen Differenzen** betragen in 2020 rund 66,2 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr, in dem die passivischen Differenzen rund 51,8 Mio. € betragen, ergibt sich eine Veränderung von rund 14,4 Mio. €.

Aus der Verrechnung der aktivischen und passivischen Differenzen resultiert demzufolge insgesamt ein Ertrag in Höhe von rund 11,2 Mio. €.

Daneben wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sonstige Rückstellungen in Höhe von rund -0,1 Mio. € mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufwandsmindernd und Steuerrückstellungen in Höhe rund 5,9 Mio. € mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aufwands erhöhend verrechnet.

Im **Ergebnis** führte die Schuldenkonsolidierung in 2020 damit insgesamt zu einem **Ertrag in Höhe von 5,4 Mio. €**, nachdem sie im Vorjahr einen Aufwand in Höhe von 0,8 Mio. € hervorbrachte.

## 5.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 305 HGB und Hinweis Nr. 8 zu § 53 GemHVO).

Die **bedeutendsten Leistungsbeziehungen** zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern sind im Wesentlichen **Finanzbeziehungen** (Darlehen, Zuschüsse, Verlustübernahmen) und **Dienstleistungen** (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Per-

sonenbeförderung). Die wesentlichen **Lieferbeziehungen** betreffen Wasser und Energie (Gas, Strom, Wärme).

Auf Ebene der Meldedaten werden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert in SEM-BCS nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Konten gesammelt werden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgt eine Abstimmung der Innenumsätze nebst Klärung der Differenzen. Diese Abstimmungen sind jeweils schriftlich dokumentiert.

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe greift ab dem Konsolidierten Gesamtabchluss 2014 eine Vereinfachungsregelung. Im Rahmen der Saldenabstimmung sind bei ausgewählten Erträgen keine Aufwendungen mehr im Saldenabstimmungsblatt gegenüberzustellen. Eine differenzierte Auswertung der korrespondierenden Aufwendungen kann daher unterbleiben. Die gemeldeten Ertragspositionen sind zu plausibilisieren; dies ist durch Unterschrift auf dem Saldenabstimmungsblatt zu dokumentieren.

Die insgesamt **eliminierten Innenumsätze** belaufen sich gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.091 Mio. € auf nunmehr rd. 1.109 Mio. € und sind somit von der Größenordnung her plausibel.

Die Konsolidierung der seitens der Stadt Frankfurt am Main bei der ABG erworbenen Belegungsrechte im Gesamtabchluss 2020 wurde nachvollzogen und ist zutreffend erfolgt. Eine Überprüfung der betraglichen Höhe der konsolidierten Belegungsrechte wurde im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung nicht durchgeführt.

#### **5.10 Zwischenergebniseliminierung**

Wenn in den Konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind sie in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) mit einem Betrag auszuweisen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Aufgabenträgers angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger auch rechtlich eine einzige Einheit bilden würden. Mithin sind Wertsteigerungen bei solchen Vermögensgegenständen aufgrund von konzerninternen Transaktionen die beim abgebenden Aufgabenträger zu einem (konzerninternen) Zwischengewinn geführt haben, im Konsolidierten Gesamtabchluss zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. Hinweis Nr. 7.2 zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen der wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogenen Aufgabenträgern werden in der Regel keine Vermögensgegenstände ausgetauscht, so dass die sich aus den

Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und regelmäßigen Lieferbeziehungen ergebenden **Zwischengewinne im Regelfall von nachrangiger Bedeutung** sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann somit verzichtet werden.

In den **unfertigen Leistungen des ABG-Teilkonzerns** mit insgesamt 43,5 Mio. € waren – bezogen auf das Jahr 2020 – noch nicht abgerechnete Betriebskosten enthalten. Ein Großteil dieser Betriebskosten beinhaltet erfahrungsgemäß Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern (Energie, Wasser, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung). Allerdings dürften sich die darin enthaltenen Gewinnaufschläge bei einer Umsatzrendite der FES und der Mainova von weit unter 10 % auf deutlich unter 10 Mio. € belaufen. Die Auswirkungen auf die Vermögenslage sind also unwesentlich (< 1 % des Eigenkapitals). Aufgrund der geringen Schwankungen der noch nicht abgerechneten Betriebskosten im Zeitablauf sind auch die Auswirkungen auf die Ertragslage vernachlässigbar.

Im **Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt am Main**, insbesondere in den Anlagen im Bau, können Ingenieurleistungen der FAAG enthalten sein. Allerdings beliefen sich die insgesamt erbrachten Planungsleistungen der FAAG im Haushaltsjahr 2020 auf lediglich 11 T€. Hiervon betrifft zudem nur ein Teil aktivierungspflichtige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2020 betrug das Verhältnis von Aufwand für Bauunterhaltung (76,5 Mio. €) und aktivierungspflichtigen Zugängen des Sachanlagevermögens (411,7 Mio. €)<sup>22</sup> ca. 1 zu 5. Im ABG-Teilkonzern beläuft sich die Umsatzrendite auf deutlich unter 10 %, so dass die in den Planungsleistungen enthaltenen Gewinnaufschläge im Haushaltsjahr 2020 für die Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher zurecht verzichtet.

---

<sup>22</sup> Vgl. Seite 228 des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt am Main.

Allerdings werden **außerordentliche Geschäftsvorfälle mit Bezug zum Anlagevermögen** hinsichtlich der durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden Gewinne oder Verluste manuell bereinigt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Vorgänge im Anlagevermögen, die nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zuzuordnen sind. Die Behandlung von derartigen Sachverhalte (Grundstücksgeschäfte) im Gesamtabschluss 2020 ist nicht zu beanstanden; weitere derartige Geschäftsvorfälle, bei denen die Zwischenergebniseliminierung unterblieben wäre, sind uns nicht bekannt.

## **5.11 Konsolidierte Gesamtfinzrechnung**

### **5.11.1 Allgemeine Anmerkungen**

Der Konsolidierte Gesamtabschluss 2020 enthält nach § 112a Abs. 5 HGO eine Konsolidierte Gesamtfinzrechnung. Auf diese ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO seit 2017 der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden. Mit den geänderten Hinweisen zu § 54 GemHVO wurde auch Anlage „6 Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ an DRS 21 angepasst.

### **5.11.2 Ermittlung der Werte**

Die systemseitige Ermittlung der Werte ist seitens der Stadtkämmerei in einer Aufstellung dokumentiert. Die Richtigkeit dieser Ableitung der Finanzrechnung können wir bestätigen. Dem Risiko einer fehlerhaften Aussage der Konsolidierten Gesamtfinzrechnung aufgrund falscher Eingabe der Meldedaten wird durch manuelle Kontrollen und systemseitige Datenvalidierungen angemessen und ausreichend begegnet.

Allerdings kann die Konsolidierungssoftware SEM-BCS systembedingt nicht alle Buchungsvorgänge (vor allem erfolgsneutrale Korrekturen oder Veränderungen im Konsolidierungskreis) automatisiert erfassen. Insbesondere in den Daten der Kernverwaltung gibt es Vorgänge, die das hinterlegte Rechenschema nicht korrekt erfassen kann (z. B. erfolgsneutrale Anpassung der Rückstellungen, erfolgsneutrale Eröffnungsbilanzkorrekturen oder bereits in vorkonsolidierten Teilkonzernen erfolgte erfolgsneutrale at-Equity-Anpassungen) und einer manuellen Anpassung bedürfen. Mit den uns vorgelegten Daten und erteilten Auskünften konnten wir keine un gerechtfertigten oder unterbliebenen manuellen Anpassungen erkennen.

### **5.11.3 Wertmäßige Richtigkeit**

Aufbauend auf unseren Kenntnissen über die systemseitig hinterlegten Algorithmen zur Ableitung der Konsolidierten Gesamtfinzrechnung nach DRS 21 und über den gesamten Erstellungsprozess, sehen wir vor dem Hintergrund unserer Prüfungsstichprobe keine Anhaltspunkte für eine mögliche Falschdarstellung im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung.

**Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die drei Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.**



## **5.12 Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss**

### **5.12.1 Allgemeine Anmerkungen**

Dem Konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 2 HGO in Verbindung mit Hinweis Nr. 1.4 und Hinweis Nr. 12 zu § 53 GemHVO ordnungsgemäß ein **Anhang** (Ziffer 2.5 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020) mit **Übersichten** (Ziffer 2.4 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2020) über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen enthalten.

Es wurde von der in Hinweis Nr. 12.2 dargestellten Möglichkeit, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Angaben anstatt im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht im Anhang vorzunehmen, Gebrauch gemacht.

**Der Anhang enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.**

### **5.12.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 sind im Anhang oder Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, insbesondere der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung darzustellen.

Dies ist in Ziffer 2.5.2 „Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und dort zudem unter Verweis auf die **Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020“** zum Konsolidierten Gesamtabchluss sowie in Ziffer 2.5.3 und 2.5.8 erfolgt.

### **5.12.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO (1. Spiegelstrich) soll der Anhang Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten, bei Verzicht auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung sind die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Zusammensetzung der wesentlichen Posten darzustellen.

Die Darstellung erfolgt in Ziffer 2.5.4. Zudem werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung dominierende Sachanlagevermögen der Kernverwaltung, der SEF und der Teilkonzerne Mainova, VGF, Messe Frankfurt und ABG gesondert erläutert.

### **5.12.4 Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang oder im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der Konsolidierten

Gesamtfinanzrechnung sowie die Zusammensetzung wesentlicher Abschlussposten darzustellen.

Die Darstellungen in den Ziffern 2.5.5, 2.5.6 und 2.5.7 erfüllen unseres Erachtens diese Vorgaben.

#### **5.12.5 Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge**

Gemäß Hinweis Nr. 12.3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss des Weiteren der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung zu erläutern.

Diese Angaben sind in den Ziffern 2.5.3 und 2.5.8 dargestellt. Die Darstellung entspricht unseres Erachtens den rechtlichen Vorgaben.

#### **5.12.6 Sonstige Angaben**

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO (3. bis 6. Spiegelstrich) soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2020), von uns **auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss nicht bestätigt** werden.

**Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen** (vergleiche auch Schlussberichte 2020 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6, Tz. 7.2.5.8 und Tz. 7.2.5.14).

Die Angaben zu der **durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten** und den **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sind ordnungskonform in den Ziffern 2.5.9.2 und 2.5.9.3 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2020 dargestellt.

### **5.13 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)**

#### **5.13.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO ist im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

Diese Darstellung erfolgt in Ziffer 2.6.1 und beinhaltet **Ausführungen zur Ertragslage (Ergebnislage), zur Vermögenslage und zur Finanzlage**, wobei hinsichtlich der Finanzlage auch auf die Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung (Kapitalflussrechnung) in Ziffer 2.3 verwiesen wird.

### **5.13.2 Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO hat der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu enthalten. Der Konsolidierte Gesamtabschluss 2020 beinhaltet diese Erläuterungen in Ziffer 2.6.2.

#### **5.13.2.1 Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung**

Die tabellarische Darstellung des Stands der **Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung** wurde gegenüber der Übersicht im Jahresabschluss 2020 der Stadt Frankfurt am Main um die Angabe einiger weniger Wirkungsdimensionen verkürzt und beinhaltet unter anderem eine unterschiedliche Reihenfolge von Soll- und Ist-Werten, sie entspricht ansonsten jedoch materiell der Tabelle im Jahresabschluss 2020 der Stadt Frankfurt am Main (Seiten 27 bis 29). Wir verweisen insoweit auf unsere diesbezüglichen Prüffeststellungen zur Jahresabschlussprüfung 2020 in Teil I, Tz. 6.3.2 der Schlussberichte 2020.

**Unabhängig davon ist aus Revisionsicht die Angabe von Ist- bzw. Soll-Werten ohne zusätzliche Hinweise auf z. B. Kostendeckungsgrade für das abzuschließende Jahr mit Blick auf eine mögliche Steuerungsrelevanz wenig zielführend.**

#### **5.13.2.2 Aufgabenerfüllung der übrigen bedeutendsten Aufgabenträger**

Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden **auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger** bereitgestellt.

Die Darstellung der Kennzahlen ist gegenüber den Vorjahren unverändert; insofern verbleibt es bei unseren Hinweisen zu diesem Aspekt aus dem Vorjahr. Grundlage für eine mögliche kennzahlenbasierte Steuerung des Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main wären jedoch durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele und ein daraus abgeleitetes Kennzahlensystem.

### **5.13.3 Bewertung des Konsolidierten Gesamtabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit**

Im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO der Konsolidierte Gesamtabschluss unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit zu bewerten. Diese Bewertung wird in Ziffer 2.6.3 vorgenommen. Seitens des Magistrats wird angenommen, dass es **derzeit keine konkreten Anzeichen gibt, die die dauernde Leistungsfähigkeit des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ in Frage stellen.**

Die Ausführungen und Einschätzungen sind unseres Erachtens vom Grunde her nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Corona-Pandemie zu einem Einbruch der Ertragssituation insbesondere in den Bereichen Messever-

anstaltungen, Kultur, Freizeit und Sport sowie Verkehr kam. Während sich die Gewerbesteuererinnahmen der Kernverwaltung bereits in 2021 wieder auf dem Niveau von 2019 bewegten, ist vor allem im Bereich der Messeveranstaltungen weiterhin keine Erholung in Sicht. Es wird ausgeführt, dass eine weiterhin negative Ertragsituation gepaart mit einer zunehmenden Verschuldung zumindest kurz- bis mittelfristig erwartet wird.

#### **5.13.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO soll der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde geben. Dabei sind Angaben über

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
- b) die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und
- c) die wesentlichen Ziele und Strategien,

zu machen.

Diese Angaben werden in Ziffer 2.6.4 dargestellt, die Ausführungen an dieser Stelle erfüllen die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO vom Grunde her.

#### **5.14 Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabchlusses**

Der uns zur Prüfung vorgelegte **Konsolidierte Gesamtabchluss** zum 31.12.2020 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Frankfurt am Main festgestellten **Bilanzierungsfehler**, welche in der Anlage 1 „Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2020“ aufgelistet sowie in Tz. 7.2 der Schlussberichte 2020 – Teil I dargestellt sind, gelten auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main.

Ebenso gelten die in Tz. 7.3 der Schlussberichte 2020 – Teil I „**Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses**“ genannten Punkte auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss, da der Jahresabschluss der Kernverwaltung den größten in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschluss darstellt.

In Gesamtwürdigung der dort beschriebenen **Ansatz- und Bewertungsgrundlagen** sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2020 insgesamt (mit Ausnahme der nicht passivierten Rückstellungen für LAK, der bisher nicht erfolgten Teilauflösung von Sonderposten aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ sowie der nicht abschließend beurteilbaren Risiken für die Bilanzierung aus dem bisher nicht eingerichteten (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystem) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Die angewandten **Konsolidierungsmethoden** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die **Konsolidierungsmaßnahmen** wurden sachgerecht vorgenommen. Die **Konsolidierungsbuchungen** wurden zutreffend fortgeführt.

Die **Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung** ist nach unserer Auffassung ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der **Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss** enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

## 6 Prüfungsbestätigung

### An die Stadt Frankfurt am Main (Stadt)<sup>23</sup>

Wir haben den Konsolidierten Gesamtabchluss gem. §112a Abs. 5 HGO der Stadt und ihrer Aufgabenträger gem. § 112a HGO (der Konzern) – bestehend aus der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung zum 31.12.2020, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung nach § 54 GemHVO für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht gem. § 55 GemHVO der Stadt für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

### Prüfungsurteil zum Konsolidierten Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konsolidierte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt geltenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO und der GemHVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ (Konzern) zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unse-

---

<sup>23</sup> Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk.

re Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Aufgabenträgern des Konzerns – einschließlich der Stadt selbst – unabhängig in Übereinstimmung mit gemeinde- und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit Grundsätzen des IDR<sup>24</sup> erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere uneingeschränkten Prüfungsurteile zum Konsolidierten Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

### **Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Konsolidierten Gesamtabchluss und den Konsolidierungsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses, der den für die Stadt geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konsolidierte Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konsolidierten Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss in Einklang steht, den hessischen, kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

---

<sup>24</sup> Insbesondere IDR-L-300.

Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konsolidierte Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und schließlich eine Prüfbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Konsolidierten Gesamtabschluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 29.07.2022

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)



# Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

## Schlussberichte 2020 – Teil IV

### Jahresbericht 2020



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen ..... 289</b>
<b>1.1</b>	<b>Zu Tz. 4.1 „Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“ ..... 289</b>
<b>1.2</b>	<b>Zu Tz. 4.2 „Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik“ ..... 292</b>
<b>1.3</b>	<b>Zu Tz. 4.3 „Feststellungen aus dem Bereich der Bautechnisch- wirtschaftliche Prüfungen“ ..... 294</b>
<b>1.4</b>	<b>Zu Tz. 5 „Feststellungen zum Beteiligungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main“ ..... 298</b>
<b>1.5</b>	<b>Zu Tz. 6 und Tz. 7 „Feststellungen zu den Eigenbetrieben und zu städtischen Beteiligungsgesellschaften“ ..... 299</b>
<b>1.6</b>	<b>Zu Tz. 8 „Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen“ ..... 300</b>
<b>2</b>	<b>Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts ..... 301</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlagen ..... 303</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen der Kernverwaltung ..... 305</b>
<b>4.1</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen 305</b>
4.1.1	Feststellungen, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen oder im Kalenderjahr 2020 durchgeführt wurden ..... 305
4.1.1.1	PG diverse (verschiedene Ämter und Betriebe) – Kurzzeitige Vermietung von Liegenschaften an Dritte zu Veranstaltungszwecken ..... 305
4.1.1.2	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Taxigenehmigungen – Umsetzung von Verbesserungen ..... 306
4.1.1.3	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Vertragsmanagement ..... 307
4.1.1.4	PG 14.03 Bodenordnung (Stadtvermessungsamt) – Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch ..... 308
4.1.1.5	PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Konzeptverfahren bei der Vergabe von Grundstücken ..... 309
4.1.1.6	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Asylbewerberleistungsgesetz; Leistungen und Abrechnung mit dem Land ..... 311
4.1.1.7	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH) nach § 70 SGB XII ..... 313
4.1.1.8	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung des Geschäftsprozesses zur Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Eingliederungshilfe) ..... 316
4.1.1.9	PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – Vertragsmanagement ..... 318
4.1.1.10	PG 33.01 Prüfung und Beratung (Revisionsamt) – Vertragsmanagement ..... 319

4.1.1.11	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – Stadtweite Prüfung des Fördermittelmanagements .....	320
4.1.1.12	PG 31.03 Finanzverwaltung (Kassen- und Steueramt) – Dauernde Überwachung der Kassen, Kassensicherheit, Hinterlegungswesen .....	322
	a) Prüfung beim Kassen- und Steueramt, Kassenprüfungen.....	322
	b) Hinterlegungen .....	322
4.1.1.13	PG 98.09 Unselbständige Stiftungen (Stadtkämmerei) – Abwicklung der Stiftungsgeschäfte.....	323
4.1.2	Rückschau auf noch offene / unerledigte Feststellungen, über die in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde .....	325
4.1.2.1	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten.....	325
4.1.2.2	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung .....	326
<b>4.2</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....</b>	<b>327</b>
4.2.1	IT-Sicherheit.....	327
4.2.1.1	Allgemeines .....	327
4.2.1.2	Klassifizierung der Schwachstelle, Notfallpläne und CERT .....	328
4.2.2	Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie .....	328
4.2.2.1	Allgemeines .....	328
4.2.2.2	Onlineantragsverfahren.....	330
4.2.2.3	Elektronische Akte (E-Akte).....	331
4.2.2.4	Beschlussvorlagenmanagement .....	332
4.2.2.5	Postbearbeitung .....	332
4.2.2.6	Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops.....	333
4.2.2.7	E-Vergabe.....	333
4.2.2.8	E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow .....	334
4.2.3	PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – IT-Verfahren „proDoppik Version 4.10“.....	334
4.2.4	PG 21.05 Zoologischer Garten Frankfurt (Zoologischer Garten Frankfurt) – Kassensystem „BeckerBillett“ .....	335
4.2.5	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) u. a. – Querschnittsprüfung Umsetzungsgrad Onlinezugangsgesetz (OZG) .....	336
4.2.6	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen .....	338
4.2.7	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – Querschnittsprüfung E-Akte .....	340
4.2.8	Offene IT-Prüfungen .....	341
<b>4.3</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen.....</b>	<b>342</b>

4.3.1	Allgemeines .....	342
4.3.2	Prüfungen zum Investitionsprogramm 2022–2025 .....	343
4.3.2.1	Allgemeines .....	343
4.3.2.2	Kita Völklinger Weg 33, Dachsanierung und Aufstockung .....	343
4.3.2.3	Schirn Kunsthalle, Römerberg, Sanierung der Gebäudehülle.....	344
4.3.2.4	Ackermannschule, Ackermannstraße 37, Erweiterung durch eine Holzmodulanlage .....	346
4.3.3	Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung).....	347
4.3.3.1	Allgemeines .....	347
4.3.3.2	„Haustechnische“ Sanierung der Kleinmarkthalle, Hasengasse 5–7 – Vorabstimmung der Kostenkennwerte und Vorlage für die Betriebskommission ..	348
4.3.3.3	Zoologischer Garten, Neubau gastronomischer Einrichtung, Planungsmittel.....	350
4.3.3.4	Grundschule Europaviertel mit Zweifeldsporthalle, Cafeteria und Kindertagesstätte, Maastrichter Ring, Neubau .....	350
4.3.3.5	Schule am Ried, Barbarossastraße 65, Erweiterung und Neubau Cafeteria.....	352
4.3.3.6	Schule am Hang, Am Bächelchen 23, Sanierung und Erweiterung .....	353
4.3.3.7	Radweg Nieder-Eschbach – Nieder-Erlenbach, Neubau .....	354
4.3.3.8	Willemerschule, Willemerstraße 12, Sanierung und Neubau Mensa .....	355
4.3.3.9	Bemessungsansätze von Schulmensen.....	356
4.3.3.10	Rathaus Römer Südbau, Sanierung der Dampfübergabestation im UG .....	357
4.3.3.11	Rathaus Südbau, Bethmannstraße 3, Sanierung und Modernisierung Sitzungssaal 307.....	358
4.3.4	Prüfung der Mehrkostenvorlagen .....	360
4.3.4.1	Allgemeines .....	360
4.3.4.2	Musterschule, Oberweg 5 bis 9, Sanierung Erweiterungsbau, Mehrkostenvorlage.....	360
4.3.4.3	Straßenbrücke (Durchlass) über den Luderbach/Kennedyallee, Ersatzneubau, Mehrkostenvorlage.....	361
4.3.4.4	Seckbachsammler, Kanalerneuerung, Riederwald/Seckbach, Fortschreibung der Kostenberechnung .....	362
4.3.5	Baubegleitende Prüfungen .....	364
4.3.5.1	Allgemeines .....	364
4.3.5.2	Kinderzentrum 37 (KiZ 37), In der Römerstadt 117, Neubau.....	364
4.3.6	Prüfung der Bauabrechnungen .....	365
4.3.6.1	Allgemeines .....	365
4.3.6.2	Abrechnung von Projekten im Hochbau .....	366
4.3.6.3	Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter.....	366
4.3.6.4	IGS Nordend, Hartmann-Ibach-Straße 54, Neubau Cafeteria mit Küche, Umbau Bibliothek, Bauabrechnung .....	367
4.3.6.5	Panoramaschule, Werner-Bockelmann-Straße 3, Neubau, Bauabrechnung .....	371
4.3.6.6	Peterskirchhof, Bleichstraße 33, Grunderneuerung, Bauabrechnung .....	374
4.3.7	Sonstige Prüfungen.....	374

4.3.7.1	Allgemeines .....	374
4.3.7.2	Erweiterungsbau an den bestehenden vereinseigenen Gebäudekomplex, Gewährung eines städtischen Zuschusses .....	374
4.3.7.3	Wege in öffentlichen Grünflächen – Vergleichsbetrachtung zwischen wassergebundenen Oberflächen und Asphaltoberflächen.....	377
4.3.7.4	Baugrundgutachten – Überführung der Untersuchungsergebnisse in das städtische Geographische Informationssystem (GIS).....	379
<b>4.4</b>	<b>Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften (ÜPKK) .....</b>	<b>380</b>
4.4.1	Allgemeines .....	380
4.4.2	Wesentliche Feststellungen und Aussagen der Überörtlichen Prüfung.....	381
4.4.2.1	Frankfurt lebt von der Substanz .....	381
4.4.2.2	Kinderbetreuung und Schulträgerschaft .....	382
4.4.2.3	Prüfungsrechte.....	384
4.4.2.4	Digitalisierung .....	385
4.4.2.5	Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche.....	386
4.4.2.6	Weitere Anmerkungen aus Sicht der Revision .....	386
<b>5</b>	<b>Feststellungen zum Teilnehmungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main .....</b>	<b>387</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>387</b>
<b>5.2</b>	<b>Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Teilnehmungen.....</b>	<b>388</b>
<b>5.3</b>	<b>Genehmigung von Veränderungen im Teilnehmungsportfolio .....</b>	<b>389</b>
<b>5.4</b>	<b>Allgemeine Stimmrechtsvollmachten zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen städtischen Teilnehmungsgesellschaften .....</b>	<b>390</b>
<b>5.5</b>	<b>Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex .....</b>	<b>391</b>
5.5.1	Teilnehmungsunternehmen.....	391
5.5.2	Eigenbetriebe.....	392
5.5.3	Neufassung des PCGK – Ausblick .....	392
<b>6</b>	<b>Feststellungen zu den Eigenbetrieben .....</b>	<b>393</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>393</b>
<b>6.2</b>	<b>Prüfungen bei den Eigenbetrieben .....</b>	<b>394</b>
6.2.1	Prüfung des Vertragsmanagements bei der VHS .....	394
6.2.2	Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen.....	395
<b>6.3</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe .....</b>	<b>396</b>
<b>7</b>	<b>Feststellungen zu städtischen Teilnehmungsgesellschaften .....</b>	<b>397</b>

<b>7.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>397</b>
<b>7.2</b>	<b>Prüfungen bei den Gesellschaften.....</b>	<b>397</b>
<b>8</b>	<b>Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen.....</b>	<b>398</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>398</b>
<b>8.2</b>	<b>Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung).....</b>	<b>398</b>
<b>8.3</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen .....</b>	<b>399</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>401</b>
<b>Anlagen</b>	<b>.....</b>	<b>403</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen .....</b>	<b>407</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....</b>	<b>408</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2022– 2025.....</b>	<b>409</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....</b>	<b>411</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen.....</b>	<b>418</b>
<b>Anlage 6</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen.....</b>	<b>419</b>
<b>Anlage 7</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen .....</b>	<b>420</b>
<b>Anlage 8</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....</b>	<b>421</b>
<b>Anlage 9</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>426</b>
<b>Anlage 10</b>	<b>Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen .....</b>	<b>427</b>
<b>Anlage 11</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes der Eigenbetriebe.....</b>	<b>428</b>
<b>Anlage 12</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen der Eigenbetriebe .....</b>	<b>429</b>
<b>Anlage 13</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen der Eigenbetriebe .....</b>	<b>432</b>
<b>Anlage 14</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen der Eigenbetriebe .....</b>	<b>433</b>
<b>Anlage 15</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen der Eigenbetriebe.....</b>	<b>434</b>

<b>Anlage 16 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen der Eigenbetriebe .....</b>	<b>435</b>
---	------------

<b>Anlage 17 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen der Eigenbetriebe</b>	<b>436</b>
--	------------

### **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

4-1:	Klassifizierungsschema des BSI für Schwachstellen in der IT.....	328
4-2:	Aufnahme des Bauwerks „Neubau Cafeteria mit Küche“ an der IGS Nordend nach Fertigstellung.....	370
4-3:	Entwicklung der Ganztagesbetreuung .....	384
5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020 .....	387
6-1:	Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe .....	396
8-1:	Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen .....	400



## 1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen


Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder<sup>1</sup>:


### 1.1 Zu Tz. 4.1 „Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“


Aus dem Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 4.1.1 berichten.


Über die **Ergebnisse aus Nachschauprüfungen** hinsichtlich der Beseitigung von festgestellten Mängeln, über die wir bereits im Schlussbericht 2019 – Teil I und früher informiert hatten, berichten wir in Tz. 4.1.2.

Die Gliederung orientiert an den, aus dem Produkthaushalt der Stadt Frankfurt am Main bekannten, Produktgruppen.

 Sechs der geprüften 13 Organisationseinheiten nutzten bei der **kurzzeitigen Vermietung von Liegenschaften** Standardverträge zur Vermietung. Grundsätzlich sollten alle Vermietungen mit gegenseitig zu zeichnenden Mietungsverträgen unter Berücksichtigung der informationellen Selbstbestimmung bei natürlichen Personen, der geltenden Steuergrundsätze und in Sonderfällen der Regelungen zum Tourismusbeitrag erfolgen. Entsprechende Empfehlungen und Muster wurden zur Verfügung gestellt. (Tz. 4.1.1.1)







 Gemäß dem Gutachten über die Funktionsfähigkeit des **Taxigewerbes** in Frankfurt am Main ist von einer, bedingt durch die Corona-Pandemie, umfassenden Konsolidierung des Taxigewerbes auszugehen. Weiterhin steht die Stadt aufgrund der im August 2021 in Kraft getretenen Änderungen im Personenbeförderungsgesetz vor der großen Herausforderung, Regularien zu treffen, um in der Personenbeförderung und damit auch im Taxigewerbe für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. (Tz. 4.1.1.2)

 Das Ordnungsamt verfügt über kein zentrales digitales **Vertragsmanagement**. Die im Ordnungsamt etablierten Maßnahmen werden als erster positiver Schritt hin zu einem digitalen Vertragsmanagement gewertet. Der Ausbau des digitalen Vertragsmanagements sollte weiter vorangetrieben werden. Wir empfehlen daher, ein solches zu etablieren. (Tz. 4.1.1.3)

 Das **Verfahren zur Umlegung**, ein im **Baugesetzbuch** vorgesehenes Instrument zur Bodenordnung, wird nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und zweckmäßig durch das Stadtvermessungsamt umgesetzt. Unsere Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. (Tz. 4.1.1.4)

---

<sup>1</sup> Die **Bewertung** mit den mehrfarbigen Daumen stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den **Prüfungsfeststellungen** zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

-  Der Ablauf des **Konzeptverfahrens bei der Vergabe von Grundstücken** erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Dokumentation hingegen entspricht nicht ausnahmslos dem Anspruch an ein transparentes Verfahren. Verpflichtungen der Wohngruppe zur Einhaltung des Konzeptes, aufgrund dessen der Zuschlag erteilt wurde, sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung wurden nicht vertraglich gesichert. Wir sehen es als dringend geboten an, das Amt für Wohnungswesen künftig in die Vertragsgestaltung einzubinden, um eine Konzeptumsetzung zu gewährleisten. (Tz. 4.1.1.5)
-  Die durchschnittliche jährliche Refinanzierungsquote bei der **Abrechnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** durch das Jugend- und Sozialamt mit dem Land liegt bei unter 70 %. Es kam es zu Abrechnungsrückständen und ungeklärten Mindererstattungen. Aufgrund erheblicher Mängel im Abrechnungsprozess waren Krankenhilfeforderungen für die Jahre 2015 bis 2017 i. H. v. bis zu 3,6 Mio. € noch nicht mit dem Land Hessen abgerechnet worden. (Tz. 4.1.1.6)
-  Die Prüfung von 40 Einzelfallakten beim Jugend- und Sozialamt ergab, dass in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Rahmen der **Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH)** nach § 70 SGB XII Pflegeleistungen i. H. v. rund 324 T€ gewährt wurden. Die HzWdH umfasst zwar auch Leistungen zur persönlichen Betreuung, jedoch keine körperbezogenen Pflegeleistungen oder pflegerische Betreuungsleistungen. Die FRL 1369 bedarf daher insoweit einer klarstellenden Überarbeitung. Die Aufwendungen für Pflegeleistungen im Rahmen der Weiterführung des Haushaltes könnten im Haushaltsjahr 2019 bis zu rund 1,9 Mio. € betragen haben. Zur Feststellung und Beordnung dieser Fälle bedarf es einer Überprüfung des Fallbestandes im IT-Verfahren Care4 durch die Wirtschaftsdienste. (Tz. 4.1.1.7)
-  Im Rahmen der Prüfung des Geschäftsprozesses zur **Leistungsgewährung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe)** beim Jugend- und Sozialamt stellten wir fest, dass noch Optimierungspotentiale bzw. Fehlerrisiken bestehen. (Tz. 4.1.1.8)
-  Die Verwaltung der Verträge (**Vertragsmanagement**) beim Gesundheitsamt erfolgt nicht an einer Stelle für das ganze Amt, sondern dezentral und überwiegend nach fachlicher Zuständigkeit in den jeweiligen Sachgebieten. Die Prüfung der Vertragseinhaltung für Dienstleistungen zum Liegenschaftsmanagement wird nicht schriftlich z. B. mittels Checklisten dokumentiert. Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen. Mangels eines geeigneten Überwachungssystems wurden zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht alle meldepflichtigen Dauerschuldverhältnisse mitgeteilt. Es fehlt eine Gesamtübersicht, anhand derer auf einen Blick ersichtlich ist, welche Verträge aktuell bestehen. (Tz. 4.1.1.9)
-  Im Revisionsamt wurde mit dem Aufbau und der Umsetzung eines zentralgeführten **Vertragsmanagements** begonnen. Aufgrund fehlender gesamtstädtischer Vorgaben und Angebote wurden hierzu durch Verfügungen der Amtsleitung die Rahmenbedingungen zum Aufbau und zum prozessualen Ablauf eines Vertragsmanagements festgelegt. Eine finale Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt derzeit. (Tz. 4.1.1.10)



Die Organisation des **Fördermittelmanagements** ist grundsätzlich dezentral und heterogen, nur für die Informationsbeschaffung bei EU-Fördermitteln besteht eine zentrale Stelle im Hauptamt und Stadtmarketing zur Unterstützung der Fachbereiche. An einer im Nachgang zur Prüfung durch das POA vorgenommenen Umfrage haben 17 Städte teilgenommen. Bei ihnen ist das Fördermittelmanagement teils dezentral organisiert, teils fachbereichsbezogen zentralisiert oder auf die Gesamtorganisation bezogen zentralisiert.

(Tz. 4.1.1.11)

Über die stadtweite Umfrage wurden umfangreiche Informationen über das bei den städtischen Ämtern und bei den Eigenbetrieben praktizierte Fördermittelmanagement zusammengetragen.

In einigen Fällen besteht ein Konflikt zwischen der rechtlichen Verpflichtung zur Realisierung von Fördermitteln und der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung. Für diese Fälle sollten stadtinterne Regelungen getroffen werden.



Bei den Prüfungen beim Kassen- und Steueramt sowie den übrigen Kasseneinrichtungen haben sich keinerlei Hinweise ergeben, dass die **Kassensicherheit** eingeschränkt war. Außerhalb geringfügiger Beanstandungen formaler Art waren keine Feststellungen zu treffen.

(Tz. 4.1.1.12)

Die Prüfung der **Hinterlegungen** führte zu keinen Beanstandungen.



Die **unselbstständigen Stiftungen** der Stadt sind nach § 115 HGO Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die thematische Zuordnung der Stiftung zu den Fachbereichen Soziales, Bildung oder Kultur sind die jeweiligen Ämter für die Verwaltung zuständig und verantwortlich, die in der jeweiligen Stiftungssatzung benannt sind. Im Rahmen dieser innerstädtischen Verankerung bedarf es für die unselbstständigen Stiftungen, insbesondere der dafür eingesetzten Geschäftsführungen, der Unterstützung auch bei zum Teil komplexen Fragestellungen beispielsweise aus den Bereichen Personalwesen, Bauwesen oder auch bei juristischen Fragen. Unsere Prüfung hat bei diesen erforderlichen Unterstützungen Optimierungspotenzial aufgezeigt. Die Amtsleitung der Stadtkämmerei hat im Zuge dessen die stiftungsverwaltenden Ämter schriftlich über ihre Verantwortung und die damit verbundenen Unterstützungen informiert.

(Tz. 4.1.1.13)

Eine ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen im Berichtsjahr kann bestätigt werden.

#### **Nachschau zu Prüfungen aus den Schlussberichten 2019 oder früher:**



Das Jugend- und Sozialamt prüft bei hohen ambulanten Pflegekosten nur in Ausnahmefällen, ob eine kostengünstigere stationäre Versorgung möglich und zumutbar ist. In 40 von 61 geprüften Fällen entstehen seit mehreren Jahren mittlere Einzelfallkosten i. H. v. rund 13 T€ monatlich, ohne dass eine stationäre Versorgung geprüft wurde. Hierdurch entstehen Mehrkosten i. H. v. rund 4,3 Mio. € jährlich. Im Bestand befinden sich weitere 156 mehrjährige ambulante Pflegefälle, die jeweils Pflegekosten von über 10 T€ monatlich verursachen. Hierdurch entstehen im Vergleich zu einer stationären Versorgung jährliche Mehrkosten i. H. von rund 24 Mio. €. Eine Rückmeldung

(Tz. 4.1.2.1)

zur Prüfung des Mehrkostenvorbehaltes in den vorgenannten Einzelfällen steht bis jetzt aus.

Die Stundensätze für die ambulanten Pflegedienste liegen in einer Spannweite zwischen 23,28 € und 44,72 €. Da Vereinbarungen vorrangig mit kostengünstigen Pflegediensten abzuschließen sind und das Jugend- und Sozialamt ein Mitspracherecht bei den Pflegesatzverhandlungen hat, sind diese Preisunterschiede nicht nachvollziehbar.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung in 2023 vor.



Mit Vertrag vom 15.03.1993 wurde der **Evangelische Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V.** beauftragt, eine **Zentrale Unterkunftsvermittlung (ZVU)** zu betreiben. (Tz. 4.1.2.2)

Angesichts der seither verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommenen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat hat bereits mit weitgehenden Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptionellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) konnten im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Pandemie allerdings auskunftsgemäß derzeit nicht vorangetrieben werden. Zum Jahresabschluss 2021 bestanden Verpflichtungen von rd. 209.422 T€ zur Aufnahme in den Anhang.

## 1.2 Zu Tz. 4.2 „Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik“

Im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die wir in Tz. 4.2 berichten. Danach sind folgende Feststellungen hervorzuheben:



Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von großer Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan seiner Verantwortung für die **IT-Sicherheit** bewusst ist. (Tz. 4.2.1)








Die verschiedenen Elemente einer **Digitalisierungsstrategie** sind noch immer aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt. Sie sollten in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden. (Tz. 4.2.2)

Der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist geprägt von nicht aufeinander abgestimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Mit dem aktuellen Umsetzungstempo können die rechtlichen Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden.

**Digitalisierungsprojekte** in den Ämtern sind nicht aufeinander abgestimmt. Bei der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht. Der IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten.

Die Revision sieht weiterhin hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt

werden können.

-  Die Freigabe zum Einsatz des neuen IT-Verfahrens „proDoppik“ zur **Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen** des Stadtplanungsamtes gem. § 5 Abs. 5 GemKVO sowie § 33 GemHVO kann erst nach Umsetzung der genannten Anpassungen empfohlen werden. (Tz. 4.2.3)
-  Die Freigabe zum Einsatz des **Kassensystems „BeckerBillett“** mit der Verwaltungssoftware TOP II gem. § 5 Abs. 5 GemKVO sowie § 33 GemHVO im Zoologischer Garten Frankfurt kann erst nach Umsetzung der genannten Anpassungen empfohlen werden. (Tz. 4.2.4)
-  Die Identifikation der einzelnen **OZG-Leistungen** ist 18 Monate vor Umsetzungsfrist mangelhaft und deren Analyse muss zwingend für alle Ämter durchgeführt werden. Weiterhin fehlt es an Strategien zur Digitalisierung in den Ämtern inkl. Strategien zur Umsetzung des OZG. Dies bedingt u. a. die fehlende stadtweite Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung über das Thema SmartCity hinaus. Die Dokumentation der Grundlagen ist derzeit nicht vollständig vorhanden. Insbesondere eine Dokumentation der Prozesse aller OZG-Leistungen ist notwendig um einen Abgleich mit dem Umsetzungskatalog des Landes Hessen sowie eine Umsetzungspriorisierung zu ermöglichen. (Tz. 4.2.5)
-  Die **Verfahrensdokumentation** für das zentrale IT-Verfahren „civento“ ist dringend zu aktualisieren. (Tz. 4.2.6)
- Anforderungsdefinitionen** sollen gemäß dem IT-Grundsatz-Kompendium des BSI erfolgen. Zudem ist die **Benutzeroberfläche** durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten. Auswertungsmöglichkeit sind bisher nicht gegeben.
- Wir empfehlen weiterhin die (zusätzliche) Nutzung der **eID-Funktion** oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen zur sicheren Identifikation der Antragstellenden einzuführen.
- Wir empfehlen die Erstellung einer stadtweiten verbindlichen Vorgabe hinsichtlich **Schnittstellen** für ePayment, SAP-Finanzbuchführung, Lieferantenstammdaten und die Anbindung der E-Akte.
- Aufgrund der OZG-Umsetzungsfrist bis 31.12.2022 weisen wir wiederholt auf die **Dringlichkeit und Wichtigkeit** des IT-Verfahrens „civento“ hin.
-  Die **E-Akte** ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Daher ist ein stadtweiter Rollout schnellstmöglich umzusetzen. (Tz. 4.2.7)

### 1.3 Zu Tz. 4.3 „Feststellungen aus dem Bereich der Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen“

Bei den **bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen** ergaben sich folgende hervorzuhebenden Feststellungen über die wir in Tz. 4.3 berichten:



**Wir raten davon ab, Gebäude von Kindertagesstätten Trägern,** (Tz. 4.3.2.2)  
die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, **per Überlassungsvertrag zu übergeben**, wenn diese die Stadt Frankfurt am Main zu sämtlichen späteren Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten der Stadt verpflichten. Wir **empfehlen** deshalb, die **Neugründung von Betreuungseinrichtungen durch einmalige Investitionskostenzuschüsse zu fördern**, so wie es auch in den überwiegenden Fällen gängige Praxis war und ist.



Der Vergleich der Kostenkennwerte des Erweiterungsbaus der (Tz. 4.3.2.4)  
Ackermansschule in **Holzmodulbauweise** mit der konventionellen Massivbauweise hat ergeben, dass diese Holzmodule inzwischen teurer sind als Gebäude in Massivbauweise. Die Holzmodulbauweise wurde ursprünglich als kostengünstige und schnell umsetzbare Bauweise favorisiert.






Insgesamt stellen wir für die Holzmodulbauweise fest, dass diese Bauweise **unwirtschaftlich und nicht empfehlenswert ist**. Gründe sind u. a. die **geringere Nachhaltigkeit** wegen geringerer Nutzungsdauer, höherem Aufwand beim Bauunterhalt, Empfindlichkeit gegenüber Wasserschäden und einer schlechteren Energiebilanz sowie **bauphysikalischer Probleme** (u. a. Überhitzung). Bereits in früheren Prüfungsfeststellungen hatten wir **dringend empfohlen zu prüfen, ob alternative und kostengünstige Fertigteilbauweisen möglich sind** und auf den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich hingewiesen.








Gemäß dem **neuen Modellflächenprogramm** für Grundschulen (Tz. 4.3.2.4;  
wurde der bisherige **Bemessungsansatz** in Schulmensen von Tz.4.3.3.9)  
1,1 m<sup>2</sup> pro Essplatz **auf 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz erhöht**, entsprechend einer Flächenerhöhung um 63 % je Essplatz. Das Stadtschulamt verweist diesbezüglich auf eine Empfehlung der Dt. Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE). Im Nachhinein konnte diese Zahlenangabe nicht belegt werden. Gemäß den Angaben der DGE beginnen „ideale Platzverhältnisse“ bereits bei einer Fläche von 1,4 m<sup>2</sup> pro Essplatz. Die Empfehlungen der Bauministerkonferenz der Länder gehen von einem Platzbedarf von 1,25 m<sup>2</sup> pro Essplatz aus.

Wir hatten bei weiteren, später geprüften Vorlagen zum Flächenprogramm von Grundschulen **empfohlen, die bisher auf den nicht belegten DGE-Werten basierende Flächenvorgabe von 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz auf eine angemessene Flächengröße zu reduzieren** und für alle Speiseflächen, auch für bereits beschlossene Bauvorhaben, anzuwenden. Damit könnten unnötige und daher unwirtschaftliche Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.

**Obwohl den Beteiligten der Sachverhalt zwischenzeitlich bekannt ist, besteht man weiterhin auf der Anwendung** „1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz“, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. **Wir verweisen auf die aktuelle Haushaltslage und können diese Argumentation nicht nachvollziehen.**

-  **Bei der Sanierungsplanung der Kleinmarkthalle fehlen nach wie vor die schriftlichen Stellungnahmen der Genehmigungsbehörden** (wie z. B. Baustellungnahme Veterinäramt), dass eine Sanierung im laufenden Betrieb über die Dauer von voraussichtlich vier Jahren genehmigungsfähig ist. (Tz. 4.3.3.2)
-  Die **Technische Gebäudeausrüstung (TGA) der neuen Kleinmarkthalle** wird gegenüber dem Bestandsgebäude einen etwa **25 % größeren Primärenergiebedarf** für Heizung und Strom haben und **steht somit den Klimaschutzzielen der Stadt Frankfurt am Main entgegen**. Das liegt sowohl daran, dass die neue geplante TGA sehr konventionell und in Teilen nicht mehr zeitgemäß ist, als auch an der Realisierung höherer Komfortansprüche im Bereich Luftqualität, Klimatisierung, Hygiene und Betriebssicherheit. (Tz. 4.3.3.2)
-  Bei der **Grundschule Europaviertel** hatten wir festgestellt, dass die **Schulmensa** für eine sehr große Schülerzahl geplant wird. Wir hatten daher erneut auf die Ergebnisse unsere Prüfungsmitteilung S 2016/0018 vom 08.12.2017 zum Auslastungsgrad der Küchentechnik bei Schulmensen verwiesen. Unsere **Empfehlung** für die **weitere Planung** lautet daher, **den Ansatz der täglichen Verpflichtungsteilnehmer auf eine realistische Größe zu reduzieren**. (Tz. 4.3.3.4)
-  Bei der Schule am Hang hatten wir festgestellt, dass zwischen der Feststellung **sicherheitstechnischer Mängel** im Jahr 2010 und der Vorlage der Bau- und Finanzierungsvorlage für die notwendigen Sanierungsarbeiten ein Zeitraum von rund 10 Jahren lag. Ähnlich **lange Zeiträume** sind **bei der Umsetzung von Brandschutzkonzepten** im Rathaus Römer Südbau, in der Dampfübergabestation sowie im Sitzungssaal 307 aufgetreten. (Tz. 4.3.3.6; Tz. 4.3.3.10; Tz. 4.3.3.11)
-  **Das Revisionsamt vergleicht häufig die Kostenkennwerte aus den Kostenberechnungen der zur Prüfung vorgelegten Bauvorhaben mit den entsprechend aktuellen Kostenkennwerten (KKW) vergleichbarer Gebäudetypen und Gebäudegrößen des Baukosteninformationszentrums deutscher Architektenkammern (BKI), einer bundesweiten Datenbank.** Darin werden verschiedene KKW für unterschiedliche Ausbaustandards, Zuschläge für Ballungsgebiete, Regionalfaktoren für Städte, überdurchschnittliche Qualitätsstandards etc. bereitgestellt. Diese Kostenvergleiche beziehen sich auf die beiden wesentlichen Kostengruppen 300, Baukonstruktionen und 400, Technische Anlagen. (Tz. 4.3.3.4; Tz. 4.3.3.5; Tz. 4.3.3.6; Tz. 4.3.6.4)
- Für die **Grundschule Europaviertel** beträgt der gemäß BKI aus dem mittleren und dem höchsten sogenannten "bis"-Wert gemittelte KKW ca. brutto 2.030 €/m<sup>2</sup> BGF, inklusive des Regionalfaktors der Stadt Frankfurt am Main. Dieser BKI-KKW bildet bereits den überdurchschnittlichen Qualitätsanspruch der Frankfurter Schulen ab und beinhaltet zudem die Kosten des realisierten Unvorhergesehenen, da es sich bei den Vergleichsgebäuden um bereits fertiggestellte Bauwerke handelt.
- Der KKW der vorgelegten Planung der Grundschule Europaviertel berechnet sich zu brutto 2.440,42 €/m<sup>2</sup> BGF und **überschreitet den ohnehin hohen BKI-KKW nochmals um rund 20 %**. Das entspricht zusätzlichen Investitionskosten von rund 4.676 Mio. €.
- Die für überdurchschnittliche Qualitätsstandards ermittelten BKI-KKW übertreffen Frankfurter Schulbauten regelmäßig**, so z. B. bei der Schule am Hang um 16 %, bei der Schule am Ried um 38 % und bei der Cafeteria der IGS Nordend um rund 350 %.

-  Bei der Prüfung der **Willemerschule** hatten wir festgestellt, dass die vorgelegten Planungen für den Überspannungsschutz und die Sicherheitsbeleuchtung (Kostengruppe 400, **Technische Anlagen**) **über die Anforderungen der technischen Standards**, der gesetzlichen Richtlinien sowie der städtischen Beschlusslage hinaus einem höheren technischen Standard entspricht. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar. **Auch in der Vergangenheit hatten wir schon bei anderen Baumaßnahmen ähnliche Planungsansätze für die Technischen Anlagen festgestellt**, die entsprechend zusätzliche Investitions- und Folgekosten erfordern. Wir **empfehlen dem ABI, derartige Planungen frühzeitig und dauerhaft zu unterbinden.** (Tz. 4.3.3.8)
-  Anlässlich der Prüfung einer Mehrkostenvorlage einer Straßenbrücke hatten wir festgestellt, dass es nicht den allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) entspricht, dass **Nachträge gesammelt und erst mit der Schlussrechnung einer Baumaßnahme alle Mehrkosten zusammengefasst und ggf. entsprechende Mehrkosten angemeldet** werden. Den städtischen Gremien wird dadurch die Möglichkeit genommen, ordnungsgemäß darüber beschließen zu können. Das Sammeln von Nachträgen im ASE hatten wir wiederholt in der Vergangenheit beanstandet. (Tz. 4.3.4.3)
-  Bei der **Planung des Seckbachsammlers** hatten wir Kritik an der von der SEF beauftragten Projektsteuerung geäußert, da die Unterlagen in Bezug auf Kostenverfolgung bei einer stark gestiegenen Kostenentwicklung unzureichend waren. Der SEF haben wir deshalb **empfohlen, das Kostencontrolling der Baumaßnahme zu verbessern und zu intensivieren.** Kritik an der von der SEF beauftragten Projektsteuerung und der unzureichenden Aufgabenerfüllung hatten wir in der Vergangenheit auch im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen der SEF geäußert (Schlussberichte 2018). (Tz. 4.3.4.4)
- Die Betriebsleitung hat erste Maßnahmen eingeleitet, die Steuerung und das Bauinvestitionscontrolling zu verbessern.
-  Im Fall der Prüfung der **Bauabrechnung der IGS Nordend** wurde festgestellt, dass die Buchungspraxis in SAP kaum nachvollziehbar ist. **Wir empfehlen nochmals nachdrücklich, den Abrechnungsnachweis durch die Rechnungsführung des Bauherrenamts prüfen und bestätigen zu lassen.** Der Abrechnungsnachweis gehört zur Vollständigkeit einer Bauabrechnungsakte. Wenn dieser fehlt, liegt ein Prüfungshemmnis vor, weil die Beschlusssumme nicht geprüft werden kann. (Tz. 4.3.6.4; Tz. 4.3.6.5)
- Auch bei der Abrechnungsprüfung der **Panoramaschule** gab es diesbezüglich große Abweichungen. Die **Differenz im Gesamtprojekt** über die Summen aus allen Kostengruppen beträgt **rund 368.000 €** (Stand: 12.07.2019). Um diesen Betrag sind die Zahlenangaben in IPASS geringer als im SAP-Buchungssystem. Insofern halten wir die Bestätigung des Bauherrenamtes über die in SAP getätigten Zahlungsanweisungen und besonders die Abrechnungssumme für zwingende notwendig, bevor ein Projekt final abgeschlossen werden kann. **Wir bemängeln diese Sachverhalte seit geraumer Zeit und können trotz aller Zusicherungen keine Verbesserung feststellen.**
-  Die Prüfung der Bauabrechnung der **Außenanlage der Panoramashule** nehmen wir aufgrund fehlender Abrechnungsnachweise für Erdaushub und Auffüllmaterial zum Anlass, unabhängig von den **Abrechnungsmodalitäten für Erdarbeiten** sowie gesetzlichen Vorschriften **zu empfehlen**, von den Auftragnehmern Transportbe- (Tz. 4.3.6.5)



wegungen mit Liefer- und/oder Wiegescheinen belegen zu lassen und **bei Ausschreibungen mit Erdbewegungen das Aufstellen von Massenbilanzen vertraglich zu verankern.**



Der mittelverwaltenden Stelle hatten wir als Ergebnis unserer Prüfung einer Zuwendungsmaßnahme **empfohlen**, den von der Antragstellerin beantragten **Investitionskostenzuschuss zur Errichtung des vierten Bauabschnittes seines Sportzentrums nicht zu bewilligen und hatten das mit dem unveränderten Verhalten der Vereinsführung, Auflagen und Bedingungen für die gewährten Zuwendungen zu missachten, begründet.**

(Tz. 4.3.7.2)

Die erheblichen Umsätze des Vereins sowie die Sportangebote in Verbindung mit der Art der Vereinsführung lassen Zweifel aufkommen, ob der Mittelempfangende Verein noch gemeinnützig tätig ist. **Wir hatten daher empfohlen, die Zuwendung nicht zu gewähren und die Fördergelder gemäß den Sportförderrichtlinien nur Vereinen zu gewähren, die die Aufwendungen nicht aus eigenen Mitteln tragen können.**

Entgegen der Empfehlung wurden antragsgemäß Sportfördermittel in Höhe von 2,083 Mio. € gewährt.



Die vollständige Bereitstellung und die Nutzung aller Baugrunddaten, inkl. der Informationen zum Grundwasser, ist vorteilhaft und mittelfristig zeit- und kostensparend.

(Tz. 4.3.7.4)





**Das Revisionsamt empfiehlt daher, die Bedingungen für die stadtweite Bereitstellung von Baugrund- und Grundwasserdaten im Rahmen eines Projektes zu entwickeln.**

In einem nächsten Schritt könnten dann die Ergebnisse von Kampfmittelerkundungen, die ebenfalls grundstücksbezogen durchgeführt werden, in das GIS übertragen werden.

**Die zentrale Bereitstellung sollte insgesamt dazu führen, dass zukünftig umfangreichere und bessere Daten zu einem frühen Planungszeitpunkt zur Verfügung stehen.**

#### 1.4 Zu Tz. 5 „Feststellungen zum Beteiligungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main“

Aus diesem Aufgabenbereich sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 5 berichten.

-  Unterjährige **Veränderungen bei mittelbaren Beteiligungen** ohne größere Bedeutung werden bisher mittels des jährlichen Beteiligungsberichtes der Stadtverordnetenversammlung lediglich zur Kenntnis gegeben. Wir empfehlen seit 2016 und weiterhin, dass die nachträgliche Genehmigung der Veränderungen parallel mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beteiligungsbericht mittels eines M-Vortrages an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet wird. (Tz. 5.3)
-  Wir weisen darauf hin, dass der MB Nr. 1179 vom 08.12.2017 über „Allgemeine Stimmrechtsvollmachten zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen städtischen Beteiligungsgesellschaften“ bislang nicht praktiziert wird. Nach wie vor werden jeweils per MB **Einzelvollmachten zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen** eingeholt, so dass weder die im MB Nr. 1179 vorgesehene Erprobungsphase begonnen hat, noch ein Erfahrungsbericht möglich ist. (Tz. 5.4)
-  Die Regeln und Handlungsanweisungen des **Public Corporate Governance Kodex** (PCGK) der Stadt gelten für direkte und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen (mehr als 50 %). Nach wie vor bleibt festzustellen, dass die Mehrheitsbeteiligung Messe Frankfurt GmbH (60 %) und ihre Beteiligungen weder den PCGK noch eine andere Richtlinie, z. B. Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungs-führung im Bereich des Landes Hessen (Landeskodex), eingeführt haben. **Bei einer Unternehmung dieser Größenordnung und weltweiten Bedeutung sehen wir dringenden Handlungsbedarf.** (Tz. 5.5.1)
-  Seit dem Jahr der Einführung (2010) ist der PCGK unverändert geblieben. Zwischenzeitlich wurde eine **Neufassung des PCGK** durch das Beteiligungsmanagement erarbeitet; der Entwurf (Stand 2021) ist mit uns abgestimmt worden. Eine Beschlussfassung durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung ist noch nicht erfolgt (Stand Februar 2022). (Tz. 5.5.3)  

Wir begrüßen die anstehende Neufassung des PCGK und hoffen auf eine zeitnahe Beschlussfassung durch den Magistrat sowie anschließend die Stadtverordnetenversammlung.

## 1.5 Zu Tz. 6 und Tz. 7 „Feststellungen zu den Eigenbetrieben und zu städtischen Beteiligungsgesellschaften“

Aus diesem Aufgabenbereich sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 6 und Tz. 7 berichten.



Unsere Prüfung des **Vertragsmanagements der VHS** ergab zwar Verbesserungspotenziale, die hier etablierten Maßnahmen können aber als erste positive Schritte hin zu einem IT-gestützten Vertragsmanagement gewertet werden. (Tz. 6.2.1)

Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen.

Es sollte künftig insbesondere sichergestellt werden, dass das Rechtsamt beim Abschluss von Verträgen eingebunden wird.



Bis zum 31.12.2021 wurden **lediglich für 2 der 6 Eigenbetriebe (VHS und KKJF) fristgemäß Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse** durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) herbeigeführt. (Tz. 6.3)

**Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes<sup>2</sup> hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main bei den nachfolgenden 4 Eigenbetrieben nicht nachgekommen:**



Für den Eigenbetrieb **Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main** ist die Beschlussfassung durch die StVV für 2020 bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte noch nicht erfolgt.



Für den Eigenbetrieb **SEF** erfolgte die Beschlussfassung für 2020 durch die StVV leicht verspätet am 27.01.2022.



Für den Eigenbetrieb **Kita Frankfurt** erfolgte die Beschlussfassung für 2020 durch die StVV verspätet am 31.03.2022.



Für den Eigenbetrieb **Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst** lag bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte noch keine Beschlussvorlage für 2020 vor.

**Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist zu fassen sind.**



**Dem Revisionsamt ist bewusst, dass in Folge der Kommunalwahl in 2021 die Betriebskommissionen teilweise neu zu besetzen waren.**

---

<sup>2</sup> Die vom Gesetzgeber gewählte Sollvorschrift räumt kein Ermessen ein; vom Regelfall kann nur dann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dem entgegenstehen.

## 1.6 Zu Tz. 8 „Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen“

Aus dem Aufgabenbereich der öffentlichen milden Stiftungen, über die wir in Tz. 8 berichten, sind folgende Feststellungen hervorzuheben:

-  Die **seit dem Jahr 1999 empfohlene Novellierung der „Allgemeine Stiftungsordnung“** ist bis zum Abschluss der Erstellung des Schlussberichts noch nicht erfolgt. Eine Aktualisierung/Neufassung der Ortssatzung ist aus unserer Sicht dringend geboten, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen. (Tz. 8.2)
-  Die Prüfung und Entlastung der **öffentlichen milden Stiftungen** erfolgte ordnungsgemäß. (Tz. 8.3)

## 2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts (Schlussberichte 2020 – Teil IV) spiegeln den umfassenden Prüfungsauftrag des Revisionsamts wider (§ 131 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung), wie er sich aus den **Prüfungsgrundlagen** (siehe Tz. 3) des Revisionsamtes ergibt.

Wir berichten zunächst im Rahmen dieses Schlussberichtes in Tz. 4 über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit in der Kernverwaltung von wesentlicher Bedeutung**.

Wir haben im Interesse einer verbesserten Übersicht und zur besseren Umsetzung der Prüfungsbemerkungen die Darstellung von Einzelfeststellungen wie folgt gegliedert und zusammengefasst:

- **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** in Tz. 4.1 nach PG
- **Informations- und Kommunikations-Technik** in Tz. 4.2 nach PG
- **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** in Tz. 4.3 – soweit dies sinnvoll und möglich erscheint – nach Sachthemen

In den Tz. 5 bis 8 werden Feststellungen

- aus zum **Beteiligungsmanagement** und der **wirtschaftlichen Betätigung** der Stadt Frankfurt am Main (in Tz. 5) sowie
- zu **städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern**:
  - **Eigenbetriebe** (in Tz. 6),
  - juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (**Gesellschaften, Verbände und Vereine**), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die aus städtischen Mitteln Zuwendungen erhalten (in Tz. 7),
  - **öffentliche milde Stiftungen** (in Tz. 8)

dargestellt, **soweit dies aus unserer Sicht geboten ist**.

Die Jahresabschlüsse dieser Aufgabenträger sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind **nicht** Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

**Verzeichnisse der Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**, sind diesem Teil IV als

### Anlage 1 bzw. Anlage 10

beigefügt. In diesem Verzeichnis nicht enthalten sind die grundsätzlich formblattmäßig erstellten Prüfungsberichte über Kassenprüfungen gemäß § 29 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bei Zahlstellen (Nebenkassen, Gebührekassen) und Handvorschüssen (Handkassen).

Die Darstellungen in der

**Anlage 2**

betreffen die Prüfungen aus dem **Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik mit direktem Bezug zum Haushaltsjahr 2020.**

Die Verzeichnisse der in 2020 erfolgten **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2022–2025** ist in der

**Anlage 3 bzw. Anlage 11**

aufgeführt.

Die von uns im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien geprüften **Vorlagen von Baumaßnahmen** sind in

**Anlage 4 bzw. Anlage 12,**

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

**Anlage 5 bzw. Anlage 13,**

und die im Kalenderjahr 2020 durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

**Anlage 6 bzw. Anlage 14**

aufgeführt.

Die im Kalenderjahr 2020 geprüften **Abrechnungen von Baumaßnahmen** sind in

**Anlage 7 bzw. Anlage 15**

enthalten und die Verzeichnisse der **sonstigen technischen Prüfungen** enthält

**Anlage 8 bzw. Anlage 16.**

Geprüften **Bauunterhaltungsmaßnahmen** sind in

**Anlage 9 bzw. Anlage 17**

dargestellt.

### 3 Prüfungsgrundlagen

Zu den **gesetzlichen Pflichtaufgaben des Revisionsamtes** gehören nach § 131 Abs. 1 Satz 1 HGO:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen.

Nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO ist im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben der Nr. 1 bis 3 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird, wobei auch die Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) in Hessen zu berücksichtigen sind.

Das Revisionsamt unterstützt die überörtliche Prüfung auch zur Vorbereitung von Prüfungsempfehlungen. Ferner obliegen dem Revisionsamt Prüfungen aufgrund weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, dazu zählt z. B. auch die Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen von Drittmitteln.

Zudem sind dem Revisionsamt über die Revisionsordnung durch den Magistrat aus § 131 Abs. 2 HGO auch die Aufgaben Nr. 1 sowie 3 bis 7 übertragen, und zwar

1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. Prüfung von Auftragsvergaben,
3. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
4. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
5. Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“),
6. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

Der Magistrat hat dem Revisionsamt **weitere Aufgabenstellungen in der Revisionsordnung** als Aufgabe zugeordnete (§ 8 Abs. 2 bis 6 der Revisionsordnung), insbesondere:

1. Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen in den verschiedenen Abschnitten einer investiven oder konsumtiven Baumaßnahme und der Errichtung einer technischen Anlage (Kostenschätzung und -berechnung, Mehrkostenvorlage, Abrechnung der Maßnahme); dies gilt sinngemäß auch für Eigenbetriebe hinsichtlich zustimmungspflichtiger Maßnahmen der Betriebskommissionen,
2. Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Kernverwaltung zur Einhaltung der GoBD<sup>3</sup>, des Datenschutzes, des Onlinezugangsgesetzes sowie der IT-Sicherheit und der städtischen Regelungen zur Beschaffung, Einführung und dem Betrieb von IT-Systemen,
3. Prüfung von Beschlussvorlagen und Abgabe von erforderlichen Stellungnahmen an den Magistrat, wenn diese gemäß AGA II – Abschnitt 2.5 erforderlich sind oder dem Revisionsamt angezeigt erscheinen,
4. Begleitende Prüfung bei Einführung oder Neugestaltung von städtischen Regelungen grundsätzlicher Art, insbesondere aus dem Bereich des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens,
5. Jahresabschlussprüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen bei Dritten verpflichtet hat.

---

<sup>3</sup> Verbindliche Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)



## **4 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen der Kernverwaltung**

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, enthält der Schlussbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) im Folgenden auch ausgewählte Prüfungserkenntnisse, soweit diese von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder Beispielcharakter haben. Diese waren in der Regel bereits Gegenstand von Berichten der Revision gegenüber den zuständigen Ämtern bzw. im technischen Bereich von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder von Prüfungsberichten zu Bauabrechnungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht. Einzelfeststellungen können allerdings durchaus auch auf allgemeine, übergreifende Probleme und Lösungen hinweisen und insoweit darüber hinaus für nicht geprüfte Bereiche Handlungsmaßstäbe setzen.

### **4.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**

#### **4.1.1 Feststellungen, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen oder im Kalenderjahr 2020 durchgeführt wurden**

Ein Verzeichnis aller Berichte der Revision (BdR), die den städtischen Haushalt betreffen, ist als **Anlage 1** beigefügt.

##### **4.1.1.1 PG diverse (verschiedene Ämter und Betriebe) – Kurzzeitige Vermietung von Liegenschaften an Dritte zu Veranstaltungszwecken**

**Sechs der geprüften 13 Organisationseinheiten nutzten Standardverträge zur Vermietung. Grundsätzlich sollten alle Vermietungen mit gegenseitig zu zeichnenden Mietungsverträgen unter Berücksichtigung der informationellen Selbstbestimmung bei natürlichen Personen, der geltenden Steuergrundsätze und in Sonderfällen der Regelungen zum Tourismusbeitrag erfolgen. Entsprechende Empfehlungen und Muster wurden zur Verfügung gestellt.**

**Prüfungsgegenstand** waren insgesamt 133 Vorgänge bei 13 Organisationseinheiten, die Nebenerlöse für die kurzzeitige, nicht dauerhafte Vermietung von Liegenschaften an Dritte im Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 generiert hatten. Die SAP-gestützte Auswahl bezog alle dezernatzugehörigen Organisationseinheiten ein und berücksichtigte je zwei Quartale vor bzw. während der Corona-Pandemie. Die gelegentliche Vermietung von Räumlichkeiten erfolgt dezentral in eigener Verantwortung der nutzenden Organisationseinheiten.

**Ziel der Prüfung** war eine gesamtstädtische Übersicht über die Möglichkeiten zur Ertragsgestaltung bei einer kurzzeitigen Vermietung von Liegenschaften an Dritte zu Veranstaltungszwecken sowie die Zusammenstellung übergreifender Empfehlungen zu den verschiedenen geprüften Aspekten.

Die organisationsübergreifende Querschnittsprüfung führte zu folgenden **Feststellungen und Empfehlungen**:

- Sechs der geprüften 13 Organisationseinheiten nutzten Standardverträge für die Vermietung von Räumlichkeiten. Wir empfehlen anhand von Mustern, grundsätzlich für alle Vermietungen gegenseitig zu zeichnende Verträge abzuschließen.

- Die Rechnungen und die Verträge enthielten keine Hinweise auf die Rechte der informationellen Selbstbestimmung von natürlichen Personen als Mietparteien. Mustertexte zur Verwendung wurden empfohlen.
- Die Vorgaben der Besteuerung und der Tourismusabgabe wurden in einigen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt. Ebenfalls zu beanstanden war die Zuordnung von zusätzlichen Leistungen zu Ertragskonten im Rechnungsmodul von SAP. Wir haben die Kontaktaufnahme mit der Stadtkämmerei empfohlen, um Zweifelsfälle und Grundeinstellungen im Rechnungsmodul abzustimmen.
- Die erhobenen Mietzinsen, die Information über die Möglichkeit der Anmietung, die interne Abwicklung und die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch Dritte waren zweckentsprechend und angemessen. Eine regelmäßige Aktualisierung wird angeregt.

Der Bericht der Innenprüfung ging den geprüften Organisationseinheiten und der Stadtkämmerei zu. Eine Berücksichtigung der Empfehlungen in Abstimmung mit der Stadtkämmerei und dem Rechtsamt für die Gestaltung von Verträgen wurde durch die geprüften Organisationseinheiten in Aussicht gestellt.

#### **4.1.1.2 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Taxigenehmigungen – Umsetzung von Verbesserungen**

**Gemäß dem Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in Frankfurt am Main ist von einer, bedingt durch die Corona-Pandemie, umfassenden Konsolidierung des Taxigewerbes auszugehen. Weiterhin steht die Stadt Frankfurt am Main aufgrund der im August 2021 in Kraft getretenen Änderungen im Personenbeförderungsgesetz vor der großen Herausforderung, Regularien zu treffen, um in der Personenbeförderung und damit auch im Taxigewerbe für einen fairen Wettbewerb zu sorgen.**

**Prüfungsgegenstand** war die Umsetzung von Verbesserungen aufgrund unserer Feststellungen aus dem BdR 25/2018 vom 29.09.2018.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob die seinerzeit getroffenen Empfehlungen umgesetzt bzw. welche weiteren Maßnahmen veranlasst wurden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- Das zwischenzeitlich in Auftrag gegebene Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in Frankfurt am Main geht von einem, bedingt durch die Pandemie, noch nie dagewesenen Zusammenbruch der Taxinachfrage aus. Eine Entscheidung über die Neuerteilung von Konzessionen solle daher bis zur relativen Normalisierung der Nachfrage ausgesetzt werden. Von dieser könne gesprochen werden, wenn sich das Passagieraufkommen am Frankfurter Flughafen, als wichtigste Nachfragequelle des Frankfurter Taxigewerbes, bei kontinuierlich ca. 150.000 Fluggästen pro Tag bewege (ca. 4,6 Mio. pro Monat). Bis einschließlich Oktober 2021 waren diese Passagierzahlen nicht wieder erreicht worden.
- Insbesondere durch die im August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes sind seitens der Stadt Regularien zu treffen, um für einen fairen Wettbewerb in der Personenbeförderung zu sorgen.

- Zur Bewältigung der Digitalisierung, der Ausgestaltung der Geschäftsprozesse und zur Organisationsentwicklung im Sachgebiet 32.33 – Fahrerlaubnisse, Taxikonzessionen – empfehlen wir, die Expertise des Bereiches Organisationsentwicklung – 11.23 – einzuholen. Das Ordnungsamt wird unserer Empfehlung folgen.
- Das Handbuch (interne Arbeitsanweisungen) sollte entsprechend unseren im BdR getroffenen Hinweisen ergänzt und durch eine Verfügung in Kraft gesetzt werden.
- Die Antworten des Amtsjuristen bezüglich der Voraussetzungen für die Übertragung von Konzessionen (§ 2 Abs. 3 PBefG) und hinsichtlich der Prüfung der Nachrangigkeit bei der Übertragung der Betriebsführung, steht noch aus.
- Dem Ordnungsamt ist es nicht gelungen, die seinerzeit getroffene Zusicherung, den Anteil der im Rahmen des IKS zu prüfenden Fälle im Bereich der Taxikonzessionen zu erhöhen, einzuhalten.
- Die Stelle der Sachratenleitung war 18 Monate und eine Stelle in der Sachbearbeitung 14 Monate nicht besetzt.
- Eine Entscheidung in Hessen zum Einsatz von Fiskaltaxametern steht nach wie vor aus.

#### 4.1.1.3 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Vertragsmanagement

**Das Ordnungsamt verfügt über kein zentrales digitales Vertragsmanagement. Die im Ordnungsamt etablierten Maßnahmen werden als erster positiver Schritt hin zu einem digitalen Vertragsmanagement gewertet. Der Ausbau des digitalen Vertragsmanagements sollte weiter vorangetrieben werden. Wir empfehlen daher, ein solches zu etablieren.**

**Prüfungsgegenstand** war das im Ordnungsamt eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen sicherstellen sollen.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob im Ordnungsamt ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.

Als Prüfungsfeststellung haben wir dem Ordnungsamt zur Weiterentwicklung und Optimierung der Vertragsmanagementstrukturen folgende Maßnahmen **empfohlen**:

- Zentrale Vorgaben/Regelungen zum amtsinternen Vertragsmanagement sollten getroffen und dokumentiert werden.
- Im Rahmen einer amtsweiten Vertragsinventur soll neben der grundlegenden Informationssammlung auch eine Bewertung der Komplexität und Relevanz der einzelnen Verträge vorgenommen werden.
- Prozesse zur Vertragsgestaltung, Vertragsprüfung und Vertragsgenehmigung sowie zur Ablage und Verwaltung der Vertragsinhalte sollten definiert und dokumentiert werden. Hierbei sollten die gültigen Genehmigungsprozesse und Wertgrenzen berücksichtigt werden, auch wenn diese ggf. nicht für alle Vertragsarten direkt anzuwenden sind.

- Geeignete Kontrollen sollten im Rahmen des Vertragsmanagementprozesses, wie z. B. eine Funktionstrennung oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei den risikobehafteten Prozessabläufen, implementiert werden.
- Eine systemgestützte amtsweite Vertragsdatenbank/-datei sollte eingeführt werden, um eine kontinuierliche Überwachung der Inhalte und Fristen zu gewährleisten.

#### 4.1.1.4 **PG 14.03 Bodenordnung (Stadtvermessungsamt) – Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch**

**Das Verfahren zur Umlegung, ein im Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehenes Instrument zur Bodenordnung, wird nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und zweckmäßig durch das Stadtvermessungsamt umgesetzt. Unsere Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.**

**Gegenstand der Prüfung** waren die Arbeitsabläufe im Umlegungsverfahren nach den Regularien des BauGB. Die ebenfalls dort geregelte vereinfachte Umlegung sowie die Möglichkeiten zur Vorwegnahme der Entscheidung und die vorzeitige Besitzeinweisung waren nicht Prüfungsgegenstand.

Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

**Ziel der Prüfung** war die Erfassung und Visualisierung des Geschäftsprozesses zum Umlegungsverfahren. Hierbei sollte festgestellt werden,

- ob der Prozessablauf ordnungsgemäß und zweckmäßig erfolgt,
- welche DV-Systeme für den Prozess genutzt werden,
- welche Kontrollstrukturen vorhanden sind und
- ob ggf. Optimierungsbedarf im Prozessablauf besteht.

Folgende **Prüfungsfeststellungen** konnten getroffen werden:

- Der Arbeitsverteilungsplan und der Stellenbesetzungsplan entsprachen hinsichtlich der Abteilung Bodenordnung in Teilen nicht den aktuellen organisatorischen Gegebenheiten.
- Für die finanzrelevante Software jRBU fehlte weiterhin die erforderliche Freigabe nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO.
- Die umlegungsbedingten Veränderungen in der Anlagenbuchhaltung werden durch die Stadtkämmerei vorgenommen.
- Wir haben die im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgten Buchungen anhand des Umlegungsverfahrens Nr. 179 – Leuchte nachvollzogen.
- Bei den relevanten Aktivitäten im Umlegungsverfahren wurde mindestens das Vier-Augen-Prinzip praktiziert.

#### 4.1.1.5 PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Konzeptverfahren bei der Vergabe von Grundstücken

**Der Ablauf erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Dokumentation hingegen entspricht nicht ausnahmslos dem Anspruch an ein transparentes Verfahren. Verpflichtungen der Wohngruppe zur Einhaltung des Konzeptes, aufgrund dessen der Zuschlag erteilt wurde, sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung wurden nicht vertraglich gesichert. Wir sehen es als dringend geboten an, das Amt für Wohnungswesen künftig in die Vertragsgestaltung einzubinden, um eine Konzeptumsetzung zu gewährleisten.**

**Gegenstand der Prüfung** waren die von der Stadt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ([§ 5783](#) vom 26.03.2015) durchgeführten Konzeptvergaben zu gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Wohnprojekten ([M 26](#) vom 23.01.2015). Danach soll für die Vergabe von Grundstücken aus dem Liegenschaftsfonds, Grundstücken der Stadt sowie der ABG, die für gemeinschaftliche Wohnungsbauprojekte zur Verfügung gestellt werden, das in der Anlage zum Beschluss (Richtlinien) beschriebene Konzeptverfahren angewandt werden. Die Vergabe soll zum Festpreis erfolgen.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob

- die durchgeführten Konzeptverfahren ordnungsgemäß und entsprechend den zugrundeliegenden Gremienbeschlüssen der Stadt und den geltenden Richtlinien erfolgt sind,
- die in den Ausschreibungen aufgeführten Anforderungen im Einklang mit den Richtlinien und den städtischen Zielsetzungen stehen,
- der Beirat (Vergabegremium) ordnungsgemäß besetzt war,
- vorab Kriterien zur Vergabe der Liegenschaften festgelegt und diese dokumentiert wurden,
- die Bewerber (Wohngruppen) auch der Zielgruppe des Verfahrens entsprechen,
- die Bewerbungen den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen,
- die Bewertung der Bewerbungen nachvollziehbar und transparent ist sowie Entscheidungen und Begründungen ausführlich dokumentiert wurden,
- die Vergabe der Grundstücke zum Festpreis, der vom Gutachterausschuss festgelegt wurde, erfolgt ist,
- eine Kontrolle des Konzeptes der Wohngruppe erfolgt, aufgrund dessen sie ausgewählt wurde und ob Nachweispflichten der Wohngruppe gegenüber der Stadt bestehen,
- Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Konzeptes vorgesehen sind und vertraglich gesichert wurden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Bisher wurden sieben Verfahren vom Amt für Wohnungswesen durchgeführt und dabei zwölf Liegenschaften nach Konzeptvergabe vermittelt. Die in den Ausschreibungen genannten Anforderungen entsprechen den Zielsetzungen des Beschlusses und stehen im Einklang mit den Richtlinien.

Die vorgegebene Zusammensetzung für den Beirat wurde im Wesentlichen eingehalten.

Bezüglich der Kriterien entsprachen die Ausschreibungen dem Grundsatzbeschluss. Bewerbende und Konzepte wurden nicht ausgeschlossen, obwohl sie nicht den Anforderungen der Ausschreibung entsprachen. Die Zielgruppe und Zulassung von Institutionen sollte dringend mit dem Beirat thematisiert, eindeutig geregelt und bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden. Auskunftsgemäß ist ein zweistufiges Bewerbungssystem geplant, in dem Bewerbende nicht zum weiteren Verfahren zugelassen werden, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Es wurde keine bzw. keine vollständige Bewertung der schriftlichen Bewerbungen gemäß Vorgabe in den Richtlinien durchgeführt. In einem Fall wurden in der Beiratssitzung die Anforderungen gegenüber der Ausschreibung erhöht. Der Beirat soll gemäß Aussage des Amtes für Wohnungswesen künftig nur noch Empfehlungen erarbeiten. Die finale Entscheidung soll auf die Amtsleitung übertragen werden, so dass keine Änderungen durch den Beirat mehr vorgenommen werden können. Sofern diese Entscheidung von der Empfehlung des Beirates abweicht, sollte u. E. zwingend eine Vergabe im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden.

Es erfolgte keine ordnungsgemäße Unterzeichnung der Anhandgaben. Die Leitung des Amtes für Wohnungswesen wurde zwischenzeitlich durch den zuständigen Dezernenten bevollmächtigt, die Anhandgaben zu unterzeichnen.

Die Dokumentation entspricht nicht ausnahmslos dem Anspruch an ein transparentes Verfahren. In drei von vier eingesehenen Protokollen der Beiratssitzung war dargestellt, warum die ausgewählten Projekte den Zuschlag erhielten. Im vierten Verfahren konnte die Entscheidung zumindest anhand der Bewerbungsunterlagen nachvollzogen werden. Für die einzige durchgeführte Vorauswahl liegt keine transparente Beurteilung vor. Das Amt für Wohnungswesen hat zugesichert, die Verfahrensdokumentation umfangreicher zu gestalten, so dass insbesondere die getroffenen Entscheidungen besser nachvollzogen werden können.

**Verpflichtungen der Wohngruppe zur Einhaltung des Konzeptes, aufgrund dessen der Zuschlag erteilt wurde, sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung wurden nicht vertraglich gesichert. Wir sehen es als dringend geboten an, das Amt für Wohnungswesen künftig in die Vertragsgestaltung einzubinden, um eine Konzeptumsetzung zu gewährleisten.** Auskunftsgemäß wurden bereits erste Gespräche mit den für den Vertragsabschluss zuständigen Stellen geführt, um künftig Verpflichtungen vertraglich zu sichern und überprüfbar zu machen.

Es sollte eine Überarbeitung der Richtlinien und ein neuer Stadtverordnetenbeschluss herbeigeführt werden. Wir regen eine Anpassung folgender Aspekte an:

- Aufwunderstattungungen,
- Zielgruppe und Zulassung von Institutionen,
- Beschlussfähigkeit des Beirates,
- Anpassung der Bewertungskriterien an die praktische Umsetzung,
- Anpassung der Bewertungspraxis,
- Präzisierung der Regelungen zur Vorauswahl,

- Bestimmung von Nachrückern, Neubewertung der Liegenschaften bei langem Verfahrenslauf,
- Klärung des Entwicklungszuschlages,
- Festlegung des Verkehrswertes durch das Stadtvermessungsamt,
- Weitergabe des Protokolls der Beiratssitzung an die Bewerbenden.

Das Verfahren befindet sich auskunftsgemäß derzeit in einer Überarbeitungsphase, zu der insbesondere auch die Änderung verschiedener Gremienbeschlüsse gehört. Mit einer Vorlage wird im Jahr 2022 gerechnet.

#### 4.1.1.6 **PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Asylbewerberleistungsgesetz; Leistungen und Abrechnung mit dem Land**

**Die durchschnittliche jährliche Refinanzierungsquote liegt bei unter 70 %. Bei der Abrechnung der Asylaufwendungen mit dem Land Hessen kam es zu Abrechnungsrückständen und ungeklärten Mindererstattungen. Aufgrund erheblicher Mängel im Abrechnungsprozess waren Krankenhilfaufwendungen für die Jahre 2015 bis 2017 i. H. v. bis zu 3,6 Mio. € noch nicht mit dem Land Hessen abgerechnet worden.**

**Prüfungsgegenstand** waren Einzelfallakten zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Abrechnung der Asylaufwendungen mit dem Land Hessen gemäß § 7 Landesaufnahmegesetz Hessen (LAufnG).

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob

- eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung erfolgte,
- die Asylaufwendungen mit dem Land Hessen richtig, vollständig und zeitnah abgerechnet und die Geldeingänge überwacht wurden,
- der Abrechnungsprozess bei den Krankenhilfaufwendungen entsprechend den durch das Jugend- und Sozialamt im Jahr 2015 gemachten Zusagen optimiert wurde.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

##### **Geringe Finanzierungsquote**

Den Gesamtaufwendungen nach dem AsylbLG der Jahre 2017 bis 2019 i. H. v. rund 173 Mio. € stehen Erträge i. H. v. rund 113 Mio. € gegenüber. Die durchschnittliche jährliche Refinanzierungsquote beträgt 65 %. Das Jugend- und Sozialamt führt dazu aus, dass ein Teil der Leistungsempfänger im AsylbLG nicht dem LAufnG zuzuordnen wäre. Lässt man die Aufwendungen für diese Personen außer Acht, ergäben sich Gesamtaufwendungen i. H. v. 163 Mio. € und eine Refinanzierungsquote von 69 %.

##### **Leistungsgewährung**

- In vier Fällen wurden Leistungen i. H. v. insgesamt 19.206,50 € ohne Rechtsanspruch bzw. trotz unklaren Rechtsanspruchs gewährt.

- In fünf Fällen war vor der Umstellung auf analoge Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht bzw. unzureichend geprüft worden, ob ein rechtsmissbräuchlicher Aufenthalt vorliegt. Hierdurch könnten Leistungen i. H. v. 7.659,00 € zu Unrecht ausbezahlt worden sein.
- Zu diesen Beanstandungen hatte das Jugend- und Sozialamt bereits mit Schreiben vom 27.05.2020 mitgeteilt, dass entsprechende Nachbearbeitungen erfolgt seien und die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung somit nunmehr zu bejahen sei.

### **Kostenabrechnung mit dem Land**

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Kostenabrechnung mit dem Land Hessen über das Verfahren „Digitalisierung Asylverfahren Hessen (DigitAH)“. Bei der Prüfung der Kostenabrechnungen für das I. bis III. Quartal 2019 waren folgende Feststellungen zu treffen:

In zehn Fällen erfolgte über einen Zeitraum von bis zu neun Monaten in DigitAH gar keine Erfassung oder keine vollständige Erfassung aller Personen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften, weshalb bis zum Prüfungszeitpunkt rd. 142 T€ noch nicht durch das Land erstattet werden konnten.

Zu diesen Beanstandungen hatte das Jugend- und Sozialamt bereits mit Schreiben vom 27.05.2020 mitgeteilt, dass in neun Fällen Nachbearbeitungen erfolgt seien und sich der Abrechnungsrückstand auf 9.450,00 € reduziert habe.

Der Abgleich der erfassten Abrechnungsfälle mit der Kostenerstattung durch das Land Hessen ergab für das III. Quartal 2019 eine Mindererstattung i. H. v. rund 900 T€, die nicht nachvollzogen werden konnte.

Zu dieser Beanstandung hatte das Jugend- und Sozialamt mitgeteilt, dass eine Stellungnahme des RP Darmstadt vorläge, welche die Mindererstattung erklärt.

Durch das Prüfungsergebnis wurde deutlich, dass in den Geschäftsabläufen zur Aufbereitung und Erfassung der Abrechnungsdateien Schwachstellen aufgrund fehlender prozessintegrierter Kontrollen sowie fehlender nachgelagerter Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Das Jugend- und Sozialamt teilte mit, dass der Abrechnungsprozess mittlerweile durch Listenabgleiche und die Einführung eines 4-Augen-Prinzips optimiert worden sei.

### **Abrechnungsprozess bei den Krankenhilfefaufwendungen**

Bei der Prüfung der Kostenabrechnung für Krankenhilfefaufwendungen war festzustellen, dass die bereits im Jahr 2014 aufgedeckten Schwachstellen im Abrechnungsprozess im Prüfungszeitpunkt immer noch bestanden. Für die Abrechnung der Krankenhilfefaufwendungen der Jahre 2011 bis 2014 konnte keine vollständige dokumentierte Abrechnung vorgelegt werden. Seit dem Jahr 2015 erfolgte keine Kostenabrechnung mehr. Nach unseren Berechnungen hätten für die Jahre 2015 bis 2017 Krankenhilfefaufwendungen in Höhe von rund 3,6 Mio. € mit dem Land Hessen abgerechnet werden können. Wir haben daher empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zur Beordnung des Abrechnungsrückstandes unverzüglich zu treffen. Ferner hatten wir dazu geraten, zur Identifikation und Beseitigung möglicher weiterer



Schwachstellen den Geschäftsablauf der Kostenabrechnung unter Beachtung unserer Prüfungsfeststellungen sowie der Anforderungen bzw. Vorgaben des internen Kontrollsystems zeitnah zu überprüfen und zu optimieren.

Das Jugend- und Sozialamt teilte mit, dass im Oktober 2021 die Abrechnungen der Krankenhilfekosten für die Jahre 2013–2015 erstattet, für das Jahr 2016 eingereicht und für die Jahre 2017 und 2018 weitgehend aufbereitet seien.

Die Abrechnungsprozesse seien hinsichtlich Kontrolle und Dokumentation verbessert worden.

### **Ausblick**

Das Revisionsamt wird die Abrechnungsprozesse sowie die Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Qualitätsverbesserung zu gegebener Zeit im Rahmen eines Follow-up erneut bewerten.

#### **4.1.1.7 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH) nach § 70 SGB XII**

**Die Prüfung von 40 Einzelfallakten ergab, dass in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Rahmen der HzWdH nach § 70 SGB XII Pflegeleistungen i. H. v. rund 324 T€ gewährt wurden. Die HzWdH umfasst zwar auch Leistungen zur persönlichen Betreuung, jedoch keine körperbezogenen Pflegeleistungen oder pflegerische Betreuungsleistungen. Die FRL 1369 bedarf daher insoweit einer klarstellenden Überarbeitung.**

**Die Aufwendungen für Pflegeleistungen im Rahmen der Weiterführung des Haushaltes könnten im Haushaltsjahr 2019 bis zu rund 1,9 Mio. € betragen haben. Zur Feststellung und Beordnung dieser Fälle bedarf es einer Überprüfung des Fallbestandes im IT-Verfahren Care4 durch die Wirtschaftsdienste.**

**Prüfungsgegenstand** waren 40 Einzelfallakten zur Gewährung von Leistungen nach § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes). In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 haben die Aufwendungen für diese Hilfeart 3.739 T€ bzw. 4.405 T€ betragen.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob das Antrags- und Bewilligungsverfahren eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung gewährleistet. Hierzu wurde anhand von Einzelfällen geprüft, ob

- der Bedarf ordnungsgemäß festgestellt wurde,
- die Leistungsgewährung im notwendigen Umfang zu angemessenen Kosten erfolgte,
- hinreichende Abrechnungsnachweise vorlagen,
- einzusetzendes Einkommen sowie vorrangige Leistungen realisiert wurden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

### **Leistungsgewährung**

In 27 Fällen wurden im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.08.2019 Leistungen der Hilfe zur Pflege i. H. v. rund 324 T€ im Rahmen der HzWdH nach § 70 SGB XII

gewährt. In zwei Fällen waren Ansprüche i. H. v. 14 T€ aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht erkannt worden. In sieben Fällen erfolgte eine unvollständige Prüfung, ob Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen. In fünf Fällen wurden nach § 61 ff. SGB XII bewilligte Pflegeleistungen i. H. v. insgesamt rund 172 T€ unzutreffend als HzWdH gebucht.

Von Seiten des Jugend- und Sozialamtes wurde die Nachbearbeitung der beanstandeten Fälle zugesagt.

### **Gewährung von Pflegeleistungen nach FRL 1369 im Rahmen der HzWdH**

Im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes können keine Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt werden, sondern nur Leistungen zur persönlichen Betreuung. Die Gewährung der Pflegeleistungen erfolgte nach Maßgabe der FRL 1369 – § 70 A SGB XII. Hiernach wird für haushaltsführende Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 auch ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für Pflegeleistungen in geringem Umfang im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes bejaht, soweit Ansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung oder nach §§ 61 ff. SGB XII nicht bestehen. Ein Anspruch auf Pflegeleistungen ist jedoch in § 70 SGB XII nicht verankert und wird auch in der einschlägigen Literatur bzw. Rechtsprechung nicht hergeleitet. Zwischen dem Revisionsamt und dem Jugend- und Sozialamt war daher in der Schlussbesprechung vereinbart worden, zu diesem Fragenkomplex eine rechtliche Bewertung durch das Rechtsamt einzuholen. In seiner Stellungnahme vom 23.10.2020 verneinte auch das Rechtsamt einen Anspruch auf Pflegeleistungen im Rahmen der Hilfe nach § 70 SGB XII, bejahte aber einen Anspruch auf Leistungen für die persönliche Betreuung, soweit diese zur Weiterführung des Haushaltes erforderlich sei. Aus Revisionsicht wurde hierdurch klargestellt, dass es sich bei diesen persönlichen Betreuungsleistungen nicht um pflegerische Betreuungsmaßnahmen i. S. d. § 64b SGB XII handeln darf. Auch darf es sich hierbei nicht um Leistungen handeln, die vorrangig nach anderen Leistungsvorschriften nach dem SGB XII zu gewähren sind. Die FRL 1369 bedarf daher einer entsprechenden Überarbeitung.

Das Jugend- und Sozialamt führt aus, dass die FRL 1369 sowie das Formular zur Ermittlung des hauswirtschaftlichen Bedarfs angepasst wurde. Die ursprüngliche FRL 1369 wurde in die neue FRL 1756 überführt und am 28.06.2021 veröffentlicht. Eine Verfahrensbeschreibung zur Überprüfung und Umstellung der Fälle ist enthalten. Eine Arbeitshilfe für den Sozialdienst wurde zur Verfügung gestellt. Eine Online-Fortbildung für 40 Mitarbeitende hat stattgefunden.

### **Überprüfung des Fallbestandes im DV-Verfahren „Care4“**

Die im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes bewilligten Pflegeleistungen könnten im HHJ 2019 bis zu rund 1,9 Mio. € betragen haben. Wir hatten dazu geraten, diese Fälle durch eine Überprüfung des Fallbestandes im DV-Verfahren „Care4“ durch die Wirtschaftsdienste feststellen und beordnen zu lassen, da Pflegeleistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht nach § 70 SGB XII weiterbewilligt werden dürfen.

Das Jugend und Sozialamt führt aus, dass eine Überprüfung und Umstellung der Fälle nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums Ende Juli 2021 begonnen habe und Ausgaben-, Fallzahl- sowie Kostenentwicklung in Bezug auf ambulante Pflegedienste über einen Zeitraum von 2 Jahren beobachtet würde.

### **Stundensätze der Leistungsanbieter**

Bei den durch Hauswirtschafts- oder Pflegedienste angebotenen Haushaltshilfen handelt es sich um nach Inhalt, Umfang und Qualität vergleichbare Leistungen. Dennoch differieren die Stundensätze mit einer Spannweite zwischen 17,64 € und 35,22 € erheblich. Die Sozialhilfeträger sind gesetzlich verpflichtet, Vereinbarungen vorrangig mit Diensten abzuschließen, die keine höheren Entgelte als andere Dienste verlangen. Was die Spannweite der Hauswirtschaftsstundensätze betrifft, war durch das Jugend- und Sozialamt darauf hingewiesen worden, dass auch Pflegedienste für die Hauswirtschaft eingesetzt würden, die höhere Stundensätze berechneten. Da aufgrund der Stellungnahme des Rechtsamtes keine Pflegeleistungen über § 70 SGB XII mehr erbracht werden dürfen, ist aus Revisionsicht von einer künftig deutlich verringerten Spannweite bei den Stundensätzen für die Haushaltsführung auszugehen.

Das Jugend- und Sozialamt teilt in seiner Stellungnahme vom 20.04.2021 die Auffassung des Revisionsamtes nur bedingt. In bestimmten Fallkonstellationen (zusammenlebende Personen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege und HzWdH; Personen mit Pflegegrad 1 und Anspruch auf den Entlastungsbeitrag) ließe sich der Einsatz von Pflegediensten nicht vermeiden. Auch seien ambulante Pflegedienste (Preisspanne zwischen 16,20 € und 36,48 €) grundsätzlich nicht teurer als Haushaltsdienste (Preisspanne zwischen 10,00 € und 24,40 €) oder anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (Preisspanne zwischen 12,50 € und 38,00 €). Daher bliebe es abzuwarten, ob eine deutliche Reduktion des Einsatzes von Pflegediensten tatsächlich mit einer Kostenreduktion einhergehe.

Aufgrund der o. a. Preisspannen verweist das Revisionsamt noch einmal auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 SGB XII, dass Vereinbarungen vorrangig mit Diensten abzuschließen sind, die keine höheren Entgelte als andere Dienste verlangen, um dem Kriterium der Geeignetheit in Bezug auf eine wirtschaftlich angemessene Vergütungshöhe Rechnung zu tragen.

Das Jugend- und Sozialamt führt dazu aus, dass es Ziel sei, mit hauswirtschaftlichen Dienstleistern im Laufe des Jahres 2022 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung abzuschließen.

### **Internes Kontrollsystem**

Aufgrund der festgestellten Bearbeitungsmängel in Form nicht erkannter bzw. nicht realisierter vorrangiger Renten- und Unterhaltsansprüche sowie Ansprüche auf Pflegeleistungen nach anderen Bestimmungen wurde empfohlen, die in die Ablauforganisation integrierten Kontrollen zu optimieren. Auch sollte das Ergebnis der Einzelfallprüfung bei der risikoorientierten Steuerung der Vorgangskontrolle berücksichtigt werden.

Dazu führt das Jugend- und Sozialamt in seinen Stellungnahmen aus, dass das interne Kontrollsystem bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin ausgesetzt sei. Bei Wiederaufgreifen der Regelungen würden die Empfehlungen des Revisionsamtes berücksichtigt.

## Ausblick

Das Jugend- und Sozialamt weist darauf hin, dass durch die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) der Personenkreis, der eigentlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, perspektivisch aus dem Leistungssegment Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes herausfallen könnte. Der Zugang zu diesen Leistungen werde allerdings durch das Antragsverfahren deutlich erschwert.

### 4.1.1.8 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung des Geschäftsprozesses zur Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Eingliederungshilfe)

**Im Rahmen der Prüfung des Geschäftsprozesses Leistungsgewährung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) stellen wir fest, dass noch Optimierungspotentiale bzw. Fehlerrisiken bestehen.**

**Prüfungsgegenstand** waren die im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB IX i. H. v. rund 53 Mio. € sowie Erträge i. H. v. rund 1 Mio. €. Zum Stichtag 27.08.2020 betrug der Gesamtaufwand rund 28 Mio. €, dem Erträge i. H. v. rund 1 Mio. € gegenüberstanden. Laut Auskunft des Jugend- und Sozialamtes wurden bestimmte Leistungen ab März 2020, für die aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse nach dem Sozialdienstleisterentlastungsgesetz (SodEG) zu gewähren waren, erst nach dem o. a. Stichtag zahlbar gemacht. Insgesamt betrug der Aufwand 2020 für Leistungen nach dem SGB IX rd. 59 Mio. €. Verwaltungsabläufe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht (4 Mio. €), in Pflegefamilien (170 T€) sowie für Personen über 65, die Eingliederungshilfe i. V. m. Hilfe zur Pflege erhalten (8 T€), waren nicht Bestandteil der Prüfung.

**Ziel der Prüfung**, war es festzustellen, ob die zur Ausführung der Eingliederungshilfe neu konzipierten Verwaltungsabläufe den zu beachtenden Vorschriften gerecht werden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Der Geschäftsprozess bedarf noch in folgenden Bereichen der Optimierung:

- Im Prüfungszeitpunkt existierte noch kein **SGB IX-Antragsformular**.  
Wir hatten es für erforderlich gehalten, ein SGB IX-Antragsformular zur Verfügung zu stellen, um den frühestmöglichen Erhalt aller relevanten Angaben, Informationen und anspruchsbegründenden Unterlagen steuern zu können.  
Laut Hinweis des Jugend- und Sozialamtes ist ein hessenweiter Antrag in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Frankfurt am Main in Arbeit. Bis zur Bereitstellung des hessenweiten Antragsformulars schlägt das Jugend- und Sozialamt vor, eine selbst entworfene Antragsversion zu nutzen. Dieses sei mittlerweile bereitgestellt worden.
- Vier von sieben Sozialrathäusern gaben an, dass eine **Einkommensüberprüfung** erst eingeleitet werden kann, nachdem die Unterlagen vom Wirtschaftsdienst (SHW) aufgenommen wurden.  
Im Sinne einer logischen Ablaufverknüpfung und eines zügigen Verfahrens sahen wir es als erforderlich an, bei einkommensabhängigen Leistungen be-

reits zu Beginn des Bearbeitungsverfahrens den SHW einzuschalten. Prozessschritte beim Sozialdienst (SHS) und SHW könnten damit parallel laufen und die Prozessdauer dadurch verkürzt werden.

Laut Jugend- und Sozialamt ist dies im Antrags- und Bearbeitungsverfahren Eingliederungshilfe, welches im Fachportal Soziales zur Verfügung steht, auch so vorgesehen, wird aber nicht durchgängig praktiziert. Es erfolgt eine Information im Arbeitskreis SHS, zusätzlich wird es als Bestandteil des Schulungskonzepts für neue Mitarbeitende aufgenommen.

- Die eindeutig und nachvollziehbar dokumentierte Prüfung zur **Feststellung des Kostenträgers** in den Akten ist im Verfahrensablauf nicht sichergestellt.

Daher besteht aus unserer Sicht insoweit ein erhöhtes Kostenrisiko. Wir hatten eine kurzfristige Regelung für erforderlich gehalten.

Das Jugend- und Sozialamt hat eine Checkliste entwickelt und seit September 2021 bereitgestellt.

- Zum Zeitpunkt der Prüfung gibt es (noch) keine **automatische Berechnungsfunktion** für den Kostenbeitrag, weder im DV-Fachverfahren „Care4“ noch außerhalb. In „Care4“ kann lediglich der zuvor manuell errechnete monatliche Beitrag erfasst werden.

Damit fehlt ein wichtiges Hilfsmittel zur Kostenminimierung.

Wir hatten dazu geraten, als Interimslösung ein Excel-Berechnungstool zur Verfügung zu stellen.

Das Jugend- und Sozialamt führte dazu aus, dass an einer IT-Lösung gearbeitet werde. Ein Eigenbeitragsrechner stünde mittlerweile zur Verfügung.

- Die Arbeitsprozesse sind getrennt (SHS und SHW). Daher sind **Doppelarbeiten** in Form von doppelter Aktenführung (2 x analog + 2 x digital, zwei umfangreiche Verfügungen, doppeltes Vorhalten von Aktendokumenten, doppelte Bescheidung) nicht zu vermeiden.

- Das **Onlinezugangsgesetz** (OZG) verpflichtet alle deutschen Behörden bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anzubinden.<sup>4</sup>

Das Bearbeitungsverfahren EGH würde aus unserer Sicht im Hinblick auf einen vereinfachten und schlankeren Prozess davon profitieren.

Wir hatten daher empfohlen, die Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren zu prüfen.

- Der derzeitige Verfahrensablauf bei der **Stammdatenerfassung** von neuen Anbietern ist auf zwei Arbeitsbereiche (Soziale Hilfen Wirtschaftsdienst und Care4-Administration) verteilt. Die Fachanwendungscoordination-Care4 nimmt am Ende die Erfassung per Auftrag vor. Es entstehen dort teilweise unnötige Mehraufwände durch die Nachermittlung bei fehlenden, nichtzutreffenden Angaben im Auftrag.

Zu einem effizienten und zügigen Verfahren gehört, dass ablaufmäßig zusammengehörende Bearbeitungsschritte von einer Person, bzw. einem Arbeitsbereich wahrgenommen werden.

---

<sup>4</sup> Siehe auch Tz. 4.2.2.2 und Tz. 4.2.5.

Die Stammdatenerfassung von Anbietern sollte im Interesse von Effizienz und zügiger Bearbeitung nur von einer Person, bzw. einem Arbeitsbereich wahrgenommen werden und zwar von der Stelle, der diese Daten zuerst vorliegen. Dabei sollte eine hohe Qualität der Daten (insbesondere Vollständigkeit, Revisionsicherheit, Vermeidung von Dubletten) sichergestellt, bzw. muss das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden. Im Übrigen gilt dies auch für Änderungen.

Das Jugend- und Sozialamt sagte zu, das Thema „elektronische Erfassung“ zu überprüfen, mit dem Ziel einer einmaligen manuellen Erfassung.

#### **4.1.1.9 PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – Vertragsmanagement**

**Die Verwaltung der Verträge erfolgt nicht an einer Stelle für das ganze Amt, sondern dezentral und überwiegend nach fachlicher Zuständigkeit in den jeweiligen Sachgebieten.**

**Die Prüfung der Vertragseinhaltung für Dienstleistungen zum Liegenschaftsmanagement wird nicht schriftlich z. B. mittels Checklisten dokumentiert.**

**Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen.**

**Mangels eines geeigneten Überwachungssystems wurden zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht alle meldepflichtigen Dauerschuldverhältnisse mitgeteilt.**

**Es fehlt eine Gesamtübersicht, anhand derer auf einen Blick ersichtlich ist, welche Verträge aktuell bestehen.**

**Gegenstand der Prüfung** war das eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob

- ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.
- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum als auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.

- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Die Verwaltung der Verträge erfolgt nicht an einer Stelle für das ganze Amt, sondern dezentral und überwiegend nach fachlicher Zuständigkeit in den jeweiligen Sachgebieten.

Die Prüfung der Vertragseinhaltung für Dienstleistungen zum Liegenschaftsmanagement wird nicht schriftlich z. B. mittels Checklisten dokumentiert.

Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen.

Mangels eines geeigneten Überwachungssystems wurden zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht alle meldepflichtigen Dauerschuldverhältnisse mitgeteilt.

Es fehlt eine Gesamtübersicht, anhand derer auf einen Blick ersichtlich ist, welche Verträge aktuell bestehen.

#### **4.1.1.10 PG 33.01 Prüfung und Beratung (Revisionsamt) – Vertragsmanagement**

**Im Revisionsamt wurde mit dem Aufbau und der Umsetzung eines zentralgeführten Vertragsmanagements begonnen.**

**Aufgrund fehlender gesamtstädtischer Vorgaben und Angebote wurden hierzu durch Verfügungen der Amtsleitung die Rahmenbedingungen zum Aufbau und zum prozessualen Ablauf eines Vertragsmanagements festgelegt.**

**Eine finale Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt derzeit.**

**Gegenstand der Follow-up-Prüfung** war der Umsetzungsstand eines Vertragsmanagements im Revisionsamt.

Im Rahmen einer vorausgegangenen Prüfung aus dem Jahr 2018 wurden einvernehmlich Empfehlungen erarbeitet, die die Einrichtung eines zentral bei der Geschäftsstelle geführten effizienten und effektiven Vertragsmanagements zum Inhalt hatte.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob

- ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.

- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum als auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Eine Amtsverfügung Vertragsmanagement regelt verbindlich die Zuständigkeiten und Inhalte des Vertragswesens als Zentrales Vertragsmanagement, die Ablage und die jährliche Wiedervorlage mit Informationspflicht über zu berücksichtigende Fristen, um rechtzeitig die jeweiligen geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Zur Gesamtübersicht aller aktuell bestehenden Verträge wurde eine in Excel geführte Datei eingerichtet, deren Inhalte und Aufbau in einer gesonderten Vertragsmanagement-Verfügung für die Rechnungsführung konkretisiert sind. Der digitale Ablageort ist in SharePoint mit festgelegten Zugriffsrechten im Rahmen eines Berechtigungskonzepts definiert.

Wir haben die Weiterentwicklung des Vertragswesens im Revisionsamt zu einer verbesserten Form in Richtung eines strukturierten Vertragsmanagements begleitet, mit den anzusetzenden Mindeststandards verglichen und das Ergebnis abschließend bewertet. Wir haben festgestellt, dass die einvernehmlich erarbeiteten Optimierungsempfehlungen und gesetzten Standards Akzeptanz fanden und umgesetzt wurden. Gleichwohl ist ebenfalls festzustellen, dass der seit 2018 angekündigte Aufbau eines Vertragsmanagements inklusive der entsprechenden Umsetzung bis zu unserem Prüfungsabschluss noch nicht finalisiert wurde.

#### **4.1.1.11 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – Stadtweite Prüfung des Fördermittelmanagements**

**Die Organisation des Fördermittelmanagements ist grundsätzlich dezentral und heterogen, nur für die Informationsbeschaffung bei EU-Fördermitteln besteht eine zentrale Stelle im Hauptamt und Stadtmarketing zur Unterstützung der Fachbereiche. An einer im Nachgang zur Prüfung durch das POA vorgenommenen Umfrage haben 17 Städte teilgenommen. Bei ihnen ist das Fördermittelmanagement teils dezentral organisiert, teils fachbereichsbezogen zentralisiert oder auf die Gesamtorganisation bezogen zentralisiert.**

**Über die stadtweite Umfrage wurden umfangreiche Informationen über das bei den städtischen Ämtern und bei den Eigenbetrieben praktizierte Fördermittelmanagement zusammengetragen.**

**In einigen Fällen besteht ein Konflikt zwischen der rechtlichen Verpflichtung zur Realisierung von Fördermitteln und der Verpflichtung zur wirtschaftlichen**



**Haushaltsführung. Für diese Fälle sollten stadtinterne Regelungen getroffen werden.**

**Prüfungsgegenstand** war das städtische Management der Fördermittel von EU, Bund und Land Hessen bei den städtischen Ämtern und bei den Eigenbetrieben.

**Ziel der Prüfung** war in erster Linie die Informationsgewinnung über die Organisation des städtischen Fördermittelmanagements einschließlich der Prozesse zur Generierung der Fördermittel sowie die Kenntnisverschaffung über die verschiedenen (genutzten) Fördermöglichkeiten. Zudem sollte festgestellt werden, inwiefern uns bekannte, und als geeignet erscheinende Fördermöglichkeiten, auch genutzt werden bzw. ob etwaige Nichtinanspruchnahmen angemessen begründet werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Fragebogenaktion auf der Ebene der Produktgruppen des städtischen Produkthaushaltes durchgeführt. Für die Angaben der städtischen Ämter erfolgte ferner eine Plausibilitätsprüfung anhand des SAP-Datenbestandes.

Die eingeholten Informationen wurden in Listenform aufbereitet. Die von den Ämtern gemachten Angaben korrespondieren im Wesentlichen mit den gebuchten Fördermitteleiträgen und investiven Fördermitteleinzahlungen.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- Im Hinblick auf die Schwierigkeit, sich einen Überblick über die relevanten Fördermittelprogramme zu verschaffen und zu erhalten, wäre hierfür aus Sicht einiger Ämter eine zentrale Stelle notwendig. Um sicherzustellen, dass bestehende und neue Fördermittelprogramme bekannt sind bzw. werden, sollte deshalb untersucht werden, ob die bereits für EU-Fördermittelprogramme praktizierte zentrale Bereithaltung von Informationen auf Fördermittelprogramme von Bund und Land Hessen ausgedehnt wird, wobei die Verantwortung für Beantragung, Abruf und Verwendungsnachweis weiterhin dezentral geregelt bleiben sollte. Hierzu haben wir eine interkommunale Umfrage bei großen deutschen Städten über deren Fördermittelmanagement angeregt, um so Best-Practice-Beispiele zu ermitteln. Das Personal- und Organisationsamt hat in Abstimmung mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt die Umfrage durchgeführt und an 34 Städte Fragen zu Verantwortlichkeiten, Prozessen, Regelungen und dem evtl. Einsatz von Fördermittel-Scouts gerichtet. Die Hälfte der angefragten Städte hat sich an der Umfrage beteiligt. Das Fördermittelmanagement ist in diesen Städten heterogen organisiert.
- Für eine Vielzahl von Produktgruppen wurde Fehlanzeige gemeldet, obwohl aus Revisionsicht, soweit hier externe Leistungen erbracht werden, eine Förderung zumindest für die Zukunft nicht von vorne herein undenkbar erscheint. Die Produktverantwortlichen sollten sich dieser Thematik annehmen.
- Grundsätzlich hat die Realisierung von Fördermitteln die höchste Priorität. Zugleich ist die Stadt zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Bearbeitung sehr zeitaufwendig sei und die erforderliche Zeit nicht zur Verfügung oder nicht in angemessenem Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt stehen würde, unterblieb in einigen Fällen eine Beantragung von Fördermitteln. Bei geringfügigen Förderungen ist dies durchaus denkbar. Um hierbei eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, sollten jedoch entsprechende Regelungen getroffen werden. Dies wurde im Schlussgespräch zugesagt.

Die Stadtkämmerei hat mit Rundmail vom 01.06.2022 die mit der Bearbeitung von Zuwendungsverfahren befassten Ämter auf ihre Verpflichtung hingewiesen, aus dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO) auf die Realisierung aller verfügbaren Drittmittel hinzuwirken. Das Rundmail wurde zudem in den NaSt 04/2022 unter Nr. 42 bekannt gemacht.

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – ergänzte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte, dass es ausdrücklich begrüßt, dass das Fördermittelmanagement aufgrund der erforderlichen Fachnähe dezentral bleibend gesehen wird.

#### **4.1.1.12 PG 31.03 Finanzverwaltung (Kassen- und Steueramt) – Dauernde Überwachung der Kassen, Kassensicherheit, Hinterlegungswesen**

##### **a) Prüfung beim Kassen- und Steueramt, Kassenprüfungen**

**Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag 18.02.2020 in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.**

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit §§ 27 bis 29 GemKVO obliegt dem Revisionsamt die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der mindestens einmal in jedem Jahr durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen.

Entsprechend den Vorgaben des § 28 GemKVO haben wir beim Kassen- und Steueramt zu einem Prüfungstichtag die vollständige Prüfung des Tagesabschlusses vorgenommen.

**Die Unterlagen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Verwahrgelder waren vollständig und nachvollziehbar. Die entsprechenden Bücher wurden ordnungsgemäß geführt, die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Verfahrensabläufe sind transparent und nachvollziehbar. Sie gaben keinen Anlass für Beanstandungen.**

Kassenprüfungen von Kasseneinrichtungen mit geringem Umsatz wurden in einem abgestimmten und aus Revisionsicht ausreichenden Umfang von der Innenprüfung der Dezernate durchgeführt (§ 131 Abs. 1 HGO). Eine ausreichende Prüfdichte war durch systematische und wiederkehrende Prüfungen gewährleistet.

**Bei den Prüfungen beim Kassen- und Steueramt sowie den übrigen Kasseneinrichtungen haben sich keinerlei Hinweise ergeben, dass die Kassensicherheit eingeschränkt war. Außerhalb geringfügiger Beanstandungen formaler Art waren keine Feststellungen zu treffen.**

##### **b) Hinterlegungen**

**Die baren Hinterlegungen schließen zum 31.12.2020 mit einem Bestand von 34.483.250,73 € ab, die unbaren Hinterlegungen mit 1.011.689.172,24 €.**

**Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.**

**Prüfungsgegenstand** waren die Einhaltung der Prozesse zur Abwicklung der baren und unbaren Hinterlegungen sowie der daraus zu entwickelnde Jahresabschluss 2020.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob die Hinterlegungen ordnungsgemäß im Rechnungswesen (in Buchführung und Jahresabschluss) der Stadt Frankfurt erfasst wurden.

Hinterlegungen sind fremde, haushaltsunwirksame Finanzmittel, die nicht im Produkthaushalt veranschlagt werden, da sie für die Stadt Frankfurt am Main weder ergebniswirksam sind noch investiven Charakter haben. Sie werden in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der GemKVO vom 27.12.2011 obliegt der Gemeindekasse die Verwahrung von Wertgegenständen. In § 20 Abs. 2 GemKVO wird bestimmt, dass über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände Buch zu führen ist. Die Annahme und Auslieferung sind zu quittieren. Bei der Stadt nimmt diese Funktion die Hinterlegungsstelle beim Kassen- und Steueramt wahr. Durch Kassenprüfungen ist stichprobenhaft festzustellen, ob die verwahrten Wert- und anderen Gegenstände vorhanden sind (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 GemKVO).

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen wurden die „Dienstanweisung für die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen vom 20.01.2010“ (NaSt. 3/2010, S. 130 ff.) und die „Richtlinien über die Hinterlegung von Sicherheiten bei Verträgen und aus sonstigen Rechtsgründen vom 07.04.2010 (NaSt. 4/2010, S. 157 ff.) erlassen. Des Weiteren gelten die Regelungen der GemHVO bezüglich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Für Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses besteht für die Hinterlegungen eine detaillierte interne Prozessbeschreibung.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- die Hinterlegungen sind ordnungsgemäß und vollständig im Rechnungswesen (in Buchführung und Jahresabschluss) der Stadt Frankfurt am Main erfasst.
- Beanstandungen haben sich nicht ergeben.
- Die Prozesse außerhalb des elektronischen Rechnungswesens eignen sich in weiten Teilen zur Digitalisierung und somit zur Ressourceneinsparung.

#### **4.1.1.13 PG 98.09 Unselbständige Stiftungen (Stadtkämmerei) – Abwicklung der Stiftungsgeschäfte**

**Die unselbstständigen Stiftungen der Stadt sind nach § 115 HGO Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die thematische Zuordnung der Stiftung zu den Fachbereichen Soziales, Bildung oder Kultur sind die jeweiligen Ämter für die Verwaltung zuständig und verantwortlich, die in der jeweiligen Stiftungssatzung benannt sind. Im Rahmen dieser innerstädtischen Verankerung bedarf es für die unselbstständigen Stiftungen, insbesondere der dafür eingesetzten Geschäftsführungen, der Unterstützung auch bei zum Teil komplexen Fragestellungen beispielsweise aus den Bereichen Personalwesen, Bauwesen oder auch bei juristischen Fragen. Unsere Prüfung hat bei diesen erforderlichen Unterstützungen Optimierungspotenzial aufgezeigt. Die Amtsleitung der Stadtkämmerei hat im Zuge dessen die stiftungsverwaltenden**

**Ämter schriftlich über ihre Verantwortung und die damit verbundenen Unterstützungen informiert.**

Die Abwicklung der Stiftungsgeschäfte der 21 unselbstständigen Stiftungen ist regelmäßig **Gegenstand** von Prüfungen. Im Prüfturnus 2021 wurde die ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte unter anderem bei der Franz-Anton-Gering-Stiftung und der Georg und Marie-Kalischer-Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 geprüft.

**Ziel** ist hierbei jeweils eine ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte feststellen zu können.

Unsere Prüfungen ergaben folgende **Feststellungen**:

Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist gegeben. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung seitens der Stiftungsvermögensverwaltung wurden eingehalten. Die Stiftungsmittel wurden satzungsgemäß verwendet.

Der rechtliche Rahmen der unselbstständigen Stiftungen ist hinreichend geregelt. Durch die thematische Zuordnung der Stiftungen zu den Fachbereichen Soziales, Bildung oder Kultur sind die Ämter für die Verwaltung zuständig und verantwortlich, die in der jeweiligen Stiftungssatzung benannt sind. Durch diese Zuordnung zu den jeweiligen Ämtern können die unselbstständigen Stiftungen komplexe Fragestellungen zu Spezialthemen über die entsprechende Fachstelle des eigenen Amtes klären lassen.

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben stoßen die Geschäftsführungen der unselbstständigen Stiftungen oftmals auf schwierige Fragestellungen zu unterschiedlichen Themengebieten, wie z. B. Arbeitsrecht, Fragen zur Bauunterhaltung aber auch juristische Fragen zum Mietrecht inklusive anhängiger Rechtsstreitigkeiten.

Im Rahmen der Prüfungen war festzustellen, dass den Geschäftsführungen auch aufgrund nicht klar definierter Arbeits- und Prozessabläufe und damit verbundenen Zuständigkeitsregelungen die Inanspruchnahme maßgeblicher städtischer Fachbereiche nicht oder nicht ausreichend möglich war. Eine Folge daraus war, dass z. B. Rechtsberatungs- und Architektenleistungen beauftragt wurden, die entsprechende Kosten, bis hin zu Gerichtskosten, verursachten.

Es besteht Einvernehmen, dass die Geschäftsführungen und Stiftungsverwaltungen das entsprechende Fachwissen in der Stadtverwaltung jederzeit abrufen können und sollen. Über ihre jeweiligen Verwaltungen können sie offene Fragen klären lassen und so z. B. auf zuständige Amtsjuristen zugehen, bei Fragen zur Gebäudeverwaltung das Amt für Bau und Immobilien kontaktieren oder bei Personalfragen die personalverwaltende Stelle ihres Fachbereichs in Anspruch nehmen.

Die Amtsleitung der Stadtkämmerei hat die stiftungsverwaltenden Ämter schriftlich über ihre Verantwortung und die damit verbundenen Unterstützungen für die Betreuung der unselbstständigen Stiftungen informiert.

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – teilte im Zuge der Vorabstimmung der Schlussberichte ergänzend mit, dass die Amtsleitung der Stadtkämmerei im Zuge dessen die stiftungsverwaltenden Ämter schriftlich über ihre Verantwortung und die damit verbundenen Unterstützungen informiert hat.

#### **4.1.2      Rückschau auf noch offene / unerledigte Feststellungen, über die in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde**

In den nachfolgenden Tz. berichten wir über Feststellungen aus Prüfungen der vergangenen Jahre, die Gegenstand von Berichten der Revision gegenüber den zuständigen Ämtern waren und über die bereits in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde, die jedoch aus Revisionsicht erneut hingewiesen werden soll.

##### **4.1.2.1    PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten**

Über diese Feststellungen berichteten wir bereits in den Schlussberichten 2018 und 2019.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Sachsenhausen und Dornbusch. Prüfungsgegenstand waren Einzelfallakten über die Gewährung von häuslicher Pflegehilfe nach Kapitel 7 SGB XII. Insgesamt wurden 61 Leistungsakten in die Prüfung einbezogen. Ziel der Prüfung im Jahr 2018 war es, die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung sowie die Zweckmäßigkeit des Verfahrens festzustellen.

Das Jugend- und Sozialamt prüft bei hohen ambulanten Pflegekosten nur in Ausnahmefällen, ob eine kostengünstigere stationäre Versorgung möglich und zumutbar ist. In 40 von 61 geprüften Fällen entstehen seit mehreren Jahren mittlere Einzelfallkosten i. H. v. rund 13 T€ monatlich, ohne dass eine stationäre Versorgung geprüft wurde. Hierdurch entstehen Mehrkosten i. H. v. rund 4,3 Mio. € jährlich. Im Bestand befinden sich weitere 156 mehrjährige ambulante Pflegefälle, die jeweils Pflegekosten von über 10 T€ monatlich verursachen. Hierdurch entstehen im Vergleich zu einer stationären Versorgung jährliche Mehrkosten i. H. v. rund 24 Mio. €.

Das Verfahren zur Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist mittlerweile beordnet worden. Es wurden Regelungen, welche Kostenobergrenze zu beachten ist sowie Kontrollen durch die Teamleitungen, ob der Mehrkostenvorbehalt geprüft wurde, implementiert. Dazu wurde eine neue Frankfurter Richtlinie sowie entsprechende Vordrucke zur Bedarfserhebung ergänzt um ausführliche Prüfkriterien. Ein Ablaufschema zum Bearbeitungsverfahren wurde erarbeitet und bereitgestellt. Laut Auskunft des Jugend- und Sozialamtes zeige das geänderte Verfahren erste Wirkungen. In 28 Einzelfällen, in denen die Zumutbarkeit einer stationären Einrichtung bejaht wurde, sei das neue Verfahren angewendet worden; in sechs Fällen habe das Verfahren abgeschlossen und die Kosten deutlich reduziert werden können – entweder durch Einzug in ein Pflegeheim oder durch ambulante Alternativen. In elf weiteren Fällen stehe ein Abschluss des Verfahrens kurz bevor. In einem Eilverfahren sei das Gericht unserer Entscheidung gefolgt.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung in 2023 vor.

#### 4.1.2.2 **PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung**

Über diese Feststellungen berichteten wir bereits in den Schlussberichten 2019.

Prüfungsgegenstand waren die vertraglichen und finanziellen Beziehungen des Jugend- und Sozialamtes zum Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V., der im Auftrag der Stadt die Zentrale Vermittlung von Unterkünften (kurz: ZVU) betreibt (Vertrag vom 15.03.1993; Magistrats-Beschluss Nr. 457 vom 05.03.1993). Die ZVU vermittelt Unterkünfte für Personen, die von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit betroffen oder die davon bedroht sind. In allen Vermittlungsfällen der ZVU läuft auch die Abrechnung über diese.

Angesichts der seit 1993 verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommenen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat VIII – Soziales, Jugend, Familie und Senior:innen – hatte mit Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptionellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) konnten im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Pandemie allerdings auskunftsgemäß derzeit nicht vorangetrieben werden.

Für die der ZVU entstehenden Kosten zahlt die Stadt eine monatliche Abschlagszahlung. Die Spitzabrechnung der ZVU erfolgt zeitlich versetzt, so dass sich jahresübergreifend ein Saldo bildet, der entweder eine Forderung oder Verbindlichkeit der Stadt darstellt und im städtischen Jahresabschluss bislang nicht berücksichtigt wird. Zum 31.12.2021 konnte eine Aufnahme in den Jahresabschluss nicht erreicht werden; derzeit beabsichtigt das Jugend- und Sozialamt, den korrekten Saldo zum Jahresabschluss 2022 aufzunehmen.

Die ZVU hat in Belegungsvereinbarungen Garantiebeträge mit den Unterkunftsbetreibern vereinbart, die bei Nichterreichen einer bestimmten Auslastung fällig werden. Aus der Prüfung haben sich Hinweise ergeben, dass die Stadt ihrerseits dem Verein ausreichende finanzielle Mittel garantiert, um den Garantieverpflichtungen nachkommen zu können. Eine Übersicht, in welchen Fällen und in welchem Umfang solche Erklärungen seitens der Stadt abgegeben wurden, konnte uns nicht vorgelegt werden. Das Jugend- und Sozialamt sollte dies ermitteln und prüfen lassen, ob die Erklärungen Gewährleistungen für Dritte im Sinne des § 104 Abs. 2 HGO darstellen. Hierzu wurde uns durch das Jugend- und Sozialamt zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Rechtsamt unserer Annahme folgt, dass es sich bei der beschriebenen Fallkonstellation um Gewährverträge im Sinne des § 104 Abs. 2 HGO handelt. Zum Jahresabschluss 2021 wurden von der Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Flüchtlinge die entsprechenden Daten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern erhoben und der Stadtkämmerei im Rahmen der Vollständigkeitserklärung gemeldet. Diese erstmalige Aufstellung für den Anhang zum Jahresabschluss umfasst Verpflichtungen von rd. 209.422 T€. Wir gehen weiter davon aus, dass aus vergleichbaren Gewährleistungen für Unterkünfte, die *nicht* im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern stehen, ebenfalls Verpflichtungen zur Aufnahme in den Anhang zum Jahresabschluss bestehen. Im Rahmen der Prüfung hatten wir 2019 Beträge von rd. 59 Mio. € errechnet. Diese sind vom Jugend- und Sozialamt zum Jahresabschluss 2022 zu erheben.

Wir empfehlen die „Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen“ (Beschluss der StVV [§ 4068](#) vom 23.05.2019, [M 42](#) vom 22.03.2019) öffentlich bekannt zu machen und damit ihre Anwendung zu erreichen. Die Umsetzung der Satzung durch ihre Veröffentlichung soll nun frühestens im Herbst 2022 erfolgen, weil erst die Einführung eines SAP-Moduls zusammen mit der Stadtkämmerei erfolgen muss.

## **4.2 Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik**

### **4.2.1 IT-Sicherheit**

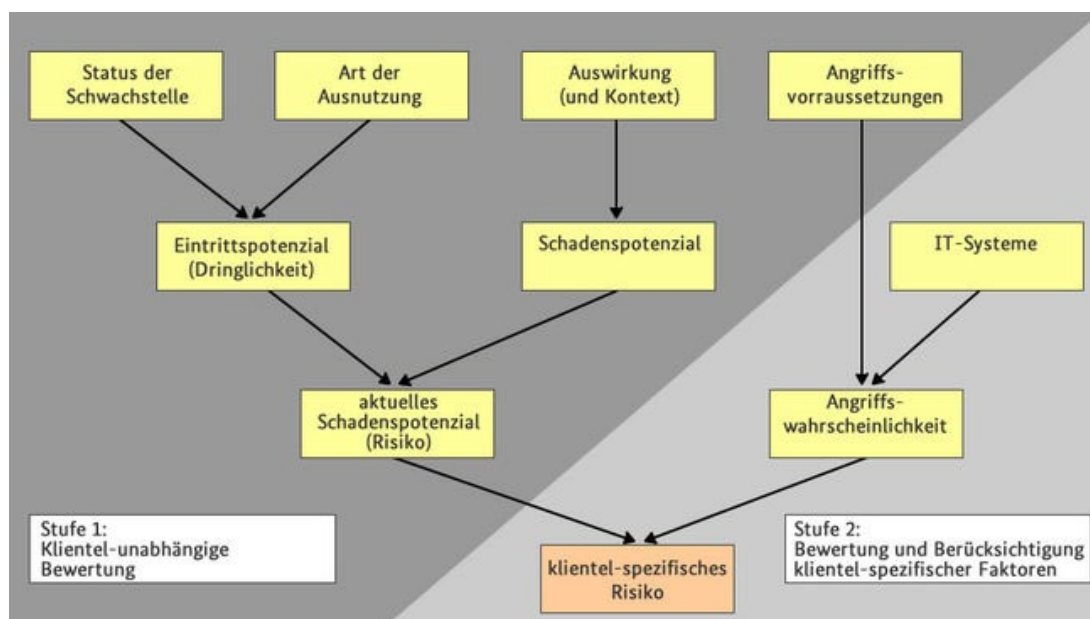
**Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von großer Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan seiner Verantwortung für die IT-Sicherheit bewusst ist.**

#### **4.2.1.1 Allgemeines**

Moderne Verwaltung sind abhängig von einer sicheren datenschutzkonformen jederzeit verfügbare IT-Infrastruktur und einer integrieren Datenhaltung. Auch Verwaltungen und Kommunen sind Ziel von Angriffen mit kommerziellen und nicht kommerziellen Hintergründen. Spektakuläre Vorfälle, wie die Angriffe auf die Systeme der Bundestagsverwaltung, der Universität Gießen und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zeigen, dass die Risiken des Ausfalls der Systeme mit erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit und finanzielle Risiken sich zunehmend realisieren. Die Angreifer nutzen dabei unterschiedlichste Methoden für die Angriffe (z. B. Phishing-Mails, den Virus Emotet). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt stetig Sicherheitswarnungen heraus. Auch die Stadt Frankfurt am Main war Ende 2019 Ziel einer Emotet-Attacke. Die Schäden konnten durch eine schnelle Reaktion zwar minimiert werden, dennoch kam es zu einem dreitägigen Ausfall der Systeme und in der Folge zu erheblichem Aufwand zur Wiederherstellung der Daten.

### 4.2.1.2 Klassifizierung der Schwachstelle, Notfallpläne und CERT

#### 4-1: Klassifizierungsschema des BSI für Schwachstellen in der IT<sup>5</sup>



Wie spätestens der Vorfall in 2019 zeigte, sind die Klassifizierung von Schwachstellen, die Erstellung von Notfallpläne mit Entscheidungsbefugten und Meldekettensowie das Zusammenwirken aller zu Beteiligten im lokalen CERT<sup>6</sup> sehr wichtig.

Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan dieser Verantwortung bewusst ist.

## 4.2.2 Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie

### 4.2.2.1 Allgemeines

Die verschiedenen Elemente einer Digitalisierungsstrategie sind aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt. Sie sollten in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden.

Der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist geprägt von nicht aufeinander abgestimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Mit dem aktuellen Umsetzungstempo können die rechtlichen Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Digitalisierungsprojekte in den Ämtern sind nicht aufeinander abgestimmt. Bei der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht. Der IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten.

<sup>5</sup> Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

<sup>6</sup> Computer Emergency Response Team (CERT), deutsch Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam



**Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.**

Bereits in den Vorberichten hatten wir angemerkt, dass die Stadt Frankfurt am Main nicht über eine gesamtstädtische IT-Strategie verfügt.

Die Kommunale Digitalisierungsstrategie beinhaltet drei Elemente:

- Smart-City-Strategie
- Verwaltungsdigitalisierungsstrategie (E-Government-Strategie)
- Gesamtstädtische IT-Strategie (Organisationsmodell und Management von IT<sup>7</sup>).

Die Digitalisierungsstrategie in Frankfurt in der derzeit gültigen Fassung stützt sich auf den Eatantrag [E 88](#) vom 26.04.2017<sup>8</sup>, welcher auf das Thema „Smart-City“ fokussiert. Ausgespart wurden hierbei strategische Aspekte, die bereits Teil der beschlossenen E-Government-Strategie (z. B. elektronische Aktenführung und Onlineantragsverfahren; vgl. [M 81](#) vom 17.05.2013), der zugehörigen Roadmap (vgl. [M 107](#) vom 06.06.2014) sowie der beschlossenen gesamtstädtischen IT-Strategie (vgl. MB Nr. 695 vom 24.07.2015<sup>9</sup>) sind oder der Umsetzung rechtlicher Vorschriften (z. B. Onlinezugangsgesetz (OZG)) dienen. Ausgeklammert werden zudem Fachverfahren, da diese gemäß der „Gesamtstädtischen IT-Strategie“ in der dezentralen Verantwortung der jeweiligen Fachämter liegen (vgl. MB Nr. 1079 vom 09.12.2016<sup>10</sup>). Die Smart-City-Projekte erfüllen zusätzlich die Kriterien, eine direkte Außenwirkung auf die Stadtgesellschaft und einen Digitalisierungsbezug zu haben.

Aus Sicht der Revision ist es unbefriedigend, dass die verschiedenen Elemente aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse nicht konsequent aufeinander abgestimmt sind und nicht in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden. Zudem fehlen organisatorische Regelungen. Es bestehen weitgehende dezentrale Zuständigkeiten in der IT und Zuständigkeiten z. B. für die zentrale Schriftgutverwaltung blieben lange ungeklärt und sind zum Teil bis heute unbestimmt. Wir stellen ferner fest, dass beim Übergang von der Pilotierung über den Test zum Regelbetrieb die jeweiligen Zuständigkeiten nicht definiert sind.

Im Mittelpunkt der begleitenden prozessorientierten Prüfungen der Revision stehen die gesetzlichen Anforderungen und deren Umsetzung im Sinne der Verwaltungsdigitalisierung. Dabei sind Prüfungsmaßstab neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prozesse bzw. Projekte.

**Auch im Berichtsjahr 2020 und über den Redaktionsschluss hinaus ist der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung geprägt von nicht aufeinander abge-**

---

<sup>7</sup> Hierzu gehören insbesondere: Demand-Supply-Organisationsmodell zentral über das IKT-Amt; zentraler IT-Einkauf; Zentralisierung von DV-Hardware in den vom IKT-Amt betriebenen städtischen Rechenzentren.

<sup>8</sup> Der [E 88](#) wurde mit [§ 1429](#) vom 01.06.2017 im Rahmen der Vorlage [M 39](#) vom 17.02.2017 „Haushalt 2017 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2017–2020“ beschlossen.

<sup>9</sup> „Reformprojekt Gesamtstädtische IT-Strategie“

<sup>10</sup> „Reform der städtischen IT und Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT)“

**stimmten Insellösungen und fehlenden Prioritäten. Bei dem Tempo der Umsetzung können die Anforderungen der EU, des IT-Planungsrates auf Bundesebene und gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel das OZG, das E-Justice-Gesetz, die E-Government-Gesetze auf Bundes- und Landesebene mit unterschiedlichen Fristen und zahlreichen Anforderungen an die Verwaltungen auf kommunaler Ebene nicht erfüllt werden.**

In zahlreichen Einzelprojekten erfolgen gegenwärtig Anstrengungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. An dieser Stelle sind exemplarisch die Einführung der E-Akte, die E-Vergabe, die E-Rechnung, das einheitliche Behördenpostfach und diverse Online-Antragsverfahren in verschiedenen Ämtern zu nennen. Darüber hinaus gibt es **weitere Digitalisierungsprojekte in den Ämtern** (wie z. B. die Einführung einer Gesundheitssoftware im Gesundheitsamt, die Einführung verschiedener Vertragsmanagementsoftwarelösungen durch die Branddirektion und das Straßenverkehrsamt, die Einführung einer neuen Software im ABI zur Umsetzung des Projektes „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“ (HLM)), **die nicht aufeinander abgestimmt sind**. Obwohl die Projekte in weiten Teilen voneinander abhängig und Schnittstellen zu beachten sind, erfolgt **keine Gesamtsteuerung, die Möglichkeiten zur Hebung von Synergien werden nicht erkannt oder zumindest nicht wahrgenommen**.

**Bei unseren begleitenden Prüfungen der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht.**

Der mit MB Nr. 1079 vom 09.12.2016 „Reform der städtischen IT und Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT)“ eingerichtete **IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten**. Dies gilt auch für die „Stabstelle Digitalisierung“ (ehemals Stabstelle E-Government-Strategie).

**Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und die gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.**

**Bei laufenden begleitenden Prüfungen haben wir u. a. folgendes festgestellt.**

#### **4.2.2.2 Onlineantragsverfahren**

Onlineantragsverfahren können mit dem von der ekom21 – KGRZ Hessen vertriebenen Produkt für das Antrags- und Fallmanagement „Civento“ abgebildet werden.

Die Stadt Frankfurt am Main verfügt derzeit über rund 30 Einzelleistungen, die mit Unterstützung der Software „Civento“ umgesetzt wurden.

Trotz aller Kraftanstrengungen ist das Ziel die Frist des OZG einzuhalten, nicht mehr zu erreichen. Gründe hierfür liegen auch in fehlender Unterstützung und Vorgaben von Bundes- und Landesebene.

Wir haben dies zum Anlass genommen in 2021 eine Prüfung zum Stand der Umsetzung des OZG durchzuführen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Themen OZG und Digitalisierung inzwischen beachtet und konzeptionell bearbeitet werden. Die Umsetzung scheitert häufig an fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen sowohl in den Fachämtern als auch in den Querschnittsämtern.

**Im Übrigen verweisen wir auf die Einzelfeststellungen in Tz 4.2.5 und 4.2.6.**

#### **4.2.2.3 Elektronische Akte (E-Akte)**

Die **E-Akte** ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Das Projekt E-Akte wurde formell mit der Projektabschlussitzung des Lenkungskreises am 26.02.2020 beendet; hierbei wurde der Projektabschlussbericht vom 10.02.2020 angenommen.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021<sup>11</sup> implizit festgelegt, dass als führendes System für die elektronische Akte das Produkt eGov-Suite der Firma Fabasoft GmbH eingesetzt werden soll. Zudem wurde in diesem die fehlende Zuständigkeit „Grundsatz Schriftgutverwaltung“ inklusive Schriftgutdigitalisierung“ erstmals verortet (Hauptamt und Stadtmarketing, derzeit wahrgenommen von der Stabsstelle Digitalisierung).<sup>12</sup>

Zahlreiche Ämter und Betriebe haben inzwischen Interesse an der Einführung der E-Akte und dies beim Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Amt) angezeigt. Neben der reinen Dokumentenablage ermöglicht die eGov-Suite auch die aktive Vorgangsbearbeitung, d. h. bspw. die Abbildung von Zeichnungsläufen im System.

Über die bereits im Einführungsprojekt beteiligten Dezernate, Ämter und Gremien (Dezernat V, Kassen- und Steueramt, POA, Jugend- und Sozialamt, Stabsstelle Digitalisierung, Gesamtpersonalrat, Amt für Bau und Immobilien) hinaus wurde die E-Akte in lediglich in einem weiteren Amt, dem Institut für Stadtgeschichte, eingeführt. Positiv hervorzuheben ist das Kassen- und Steueramt, das die E-Akte und E-Vorgangsbearbeitung sukzessive auf andere Steuer- und Abgabenarten ausrollt. Eine Rollout-Strategie für die eGov-Suite wurde seitens des IKT-Amtes nicht kommuniziert, teilweise wurden in den Ämtern daher Alternativsysteme beschafft.

Wir haben dies zum Anlass genommen in 2021 eine Prüfung zum Stand der des E-Aktenführung durchzuführen.

An der umfragebasierten Prüfung haben sich 50 von 74 Ämtern beteiligt.

**Im Übrigen verweisen wir auf die Einzelfeststellungen in Tz 4.2.7.**

---

<sup>11</sup> „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online-Zugangsgesetz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“

<sup>12</sup> Die Ämter und Betriebe sind gem. dem MB Nr. 180 verpflichtet, die zentral angebotenen Dienste zu nutzen und keine abweichenden Verfahren einzusetzen.

#### 4.2.2.4 Beschlussvorlagenmanagement

Die Nutzung eines, wie in der vorhergehenden Tz. 4.2.2.3 genannten, einheitlichen Systems ermöglicht auch die Ablösung der nicht mehr zeitgemäßen und technisch überholten Programme, die für Vorlagen an den Magistrat<sup>13</sup> und die Stadtverordnetenversammlung<sup>14</sup> (**Beschlussvorlagenmanagement**) genutzt werden, sowie eine weitest gehende papierlose medienbruchfreie Bearbeitung der Vorgänge.

Zwischen den aktuellen IT-Systemen bestehen wenige automatisierte IT-Schnittstellen und es erfolgen redundante Ablagen. Durch die zahlreichen Medienbrüche (paralleler Workflow von Papier/Dateien) ist das Beschlussvorlagenmanagement zudem sehr langsam und birgt diverse operationelle Risiken, die ggf. zu fehlerhaften oder gar unwirksamen Beschlüssen führen können. Aus Sicht der Revision sind an dieser Stelle folgende **Vorteile (Chancen)** zu sehen:

- Unterstützung von mobilem Arbeiten und auch dadurch kürzere Durchlaufzeiten
- mehr Transparenz
- Kostensenkungen
- höhere Rechtssicherheit

**In mehreren Dezernaten und Ämtern wurde inzwischen eine weitere Software eingeführt, die als „Digitalen Laufmappe“ insbesondere im Rahmen der Erstellung der Beschlussvorlagen für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sowie für die internen Zeichnungsläufe genutzt wird. Derzeit liegt die Verantwortung für den Betrieb dieser Software beim Dezernat XII – Verkehr und Gesundheit –. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Rahmen des Einführungsprojekts der E-Akte der Prozess „Magistratspost“ bearbeitet wurde. Mit den organisatorischen Änderungen im ehemaligen Hauptamt wurde dieser Prozess nicht weiterverfolgt.**

**Wir empfehlen dringend eine strategische Entscheidung des Magistrats, welche Software künftig für welche Zwecke eingesetzt wird sowie die Festlegung, wer für den Betrieb und das Roll out verantwortlich ist.**

#### 4.2.2.5 Postbearbeitung

Für die Nutzung der E-Akte und die medienbruchfreie digitale Verwaltung ist die Digitalisierung der nach wie eingehenden analogen (papierhaften) Post von zentraler Bedeutung. Für die Pilotphase wurde das Projekt dem für IT zuständigen Dezernat und der Stabstelle Digitalisierung zugeordnet. Als Beispiel kann hier die Stadt Wien dienen, die seit über 10 Jahren ein zentrales Scanzentrum betreibt und inzwischen rund 90 Prozent der eingehenden und ausgehenden Post ausschließlich digital bearbeitet.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021<sup>15</sup> zumindest festgelegt, dass die Grundsatzzuständigkeit zur zentralen Schriftgutverwaltung (Zentrale Schriftgutverwaltung) dem Hauptamt und Stadtmarketing sowohl für die analoge und digitale

---

<sup>13</sup> Vorlagen- und Beschlussinformationssystem (VoBis); in Betrieb seit dem Jahr 2009

<sup>14</sup> PARLamentsInformationsSystem (PARLIS); in Betrieb seit dem Jahr 2001

<sup>15</sup> „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online-Zugangsgesetz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“

Schriftgutverwaltung obliegt, welche jedoch durch OB-Verfügung vom 10.07.2020<sup>16</sup> vorübergehend der Stabsstelle Digitalisierung zugewiesen wurde.

#### **4.2.2.6 Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops**

Die Anforderungen an die Sicherheit des unbaren Zahlungsverkehrs und an digitale Zahlungssysteme wurden durch gesetzliche Regelungen<sup>17</sup> und die Bankenaufsicht<sup>18</sup> zum 13.01.2018<sup>19</sup> verschärft. Hiervon betroffen sind in erster Line EC-Terminals und Kassenautomaten.

Die betroffenen Ämter haben mit dem Kassen- und Steueramt bereits im Jahre 2016 eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziele waren:

- die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen
- Vereinheitlichung der Kassensysteme
- Prüfen, ob neue Bezahlssysteme, wie die Bezahlplattform epay21 der ekom21 – KGRZ Hessen genutzt werden können

Im Rahmen der Neubeschaffungen durch Ämter und Betriebe wurden und werden die Kassen- und Zahlssysteme seither um weitere Komponenten, wie z. B. den digitalen Ticketverkauf erweitert.

Die Revision verkennt nicht die Sinnhaftigkeit solcher Angebote, hält aber eine Koordinierung und Priorisierung im Sinne einer Digitalisierungsstrategie für dringend geboten.

Die Steuerung und Koordination soll durch den „Service Owner Zahlungsservice“ sichergestellt werden, welcher aktuell von der Stadtkämmerei und dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik auf Basis des Projektes „Zentralisierung der Kassensysteme“ implementiert wird.

#### **4.2.2.7 E-Vergabe**

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Vergaben grundsätzlich umgesetzt. Die Stadt Frankfurt am Main ist zwar in der Lage, im Vergabemanager Ausschreibungen digital zu veröffentlichen und digitale Angebote zu bearbeiten, nach wie vor nutzen aber nicht alle Ämter den Vergabemanager. Teilweise verfügen Sie über keinen Zugang. In anderen Ämtern wird der Vergabemanager nicht in allen Fällen genutzt. Wir verweisen hier auch auf unsere Ausführungen im Teil I der Schlussberichte 2020 in Tz. 7.1.2.6 zu den rechnungslegungsrelevanten Kreditorischen Geschäftsprozessen Unterpunkt b) Beschaffungs-/Bestellwesen.

---

<sup>16</sup> „Verlagerung der Aufgaben „Zentrale Schriftgutverwaltung“ und „Projekt Digitalisierung/Scannen“ in die Stabsstelle Digitalisierung“

<sup>17</sup> Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) vom 17.07.2017

<sup>18</sup> Merkblatt Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) der BaFin vom 29.11.2017

<sup>19</sup> Inkrafttreten des neuen ZAG

#### 4.2.2.8 E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme Elektronischer Rechnungen grundsätzlich umgesetzt.

Die Stadt ist zwar in der Lage, E-Rechnungen zu empfangen, nach wie vor sind aber noch nicht alle Ämter in der Lage diese auch im digitalen Workflow zu bearbeiten. Wir verweisen hier auch auf unsere Ausführungen im Teil I der Schlussberichte 2020 in Tz. 7.1.2.6 zu den rechnungslegungsrelevanten Kreditrisiken Geschäftsprozessen (Unterpunkt d) elektronische Rechnungsbearbeitung).

#### 4.2.3 PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – IT-Verfahren „proDoppik Version 4.10“

**Die Freigabe zum Einsatz des neuen IT-Verfahrens „proDoppik“ zur Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen des Stadtplanungsamtes gem. § 5 Abs. 5 GemKVO sowie § 33 GemHVO kann erst nach Umsetzung der genannten Anpassungen empfohlen werden.**

**Gegenstand der Prüfung** war das neue IT-Verfahren des Stadtplanungsamtes der Stadt für die Verwaltung von Annuitätendarlehen und Zuschüssen im Rahmen der Wohnungsbauförderung in der derzeit eingesetzten Version 4.10.

Wesentliches **Prüfungsziel** war die Feststellung, ob die folgenden Anforderungen beachtet werden:

- die Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts der §§ 5 und 11 GemKVO, §§ 33 und 37 GemHVO,
- die Übereinstimmung der relevanten Funktionsbereiche mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der aktuellen Fassung,
- den Umsetzungen der Empfehlungen aus dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI in der aktuellen Fassung,
- DV-Leitsätze für finanzrelevante Verfahren bei der Stadt Frankfurt am Main vom 22.09.1986 in der NaSt. Veröffentlichung Nr. 37 vom 30.09.1986, Seite 464 ff., sowie die Ergänzung für nicht finanzrelevante Verfahren vom 07.09.1987 in der NaSt. Veröffentlichung Nr. 44, Seite 460,
- AGA II, Abschnitt 8 „Datenverarbeitungsangelegenheiten“.

Als **Prüfungsergebnis** war insbesondere festzuhalten, dass aufgrund der Anforderungen aus GemKVO, GemHVO, GoBD und IT-Grundschutz-Kompendium des BSI an ein ordnungsgemäßes IKT-Verfahren die nachfolgend aufgeführten Feststellungen zeitnah aufzugreifen und umzusetzen sind:

- Vervollständigung der Verfahrensdokumentation,
- Wiederherstellungskonzept inkl. IKS für die Datenbank,
- Erstellung aller erforderlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsdokumente.

Des Weiteren wurden nachfolgend aufgeführte Prüfungsfeststellung zur Umsetzung in künftigen Versionen empfohlen:

- Aufnahme der Gespräche zur Migration des Anwendungsservers in die Räumlichkeiten des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik,
- Für Softwareupdates/Sicherheitspatches die schriftlichen Prozesse auf alle Beteiligten (Fachbereich, Revision, dezentrale und zentrale IT) ausdehnen,
- Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung die vorhandenen Medienbrüche und Doppelarbeiten zu minimieren,
- Aufbau den heutigen technischen Möglichkeiten entsprechenden bidirektionalen Schnittstellen,
- Erstellung eines Archivierungs- und Löschkonzeptes, in Anlehnung an die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung.

Seitens des Stadtplanungsamtes wurde die Abarbeitung der zur Freigabeempfehlung erforderlichen Maßnahmen zeitnah zugesagt und diese dann im Anschluss dem Revisionsamt als Gesamtpaket unaufgefordert übersendet.

#### **4.2.4 PG 21.05 Zoologischer Garten Frankfurt (Zoologischer Garten Frankfurt) – Kassensystem „BeckerBillett“**

**Die Freigabe zum Einsatz des Kassensystems „BeckerBillett“ mit der Verwaltungssoftware TOP II gem. § 5 Abs. 5 GemKVO sowie § 33 GemHVO im Zoologischen Garten Frankfurt kann erst nach Umsetzung der genannten Anpassungen empfohlen werden.**

**Gegenstand** der IKT-Verfahrensprüfung war der ordnungsgemäße Einsatz des beim Zoologischen Garten eingesetzten Kassensystems Beckerbillett Ticket Office Programm (TOP II) in der derzeit eingesetzten Version 2.20 Rev. 3.24 vom 25.11.2016.

Wesentliches **Prüfungsziel** war die Feststellung, ob die folgenden Anforderungen beachtet werden:

- die Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts der §§ 5 und 11 GemKVO, §§ 33 und 37 GemHVO,
- die Übereinstimmung der relevanten Funktionsbereiche mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der aktuellen Fassung,
- den Umsetzungen der Empfehlungen aus dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI in der aktuellen Fassung,
- DV-Leitsätze für finanzrelevante Verfahren bei der Stadt Frankfurt am Main vom 22.09.1986 in der NaSt. Veröffentlichung Nr. 37 vom 30.09.1986, Seite 464 ff., sowie die Ergänzung für nicht finanzrelevante Verfahren vom 07.09.1987 in der NaSt. Veröffentlichung Nr. 44, Seite 460,
- AGA II, Abschnitt 8 „Datenverarbeitungsangelegenheiten.“

Als **Prüfungsergebnis** war insbesondere festzuhalten, dass aufgrund der Anforderungen aus GemKVO, GemHVO, GoBD und IT-Grundschutz-Kompendium des BSI an ein ordnungsgemäßes IKT-Verfahren die nachfolgend aufgeführten Feststellungen zeitnah aufzugreifen und umzusetzen sind:

- Erstellung einer Verfahrensdokumentation,
- Herbeiführung einer durchgängigen Funktionstrennung,
- Aktivierung der Datenbankprotokollierung,
- Erfüllung der Vorgaben nach der Kassensicherungsverordnung.

Des Weiteren wurden nachfolgend aufgeführte Prüfungsfeststellung zur Umsetzung in künftigen Versionen empfohlen:

- Abschluss eines EVB-IT-Vertrages für den Betrieb des Kassensystems inklusive des Webshops,
- Automatisierte Anbindung des IT-Verfahrens TOP II an SAP,
- Erstellung eines Archivierungs- und Löschkonzeptes,
- Überführung des Servers in die Räumlichkeiten des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Ersatz des eingesetzten IT-Verfahrens TOP II durch das Nachfolgeprodukt TOP III im Datenbank-Cluster des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik.

Seitens des Zoos Frankfurt wurde die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen mit dem Hinweis auf die geplante Umstellung der Verwaltungssoftware auf TOP III ausgesetzt. Der Applikations- und Datenbankserver für die Software TOP III wird zentral in den Räumlichkeiten des IKT-Amtes vorgehalten, die Datenbank TOP III im Datenbank-Cluster des IKT-Amtes betrieben. Die geplante Umstellung auf TOP III begrüßen wir und erwarten in diesem Zusammenhang die Umsetzung der in unserem BdR dargelegten Prüfungsfeststellungen.

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – ergänzte bei der Vorabstimmung der Schlussberichte folgendes: *„Um künftige Probleme bei der Einführung von Kassensystemen auszuschließen, wird auf Basis des Projektes „Zentralisierung der Kassensysteme“ aktuell zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik der Service Owner Zahlungsservice implementiert. Hier soll eine strukturiertere Anbindung von dezentralen Lösungen an zentrale Finanzverfahren sichergestellt werden. Um bis zur Bereitstellung der Services handlungsfähig und wirtschaftlich zu agieren, wurde mit den NaSt 02/2022 eine zentrale Regelung für Einführungsprojekte im Bereich E-Payment geschaffen.“*

#### **4.2.5 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) u. a. – Querschnittsprüfung Umsetzungsgrad Onlinezugangsgesetz (OZG)**

**Die Identifikation der einzelnen OZG-Leistungen ist 18 Monate vor Umsetzungsfrist mangelhaft und deren Analyse muss zwingend für alle Ämter durchgeführt werden. Weiterhin fehlt es an Strategien zur Digitalisierung in den Ämtern inkl. Strategien zur Umsetzung des OZG. Dies bedingt u. a. die fehlende stadtweite Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung über das Thema SmartCity hinaus. Die Dokumentation der Grundlagen ist derzeit nicht vollständig vorhanden. Insbesondere eine Dokumentation der Prozesse aller**



**OZG-Leistungen ist notwendig um einen Abgleich mit dem Umsetzungskatalog des Landes Hessen sowie eine Umsetzungspriorisierung zu ermöglichen.**

Für die Querschnittsprüfung wurden **61 Ämter** durch die Amtsleitung des Revisionsamtes am 20.04.2021 per E-Mail gebeten, an der Online-Umfrage teilzunehmen. Von den angefragten Ämtern haben **54 Ämter (89 %)** an der Umfrage teilgenommen. Auch nach einer erneuten Erinnerung und Verlängerung bis zum offiziellen Umfrageende am 24.05.2021 hatten **sieben Ämter (11 %)** den Fragebogen nicht beantwortet.

Die Umfrage gliederte sich in vier Kategorien:

- 1 Identifikation der OZG-Leistungen
- 2 Dokumentation der OZG-Leistungen
- 3 Realisierung der OZG-Leistungen
- 4 Experten\_innen in den Ämtern

Folgende **Feststellungen** wurden im BdR 31/2021 getroffen:

- 1 Identifikation der OZG-Leistungen

Die Identifikation der einzelnen OZG-Leistungen ist 18 Monate vor Umsetzungsfrist mangelhaft und deren Analyse muss zwingend für alle Ämter durchgeführt werden.

**Zum Zeitpunkt der Umfrage waren einzig 285 Leistungen von voraussichtlich 1.800 Leistungen identifiziert.**

- 2 Dokumentation der OZG-Leistungen

Es fehlt an Strategien zur Digitalisierung in den Ämtern inkl. Strategien zur Umsetzung des OZG. Dies bedingt u. a. die fehlende stadtweite Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung über das Thema SmartCity hinaus. Die Dokumentation der Grundlagen ist derzeit nicht vollständig vorhanden. Insbesondere eine Dokumentation der Prozesse aller OZG-Leistungen ist notwendig um einen Abgleich mit dem Umsetzungskatalog des Landes Hessen sowie eine Umsetzungspriorisierung zu ermöglichen.

- 3 Realisierung der OZG-Leistungen

Die Realisierung der OZG-Leistungen ist nicht weit fortgeschritten. Dies bedingt die Abhängigkeit der Bereitstellung durch Land und Bund. Grundsätzlich empfehlen wir zwingend eine Fokussierung auf die Identifikation und Dokumentation der OZG-Leistungen um einen zeitnahen Abgleich und eine zügige Realisierung nach der Bereitstellung zu ermöglichen.

**In Relation zu den genannten 1.800 zu realisierenden Leistungen sind derzeit einzig 2 % (30) der voraussichtlichen Leistungen als digitaler Antragsprozess realisiert.**

- 4 Experten\_innen in den Ämtern

Die Wissensstände und Absprachen in den einzelnen Ämtern sind sehr unterschiedlich. Wir empfehlen innerhalb der Ämter eine übergeordnete Rolle in Querschnittsfunktion für die Themen der Digitalisierung einzurichten, welche als Schnittstelle zwischen den Fachabteilungen und IT-Dienstleistern (extern und intern) agiert. Weiterhin empfehlen wir einen regelmäßigen Austausch zwischen allen Ämtern mit OZG-Leistungen zu etablieren. Gemäß MB Nr. 180 vom 12.02.2021 obliegt die strategische Entwicklung und Steuerung der Stabsstelle Digitalisierung.

#### **4.2.6 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen**

**Die Verfahrensdokumentation für das zentrale IT-Verfahren „civento“ ist dringend zu aktualisieren.**

**Anforderungsdefinitionen sollen gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI erfolgen. Zudem ist die Benutzeroberfläche durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten. Auswertungsmöglichkeit sind bisher nicht gegeben.**

**Wir empfehlen weiterhin die (zusätzliche) Nutzung der eID-Funktion oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen zur sicheren Identifikation der Antragstellenden einzuführen.**

**Wir empfehlen die Erstellung einer stadtweiten verbindlichen Vorgabe hinsichtlich Schnittstellen für ePayment, SAP-Finanzbuchführung, Lieferantendaten und die Anbindung der E-Akte.**

**Aufgrund der OZG-Umsetzungsfrist bis 31.12.2022 weisen wir wiederholt auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des IT-Verfahrens „civento“ hin.**

Die Stabsstelle Digitalisierung führte 2016 für das Antrags- und Fallmanagement das IT-Verfahren „civento“ der ekom21 – KGRZ Hessen ein. Bei „civento“ handelt es sich um eine Softwarelösung, die die automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen unter Nutzung eines elektronischen Zahlverfahrens ermöglicht. Seit dem Jahr 2016 werden stadtweit stetig weitere Prozesse in das IT-Verfahren eingebunden.

Die **Verfahrensdokumentation** liegt derzeit einzig in der Version vom 04.11.2016 vor. Da es sich um ein zentrales Verfahren mit hoher Querschnittsbedeutung handelt, empfehlen wir dringend, eine Aktualisierung der gesamten Verfahrensdokumentation vorzunehmen und Mechanismen zum stetigen Review dieser sowie der Dokumentation der in dem IT-Verfahren realisierten Prozesse durch die zuständigen Stellen im Amt für Informations- und Kommunikationstechnik zu etablieren. Die aktualisierten Dokumentationen sind dem Revisionsamt unaufgefordert vorzulegen.

Im Zuge der Umsetzung der einzelnen Prozesse weisen wir darauf hin, dass eine Dokumentation/Konzeption der einzelnen Ist- und Soll-Prozesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwingend erforderlich ist. Dies ermöglicht Transparenz, Optimierungsmöglichkeiten und eine Risikofrüherkennung. Wir empfehlen wiederholt, bei zukünftigen Änderungen und Anpassungen der Prozesse sowie bei Neuimplementierungen zunächst eine **Anforderungsdefinition gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium** des BSI zu erstellen, um auf dieser Grundlage eine schriftliche Abnahme zu gewährleisten. Für die Aufnahme und Anpassung der vorhandenen Pro-

zesse muss ggf. das Personal- und Organisationsamt involviert werden. Grundsätzlich muss eine Prozessaufnahme und Prozessbetrachtung vor der Digitalisierung der Prozesse stattfinden.

Das Thema **Barrierefreiheit** wurde im Zuge der Umsetzung der Prozesse und Leistungen im IT-Verfahrens „civento“ nicht explizit aufgegriffen. Wir regen an, das Thema Barrierefreiheit grundsätzlich seitens der Projektgruppe des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik und des Herstellers sowie zusammen mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung aufzugreifen. Das IT-Verfahren „civento“ sollte für alle bestehenden und zukünftigen Prozesse auf die Zugänglichkeit (Front- und Backend) im Sinne der Vorgaben und der konkretisierenden BITV 2.0 Verordnungen bzw. auf den Vorgaben der europäischen Norm EN 301 549 sowie der Inklusionsrichtlinien der Stadt Frankfurt am Main messbar gestaltet werden. Im IT-Verfahren „civento“ wurde im Rahmen der Vorabstimmung des Entwurfs der Schlussberichte 2019 auskunftsgemäß mit der Version 3.6 das externe Benutzerinterface barrierefrei gestaltet. Die verwendeten Features und der Auftritt selbst wurden im Vorfeld mit der Landesbeauftragten für barrierefreie IT abgestimmt und an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst. Wir verweisen in diesem Zuge darauf, dass die Barrierefreiheit für die externen und internen Oberflächen der genutzten Antragsportale umzusetzen ist.

Derzeit bietet das IT-Verfahren „civento“ keine Möglichkeit des Reportings bzw. der Auswertung der einzelnen Vorgänge. Wir empfehlen, die Etablierung einer internen oder externen **Auswertungsmöglichkeit**, um allgemeine Prozessinformationen (Anzahl der Vorgänge, Zahlungsarten, Transaktionsvolumen etc.), in Absprache mit den Prozessverantwortlichen auswerten zu können.

Derzeit wird zur Identifikation der Antragsstellenden in keinem Prozess die eID-Funktion genutzt. Wir empfehlen, die (zusätzliche) Nutzung der **eID-Funktion** oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen zur sicheren Identifikation der Antragstellenden allgemein im IT-Verfahren civento einzuführen und die sinnvolle Nutzung für alle Prozesse zu prüfen. Der Argumentation – „keiner nutzt diese Funktion“ – kann einzig entgegengewirkt werden, wenn insbesondere die öffentlichen Behörden die Möglichkeit zur Nutzung der Funktion bereitstellen.

Das IT-Verfahren „civento“ ist ein wichtiges und zentrales Werkzeug zur Digitalisierung der Prozesse innerhalb der Stadt Frankfurt, u. a. in Bezug auf das OZG. Wir empfehlen, die stadtweite einheitliche Nutzung des IT-Verfahrens für alle (noch) nicht digitalisierten Prozesse, insbesondere für die (OZG-) Prozesse mit externen Antragstellern. Für die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen bzgl. der Nutzung von „civento“ sowie der damit einhergehenden Funktionen und **Schnittstellen** empfehlen wir, die Erstellung einer stadtweiten verbindlichen Vorgabe, in welcher die Standards für alle Prozesse und deren Implementierung definiert sind. Insbesondere für den Bereich ePayment (Ein- und Auszahlungen) und der damit verbundenen Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem SAP sind bindende Rahmenbedingungen seitens des Dezernats VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik zu definieren. Für den Zahlungsverkehr aller Prozesse müssen verbindliche und einheitliche städtische Regelungen (organisatorisch u. technisch) etabliert werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, bei der Digitalisierung der einzelnen Leistungen ist der Austausch von Lieferantenstammdaten zwischen den einzelnen Vor- und Folge-

systemen. Fast alle Prozesse benötigen einen Austausch von Lieferantenstammdaten. Der Austausch erfolgt je nach Prozess manuell, per Export/Import und einzig durch Referenz der Geschäftspartner-Nummer ohne den Abgleich/die Aktualisierung der eigentlichen Stammdaten. Wir sehen es als zwingend erforderlich an, ein qualifiziertes stadtweites Lieferantenstammdatenmanagement zu etablieren, welches den Austausch zwischen allen IT-Systemen und die damit einhergehenden Problematiken (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) vollständig und stadtweit löst.

Im Zuge der Projektplanung des Antrags- und Fallmanagements mit „civento“ wurde eine Schnittstelle zwischen dem IT-Verfahren „civento“ und der eGov-Suite von Fabasoft (siehe Tz. 4.2.2.3) geplant. Diese wurde bisher nicht realisiert. Wir empfehlen die zeitnahe Umsetzung dieser Schnittstelle und empfehlen, diese entsprechend zu priorisieren.

Aufgrund der OZG-Umsetzungsfrist bis 31.12.2022 weisen wir wiederholt auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des IT-Verfahrens „civento“ hin. Die Umsetzung muss unter Beachtung der genannten Feststellungen zügig erfolgen. Dies kann einzig mithilfe von standardisierten Regelungen für die Realisierung der Leistungen mit dem Antrags- und Fallmanagement „civento“ in Verbindung mit dem Finanzbuchhaltungssystem SAP sowie einer einheitlichen Projektorganisation und Dokumentation zur Unterstützung der beteiligten Prozessverantwortlichen der jeweiligen Ämter gelingen. Auch hier wird durch das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – auf die Einrichtung des „Service Owner Zahlungsservice“ verwiesen und mitgeteilt, dass die Prüfung der technischen Voraussetzungen dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik obliegt.

#### **4.2.7 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – Querschnittsprüfung E-Akte**

**Die E-Akte ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Daher ist ein stadtweiter Rollout schnellstmöglich umzusetzen.**

Wesentliches Prüfungsziel war die Feststellung, ob, in wie vielen und in welchen Systemen Akten/Vorgänge in der Stadt Frankfurt am Main elektronisch geführt werden und ob die geltenden Regelungen zur Schriftgutverwaltung (sowohl für Papier als auch elektronische Akten) eingehalten werden.

Als Prüfungsergebnis war insbesondere festzuhalten, dass geltende Normen der Schriftgutverwaltung, die bereits im Rahmen der Papieraktenführung einzuhalten sind, in der Stadtverwaltung nicht beachtet werden. Es gibt große Defizite in Bezug auf die Ablage nach Aktenplan, das Schließen der Akten, die Festlegung der Aufbewahrungsfristen und die Aussonderung inklusive Anbieterung an das Institut für Stadtgeschichte.

Die Umfrageergebnisse verdeutlichten, dass eine zentrale Verortung der Schriftgutverwaltung in den Ämtern dringend erforderlich ist. Es ist zeitnah ein Schulungsangebot für die Schriftgutverwaltungen in der Stadtverwaltung zu etablieren, damit diese ihre Aufgaben korrekt wahrnehmen können.

Ferner wurde dringend angeraten, stadtweit einheitliche Standards für die Akten aus dem Generalaktenplan, d. h. Akten, die in allen Ämtern vorkommen, zu schaffen.

In Bezug auf die E-Aktenführung zeigte sich, dass das einzige in der Stadtverwaltung Frankfurt am Main genutzte E-Akte-System das zentrale E-Akte-System, die Fabasoft eGov-Suite, ist.

Teilweise werden Akten innerhalb der Fachverfahren geführt. Es ist nicht bekannt, ob die integrierten Ablagesysteme den Anforderungen der Schriftgutverwaltung gerecht werden. Es wird dringend empfohlen, verbindliche städtische Regelungen mit konkreten organisatorischen und technischen Anforderungen an die E-Aktenführung bzw. Ablagesystem zu erstellen. Die vorhandenen und zukünftigen Ablagesysteme sind auf deren Einhaltung hin zu überprüfen. In Systemen, die den Anforderungen nicht gerecht werden, sind keine Akten zu führen.

Papierakten sowie der E-Akten auf den Netzlaufwerken sollten zeitnah durch das zentrale E-Akte-System abgelöst werden.

Um das zentrale E-Akte-System zeitnah den Ämtern zur Verfügung stellen zu können, sollte das im Abschlussbericht des Pilotierungsprojektes E-Akte vorgeschlagene Folgeprojekt für die Erprobung des dort erarbeiteten Einführungskonzeptes aufgesetzt werden. Eine transparente Rolloutstrategie ist in diesem Projekt zu entwickeln und in der Stadtverwaltung zu kommunizieren, so dass die Ämter die hierfür ggf. erforderlichen Ressourcen einplanen können.

Für die Mehrzahl der IKT-Verfahren kann zudem keine Aussage zur Barrierefreiheit getroffen werden. Wir sehen es als dringend erforderlich an, für die Einführung bzw. den Betrieb von IKT-Verfahren einen Anforderungskatalog mit allen relevanten Vorgaben zu erstellen.

In fast allen Ämtern werden Papierdokumente gescannt. Erforderliche Regelungen zum Scannen existieren nicht, zudem wird der überwiegende Anteil der Dokumente nicht barrierefrei zugänglich gescannt.

Es ist dringend erforderlich, eine gesamtstädtische Scanstrategie aufzustellen und verbindliche Regelungen und Rahmenverträge zu erarbeiten. Die Postein- und -ausgangswege sind stadtweit einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und, wo möglich, durch elektronische Ein- und Ausgänge abzulösen.

Es wurde empfohlen, händische Unterschriften auf deren Erfordernis hin zu überprüfen und ggf. durch digitale Zeichnungsläufe im zentralen E-Akte-System abzulösen.

Seitens der Stabsstelle Digitalisierung wurde mit der Einrichtung einer zentralen Scanstelle und der Erarbeitung einer Scanstrategie begonnen, hierzu findet eine begleitende Prüfung durch das Revisionsamt statt. Über die Ergebnisse der Prüfung wird das Revisionsamt in einem der nachfolgenden Schlussberichte informieren.

#### **4.2.8 Offene IT-Prüfungen**

Folgende, noch nicht abgeschlossene IT-Projekte wurden seitens der IT-Revision im Haushaltsjahr 2020 ff. begleitet:

- PG 14.02 Geoinformation (Stadtvermessungsamt) – **Aufbau einer Geodateninfrastruktur Frankfurt am Main**
- PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – **Einführung einer Gesundheitssoftware**
- PG 22.11 Palmengarten (Palmengarten) – **Einführung eines Kassen- und Einlasssystems**
- PG 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung und 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (Amt für Bau und Immobilien (ABI)) – **Reformprojekt „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“, hier: Beschaffung neuer bzw. die Anpassung von bereits eingesetzten IT-Verfahren für das ABI**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung eines stadtweiten Lizenzmanagements „SAM-FFM“**
- PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) sowie diverse PG und Ämter – **Umsetzung von verschiedenen E-Government-Prozessen im Online-Antrags- und Fallmanagementverfahren „Civento“**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse werden wir ggf. in den Schlussberichten der kommenden Jahre berichten.

### **4.3 Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen**

#### **4.3.1 Allgemeines**

Der Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen umfasst u. a. die Prüfung von Vorlagen für die Anmeldung zum Investitionsprogramm (Investitionsvorlagen), Bauvorlagen (Vorprüfung), Bau- und Finanzierungsvorlagen, Mehrkostenvorlagen und Bauabrechnungen sowie baubegleitende Prüfungen. Bauprojekte (investiv) und Bauunterhaltungsmaßnahmen (konsumtiv) ab 500.000 € netto unterliegen nach § 8 Revisionsordnung der Prüfpflicht des Revisionsamts. Die Prüfungen erfolgen ex ante, baubegleitend und ex post. Ziel der Prüfungen ist es, die Entscheidungsträger zu unterstützen und Empfehlungen zur Beachtung der Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung zu formulieren. Prüfungsmaßstäbe sind Wirtschaftlichkeit, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit.

Prüfungsschwerpunkte sind dabei

- die ordnungsgemäße Anwendung der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeverordnung (VgV) unter Berücksichtigung der stadtspezifischen Regularien (u. a. Vergabe- und Beschaffungsordnung),
- die Anwendung bautechnischer Vorschriften und Regelungen (z. B. allgemein anerkannte Regeln der Technik) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Einhaltung der einschlägigen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Prozessprüfungen.

Entwürfe, Kostenermittlungen und Abrechnungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die Kosten in Höhe von netto 500.000 € überschreiten, sind dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen (Revisionsordnung).

Vor der Aufnahme von Bauvorhaben in das Investitionsprogramm sind Investitionsmaßnahmen über 500.000 € (brutto), ebenfalls vom Revisionsamt zu prüfen (AGA II, Abschnitt 4.2, Veranschlagungsgrundsätze).

An dieser Stelle im Schlussbericht beschränken wir uns auch in diesem Jahr in den nachfolgenden Tz. auf eine Auswahl besonderer Prüfergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungen im Berichtsjahr. Dabei werden Auszüge aus unseren Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen an den Magistrat und Berichten der Revision wiedergegeben, in denen die konkrete Sachaussage im Vordergrund steht. Wenn dazu einzelne Stellungnahmen der beteiligten Dezernate und Ämter bzw. Eigenbetriebe zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts vorlagen, sind deren Argumente, soweit sie zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen, in die Ausführungen eingearbeitet.

Bei allen nachfolgend genannten Zahlenangaben in Euro (€) handelt es sich immer um sog. Bruttowerte, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

#### **4.3.2 Prüfungen zum Investitionsprogramm 2022–2025**

##### **4.3.2.1 Allgemeines**

Vor der Aufnahme in das Investitionsprogramm sind neue Investitionsmaßnahmen über brutto 500.000 € vom Revisionsamt zu prüfen. Eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität des Planungsstands bei Einreichung der gemäß AGA II, Abschnitt 4.2, geforderten geprüften Kostenschätzung ist grundsätzlich in diesem frühen Planungsstadium schwierig. Viele Kostenbestandteile können aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der noch nicht ausreichenden Planungstiefe nicht vollständig erfasst und beurteilt werden. Unabhängig davon ist es möglich, dass auch zunächst plausibel erscheinende Planungen nach Abklärung der kompletten Aufgabenstellung unter Umständen noch stark verändert werden müssen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch bereits im frühen Stadium der Anmeldung von Maßnahmen zum Investitionsprogramm notwendig. Mit Hinweis auf § 12 GemHVO ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich, um die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

##### **4.3.2.2 Kita Völklinger Weg 33, Dachsanierung und Aufstockung**

Das städtische Gebäude im Völklinger Weg 33 in Schwanheim wurde dem Diakonischen Werk des Evangelischen Regionalverbandes per Überlassungsvertrag zum Betrieb einer integrativen Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Das Amt für Bau und Immobilien (ABI) als Sachverwalter plant die Sanierung der Dachflächen der in den Achtzigerjahren gebauten Kindertagesstätte. Im Zuge der notwendigen Erneuerung der Dachflächen ist durch die Aufstockung des eingeschossigen, an der Nordwest-Ecke gelegenen Bauteils die Schaffung eines dem aktuellen Raumprogramm entsprechenden Personalraums sowie eines Elternsprechzimmers vorgesehen.

Das ABI hat für die Haushaltsmittelanmeldung 2022 im September 2020 eine Kostenberechnung für die geplanten Arbeiten zur Prüfung vorgelegt. Dafür werden Investitionsmittel von rund 1,251 Mio. € angemeldet.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sanierungsarbeiten an den Dachflächen wurde mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens anschaulich dokumentiert. Die Mehrzahl der Schäden geht auf die der Architektursprache der Achtzigerjahre geschuldete komplizierte Dachform mit zahlreichen Anschlussproblemen zurück. Ein Teil der Schäden ist jedoch gemäß den Feststellungen des Sachverständigen auch auf „... unzureichende Wartungs- und Pflegegänge zurückzuführen“ bzw. aufgetreten weil „... erhebliche Pflege- und Wartungsmängel vorliegen“.

Da sich trotz der wirtschaftlich sinnvollen Verknüpfung der Aufstockung mit der ohnehin notwendigen Dachsanierung die Herstellkosten auf über 8.000 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche belaufen, ist die Maßnahme unwirtschaftlich. Wir hatten daher empfohlen, Einsparmöglichkeiten offensiv zu nutzen.

Es wurde vorgeschlagen, den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Wartung und Pflege des Gebäudes, einschließlich der Gründächer, in seiner Verantwortung liegen und sich zukünftig die regelmäßige Durchführung der Wartungs- und Pflegearbeiten unaufgefordert schriftlich bestätigen zu lassen. Weiterhin hatten wir empfohlen, die bisherige mangelhafte Wartung und Pflege beim Betreiber zu beanstanden und darauf hinzuweisen, dass ihm zukünftig die Reparatur der damit im Zusammenhang stehenden Schäden in Rechnung gestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Investitionsanmeldung haben wir erneut darauf hingewiesen, dass die Anpassung bestehender Betreuungseinrichtungen an aktuelle Raumprogramme zumeist, wie auch im vorliegenden Fall, nur durch unwirtschaftliche Erweiterungsmaßnahmen möglich ist. Eine Anpassung sämtlicher Einrichtungen an die großzügigeren und aktuell gültigen Raumprogramme würde eine erhebliche finanzielle Belastung für den Haushalt der Stadt Frankfurt am Main bedeuten. Aus Sicht des Revisionsamts sollte das Bauherrenamt prüfen, in welchen Fällen ein Weiterbetrieb den Kindern und Betreuenden auf den bestehenden Flächen von Einrichtungen zumutbar ist und nur dort bauliche Erweiterungen durchführen, wo ein Weiterbetrieb unzumutbar bzw. eine Verbesserung der räumlichen Situation nicht durch eine Reduzierung der Gruppenzahl möglich wäre.

Wir raten außerdem davon ab, Gebäude von Kindertageseinrichtungen an Träger, die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, per Überlassungsvertrag zu übergeben, wenn diese die Stadt Frankfurt am Main zu sämtlichen späteren Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten der Stadt verpflichten. Wir empfehlen deshalb, die Neugründung von Betreuungseinrichtungen, insbesondere durch kirchliche Träger, durch einmalige Investitionskostenzuschüsse zu fördern, so wie es auch in den überwiegenden Fällen gängige Praxis war und ist.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir empfohlen, die für die Maßnahme vorgesehenen 1,251 Mio. € in den Haushalt 2022 einzustellen.

#### **4.3.2.3 Schirn Kunsthalle, Römerberg, Sanierung der Gebäudehülle**

Die Natursteinfassade der Kunsthalle Schirn weist erkennbare Beeinträchtigungen und Mängel auf. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Durchführung der Fassadensanierung wurde anhand eines gutachterlichen Berichts umfassend beschrieben



und dokumentiert. Zwischen dem Vorliegen des Angebotes über die Gutachtenerstellung im Dezember 2016 und der Vorlage des vollständigen gutachterlichen Berichts im November 2019 liegen fast drei Jahre. Eine zusätzliche Dringlichkeit zum Handeln ergibt sich u. a. aus der Gutachteraussage:

*„Im Laufe sehr kurzer Zeit, möglicherweise schon nach einem Jahr, werden sich diese Werte [Festigkeitswerte] weiter verringern, sodass hier eine Gefährdung von Menschen und Sachen zu erwarten ist.“*

Eine gemeinsame Begehung der Liegenschaft mit den beteiligten Ämtern fand im Juli 2020 statt. Die Prüfungsgrundlage waren die per E-Mail im November 2020 überlassenen Unterlagen. Die darin enthaltene Kostenberechnung prognostiziert Sanierungskosten von rund 12,702 Mio. €.

Neben den optischen Beeinträchtigungen der Natursteinfassade, wie beispielsweise Durchnässungen und Algenbewuchs, gab es erste Anzeichen für Zersetzungerscheinungen des Natursteins, die die Standfestigkeit der Natursteinfassade in Frage stellen. Wir hatten deshalb empfohlen, entsprechende Vorabmaßnahmen zur Sicherung der an die Fassade angrenzenden öffentlichen Flächen zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass aufgrund der vom Denkmalamt festgestellten kulturellen Bedeutung des Gebäudes die Fassade erneut in Naturstein, dem Original entsprechend, hergestellt werden soll, trotz der wiederum zu erwartenden hohen Folgekosten. Wir bedauern die ablehnende Haltung, eine Änderung der Außenkanten um wenigstens 2 cm bis 4 cm zuzulassen, da ohne eine solche Änderung eine Verbesserung der Wärmedämmung und somit eine Reduktion des Gebäude-Energiebedarfs kaum möglich erscheint. Diesbezüglich hatten wir um nochmalige Abklärung dieses Sachverhalts mit dem Denkmalamt gebeten.

Ebenso hatten wir darauf hingewiesen, dass im gutachterlichen Bericht festgestellt wird, *„... dass durch die flächenbündige Gestaltung der Architektur des Objektes, durch die nichtvorhandenen Fensterbänke, Attikaabdeckungen etc. extreme Verschmutzungen und Vermoosungen an den Natursteinflächen auftreten ...“*, die die Standzeit der Fassade erheblich verkürzt haben.

Vor diesem Hintergrund hatten wir empfohlen, in Abstimmung mit dem Denkmalamt, die mangelhaften Konstruktionen zur Regenwasserableitung der Achtzigerjahre nicht zu wiederholen und die neu montierten Fassadenplatten, insbesondere im Kantenbereich, vor Durchfeuchtung zu schützen.

Bei der Berechnung des Planerhonorars hatten wir die für eine Standard-Natursteinvorhangfassade zu hoch angesetzte Honorarzone bemängelt und eine Anpassung des Honorars empfohlen.

Gegen die Planung und Ausführung der vorgelegten Maßnahmen hatten wir keine Einwände und sodann vorgeschlagen, die geprüfte Summe der Kostenberechnung von 12,270 Mio. € in die Anmeldung zum Haushalt aufzunehmen.

Über den Berichtszeitraum hinausgehend, erhielten wir Mitte Februar 2022 vom ABI einen Erläuterungsbericht mit dem Titel *“Energetische Sanierung der Gebäudehülle der Schirn Kunsthalle und brandschutzrelevante Grundrissänderungen“* sowie die zugehörige Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen. Diese beinhalten die

zuletzt geprüften Planungen zur Sanierung der Gebäudehülle sowie zusätzlich die vorgenannten Brandschutzmaßnahmen. Für beide Maßnahmen haben wir nun eine Haushaltsmittelanmeldung von 22,829 Mio. € empfohlen.

#### **4.3.2.4 Ackermannschule, Ackermannstraße 37, Erweiterung durch eine Holzmodulanlage**

Bei der Ackermannschule handelt es sich um eine dreizügige Grundschule im Frankfurter Gallusviertel. Für die Ganztagsbetreuung und die Essensversorgung soll ein Ergänzungsbau in Holzmodulbauweise auf dem gemeinsam genutzten Außengelände der Ackermannschule und der Bürgermeister-Grimm-Schule errichtet werden. Die geplanten Holzmodule sollen in einigen Jahren versetzt werden können, falls in diesem Schulbezirk eine weitere Grundschule realisiert wird.

Der im Dezember 2020 zur Prüfung vorgelegte Kostenrahmen für die Haushaltsanmeldung zum Investitionsprogramm 2022 beträgt 10,425 Mio. €. Ein genehmigtes Raumprogramm für die Erweiterung lag zum Zeitpunkt der Einreichung nicht vor. Die Flächen der Betreuungsräume, des Klassenraums, der Gruppenräume, der Garderoben, des Mehrzweckraums und der Büros orientieren sich an dem damals noch gültigen Standardraumprogramm für Grundschulen im Bestand (M 98 vom 30.04.2009). Die Flächenüberschreitungen bei diesen genannten Räumen sind dem Achsenraster der Holzmodule geschuldet. Der Speisesaal im Erdgeschoss ist mit einer Fläche von 276 m<sup>2</sup> geplant, weil von Seiten des Stadtschulamts von einer 100%igen Essensversorgung ausgegangen wird und sowohl die Kinder der Ackermannschule als auch der Bürgermeister-Grimm-Schule versorgt werden sollen. Im Standardraumprogramm lag die Essensversorgung noch bei 60 % und für den Speiseraum einer vierzügigen Grundschule waren lediglich 100 m<sup>2</sup> veranschlagt. Das geplante Raumprogramm weicht somit vom Standardraumprogramm in nicht unerheblichem Maße ab und muss spätestens im Zuge der Bau- und Finanzierungsvorlage vom Magistrat genehmigt werden. Auf die notwendige Genehmigung hatten wir bereits bei der Freigabe von Planungsmitteln im Juli 2017 hingewiesen.

Bei dieser Planung wurde erneut der maximale Bemessungsansatz für die Größe des Essensplatzes mit 1,8 m<sup>2</sup> pro Platz laut einer nicht existenten Vorgabe der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) gewählt. Wir hatten diesen Sachverhalt bereits im letztjährigen Schlussbericht kritisiert und stellen fest, dass sich die Beteiligten diesbezüglich konsequent einem fachlichen Austausch entziehen.

Im Zuge der Prüfung hatten wir die Kostenkennwerte des Gebäudes für die Kostengruppen 300 (Baukonstruktionen) und 400 (Technische Anlagen) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche für Schulgebäude ermittelt und mit denen von Schulgebäuden in Massivbauweise verglichen. Auch in diesem Fall bestätigt sich, dass Holzmodulbauten deutlich teurer sind als Gebäude in Massivbauweise, trotz deutlich kürzerer Nutzbarkeit bzw. Dauerhaftigkeit in der Lebenszyklusbetrachtung.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir empfohlen, für den geplanten Erweiterungsbau brutto 9,6 Mio. € in den Investitionshaushalt einzustellen. Das entspricht der beantragten Summe, ohne Berücksichtigung der doppelt in der Kostenberechnung veranschlagten Teilsummen.

### **4.3.3 Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)**

#### **4.3.3.1 Allgemeines**

Die Vorprüfung hat für eine Projektrealisierung grundlegende Bedeutung, da wesentliche Einsparpotentiale am wirkungsvollsten in der Anfangsphase einer Planung realisiert werden können. Deshalb sollen die Vorlagen dem Revisionsamt rechtzeitig zur Prüfung zugeleitet werden. Gleiches gilt natürlich auch für die Maßnahmen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Die Prüfung der Bauvorlagen hat u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Angabe und Einhaltung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme sowie Angabe und Angemessenheit der Folgekosten,
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme, insbesondere, ob die Funktionalität und die geplante Durchführung den gesetzten Zielen entsprechen und die wirtschaftlichste Lösung, auch unter Einbeziehung der Folgekosten, erarbeitet wurde,
- Vorhandensein und Plausibilität der Bedarfsanalyse und Grundlagenermittlung,
- Übereinstimmung der Planung mit dem Raumprogramm bei Hochbaumaßnahmen,
- technische Ausführung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Einhaltung der in der HOAI festgeschriebenen Regelungen bei den Honorarberechnungen der beauftragten Architekten und Fachingenieure,
- realistische und marktkonforme Veranschlagung der Kosten und ggf. deren Korrektur sowie
- Plausibilität der Massenansätze und ggf. deren Richtigstellung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen (§ 92 HGO). Es ist Aufgabe der Bauherren und Planer, diese Ziele einzuhalten und entsprechend zu planen. Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wesentlich, dass die jeweilige Baumaßnahme mit allen Randbedingungen ausreichend beschrieben und dargestellt wird.

Dazu ist bei Baumaßnahmen i. d. R. die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 GemHVO erforderlich. Der Magistrat hat hierzu mit MB Nr. 113 vom 05.02.2016 die „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ beschlossen, welche in den NaSt Nr. 02/2016 veröffentlicht wurde. Die Richtlinie wurde vom Magistrat überarbeitet, mit MB Nr. 374 vom 30.03.2020 in aktualisierter Fassung beschlossen und in der AGA II, Abschnitt 4.2 sowie in den NaSt 03/2020 stadintern bekannt gemacht. Spätestens im Rahmen der Bearbeitung von Bauvorlagen ist die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß den städtischen Vorgaben erforderlich (siehe auch Tz. 4.3.2.1).

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgen auch die Prüfungen der Anträge auf die Genehmigung von Raumprogrammen, die den Umfang jeder Hochbaumaßnahme definieren und die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser elementare Pla-

nungsschritt „Genehmigung des Raumprogramms“ wird von einzelnen Bauherrenämtern häufig vernachlässigt und anschließend zu einem zu späten Zeitpunkt zusammen mit der Bau- und Finanzierungsvorlage zur Genehmigung beantragt.

Es kann der Eindruck entstehen, dass die frühe Festlegung auf einen verbindlichen Umfang der Planung aus verschiedenen Gründen vermieden wird. Mit einer verspäteten Vorlage des Raumprogramms gehen häufig Planungsänderungen einher, die nicht nur den Bauablauf verzögern, sondern auch erhebliche zusätzliche Planungs- und unnötige Baukosten verursachen können.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Genehmigung des Raumprogramms ist lediglich für Maßnahmen zulässig, für die die Stadtverordnetenversammlung ein sogenanntes Modellraumprogramm (bzw. zukünftig auch ein Modellflächenprogramm<sup>20</sup>) beschlossen hat. Nur in diesen Fällen kann das Raumprogramm zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einer Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossen werden. Dies trifft überwiegend auf bestimmte Gebäudetypen zu, wie z. B. Grundschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, aber auch auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und Einfeldsporthallen.

#### **4.3.3.2 „Haustechnische“ Sanierung der Kleinmarkthalle, Hasengasse 5–7 – Vorabstimmung der Kostenkennwerte und Vorlage für die Betriebskommission**

Der Eigenbetrieb Hafen und Marktbetriebe, ist Besitzer der Kleinmarkthalle, die unter Denkmalschutz steht. Die Sanierung ist im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes enthalten. Das baubetreuende Amt ist das Amt für Bau und Immobilien (ABI).

Im November 2019 erhielten wir vom ABI die Kostenberechnung für die Kostengruppe (KG) 300 (Baukonstruktionen), mit der Bitte um Prüfung und Vorabstimmung. Die Baukosten der haustechnischen Gewerke, KG 400 (Technische Anlagen), waren nicht Gegenstand der Abstimmung, da sich die Planung gegenüber dem uns im März 2019 vorgestellten Planungsstand nicht wesentlich geändert hatte. Es war planmäßig vorgesehen, die abschließende Prüfung über alle Leistungsbereiche im Zuge der noch anstehenden Bau- und Finanzierungsvorlage durchzuführen.

Im Rahmen dieser Prüfung im November 2019 hatten wir erneut auf die im Juli 2016 geäußerten Bedenken zur Sanierung der Kleinmarkthalle im laufenden Betrieb (Lebensmittelhandel mit offenen Auslagen, voraussichtlich vierjährige Bauzeit) hingewiesen, ebenso wie auf den Sachverhalt, dass die Bedenken bei der letzten Projektvorstellung im März 2019 von den Hafen- und Marktbetrieben verbal als unbedenklich erklärt wurden. Wir mussten jedoch feststellen, dass die entsprechenden Stellungnahmen der Genehmigungsbehörden (wie z. B. Baustellungnahme Veterinäramt etc.) bisher nicht vorgelegt wurden. Da wir diese nach wie vor als elementar für unsere zukünftige Beschlussempfehlung einstufen, hatten wir mitgeteilt, dass wir diese schriftlichen Stellungnahmen der jeweils zu Beteiligten spätestens im Zuge der angekündigten Bau- und Finanzierungsvorlage erwarten.

Zum damaligen Zeitpunkt lagen die zu erwartenden Gesamtkosten, unter Berücksichtigung einer noch hinzuzurechnenden Baupreissteigerung bis Mitte 2021, bei rund 19,2 Mio. €. Wir hatten außerdem darauf hingewiesen, dass für einzelne, noch

---

<sup>20</sup> Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen ([§ 4065](#) vom 23.05.2019 ([M 38](#) vom 08.03.2019)), sowie Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen ([§ 7023](#) vom 28.01.2021 ([M 195](#) vom 27.11.2020))

nicht hinreichend geklärte Leistungen, wie z. B. die denkmalgerechte Sanierung der Treppenhäuser, die Fensterdetails an der Nordfassade, das noch ausstehende Asbestsanierungskonzept sowie durch das hohe Preisniveau der Baukonjunktur Kostenrisiken bestehen.

Da die Sanierung der Kleinmarkthalle nahezu alle Gewerke betrifft, hatten wir empfohlen, das einschränkende Wort "Haustechnische" bei der Bezeichnung der Sanierungsmaßnahme entfallen zu lassen und zukünftig von einer "Sanierung der Kleinmarkthalle" zu sprechen.

Im Februar 2020 wurde uns die Kostenberechnung für die geplanten Baumaßnahmen als Vorlage für die Betriebskommission zur Prüfung vorgelegt. Gemäß Kostendeckblatt wurden Gesamtkosten i. H. v. 21,089 Mio. € prognostiziert. Die Dauer der Baumaßnahmen wurde mit mindestens vier Jahren abgeschätzt.

Im Bereich der KG 300 (Baukonstruktionen) hatten wir aus Plausibilitätsgründen einzelne Kosten- und Mengenkorekturen, insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und den Gerüstarbeiten vorgenommen. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die 42-monatigen Mietkosten der Zaunanlage nicht die Erwerbskosten übersteigen dürfen. Gleiches gilt für die beiden Treppentürme, deren Mietkosten vierfach höher als die Erwerbskosten kalkuliert wurden. Ebenso hatten wir pauschale Leistungspositionen, z. B. unvorhergesehene Maßnahmen für Baustelleneinrichtung, wie Straßensperrungen etc., wegen Doppelveranschlagung i. H. v. 330.000 € gestrichen.

Gegenüber der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) des Bestandsgebäudes benötigt die Neuanlage für Heizung und Strom einen etwa 25 % größeren Primärenergiebedarf und steht somit den Klimaschutzzielen der Stadt Frankfurt am Main entgegen. Das liegt sowohl daran, dass die neue geplante TGA sehr konventionell und in Teilen nicht mehr zeitgemäß ist, als auch an höheren Komfortansprüchen im Bereich Luftqualität, Klimatisierung, Hygiene und Betriebssicherheit. Im Zuge unserer Prüfungsfeststellungen hatten wir darauf hingewiesen, dass eine etwa 20%ige Reduktion des Primärenergieverbrauchs durch den Einsatz einer Photovoltaikanlage auf dem nach Süden ausgerichtete Dach erreicht werden kann. Diese Option hatte man bereits in früheren Planungsstadien aus Gründen des Denkmalschutzes verworfen. Aus Gründen des Umwelt- und Denkmalschutzes hatten wir empfohlen, dieses neuerlich zu untersuchen, da das Dach nur von der höher gelegenen Nachbarschaft einsehbar ist. Außerdem hatten wir empfohlen, bei der weiteren Planung die Abwärmenutzung aus der Kleinkälte wieder aufzugreifen, da die Abfuhr nutzbarer Abwärme über Dach vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Frankfurt am Main nicht mehr zeitgemäß ist.

Bei den Baunebenkosten hatten wir u. a. unsachgemäße vertragliche Vereinbarungen des umfangreichen Generalplanervertrages beanstandet sowie das Fehlen der Nebenkosten für die besonderen Leistungen. Außerdem waren uns mehrere hohe kostenrelevante Pauschalbeträge aufgefallen, die weder erläutert noch nachgewiesen waren. Die notwendigen Erläuterungen und Nachweise sowie die Korrektur von Rechenfehlern bei der Honorarermittlung sollten spätestens mit Vorlage der Bau- und Finanzierungsvorlage erfolgen.

Unter Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellungen hatten wir keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten hatten wir vorgeschlagen, die möglichen Einsparungen und korrigierten Budgetanteile in den Titel

“Unvorhergesehenes“ zu übertragen und das Gesamtbudget unverändert zu belassen bzw. um den fehlenden Honoraranteil auf 21,468 Mio. € zu erhöhen.

Darüber hinaus hatten wir dem Eigenbetrieb empfohlen, nach Abschluss der Baumaßnahme die Mieter mit einer angemessenen Mietanpassung, wenigstens ansatzweise und in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, an den hohen Sanierungskosten zu beteiligen.

#### **4.3.3.3 Zoologischer Garten, Neubau gastronomischer Einrichtung, Planungsmittel**

Im August 2020 erhielten wir einen Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln für den Neubau einer gastronomischen Einrichtung zur Prüfung vorgelegt. Darin wurden Planungsmittel in Höhe von 200.000 € beantragt.

Da die Hauptgastronomie des Zoos gemäß der Konzeptstudie „Zookunft 2030+“<sup>21</sup> im ehemaligen Elefantenhaus verortet sei und erst später umgesetzt werden könne, sei kurz- bis mittelfristig eine kleinere gastronomische Einrichtung als sog. Satellit an zentraler Stelle geplant, da die Verträge mit dem bisherigen Pächter auslaufen. Der dafür vorgesehene Kostenrahmen beträgt rund 3,5 Mio. €.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir zunächst auf entsprechende Magistratsbeschlüsse hingewiesen, wonach bei allen hochbaulichen Maßnahmen sicherzustellen sei, dass die der Planung zu Grunde liegenden Raumprogramme vor der Erstellung der Vorplanung durch die städtischen Gremien beschlossen werden.

Die vom Dezernat angeführte Argumentation, dass das zu genehmigende Raumprogramm und das gastronomische Konzept nur unter der Einbeziehung von Experten erarbeitet werden kann, überzeugte u. E. nicht, da der Zoo als erfahrener Verpächter von zwei Gastronomiebetrieben über ausreichend Erfahrung verfügt, um auch die kulinarischen Bedürfnisse der Zoobesucher beurteilen zu können. Es bleibt die originäre Aufgabe eines Bauherrn, den eigenen Bedarf selbst zu ermitteln. Für den Fall, dass der Bauherr dennoch externe Unterstützung, z. B. bei der Quantifizierung von Programmflächen, benötigen sollte, hielten wir Planungskosten in Höhe von maximal 5.000 € für ausreichend.

Der Magistrat konnte sich der Sichtweise des Revisionsamts nicht anschließen und fasste einen antragsgemäßen Beschluss.

#### **4.3.3.4 Grundschule Europaviertel mit Zweifeldsporthalle, Cafeteria und Kindertagesstätte, Maastrichter Ring, Neubau**

Im April 2020 wurde uns die Bau- und Finanzierungsvorlage für das Bauvorhaben einer fünfzügigen Grundschule mit sechsgruppiger Kindertagesstätte und Zweifeldhalle sowie die dazugehörigen Außenanlagen Europaviertel zur Prüfung vorgelegt. Die für den Neubau veranschlagten Kosten lagen bei 44,6 Mio. €. Das Bauvorhaben ist das Ergebnis eines Realisierungswettbewerbs aus dem Jahr 2013. Die Genehmigung des Raumprogramms mit den damals gültigen Maßstäben stammt aus 2016.

Bei dem Gebäudekomplex handelt es sich um ein viergeschossiges Hauptgebäude mit einer Teilunterkellerung sowie einer angeschlossenen zweigeschossigen Zwei-

---

<sup>21</sup> [§ 6039](#) vom 02.07.2020 ([M 80](#) vom 25.05.2020)

feldsporthalle, bestehend aus Unter- und Erdgeschoss. Der Baukörper ist so geplant, dass bei einer zukünftigen Erweiterung der Grundschule auf eine Sechszügigkeit, dieses durch Aufstockung eines weiteren Vollgeschosses realisiert werden kann.

Das damals genehmigte Raumprogramm, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Maßstäbe (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 6684](#) vom 10.09.2009, [M 98](#) vom 30.04.2009), sah für die Grundschule eine Gesamtfläche von 5.155 m<sup>2</sup>, zzgl. 100 m<sup>2</sup> Dienstwohnungsfläche, vor.

Die zur Prüfung vorgelegte aktuelle Planung entspricht einer Gesamtfläche von insgesamt 6.615 m<sup>2</sup> und damit einer um rund 1.460 m<sup>2</sup> größeren Fläche als das damals genehmigte Raumprogramm. Davon entfallen 1.035 m<sup>2</sup> Mehrfläche auf die geplanten Verkehrsflächen, 170 m<sup>2</sup> Mehrfläche auf vergrößerte Technikflächen und 255 m<sup>2</sup> Mehrfläche auf die restlichen Räume. Die Überschreitung der Flächen resultiert aus der Anlehnung der aktuellen Planung an den mittlerweile gültigen Planungsrahmen für Neubauten von Grundschulen, das sog. Modellflächenprogramm ([M 38](#) vom 08.03.2019).

Auch für die Bereiche Kita und Zweifeldsporthalle weisen die vorgelegten Planunterlagen, insbesondere im Bereich der Verkehrsflächen, Mehrflächen auf: Unter Berücksichtigung sämtlicher Flächen vergrößert sich die geplante Gesamtfläche des Kita-Bereichs von ca. 1.282 m<sup>2</sup>, entsprechend des gültigen Standardraumprogramms (M 170), um 187 m<sup>2</sup> (ca. 15 %) auf insgesamt 1.469 m<sup>2</sup>.

Bei einer Zweifeldsporthalle basiert die genehmigte Gesamtfläche von 968 m<sup>2</sup> der reinen Hallenfläche auf dem Modellraumprogramm für Turnhallen (MB 1171 vom 03.11.2006). Die Hallenfläche der geplanten Zweifeldsporthalle der Grundschule im Europaviertel liegt bei 990 m<sup>2</sup>. In der Gesamtfläche der geplanten Räume vergrößert sich die derzeitige Zweifeldsporthalle um 136 m<sup>2</sup> (ca. 10,5 %) auf insgesamt 1.429 m<sup>2</sup> gegenüber dem genehmigten Raumprogramm mit einer Gesamtfläche von 1.293 m<sup>2</sup>.

Wir hatten festgestellt, dass die aktuelle Planung auf der Annahme basiert, dass zukünftig täglich 600 (!) Schülerinnen und Schüler (SuS) und 100 Kita-Kinder, bei einer derzeitigen Gesamtanzahl der SuS von ca. 520 sowie 36 U3-Kinder und 63 Ü3-Kinder mit einer Mittagsverpflegung zu versorgen sind. Wir halten diese Annahme für unrealistisch hoch und hatten in diesem Zusammenhang erneut auf unsere Prüfungsmitteilung S 2016/0018 vom 08.12.2017 zum Auslastungsgrad der Küchentechnik bei Schulmensen verwiesen.<sup>22</sup> Unsere Empfehlung für die weitere Planung lautet daher, den Ansatz der täglichen Verpflegungsteilnehmer auf eine realistische Größe zu reduzieren.

Die Kostenkennwerte der Kostenberechnung der Grundschule, einschließlich der Cafeteria, der Zweifeldsporthalle und der Kita hatten wir im Zuge unserer Prüfung mit den entsprechenden Kostenkennwerten (KKW) des Baukosteninformationszentrums deutscher Architektenkammern (BKI) verglichen.

---

<sup>22</sup> Siehe auch [M 142](#) vom 10.08.2018 (Schlussberichte des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 – Teil I – Tz. 8.3.6.3)

Der KKW der vorgelegten Planung beläuft sich für die Kostengruppe (KG) 300 (Baukonstruktionen) und KG 400 (Technische Anlagen) auf brutto 2.440,42 € (netto 2.050,80 €) pro m<sup>2</sup> BGF (Bruttogrundfläche).

Aus BKI berechnet sich – für einen vergleichbaren Gebäudetyp einer vierzügigen Grundschule mit Sporthalle und einer siebengruppigen Kindertagesstätte – aus dem mittleren und dem höchsten sogenannten “bis“-Wert ein gemittelter KKW mit ca. brutto 2.030 €/m<sup>2</sup> BGF, inklusive des Regionalfaktors der Stadt Frankfurt am Main und einer Baupreissteigerung von 15 % (Anpassung der Baupreissteigerung Quartal I 2017 bis Quartal I 2020). Dieser KKW bildet bereits den überdurchschnittlichen Qualitätsanspruch der Frankfurter Schulen ab und beinhaltet zudem die Kosten des realisierten Unvorhergesehenen, da es sich bei den Vergleichsgebäuden um bereits fertiggestellte Bauwerke handelt.

Die Überschreitung des ohnehin bereits sehr hohen BKI-Kostenkennwertes von brutto 2.030 €/m<sup>2</sup> um weitere ca. brutto 410 €/m<sup>2</sup> entspricht Investitionskosten von rund 4,676 Mio. €, bezogen auf 11.405 m<sup>2</sup> BGF.

Insgesamt wird die für das Bauvorhaben veranschlagten Investitionskosten von 44,6 Mio. € als sehr hoch eingestuft. Der Magistrat hat unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme einen antragsgemäßen Beschluss gefasst.

#### **4.3.3.5 Schule am Ried, Barbarossastraße 65, Erweiterung und Neubau Cafeteria**

Die Schule am Ried ist eine Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Im Zuge der Erweiterung zur Ganztagschule sollte ein Erweiterungsbau sowie eine Cafeteria für die Mittagsversorgung von 750 Schüler für einen Dreischichtbetrieb errichtet werden.

Mit der im März 2020 zur Prüfung vorgelegten Bau- und Finanzierungsvorlage wurden Investitionskosten i. d. H. von 26,458 Mio. € prognostiziert. Gegenüber der im September 2017 von uns geprüften Haushaltsmittelanmeldung von Investitionsmitteln von 13,25 Mio. € entsprach das etwa einer Verdoppelung der prognostizierten Herstellungskosten.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass es sich bei der Entwurfsplanung des Erweiterungsgebäudes der Schule am Ried um höchste architektonische und künstlerische Ansprüche sowie um höchste Qualitätsstandards handelt. Mit der extravaganten Architektur wird der hohe Gestaltungsanspruch der Planer in den Vordergrund gestellt. So entsprechen beispielsweise der Einbau einer überdimensionalen gerundeten Glaskuppel und die technische Ausrüstung der Bühne auf höchstem Niveau eher den Anforderungen kultureller Einrichtungen, wie beispielsweise einer kommerziellen Eventhalle oder eines professionellen Theaters, als den Anforderungen einer schulischen Aula. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind aus Sicht des Revisionsamts wirtschaftlich nicht vertretbar und widersprechen damit den Grundsätzen der Hessischen Gemeindeordnung zum wirtschaftlichen Handeln. Das Amt für Bau und Immobilien nennt noch zehn weitere Gründe für die Kostenverdoppelung, die jedoch pauschal, unvollständig und ohne nachvollziehbare Einzeldarstellung sind.

Die Fläche des beschlossenen Raumprogramms wurde mit der vorgelegten Planung um rund 358 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF) überschritten. Auf den Lebenszyklus hochgerechnet bedeutet dies Investitions- und Folgekosten von etwa 16.000 €/m<sup>2</sup>



BGF bzw. insgesamt ca. 5,728 Mio. € zusätzlich. Weitere, nicht näher quantifizierte versteckte Nutzflächen, insbesondere im Bereich von möblierten Lernfluren außerhalb jeglicher Erschließungsbereiche, die unzulässigerweise als Verkehrsflächen ausgewiesen wurden, deuten auf zusätzliche Überschreitungen hin.

Anhand der mit dem Raumprogramm genehmigten BGF der Schule am Ried hatten wir eine Vergleichsschätzung auf Basis von Kennwerten von Vergleichsobjekten gemäß dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH (BKI) durchgeführt, um die finanzielle Größenordnung des geplanten Erweiterungsbaus (ohne Neubau Turnhalle, Abbruch und Auslagerung) beurteilen zu können. Die bundesweiten Durchschnittskosten für die entsprechenden Vergleichsbauten betragen 17,157 Mio. €. Mit Kosten von rund 23,617 Mio. € für die verglichenen städtischen Gebäudeteile betragen die Mehrkosten für die Stadt Frankfurt am Main ca. 6,460 Mio. €, entsprechend 38 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt. Folglich hatten wir die Entwurfsplanung als unwirtschaftlich eingestuft.

Zur Wahrung der Vergleichbarkeit wurden in unseren Berechnungen regionale Unterschiede, konjunkturbedingte Preissteigerungsraten sowie die höheren funktionellen Anforderungen des Qualitätsniveaus berücksichtigt. Die Kosten für den Neubau der Turnhalle, den Abbruch und die Auslagerung in Höhe von 3,113 Mio. € blieben in dem Vergleich unberücksichtigt.

Den bisherigen Abstimmungsprozess mit dem bauausführenden Amt mussten wir aufgrund eines Eilantrags des Bauherrendezernats vorzeitig beenden. Ebenso war eine ordnungsgemäße Prüfung in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich. Unabhängig davon hat der Magistrat einen antragsgemäßen Beschluss gefasst.

#### **4.3.3.6 Schule am Hang, Am Bächelchen 23, Sanierung und Erweiterung**

Für die Erweiterung der Schule am Hang in Bergen-Enkheim von einer vier- zu einer fünfzügigen Grundschule sowie für die Sanierung des Bestandsgebäudes aufgrund von sicherheitsrelevanten Mängeln aus dem Jahr 2010 wurde uns im März 2020 eine Bau- und Finanzierungsvorlage zur Prüfung vorgelegt. Darin wurden Gesamtkosten für die geplanten Maßnahmen in der Größenordnung von rund 44,715 Mio. € prognostiziert. Neben der Erweiterung um einen Zug sind auch eine neue Turnhalle und Cafeteria Teil der Planungen.

Für die geplanten Baumaßnahmen (Schulsanierung, Neubau Turnhalle und Cafeteria) haben wir einen Kostenvergleich mit den Kostenkennwerten (KKW) des Baukosteninformationszentrums deutscher Architektenkammern (BKI), unter Berücksichtigung der stadtspezifischen Aufschläge, für die Kostengruppen (KG) 300 (Baukonstruktionen) und KG 400 (Technische Anlagen) durchgeführt. Aus BKI berechnet sich aus dem mittleren und dem höchsten „bis“-Wert ein Kostenkennwert für „Allgemeinbildende Schulen“ in Kombination mit „Sporthallen (Einfeldhallen)“ gemittelter KKW zu rund brutto 2.180 €/m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche (BGF), inklusive des Regionalfaktors der Stadt Frankfurt am Main und einer Baupreissteigerung von 8 %. Dieser KKW beinhaltet daher sowohl den überdurchschnittlichen Qualitätsanspruch der Frankfurter Schulen als auch die Kosten des sogenannten Unvorhergesehenen, da die Vergleichsobjekte bereits fertiggestellt und abgerechnet wurden.

Um einen Kostenvergleich auf Basis der BKI-KKW durchführen zu können, wurden bei den geplanten Herstellkosten für die Schule am Hang Kosten für sogenannte Erschwernisse in Höhe von 4,090 Mio. € in Abzug gebracht, um die Zahlen ver-

gleichbar zu machen. Dabei wurden gebäudespezifische Kosten u. a. aus der besonderen Hanglage des Grundstücks, überproportional hohe Kosten der Verbau- und Erdarbeiten, der Sportfläche auf dem neuen Turnhallendach, der Umsetzung des Provisoriums zu Gunsten der Schule am Hang berücksichtigt und so ein für Vergleichszwecke "bereinigter" Kostenkennwert von etwa brutto 2.530 €/m<sup>2</sup> BGF rechnerisch ermittelt.

Der "bereinigte" KKW von brutto 2.530 €/m<sup>2</sup> BGF für die Schule am Hang übertrifft den bereits als sehr hoch eingestuften bundesweiten BKI-Wert von brutto 2.180 €/m<sup>2</sup> BGF um 350 €/m<sup>2</sup> BGF, entsprechend 16 %. An zusätzlichen Investitionskosten für KG 300 und KG 400 entspricht dies einem Betrag von rund 2,873 Mio. €. Insgesamt lassen sich die sehr hohen Kostenkennwerte als Beleg für den überdurchschnittlich hohen Qualitätsanspruch der Frankfurter Schulen einstufen.

Die vorgesehenen Gesamtkosten der Baumaßnahme haben wir, trotz des von uns aufgezeigten Einsparpotenzials in Höhe von rund 3 Mio. €, nicht geändert, sondern diesen Betrag vorsorglich den Budgetbereichen „Unvorhergesehenes“ und „Kostensteigerung“ zugeordnet. Darüber hinaus hatten wir im Rahmen unserer Prüfung weitere Einsparmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Magistrat fasste einen antragsgemäßen Beschluss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Revisionsamts.

#### **4.3.3.7 Radweg Nieder-Eschbach – Nieder-Erlenbach, Neubau**

Im Juli 2020 wurde uns die Planung für den Neubau des Fuß- und Radwegs zwischen Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach als Bau- und Finanzierungsvorlage mit prognostizierten Kosten von rund 2,780 Mio. € zur Prüfung vorgelegt. Dabei handelt es sich um eine überörtliche Radroute, die zukünftig Bestandteil der Schulwegsicherung zwischen den beiden Stadtteilen sein wird. Derzeit benutzen Kraftfahrzeuge und Radfahrer die vorhandene Verbindungsstraße. Diese Gefahrenquelle wird damit beseitigt.

Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass der Bau des Radweges erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und erfolgtem Grunderwerb möglich ist.

Als Teil der Kostenzusammenstellung der Maßnahmen waren rund 120.000 € für baubegleitende Baugrundgutachten zur Qualitätskontrolle für den Erdbau und den Asphalteinbau vorgesehen. Wir hatten diesen Betrag mit dem Hinweis auf die vom Auftragnehmer geschuldete Eigenüberwachung auf einen Betrag von 50.000 € reduziert, da die Stadt Frankfurt am Main als Bauherr lediglich eine sogenannte Fremdüberwachung durchführen kann, wenn das für notwendig befunden wird.

Wir hatten darüber hinaus festgestellt, dass die Beauftragung der Leistungen der Bauoberleitung (Leistungsphase 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung an das gleiche Ingenieurbüro erfolgt ist. Zum Aufgabenbereich der Bauoberleitung gehört die Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung. Bei der Beauftragung dieser beiden Leistungen an dasselbe Ingenieurbüro besteht bekanntermaßen ein Interessenkonflikt. Wir empfehlen künftig, die o. g. Leistungen stets an getrennte Ingenieurbüros zu vergeben.

Bei dem Projekt Radweg Nieder-Eschbach wurde die kaufmännisch-geschäftliche Betreuung extern vergeben. Dies ist aus städtischer Sicht nicht begründbar. Die Überwachung der Haushaltsmittel gehört originär zum Aufgabenbereich eines Auftraggebers, in diesem Falle dem Amt für Straßenbau und Erschließung. Die ziel- und kostenbewusste Steuerung der Baudurchführung und ein konsequentes Kostencontrolling zur Einhaltung der bewilligten Mittel ist Aufgabe der Projektleitung im Amt für Straßenbau und Erschließung. Wir empfehlen, wie bereits vereinbart, künftig die kaufmännisch-geschäftliche Betreuung nicht mehr extern zu vergeben.

Die Beschlussfassung des Magistrats erfolgte unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

#### **4.3.3.8 Willemerschule, Willemerstraße 12, Sanierung und Neubau Mensa**

Im Mai 2020 wurden wir um Prüfung und Stellungnahme zu einer geänderten Planung und aktualisierten Kostenberechnung für die Sanierung der Willemerschule und den Neubau der Mensa gebeten. Die Gesamtkosten der Maßnahmen werden mit 29,858 Mio. € beziffert. Die zusätzlichen Kosten dieser Bau- und Finanzierungsvorlage gegenüber der "vorherigen", bereits vom Magistrat beschlossenen Planung aus dem Jahr 2017 betragen rund 9,540 Mio. €.

Die geänderte Planung sieht nun einen schlanken, transparenten Neubau vor dem denkmalgeschützten Bestandsgebäude vor, der die Cafeteria und den Mehrzweckraum aufnimmt. Auch im Hinblick auf die Lage der Hausmeisterwohnung und der WC's bietet die neue Planung Vorteile. Wir haben allerdings darüber hinaus festgestellt, dass die vorgelegte Planung in einigen Teilen planerisch und kostentechnisch noch optimiert bzw. reduziert werden kann. Davon betroffen sind das Überspannungskonzept, die Sicherheitsbeleuchtung, die elektroakustische Anlage für Sprachdurchsagen, die Lüftungsanlage der Mensa, der Feuchteschutz der Aufenthaltsräume im Untergeschoss und die Entwässerung des Grundstücks. Darüber hinaus ergab die Prüfung der Kostenberechnung, dass zahlreiche Positionen bzw. Zuschläge doppelt oder zu hoch kalkuliert waren bzw. überflüssig sind. Wir hatten deshalb empfohlen, das Budget um ca. 483.000 € zu reduzieren.

Etwa 6,750 Mio. € sind für den Neubau der Mensa, inkl. des Mehrzweckraums, vorgesehen. Dieser hohe Kostenansatz ist auf das Zusammenwirken verschiedener Einflussfaktoren zurückzuführen, u. a. auf die maximalen Ansätze bei der Anzahl der Essensteilnehmer, die Anforderungen einer Frischkostküche und die Passivhausbauweise mit großer Lüftungsanlage in Verbindung mit der begrenzten Schulhoffläche.

Vor dem Hintergrund der oft nicht ausgelasteten Schulmensen (unsere Prüfungsmitteilung S 2016/0018 mit Datum vom 08.12.2017) hatten wir empfohlen zu prüfen, ob die Küchentechnik zunächst auf einen Startumfang beschränkt und dann mit steigendem Essensbedarf komplettiert werden kann.<sup>23</sup>

Bei den vorgelegten Planungen des Überspannungsschutzes und der Sicherheitsbeleuchtung (Kostengruppe 400, Technische Anlagen) hatten wir darauf hingewiesen, dass das Fachingenieurbüro über die Anforderungen des technischen Standards, der gesetzlichen Richtlinien sowie der städtischen Beschlusslage hinaus ei-

---

<sup>23</sup> Siehe auch [M 142](#) vom 10.08.2018 (Schlussberichte des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 – Teil I – Tz. 8.3.6.3)

nen höheren technischen Standard geplant hatte. Die Gründe dafür hatten wir als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Auch in der Vergangenheit hatten wir schon bei anderen Baumaßnahmen ähnliche Planungsansätze festgestellt.

Abschließend hatten wir im Rahmen unserer Prüfung empfohlen, die Planungen für das als hochpreisig eingestufte Bauvorhaben hinsichtlich der Kosten und der besseren Funktionalität weiter zu optimieren.

Der Magistrat hat auf Basis der geprüften Kostenberechnung ein Budget von 29,375 Mio. € beschlossen.

#### 4.3.3.9 Bemessungsansätze von Schulmensen

Bereits im letztjährigen Schlussbericht 2019<sup>24</sup> hatten wir als Ergebnis unserer Prüfungstätigkeit darüber berichtet, dass bei der **Bemessung des Speiseraums von Schulmensen ein maximaler Ansatz**, nämlich 100 % Essensteilnehmer und 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz, zugrunde gelegt wird. Dies führt zu unnötigen und erheblichen Flächen- und Kostensteigerungen. In diesem Zusammenhang hatten wir darauf hingewiesen, dass unlängst die Grundschule Rebstock noch für eine Essenbeteiligung von 60 % bemessen wurde, was unsere Annahme bestätigt, dass die von uns vorgeschlagene moderate Erhöhung der bisherigen Bemessungsgrößen (von 60 % auf 80 %) tatsächlich für eine 100 % Versorgung aller Essenteilnehmer ausreichen wird. Insofern halten wir die gewählte Bemessung auf 100 % Essensteilnehmer für unangemessen hoch und unwirtschaftlich, gerade auch im Hinblick auf die exakten Angaben der Schülerzahlen gemäß iSEP sowie der statistisch vorliegenden Zahlenwerte der tatsächlichen Essenbeteiligung.

Darüber hinaus soll mit dem neuen Flächenprogrammansatz der bisherige Bemessungsansatz von 1,1 m<sup>2</sup> pro Essplatz auf 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz erhöht werden, entsprechend einer **Flächenerhöhung um 63 % je Essplatz. Das Stadtschulamt führt in den Begründungen aus, dass es sich bei der Größe des Platzbedarfs von 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz um eine entsprechende Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) handelt. Die DGE teilt dem Revisionsamt auf Nachfrage mit, dass diese Empfehlung dort nicht bekannt sei und man sich die Herleitung auch nicht erklären könne.** Im Internet ist eine Broschüre „DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung“ (4. Auflage, 3. korrigierter Nachdruck 2018) abrufbar. Dort heißt es auf Seite 24 in der Fußnote zur Definition von *„ausreichend Platz in der Mensa“*: *„Pro Verpflegungsteilnehmer sollten idealerweise insgesamt 1,4 bis 1,7 m<sup>2</sup> pro Person eingeplant werden.“*

Nach Auffassung des Revisionsamts bzw. der DGE beginnen demzufolge *„ideale Verhältnisse“* bereits bei einer Fläche von 1,4 m<sup>2</sup> pro Essplatz. Die bisher angesetzten 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz liegen jenseits dieser Angaben, sind keine Empfehlung der DGE und nicht belegt. In diesem Zusammenhang hatten wir erneut auf die Empfehlungen der Bauministerkonferenz der Länder aus dem Jahr 2010 hingewiesen, die für Behördenkantinen, z. B. in Krankenhäusern und Polizeipräsidien, einen Platzbedarf von 1,25 m<sup>2</sup> pro Essplatz empfehlen.

---

<sup>24</sup> Siehe M 122 vom 23.08.2021 (Jahresabschlüsse 2019 und Konsolidierter Gesamtabschluss 2019 und Schlussberichte des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 – Teil I – Tz. 8.3.3.9)

Nach den Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) sind für Schulen pro Essplatz 1 m<sup>2</sup> vorgesehen, zuzüglich der Flächen für Einbauten und Verkehrswege, in der Summe jedoch keinesfalls 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz. Die Empfehlungen der DGUV für Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplätze haben nach Angaben des POA auch die ehemaligen städtischen „Raumbedarfsrichtwerte“ in der AGA ersetzt. Es ist aus Revisionsicht kein Grund ersichtlich, warum die Regeln der DGUV für Schulen nicht ebenso Anwendung finden sollten.

**Wir hatten bei weiteren, später geprüften Vorlagen zum Flächenprogramm von Grundschulen empfohlen, die bisher auf nicht belegten DGE-Werten basierende Flächenvorgabe von 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz auf eine angemessene Flächengröße zu reduzieren und für alle Speiseflächen, auch für bereits beschlossene Bauvorhaben, anzuwenden.** Damit könnten unnötige und daher unwirtschaftliche Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.

Dem Stadtschulamt ist dieser Sachverhalt zwischenzeitlich bekannt und man kann sich dort auch die Herkunft der „1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz“ nicht mehr erklären. Das Stadtschulamt besteht jedoch weiterhin auf der 1,8 m<sup>2</sup>-Anwendung, da man keine Ungleichbehandlung gegenüber den bereits beschlossenen Vorlagen entstehen lassen möchte. Die Argumentation ist u. E. nach wie vor nicht nachvollziehbar und mit Sachargumenten, auch unter finanziellen Gesichtspunkten, nicht zu begründen.

Auch bei unseren neuerlichen Prüfungen von Raumprogrammen und Bau- und Finanzierungsvorlagen im Berichtsjahr 2020 haben wir erneut beanstandet, dass nach wie vor die Mensen mit einem Bemessungsansatz von 1,8 m<sup>2</sup> pro Essplatz geplant werden. Das ist beispielsweise bei der Georg-Büchner-Schule, Robert-Koch-Schule und Niddaschule der Fall.

Eine prüffähige Begründung für diese unverhältnismäßig großen Bemessungsansätze ist uns nach wie vor nicht bekannt. Unabhängig davon erfolgt die Bemessung damit unverändert, verbunden mit entsprechend hohen Flächen- und Geldmittelverbräuchen. Unserem Eindruck nach entzieht sich die Beteiligten damit dem fachlichen Diskurs.

#### **4.3.3.10 Rathaus Römer Südbau, Sanierung der Dampfübergabestation im UG**

Im Dezember 2019 wurden uns vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) Unterlagen der Entwurfsplanung sowie die Kostenberechnung für Sanierung der Dampfübergabestation im Rathaus Römer, Südbau, Bethmannstraße 3, mit voraussichtlichen Kosten von rund 1,334 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Anlass zur dieser geplanten Bauunterhaltungsmaßnahme im Untergeschoss (UG) des Südbaus des Rathauses Römer ist ein Brandschutzkonzept aus dem Jahr 2010. Der Raum der Dampfübergabestation ist ca. 150 m<sup>2</sup> groß und befindet sich unter dem östlichen Innenhof im Südbau zwischen den beiden Haupttreppenhäusern Bethmannstraße und Limpurger Gasse. Im Raum befindet sich der bestehende Dampfanschluss an die Hauptleitung des Dampfnetzes der Mainova, die Wärmeübergabestation und die Heizwärmeverteilung für den gesamten Südbau, einschließlich Mess-, Steuer- und Regelungstechnik-Schaltschränken. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Erneuerung der kompletten installierten Anlagentechnik sowie der Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge, inkl. der brandschutztechnischen Ertüchtigung der Tragkonstruktion.

Da nicht alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie z. B. die Entwurfsplanung als Planungsgrundlage und Ingenieurverträge der Fachplaner, trotz mehrfacher Nachfrage vorgelegt wurden sowie Fragen zu den maßgeblichen Gewerken der Wärmeversorgung und Gebäudeautomation nur zögerlich und z. T. unvollständig beantwortet wurden, hatten wir darauf hingewiesen, dass ein zügiger und baldiger Prüfungsabschluss auch im Interesse aller Planungsbeteiligten stehen müsse.

Als Ergebnis unserer Prüfung befürworteten wir den Vorschlag des Energiemanagements, die Nenn-Wärmeleistungen der zwei Dampfwärmeübertrager auf jeweils rund 60 % des ermittelten Heizleistungsbedarfes zu ändern. Gegenüber der bisher geplanten Gesamtleistung von zweimal 600 kW lässt sich damit die Vorhalteleistung von 1.200 kW auf 720 kW reduzieren, unter Beibehaltung einer ausreichenden Redundanz. Die Anlagenkosten lassen sich damit um rund 16.500 € reduzieren. Die bedeutendste Einsparung stellt sich dabei aber aus den jährlichen Folgekosten der reduzierten Vorhalteleistung ein. Nach dem derzeitigen Preisstand für die Fernwärmeversorgung führt die Reduzierung der Vorhalteleistung von 1.200 kW auf 720 kW zu einer Verringerung des jährlichen Grundpreises von 37.000 €/a.

Schon zum Zeitpunkt des damaligen Projektstarts im Jahr 2016 wäre eine fachliche Beteiligung des Energiemanagements formell notwendig gewesen. Das erfolgte jedoch erst auf unsere Nachfrage im Rahmen unserer Prüfung. Das Resultat, dass das Energiemanagement einen Vorschlag zur wesentlichen Einsparung von Folgekosten beiträgt, zeigt wie wichtig diese Zusammenarbeit ist. Die Klimaschutzziele, die sich die Stadt gesetzt hat, erfordern die rechtzeitige Einbindung des Energiemanagements. Wir empfehlen, die Projektbeteiligung des Energiemanagements zukünftig zuverlässig sicherzustellen.

Nach dem Projektabschluss und der Bauausführung haben wir auf Nachfrage Kenntnis davon erlangt, dass die Vorschläge der Anlagenkonfiguration nicht in vollem Umfang umgesetzt wurden, auch wenn die Anlage mit geringerer Leistung als ursprünglich geplant betrieben wird. Die Begründung für die geänderte Anlagenkonfiguration sind fachtechnisch nicht nachvollziehbar.

#### **4.3.3.11 Rathaus Südbau, Bethmannstraße 3, Sanierung und Modernisierung Sitzungssaal 307**

Mit Schreiben vom April 2020 wurden uns vom Amt für Bau und Immobilien Unterlagen zur Entwurfsplanung sowie zur Kostenberechnung über die Sanierung und Modernisierung des Sitzungssaals 307, Rathaus Südbau, zur Prüfung vorgelegt. Gegenstand der Prüfung waren die geplanten Baumaßnahmen zur Instandsetzung des Sitzungsraums 307, dem anliegenden Büro 307 und der Lüftungszentrale 307b, die mit prognostizierten Kosten von etwa 682.000 € veranschlagt wurden.

Der Anlass für die Planungen der Bauunterhaltungsmaßnahme war ebenfalls die Umsetzung eines Brandschutzkonzepts aus dem Jahr 2010 in Verbindung mit der "Baugenehmigung für Sonderbau" vom 04.11.2010 für das Bauvorhaben: "Brandschutztechnische Ertüchtigung im Gesamtgebäude (Römer und Südbau)".

Die vorgesehenen Arbeiten umfassen im Wesentlichen die brandschutztechnische Ertüchtigung tragender Deckenbauteile, infolgedessen die Decken- und die Wandverkleidungen zurückgebaut und erneuert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auch der Bodenbelag ausgetauscht.

Die Notwendigkeit der Maßnahme in dem geplanten Umfang konnten wir nach der Begehung vor Ort nur unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Brandschutzes bestätigen, da weder im Sitzungsraum 307 noch im benachbarten Büro auffällige Mängel feststellbar waren und sich die Räume in einem optisch guten Zustand befinden. Ein bedeutsames Argument für die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist allerdings die Verlegung einer neuen Stromtrasse in einer Vorsatzschale im Sitzungsraum, ohne die die zukünftigen Sanierungsmaßnahmen im 2. Obergeschoss blockiert würden.

Verschiedene Randbedingungen, wie beispielsweise erhöhte Lärmschutzmaßnahmen, eingeschränkte Baustellenzugänglichkeit, erhöhter Reinigungsaufwand und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten erschweren die vergleichsweise einfache Bauaufgabe.

Wir hatten im Zuge unserer Prüfungen darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Erschwernisse erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten verursachen, die durch die Planung größerer und zusammenhängender Sanierungsabschnitte gemindert werden können. Dies wirkt sich erfahrungsgemäß positiv auf die dann größere Anzahl der Bieter aus. Ein verbindlicher Gesamtterminplan, der die termintreue Durchführung der Sanierungsarbeiten wesentlich unterstützen würde, liegt nicht vor.

Auf dieser Argumentation aufbauend, hatten wir als eines der Prüfungsergebnisse empfohlen, die in der Baugenehmigung und dem Brandschutzkonzept aus dem Jahr 2010 enthaltenen, aber noch nicht überarbeiteten Sanierungsbereiche im Römer und im Südbau, auch unter Berücksichtigung der Sanierungszyklen der Bauteile, in größtmögliche Bauabschnitte zusammenzufassen. Aus dem Gesamtkonzept sollten auch die voraussichtlichen Gesamtkosten ablesbar sein.

Wir hatten außerdem dringend empfohlen, das vorgelegte Beleuchtungskonzept für den Sitzungsraum zu überarbeiten und den aktuellen lichttechnischen Belangen anzupassen. Auf Rückfrage erfuhren wir dann, dass eine Überarbeitung der Beleuchtungsplanung bereits durchgeführt würde, was uns zu dem Hinweis veranlasste, dass eine Kostenberechnung nicht vordergründig zur Sicherung eines Budgets dienen darf.

Die in der Kostenberechnung ausgewiesenen Planungskosten hatten wir als auffallend hoch bezeichnet, u. a. bedingt durch die entsprechende Einordnung in eine hohe Honorarzone gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieur (HOAI). Wir hatten Zweifel an der Richtigkeit der Einordnung der Sanierungsmaßnahme als "Umbaumaßnahme" geäußert. Das Revisionsamt stuft diese als Instandsetzungsmaßnahme ein, da in diesem Fällen nichts anderes als das ursprünglich Vorhandene ersetzt wird.

Abschließend hatten wir das ABI um eine grundsätzliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Planungskosten gebeten. Uns erscheint es wahrscheinlich, dass die durch städtisch angestellte Architekten\*innen entstehenden Planungskosten wirtschaftlicher sein werden, als die durch Fremdvergabe verursachten. Zudem wäre damit das Know-how in der Fachabteilung vorhanden und könnte für die möglicherweise noch Jahre andauernden Sanierungen im Römer/Südbau eingebracht werden.

#### **4.3.4 Prüfung der Mehrkostenvorlagen**

##### **4.3.4.1 Allgemeines**

Die Regularien hinsichtlich Mehrkosten sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) als Anlage zur Haushaltssatzung enthalten. Demzufolge ist unverzüglich nach Bekanntwerden, dass sich die finanziellen Belastungen (Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) einer Investitionsmaßnahme gegenüber der aktuellen Beschlussfassung durch Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat erhöhen, anhand des in den ABV dargestellten Schemas zu prüfen, ob die Bewilligung dieser Mehrbelastungen notwendig ist bzw. wer dafür zuständig ist.

Die Mehrkostenvorlagen ab einem Wert von 500.000 € sind gemäß der Revisionsordnung dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen analog den Prüfungen der Bauvorlagen. Bei Mehrkostenvorlagen ist besondere Sorgfalt bei der Ursachenanalyse und den Begründungen für Art und Umfang der Mehrkosten sowie eine klare Aufgliederung und Zuordnung zu den jeweiligen Gewerken erforderlich. Da trotz Mehrkosten häufig an anderer Stelle auch Minderkosten im Projekt vorhanden sind, sind die jeweiligen Kostenveränderungen sehr genau aufzuschlüsseln und zu dokumentieren, damit die notwendige Transparenz im Gesamtprojekt erhalten bleibt. Es reicht also keineswegs bei der Ursachenanalyse und Begründung die pauschale Aussage "Marktsituation etc."

Wir hatten bereits wiederholt auf die Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation von Mehrkosten in den Beschlussvorlagen hingewiesen, so auch in den Schlussberichten der Jahre 2013 bis 2015. Das damalige Dezernat II – Planen und Bauen – hatte die unterschiedlichen Sichtweisen bestätigt und darauf hingewiesen, dass diese alsbald geklärt werden müssten. Wir empfehlen nach wie vor, diese Klärung zeitnah durchzuführen.

##### **4.3.4.2 Musterschule, Oberweg 5 bis 9, Sanierung Erweiterungsbau, Mehrkostenvorlage**

Die Kostenberechnung für die Sanierung des Erweiterungsbaus der Musterschule hatten wir im zweiten Halbjahr 2015 mit Gesamtkosten i. H. v. 6,480 Mio. € geprüft. Dieser Betrag beinhaltet nicht die jeweiligen Auslagerungskosten. Im Februar 2020 wurden uns für die Sanierung des Erweiterungsbaus Mehrkosten von rund 731.000 € angezeigt. Wir hatten daraufhin das Amt für Bau und Immobilien gebeten, die gesamten Mehrkosten des Bauvorhabens in einer Liste zusammenzustellen, so dass dem Magistrat eine Mehrkostenvorlage mit einem aktualisierten Kostendeckblatt zum Beschluss vorgelegt werden kann.

In der Aufstellung sollten differenziert nach Ursachen dargestellt werden, ob es sich um zusätzliche notwendige Leistungen, neue Wünsche des Bauherrn bzw. Nutzers, höhere Angebotspreise oder Mehrkosten durch die verlängerte Bauzeit etc. handelt. Auch sollte erkennbar sein, ob die Mehrkosten auf einem Nachtrag, einem zusätzlichen Auftrag oder einer Kostenschätzung basieren. Außerdem sollte das Risiko weiterer Mehrkosten abgeschätzt werden (Bauzeitverlängerung, ausstehende Vergaben, unvorhergesehene Arbeiten etc.), um einen entsprechenden Ansatz für Unvorhergesehenes zu bilden.

Das Amt für Bau und Immobilien äußerte daraufhin zunächst, dass bei diesem Bauvorhaben keine Mehrkostenvorlage notwendig sei, da es aus Bauunterhaltungsmitt-



teln finanziert wird, also nicht investiv sei. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde auf fehlende Kapazitäten verwiesen.

In IPASS wurden mit Stand Mai 2020 mittlerweile rund 1,430 Mio. € Mehrkosten prognostiziert. Es bleibt unklar, ob in dieser Summe schon Ansätze für Bauzeitverlängerungen und Risiken (Unvorhergesehenes) enthalten sind und somit die voraussichtlichen Gesamtkosten erfasst werden. Die Summe der in IPASS aufgeführten Kostenänderungsanträge betrug zu diesem Zeitpunkt lediglich ca. 1.012.000 €.

Wir nehmen diesen Vorgang zum Anlass, erneut sowohl auf die Inhalte des Magistratsbeschlusses MB Nr. 348 vom 19.03.2010 *“Baukosten und Mehrkosten: Controlling verbessern und unverzügliche Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung sicherstellen. Hier: Verfahrensregelung zur Vorabanzeige bei Mehrkosten“* als auch auf die gleichlautenden Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) hinzuweisen. In MB Nr. 348 heißt es dazu:

*“Der Magistrat trägt ... zulässige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen über 500.000 Euro sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt unverzüglich und vor einer Auftragsvergabe bzw. der Auszahlung der Mittel der Stadtverordnetenversammlung vor. Sowohl Kostensteigerungen wie auch Mehraufwendungen durch zusätzliche Leistungen bei bereits beschlossenen Projekten sind somit vom Magistrat sofort nach Bekanntwerden der voraussichtlichen Mehraufwendungen und ihrer Gründe zur Beschlussfassung vorzulegen. Um bei bereits in der Bauphase befindlichen Projekten keinen Baustellenstopp zu verursachen, ist die Information und Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses zunächst ausreichend, bevor die Stadtverordnetenversammlung über eine abschließende Vorlage beschließt.“*

#### **4.3.4.3 Straßenbrücke (Durchlass) über den Luderbach/Kennedyallee, Ersatzneubau, Mehrkostenvorlage**

Das Durchlassbauwerk Bw 038 aus dem Jahr 1928 führt den Luderbach unter der Kennedyallee hindurch. Aufgrund vorhandener Schäden und ungünstiger hydraulischer Fließverhältnisse wurde ein Ersatzneubau erforderlich. Die entsprechende Bau- und Finanzierungsvorlage hatte wir im März 2017 mit prognostizierten Investitionsmitteln i. H. v. 1,593 Mio. € geprüft.

Die erste Mehrkostenvorlage mit einer Erhöhung der Investitionsmittel um 585.000 €, entsprechend etwa 37 %, auf 2,178 Mio. € folgte im Dezember 2018. Die Kostensteigerung wurde damals mit der guten Auftragslage und der Hochkonjunktur im Bauwesen begründet.

Die zweite Mehrkostenvorlage wurde im Mai 2020 zur Prüfung vorgelegt. Der Bedarf weiterer zusätzlicher Finanzmittel wurde nun mit 1,154 Mio. € angegeben, entsprechend einer Zunahme um 109 % gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung der Bau- und Finanzierungsvorlage aus 2017. Insgesamt betragen die Gesamtkosten der Baumaßnahme, die zum Zeitpunkt dieser Mehrkostenvorlage bereits abgeschlossen wurde, etwa 3,332 Mio. €.

Nach Darstellung des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE) hätten sich im Zuge der Baudurchführung Mehrkosten aus Massenmehrungen infolge von baulichen Gegebenheiten ergeben, die nicht vorhersehbar waren. Die Bestandsunterlagen und Dokumentationen, z. B. aus den 1980er Jahren, hätten sich als unzureichend und sogar als falsch erwiesen. Bei den bautechnisch begründeten Nach-

trägen handelte es sich um zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise Nacharbeit und zusätzlicher Baugrubenverbau.

Insgesamt waren die Begründungen für die immensen Kostensteigerungen nur schwer nachvollziehbar und im Vortragstext nicht ausreichend plausibel erläutert.

Bei der Prüfung der zeitlichen Abfolge der Einreichung der beiden Mehrkostenvorlagen hatten wir festgestellt, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ersten Mehrkostenvorlage die tatsächlichen Zahlungen an den Hauptauftragnehmer um knapp 100.000 € größer waren als die beantragte Summe. Somit hätte bereits mit der ersten darauffolgenden Zahlung über rund 476.000 €, mit Hinweis auf die Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV), die zweite Mehrkostenvorlage erfolgen müssen. Diese erfolgte jedoch erst nach Abschluss der Baumaßnahme, so dass wir die Vorlage lediglich zur Kenntnis nehmen konnten.

Auch bei einem weiteren Bauvorhaben *“BW 012a Brücke über die Hafentbahn im Zuge der Hanauer Landstraße – Ersatzneubau, Mehrkostenvorlage“* hatten wir das Sammeln von Nachträgen bis zum Abschluss der Baumaßnahme kritisiert. In unserer Stellungnahme im Januar 2020 hatten wir dazu ausgeführt, dass wir aufgrund einer Analyse festgestellt haben, dass Mehrkosten beim ASE überwiegend erst nach Abschluss der Bautätigkeit vorgelegt werden. Eine Einflussnahme und Beteiligung der städtischen Gremien auf die Kostenentwicklung ist somit nicht mehr möglich.

Es widerspricht einer ordnungsgemäßen und transparenten Haushaltsführung und Projektabwicklung, die Nachträge zu sammeln und erst mit der Schlussrechnung einer Baumaßnahme alle Mehrkosten zusammenzufassen und ggf. entsprechende Mehrkosten anzumelden. Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Bestimmungen der ABV zur Vorlage der Mehrkosten zu beachten und einzuhalten sind und damit die Gremien ordnungsgemäß darüber beschließen können.

#### **4.3.4.4 Seckbachsammler, Kanalerneuerung, Riederwald/Seckbach, Fortschreibung der Kostenberechnung**

Bei dem Seckbachsammler handelt es sich, neben dem Nord- und Südsammler, um einen der zentralen Bauabschnitte im Zusammenhang mit der Erstellung des Riederwaldtunnels und der Verlängerung der Bundesautobahn A 66. Der Seckbachsammler soll in drei Bauabschnitten gebaut werden und als Ersatz für das bereits im Jahr 2009 zurückgebaute Regenrückhaltebecken Riederbruch fungieren

Im Juni 2020 erhielten wir von der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) die Unterlagen zur Kostenfortschreibung *“Kanalerneuerung Seckbachsammler in Frankfurt am Main – Riederwald / Seckbach“* mit der Bitte um Prüfung.

Gegenüber der damaligen Prüfung der Bau- und Finanzierungsvorlage in 2012 mit voraussichtlichen Kosten von rund 7,328 Mio. € sollen die Kosten gemäß der neu vorgelegten Fortschreibung der Kostenberechnung nun auf rund 23,330 Mio. € steigen.

Als wesentliche Gründe für die Kostenerhöhung wurden von der SEF genannt:

- Erwartung höherer Einheitspreise infolge aktueller Marktsituation
- Auflagen der Genehmigungsbehörden

- Erschwernisse Baugrubenverbau aufgrund Vorgaben von Hessen Mobil
- Deutliche Kostensteigerung Baustelleneinrichtung (Ergebnisse vergleichbarer Ausschreibungen)

Auf Nachfrage haben wir von der SEF eine Gegenüberstellung der Baukosten der Planung von 2012 und die Fortschreibung der Kostenberechnung erhalten. Ergänzend dazu wurde eine grobe Erläuterung zu einzelnen erhöhten Kostenbereichen vorgelegt.

Planungsbedingt hat der Detaillierungsgrad der Leistungspositionen in der fortgeschriebenen Fassung 2020 gegenüber der ersten Kostenberechnung in 2012 zugenommen. Gleichwohl beruht eine Vielzahl der Fortschreibungen weitgehend auf Annahmen und Erwartungen. Dazu zählen beispielsweise Kostensteigerungen von jährlich 5 % über die Dauer von sieben Jahren oder der Kostenansatz für die Baustelleneinrichtung von rund 30 % der gesamten Baukosten.

Bereits bei unserer ersten Prüfung in 2012 hatten wir auf die zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Unklarheiten und die damit nur schwierig zu erfassende Kostensituation hingewiesen. Als Risiken hatten wir die zeitliche Entkoppelung der Bauabschnitte im Bereich des Überführungsbauwerks, die Art des Baugrubenverbaus sowie die ungeklärte Grundwasserhaltung benannt, die im Wesentlichen eingetreten sind.

Da wir Baupreisanpassungen aufgrund von Vergleichspreisen überwiegend als spekulativ eingeschätzt haben, konnten diese im Rahmen einer Kostenberechnung nicht bewertet werden. Wir hatten die neue Fortschreibung der Kostenberechnung daher im Rahmen der Prüfung lediglich zur Kenntnis genommen. Gegen die technische Ausführung bestehen aus Revisionsicht keine Bedenken.

Wir hatten Kritik an der von der SEF beauftragten Projektsteuerung geäußert, da die Unterlagen in Bezug auf Kostenverfolgung unzureichend waren. Der SEF haben wir deshalb empfohlen, das Kostencontrolling der Baumaßnahme zu verbessern und zu intensivieren.

### **4.3.5 Baubegleitende Prüfungen**

#### **4.3.5.1 Allgemeines**

Mit der Baubegleitenden Prüfung beabsichtigen wir, schon früh begleitend und beratend Informationen zur Ausführung von Baumaßnahmen und ggf. weiteren Planungen (planungsbegleitend) zu erhalten. In einigen Fällen lassen sich dadurch Empfehlungen aussprechen, die bei der Bauausführung noch umgesetzt werden können und die zum Zeitpunkt der Abrechnungsprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme i. d. R. zu spät sind. Eine Baubegleitende Prüfung kann jedoch weder eine Vorprüfung noch eine Abrechnungsprüfung ersetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Baubegleitenden Prüfungen lassen sich aufgrund der komplexen Wechselwirkungen nur schwer darstellen. Die späteren Abrechnungsprüfungen (vgl. Tz. 4.3.6) werden durch vorausgegangene Baubegleitende Prüfungen i. d. R. dadurch erleichtert, dass

- Entscheidungsgründe für Handlungsweisen nicht mehr zeitaufwendig aus den Unterlagen hergeleitet werden müssen und
- die Örtlichkeit, die Beteiligten sowie die ausgeführten Leistungen bereits bekannt sind.

#### **4.3.5.2 Kinderzentrum 37 (KiZ 37), In der Römerstadt 117, Neubau**

Die Planung des Neubaus des KiZ 37, In der Römerstadt, hatten wir planungsbegleitend geprüft. Bereits mit unserem Prüfbericht im Oktober 2018 hatten wir umfassende Kritik an dem vorgelegten Planungsentwurf geübt, mit dem die genehmigungsfähigen Nutz- und Verkehrsflächen überschritten wurden. Weiterhin hatten wir die unwirtschaftliche, energetisch ineffiziente Bauweise des Entwurfes mit prognostizierten Kosten von etwa 8,9 Mio. € für das siebengruppige Kinderzentrum beanstandet und eine Umplanung in ein kompaktes zweigeschossiges Gebäude innerhalb der vorhandenen Baulinien des Bebauungsplanes empfohlen und als sinnvoll erachtet. Auf die geplante Teilunterkellerung und die Dachterrasse sollte verzichtet werden.

Im Nachhinein stellte sich dann heraus, dass entgegen aller vorherigen Zusicherungen für den vorgesehenen Planungsentwurf keine bauaufsichtliche Genehmigung erlangt werden konnte und entsprechende Umplanungen notwendig waren. Die dafür angefallenen Umplanungskosten wurden im Zuge eines Nachtrags über Mehrleistungen in der Objektplanung von dem Architekturbüro gegenüber der Stadt Frankfurt am Main beansprucht.

Wir hatten dieses Nachtragsbegehren mit dem Hinweis auf eine vom Auftragnehmer vertraglich geschuldete genehmigungsfähige Planung als unberechtigt eingestuft und empfohlen, für zukünftige Bauvorhaben eine rechtzeitige Abstimmung mit der Bauaufsicht durchzuführen. Für unser ablehnende Haltung gegenüber dem Nachtrag hatten wir zahlreiche Argumente vorgetragen und eine Unterstützung seitens des Rechtsamts vorgeschlagen. Schlussendlich verzichtete der Auftragnehmer auf seine ursprüngliche Forderung.

#### **4.3.6 Prüfung der Bauabrechnungen**

##### **4.3.6.1 Allgemeines**

Das Revisionsamt prüft neben der Abrechnung von Projekten, die in städtischer Regie durchgeführt wurden, auch Projekte von externen Trägern, wenn die Stadt Investitionskostenzuschüsse oder andere Zuwendungen gewährt und das zuständige Amt entsprechende Prüfungen veranlasst. Die Prüfung von Bauabrechnungen ist eine Rückschau auf das jeweilige Projekt. Insbesondere die Zusammenstellung der Standardunterlagen bildet die Beurteilungsbasis dafür, ob eine Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die vorlagepflichtige Summe für Abrechnungen baulicher Arbeiten und technischer Anlagen beträgt gemäß der Revisionsordnung netto 500.000 €.

Bereits im Schlussbericht 2010 hatten wir über den hohen Gesamtrückstand der offenen Bauabrechnungen und die entsprechende Abrechnungssumme nicht schlussgerechneter Bauvorhaben berichtet. Dabei hatten wir empfohlen, einheitliche Abrechnungsmodalitäten für alle Bauprojekte der Stadt Frankfurt am Main einzuführen, die eine zeitnahe und insbesondere fristgerechte Abrechnung sicherstellen, sowie deren Anwendung regelmäßig zu kontrollieren. Mit Stand der Berichterstattung für 2020 haben wir noch keine angemessene Verhaltensänderung, ebenso wie für das Folgejahr, feststellen können. Seit langen Jahren sind die unerledigten Bauabrechnungen bekannt.

Die Erfahrungen aus der Prüfung einzelner Bauabrechnungen belegen, dass eine Häufung von Ungereimtheiten, wie auch fehlende und widersprüchliche Unterlagen, durchaus zuverlässige Indizien für Unregelmäßigkeiten bis hin zu sog. dolosen Handlungen liefern können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Abrechnungslegung nicht in dem bereits geschilderten Ausmaß vernachlässigt wird, zumal die Abrechnung der Bauprojekte als eine bereits mit den Honoraren abgegoltene wesentliche Pflichtaufgabe der beauftragten Architekten und Fachplaner anzusehen ist. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass diese Leistung häufig nicht zeitnah mit dem Projektende von der Stadt Frankfurt am Main und damit von Bauherrenseite von den Auftragnehmern eingefordert wird.

In diesem Zusammenhang hatten wir die beim damaligen Hochbauamt eingeführte Praxis beanstandet, projektfremde externe Büros, denen das jeweilige erforderliche Projektwissen fehlt, mit zusätzlichen Leistungen für die sog. Abrechnungslegung zu beauftragen.

Auch im Berichtsjahr haben wir bei vereinzelten Bauabrechnungen beim Amt für Bau und Immobilien (ABI) festgestellt, dass von dieser bisherigen beanstandeten Verhaltensweise abgewichen wurde und die Projekte richtigerweise von den mit der Planung und Fachplanung beauftragten Büros durchgeführt wurden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen, diese neue Verfahrensweise zukünftig ausnahmslos bei allen Projekten anzuwenden.

#### **4.3.6.2 Abrechnung von Projekten im Hochbau**

Im Schlussbericht 2011 hatten wir bereits in Anbetracht der Vielzahl von offenen Bauabrechnungen im Hochbaubereich über die Inhalte des MB Nr. 449 "Abrechnung von Projekten im Hochbau" vom 20.04.2012 berichtet.

Die Inhalte dieses Magistrats-Beschlusses wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Gegenüber dem Magistrat hatten wir das bereits wiederholt mitgeteilt. Der Zustand besteht unverändert fort.

Bereits im Schlussbericht 2011 und allen weiteren Schlussberichten hatten wir eine Vereinheitlichung der Handlungsweisen bei allen Bauabrechnungen, nicht nur bei denen des Hochbaus und damit ein stadtweit einheitliches Verfahren für alle Baumaßnahmen empfohlen.

In dieser Angelegenheit liegt dem Revisionsamt bisher kein neuer Informationsstand vor. Unsere vorgenannte Empfehlung bleibt bestehen. Wir halten diese für besonders wichtig, da auch andere Ämter sich mit dem Thema Bauabrechnungen nachweislich sehr schwer tun. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereitet das ABI eine Neufassung des MB Nr. 449 vor, die Hochbauten betreffend.

#### **4.3.6.3 Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter**

Unabhängig von den vom ABI vorgelegten Bauabrechnungen wurden uns von den anderen bauenden Ämtern im Berichtszeitraum insgesamt 22 Projekte zur Abrechnungsprüfung vorgelegt. Diese Anzahl ist deutlich zu gering. Wir werten dieses als weiteren Beleg dafür, dass das Thema Bauabrechnung, entgegen den geltenden Vorschriften, über die Jahre "an Bedeutung stetig verloren hat" und nicht mit der gebotenen und notwendigen Sorgfalt bearbeitet wird. Diese Verhaltensweise ist unverständlich und kritikwürdig.

#### **4.3.6.4 IGS Nordend, Hartmann-Ibach-Straße 54, Neubau Cafeteria mit Küche, Umbau Bibliothek, Bauabrechnung**

Im November 2017 legte das damalige Dezernat V – Bau und Immobilien – die Schlussabrechnung für die Baumaßnahme „IGS Nordend, Neubau Cafeteria mit Küche, Umbau Bibliothek“ zur Prüfung vor. Die Vorlage erfolgte mehr als sechs Jahre nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes und damit verspätet. Gewährleistungsansprüche und Verjährungsfristen waren bereits abgelaufen. Das Revisionsamt führte die Prüfung der 75 Ordner umfassenden Unterlagen im Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2019 mit zeitlichen Unterbrechungen durch. Zwischendurch erfolgten zahlreiche Abstimmungen mit dem Amt für Bauen und Immobilien (ABI) sowie gemeinsam ein Ortstermin mit dem Schulhausverwalter in dem in Betrieb befindlichen Gebäude. Das vorläufige Prüfungsergebnis legten wir im Juli 2019 dem Bauherrenamt (Stadtschulamt), dem ABI und dem Grünflächenamt zur Stellungnahme vor. Die abschließende Schlussbesprechung mit den Projektbeteiligten des Stadtschulamtes sowie des ABI fand im Dezember 2019 statt. Die einvernehmlich besprochenen Prüfungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Gegenüber der damals in 2009 beschlossenen Kostenberechnung von 5,216 Mio. € sind Mehrkosten von rund 574.000 € entstanden. Zudem musste auf die Vereinnahmung von Landesfördermitteln in Höhe von etwa 746.000 € aufgrund nicht fristgerechter Fertigstellung des Bauwerks und Verzögerungen von insgesamt zwei Jahren verzichtet werden. Der Grund der Verzögerung war die Ablehnung eines bereits fertiggestellten, genehmigungsfähigen Planungsentwurfs für ein oberirdisches Gebäude durch das damalige Bauherrendezernat, der unverhofft durch die Neuplanung eines unterhalb des Schulhofes befindlichen unterirdischen Gebäudes ersetzt werden sollte.

Die Beschlussgremien der Stadt Frankfurt sowie die Öffentlichkeit wurden vor Beginn der Maßnahme in zwei wesentlichen Punkten nicht eindeutig informiert, indem ihnen durch entsprechende Formulierungen in der Beschlussvorlage der Eindruck vermittelt wurde,

- dass die Mensa aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes in der erheblich teureren unterirdischen Bauweise errichtet werden musste. Tatsächlich hatte das Denkmalamt gegen den bis zur Genehmigungsreife ausgearbeiteten oberirdischen Planungsentwurf keine Einwände.
- dass die Baumaßnahme mit rund 750.000 € vom Land Hessen gefördert werden könnte. Tatsächlich hatte das Stadtschulamt als Bauherrenamt zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage den Widerruf des Zuwendungsbescheides bereits beantragt, da die Frist zur Fertigstellung nicht eingehalten werden konnte. Es konnten somit für dieses Projekt keine Fördergelder vereinnahmt werden.

Weitere zeitliche Verzögerungen nach der Entscheidung zur Umsetzung der unterirdischen Bauweise gab es aufgrund einer langwierigen, unentschlossenen Werkplanung, aufgrund von offensichtlich für die Projektleitung unvorhersehbaren langwierigen Abstimmungen mit beteiligten Ämtern (z. B. zum Thema Rückverankerung der Baugrube), aufgrund der massiven Bauverzögerung durch Baufirmen, deren Unzuverlässigkeit bereits vor der Auftragsvergabe schriftlich dokumentiert wurde sowie aufgrund von mangelhafter Abstimmung mit der Schulleitung, die mehrfach Unterbrechungen der Arbeiten wegen laufender Schulprüfungen erforderlich machten.

Als ein Ergebnis der uns vorgelegten Unterlagen kamen wir zu der Feststellung, dass die Umsetzung des Bauvorhabens weder unter wirtschaftlichen, pädagogischen noch unter nutzerorientierten Gesichtspunkten durchgeführt wurde. Hierbei wirkten sich unklare Entscheidungskompetenzen in hohem Maße nachteilig auf den Projektverlauf aus. Dies wurde am deutlichsten durch das Verwerfen einer mit „allen Beteiligten“ abgestimmten, bereits abgeschlossenen Genehmigungsplanung für eine oberirdische Mensa und die Neuplanung auf Grundlage eines ad hoc entwickelten Entwurfskonzeptes mit einem unterirdischen Baukörper.

Nachdem uns während der gesamten Prüfungszeit vermittelt wurde, die Entscheidung zur Neuplanung sei in der Führungsetage des damaligen Hochbauamtes gefallen und aufgrund der dort vorhandenen hohen fachlichen Expertise unanfechtbar, wurde uns im Schlussgespräch im Dezember 2019 dann mitgeteilt, dass die damalige Dezernentin den oberirdischen Entwurf spontan verworfen hätte, als man ihr diesen, vermutlich erstmalig, vorgestellt hatte.

Es ist zu beanstanden, dass der Entwurf nicht in einer frühen Projektphase mit der letztendlich entscheidenden Stelle, in diesem Falle dem Dezernat, abgestimmt wurde und dass für die Entscheidung keine Dokumente vorgelegt wurden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit diesem späten Eingriff in das Projekt mindestens 1,7 Mio. € Mehrkosten (Quelle: Kostenberechnungen des Architekturbüros) gegenüber dem oberirdischen Entwurf, zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt bereits vergeblich erbrachten Planungsleistungen und Gutachten in Höhe von über 100.000 € verbunden waren. Um den finanziellen Gesamtschaden für die Stadt Frankfurt am Main beziffern zu können, sind noch die infolge Widerruf des Fördermittelbescheids entgangenen Fördergelder in Höhe von rund 750.000 € zu berücksichtigen, die auch entgegen allen anderslautenden anfänglichen Behauptungen nicht für andere Bauvorhaben verwendet und vereinnahmt werden konnten, wie im Schlussgespräch bestätigt wurde.

Der finanzielle Gesamtschaden für die Stadt Frankfurt am Main beläuft sich somit durch diesen späten und unverhältnismäßigen Eingriff in die bereits abgeschlossene Genehmigungsplanung auf mindestens 2,550 Mio. €.

Hinsichtlich der pädagogischen und nutzungsorientierten Ablehnung des unterirdischen Entwurfs hatte sich die Schulleitung in einer offiziellen Stellungnahme klar positioniert. Darin heißt es:

*„Eine unterirdische Lösung kommt grundsätzlich für uns nicht in Frage. Die Mensa und die damit verbundene Essens- und Kommunikationszeit ist wichtiger pädagogischer Bestandteil einer Ganztagschule und muss im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, d. h. sichtbar sein.“*

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sowohl das Denkmalamt als auch die Schulleitung im späteren Projektverlauf auch der unterirdischen Variante ihre Zustimmung gaben.

Zum wiederholten Mal, so hatte wir auch in diesem Fall bemängelt, dass der Abrechnungsnachweis vom Bauherrenamt nicht vorgelegt bzw. bestätigt wurde, wie das in den städtischen *„Richtlinien zum Ablauf in der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Bauwerken“* vom 22.05.1989 gefordert wird.



Die Bauabrechnungsunterlagen sind lediglich auf der Basis des unbestätigten Bauausgabennachweises aus dem sog. „Integralen Projekt- und Auftragssteuerungssystem“ (IPASS) des ABI zusammengestellt. Da dieses System ausdrücklich kein Buchungssystem ist, haben wir die Übereinstimmung mit SAP geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Buchungssumme in den zugehörigen PSP-Elementen des SAP-Systems nicht mit der Bauausgabensumme in IPASS übereinstimmt. Außerdem waren in der vorgelegten Bauabrechnung Ausgaben in Höhe von rund 150.000 € nicht aufgeführt, da diese von einem Konto gebucht wurden, das dem externen Erfüllungsgehilfen und Aufsteller der Bauabrechnung nicht bekannt war.

Nach einem langwierigen Vorgang konnte erreicht werden, dass das ABI im Februar 2019 mit Hilfe des externen Erfüllungsgehilfen den Versuch eines Kontenabgleichs zwischen IPASS und SAP unternommen hat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies eigentlich nicht Aufgabe des ABI ist, sondern in die ausschließliche Verantwortung der Rechnungsführung des Bauherrenamtes fällt. Richtigerweise hat das Bauherrenamt zur notwendigen Bestätigung des Abrechnungsnachweises den Bauausgabennachweis aus IPASS mit SAP abzugleichen.

In dem Vermerk des externen Erfüllungsgehilfen über die Ergebnisse des Kontenabgleichs heißt es u. a.:

- *„Es wurde festgestellt, dass bei SAP Zahlungen gebucht wurden, die entweder auf andere Konten gehören oder interne Buchungen sind, die auf dem Baukonto nichts zu suchen haben.“*
- *„Im SAP sind Buchungen nicht vorhanden, die im Baubuch in IPASS gebucht wurden und auch bezahlt sind! Es ist nicht festzustellen, wohin in SAP gebucht wurde.“*
- *„Bei SAP wurden bei dem Baukonto Bibliothek viele Rechnungen gebucht, die dem Baukonto Cafeteria zuzuordnen sind.“*

Aufgrund der kaum nachvollziehbaren Buchungspraxis haben wir dem ABI erneut und umso nachdrücklicher empfohlen, den Abrechnungsnachweis durch die Rechnungsführung des Bauherrenamtes prüfen und abzeichnen zu lassen. Der Abrechnungsnachweis gehört weiterhin zur Vollständigkeit einer Bauabrechnungsakte, auch entgegen aller anderslautenden Einschätzungen.

Eine Feststellung über die tatsächlichen Baukosten konnten wir mit Hinweis auf die vorgenannten Erläuterungen nur unter Vorbehalt treffen.

Im gemeinsamen Schlussgespräch erklären die Vertreter des ABI und des Stadtschulamtes übereinstimmend, dass die Abstimmungsschwierigkeiten bei den Bauabrechnungen aufgrund der damals getrennten Ämter und den beiden parallel geführten Buchungs- und Projektüberwachungsprogrammen (SAP und IPASS) systemimmanent gewesen seien. Man erhofft sich zukünftig durch die Umstrukturierung eine engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern.

Im Zuge der Prüfung der Bau- und Finanzierungsvorlage in 2009 hatten wir sowohl auf die hohen Herstellkosten des Gebäudes als auch auf das bauartbedingt erhöhte Risiko von Bauschäden hingewiesen. Diese bestätigen sich nun nach der Gebäudefertigstellung (siehe Abbildung 4-2).

Ein Auszug aus den Reparaturaufträgen des ABI verdeutlicht das:

- „Im Trockenlager Cafeteria, Feuchtigkeit an den Wänden“, 22.01.2016.
  - „Im Elektroverteilterraum Mensa kommt Wasser aus der Wand. Entfeuchtungsgerät hat nichts gebracht“, 03.07.2017.
  - „Bei Starkregen Überschwemmung in der Mensa“, 16.05.2017.
  - „Im Vorratsraum sind Ausblühungen im Sockelbereich“, 07.05.2018.“
- 4-2: Aufnahme des Bauwerks „Neubau Cafeteria mit Küche“ an der IGS Nordend nach Fertigstellung<sup>25</sup>



Die Überschwemmung der Mensa bei Starkregen ist auf die nicht ausreichende Dimensionierung der Entwässerungsleitungen sowie auf die Nichteinhaltung der Flachdachrichtlinie zurückzuführen. Nicht zuletzt aufgrund der Plattengröße des gewählten Plattenbelags und des damit verbundenen äußerst geringen Fugenanteils muss der Plattenbelag als „wasserführende“ Schicht angesehen werden. Diese schließt unmittelbar an die barrierefreien Türschwellen an. Entgegen den Vorgaben der Flachdachrichtlinien sind an diesen Stellen keine Maßnahmen zum Abführen des Regenwassers vorgesehen. Außerdem verfügt die wasserführende Schicht über keinen einzigen Einlauf, der im Falle eines Starkregens die Versickerung über die Fugen unterstützen könnte.

Der bisher noch nicht behobene Planungsfehler wird dazu führen, dass beim nächsten „Jahrhundertregen“ mit weiteren Wassereintritten durch die Türen gerechnet werden muss. Die Kontroll- und Reinigungshäufigkeit der unter den Platten befindlichen Abläufe halten wir mit turnusgemäß zweimal pro Jahr für zu gering und darüber hinaus für sehr aufwendig, zumal diese von einer Fachfirma mit Hebewerkzeug durchgeführt werden muss.

Bezüglich der Risikobewertung weiterer Schäden durch eintretendes Wasser aufgrund von mangelhaften Bauwerksanschlüssen konnte im Schlussgespräch mit dem ABI keine Einigung erzielt werden. Wir hatten deshalb empfohlen, gutachterlichen Rat zur Feststellung der Mängel und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Mängel-

---

<sup>25</sup> Quelle: Schneider + Schumacher

beseitigung im Zusammenhang mit Bauteilfeuchtigkeit und Überschwemmungsgefahr einzuholen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die gesamte Entwässerung des unterirdischen Bauwerks erwartungsgemäß nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bewerkstelligt werden kann. Im vorliegenden Fall sind alleine drei separate Abwasserhebeanlagen notwendig, um die Niederschlagswässer (Abwässer) zu entsorgen. Neben den daraus resultierenden höheren Baukosten führen diese Anlagen zu einem erhöhten Stromverbrauch und stellen im Störfall zusätzliche Schwachstellen dar, die erhebliche Sach- und Folgeschäden verursachen können.

Bezüglich der Angemessenheit der Planung und der Bauwerkskosten hatte das Revisionsamt einen Kostenkennwert von 10.823 €/m<sup>2</sup> (Kostengruppen (KG) 300 und 400, netto) berechnet. Die Berechnung bezieht sich auf die Nutzfläche für den sog. Regelfall gem. DIN 277, die vollständig umschlossenen Flächen. Dieser Kostenkennwert liegt als auf den Quadratmeter bezogener Preis um rund 350 % über dem damaligen durchschnittlichen Quadratmeterpreis für vergleichbare Mensen in Höhe von 2.300 €/m<sup>2</sup> (KG 300 und 400, netto). Die Kostenvergleichswerte entsprechen den statistischen Kostenkennwerten aus dem Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammern (BKI).

Die vom ABI aufgestellten Berechnungen kommen zu einem erheblich niedrigeren Quadratmeterpreis, der jedoch immer noch über dem doppelten BKI-Durchschnittspreis liegt, da die zusätzliche Berücksichtigung der nicht überbebauten und nicht umschlossenen Hofflächen (Abbildung 8.3.6.1) rechnerisch zu einer deutlich höheren Nutzfläche führt. Wir halten diese Berechnung für irreführend, da eine Berücksichtigung von nichtüberdachten Flächen bei Gewerbeflächen nicht üblich ist und diese auch bei den zum Vergleich verwendeten BKI-Beispielprojekten anderer Mensen nicht enthalten sind.

Gleichwohl ist der Hinweis des ABI zutreffend, dass *„... keines der im BKI veröffentlichten Projekte mit unserem vergleichbar ist: keine unterirdische Bauweise ... insofern sind die Kosten nicht vergleichbar“*. Keine Kommune hat bisher eine eingeschossige unterirdische Mensa gebaut. Die daraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass aus diesem Grunde die Kosten nicht zu vergleichen seien, sind jedoch zurückzuweisen, da die im BKI aufgeführten oberirdischen Vergleichsobjekte den Zweck der Baumaßnahme (Essensversorgung) mindestens genauso gut erfüllen wie das Prüfobjekt.

Wir hatten dem Magistrat mit Hinweis auf unsere Prüfungsfeststellungen empfohlen, die Vorlage mit voraussichtlichen Kosten i. H. v. 5,790 Mio. €, inkl. der Mehrkosten von rund 574.000 €, zu beschließen.

#### **4.3.6.5 Panoramaschule, Werner-Bockelmann-Straße 3, Neubau, Bauabrechnung**

Bei dem Neubau der Panoramaschule handelt es sich um die zweite Schule für Praktisch Bildbare, die in Frankfurt errichtet wurde. Die damals geprüfte Kostenberechnung entsprach einer prognostizierten Investitionssumme von 20,644 Mio. €. Bei der mit der Bauabrechnung vorgelegten Kostenfeststellung wurde eine Summe von 18,276 Mio. € benannt. Darin waren Rückstellungen für strittige Leistungen i. H. v. rund 631.000 € enthalten. Die Minderkosten von etwa 2,368 Mio. €, entsprechend rund 11,5 % des bewilligten Gesamtbudgets, resultierten vorrangig aus einer

günstigen Preisentwicklung (damalige Finanzkrise), der Ausschreibung überhöhter Massenansätze sowie nicht ausgeführter Leistungen.

Im Zuge der Prüfung der Bauabrechnung wurden zahlreiche Mängel festgestellt, über die auszugsweise nachfolgend berichtet wird:

Die Bauabrechnungsunterlagen wurden erst im November 2017, entsprechend rund sechseinhalb Jahre nach Fertigstellung und damit erheblich verspätet, dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die meisten Gewährleistungsansprüche und Verjährungsfristen waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.

Der Beginn der Baumaßnahme war von zwei ausgedehnten Terminverschiebungen geprägt. Die erste Terminverzögerung ging zulasten der Stadt Frankfurt am Main und wäre vermeidbar gewesen. Parallel zur Beschlussfassung des Projektes durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte bereits die Ausschreibung der Erd- und Rohbauarbeiten mit dem Resultat, dass der vertraglich vereinbarte Ausführungsbeginn der Erd- und Rohbauarbeiten bereits bei der Beauftragung um etwa acht Wochen verstrichen war. Die zweite erhebliche Terminverzögerung wurde durch eine fehlerhaft geplante Grundwasserhaltung verursacht, bei der das Absenkziel nicht erreicht werden konnte und dadurch alle nachfolgenden Arbeiten verzögerte. Nach Auskunft des Rechtsamts wurde das beauftragte Baugrundbüro für die Kosten der Verzögerung in Regress genommen.

Wir hatten festgestellt, dass die Zeitplanung zwischen Submission und Baubeginn häufig zu knapp gewählt wurde. Erfahrungsgemäß sind Angebotspreise für Bauleistungen dann günstiger, wenn längere Vorlaufzeiten bestehen und Baufirmen entsprechend kalkulieren können. Bei den Zimmerarbeiten hatte man eine Terminverschiebung aus den Vorgewerken in den Vergabeunterlagen nicht berücksichtigt. Der dadurch entstandene Mehrvergütungsanspruch musste gerichtlich geklärt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Bauabrechnung bestanden mit dem Rohbauunternehmen noch strittige Forderungen i. H. v. rund 455.000 € aus verspätetem Baubeginn und fehlerhafter Grundwasserabsenkung. Die über einen Zeitraum von neun Jahren angefallenen Rechtsanwalts- und Gutachterkosten erreichen eine Größenordnung von 200.000 €.

Für die Architektenleistungen liegt eine Überzahlung in der Größenordnung von 15.000 € bis 45.000 € vor. Diese hängt von der tatsächlichen Höhe der Kostenfeststellung ab. Die Überzahlung muss im Zuge der korrekten Bearbeitung der noch ausstehenden Schlussrechnung des Architekturbüros noch ausgeglichen werden.

Die Kosten für die Ausstattungsplanung konnten im Rahmen der Bauabrechnung nicht geprüft werden, da die entsprechenden Unterlagen fehlten. Das Planerhonorar war von 25.500 € auf rund 79.000 € gestiegen, aufgrund der Erhöhung der anrechenbaren Kosten um den Faktor 3,5. Ebenso wurde eine höhere Honorarzone für die Abrechnung der Planungsleistungen anerkannt, ohne eine entsprechende Dokumentation über die Anhebung und Einigung.

Für die Wärmeversorgungsanlagen waren keine Bestellungen dokumentiert oder im System IPASS des Amtes für Bau und Immobilien angelegt. Jedoch wurden vier Nachtragsangebote mit der Schlussrechnung anerkannt. Die in IPASS aufgeführte Nachtragssumme stimmt nicht mit der von der Magistratsvergabekommission beschlossenen Summe überein. Bei dem Gewerk Abwasser-, Wasser- und Gasanla-

gen gab es in zwei Fällen Abweichungen zwischen den Eintragungen in IPASS und den Nachtragsbeauftragungen.

Bei der Abrechnung der Außenanlage fehlten bei verschiedenen Leistungspositionen, wie Erdaushub oder Auffüllmaterial, die entsprechenden Nachweise über den Transport bzw. Verbleib des jeweiligen Materials. Damit waren insbesondere Massenmehrungen nicht oder kaum mehr prüfbar. Wir hatten dies zum Anlass genommen, die Empfehlung auszusprechen, bei zukünftigen Baumaßnahmen, unabhängig von den Abrechnungsmodalitäten für Erdarbeiten sowie gesetzlichen Vorschriften, von den Auftragnehmern Transportbewegungen mit Liefer- und/oder Wiegescheinen belegen zu lassen sowie das Aufstellen von Massenbilanzen bei Ausschreibungen mit Erdbewegungen vorzusehen.

In der Panoramaschule wurde eine sogenannte Kalkmilchfällungsanlage als Nachbehandlungsanlage für das Küchenabwasser betrieben. Die Installation der Kalkmilchfällungsanlage kostete bei der Errichtung 57.329 €. Da der Betrieb und die Instandhaltung dieser Anlagen äußerst aufwändig sind, wurde im Jahr 2016 eine Vereinbarung mit der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) und dem Umweltamt getroffen, dass diese Abwassernachbehandlung stillgelegt werden konnte. Die Gründe dafür waren die fehlende Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, wie im Schlussbericht 2017 – Teil I, Tz. 8.3.6.2, dargestellt. Die nun seit 2017 stillgelegte Anlage wird jedoch weiterhin einer sogenannten "Stillstandswartung" unterzogen, die jährlich 1.475,60 € kostet. Wir hatten daraufhin empfohlen, die Anlage zurückzubauen oder so stillzulegen, dass keine weiteren Kosten mehr entstehen.

Auch diese Prüfung der Bauabrechnung ergab Anlass dazu, dem Amt für Bau und Immobilien weiterhin dringend zu empfehlen, den Abrechnungsnachweis durch die Rechnungsführung des Stadtschulamtes abzeichnen zu lassen. Es muss sichergestellt werden, dass die zum Beschluss vorgelegte Abrechnungssumme mit den tatsächlichen Ausgaben für das Projekt übereinstimmt. Die in IPASS dokumentierten Summen beinhalten nicht alle in SAP (integriertes betriebswirtschaftliches Standardsoftwarepaket) auf die Maßnahme gebuchten Ausgaben. Die Differenz im Gesamtprojekt über die Summen aus allen Kostengruppen beträgt für den Neubau der Panoramaschule 368.333,42 € brutto (Stand: 12.07.2019), um die die Zahlenangaben in IPASS kleiner sind als im SAP-Buchungssystem. Insofern halten wir die Bestätigung des Bauherrenamtes über die in SAP getätigten Zahlungsanweisungen und besonders die Abrechnungssumme für unbedingt notwendig, bevor das Projekt final abgeschlossen werden kann.

Wir empfehlen außerdem dringend, bei Buchung der Zahlungen in SAP im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug, der durch die Berücksichtigung der Cafeteria als "Betrieb gewerblicher Art" möglich wurde, die korrekte Zuordnung der abgerechneten Leistungen zu den unterschiedlichen PSP-Elementen sicherzustellen. Im vorliegenden Fall kann nicht bestätigt werden, dass der Vorsteuerabzug im korrekten Maß ausgeschöpft ist.

Wir hatten dem Magistrat mit Hinweis auf unsere Prüfungsfeststellungen empfohlen, die Vorlage mit voraussichtlichen Kosten i. H. v. 18,275 Mio. € zu beschließen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung, Stand: November 2021, hatten wir vom Rechtsamt die Information erhalten, dass die Stadt Frankfurt am Main die Rechtsstreitigkeiten mit dem Rohbauunternehmen und dem Baugrundbüro erfolgreich abschließen können.

#### **4.3.6.6 Peterskirchhof, Bleichstraße 33, Grunderneuerung, Bauabrechnung**

Der Peterskirchhof umschließt den noch bestehenden Teil des ältesten christlichen Friedhofs in Frankfurt am Main. Bei der Grunderneuerung des Peterskirchhofs wurden sämtliche Wege neu hergestellt, mit dem Ziel, auch die Ursache für die Staunässe der alten Einfriedungsmauern und der daran angebrachten Epitaphien (steinerne Gedenk- bzw. Grabtafeln) zu beseitigen. Die Ursache für die Staunässe waren die nach dem 2. Weltkrieg erfolgten Geländeauffüllungen mit Trümmerschutt.

Das Grünflächenamt legte die Gesamtabrechnung zur Grunderneuerung des Peterskirchhofs im Juni 2020 zur Prüfung vor. Die Bauleistungen wurden von April bis November 2017 durchgeführt. Die Abnahme mit geringfügiger Mängelbeseitigung erfolgte bis zum Frühjahr 2018.

Der Gesamtabrechnungsnachweis schließt mit Bauausgaben i. H. v. rund 695.500 € ab. Gegenüber den ursprünglich bewilligten Mitteln von 1,234 Mio. € sind Minderkosten von ca. 538.500 € entstanden.

Die deutlichen Minderkosten resultierten aus günstigen Angebotskosten und sinnvollen, für die Stadt Frankfurt am Main wirtschaftlichen Änderungen der Ausführungsplanung und durch die gute Steuerung der Baudurchführung durch die Projektleitung des Grünflächenamts. Dabei hat das Grünflächenamt auch Vorschläge des Revisionsamtes zur wirtschaftlichen Verwendung der Finanzmittel umgesetzt.

#### **4.3.7 Sonstige Prüfungen**

##### **4.3.7.1 Allgemeines**

Neben den bereits genannten Prüfungen führen wir nach Bedarf sog. "Sonstige Prüfungen" durch. Diese sind von speziellem Interesse und decken i. d. R. Prüfungsfelder ab, die mit den in den Tz. 4.3.2 bis 4.3.6 genannten Standardprüfungen nicht erfasst werden können.

##### **4.3.7.2 Erweiterungsbau an den bestehenden vereinseigenen Gebäudekomplex, Gewährung eines städtischen Zuschusses**

Im Februar 2020 erhielten wir vom Sportamt eine Beschlussvorlage über die Bewilligung von Sportfördermitteln für eine bauliche Maßnahme eines großen Sportvereins zur Erweiterung seines Gebäudekomplexes. In einem als 4. Bauabschnitt bezeichneten Anbau, auch Sportcenter 4 genannt, sollten ein Schwimmbad und drei Gymnastikräume errichtet werden. Dafür wurde ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 2,1 Mio. € beantragt.

In dem offenen Erdgeschoss des Neubaus sind PKW-Stellplätze vorgesehen, im 1. OG sollen sich die Schwimmhalle (22,5 m x 7,7 m Beckenabmessungen) mit zugehörigen Nebenräumen befinden und im 2. OG sowie Staffelgeschoss die Gymnastikräume. Die bereits bestehenden Bauabschnitte 1 bis 3 hatte der Verein in den Jahren 2005 bis 2016 errichtet.

Unsere Prüfungsschwerpunkte für den 4. Bauabschnitt lagen bei der Feststellung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie bei der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit für die Durchführung der geplanten Maßnahme. Letzteres war von besonderem Interesse, da die Antragstellerin nach der Errichtung des 1. Bauab-

schnittes vom Bundesgerichtshof aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Vergabeverordnungen bei der Verwendung von öffentlichen Fördergeldern zu einer sechststelligen Schadensersatzzahlung verurteilt worden war. Die Ausführungen der Antragstellerin bzw. des Sportamtes geben Hinweise darauf, dass es auch bei den beiden nachfolgenden Erweiterungsbauten zu weiteren Verstößen gekommen ist. Unabhängig davon hatte die Antragstellerin auch für den 4. Bauabschnitt ähnliche Verhaltensweisen angekündigt.

Außerdem war die Prüfung bzw. Vorprüfung der nichtbautechnischen Kriterien (Zuwendungsbedarf, Einhaltung der städtischen Richtlinien) für uns notwendig geworden, da das Sportamt dieses in eigener Zuständigkeit nicht durchführt hatte.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen enthielten keinerlei Informationen darüber, ob die Antragstellerin überhaupt einer kommunalen Förderung bedurfte oder ob diese nicht die Maßnahme in Selbsthilfe hätte durchführen können, wie das bei der Realisierung des zuletzt fertiggestellten 3. Bauabschnitts durch Verzicht auf kommunale Fördergelder der Fall war. Die für die Prüfung benötigten Unterlagen, wie z. B. Kassenberichte, Kontoauszüge und Jahresabschlüsse wurden, trotz entsprechender Anforderungen vom Sportamt, von der Antragstellerin über sechs Monate zurückgehalten. Dieses fortwährende Prüfungshemmnis konnte erst durch Eingreifen und wiederholte Vermittlung des Leiters des Revisionsamts aufgehoben werden. Selbst die anschließende Bereitstellung des Jahresabschlusses stand zunächst unter dem Vorbehalt, diesen keinesfalls dem Sportamt zur Kenntnis zu geben. Die verzögerte und in Teilen verweigerte Überlassung der zu Prüfungszwecken benötigten Unterlagen hatten wir als mangelnden Kooperationswillen der Antragstellerin bezeichnet.

Zum Thema Nichteinhaltung der Ordnungsmäßigkeit hatte die Antragstellerin bereits im Vorfeld angekündigt, sich im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Fördergelder nicht an die geltenden Vergaberichtlinien halten zu wollen und dieses mit dem eigenen *„ambitionierten Terminrahmen“* begründet. Wir hatten deshalb in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen, dass die große Summe der öffentlichen Fördergelder, als wesentlicher Teil der Gesamtinvestition, nicht der Bevorzugung und Unterstützung der lokal ansässigen Baufirmen dienen darf, sondern ausschließlich der Einrichtung von Sportanlagen für gemeinnützige Zwecke. Weiterhin hatten wir darauf hingewiesen, dass Tätigkeitsvergütungen von Vorstandsmitgliedern im Verein nur zulässig sind, wenn entsprechende Satzungsregelungen bestehen. Ansonsten handelt es sich um einen Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Dabei spielt es nach Auffassung des Revisionsamts keine Rolle, ob die Vergütung an den Vorstand direkt ausgezahlt wird oder an eine in seinem Besitz befindliche Gesellschaft, in diesem Fall an das als GmbH eingetragene Planungsbüro.

Die Planung des Schwimmbades erfolgte nicht barrierefrei. Dadurch ist die Zweckmäßigkeit und die Nutzung des Schwimmbades erheblich eingeschränkt, da die Vereinsmitglieder mit vorübergehenden oder dauerhaften Einschränkungen von der Schwimmbadbenutzung ausgeschlossen sind. In dem Gebäude erfolgt der Zugang von den Umkleiden zum Schwimmbecken ausschließlich über Stufen. Die Türen sind für Rollatoren und Rollstühle aufgrund fehlender Breite und Bewegungsflächen nicht begehbar und Behindertenumkleiden sowie entsprechende WC's fehlen. Die gewählte Bauweise verstößt somit gegen geltende Richtlinien für Sportstätten.

Im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens hatten wir festgestellt, dass es sich bei der vom Aufsteller mit *„Kostenberechnung“* überschriebenen

Kostenaufstellung lediglich um eine Kostenschätzung handelt. Die in der Kostenschätzung benannten Kosten der Kostengruppen 300 (Baukonstruktionen) bis 500 (Außenanlagen) hatten wir als nachvollziehbar und der Größe und Funktion des Bauwerks entsprechend als angemessen bezeichnet. Nicht nachvollziehbar war jedoch der Ansatz von 300.000 € für die Kostengruppe 600 (Ausstattungen), zumal sämtliche Einbaumöbel, wie z. B. Garderoben, in der Kostengruppe 370 (Baukonstruktive Einbauten) bereits enthalten und dort mit 80.000 € in den Kosten berücksichtigt waren. Auch eine Nachfrage des Sportamtes bei der Antragstellerin brachte keine Erklärung für die hohen Kosten. Wir hatten dieses zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Anträgen für Investitionskostenschüsse anderer Vereine von Seiten des Sportamtes mitgeteilt wurde, dass Kosten für „die Anschaffung von mobilen Sportgeräten ... nicht zuwendungsfähig sind“.

Gemäß den [Sportförderrichtlinien der Stadt Frankfurt am Main](#)<sup>26</sup> richtet sich die Zuschusshöhe nach dem Anteil der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der sich aus der jeweils aktuellen Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen e. V. ergibt. Darin heißt es:

„Die Zuschusshöhe beträgt bei Vereinen mit

- *mehr als 30% Jugendlichen*            *50% der zuwendungsfähigen Kosten,*
- *mehr als 20% Jugendlichen*            *35% der zuwendungsfähigen Kosten,*
- *mehr als 15% Jugendlichen*            *25% der zuwendungsfähigen Kosten,*
- *mehr als 10% Jugendlichen*            *15% der zuwendungsfähigen Kosten,*
- *mehr als 5% Jugendlichen*            *10% der zuwendungsfähigen Kosten.“*

Entsprechend dem prozentualen Anteil der Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  $\approx < 18$  Jahre) wird die prozentuale Zuschusshöhe in Abhängigkeit der sogenannten zuwendungsfähigen Kosten gemäß den vorgenannten Angaben der Sportförderrichtlinien bestimmt. Die Zuschusshöhe steigt stufenweise in Abhängigkeit des Anteils der Jugendlichen  $< 18$  Jahren, in Stufen von 5 %-Punkten bzw. 10 %-Punkten und beträgt entsprechend 10 % bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Beim stufenweisen und nicht linearen Anstieg der Zuschusshöhe kommt der Prüfung der Mitgliederzahlen Jugendlicher  $< 18$  Jahre, mit Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen, eine besondere Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall wird das wie folgt deutlich:

Bei einer Gesamtmitgliederzahl von 31.233 entspricht die vom Sportamt mitgeteilte Zahl der Jugendlichen von 7.414 einem Anteil der Jugendlichen von 23,7 %. Gemäß Auskunft des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB) vom 07.05.2020 enthält diese Zahlenangabe sämtliche Mitglieder, die bereits im Laufe des Jahres 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich – am für die Antragstellung maßgeblichen Stichtag 01.01.2020 – bereits im 19. Lebensjahr befanden und somit gemäß der Sportförderrichtlinie nicht mehr als Jugendliche gelten. Die Anzahl der Jugendlichen lag folglich niedriger als vom Sportamt angegeben und könnte damit den für die Zuschussung maßgeblichen prozentualen Anteil an Jugendlichen reduzieren. Bei den beantragten Fördermitteln beträgt die Differenz bei der Zuschusshöhe rund 600.000 €, je nachdem ob die Antragstellerin 20,00 % oder mehr ( $\geq 20,01$  %) Anteil an Jugendlichen nachweisen kann.

---

<sup>26</sup> [§ 2117](#) vom 14.12.2017 ([M 220](#) vom 10.11.2017)



Wir hatten dem Sportamt empfohlen, die für die Bezuschussung wesentlichen Angaben unter Hinzuziehung mehrerer Quellen zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall wäre die Zuschusshöhe auf Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen neu zu berechnen gewesen.

Die Antragstellerin hatte in ihren Antragsunterlagen bei der Stadt Frankfurt am Main nicht angegeben, dass sie auch Fördergelder des Landes Hessen aus dem Schwimmbadinvestitionsprogramm (SWIM) in Höhe von 690.000 € beantragt hat und ihr von dort in Aussicht gestellt wurden. Wir hatten dem Sportamt empfohlen, im Falle einer städtischen Förderung die Fördersumme um die Höhe des Landeszuschusses zu reduzieren, unabhängig davon, ob die Antragstellerin die zusätzlichen, im Finanzierungsplan nicht berücksichtigten Fördermittel vereinnahmte oder aufgrund ihrer mangelnden Kooperation und weiterer Verstöße gegen diese Förderrichtlinien nicht vereinnahmte.

Als Ergebnis unserer Prüfung kamen wir zu dem Schluss, dem Sportamt zu empfehlen, den von der Antragstellerin beantragten Investitionskostenzuschuss zur Errichtung des vierten Bauabschnittes des Sportzentrums nicht zu bewilligen und hatten das mit dem unveränderten Verhalten der Vereinsführung, Auflagen und Bedingungen für die gewährten Zuwendungen zu missachten, begründet. Die hohen finanziellen Umsätze des Vereins in Verbindung mit der Art der Vereinsführung haben uns während der Prüfung eher den Eindruck eines mittelgroßen, familiengeführten Dienstleistungsunternehmens als den eines gemeinnützigen Vereins vermittelt. Wir hatten daher vorgeschlagen, die Fördergelder gemäß den Sportförderrichtlinien eher dort einzusetzen „... wo die Möglichkeiten zur Selbsthilfe geringer sind“.

Das damalige Dezernat IX – Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr – konnte sich unseren Empfehlungen nicht anschließen. Der Magistrat hat einen Beschluss über die antragsgemäßen Sportfördermittel in Höhe von 2,083 Mio. € gefasst.

#### **4.3.7.3 Wege in öffentlichen Grünflächen – Vergleichsbetrachtung zwischen wasser- gebundenen Oberflächen und Asphaltoberflächen**

In den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main werden Wege mit verschiedenen Bauweisen hergestellt. Zwei Bauarten werden bevorzugt angewendet. Zum einen die sogenannte „wassergebundene Decke“ als Regelbauweise, zum anderen die Variante mit einer Trag- und Deckschicht aus Asphalt. Die Deckschicht aus Asphaltfeinbeton wurde in den letzten Jahren aus optischen Gründen häufig eingefärbt hergestellt. Gemäß den Angaben des Grünflächenamts werden im eigenen Zuständigkeitsbereich Flächen in der Größenordnung von etwa 107 ha als „wassergebundene“ Wege und etwa 44 ha als Wege aus Asphalt betreut.

Im Zuge einer vergleichenden Prüfung haben wir die Herstellkosten für beide Bauweise untersucht, auch mit dem Ziel, Aussagen zur Wirtschaftlichkeit beider Bauweisen machen zu können. Die Prüfungsergebnisse haben wir im September 2020 in einem Bericht der Revision (S 2015/0051) mitgeteilt.

Für unsere Untersuchungen haben wir insgesamt zehn repräsentative Frankfurter Baumaßnahmen ausgewertet, davon kamen bei sechs Baumaßnahmen wassergebundene Decken und bei vier Asphaltdecken zum Einsatz:

<b>Wassergebundene Decken:</b>	<b>Asphaltdecken:</b>
Grünzug Gundelandstraße	Höchster Stadtpark (2. BA)
Ostpark	Ostpark
Holzhausentpark	Grüneburgpark
Peterskirchhof	Grünzug Renettenstraße
Friedhof Zeilsheim	
Ruhrorter Werft	

Grundsätzlich können qualitativ hochwertige Wege in öffentlichen Grünflächen sowohl in Asphalt als auch mit wassergebundener Wegedecke hergestellt werden. Bei beiden Bauweisen sind technische Randbedingungen und die Qualität des Einbaus zu berücksichtigen.

Die Herstellung eines wassergebundenen Weges kostete bei den untersuchten Baumaßnahmen i. M. 25,81 €/m<sup>2</sup>. Die Herstellkosten für eine eingefärbte Asphaltdeckschicht sind etwa dreifach höher und betragen i. M. 83,04 €/m<sup>2</sup>. Bei Verzicht auf die Einfärbung der Asphaltdeckschicht könnten nach unserer Einschätzung rund 20 €/m<sup>2</sup> bis 25 €/m<sup>2</sup> eingespart werden.

Erst nach zwei durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen mit einer Grunderneuerung der oberen beiden Schichten der wassergebundenen Bauweise amortisieren sich die Mehrkosten für Wege mit eingefärbter Asphaltdeckschicht. Bei einem 5-jährigen Intervall der Unterhaltsmaßnahmen wäre dies im zehnten Jahr nach Herstellung. Bei einem der Realität näheren 10-jährigen Intervall an der wassergebundenen Wegedecke wäre die Asphaltbauweise erst nach 20 Jahren wirtschaftlicher.

Der tatsächliche jährliche Aufwand für den Unterhalt von wassergebundenen Wegen bewegt sich in einem weiten Aufwand- bzw. Kostenbereich. Die beschränkten finanziellen Mittel, welche dem Grünflächenamt für den Bauunterhalt zur Verfügung stehen, lassen die fachgerechte Substanzerhaltung nicht zu. Der Kapitalwert wassergebundener Wegeflächen wird gegenwärtig verbraucht; Substanzverlust ist die Folge. Dies trifft, allerdings in deutlich geringerem Maße, auch auf Wege aus Asphalt zu.

Aussagen zu einer CO<sub>2</sub>-Belastung der Umwelt infolge beider Bauweisen ist mangels Vergleichsuntersuchungen nur als einfache Vergleichsbetrachtung unter Zuhilfenahme verschiedener Annahmen möglich. In unserer Berechnung, bei der wir CO<sub>2</sub>-Emissionen einer Studie der Hochschule Biberach zugrunde gelegt haben, wird bei der Herstellung eines asphaltierten Weges mit einem Aufbau von 30 cm etwa das 2,2-fache an CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu einem wassergebundenen Weg freigesetzt. Die Bitumen- und Asphaltherstellung verursachen im Vergleich zu den natürlichen Rohstoffen, wie Sand, Kies und/oder gebrochenen Gesteinskörnungen sehr hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir keiner der beiden Bauweisen eine eindeutige Präferenz oder besondere Empfehlung zuweisen. Das gegenwärtige Vorgehen des Grünflächenamts bei der Auswahl der jeweiligen Wegebefestigung, die sowohl die Wünsche der Bevölkerung und auch Hinweise und Forderungen anderer

Ämter, wie z. B. des Umwelt- und des Denkmalamtes, berücksichtigen muss, erscheint angemessen und sinnvoll.

#### **4.3.7.4 Baugrundgutachten – Überführung der Untersuchungsergebnisse in das städtische Geographische Informationssystem (GIS)**

Der Prüfungsgegenstand dieser Prüfung waren die von der Stadt Frankfurt am Main extern beauftragten sog. Baugrundgutachten bzw. Baugrund- und Gründungsgutachten für städtische Baumaßnahmen. Bisher werden diese nicht zentral erfasst bzw. archiviert und stehen damit nur einem eingeschränkten Nutzerkreis befristete Zeit zur Verfügung. Es sollte geprüft werden, ob die erstellten Baugrundgutachten unter Einbeziehung der vorhandenen informationstechnischen städtischen Infrastruktur für alle Mitarbeiter/-innen in den bauenden Ämtern zugänglich gemacht werden können und somit die Beauftragung weiterer Gutachten bzw. Teile von Gutachten auf das notwendige Maß beschränkt werden kann. Außerdem stünden damit frühzeitig Informationen aus zurückliegenden Untersuchungen jederzeit zur Verfügung, die in einer bereits sehr frühen Planungsphase genutzt und wichtige Hinweise geben können, zumal in nahezu allen Baugrundgutachten Gemeinsamkeiten beinhaltet sind, die Rückschlüsse auf benachbarte Untersuchungsgebiete zulassen. Hierdurch könnten sowohl Zeit als auch Kosten mittelfristig bei einzelnen Baumaßnahmen eingespart werden. Mit der durchgeführten Untersuchung sollte auch geklärt werden, ob die Möglichkeit zur Übernahme von Baugrundgutachten in digitaler Form in das vorhandene städtische geographische Informationssystem (Office-GIS) besteht und wie dies mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann.

Im Zuge der Prüfung hatten wir mit den betroffenen Ämtern Amt für Bau und Immobilien, Stadtplanungsamt, Amt für Straßenbau und Erschließung und Grünflächenamt sowie dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main bezüglich des Bedarfs und der Anwendung gesprochen. Die Nutzung wird dort mit Hinweis auf die eigenen Erfahrungen unterschiedlich bewertet. Das Amt für Straßenbau und Erschließung verweist auf eine Ablage dieser Daten im eigenen Programmsystem "KommRegie". Im Amt für Bau und Immobilien werden seit Jahren die Daten von Baugrunduntersuchungen in einem sogenannten Bohrarchiv gesammelt. Im Vorfeld einer Baumaßnahme sind die einzelnen Mitarbeiter/-innen angehalten, Einblick in die vorhandenen Baugrunddaten zu nehmen und diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Für den schnellen Zugriff auf die vorhandenen Daten werden die einzelnen Bohransatzpunkte in einem amtseigenen GMIS-System "Grundwasser-Monitoring-Informationen-System" vorgehalten, das auch die Daten zu den vorhandenen Grundwassermessstellen beinhaltet. Mittels einer graphischen Suche erhält man die zugehörige Ablageinformation für das noch analoge Bohrarchiv.

Wir stufen den städtischen Gesamtnutzen für die vollständige Bereitstellung und die Nutzung aller Baugrunddaten, inkl. der Informationen zum Grundwasser, eindeutig als vorteilhaft und mittelfristig als zeit- und kostensparend ein.

Mit dem MB Nr. 57 vom 15.01.2016 wurde bereits ein Masterplan für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur Frankfurt am Main (GDI-FFM) verabschiedet. Im Stadtvermessungsamt werden zurzeit ca. 180.000 Flurstücke mit ca. 130.000 Eigentumsverhältnissen dokumentiert. Das in der Stadtgrundkarte erfasste rund 250 km<sup>2</sup> große Stadtgebiet wird laufend fortgeführt und als kartografische Grundlage für Planungs- und Bauaktivitäten vorgehalten. Das städtische GIS eignet sich auch für die Bereitstellung aller Daten und Informationen zum Thema Baugrund.

Das Revisionsamt empfiehlt daher, die Bedingungen für die stadtweite Bereitstellung von Baugrund- und Grundwasserdaten im Rahmen eines Projektes der Reformkommission zu entwickeln. In einem nächsten Schritt könnten dann die Ergebnisse von Kampfmittelerkundungen, die ebenfalls grundstücksbezogen durchgeführt werden, in das GIS übertragen werden. Die zentrale Bereitstellung soll insgesamt dazu führen, dass zukünftig umfangreichere und bessere Daten zu einem frühen Planungszeitpunkt zur Verfügung stehen.

Im Verlauf unserer Prüfung erfolgte eine Bereitstellung von Beispieldatensätzen im städtischen GIS in Zusammenarbeit mit dem Stadtvermessungsamt. Zu diesem Zeitpunkt bestand zudem die Möglichkeit, weitere Datensätze durch freigeschaltete Benutzer in das System einzulesen. Mit dem Stand des neuen Office-GIS sind dieser Funktionalitäten nicht mehr gegeben. Jedoch besteht die Möglichkeit, diese Programmfunktionen kurzfristig wieder in das System zu integrieren. Sofern diese Voraussetzungen geschaffen sind, wird den betroffenen Ämtern empfohlen, durch Amtsverfügung festzulegen, dass neue Baugrundgutachten durch die jeweilige Projektleitung im Zuge der Projektbearbeitung in das städtische Office-GIS aufzunehmen sind.

#### **4.4 Feststellungen aus der Nachschau zu Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK)**

##### **4.4.1 Allgemeines**

Die Änderung der HGO<sup>27</sup> in § 131 Abs. 1 Nr.4 n. F.<sup>28</sup> und Abs. 3<sup>29</sup> hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Prüfungseinrichtungen im Sinne einer wirksameren Finanzkontrolle zu stärken.

Damit stellt der Gesetzgeber die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch über Prüfthemen und Feststellungen von übergeordneter Bedeutung zwischen den Prüfeinrichtungen auf eine Rechtsgrundlage. Ziel war und ist es Doppelprüfungen und prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Wie die Formulierung „...die Umsetzung der Feststellungen .... sowie die allgemeinen Feststellungen ... zu berücksichtigen“ und die Unterstützung der überörtlichen Prüfung durch die örtlichen Prüfungseinrichtungen umzusetzen sind, war Gegenstand intensiver Diskussi-

---

<sup>27</sup> Geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 mit Wirkung zum 01.04.2021.

<sup>28</sup> § 131. Abs. 1 Nr. 4 HGO n. F. lautet nun: „...im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.“

<sup>29</sup> § 131 Abs. 3 HGO n. F. lautet nun: „Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.“

onen bei den Online-Tagungen der Leitungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter im Herbst 2020 und Frühjahr 2021.<sup>30</sup>

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass durch die Neuregelungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern keine Berichtspflicht gegenüber der Überörtlichen Prüfung auferlegt werden sollte. Vielmehr wird den örtlichen Rechnungsprüfungen empfohlen, im Wege der Risikoorientierten Prüfungsplanungen die Feststellungen der Überörtlichen Prüfung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

In 2020 erfolgte die örtliche Erhebung der 222. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2020: Großstädte. Beim Eröffnungs-, Zwischen und Interimsgespräch war das Revisionsamt vertreten und hat sich mit Hinweisen an den Prüfungsbeauftragten beteiligt.

Das Revisionsamt stützt sich nachfolgend auf die wesentlichen Feststellungen

- im Prüfungsbericht der Überörtlichen Prüfung vom 28.04.2021, versandt am 28.05.2021, der die Stadt Frankfurt betrifft,
- den Bericht des Magistrats [B 293](#) vom 16.08.2021 zur Bekanntgabe des Prüfungsberichtes gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Beschluss [§ 720](#) vom 11.11.2021 (Zwischenbericht) hierzu,
- den Bericht des Magistrats [B 156](#) vom 19.04.2022,
- den [Großstädtebericht](#) 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ und
- die begleitenden Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs „*Krise bewältigen – gemeinsam in die digitale Zukunft*“ vom 19.11.2021<sup>31</sup>.

#### 4.4.2 Wesentliche Feststellungen und Aussagen der Überörtlichen Prüfung

Der Bericht vom 28.04.2021, der die Stadt Frankfurt betrifft, beschreibt als Wesentliche Feststellung Ergebnisverbesserungspotentiale (Basisjahr 2019) im Vergleich mit den geprüften Städten in Höhe von 205,6 Mio. €. Hiervon entfallen auf die Bereiche Innere Verwaltung 5,5 Mio. €, Sicherheit und Ordnung 11,1 Mio. €, Kinderbetreuung 174,3 Mio. € und die Schulträgerschaft 14,7 Mio. €<sup>32</sup> und geht auf die Haushaltssituation der Stadt Frankfurt ein.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs sowie der Leiter der Überörtlichen Prüfung haben im Rahmen der Präsentation des 35. Zusammenfassenden Kommunalberichts (Großstädte) folgende die Stadt Frankfurt betreffende Aussagen getroffen, die wir hier im Wortlaut wiedergeben.

##### 4.4.2.1 Frankfurt lebt von der Substanz

*„Frankfurt lebt von der Substanz: Frankfurt wies in der Gewinn- und Verlustrechnung in drei von fünf geprüften Jahren Defizite auf, die sich insgesamt auf über 300 Millionen Euro summierten. Diese Defizite glich Frankfurt durch Zugriffe auf die*

---

<sup>30</sup> Zum Stand der Diskussion wird auf den Beck'schen Online-Kommentar „Kommunalrecht Hessen“ (Risch/Wieden) zu § 131, Rz. 52 ff. (Stand 30.04.2021) verwiesen.

<sup>31</sup> [Krise bewältigen – gemeinsam in die digitale Zukunft | Hessischer Rechnungshof](#)

<sup>32</sup> Bericht vom 28.04.2021, Ansicht 2, Seite 12

*Rücklage jeweils aus. Bemerkenswert ist, dass dies in „guten Jahren“ geschah: 2017 bis 2019 waren Jahre vor der Corona-Pandemie mit vergleichsweise hohen Steuererträgen. Der Rücklagenbestand in Frankfurt belief sich Ende 2020 noch auf 372,7 Millionen Euro. Damit hat er sich seit 2016 mehr als halbiert. Ausweislich des Finanzstatusberichts 2021 ist von einem deutlichen Abschmelzen der Rücklagenbestände auszugehen. Die für 2021 bis 2024 geplanten ordentlichen Ergebnisse liegen bei -235,5 Millionen Euro. Wallmann kritisiert: „In diesen wirtschaftlich guten Jahren wurden Aufwendungen getätigt, die selbst mit diesen hohen Erträgen nicht gedeckt werden konnten. Mit Investitionen, Personalaufbau und hohen selbstgesetzten Standards wurden finanzielle Belastungen für künftige Haushalte geschaffen, die selbst unter glänzenden konjunkturellen Rahmenbedingungen nicht getragen werden konnten. Frankfurt lebt damit von seiner Substanz. Um die Pandemie und ihre Folgen zu kompensieren, sind nicht mehr genügend Mittel vorhanden. Es muss jetzt ein Umdenken stattfinden, um die Haushaltsstabilität künftig zu gewährleisten!“ Hinzu kommt, dass Frankfurt Ende 2020 auch den höchsten absoluten Bestand an Kassenkrediten mit 297,5 Millionen Euro (389 Euro je Einwohner) auswies. Insgesamt sind die Geldschulden in Frankfurt gegenüber 2019 um 23 Prozent auf über 2,4 Milliarden Euro angestiegen.“*

*Wallmann betont: „Wir raten schon seit Jahren, wirtschaftlich gute Zeiten zu nutzen, um für „schlechtere Zeiten“ Vorsorge zu treffen. Auch wenn Frankfurt als wachsende Metropole vor besonderen Herausforderungen steht, sollte die Stadt in Jahren mit Einnahmerekorden nicht automatisch auch Ausgaberekorde produzieren. Der künftige Handlungsspielraum der Stadt ist insbesondere durch die Pandemie deutlich eingeschränkt. Dies muss auch bei den anstehenden Entscheidungen, wie dem geplanten Neubau der städtischen Bühnen, berücksichtigt werden. Hier ist eine politische Prioritätensetzung notwendig.“*

In seinem Zwischenbericht vom 16.08.2021 [B 293](#) ist der Magistrat auf die Feststellungen zur Finanzsituation der Stadt Frankfurt nicht eingegangen.

Die Revision teilt die Auffassung der Überörtlichen Prüfung, dass Ziel einer soliden mehrjährigen Haushaltssteuerung ausgeglichene Ergebnishaushalte sein sollten, wie sie der Gesetzgeber in § 92 Abs. 4 HGO vorgibt.

Hieraus folgt, dass im Ergebnishaushalt in Planung und Vollzug in ertragsstarken Jahren Rücklagen aufgebaut werden sollten, um in ertragschwachen Jahren Rückgriff auf diese Rücklagen nehmen und auch dann einen Haushaltsausgleich erreichen zu können.

#### **4.4.2.2 Kinderbetreuung und Schulträgerschaft**

*„Kinderbetreuung in den Großstädten: Die Städte Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden haben politisch entschieden, dass sie in den Kindergärten weniger Kinder je Gruppe betreuen als dies der gesetzliche Standard vorsieht. Hieraus resultierten insgesamt Mehrkosten von 16 Millionen Euro, allein in Frankfurt waren es 13,5 Millionen Euro. Würden die Kommunen 25 statt 20 (Frankfurt, Wiesbaden) bzw. 22 (Darmstadt) Kinder je Gruppe betreuen, dann könnten in Frankfurt 8.500, in Wiesbaden 2.500 und in Darmstadt 800 Kinder mehr betreut werden, ohne zusätzliche Stellen oder zusätzliche Räume bereitzustellen. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf Verdichtungsdruck und Personalengpass im Ballungsraum von höchster Relevanz. Daneben verzichtete Frankfurt auf 25,5 Millionen Euro, weil für die Betreuung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren keine Elternbeiträge erhoben wurden.*

*Auffällig war zudem, dass Frankfurt die freien Träger von Kindertageseinrichtungen mit erhöhten Pauschalen je Kind bezuschusste. Die Zuschüsse lagen mit 10.500 Euro je Jahr und Kind rund doppelt so hoch wie in Kassel (5.200 Euro) oder Offenbach (5.800 Euro). Die hieraus resultierenden Einsparmöglichkeiten beliefen sich für Frankfurt auf rund 55 Millionen Euro. Wallmann betont: „Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten kommunalen Leistungen und natürlich kann sie nicht nur in Euro und Cent bemessen werden. Aber die Städte müssen sich die Frage stellen, welche Standards sie sich auf Dauer leisten können und wollen. Vor allem, wenn Kitaplätze Mangelware sind, sollten bestehende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung ausgeschöpft werden.“*

In seinem Zwischenbericht vom 16.08.2021 [B 293](#) ist der Magistrat auf die Feststellungen zu den Bereichen Kinderbetreuung und Schulträgerschaft nicht näher eingegangen.

Der Magistrat berichtet:

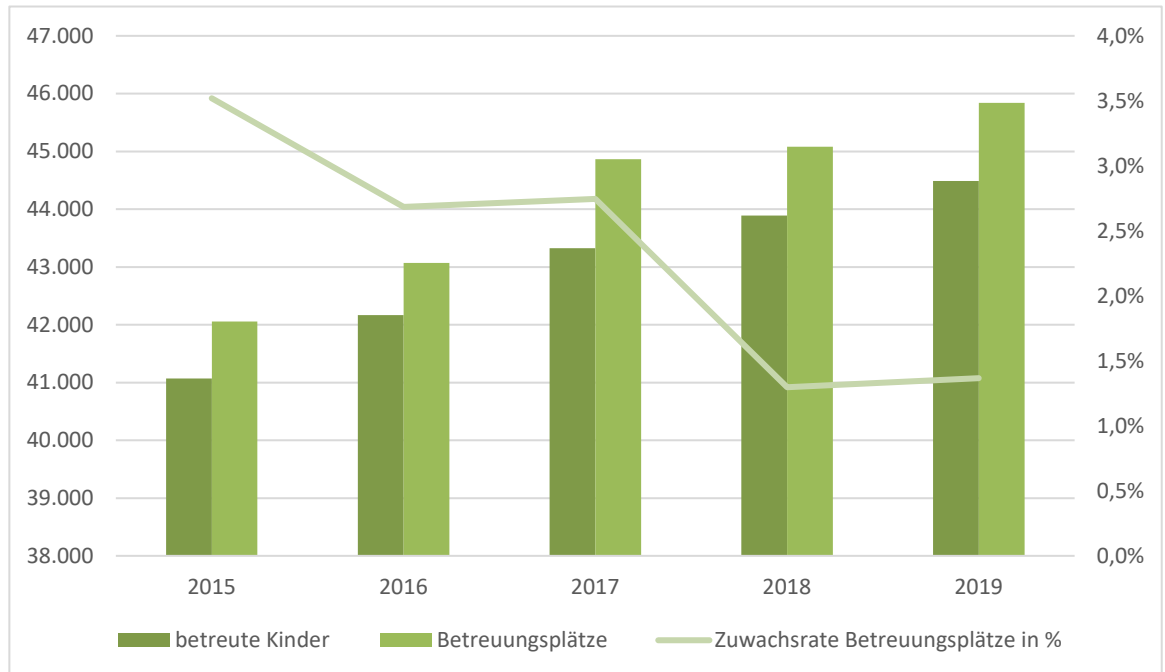
*„Der Prüfbericht enthält bezogen auf den Produktbereich 20 „Bildung“ – speziell für den Themenbereich Kinderbetreuung und Schulträgerschaft – Empfehlungen, die ein fiktives finanzielles Einsparpotential suggerieren. Die vom Dezernat XI Integration und Bildung, insbesondere vom Stadtschulamt, umgesetzten und im Prüfbericht kritisierten Standards fußen auf Beschlussfassungen der städtischen Gremien. Das Dezernat XI Integration und Bildung wird gegebenenfalls in Abhängigkeit des politischen Willensbildungsprozesses zu gegebener Zeit einen gesonderten Bericht hinsichtlich der vorliegenden Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen vorlegen.“*

Im Sonderausschuss Controlling und Revision hat der Präsident des Hessischen Landesrechnungshofes die Prüfungsfeststellungen am 07.02.2022 zudem in nicht öffentlicher Sitzung erläutert.

Wir schließen uns der Auffassung der Überörtlichen Prüfung an, dass angesichts der Haushaltslage abzuwägen ist, ob höherer Standards bei der Betreuung bei gleichzeitigem Verzicht auf Elternentgelte weiter finanzierbar sind und auf welche Leistungen und Aufwendungen an anderer Stelle zugunsten der frühkindlichen Bildung verzichtet werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Verbesserungen z. B. der Betreuungsschlüssel geführt haben, die die Stadt Frankfurt am Main bereits vorweggenommen hatte.

Es ist festzuhalten, dass die jährlichen Zuwachsraten der Zuschüsse des Stadtschulamtes an Dritte die Zuwächse an bereitgestellten Betreuungsplätzen seit dem Haushaltsjahr 2015 deutlich übertroffen haben; eine Korrelation von Kosten und Angebot ist – vorbehaltlich einer genaueren Prüfung – nicht gegeben.

**4-3: Entwicklung der Ganztagesbetreuung**



In seinem Bericht [B 156](#) vom 19.04.2022 ist der Magistrat nun gem. dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 720](#) vom 11.11.2021 auf die Feststellungen zu den Bereichen „Kinderbetreuung und Schulträgerschaft“ eingegangen. Im Ergebnis vermag sich der Magistrat nicht den Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung anzuschließen.

Aus Sicht der Prüfung ist dies als politische Willensbildung zu akzeptieren, wirft aber die Frage auf, wie die erforderlichen Mittel für eine qualitativ hochwertige und kostenfreie Kinderbetreuung und die Qualitätsstandards bei der schulischen Bildung durch Einsparungen an anderer Stelle dauerhaft aufgebracht werden können. Im Zusammenhang mit den bestehenden und aktuell gestiegenen Herausforderungen bedarf es aus Prüfungssicht einer umfassenden Aufgabenkritik im Rahmen der Haushaltsplanungen.

**4.4.2.3 Prüfungsrechte**

*„Zuwendungen an die AWO: Auch die Vorkommnisse bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt verdeutlichen die hohe Bedeutung von Prüfungsrechten für öffentliche Stellen. Die AWO erhielt Zuwendungen von der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement in Frankfurt für das Betreiben von drei Flüchtlingsheimen. Auf Veranlassung der damaligen Sozialdezernentin führte das Frankfurter Revisionsamt bezüglich der Verwendung dieser Zuwendungen eine Sonderprüfung durch. In den 2018 präsentierten Ergebnissen wurde festgestellt, dass es zu unangemessenen Rechtsberatungskosten beziehungsweise nicht nachvollziehbaren Aufwendungen kam. Da jedoch die Betreiberverträge für die Flüchtlingsunterkünfte keine weitergehenden Prüfrechte für die Stadt vorsahen, konnte das Revisionsamt die benötigten Unterlagen nicht prüfen. Die Überörtliche Prüfung hatte ebenfalls keine Prüfungsrechte in Bezug auf die Betreiberverträge. Damit konnte die Verwendung der gewährten Zuwendungen nicht ordnungsgemäß nachvollzogen werden. Das Revisionsamt Frankfurt empfahl die Einstellung der Zusammenarbeit mit der AWO auf diesem Gebiet.“*



*Auch in Wiesbaden kam es zu Konflikten im Rahmen der Zuwendungsgewährung an die AWO. Im Gegensatz zu Frankfurt hatte in Wiesbaden zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch keine Sonderprüfung durch das städtische Revisionsamt hinsichtlich der Zuwendungen an die AWO stattgefunden. Die Prüfung befand sich noch in der Planungsphase und beschränkte sich lediglich auf eine Risikoanalyse.“*

*Wallmann fasst zusammen: „.... die Fälle der AWO in Frankfurt und Wiesbaden verdeutlichen, wie wichtig Prüfrechte sowohl für örtliche als auch überörtliche Prüfungseinrichtungen sind. Unsere Stichproben zeigten aber, dass beispielsweise in Frankfurt das Revisionsamt nur bei rund zwei Dritteln und die Überörtliche Prüfung bei weniger als der Hälfte der Zuwendungsempfänger überhaupt prüfen darf. .... In der Folge entstehen prüfungsfreie Räume und damit grundsätzlich höhere Risiken für Ineffizienz und Korruption.“*

In seinem Zwischenbericht vom 16.08.2021 [B 293](#) ist der Magistrat auf die Feststellungen zu gewährten Zuwendungen der Stadt Frankfurt<sup>33</sup> nicht eingegangen.

Wir schließen uns den Feststellungen der überörtlichen Prüfung vollumfänglich an.

Außerdem verweisen wir thematisch auf unsere Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.1.2.3 „Gewährung von Zuwendungen und Zuschüsse“ im Teil I der Schlussberichte 2020.

#### **4.4.2.4 Digitalisierung**

*„Digitalisierung: Die digitale Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen, z. B. die Beantragung von Meldebescheinigungen, Urkunden, Parkausweisen etc., die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) Ende 2022 online angeboten werden müssen, war in den einzelnen Großstädten unterschiedlich stark ausgeprägt. So setzte Darmstadt als „Digitalstadt“ den Fokus auf die Digitalisierung im Bereich Umwelt und Energie. Eine Vorreiterrolle für die Digitalisierung insgesamt konnte die Überörtliche Prüfung allerdings in Darmstadt nicht feststellen. Dies zeigt sich am Beispiel des Meldewesens. Während Offenbach hier bereits viele Leistungen online anbot, konnte hingegen in Darmstadt nur die Terminvergabe online vorgenommen werden. Auch am Beispiel der Zweitwohnungsteuer wurde untersucht, ob digitale Verwaltungsprozesse medienbruchfrei ablaufen. Dabei zeigten sich Medienbrüche in Darmstadt, Frankfurt, Kassel und Wiesbaden. Einzig die Stadt Offenbach ermöglichte für die Zweitwohnungsteuer eine medienbruchfreie digitale Einreichung für Bürgerinnen und Bürger. Um die Akzeptanz und die Nutzung kommunaler Onlineportale zu erhöhen, sollten dort alle digitalisierbaren Verwaltungsleistungen enthalten sein. Dadurch ließen sich persönliche Besuche im Rathaus oder Bürgerbüro weitgehend vermeiden. Die Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen, die nach dem OZG bis Ende 2022 online angeboten werden müssen, war in den einzelnen Kommunen bisher unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen verfolgt das zentrale Ziel, eine einfache und schnelle Kommunikation mit den Bürgern zu ermöglichen. Dabei kommt der Medienbruchfreiheit digitaler Prozesse eine besondere Bedeutung zu. Hier bestehen noch Hausaufgaben mit Blick auf die Umsetzung des OZG und die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger!“*

In seinem Zwischenbericht vom 16.08.2021 [B 293](#) ist der Magistrat auf die Feststellungen zu Digitalisierung nur punktuell eingegangen.

---

<sup>33</sup> Bericht vom 28.04.2022, Ziffer 11.4, Seite 301 ff.

Wir verweisen hierzu auf Tz. 4.2.2 „Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie“.

#### **4.4.2.5 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche**

In seinem Zwischenbericht vom 16.08.2021 [B 293](#) ist der Magistrat auf die Feststellungen wie folgt eingegangen:

*„Für den Bereich Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der Heterogenität der untersuchten Großstädte Vergleiche nur bedingt möglich sind. Insbesondere führt das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotential bzw. die rein monetäre Betrachtung der dargelegten Wirtschaftlichkeit anhand von Ergebnispositionen in Relation gesetzt zu den Einwohnerzahlen zu fehlerhaften Rückschlüssen auf die Aufstellung und Bemessung des entsprechenden Bereichs. Vielmehr sind hier die gesetzlichen Zielerreichungsgrade und die unterschiedlichen Risikopotentiale (Größe und Topografie des Stadtgebietes) maßgeblich. Schon aufgrund seiner Bebauung weist Frankfurt am Main gegenüber den anderen Städten ein deutlich höheres Risiko aus. Beispielhaft seien hier die aus brandschutz-technischer Sicht hoch komplexen Tief- und Kreuzungsbahnhöfe des ÖPNV, die unterirdischen Verkehrswege, die hohe Anzahl an Gefahrstoff verarbeitenden Betrieben sowie an Sonderbauten, große Verkehrsknotenpunkte wie der Flughafen usw. genannt.“*

*Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gibt es eine Vielzahl gesetzlicher Vorgaben die zu beachten sind und deren Monitoring über entsprechende Kennzahlen ein dezidiertes Bild über die Leistungsfähigkeit und Qualität der Produkte des Bereiches Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst gibt. Insofern sollte sich der Fokus von Benchmarks und sonstigen Quervergleichen ausschließlich auf die Output Orientierung richten und nicht auf das geleistete Input. Eine Aussage über Ergebnisverbesserungspotentiale sollte erst dann getroffen werden, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und in welchem Umfang mittels des geleisteten Inputs gesetzliche Vorgaben im Quervergleich eingehalten werden.“*

Die Revision schließt sich den Feststellungen der überörtlichen Prüfung an, dass auch in diesem Bereich aufgrund der aktuellen Haushaltslage eine Prüfung von Aufgaben und Standards möglich und geboten ist. Das gilt insbesondere für über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende städtische Festlegungen.

#### **4.4.2.6 Weitere Anmerkungen aus Sicht der Revision**

An weiteren Stellen in diesem Schlussberichtsteil haben wir Hinweise und Feststellungen der überörtlichen Prüfung im Zusammenhang mit eigenen Feststellungen aufgenommen.

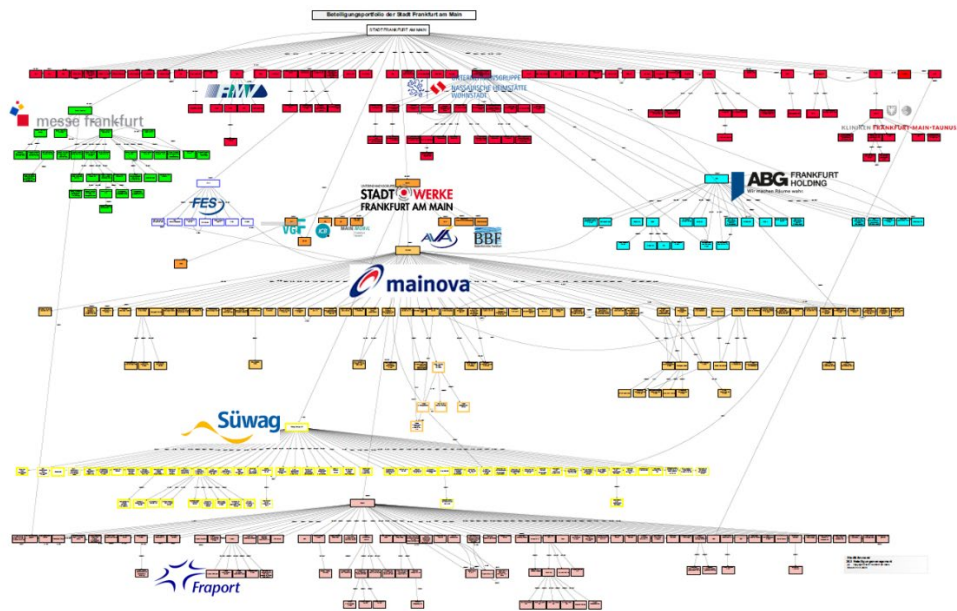
Wir verbinden die Berichterstattung zu den Feststellungen und Empfehlungen der überörtlichen Prüfung mit dem Wunsch einer ergebnisoffenen Auseinandersetzung mit diesen und werden auch künftig über die Umsetzung berichten.

## 5 Feststellungen zum Beteiligungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main

### 5.1 Allgemeines

Zum 31.12.2020 war die Stadt Frankfurt am Main an 231 Gesellschaften direkt oder indirekt mit einem Anteil von mindestens 20 % beteiligt. Einschließlich der Beteiligungen unter 20 % betrug die Zahl aller Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main 583.<sup>34</sup> Einen Eindruck von der **Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur** des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2020 liefert die im Folgenden dargestellte schematische Übersicht:

5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2020<sup>35</sup>



Das **Beteiligungsmanagement** der Stadt Frankfurt am Main ist als Abteilung in der Stadtkämmerei angesiedelt und im Produkthaushalt als Produktgruppe 31.06 abgebildet.

Zu den Aufgaben und Instrumenten gehört die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsbetreuung und das Beteiligungscontrolling für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main. Auch die Betreuung der Eigenbetriebe in allen wirtschaftlichen Fragen ist Aufgabe des Beteiligungsmanagements (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Abteilungen der Stadtkämmerei bezüglich der Auswirkungen der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe auf den städtischen Haushalt und der sachlichen Zuständigkeit durch die Fachdezernate).

Grundsätzlich sind dabei sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe zu beachten.

<sup>34</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 371](#) vom 11.10.2021: Beteiligungsbericht 2021 (Jahresabschluss 2020), Seite 24

<sup>35</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 371](#) vom 11.10.2021: Beteiligungsbericht 2021 (Jahresabschluss 2020), digitale Anlage

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die der Stadt Frankfurt am Main als **Gesellschafterin obliegenden Funktionen** ebenso wahrgenommen wie die **Betreuung der städtischen Vertreter\*innen in den Aufsichtsgremien**. Das Beteiligungsmanagement arbeitet insbesondere bei der **Gründung, Umwandlung, Auflösung und Umstrukturierung** von Gesellschaften und Eigenbetrieben mit.

Daneben ist es auch zuständig für die **Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde** (§ 127a HGO) sowie die **Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts** nach § 123a HGO. Mindestens einmal pro Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung hat es die **Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung** bei bestehenden Unternehmen und Einrichtungen zu prüfen (§ 121 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 HGO).

Aufgabe des Revisionsamtes ist es, diese **Betätigung der Stadt als Anteilseignerin** von Unternehmen zu überprüfen („Betätigungsprüfung“) gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 Revisionsordnung.

Die **Prüfung** der Betreuung der **Eigenbetriebe in wirtschaftlichen Fragen** erfolgt im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 131 Abs. 2 Nr. 4 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Revisionsordnung).

## 5.2 Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen

Am 20.12.2015 hat der Hessische Landtag **Änderungen kommunaler Vorschriften** beschlossen und dabei u. a. den Wortlaut des **§ 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO** zum 01.01.2016 wie folgt neu normiert:

*„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:*

*11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen.*

*12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.“*

Folgerichtig verlangte dies einen **Grundsatzbeschluss über die Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat** betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen, einhergehend mit einer Definition der **„größeren Bedeutung“**. Mit Beschluss [§ 841](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 ([M 190](#) vom 07.10.2016) wurde dieser Grundsatzbeschluss gefasst und wird seit 2017 angewendet.

Nach dem Grundsatzbeschluss hat eine **mittelbare Beteiligung eine „größere Bedeutung“** wenn die Stadt an dieser (durchgerechnet) mit mindestens 20 % beteiligt ist. Bei mittelbaren Beteiligungen, die zu bestimmten (Teil-)Konzernen zählen muss darüber hinaus deren Eigenkapital gemäß dem letzten vorliegenden (geprüften) Jahresabschluss größer als 20 % des Eigenkapitals des obersten Mutterunternehmens des betreffenden (Teil-)Konzerns betragen (durchgerechnete Kapitalanteile auf die jeweilige (Teil-)Konzernmutter).

Für die Angelegenheiten nach § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO der **mittelbaren Beteiligungen, die keine „größere Bedeutung“ haben**, ist somit nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern der Magistrat zuständig.

Weiterhin wurde festgelegt, dass „der Magistrat ermächtigt ist, die notwendigen Entscheidungen über Angelegenheiten dieser Beteiligungen im Sinne der laufenden Verwaltung zu handhaben“. Im Rahmen dieser Ermächtigung hat der Magistrat im Jahr 2019 mit drei Magistrats-Beschlüssen jeweils gleichlautende Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Konzernmutterunternehmen SWFH<sup>36</sup>, FES<sup>37</sup> und ABG<sup>38</sup> vorgenommen, mit denen die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften sowie das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen von der Gesellschaft selbst entschieden werden kann, sofern die mittelbaren Beteiligungen keine größere Bedeutung haben. Daraus folgt, dass Änderungen im mittelbaren Beteiligungsportfolio der Teilkonzerne SWFH, FES und ABG, sofern diese keine größere Bedeutung haben, lediglich durch die dortigen Organe beschlossen werden. Nur im Fall von Änderungen bei Beteiligungen von größerer Bedeutung, ist über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung einzubeziehen.

Im Beteiligungsbericht 2021 (Jahresabschluss 2020)<sup>39</sup> werden – wie in den Vorjahren – gemäß § 123a HGO die Veränderungen im Beteiligungsbestand der Stadt im Jahr 2020 dokumentiert, wenn diese hieran einen Anteil von 20 % und mehr hält. Angaben über mögliche Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen mit einem Anteil von unter 20 % enthält der Beteiligungsbericht nicht.

Auch enthält der Beteiligungsbericht keine Angaben über das Ergebnis der Beurteilung, ob es sich um eine mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung handelte, bei der die Veränderung eingetreten war.

**Eine abschließende Aussage über die ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzbeschlusses, insbesondere bei den mittelbaren Beteiligungen unter 20 %, ist auf Basis der Beteiligungsberichterstattung nicht möglich. Dies bedarf zu gegebener Zeit unsererseits einer gesonderten tiefergehenden Prüfung im jeweiligen Einzelfall auf der Ebene der Gesellschaften.**

### 5.3 Genehmigung von Veränderungen im Beteiligungsportfolio

Wie in den Schlussberichten seit 2016 regelmäßig dargelegt, kann nicht sichergestellt werden, dass dem jeweils zuständigen städtischen Beschlussorgan tatsächlich die Rechtsgeschäfte vor ihrem Abschluss zur Beschlussfassung vorgelegt und die erforderlichen Zustimmungen zur Vornahme der Rechtsgeschäfte abgegeben werden. Zur Sicherstellung sollte daher grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung aller unterjährigen Veränderungen im Beteiligungsportfolio erfolgen. Eine Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes mittels eines an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Berichtes erscheint uns dazu weiterhin nicht ausreichend.

---

<sup>36</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 00561 vom 07.06.2019

<sup>37</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 01037 vom 07.10.2019

<sup>38</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 01359 vom 16.12.2019

<sup>39</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 371](#) vom 11.10.2021

Wir empfehlen daher, dass die **nachträgliche Genehmigung** parallel mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beteiligungsbericht **mittels eines M-Vortrages** an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet wird.

Diese Empfehlung wurde vom Magistrat bisher nicht aufgegriffen. Die Beteiligungsberichte 2017<sup>40</sup>, 2018<sup>41</sup> sowie 2020 (Jahresabschluss 2019)<sup>42</sup> und 2021 (Jahresabschluss 2020)<sup>43</sup> des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung wurden weiterhin nur über einen Bericht zur Kenntnis gegeben. Sollte die Stadtverordnetenversammlung mit einzelnen Veränderungen im Beteiligungsportfolio nicht einverstanden sein, so wären entsprechende Anträge zu stellen.

Deshalb weisen wir grundsätzlich, wie der Hessische Rechnungshof in seiner 184. Vergleichenden Prüfung<sup>44</sup>, darauf hin, dass das gewählte Vorgehen das Risiko einer nachträglichen Ablehnung einzelner Veränderungen des Beteiligungsportfolios durch die Stadtverordnetenversammlung birgt. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit eine unvoreingenommene Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Einzelsachverhalte vor diesem Hintergrund erfolgen kann.

#### **5.4 Allgemeine Stimmrechtvollmachten zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen städtischen Beteiligungsgesellschaften**

Als ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung hat der Magistrat mit MB Nr. 1179 vom 08.12.2017 den/die Beteiligungsdezernent\*in bevollmächtigt, die Stadt Frankfurt am Main in den Gesellschafterversammlungen der direkten Beteiligungsgesellschaften dann zu vertreten, wenn darin Beschlüsse zu Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gefasst werden. Die als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung anzusehenden „Themen“ wurden dazu explizit im Beschluss dargestellt, wie z. B. die Feststellung des Jahresabschlusses, sofern ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorliegt.

Aus Gründen der Transparenz und zur Wahrung der zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der Sicherstellung von Gesellschafterinteressen führt der Beschluss weiter aus, dass auch diese vom Beteiligungsmanagement vorbereiteten Gesellschafterbeschlüsse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung schriftlich dokumentiert und dem Rechtsamt sowie dem Revisionsamt vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis übermittelt werden.

Der Beschluss enthielt auch die Vorgabe, dass ein Erfahrungsbericht über die Einführung und Umsetzung des Verfahrens („Erprobungsphase“) nach Ablauf des Jahres 2019 erfolgen sollte.

**Wir weisen darauf hin, dass der Magistrats-Beschluss bislang nicht praktiziert wird. Nach wie vor werden jeweils per Magistrats-Beschluss Einzelvollmachten zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen eingeholt, so dass weder die Erprobungsphase begonnen hat, noch ein Erfahrungsbericht möglich ist.**

---

<sup>40</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 337](#) vom 08.10.2018

<sup>41</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 368](#) vom 07.10.2019

<sup>42</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 552](#) vom 05.10.2020

<sup>43</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 371](#) vom 11.10.2021

<sup>44</sup> Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Großstädtebericht, 184. Vergleichende Prüfung: „Haushaltsstruktur 2015: Großstädte“, S. 112 f.

## 5.5 Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex

### 5.5.1 Teilnehmungsunternehmen

Im Rahmen der Betätigungsprüfung (vgl. Tz. 5.1) ist es Aufgabe des Revisionsamtes, die Betätigung der Stadt als Anteilseignerin von Unternehmen zu überprüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Teilnehmungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex (PCGK).

Der PCGK wurde vom Magistrat am 20.11.2009 (MB Nr. 1716) beschlossen; die Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit Beschluss [§ 7856](#) am 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009). Die Aufsichtsgremien der Teilnehmungsunternehmen haben sich auch zur Anwendung des PCGK verpflichtet.

Die Regeln und Handlungsanweisungen des PCGK gelten für direkte und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen (mehr als 50 %).

Durch die Einführung des PCGK ist das Teilnehmungsmanagement verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen bzw. die Umsetzung dieser Richtlinien durch die Geschäftsführungen bzw. Aufsichtsgremien zu überwachen.

Hierzu zählt u. a.: Durchführung der jährlichen Wirtschaftsplangesprache und Jahresabschlussgespräche (Vorgespräche über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung), Prüfung der Einhaltung des PCKG durch den Abschlussprüfer, Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung des Aufsichtsgremiums, Berichterstattung des Aufsichtsgremiums hinsichtlich seiner Prüfung über die Einhaltung des PCGK, Berichterstattung im Teilnehmungsbericht über die Einhaltung des PCGK (Einzeldarstellung beim jeweiligen Teilnehmungsunternehmen und ein zusammenfassender Bericht zur Umsetzung des PCGK).

Nach wie vor bleibt festzustellen, dass die **Mehrheitsbeteiligung Messe Frankfurt GmbH** (60 %) und ihre Teilnehmungen weder den PCGK noch eine andere Richtlinie, z. B. Grundsätze guter Unternehmens- und Teilnehmungsmanagement im Bereich des Landes Hessen (Landeskodex), eingeführt haben. **Bei einer Unternehmung dieser Größenordnung und weltweiten Bedeutung sehen wir dringenden Handlungsbedarf.**

Eine entsprechende Empfehlung hat auch der Hessische Rechnungshof im Jahr 2019 ausgesprochen. Angabegemäß werde angestrebt, einen spezifischen Kodex für die Messe Frankfurt GmbH auf Basis des Landeskodex und der noch ausstehenden Neufassung (siehe Tz. 5.5.3) des städtischen PCKG zu formulieren.

Der PCGK kann auch bei anderen Teilnehmungsunternehmen (**Minderheitsgesellschaften**) eingeführt werden. Hiervon ist bislang jedoch kein Gebrauch gemacht worden, obwohl es Teilnehmungen gibt, die über einen Aufsichtsrat verfügen und bei denen die Zusammensetzung der Gesellschafter zu meist zu 100 % aus Städten und Gemeinden besteht, z. B. RMA Rhein-Main Abfall GmbH und Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

Im **Teil C des Teilnehmungsberichtes 2021** (Jahresabschluss 2020) werden die nicht als so wesentlich angesehenen mittelbaren Teilnehmungen von Konzernunternehmen mit einem Teilnehmungsanteil über 20 % dargestellt. Wir empfehlen, auch

hier in der Einzeldarstellung der Unternehmen über die Beachtung des PCGK zu informieren (analog der Einzeldarstellungen im Teil A, Abschnitt II).

### 5.5.2 **Eigenbetriebe**

Der PCGK erklärt, dass die Regeln und Handlungsanweisungen auch sinngemäß für die **Eigenbetriebe** der Stadt Frankfurt am Main gelten.

Sämtliche Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main haben sich durch Beschlussfassung in den jeweiligen Betriebskommissionen zur Anwendung des PCGK verpflichtet, so dass das Beteiligungsmanagement auch hier die Umsetzung zu überwachen hat.

### 5.5.3 **Neufassung des PCGK – Ausblick**

Seit dem Jahr der Einführung (2010) ist der PCGK unverändert geblieben. Zwischenzeitlich wurde eine **Neufassung des PCGK** durch das Beteiligungsmanagement erarbeitet; der Entwurf (Stand Juni 2021) ist mit uns abgestimmt worden. Eine Beschlussfassung durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung ist noch nicht erfolgt (Stand Juli 2022).

Im Entwurf der Neufassung werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Zwischenzeitliche Veränderungen in der Gesetzgebung (HGO, HGrG, GmbHG, AktG, HGB etc.)
- Berücksichtigung der seit 2010 hinzugekommenen städtischen Grundsatzbeschlüsse, welche die Beteiligungsunternehmen betreffen
- Allgemeine Entwicklungen in Deutschland auf dem Gebiet der Corporate Governance (Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) und Deutscher Public Corporate Government Musterkodex (D-PCGM))
- Ergebnisse aus der Teilnahme an Forschungsprojekten

**Wir begrüßen die anstehende Neufassung des PCGK und hoffen auf eine zeitnahe Beschlussfassung durch den Magistrat sowie anschließend die Stadtverordnetenversammlung.**



## 6 Feststellungen zu den Eigenbetrieben

### 6.1 Allgemeines

Die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (HMB), die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF), die Volkshochschule Frankfurt am Main (VHS), die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (KKJF), Kita Frankfurt und die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst sind **wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit**, die von der Stadt Frankfurt am Main als **Eigenbetriebe** nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) geführt werden; sie sind Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Die **Wirtschaftspläne** 2020 und 2021 sowie der jeweils bei der Aufstellung vorliegende neueste Jahresabschluss (2018) der Eigenbetriebe waren dem Produkthaushalt 2020/2021 (Band 1) als Anlagen beigelegt (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO).

Die **Jahresabschlüsse** der Eigenbetriebe sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen. In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 EigBGes vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (analog zur Prüfung nach § 53 HGrG); dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Ferner wird die Überprüfung der Einhaltung des PCGK beauftragt.

Die **dauernde Überwachung der Kassen** einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder die gezielte Prüfung, ob Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers.

Dem Revisionsamt sind folgende Prüfungsaufgaben bei Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt am Main übertragen worden:

- Dauernde Überwachung der Kassen (...) der Eigenbetriebe sowie regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Revisionsordnung),
- Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§ 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Revisionsordnung),
- Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die der Zustimmungspflicht der Betriebskommission unterliegen (§ 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Revisionsordnung).

## **6.2 Prüfungen bei den Eigenbetrieben**

### **6.2.1 Prüfung des Vertragsmanagements bei der VHS**

**Unsere Prüfung bei der VHS ergab zwar Verbesserungspotenziale, die hier etablierten Maßnahmen können aber als erste positive Schritte hin zu einem IT-gestützten Vertragsmanagement gewertet werden.**

**Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen.**

**Es sollte künftig insbesondere sichergestellt werden, dass das Rechtsamt beim Abschluss von Verträgen eingebunden wird.**

**Gegenstand der Prüfung** war das eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

**Ziel der Prüfung** war es festzustellen, ob

- ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.
- eine Stelle für den ganzen Eigenbetrieb zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum wie auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Die Verwaltung der Verträge erfolgt nicht an einer Stelle für den gesamten Betrieb, sondern dezentral und nach fachlichen Zuständigkeiten.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Verpflichtung zur Vertragsüberwachung nachgekommen wurde.

**Verfügungen zur Führung der Wiedervorlage existieren nicht. Diese sind zur Umsetzung der Vorgaben der AGA I, Abschnitt 4.4.11 vorzunehmen.**

Die uns zur Prüfung vorgelegten Originalverträge sind mit Ausnahme des Dienstleistungsvertrags „Empfang und Hausverwaltung Bildungszentrum Ostend“ im Rahmen der bestehenden Bevollmächtigungen unterzeichnet worden.

Wir stellten fest, dass eine Mitwirkung des Rechtsamtes nur bei drei von 19 geprüften Vertragsabschlüssen stattfand.

Nicht in allen geprüften Fällen wurde ein Vertragsentwurf vorgelegt, so dass in 14 von 18 Fällen nicht erkennbar war, wer mitgezeichnet hatte.

Wir empfehlen den bereits eingeschlagenen Weg der sukzessiven Digitalisierung und Erfassung konsequent fortzuführen.

Trotz der von uns festgestellten Optimierungsmöglichkeiten, können die etablierten Maßnahmen als erste positive Schritte hin zu einem IT-gestützten Vertragsmanagement gewertet werden.

## **6.2.2 Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen**

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** bei den Eigenbetrieben HMB, SEF und Kita Frankfurt (siehe **Anlage 11** bis **Anlage 17**) durch.

Zu Einzelfeststellungen verweisen wir auch auf Tz. 4.3 dieses Schlussberichtes:

- Hafen- und Marktbetriebe: Tz. 4.3.3.2 „Haustechnische“ Sanierung der Kleinmarkthalle, Hasengasse 5–7 – Vorabstimmung der Kostenkennwerte und Vorlage für die Betriebskommission
- SEF: Tz. 4.3.4.4 „Seckbachsammler, Kanalerneuerung, Riederwald/Seckbach, Fortschreibung der Kostenberechnung“
- Kita Frankfurt: Tz. 4.3.5.2 „Kinderzentrum 37 (KiZ 37), In der Römerstadt 117, Neubau“

### 6.3 Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Teils der Schlussberichte 2020 ergibt sich hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung durch die Betriebskommission (BK) bzw. die Stadtverordnetenversammlung (StVV) über die letzten Jahresabschlüsse folgendes Bild:

6-1: Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe

Eigenbetrieb	Jahresabschluss	Bestätigungsvermerk durch Abschlussprüfer	Behandlung in BK	M-Vortrag	§ StVV
Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2019	06.05.2020	30.07.2020	<a href="#">M 2</a> vom 11.01.2021	<a href="#">§ 7290</a> vom 04.03.2021
	2020	16.04.2021	08.12.2021	<a href="#">M 62</a> vom 29.04.2022	<a href="#">§ 1864</a> vom 09.06.2022
Stadtentwässerung Frankfurt am Main	2019	03.08.2020	24.09.2020	<a href="#">M 199</a> vom 04.12.2020	<a href="#">§ 7026</a> vom 28.01.2021
	2020	12.08.2021	30.09.2021	<a href="#">M 192</a> vom 17.12.2021	<a href="#">§ 1203</a> vom 27.01.2022
Volkshochschule Frankfurt am Main	2018	16.05.2019	02.09.2019	<a href="#">M 204</a> vom 22.11.2019	<a href="#">§ 5197</a> vom 30.01.2020
	2019	18.05.2020	07.09.2020	<a href="#">M 187</a> vom 13.11.2020	<a href="#">§ 7017</a> vom 28.01.2021
	2020	11.05.2020	21.06.2020	<a href="#">M 163</a> vom 18.10.2021	<a href="#">§ 1011</a> vom 09.12.2021
Kommunale Kinder-Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	2020	23.06.2021	26.10.2021	<a href="#">M 171</a> vom 05.11.2021	<a href="#">§ 1016</a> vom 09.12.2021
Kita Frankfurt	2019	24.06.2020	03.11.2020	<a href="#">M 121</a> vom 23.08.2021	<a href="#">§ 652</a> vom 23.09.2021
	2020	22.06.2021	26.10.2021	<a href="#">M 3</a> vom 10.01.2022	<a href="#">§ 1498</a> vom 31.03.2022
Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	2017	16.08.2019	16.09.2019	<a href="#">M 54</a> vom 30.03.2020	<a href="#">§ 5606</a> vom 07.05.2020
	2018	16.08.2019	16.09.2019	<a href="#">M 55</a> vom 30.03.2020	<a href="#">§ 5607</a> vom 07.05.2020
	2019	12.06.2020	29.06.2020	<a href="#">M 146</a> vom 21.09.2020	<a href="#">§ 6653</a> vom 05.11.2020
	2020	X	X	X	X

Nur für zwei Eigenbetriebe konnte der Jahresabschluss 2020 fristgemäß durch die StVV beschlossen werden.

Bei den übrigen Jahresabschlüssen ist die Stadt den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung somit nicht nachgekommen.

Bei den mit einem „X“ versehenen Feldern lag zum Redaktionsschluss zudem noch keine Beschlussfassung durch den Magistrat bzw. die StVV vor.

## **7 Feststellungen zu städtischen Beteiligungsgesellschaften**

### **7.1 Allgemeines**

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen dem Revisionsamt grundsätzlich die Rechte nach §§ 44 und 54 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO zu (sog. „Betätigungsprüfung, vgl. Tz. 5).

Daneben hat der Magistrat dem Revisionsamt nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Revisionsordnung weitergehende Prüfungsrechte gegenüber den Beteiligungsunternehmen eingeräumt (sogenannte „Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen“), wenn dies in der entsprechenden Satzung des Beteiligungsunternehmens verankert wurde. Hierdurch hat das Revisionsamt die Möglichkeit, Prüfungen direkt bei dem Unternehmen durchzuführen.

### **7.2 Prüfungen bei den Gesellschaften**

Soweit auf Grund solcher Prüfungsrechte im Kalenderjahr 2020 oder mit Bezug auf das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2020 Prüfungen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt wurden, sind diese im Verzeichnis Berichte der Revision dieses Teils IV (**Anlage 10**) aufgeführt.

## 8 Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen

### 8.1 Allgemeines

Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, unterstehen gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (StiftG) grundsätzlich der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen wird.

Gemäß § 28 StiftG hatte das Regierungspräsidium Darmstadt mit Erlass vom 16.09.1966 die Befugnisse nach § 12 StiftG (Unterrichtung und Prüfung) für die Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen. Diese Befugnisse sind mit Wirkung vom 01.01.2022 durch die Rücknahme des vorgenannten Erlasses erloschen. Seitdem obliegt die Stiftungsaufsicht wieder vollumfänglich dem Regierungspräsidium Darmstadt.<sup>45</sup>

Davon sind neben den Stiftungen des privaten Rechtes (§§ 80 ff. BGB) auch sechs öffentliche milde Stiftungen (Stiftungen des öffentlichen Rechts) betroffen.

Auf Grund der §§ 5 und 97 HGO und auf Grund des *Preußischen Gesetzes betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main* vom 09.04.1873 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1947 (§ 948) die „*Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)*“ erlassen und zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.1954 (§ 720) geändert.

### 8.2 Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)

**Seit dem Jahr 1999** fordert das Revisionsamt die **Novellierung** der für die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main geltenden „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (**Allgemeine Stiftungsordnung**)“ vom 21.05.1948 in der Fassung vom 06.09.1954.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Ortssatzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse öffentlicher milder Stiftungen seit Jahren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, was durch das Hessische Stiftungsgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Dagegen sind Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 9 Abs. 2 der Ortssatzung nicht möglich. Auch ist die Regelung zur Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks (§ 7 der Ortssatzung) veraltet und bezieht sich nicht auf das aktuelle steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung.

Im Jahr 2013 forderte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter Städte und LWV“, dass das Revisionsamt für die Prüfung nichtstädtischer Einrichtungen aufwandsdeckende Prüfungsgebühren nach § 14 Abs. 2 Revisionsordnung erhebt. Demgegenüber bestimmt jedoch die § 9 Abs. 2 Satz 3 der Ortssatzung, dass das Revisionsamt für die Prüfung der Jahresrechnung der öffentlichen milden Stiftungen keine Vergütung erhält.

---

<sup>45</sup> Vgl. [StAnz Nr. 11/2022](#); Mitteilung Nr. 265, S. 387

Da das Regierungspräsidium Darmstadt (wie in Tz. 8.1 dargestellt) zum 01.01.2022 zudem eine Redelegation der Stiftungsaufsicht vorgenommen hat, ist nun auch § 12 der Allgemeinen Stiftungsordnung veraltet.

Die letzte Initiative des Magistrats zur Novellierung der Ortssatzung erfolgte im Jahr 2011. Die Verhandlungen kamen jedoch zum Stillstand, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt worden wären. Aus Sicht des Revisionsamtes sollte die Änderung der Ortssatzung nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits – im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt – die **nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren** abzuschaffen.

Der Magistrat teilte zuletzt in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: *„Die zuständigen Fachämter, welche entsprechend des Aufgabengliederungsplans u. a. die Stiftungsaufsicht führen, werden dementsprechend die Überarbeitung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) vornehmen. (Dez. II)“*

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Schlussberichte 2020 lag noch keine überarbeitete Ortsatzung vor.

### **8.3 Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen**

Entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 8.2) sind „die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen unter Zugrundelegung der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen für sechs öffentliche milde Stiftungen vom städtischen Rechnungsprüfungsamt“ vorzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Prüfungen der Jahresabschlüsse auch durch Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden können, wobei dies in der überfälligen Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung noch seinen Niederschlag finden muss (siehe Anmerkung zu Tz. 8.2).

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts lagen Prüfungsberichte wie folgt vor und ist wie folgt Entlastung durch den Magistrat erteilt worden:

**8-1: Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen**

Bezeichnung der Stiftung	vorliegende Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse bis einschließlich	Prüfung durch Revisionsamt oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)	Entlastung durch den Magistrat bis einschließlich
Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	2020	WPG	2019
St. Katharinen- und Weißfrauenstift	2019	WPG	2019
Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift	2019	WPG	2019
Stiftung Waisenhaus	2019	Revisionsamt	2019
Allgemeiner Almosenkasten	2019	Revisionsamt	2019
Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (vormals „Stiftung Taubstummenanstalt“)	2020	Revisionsamt	2019

Prüfungsberichte, die im Berichtszeitraum bei öffentlichen milden Stiftungen erstellt wurden, sind in **Anlage 10** aufgeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen Hospital zum Heiligen Geist, St. Katharinen- und Weißfrauenstift sowie Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift bereits durch Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsständischen Richtlinien geprüft wurden, haben wir eine Entlastungsempfehlung unsererseits für entbehrlich gehalten, wenn der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Unseren Empfehlungen folgend beschlossen die Vereinigten Pflegämter der öffentlichen milden Stiftungen am 27.10.1999, dass die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer darüber hinaus folgende Prüfaufträge zu übernehmen haben:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie Prüfung auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechend den Regelungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.
- Prüfung der ungeschmälerten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Berichtszeitraum und der Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck (§§ 6, 12 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung für alle öffentlichen milden Stiftungen auch Eingang in die Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 8.2) findet.



## 9 **Schlussbemerkung**

Es sind erneut für den Einzelfall bedeutsame Prüfungsfeststellungen hervorzuheben. Sie sollen zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Die Prüfungsfeststellungen haben jedoch keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Einhaltung der Haushaltswirtschaft in der Kernverwaltung sowie die Wirtschaftsführung bei den vorgenannten städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern im Jahr 2020 insgesamt nicht geordnet war.

Mit dieser Berichterstattung ist die Erwartung verbunden, dass der Magistrat zeitnah die notwendigen Maßnahmen ergreift.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 29.07.2022

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)



# Anlagen



<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage 1</b> Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen .....	<b>407</b>
<b>Anlage 2</b> Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	<b>408</b>
<b>Anlage 3</b> Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2022– 2025.....	<b>409</b>
<b>Anlage 4</b> Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....	<b>411</b>
<b>Anlage 5</b> Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen .....	<b>418</b>
<b>Anlage 6</b> Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen .....	<b>419</b>
<b>Anlage 7</b> Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen .....	<b>420</b>
<b>Anlage 8</b> Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	<b>421</b>
<b>Anlage 9</b> Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen .....	<b>426</b>
<b>Anlage 10</b> Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen .....	<b>427</b>
<b>Anlage 11</b> Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes der Eigenbetriebe.....	<b>428</b>
<b>Anlage 12</b> Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen der Eigenbetriebe .....	<b>429</b>
<b>Anlage 13</b> Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen der Eigenbetriebe .....	<b>432</b>
<b>Anlage 14</b> Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen der Eigenbetriebe .....	<b>433</b>
<b>Anlage 15</b> Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen der Eigenbetriebe.....	<b>434</b>
<b>Anlage 16</b> Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen der Eigenbetriebe .....	<b>435</b>
<b>Anlage 17</b> Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen der Eigenbetriebe	<b>436</b>



## Anlage 1 Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

<b>BdR-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
BdR 01/2020 22.07.2020	Bauaufsicht Analyse zur Erhebung von Befreiungs- und Abweichungsgebühren	15.01
BdR 07/2020 25.08.2020	Jugend- und Sozialamt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	18.01
BdR 08/2020 24.09.2020	Geschäftsstelle der Kommunalen Ausländervertretung Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	10.08
BdR 09/2020 13.07.2020	Amt für Wohnungswesen Ankauf von Belegrechten durch städtische Mittel und Landeszuschüsse	17.01
BdR 10/2020 21.09.2020	Kassen- und Steueramt Unvermutete Kassenprüfung bei der Abteilung Kassenangelegenheiten des Kassen- und Steueramtes (Stadtkasse) gemäß § 27 Abs. 1 GemKVO	31.03
BdR 13/2020 26.07.2021	Kassen- und Steueramt Beschäftigung von Leiharbeitskräften	21.03
BdR 17/2020 09.11.2020	Jugend- und Sozialamt Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter Frankfurt g E	18.01
BdR 21/2020 17.12.2020	Kassen- und Steueramt Gewerbsteuer - Erlass gem. § 227 AO	31.05
BdR 27/2020 01.03.2021	Stadtkämmerei Stadtweite Prüfung des Fördermittelmanagements	31.01
BdR 28/2020 08.02.2021	Jugend- und Sozialamt Prüfung der vertraglichen und finanziellen Beziehungen der Stadt zur Zentralen Vermittlung von Unterkünften (ZVU)	11.04
BdR 32/2020 05.11.2021	Jobcenter Frankfurt gE Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen	18.01
BdR 33/2020 11.02.2021	Grünflächenamt Prozessanalyse zur Rechnungsbearbeitung bei Bauleistungen	22.07 u. a.
BdR 34/2020 31.05.2021	Jugend- und Sozialamt Prüfung des Geschäftsprozesses zur Leistungsgewährung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe)	18.01
BdR 39/2020 23.02.2021	Stadtkämmerei Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und der Rechtmäßigkeit der ggf. festgestellten Abweichungen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses	31.01

## Anlage 2 Berichte der Revision (BdR) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

<b>BdR-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
BdR 05/2020 09.03.2020	ekom21 – KGRZ Hessen Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 20.0 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 12/2020 24.03.2020	eeom21 – KGRZ Hessen Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 20.2 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 14/2020 28.05.2020	Stadtkämmerei SAP Releasewechsel EHP 6.08 mit KM-StA 2018 und xFlow 5.22	31.02
BdR 23/2020 21.08.2020	ekom21 – KGRZ Hessen IT-Verfahrensprüfung civento Version 3	-
BdR 24/2020 08.09.2020	ekom21 – KGRZ Hessen Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 20.6 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
BdR 31/2020 23.02.2021	Zoo Frankfurt IT-Verfahrensprüfung Beckerbillet	21.05
BdR 41/2020 11.01.2021	ekom21 – KGRZ Hessen Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 20.10 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-



### Anlage 3 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2022–2025

Baumaßnahme Datum Prüfungsergebnis	Prüfungs- Nr.	Investitionen in €
Seilerstraße 36 Umbau für Außenstelle Julius-Leber-Schule 22.07.2020	I 2020/0005	20.856.000,00
Kita Sonnenwind – Erweiterung 06.10.2020	I 2020/0010	4.312.071,52
Kita Völklinger Weg 27.10.2020	I 2020/0011	1.251.114,74
Vorabstimmung der Kostenkennwerte für eilige Schulbauprojekte zur Anmeldung der Mittel in die Haushalte 2022 ff. 30.10.2020	I 2020/0008	. / .
Ernst-Reuter-Schule Sanierung und Neubau 01.12.2020	I 2020/0014	171.000.000,00
Haushaltsmittelanmeldung IGS Süd (4-zügige Integrierte Gesamtschule) mit Beratungs- und Förderzentrum Süd 01.12.2020	I 2020/0016	78.747.000,00
Kerschensteinerschule Am Spritzenhaus 2 Neubau einer Turnhalle, Cafeteria und Betreuung 08.12.2020	I 2020/0012	38.487.000,00
Neubau Gymnasium Römerhof 08.12.2020	I 2020/0020	73.895.000,00
Neubau einer 6-zügigen Pavillonanlage in der Talstraße in Kalbach 08.12.2020	I 2020/0021	74.144.000,00
Neue Textorschule Sanierung der Turnhalle 09.12.2020	I 2020/0024	2.017.000,00
Konrad Haenisch Schule Lauterbachstraße 2 Sanierung 10.12.2020	I 2020/0026	. / .
Sanierung der Gebäudehülle der Schirn Kunsthalle 17.12.2020	I 2020/0006	12.270.000,00
Sanierung und Erweiterung der Diesterwegschule 17.12.2020	I 2020/0009	38.220.462,00
Neubau der KGS Niederrad an der Schwanheimer Straße und Goldsteinstraße 17.12.2020	I 2020/0013	64.600.000,00

Sachsenhäuser Warte, Darmstädter Landstraße 279, 60598 Frankfurt am Main, Sanierung Gastronomie nebst Turm Modernisierung Gastronomie, Anpassung der Kostenschätzung 2018 17.12.2020	I 2020/0018	5.284.387,00
Abriss und Neubau der Holzpavillons in der Charles- Hallgarten-Schule 17.12.2020	I 2020/0027	4.390.200,00
Neubau einer Holzmodulanlage in der Astrid-Lindgren- Schule 17.12.2020	I 2020/0028	14.600.000,00
Münzenberger Schule Engelthaler Straße 34 17.12.2020	I 2020/0033	31.905.000,00
Holzmodulanlage Ackermansschule 23.12.2020	I 2020/0038	9.600.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>645.579.235,26</u></b>

**Anlage 4 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Verlängerung des Mietvertrages der Kindertagesstätte am Pfarrer-Perabo-Platz 1 um weitere 25 Jahre 09.01.2020	V 2020/0013	. / .
Schule am Hang, Erweiterung und Sanierung durch Holzmodulbauweise Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 23.01.2020	V 2020/0003	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Schule am Mainbogen – Neubau einer Turnhalle 23.01.2020	V 2020/0010	679.000,00
Modernisierung von Sportanlagen im Rahmen des Kunstraßenprogrammes Bau- und Finanzierungsvorlagen für die vier Sportanlagen Ackermannwiese, Gerbermühle, Niedwiesenstraße und Rebstock 27.01.2020	V 2019/0084	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Münzenbergerschule – Neubau einer Turnhalle 27.01.2020	V 2020/0011	361.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Münzenbergerschule Sanierung 28.01.2020	V 2020/0012	500.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Otto-Hahn-Schule, Erweiterung 05.02.2020	V 2020/0014	1.485.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Friedrich-Ebert-Schule – Neubau bzw. Gesamtsanierung der Turnhalle 13.02.2020	V 2020/0016	679.000,00
Schule am Ried Erweiterung und Neubau Cafeteria Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 14.02.2020	V 2020/0005	. / .
Genehmigung des Flächenprogramms für die Aufstellung der Pavillonanlage der jetzigen Ludwig-Weber-Schule auf dem Gelände der Schule am Mainbogen 17.02.2020	V 2020/0009	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Jugendverkehrsgarten – Abriss und Neubau von Containern 25.02.2020	V 2020/0024	156.750,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Erweiterung der Friedrich-Fröbel-Schule von 4 auf 5 Züge 28.02.2020	V 2020/0023	600.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Genehmigung des Flächenprogramms für den Austausch der bestehenden Pavillonanlage im Länderweg, Seehofstraße 45 in Sachsenhausen 28.02.2020	V 2020/0026	. / .
Barrierefreie Anbindung vom Mainuferweg zur Lyoner Str. Bau- und Finanzierungsvorlage 03.03.2020	V 2020/0018	1.200.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Integrierter Schulentwicklungsplan, Errichtung einer kooperativen Gesamtschule (KGS) in Niederrad 05.03.2020	V 2020/0022	2.500.000,00
Soziale Stadt Ben-Gurion-Ring Baukosten für den Anbau eines zweiten Aufzugs an die private Seniorenwohnanlage Ben-Gurion-Ring 110 Bau- und Finanzierungsvorlage Investitionskostenzuschuss 12.03.2020	V 2020/0030	. / .
Anmietung ehemalige Bethmannbank Raumprogramm 16.03.2020	V 2020/0021	. / .
Vorstellung zur Anschaffung von 4 temporären Schulsport-hallen 25.03.2020	V 2020/0042	. / .
Schule am Hang, Sanierung und Erweiterung Bau- und Finanzierungsvorlage 27.03.2020	V 2020/0025	44.715.193,00
Neubauoptionen der Städtischen Bühnen Frankfurt 27.03.2020	V 2020/0032	. / .
Schule am Ried Erweiterung und Neubau Cafeteria Abbruch und Neubau Bau- und Finanzierungsvorlage 30.03.2020	V 2020/0017	20.223.597,19
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Integrierter Schulentwicklungsplan, Grundstücksuntersuchung für Errichtung eines Provisoriums für die Oberstufe für das Gymnasium Römerhof (Provisorium Jg. 8 bis 10) mit Raumprogramm 31.03.2020	V 2020/0031	490.000,00
Jüdische Akademie in Frankfurt Anpassung des Investitionskostenzuschusses 03.04.2020	V 2020/0035	1.000.000,00
Sportanlage Riederwaldwiese Neubau des Umkleide- und Funktionsgebäudes 08.04.2020	V 2019/0097	. / .
Flächenprogrammvorlage für den Umbau des Gebäudes der ehemaligen Sophienschule in eine 3-zügige Grundschule 16.04.2020	V 2020/0029	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Wiederherstellung des Ensembles „Sachsenhäuser Warte“ und Modernisierung der Gastronomie, Darmstädter Landstraße 279 in Frankfurt am Main Genehmigung des Raumprogrammes und Freigabe von Planungsmitteln 22.04.2020	V 2020/0001	350.000,00
Erschließung „Leuchte“ Bau- und Finanzierungsvorlage 24.04.2020	V 2020/0034	9.782.000,00
Neubau einer Grundschule 5-zügig mit 6-gruppiger Kita und Zweifeldsporthalle im Europaviertel Maastrichter Ring Prüfung der Bau- und Finanzierungsvorlage 30.04.2020	V 2018/0102	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode – Kauf von Klassenraumcontainern 08.05.2020	V 2020/0036	. / .
1. Einzel-/ (Gesamt-)antrag 2020 – Investitionsförderung Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen - Sanierung Kath. Kindertagesstätte St. Johannes Am Wiesenhof 76 a – FFM - Goldstein - Sanierung Kath. Kindertagesstätte Herz-Jesu Goetzstraße 14 – FFM Fechenheim 13.05.2020	V 2020/0045	. / .
Neubau einer Bushaltestelle sowie einer Wartebucht für Busse in der Straße Am Römerhof Bau- und Finanzierungsvorlage 15.05.2020	V 2020/0041	850.000,00
Heinrich-Kromer-Schule Vorabprüfung der Machbarkeitsstudie auf Eignung für die Anmeldung von Mitteln im Haushalt 19.05.2020	V 2020/0039	. / .
Flächenprogrammvorlage Erweiterung der Friedrich-List-Schule von 4 auf 5 Züge 26.05.2020	V 2020/0037	. / .
Gymnasium Nord und Schulcampus Westend – Kauf einer 1-Feld-Halle 26.05.2020	V 2020/0043	653.000,00
Grüneburgpark, Koreanischer Pavillon – Wiederaufbau Bau- und Finanzierungsvorlage 27.05.2020	V 2020/0047	564.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Heinrich-Kromer-Schule – Ganztags 28.05.2020	V 2020/0038	1.125.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Ebelfeldschule Erweiterung zur Ganztagsbetreuung – Prüfung der Vorplanungen Antrag auf Freigabe und Erhöhung von Planungsmitteln 04.06.2020	V 2020/0046	337.000,00
Flächenprogrammvorlage für die 6-zügige Auslagerung der Friedrich-Fröbel-Schule 10.06.2020	V 2020/0050	. / .
Neubau einer 5-zügigen Grundschule mit 5. Kindertageseinrichtung im Europaviertel, Turnhalle und Cafeteria Maastrichter Ring Bau- und Finanzierungsvorlage 16.06.2020	V 2020/0040	44.600.000,00
Alt-Bonames/Homburger Landstraße: Grundhafte Instandsetzung Gehwege und Fahrbahn Bau- und Finanzierungsvorlage 25.06.2020	V 2020/0049	890.000,00
Sanierung städtischer Sportanlagen Sportanlage Kalbach Umkleide- und Funktionsgebäude 03.07.2020	V 2019/0080	. / .
BW012 / BW 012a Ersatzneubau der Straßen- und Fußgängerbrücke über die Nidda im Zuge der Hausener Obergasse Bau- und Finanzierungsvorlage 07.07.2020	V 2020/0052	1.178.000,00
Änderung und Erweiterung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Goldsteinstraße im Zuge des Umbaus des Eisenbahnknotens Frankfurt/M.–Sportfeld, 2. Ausbaustufe durch die Deutsche Bahn AG (DBAG); - Finanzierungsvorlage für den städtischen Kostenanteil gem. Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) §§3, 12 Abs. 2 07.07.2020	V 2020/0054	4.644.000,00
Sanierung von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Jahr 2020 Einzelbewilligung gem. Ziffer 2.2.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) 17.07.2020	V 2020/0056	4.185.000,00
Radweg Nieder-Eschbach – Nieder-Erlenbach 2. BA Bau- und Finanzierungsvorlage 20.07.2020	V 2020/0057	2.780.000,00
Vorabstimmung Flächenbedarf Standesamt 27.07.2020	V 2020/0055	. / .
Empfangsgebäude Bahnhof Höchst Freigabe von Planungsmitteln 04.08.2020	V 2020/0062	950.000,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Willemerschule Sanierung und Neubau Mensa Geänderte Planung und aktualisierte Kostenberechnung 05.08.2020	V 2020/0051	29.374.559,00
Anbau Oberschelder Weg, Betriebshof Nord Freigabe von Planungsmitteln 10.08.2020	V 2020/0065	. / .
Genehmigung des Flächenprogramms für den Neubau einer 6-zügigen Pavillonanlage in der Talstraße in Kalbach 18.08.2020	V 2020/0048	. / .
Grundsatzbeschluss und Genehmigung des Raumpro- gramms zu Planung und Errichtung eines Neubaus zur Auf- nahme von zentralen Einrichtungen des Zoos inklusive eines dauerhaften zweiten Eingangs im Osten des Zoos (Entrée Ost) sowie eines „Frankfurt Conservation Center“ 18.08.2020	V 2020/0053	. / .
Sozialer Zusammenhalt Sossenheim – Umgestaltung und Neuanlage des Spielplatzes in der Carl-Sonnenschein- Siedlung Einzelgenehmigung für Investitionsmaßnahmen ab 100.000,00 € bis unter 500.000,00 € gemäß Ziffer 2.2.3 der ABV 21.08.2020	V 2020/0067	475.000,00
Flächenprogrammvorlage Frauenhofschule Erhöhung der Zügigkeit und Betreuungsräume 26.08.2020	V 2020/0002	. / .
Flächenprogrammvorlage für die Sanierung und die Erweite- rung der Ziehenschule von 5- auf 6-Züge 26.08.2020	V 2020/0063	. / .
Soziale Stadt Ben-Gurion-Ring – Planung und Durchführung der Neugestaltung der Freiflächen am Jugendhaus "Am Bügel", Ben Gurion Ring 35–37 02.09.2020	V 2020/0068	965.000,00
Parkplatz in der Mörfelder Landstraße Stresemannallee Neubau einer Straßenbahntrasse 03.09.2020	V 2020/0069	330.000,00
Genehmigung des Planungsrahmens für weiterführende Schulen mit Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen 04.09.2020	V 2020/0061	. / .
Flächenprogrammvorlage August-Jaspert-Schule 07.09.2020	V 2020/0020	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Neubau der Städtischen Bühnen Frankfurt (SBF) 08.09.2020	V 2020/0075	1.000.000,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Bürgerpark Süd Bau- und Finanzierungsvorlage 10.09.2020	V 2020/0071	1.600.000,00
Neubau gastronomische Einrichtung im Zoologischen Garten Freigabe von Planungsmitteln 15.09.2020	V 2020/0074	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Friedrich-Ebert-Schule – Neubau Kauf von Klassencontainern 22.09.2020	V 2020/0077	183.920,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Erweiterung der Liebfrauenschule von 3 auf 5 Züge 22.09.2020	V 2020/0079	390.000,00
Huthpark – Grundüberholung der Wege Nord und West 28.09.2020	V 2020/0070	1.180.000,00
Wöhlerschule Erweiterung (Spiegelung) der bestehenden Pavillonanlage 01.10.2020	V 2020/0058	1.935.957,45
Friedberger Anlage, Grunderneuerung 1. BA Bau- und Finanzierungsvorlage 06.10.2020	V 2020/0073	1.750.000,00
Erweiterung des Bürogebäudes Betriebshof Nord des Amtes für Straßenbau und Erschließung Oberschelder Weg 16a Bau- und Finanzierungsvorlage 10.10.2020	V 2020/0033	2.480.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Georg-Büchner-Schule – Erweiterung 16.10.2020	V 2020/0078	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Karl-von-Ibell-Schule, Kauf von Klassenraumcontainern 16.10.2020	V 2020/0082	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Erich-Kästner-Schule – Machbarkeitsstudie Erweiterungsbau 23.10.2020	V 2020/0076	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Erweiterung Heinrich-Seliger-Schule 28.10.2020	V 2020/0090	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Niddaschule, Erweiterungsbau mit Betreuung und Mensa sowie Abriss und Neubau der Turnhalle 29.10.2020	V 2020/0084	461.000,00



<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Gymnasium-Römerhof Provisorium Containeranlage 2. BA Klassen 8–10 Bau- und Finanzierungsvorlage 19.11.2020	V 2020/0060	5.917.096,13
Dreikönigskirche Fassadenillumination Freigabe für die Teilmaßnahme im Programm schöneres Frankfurt 19.11.2020	V 2020/0093	438.000,00
Antrag auf Freigabe von weiteren Planungsmitteln Gesamtsanierung der Liegenschaft Alte Mainzer Gasse 4 20.11.2020	V 2020/0083	977.000,00
Genehmigung des Endberichtes der Planungsphase Null mit Flächenprogramm für den Bildungscampus Gallus und Kos- tenrahmenschatzung 26.11.2020	V 2020/0064	140.865.209,00
Sanierung Betriebsgebäude Palmengarten Bau- und Finanzierungsvorlage 02.12.2020	V 2020/0091	2.108.000,00
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Integrierter Schulentwicklungsplan, Neubau Gymnasium Römerhof am endgültigen Standort 09.12.2020	V 2020/0105	. / .
Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln Maßnahme Robert-Koch-Schule-Erweiterung 17.12.2020	V 2020/0080	892.256,00
Flächenprogrammvorlage für die Erweiterung der Georg- Büchner-Schule 17.12.2020	V 2020/0092	. / .
<b>Summe:</b>		<b><u>340.800.537,80</u></b>

**Anlage 5 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Bw 021 a Brücke über die Hafenbahn im Zuge der Hanauer Landstraße Ersatzneubau Mehrkostenvorlage 16.01.2020	M 2020/0001	2.237.000,00
BW 023 Lahmeyerbrücke – Ersatzneubau Mehrkostenvorlage 05.03.2020	M 2020/0003	9.940.000,00
Umverlegung/Neubau der Strecke Frankfurt (M) Stadion – Frankfurt (M) Flughafen Regionalbahnhof und Neubau der Verkehrsstation Frankfurt (M) Gateway Gardens 2. Mehrkostenvorlage (§100 HGO) 29.05.2020	M 2020/0004	39.160.000,00
Ersatzneubau der Straßenbrücke (Durchlass) über den Luderbach Kennedyallee Bauwerk 038 2. Mehrkostenvorlage 09.06.2020	M 2020/0005	1.154.000,00
Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Frankfurt-West Mehrkostenvorlage Planungsmittel (Lph 1–4) und Mittelfreigabe für die Ausführungsplanung (Lph 5–7) 29.07.2020	M 2020/0007	1.276.000,00
BW 123/16 Ersatzneubau Hedderzheimer Steg, Fußgängerbrücke über den Erich-Ollenhauer-Ring 2. Mehrkostenvorlage 08.12.2020	M 2020/0010	2.306.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>56.073.000,00</u></b>

**Anlage 6 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen**

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Umrüstung gasbetriebener Straßenleuchten auf strombetriebene Straßenleuchten	B 2014/0001	. / .
Jüdisches Museum Untermainkai 14–15 Erweiterung und Sanierung	B 2015/0001	. / .
U5 - Europaviertel, Stadtbahn Europaviertel Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 Tunnelbau	B 2018/0002	. / .
Städtische Bühnen Frankfurt Begleitung in Einzelfragen und Sammlung von Informationen	B 2018/0004	. / .
BW 023 Lahmeyerbrücke – Ersatzneubau Baubegleitende Prüfung	B 2019/0001	7.568.970,41
Gewässer für die Erdkröte im Schwanheimer Wald. Wiederherstellung/Abstimmung mit UNB	B 2019/0002	. / .
Bauvorhaben Hainer Weg, Schwierigkeiten durch Vertragsgestaltung zusammen mit NRM	B 2019/0006	. / .
Einhaltung der Organisationsrichtlinie zur Durchführung von Verhandlungsverfahren bzw. Wettbewerben Kostenüberprüfung nach der Bauelementmethode und Kostenkennwerten am Beispiel von drei Schulbaumaßnahmen: - Ludwig-Weber-Schule - Grundschule Europaviertel - Adorno Gymnasium am endgültigen Standort	B 2019/0007	. / .
Instandsetzung des Fußgängerstegs an der Niederräder Mainbrücke BW 030	B 2020/0002	. / .
Deutsches Architekturmuseum: Gesamtsanierung 2. Bauabschnitt Ingenieurleistungen – Prüfung zur 22. TO der MVK vom 30.10.2020	B 2020/0003	617.902,08
<b>Summe:</b>		<b><u>8.186.872,49</u></b>

**Anlage 7 Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Sportanlage Nieder-Erlenbach Modernisierung der Sportanlage Gesamt-Bauabrechnung 12.02.2020	A 2019/0014	1.113.991,23
IGS Nordend Hartmann-Ibach-Straße 54 Neubau Cafeteria mit Küche, Umbau Bibliothek 05.03.2020	A 2017/0046	5.790.468,76
Gesamt-Bauabrechnung der Sportanlage Beckerwiese Umwandlung des Tennen- in ein Kunstrasenspielfeld 05.05.2020	A 2019/0011	825.017,01
Umgestaltung und Sanierung der Stroofstraße (K 808) in Frankfurt-Griesheim Gesamt-Bauabrechnung 05.06.2020	A 2018/0021	9.294.423,27
Stadtbahnbau in Frankfurt am Main Grundstrecke D, TA IV, von der Stadtbahnstation Hedderheimer Lstr. über den Riedberg bis zur Einmündung in die bestehende Strecke der U2 südöstlich von Kalbach Teil-Bauabrechnung 19.06.2020	A 2020/0001	1.963.264,80
Sportanlage Praunheim Modernisierung der Sportanlage Gesamt-Bauabrechnung 25.06.2020	A 2019/0015	1.119.559,23
Sanierung der Camberger Brücke Schlussrechnung Hauptauftragnehmer 11.08.2020	A 2020/0007	2.075.880,41
Panoramaschule (2. Schule für Praktisch Bildbare) Werner-Bockelmann–Straße 2Neubau 23.10.2020	A 2017/0043	18.275.521,00
Ersatzneubau der Stützwand an der Ecke Berkersheimer Obergasse/Berkersheimer Untergasse in Frankfurt Berkersheim, ST 033a, Schussrechnung Hauptgewerk 28.10.2020	A 2020/0018	. / .
Peterskirchhof Grunderneuerung; Gesamt-Bauabrechnung 11.11.2020	A 2020/0008	695.445,01
Volkspark Niddatal – Sanierung Gesamt-Bauabrechnung 17.12.2020	A 2020/0009	1.703.576,07
<b>Summe:</b>		<b><u>42.857.146,79</u></b>

**Anlage 8 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen**

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Baugrundgutachten bei Tiefbaumaßnahmen Untersuchung und Darstellung der Beauftragung Möglichkeit der Überführung Ergebnisse in Stadtgrundkarte Bohrarchiv (65); Altlasten (79), Grundwasserstände Empfehlungen zur Beauftragung und Kostenminimierung	S 2014/0015	. / .
Wege in öffentlichen Grünflächen Vergleichsbetrachtung zwischen wassergebundener Oberfläche und Asphaltbefestigung Herstellkosten und Unterhaltskosten	S 2015/0051	. / .
Arbeitsgruppe Kampfmittel	S 2017/0005	. / .
Untersuchung von Kälteverbundsystemen in Küchen Variantenuntersuchung mit energetischer und wirtschaftlicher Betrachtung	S 2018/0015	. / .
Prozessanalyse zur Rechnungsprüfung bei Bauleistungen im Grünflächenamt	S 2018/0016	. / .
Konzessionsverträge/Gestattungen/Kostenübernahme Folgekosten durch Leitungsumlegung wegen fehlerhaften Bestandsplänen Amt 66/NRM / Telekom/SEF etc.	S 2019/0001	. / .
Trinkwasserhygiene in der Sanitärinstallation Festlegung gemeinsamer Standards der bauenden Ämter für die Planung, Ausführung und Dokumentation von städtischen Gebäuden unter Berücksichtigung des Standes von Verordnungen und Baunormen sowie von wirtschaftlichen Gesichtspunkten	S 2019/0013	. / .
Gateway Gardens Umverlegung/Neubau der Strecke Stadion – Regionalbahnhof Neubau der Verkehrsstation Kostenerhöhung Akustikverkleidung	S 2019/0029	6.588.000,00
Gateway Gardens LSG-Tunnel	S 2019/0035	. / .
Freigabe von Planungsmitteln für die Maßnahme „Ettinghausenplatz“ im Programm "Schöneres Frankfurt" Einzelgenehmigung gemäß Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschrift zum Haushalt	S 2019/0039	443.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Vorplanung Gefahrenabwehr Maindeich Sindlingen (Neueinreichung)	S 2019/0040	150.000,00
Stadtumbau Hessen, Griesheim-Mitte Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	S 2019/0041	3.788.000,00
Prüfungsvorbereitung diverser Maßnahmen von Tiefbau- maßnahmen der Ämter und EB für 2020 Investitionskostenanmeldung Vorplanungsvorlage Bau- und Finanzierungsvorlage Mehrkostenvorlage Abrechnungsprüfung Investitionskosten	S 2020/0001	. / .
Baumfällvorlage Umgestaltung des Karlsplatzes, der Karlstraße und der Nid- dastraße	S 2020/0002	. / .
Vorplanungsvorlage „Neugestaltung der Straßenbereiche um die Westend-Synagoge“	S 2020/0003	3.120.000,00
Zuwendungsantrag St. Raphael Schule Ludwig-Landmann-Straße 365	S 2020/0004	16.000.000,00
Erweiterungsbau (Sportcenter 4) an den bestehenden ver- einseigenen Gebäudekomplex der Turngemeinde Bornheim 1860 e. V. in der Inheidner Str. Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses	S 2020/0005	2.082.583,00
Analyse und Abgleich des Haushaltes bzgl. der Vorlage- pflicht gem. Revisionsordnung für das Amt für Straßenbau und Erschließung	S 2020/006	. / .
Zentrale Trinkwassererwärmung durch Frischwasserstatio- nen, Ausgangsvoraussetzung, technische Grundlagen, Di- mensionierung	S 2020/0007	. / .
Vorplanung Straßenbahntrasse der Ringstraßenbahn von der Ginnheimer Landstraße bis zur Friedberger Landstraße	S 2020/0009	485.000,00
Umgestaltung des Cäcilia-Lauth-Spielplatzes sowie des Quar- tiersplatzes nördlich des S-Bahnhofs Griesheim, Freigabe von Planungsmitteln in den Gebieten der Städtebauförde- rung Sossenheim und Griesheim-Mitte	S 2020/0010	350.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Pauschaler Konjunkturzuschlag Neubewertung der Baukosten aufgrund aktueller Marktlage Amt für Straßenbau und Erschließung	S 2020/0011	. / .
Vorlage der Maßnahmen der Bauunterhaltung Revisionsordnung § 8 Absatz 2 Nummer 2	S 2020/0012	. / .
Kostenzuordnung zur Ermittlung des an die Stadt zu zahlen- den Zusatzkaufpreises	S 2020/0013	. / .
Radverkehrsführung in der Bockenheimer Landstraße im Abschnitt Senckenberg Anlage/Zepelinallee bis Bocken- heimer Anlage/ Taunusanlage Vorplanungsvorlage und Freigabe weiterführender Pla- nungsmittel	S 2020/0014	1.260.000,00
Schilderbrücken am Ratswegkreisel, Frankfurt am Main Einzelgenehmigung gemäß Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften zum Haushalt	S 2020/0015	100.000,00
Kernteam Softwarebeschaffung	S 2020/0017	. / .
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und ge- meinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 Erweiterung der Kindertagesstätte Nazarethschlange der Ev. Nazarethgemeinde Feldscheidenstraße 32-34 in Frankfurt- Eckenheim	S 2020/0018	710.325,00
BW 022 Maybachbrücke (Am Weißen Stein) Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach RI-Wi- BRÜ (2007)	S 2020/0019	20.791.988,39
Bühnentechnik in Schulen Analyse diverser Planungen/Ausschreibungen Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Erarbeitung einer standardisierten Planung	S 2020/0020	. / .
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und ge- meinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 Neubau der Kindertagesstätte Michaelisgemeinde „Am Her- renhof 42“ in Frankfurt-Berkersheim	S 2020/0022	2.796.000,00
Industriestraßenprogramm – Paket 2 Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln für die Erstellung eines Baugrundgutachtens incl. Kampfmittelsondierung	S 2020/0024	293.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Rahmenvereinbarung für die Beauftragung und Durchführung von Suchgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum – Grundsatzbeschluss	S 2020/0025	. / .
Grundsanierung der Talstraße und der Bonifatiusstraße Vortrag zur Freigabe der Planungsmittel für die weiterführende Planung	S 2020/0026	938.000,00
Künftiger Wegfall der formellen Beteiligung der Stadtkämmerei bei den von den Fachdezernaten erstellten Bauabrechnungen an den Magistrat	S 2020/0028	. / .
Besichtigung von Schulen zur Nachschau und Evaluierung, z. B. zu Baustandards, Nutzung, Inklusion, Verbesserungspotenzial Adorno-Gymnasium, Gymnasium Nord, Holzhausenschule	S 2020/0029	. / .
<b>Summe:</b>		<b><u>59.895.896,39</u></b>





**Anlage 9 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungssumme in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Rathaus Südbau Bethmannstraße 3 Sanierung der Dampfübergabestation im UG 30.01.2020	U 2019/0007	1.334.310,00
Fassadensanierung Sozialrathaus Höchst Kurmainzerstr. 1 65929 Frankfurt am Main 26.05.2020	U 2020/0002	678.366,41
Rathaus Römer Südbau Bethmannstraße 3 Brandschutzsanierung Sanierung und Modernisierung, Raum 307 28.05.2020	U 2020/0001	635.745,00
<b>Summe:</b>		<b><u>2.648.421,41</u></b>

### Anlage 10 Berichte der Revision (BdR), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen

<b>BdR-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
BdR 02/2020 28.05.2020	Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige Prüfung des Jahresabschlusses 2018	18.01
BdR 03/2020 17.06.2020	Heinrich-Kraft-Stiftung Prüfung des Jahresabschlusses 2018	-
BdR 04/2020 17.06.2020	Förderverein Heinrich-Kraft-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2018	-
BdR 06/2020 11.03.2020	Förderverein Heinrich-Kraft-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2018	-
BdR 02/2019 12.08.2019	Hessischer Verwaltungsschulverband Prüfung des Jahresabschlusses 2018	32.02
BdR 11/2020 31.08.2020	Haus der Jugend e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2018	18.01
BdR 16/2020 20.08.2020	Stiftung Dr. Hoch`s Konservatorium Prüfung des Jahresabschlusses 2018	21.01
BdR 20/2019 24.09.2020	Simon-Bender-Stiftung Abwicklung des Stiftungsgeschäfts	98.09
BdR 22/2020 09.06.2020	Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland (im Gesundheitsamt) Prüfung des Kontos des Gesunde Städte-Netzwerkes für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	-
BdR 25/2020 19.11.2020	Hessischer Verwaltungsschulverband Prüfung des Jahresabschlusses 2019	32.02
BdR 26/2020 08.12.2020	Frankfurter Schullandheim Wegscheide Prüfung des Jahresabschlusses 2018	20.01
BdR 29/2020 13.10.2020	Wasserverband Kinzig Unvermutete Verbandskassenprüfung 2020	-
BdR 30/2020 22.12.2021	Volkshochschule Frankfurt am Main Prüfung des Vertragsmanagements	20.04
BdR 35/2020 26.02.2021	Allgemeiner Almosenkasten Prüfung des Jahresabschlusses 2019	31.08
BdR 36/2020 10.02.2021	Institut für Sozialforschung Prüfung des Jahresabschlusses 2019	21.01
BdR 37/2020 29.07.2021	Heinrich-Kraft-Stiftung Prüfung des Jahresabschlusses 2019	-
BdR 38/2020 29.07.2020	Förderverein Heinrich-Kraft-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2019	-
BdR 40/2020 30.03.2021	Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige Prüfung des Jahresabschlusses 2019	18.01

**Anlage 11 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes der Eigenbetriebe**

Kita Frankfurt Kinderzentrum 91 (KiZ 91) Am Weißen Turm Abriss, Neubau und Erweiterung 17.12.2020	I 2020/0001	2.585.000,00
Kita Frankfurt Kinderzentrum 97 (KiZ 97) Milseburgstraße 32 Abriss und Neubau und Erweiterung 2.12.2020	I 2020/0003	5.281.000,00
Kita Frankfurt Kinderzentrum 49 (KiZ 49) Stieglitzenweg 10 Abriss und Neubau 22.12.2020	I 2020/0004	5.992.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>13.858.000,00</u></b>

**Anlage 12 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs- Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
HMB Haustechnische Sanierung der Kleinmarkthalle Vorabprüfung der Hochbaumaßnahmen 23.01.2020	V 2019/0092	19.197.000,00
SEF ARA/SEVA Sindlingen Modernisierung der Klärschlammbehandlung Teilprojekt Schlammfäulung 31.01.2020	V 2020/0004	358.536.019,00
Kita Frankfurt Sanierung des Kinderzentrums 126 (KiZ 126) Rendeler Straße 03.02.2020	V 2019/0081	. / .
SEF Kanalerneuerung Entlastung Elektronstraße und Alt-Griesheim 20.02.2020	V 2020/0015	7.311.000,00
Kita Frankfurt Neubau Neuer Wall 2, Frankfurt-Sachsenhausen Machbarkeitsstudie, Vorabstimmung Raumprogramm und Kostenschätzung für die Anmeldung der Mittel im Wirtschaftsplan 06.03.2020	V 2020/0028	34.000.000,00
HMB Haustechnische Sanierung der Kleinmarkthalle Bericht zur Vorlage an die Betriebskommission 15.05.2020	V 2020/0019	21.089.594,92
SEF Kanalerneuerung Niddadücker Alt-Rödelheim 20.08.2020	V 2020/0059	4.442.000,00
SEF Kanalerneuerung Nieder-Erlenbach GEP 2008, Teil 2 05.11.2020	V 2020/0085	3.567.893,00
SEF ARA Niederrad Erneuerung der Turboverdichter 17.11.2020	V 2020/0066	12.359.428,23
SEF ARA Sindlingen Erneuerung der Schaltanlagen Rohwasserpumpwerk KS-PR 23.11.2020	V 2020/0089	. / .

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs- Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
Kita Frankfurt Abriss und Neubau des Kinderzentrums Milseburgstraße (KiZ 97) und Erweiterung um eine Gruppe für Kinder unter 3 Jahren, Milseburgstraße 32, 60388 Frankfurt - Bergen-Enkheim Planungsmittelfreigabe 25.11.2020	V 2020/0098	. / .
Kita Frankfurt Sanierung des Bestandsgebäudes des Kinderzentrums Dunantring (KiZ 72) und Aufstockung zur Optimierung des Raumprogramms und Erweiterung um zwei Gruppen für Kinder unter 3 Jahren, Dunantring 41, 65936 Frankfurt – Sossenheim Planungsmittelfreigabe 01.12.2020	V 2020/0100	165.000,00
Kita Frankfurt Sanierung des Bestandsgebäudes des Kinderzentrums Bingelsweg (KiZ 59) und Erstellung eines Erweiterungsbaus zur Optimierung des Raumprogramms, Bingelsweg 72, 65933 Frankfurt – Griesheim Planungsmittelfreigabe 02.12.2020	V 2020/0094	165.000,00
Kita Frankfurt Gesamtsanierung und Neuorganisation der Räume im Obergeschoss für die Kinderbetreuung des Kinderzentrums Hartmann-Ibach-Straße (KiZ 8), Hartmann-Ibach-Straße 60, 60389 Frankfurt – Nordend Planungsmittelfreigabe 02.12.2020	V 2020/0095	236.250,00
SEF Drosselbauwerke SKU Sammler West und RRK UK Höchst, Sindlingen 08.12.2020	V 2020/0087	2.500.000,00
Kita Frankfurt Abriss und Neubau oder Sanierung des Kinderzentrums Am Weißen Turm (KiZ 91), Am Weißen Turm 13b, 60388 Frankfurt – Bergen-Enkheim Planungsmittelfreigabe 08.12.2020	V 2020/0096	193.830,00
SEF ARA Sindlingen Erweiterung der Abluftbehandlung der Schlammbelüftung und der Eindicker KS.AB 08.12.2020	V 2020/0102	1.943.500,00
Kita Frankfurt Sanierung des Bestandsgebäudes des Kinderzentrums Theodor-Thomas-Straße (KiZ 71) und Aufstockung zur Optimierung des Raumprogramms und Erweiterung um eine Kindergartengruppe und einer Hortgruppe, Theodor-Thomas-Straße 11, 60437 Frankfurt – Bonames Planungsmittelfreigabe 09.12.2020	V 2020/0099	329.560,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>	<b>Nr.</b>	
Kita Frankfurt Abriss und Neubau oder Gesamtsanierung inkl. Schaffung der Barrierefreiheit des Kinderzentrums Stieglitzenweg (KiZ 49), Stieglitzenweg 10, 65929 Frankfurt – Unterliederbach Planungsmittelfreigabe 10.12.2020	V 2020/0101	329.560,00
Summe:		<u>466.365.635,15</u>

**Anlage 13 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum der Stellungnahme</b>		
SEF Kanalneubau Seckbachsammler in Frankfurt am Main – Riederwald/Seckbach Fortschreibung der Kostenberechnung 08.09.2020	M 2020/0006	23.330.116,33
SEF Kanalneubau Südsammler in Frankfurt am Main – Riederwald/Seckbach Fortschreibung der Kostenberechnung 24.09.2020	M 2020/0009	10.309.135,55
Summe:		<u>33.639.251,88</u>



**Anlage 14 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF ARA Niederrad Erweiterung der Denitrifikationsanlage 1. und 2. BA	B 2017/0004	11.059.860,00
SEF ARA Niederrad Erneuerung der Abluftreinigung	B 2017/0005	3.938.500,00
SEF Goldsteinstraße 238 Neubau Labor- und Bürogebäude	B 2019/0005	13.162.600,00
Summe:		<u>28.160.960,00</u>

**Anlage 15 Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
HMB Bahnhof Osthafen Umstellung der Signaltechnik auf elektrisch Ortsgestellte Weichen (EOW) 31.01.2020	A 2019/0017	1.815.149,85
SEF Sammelausschreibung Schlauchlining 2008 Gesamt-Bauabrechnung 11.02.2020	A 2017/0014	2.400.152,09
SEF Kanalerneuerung Sternstraße, Nordend Gesamt-Bauabrechnung 29.04.2020	A 2019/0009	1.185.716,65
SEF Brüder-Grimm-Straße Kanalerneuerung, Stadtteil Ostend Gesamt-Bauabrechnung 08.05.2020	A 2017/0050	871.457,54
SEF Kanalerneuerung Wendelsweg und Hühnerweg Teil-Bauabrechnung 07.07.2020	A 2018/0024	1.915.619,40
SEF Teil-Bauabrechnung Kanalerneuerung De-Neufville-Straße, Oberrad 26.08.2020	A 2016/0014	807.772,47
SEF Gesamt-Bauabrechnung SBK Gallus/Gutleutviertel 26.11.2020	A 2019/0010	639.778,71
SEF Naturnaher Gewässerumbau Westerbach Projektabschlussrechnung Abrechnungsunterlagen Verwendungsnachweis 03.12.2020	A 2020/0019	. / .
SEF Bleiweißstraße Kanalerneuerung Gesamt-Bauabrechnung 17.12.2020	A 2020/0010	1.109.657,08
<b>Summe:</b>		<b><u>10.745.303,79</u></b>

**Anlage 16 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF Einlaufgruppe Griesheim Neubau	S 2019/0036	67.000.000,00
Kita Frankfurt Qualitätsanforderungen und Planungshilfen für Anlagen der technischen Ausrüstung	S 2019/0038	. / .
SEF Starkregenvorsorge Kommunale Gemeinschaftsaufgabe Überflutung	S 2020/0023	. / .

**Anlage 17 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen der Eigenbetriebe**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF Kanalrenovierung Schlauchlining Industriegebiet und Sachsenhausen 06.10.2020	U 2020/0005	1.141.018,00
Summe:		<u>1.141.018,00</u>